

Ludwig Corden

Limburger Geschichte

**Band III
(1406 bis 1806)**

**Aus dem Lateinischen übersetzt von Joseph Wingenbach,
bearbeitet von Franz-Karl Nieder**

© by Franz-Karl Nieder

2007

Inhaltsverzeichnis

Einführung	II
Johann Ludwig Corden, Die Limburger Chronik Band III	2
Corden hat der Chronik vorangestellt:	
- ein Inhaltsverzeichnis	4
- ein Verzeichnis aller benutzten Urkunden	6
Anhang zu Band III	
A. Hexenverfolgung im Erzbistum Trier	226
B. Erzbischof Raban	228
C. Das Ende des Camberger Zehntstreites	229

Einführung zu Band III

1782 hat Corden Band III abgeschlossen. Das Original, das Corden dem Kurfürsten 1782/83 zustellte und das von Westerholt¹ begutachtet wurde, dürfte damals im § 516 mit der Information, dass Weihbischof d'Herbain die Firmung gespendet und die Kirchen von Camberg, Haintchen und Hasselbach konsekriert hat, geendet haben. Vermutlich hatte Corden geplant, seinem Werk später einen anderen Schluss zu geben, denn es fehlte noch das sonst am Ende eines Buches übliche Gotteslob. Sobald das Werk 1783 wieder zurück war, ergänzte es Corden um die § 517 bis 519; als 1784 Abschriften der *Historia Limburgensis* angefertigt wurden, schloss der dritte Band mit dem Paragraphen 519 über die Verschönerung des Chores der Stiftskirche:

„Nach Errichtung und kunstvoller Vergoldung des Pfarraltars und des Maria-Himmelfahrt-Altars vor dem Eingang ins Chor der Stiftskirche verwandte das Kapitel im Jahre 1784 seine Sorge darauf, dass auch das Chorgestühl eine würdige Verschönerung durch künstlerische Vergoldung erhielt. - Und so wurde im Lauf von 22 Jahren die Außenfront der Kirche wie auch das Innere wieder in ursprünglicher Schönheit hergestellt. Aber auch die Altäre, das Chor und die neue Orgel stehen in herrlicher Vollendung da.“

Es folgte dann noch die Appendix mit Personen- und Ortsverzeichnissen; schließlich hatte Westerhold in seinem Gutachten zu solchen Registern geraten. Die Worte *„Ende - Herr zu Deiner Ehre“* dokumentieren dann den Abschluß der *Historia Limburgensis* etwa im Jahre 1784.

Da aber das Werk nicht veröffentlicht wurde, hat Corden die Chronik weitergeführt. Die Fortführung begann er mit dem Paragraphen 519, obwohl bereits ein § 519 vorhanden war. In § 522 findet Corden schöne Worte über die *„glückliche Zeit“* des Jahres 1789 und der Jahre davor; aber er sieht auch bereits Gewitterwolken am Horizont:

„Glückliche Zeiten erlebten wir in diesem wie in den vorhergehenden Jahren hier und in ganz Deutschland. An uns bewahrheitete sich, was die hl. Schrift im 3. Buch der Könige, Kap.4² zur Zeit Salomos vom jüdischen Volk rühmt: 'Und Juda und Israel wohnten ohne Furcht, ein jeder unter seinem Weinstock und unter seinem Feigenbaum von Dan bis Bersaba', während inzwischen im Innern Frankreichs ein kleiner Funke allmählich einen großen Brand entfachte.“

Der große Brand, das war der Sturm auf die Bastille am 14. Juli 1789, das war der Untergang des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, das war die Auflösung des Stiftes. Die französische Revolution hat dann die Machtverhältnisse in Europa stark verändert. Corden berichtet in den Paragraphen 527 bis 647 die *„Geschichte des französischen Krieges“* (1792 bis 1801) und in den Paragraphen 647a bis 654 die *„Geschichte der Aufhebung des Stiftes“* (1802 / 1803). Nunmehr erhielt die Chronik im Paragraphen 654 einen wehmütigen Schluss; die neue Nutzung seiner geliebten Stiftskirche, ab 1827 als Bischofskirche des neu gegründeten Bistums Limburg, hat Corden nicht erlebt; er starb 1808. Der letzte Satz der *Historia* lautet:

„'Aller Vollendung Ende sah ich', so muss ich hier mit dem Psalmisten ausrufen; ich sah aber auch das Ende unserer Limburger Stiftskirche, deren Geschichte ich bis hierhin fortgeführt habe, und sah es mit Tränen in den Augen. Und nachdem nun der Faden dieser zu Ende gegangenen Geschichte abgerissen ist, schließe ich

*Johann Ludwig Corden,
letzter Dechanten,*

Verfasser der Geschichte von Limburg.“

Da die Erweiterung sehr umfangreich war, hat Corden noch einige Blätter einkleben müssen. Diese Berichte sind wertvoll, da hier ein Augenzeuge über das berichtet, was er in diesen bedrückenden Jahren in Limburg erlebt hat.

¹ Vgl. Ergänzungsband

² Die von Corden zitierte Stelle befindet sich in 1 Kön. 5, 5: *„Juda und Israel lebten in Sicherheit von Dan bis Beerscheba; ein jeder saß unter seinem Weinstock und seinem Feigenbaum, solange Salomo lebte.“*

Auch die Titelseite hat Corden geänderte. Band III umfasste zunächst die Geschichte „ab anno 1406 ad annum 1782“ (vom Jahre 1406 bis zum Jahre 1782); 1806, also zwei Jahre vor seinem Tod, strich er die Wort „annum 1782“ durch und notierte „ad extinchonem Collegiata“ (bis zur Auflösung des Kollegiatstiftes). - Dem dritten Band hat Corden keine Bilder beigegeben.

Limburg, den 3. Dezember 2008

Franz-Karl Nieder

Gliederung des Gesamtwerkes

Corden hat keine Gesamtgliederung seines dreibändigen Werkes erstellt. Zur besseren Übersicht sei hier eine solche Gliederung vorgelegt. Jedem Band hat Corden jedoch eine Gliederung des im jeweiligen Band gebotenen Stoffes vorgestellt.

	Band	Paragrafen
Erster Zeitraum		
Limburger Geschichte von den ältesten Zeiten an bis zur Erbauung der Georgsbasilika	I	1 - 315
Erste Abhandlung Profangeschichte seit ältester Zeit bis zur Errichtung der Stiftskirche in Limburg	I	1 - 170
Zweite Anhandlung Kirchengeschichte des Limburger Lahngebietes seit ältester Zeit bis zur Erbauung der Stiftskirche in Limburg	I	171 - 315
Zweiter Zeitraum		
Kirchen- und Profangeschichte von Stift und Stadt Limburg seit Errichtung der Stiftskirche bis zur Besitzteilung der Isenburger Brüder Heinrich und Gerlach (909 - 1258)	I	316 - 591
Erste Abhandlung Gründung des Kollegiatstiftes in Limburg	I	317 - 447
Zweite Abhandlung Kirchengeschichte des Limburger Kollegiatstifts und der Lahnegend bis zur Besitzteilung der Isenburger Brüder Heinrich und Gerlach (948 - 1258)	I	448 - 527
Dritte Abhandlung Politische Geschichte der Stadt Limburg bis zur Besitzteilung der Isenburger Brüder	I	528 - 591
Dritter Zeitraum		
Profan- und Kirchengeschichte unter den Dynasten von Limburg (1258 - 1406)	II	1 - 479
Erforschung des Stammbaumes der Limburger Dynasten	II	1 - 49
Erster Teil Profangeschichte unter den Dynasten von Limburg	II	50 - 317
Zweiter Teil Kirchengeschichte unter den Limburger Dynasten	II	318 - 479

	Band	Paragrafen
Vierter Zeitraum		
Profan- und Kirchengeschichte über die Vereinigung der Stadt und Herrschaft Limburg mit der Trierer Oberhoheit, über neue Pfändungen von Stadt und Dynastie und schließliche Wiedereinlösung unter Erzbischof Philipp Christoph von Trier (1406 - 1624)	III	1 - 401
Erster Teil Profangeschichte von 1406 bis 1624	III	1 - 252
Zweiter Teil Kirchengeschichte von 1406 bis 1624	III	253 - 401
Fünfter Zeitraum:		
Profan- und Kirchengeschichte von Stadt und Stift Limburg von 1624 bis in die neueste Zeit	III	402 - 654

Ludwig Corden
Limburger Geschichte
Band 3

Ludovici Gorden Canonici Capitularij,
et Decani Limburgensis

Historia Chronologico-Diplomatica
Civilis, et Ecclesiastica

Oppidi, Collegiatae, et Satrapiae
Limburgensis

Hochfürstliche
Seminarbibliothek

z. H.

Limburg

ad Lahnam,

adjacentisque vicinia Loganae

à
temporibus antiquissimis

ad

Posteriora usque deducta

plurimisque documentis Archivalibus

illustrata.

Tom. III.

Historia Civilis, et Ecclesiastica de consolidatione
Dominii Civitatis, et Dynastiae Limburgensis cum
Dominio directo Trevirensi, nec non de nova dicti
Oppidi, et Satrapiae oppignoratione, et facta demum
sub Philippo Christophoro à Sæteren Archiep. Trev.
restitutione, aliisque memorabilibus, quae tam in
theatro civili, quam Ecclesiastico ab anno 1406
ad ~~annum 1787~~ ^{extinctionem Collegiatae} evenere.

Ludwig Corden
Geistl. Rat Sr. Durchlaucht des Kurfürst-Erzbischofs von Trier
und Dekan in Limburg ¹

**Chronologisch-diplomatische
Profan- und Kirchengeschichte
von Stadt, Stift und Amt Limburg
sowie der näheren Umgebung**

**von den ältesten bis zu den jüngsten Zeiten,
mit vielen archivalischen Dokumenten belegt**

Band III

**Profan- und Kirchengeschichte über die Vereinigung
von Stadt und Herrschaft Limburg
mit der Trierer Oberherrschaft,
über neue Verpfändungen von Stadt und Amt Limburg
und schließliche Wiedereinlösung
unter dem Trierer Erzbischof Christoph von Soetern
sowie andere Denkwürdigkeiten
auf dem bürgerlichen und kirchlichen Schauplatz
von 1406
bis ~~zum Jahre 1782~~ zur Auflösung des Kollegiatstiftes ²**

Limburg an der Lahn im Jahre des Herrn ~~1782~~ 1803

¹ Nieder: Kopie aus der Abschrift von 1784. Im Original von 1782 steht „Kanoniker und Dekan in Limburg“; die Abschrift von 1784 bringt den hier genannten Titel. - Es sei erwähnt, dass die Abschrift von 1784 auf der Titelseite stillschweigend einige Schreibfehler Cordens korrigiert hat.

² Nieder: Ursprünglich berichtete Corden in Band III nur bis zum Jahre 1782, später jedoch „bis zur Auflösung des Kollegiatstiftes“. Die Jahreszahl 1782 wurde in „1803“ korrigiert.

Übersicht über die Geschichte des dritten Bandes

	Paragrafen ³	Seitenzahl
Vierter Zeitraum		10
Erster Teil		
Profangeschichte von 1406 bis 1624		10
1. Abschnitt		
Profangeschichte von 1406 bis 1420: Politische Lage und Regierung der Stadt Limburg nach dem Tode des letzten Dynasten Johannes und Darlegung dessen, wie die Stadt schließlich unter Trierer Oberhoheit kam	1 - 38	10
2. Abschnitt		
Neue Verpfändung der Stadt und Dynastie Limburg Profangeschichte von 1420 bis zum Bertramischen Vertrag 1494	39 - 94	20
3. Abschnitt		
Bertramischer Vertrag und Weiterführung der Geschichte von 1454 bis zum Abkommen mit Nassau und dem Jahr 1564	95 - 133	38
4. Abschnitt		
Weiterführung der Profangeschichte von 1564 bis 1596: Das Stolberg-Nassauische und das Runkelsche Abkommen	134 - 223	51
5. Abschnitt		
Fortsetzung der Profangeschichte von 1596 an bis zur vollständigen Wiedereinlösung der Stadt und Dynastie Limburg unter dem Trierer Erzbischof Philipp Christoph und bis zum Jahr 1624	224 - 252	74
Zweiter Teil		
Kirchengeschichte von 1406 bis 1624	253 - 401	84
Fünfter Zeitraum:		
Profan- und Kirchengeschichte von Stadt und Stift Limburg von 1624 bis in die neueste Zeit ⁴		135
1. Abschnitt		
Profan- und Kirchengeschichte von 1624 bis 1650: Jammervolles Bild von Stadt und Stift Limburg zur Zeit des Schwedenkrieges bis zum Westfälischen Frieden	402 - 462	135
2. Abschnitt		
Weiterführung der Profan- und Kirchengeschichte bis zum Jahre 1750	463 - 483	155

³ Nieder: Corden hat in diesen Spalten weder die „Paragrafen“ noch die „Seitenzahl“ notiert.

⁴ Nieder: Diese Überschrift fehlt bei Corden; sie wird hier wiedergegeben, wie sie im laufenden Text notiert ist.

	Paragraphen	Seitenzahl
3. Abschnitt Fortsetzung der Geschichte von 1750 an bis auf die jüngste Zeit unter der glorreichen Regierung von Kurfürst Klemens Wenzeslaus von Trier	484 - 526	162
4. Abschnitt ⁵ Geschichte des französischen Krieges in der Lahngegend vom Jahre 1792 bis zum Frieden von Lunéville 1801	527 - 647	178
5. Abschnitt Geschichte der Aufhebung des Limburger Stiftes, die am 21. Juni 1803 zur Exekution kam	647/A - 654	206

Appendix - Anhang

1. Abschnitt Verzeichnis der Limburger Pröpste		210
2. Abschnitt Verzeichnis der Limburger Dechanten		213
3. Abschnitt Verzeichnis der kurfürstlichen Amtmänner und Kellerer in Limburg ⁶		217
4. Abschnitt Verzeichnis der Limburger Schultheißen		219
Ortsverzeichnis - Übersichtliche Zusammenfassung dessen, wie die einzelnen Ämter und Orte an die Trierer Kirche kamen		221

⁵ Nieder: Nachdem Corden nach nichterfolgter Drucklegung seine Chronik weitergeführt und über die Koalitionskriege und die Auflösung des Stiftes berichtet hatte, ergänzte er das Inhaltsverzeichnis, indem er beide Berichte in einem Abschnitt zusammenfasste. Später hat er den Bericht über die Auflösung des Stiftes als eigenen Abschnitt gebracht, dieses aber im Inhaltsverzeichnis nicht mehr geändert. Hier wird - entgegen dem Corden'schen Original - der 4. und 5. Abschnitt getrennt aufgeführt entsprechend den Überschriften, die Corden im laufenden Text notiert hat. - Es sei erwähnt, dass in den Abschriften von Cordens Historia die Berichte über die Koalitionskriege und die Säkularisation des Stiftes nicht enthalten sind.

⁶ Nieder: Corden hat dem Band III ganz am Ende noch eine Originalliste der Amtmänner und Kellerer beigelegt. Diese als „Jahrbuch“ bezeichnete Liste ist zum Vergleich neben den Angaben Cordens eingefügt.

Übersicht über die Urkunden im vierten Zeitraum

Profangeschichtliche Urkunden

Nr.	Jahr		§§
1.	1408	Revers des von Erzbischof Werner von Trier mit einem Drittel der Stadt Limburg auf Lebenszeit belehnten Grafen Adolf von Nassau	17 ff.
2.	1414	König Sigismund bestätigt die Privilegien der Limburger Bürger	33
3.	1418	Otto von Ziegenhain, Erzbischof von Trier, bezeugt die Entgegennahme der Huldigung in Limburg	34
4.	1435	Revers der Limburger, die dem Landgrafen Ludwig von Hessen als ihrem Pfandherrn Treue schworen	44
5.	1435	Ludwig bestätigt in einem Revers die Privilegien der Stadt	45
6.	1435	Revers der Limburger in der strittigen Erzbischofswahl zur Zeit Rabans	46
7.	1436	Schuldschein des Trierer Erzbischofs Raban, der die frühere Schuldsomme durch eine neue von 10 000 Gulden vergrößert	48 ff.
8.	1437	Mandat des Erzbischofs Raban von Trier an die Limburger, dem Landgrafen Ludwig von Hessen die Huldigung zu leisten	58
9.	1437	Huldigungsformel der Limburger	59
10.	1437	Bestätigung der Limburger Privilegien durch den Landgrafen Ludwig von Hessen	60
11.	1439	Erzbischof Jakob von Trier bestätigt durch Diplom die Privilegien der Limburger	63
12.	1439	Revers des Dynasten Dyderich von Runckel, der durch Verpfändung einen Teil der Herrschaft Limburg erhielt	64
13.	1440	Erzbischof Jakob von Trier entsendet einen Kommissar nach Limburg	66
14.	1440	Mandat des Erzbischofs Jakob von Trier, Franz von Cronenberg zu huldigen	67
15.	1440	Ein gleiches Mandat des hessischen Landgrafen	68
16.	1440	Franz von Cronenberg bestätigt durch Revers die Freiheiten der Limburger	69
17.	1441	Kaiser Friedrich III. bestätigt die Privilegien der Stadt Limburg	74
18.	1457	Revers des Trierer Erzbischofs Johann von Baden an die Limburger bei Entgegennahme der Huldigung	77
19.	1457	Revers des Erzbischofs Johann von Baden, den friedlichen Besitz der gemeinsamen Herrschaft Limburg nicht zu stören	78
20.	1459	Die Landgrafen Ludwig und Heinrich von Hessen erneuern die Freiheiten und Privilegien der Stadt Limburg bei Entgegennahme der Huldigung	79
21.	1459	Die Landgrafen Ludwig und Heinrich von Hessen geben Auftrag, dem Grafen Philipp von Katzenelenbogen in Limburg zu huldigen	80
22.	1459	Graf Philipp von Katzenelenbogen bestätigt die Privilegien der Stadt	82
23.	1473	Mandat des Trierer Erzbischofs Johannes, dass die Limburger der Gräfin Ottilie von Nassau-Dierstein huldigen sollen	84
24.	1487	Gnadenerweis für den Limburger Magistrat betreffs des Lehens Castel	85
25.	1487	Schöffe Joh. Wolff wird als Vertreter des Gesamtmagistrats mit dem Lehen Castel belehnt	86
26.	1488	Verzicht auf das Lehen Castel zugunsten des Limburger Magistrats	90
27.	1488	Verpachtung des Castels zugunsten des Limburger Schöffen Johann Wolff	91

Nr.	Jahr		§§
28.	1488	Revers des Schöffen Johann Wolff	92
29.	1489	Revers des Landgrafen Wilhelm von Hessen	94
30.	1492	Kompromiss (= Einigung durch Schiedsrichter) betreffs der Streitigkeiten zwischen dem Kurfürsten von Trier und den Grafen von Diez	97
31.	1494	Bertram'scher Vertrag	98 ff.
32.	1500	Landgraf Wilhelm von Hessen empfängt in Limburg die Huldigung	116
33.	1522	Erzbischof Richard gewährt den Limburgern außergewöhnliche Privilegien	118
34.	1544	Durch Patentschreiben wird Dietherich von Diez zum Trierer Amtmann in Camberg und Willenau bestellt	127
35.	1551	Auch im Amt Diez wird für den Anteil des Trierer Kurfürsten ein Amtmann ernannt	128
36.	1555	Herstellung des Friedens zwischen der Stadt Limburg und Balduinstein	130
37.	1558	Johannes von Petra bestätigt die Privilegien der Stadt	132
38.	1564	Stolbergisches Abkommen	134
39.	1564	Nassauisches Abkommen	146 ff.
40.	1566	Kaiser Maximilian bestätigt die Privilegien der Stadt Limburg	172
41.	1569	Ermächtigung zur Entgegennahme der Huldigung in Limburg im Namen des Erzbischofs Jakob von Eltz	173
42.	1568	Auszug aus einem Protokoll der Bürger, die (dem Erzbischof) Jakob Hilfe gegen die Trierer Metropole leisten	175 / 2
43.	1578	Die Streitfrage zwischen der Stadt Limburg und dem Mainzer Kurfürsten betreffs der Zollfreiheit vor einer kaiserlichen Kommission	179 ff.
44.	1580	Verfügung des Erzbischofs Jakob von Eltz betreffs Verhaftung in der Stadt Limburg	186
45.	1583	Verfügung des Erzbischofs Johannes von Schoenberg betreffend die Zivilverwaltung der Stadt	191
46.	1596	Runkelsches Abkommen, das Amt Villmar betreffend	206 ff.
47.	1605	Erzbischof Lothar bestätigt die Privilegien der Stadt Limburg und vornehmlich die Zollfreiheit in Nentershausen	226
48.	1611	Stadtrechte hinsichtlich des Schöffengerichts bei Appellationen	232
49.	1624	Wiedereinlösung der halben Herrschaft Limburg unter Philipp Christoph	242 ff.

Kirchengeschichtliche Urkunden von 1406 bis 1624

50.	1411	Subsidienzahlung des Limburger Klerus an Erzbischof Werner von Trier	253
52.	1419	Diplom Werners für Erhebung von Subsidien zugunsten der Limburger Kirchenfabrik	254
53.	1429	Tausch eines Burgplatzes gegen den Hof des Scholastikus	255
54.	1435	Wiedereinsetzung des beim Wahlstreit um Erzbischof Raban exkommunizierten Klerus	258
56.	1441	Wahl von Schiedsrichtern in dem Streit zwischen dem Stift und den Cambergern über die Zehnten	259
57.	1441	Ernennung eines Kommissars in der Person Thilmanns, des Dekans von Münster-Mainfeld	261
58.	1441	Vorladung der Parteien	262

Nr.	Jahr		§§
59.	1447	Neue Statuten des Limburger Stiftes	267
60.	1449	Mahnschreiben des Koblenzer Offizials an den Grafen Heinrich von Nassau und seine Begünstiger als Plünderer der Camberger Zehnten	279
61.	1450	Strengeres Mandat des Koblenzer Offizials in gleicher Sache	280
62.	1450	Verhängung der Exkommunikation gegen den Grafen Heinrich und seine Anhänger	281
63.	1450	Fehdeansage von Seiten Heinrichs gegen das Limburger Kapitel	282
64.	1453	Erzbischof Jakob verweigert die Lossprechung von der Exkommunikation	285
65.	1454	Zusammenschluß des niederen Trierer Klerus gegen Erzbischof Jakob	287
66.	1456	Revers des Limburger Propstes Ulrich von Bickenbach	291
67.	1463	Stiftung des Scholastikus Gerhard von Bubenheim zugunsten der Armen	293
68.	1476	Eid des Dietkircher Archidiacons Theoderich de Lapide	295
69.	1482	Schreiben des Landgrafen Heinrich von Hessen an Erzbischof Hermann in Sachen der Camberger	299
70.	1482	Schreiben des Grafen Johann von Nassau an Erzbischof Hermann in gleicher Angelegenheit	300
71.	1482	Hermann schiebt die Strafe der Exkommunikation für einige Zeit hinaus	301
72.	1483	Beschluß auf Einsetzung einer päpstlichen Kommission	302
73.	1485	Reformierung des Limburger Franziskanerkonvents	310
74.	1485	Höhere Ausstattung des Limburger Nonnenklosters aus einer Stiftung des Limburger Dekans Walther Scheurenpost	311
75.	1505	Vertrag zwischen Stadt und Stift in Limburg	314 ff.
76.	1537	Statutenverbesserung des Limburger Stifts unter Johann von Metzenhausen	333 ff.
77.	1573	Verlegung des Hospitals aus der Koblenzer Vorstadt in das verlassene Wilhelmitenkloster	356
78.	1577	Verfügung des Erzbischofs Jakob an den Limburger Rat	360 ff.
79.	1582	Johann von Schoenenberg hält eine Synode in Limburg	376 ff.
80.	1583	Abstellung eines Mißbrauchs des Rebenters im Limburger Stift	380 ff.

Urkunden aus dem fünften Zeitraum der Limburger Geschichte

81.	1629	Bittschrift des Limburger Kapitels an Philipp Christoph	415 ff.
82.	1629	Verlegung des Diezer Stifts in das Limburger	419
83.	1631	Verleihung einer Pfründe der in das Limburger Stift verlegten Diezer Kirche	422
84.	1634	Berufung des Dekans Noll zum Trierer Landtag	430 / 2
85.	1640	Vorstellung des Limburger Kapitels an das Trierer Metropolitankapitel betreffend Aufhebung der Abgabeneintreibung	449
86.	1640	Ein weiteres Schreiben an das Metropolitankapitel betreffs der Eintreibung	450
87.	1641	Erneute Eingabe an das Metropolitankapitel betreffs Erlaß der Kontributionen	451
88.	1657	Versuch zur Einführung des turnus clausus im Limburger Stift	467
89.	1662	Anordnungen des Erzbischofs Karl Kaspar betreffs der Camberger Kirche	469

Nr.	Jahr		§§
90.	1776	Verminderung der Limburger Vikarien unter Erzbischof Klemens Wenzeslaus	510
91.	1776	Abkommen bezüglich der Kanonikate mit Malzgütern und jener ohne solche im Limburger Stift	512
92.	1776	Allergnädigste Bestätigung obigen Abkommens unter Erzbischof Klemens Wenzeslaus	513
93.	1777	Bulle des Papstes Pius VI. betreffend Umwandlung der Anniversarien [Jahresgedächtnisse] im Limburger Stift	514
94.	1783	Diplom des Erzbischofs Wenzeslaus betreffend die Erhebung des Dietkircher Archidiakonats zum ersten Rang	518 ⁷

⁷ Nieder: Die Urkunde hat Corden erst nach Abschluss seiner *Historia Limburgensis* in sein Werk aufgenommen und dann wohl vergessen, sie auch in diesem Verzeichnis nachzutragen. In der 1784 angefertigten Abschrift ist die Urkunde jedoch, wohl auf Veranlassung Cordens, in diesem Verzeichnis als Nr. 94 erwähnt.

Vierter Zeitraum

**Profan- und Kirchengeschichte
über die Vereinigung von Stadt und Herrschaft
Limburg mit der Trierer Oberhoheit,
über neue Verpfändung von Stadt und Dynastie
und schließliche Wiedereinlösung
unter Erzbischof Philipp Christoph von Trier
1406 - 1624**

Den vierten Zeitraum zerlegen wir in zwei Teile. Der erste wird die Profangeschichte, der zweite die Kirchengeschichte behandeln.

Erster Teil

Profangeschichte von 1406 bis 1624

1. Abschnitt

**Profangeschichte von 1406 bis 1420:
Politische Lage und Regierung der Stadt Limburg
nach dem Tode des letzten Dynasten Johannes
und Darlegung dessen,
wie die Stadt schließlich unter Trierer Oberhoheit kam**

§ 1 Hontheims Darstellung genügt nicht

Von allen Geschichtsschreibern, die sich mit der Trierer Geschichte befasst haben, ist keiner, der diesen kritischen Punkt der Sache entsprechend behandelt hat. Bischof Hontheim berichtet¹ den Verlauf der Geschichte mit folgenden Worten: „*Balduin, dem ein Teil der Limburger Herrschaft durch Zahlung von 28 000 Gulden an Gerlach zugefallen war, machte sich nicht wenig davon zu eigen, bis schließlich die durch wiederholte Feuersbrünste völlig erschöpfte Stadt, die, hervorragend durch Glanz, Zahl der Einwohner und Reichtum, 12 000 Mann in Waffen stellen konnte, nach Aussterben der Dynasten unter Erzbischof Werner ganz in trierische Gewalt kam.*“ Aber diese ganze Aufstellung kann den Knoten nicht lösen.

§ 2 Auch nicht jene Browers

Dem Masenius voran ging Brower, der² folgendes ausführt: „*und auf diese Zeit ist auch die vollständige Einverleibung der Herrschaft Limburg in die Diözese anzusetzen, weil der Ortsdynast*

¹ Corden: Hist. Trev. II, Seite 120 in der aus einem Auszug des Masenius entnommenen Fußnote
Nieder: Jacob Masen S.J. (1606-1681) hat u. a. die von Brower 1626 gedruckte, dann aber durch bischöfliche Zensur eingestampften „Antiquitates et Annales Trevirenses“ neu herausgegeben und bis 1652 fortgeführt (vgl. Allgemeine Deutsche Bibliographie, 20. Band).

² Corden: im 17. Buch, Seite 262, zum Jahre 1404

Johannes, ein durch Klugheit, ansprechenden Charakter und besondere Körperschönheit ansehnlicher Mann, schon damals ohne Nachkommen aus dem Leben geschieden war und so Werner und der Trierer Kirche die Herrschaft mit Erträgen, Nutz und Abgaben auf Grund eines früher geschlossenen Vertrages hinterlassen hatte. Wenn in der Tat der Tod des Johannes als zwei Jahre vorher erfolgt gemeldet wird, so finde ich doch, dass für Werner die Regierung dort übernommen haben Johanns Bruder Gerlach, Dekan der Trierer Kirche, und Gerard, Graf von Kirburg-Hunsrück, der Johanns Schwester Uda geheiratet hatte.“

Doch von wie vielen Fehlern diese Darstellung strotzt, wird weiter unten mehrfach dargetan werden.

§ 3 Auch nicht jene Mechtels

Unser Mechtel aber, der eine Limburger Geschichte verfasst hat, beobachtet tiefes Schweigen über den Anschluss der Stadt und Dynastie Limburg an die Trierer Kirche. Nur eine Andeutung macht er³:

- „Einem Graven von Dietz, und dan auch Graven Gerharden von Kirrprich den Wein praesentiret uf der burg allhier 3 viertel kosten 4 groschen.“
- „es hanget Graven Gerhard Schild und Wapffen allhey in der Kirche, dass zu vermuthen, er sey auch allhey gestorben und begraben.“⁴

Aber wie, bitte ich, kann Mechtel mit diesen Erklärungen die Wissbegier des Lesers zufriedenstellen? Gehen wir daher an die Klarstellung der Geschichte.

§ 4 Graf Gerhard von Kirberg⁵ und Graf Adolf von Nassau-Diez ergreifen Besitz

Als bald nach dem Tode des letzten Limburger Dynasten Johannes ergreifen sowohl Wildgraf Gerhard III. von Kirberg, ein Sohn Udas, der Tochter Gerhards des Älteren⁶ wie auch Graf Adolf von Nassau-Diez, ein jeder zur Hälfte, unverzüglich Besitz von Stadt und Dynastie Limburg.

§ 5 Rechtstitel zur Besitzergreifung von Stadt und Dynastie Limburg auf Seiten Gerhards

Der Rechtstitel, auf den Gerhard sich stützte, war einerseits die Eventualbelehnung, kraft deren ihm für diesen Fall das Recht der Nachfolge in dem offenen Lehen von den beteiligten Stellen bzw. den Oberherren, nämlich dem Reich, dem hessischen Landgrafen und dem Mainzer Erzbischof⁷, zuerkannt worden war, andererseits der Umstand, dass ja auf Grund des von dem letzten Dynasten Johannes zwischen Gerhard und Adolf abgeschlossenen Vergleichs⁸ Gerhard die halbe Dynastie Limburg in förmlicher Urkunde zugesprochen wäre.

§ 6 Rechtstitel auf Seiten Adolfs von Nassau-Diez

Der Rechtstitel dagegen auf Seiten Adolfs von Nassau-Diez gründete sich einmal auf den Mitgiftsvertrag wegen der zwischen Adolf und Kunigunde, der Tochter des letzten Dynasten Johannes, eingegangenen Ehe, weiter auf die Huldigung, die Adolf in Limburg erhalten hatte⁹ und schließlich auf den im vorigen Paragraph angeführten Vergleich.

³ Corden: Prodr. Seite 1115 und Seite 1114

⁴ Nieder: Knetsch, Seite 96

⁵ Nieder: Richtig: Kirburg (Hunsrück), vgl. § 2.

⁶ Corden: siehe Hist. Limb. II, § 131

⁷ Corden: siehe Hist. Limb., II, §§ 264 und § 275

⁸ Corden: siehe Hist. Limb., II, § 309

⁹ Corden: siehe Hist. Limb., II, § 299

§ 7 Widerlegung Browsers zum ersten

Aus diesen Darlegungen ergibt sich: Brower irrte zwar nicht in der Erklärung, Graf Gerhard von Kirburg-Hunsrück habe die Herrschaft in Limburg erlangt, wohl aber irrte er erstens in der Behauptung, Gerhard sei der Gatte Udas gewesen. Denn Udas Gemahl war Gerhard II.¹⁰, der im Jahre 1358 schon aus dem Leben geschieden war. Unser Gerhard aber war der Sohn von Gerhard II. und Uda.

§ 8 Widerlegung zum zweiten

Zweitens irrt er in der Behauptung, dieser Gerhard habe die Regierung für Erzbischof Werner von Trier (§ 2) übernommen. Denn aus den in § 5 angeführten Argumenten ergibt sich klar, dass Gerhard die Herrschaft nicht im Namen eines anderen, sondern in eigenem Namen angetreten hat. Daher wird Gerhard auch in einem Diplom¹¹ betitelt: „*Grawe Gerhard Wildegrawe zu Kirberg und Herr zu Limporg*“. Und in einem bereits zitierten Dokument übt Gerhard dadurch eine Art Herrschaft aus, dass er die Witwe Demud von Staffel mit Gütern belehnt, die von der Dynastie Limburg abhängig sind, „*datum uf den sambiztage vor sanct Georgen tage 1408*“¹².

§ 9 Widerlegung Browsers zum dritten

Drittens irrt Brower mit der Behauptung, außer Gerhard habe auch Johanns Bruder Gerlach, Dekan der Trierer Kirche, die Dynastie Limburg angetreten. Zunächst ist es falsch¹³, dass Johanns Bruder Gerlach Dekan der Metropolitankirche gewesen sei. Die Behauptung Browsers ermangelt jeden Beweises; auch kann man in den Urkunden keine Spur davon finden. Deshalb hätte Brower anstatt Gerlachs eher den Grafen Adolf von Nassau - Diez, Schwiegersohn des letzten Dynasten Johannes, setzen müssen, von dem wir in § 6 schon einiges gesagt haben.

§ 10 Erzbischof Werner belehnt Gerhard von neuem 1407

Wenn aber für den Erzbischof Werner von Trier auch nichts leichter war, als die Rechtstitel der von Gerhard und Adolf erfolgten Besitzergreifung¹⁴ mit durchschlagenden Argumenten¹⁵ zu entkräften, glaubte er jedoch mit Vorsicht zu Werke gehen zu müssen. Ja, er belehnte den Wildgrafen Gerhard sogar von neuem unter der Klausel: „*zur sich und syne Lybs Lehenserben*“¹⁶.

§ 11 Rheingraf Johann, der Schwiegersohn Gerhards, wird von Erzbischof Werner ausgeschlossen 1408

Aber als Gerhard nicht lange danach, nämlich im Jahre 1408, ohne männliche Erben starb und Rheingraf Johann III, der Gerhards Tochter geheiratet hatte, die Nachfolge in der Dynastie Limburg beanspruchte, wurde er von Erzbischof Werner ausgeschlossen, und so wurde das Nutzungseigentum mit dem Trierer Obereigentum vereinigt.¹⁷ Der Hauptgrund für die Ablehnung der Investitur Johanns III.

¹⁰ Corden: siehe Hist. Limb., II, § 131

¹¹ Corden: Kurzgefaßte Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses, § 54, Note 81

¹² Nieder: Die Datierung „Samstag vor St. Georgs-tag“ ist ungewöhnlich, da sonst immer der entsprechende Wochentag nach dem Heiligenfest angegeben wird. Vermutlich liegt ein Übertragungsfehler vor. - Der Samstag vor St. Georg war der 21. April, zugleich der Samstag vor Quasi modo (Weißer Sonntag); der Samstag nach dem Georgstag war der 28. April.

¹³ Corden: siehe Hist. Limb., II, § 130

¹⁴ Corden: siehe §§ 5 und 6

¹⁵ Corden: siehe Hist. Limb., II, § 305 und § 312

¹⁶ Corden: Zitierte Geschichte des wildgräflichen Hauses, Seite 54

Nieder: „für sich und seine leiblichen Lehenserben“

¹⁷ Corden: Zitierte Geschichte des wildgräflichen Hauses, Seite 54

aber wurzelte in dem Lehnbrief, den Gerhard (§ 10) erhalten hatte, und (zwar) in der Klausel „*vir sich und syne Lybs Lehenserben*“; weil nämlich die mit dem Rheingrafen Johann verheiratete Tochter Gerhards nicht ein „*lybs Lehenserbe*“ war. Unter diesen Worten werden nach Herkommen am Hofe der Trierer Kirche und nach allgemeinem Recht nur männliche Erben verstanden.

§ 12 Rheingraf Johannes fordert Werner vor Gericht

Aufgebracht wegen der ihm versagten Investitur belangte Rheingraf Johann den Trierer Erzbischof Werner bei dem obersten Reichsgericht. Nach Feststellung des Klagepunktes legte Johannes die Klageschrift vor „*und verlangte im 17. Artikel, ihn mit Burg und Stadt Limburg mit den Zubehörungen, sofern sie als Lehen vom Erzbischof und seinem Stift zu Trier herkommen, zu belehnen, ebenso im 22. Artikel mit jenen Dörfern, Gerichten, Leuten, Gülten, Nutzungen und Gefällen, die der Erzbischof besitzt und die nicht zur Lehnsschaft der Herrschaft Limburg gehören*“.

§ 13 Einreden Werners gegen Rheingraf Johannes

Werner erhob darauf am 18. Juli Einrede gegen die Beschwerde Johanns und entkräftete den Artikel 17 durch folgende Ausführungen: „*Darauf antworten wir, dass wir Limburg vom Reich haben, und dass es an uns gekommen ist nach Briefen und Privilegien, die wir darüber haben. Johann, der verstorbene Herr zu Limburg, hat von unserem Vorfahren, dem verstorbenen Erzbischof Cuno, die Lehen*¹⁸, *soweit sie vom Reich her kommen, für sich und seine leiblichen Lehenserben empfangen. Dann haben wir in gleicher Weise, wie erwähnt*¹⁹, *diese Lehen dem verstorbenen Grafen Gerhard von Kirberg gegeben für sich und seine leiblichen Lehnserben, vorbehaltlich unseres Kaufrechtes, wie wir es vom Reich haben nach Inhalt der Briefe und Privilegien, die wir und unsere Vorfahren schon 50 Jahre oder mehr haben. Darum sind wir ihm rechtlich nichts schuldig.*“

§ 14 Weitere Einreden

Ebenso entkräftete er den anderen Artikel durch die Antwort: „*vor allem da der Rheingraf uns nicht sagt, wo die Eigengüter liegen sollen. Überhaupt wissen wir von keinem Eigengut. Daher meinen wir, nicht schuldig zu sein.*“²⁰

§ 15 Der Besitz bleibt bei der Trierer Kirche, trotz der gegenteiligen Bemühungen der Rheingrafen

Ein Urteil in der Sache des Rheingrafen Johannes gegen Erzbischof Werner von Trier ist entweder gar nicht ergangen, oder, wenn doch, muss man um so sicherer auf einen günstigen Ausgang für Werner und seine Kirche schließen, da er sich später stets im ungestörten Besitz der Herrschaft über Stadt und Dynastie Limburg befand. Und wenn auch die Erben des Rheingrafen Johannes auf jede Weise die so edle Perle, Stadt und Dynastie Limburg wieder zu bekommen suchten, die Mühe war umsonst und eitel. „*Das Reingraeffliche Hauss konnte doch durch alle diese bemühungen zu dem besitz dieser herrschaft nicht wieder gelangen*“.²¹

§ 16 Graf Adolf von Nassau erhält die Investitur auf Lebenszeit 1408

Jetzt muss nur noch die Regelung der Angelegenheit von seiten des Erzbischofs Werner mit dem Grafen Adolf von Nassau-Diez berichtet werden. Auch ihn ließ Werner aus besonderer Gnade in ein

¹⁸ Corden: Hist. Limb. II, § 262

¹⁹ Corden: §§ 10 und 11

²⁰ Corden: Abgedruckt sind diese Einreden in der erwähnten Geschichte der Wildgrafen.

²¹ Corden: Das erklärt der Verfasser der öfter genannten Geschichte der Rheingrafen auf Seite 55.

Drittel zur Investitur zu, die jedoch auf Lebenszeit beschränkt war. Das erfahren wir aus dem hier anzufügenden Reversschreiben Adolfs, dem wir gelegentliche Anmerkungen einstreuen möchten, weil daraus alle unsere Behauptungen die beste Stütze erhalten.

§ 17 Reversschreiben Adolfs 1408
(aus zeitgenössischer Pergamentkopie des Limburger Kapitelarchivs)

Regest: Adolf, Graf von Nassau und Diez, bekennt, dass der ehrwürdige Herr Werner, Erzbischof zu Trier, und sein Stift ihn aus besonderer Gnade „*uns lebe tage, und nyt länger*“ belehnt habe mit dem Teil von Burg und Stadt Limburg und den Zubehörungen, die dieser vom Reich hat. Ausgenommen ist jedoch jener Teil von Herrschaft, Burg und Stadt Limburg mit Zubehörungen, die der Erzbischof, seine Vorgänger und das Trierer Stift durch Kauf erworben haben; diese Dörfer, Lehen, Burglehen, Gülten und Güter haben die Herren von Limburg eigens vom Erzbischof, seinen Vorgängern und dem Trierer Stift erhalten, wie das notiert ist in dem folgenden Brief, den sein Herr ihm gegeben hat:

§ 18 Erwägungen zu dem Revers

Aus dem mitgeteilten Reversschreiben ergibt sich,

1. dass Adolf nicht nach dem Recht, sondern aus besonderer Gnade, und zwar
2. nur auf Lebenszeit mit dem Drittel der Burg und Stadt Limburg belehnt wurde, das der Erzbischof vom Reiche hat;
3. von jener Belehnung wurden jedoch ausgenommen die Dörfer, Lehen und Ländereien, die die Limburger Dynasten als Inhaber der Vogtei Limburg²² unmittelbar von der Trierer Kirche hatten. Denn die Dörfer Elz, Oberbrechen, Werschau, Mensfelden und Bergen kehrten nach Erlöschen der Limburger Dynastie im Mannesstamme ohne jeden Widerspruch zur Trierer Kirche zurück. Vernehmen wir nun den Lehnsbrief.

§ 19 Lehnsbrief zugunsten des Grafen Adolf von Nassau - Diez

Regest: Werner, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Trier, des heiligen römischen Reiches über Welschland²³ Erzkanzler, gibt bekannt: Weil ein Teil von Burg, Stadt und Herrschaft Limburg von ihm und seinem Stift als Mannlehen vergeben wurde und schon vor langer Zeit Mannlehen war, und weil der Edle, sein lieber Schwager Johann, Herr zu Limburg, dieses Teil von ihm und seinem Stifte als Lehen hatte und ohne leibliche Lehnserben gestorben ist, ist ihm und seinem Trierer Stift nun das vorgenannte Teil zugefallen. Nun hat der Edle, sein Neffe und Getreuer, Graf Adolf zu Nassau und zu Diez, den Erzbischof nach dem Tod Johanns gebeten, ihn mit diesem Teil zu belehnen, nachdem Johann ihn mit dessen Tochter zur heiligen Ehe gegeben habe und ihm dieses Teil zugesichert hat, diese Zusicherung aber ungültig war, da sie ohne des Erzbischofs Willen und Einverständnis geschehen war.

§ 20 Folgerungen aus obigem Text

Daraus folgt:

1. dass das Drittel der Stadt Limburg, soweit es die Trierer Kirche betraf, allzeit Mannlehen war und daher nach Aussterben der Limburger Dynasten im Mannesstamme dem Rheingrafen Johannes (siehe § 13) rechtlich nicht zustand;
2. dass der letzte Dynast Johann es seinem Schwiegersohn zwar in der Mitgiftverschreibung zusicherte, jedoch durch einen ungültigen Akt, weil die Zustimmung des Oberherrn fehlte²⁴;

²² Corden: siehe Hist. Limb. II, § 148

²³ Nieder: Vgl. Fußnote zu II § 293 zum Wort „Welschland“.

²⁴ Corden: siehe Hist. Limb. II, § 305

3. dass Adolf die neue Investitur nicht von Rechtswegen forderte, sondern in aller Unterwürfigkeit darum bat.

Betrachten wir nun die Bedingungen, unter denen Adolf diese besondere Gnade gewährt wurde.

§ 21 Vorbehalte von Seiten des Erzbischofs Werner

Regest: Daher gibt der Erzbischof bekannt, dass er auf Bitten seines Neffen Adolf, Graf zu Nassau und Diez, aus besonderer Gnade und um treuer Dienste willen, die er ihm und dem Stift schon oft erwiesen hat und auch weiterhin erweisen soll, „*syne lebedag, und nyt langer*“ hiermit belehne mit jenem Teil von Burg und Stadt Limburg und Zubehörungen, der dem Erzbischof und dem Trierer Stift vor Zeiten von dem römischen Reich gegeben wurde²⁵ und den dann Johann von ihm und seinem Stift als Mannlehen empfangen hat.²⁶ So soll Graf Adolf dieses Teil als Lehen sein Leben lang, aber nicht länger, besitzen wie es Recht und Gewohnheit ist. Doch soll Adolf jenen Teil von Burg, Stadt und Herrschaft, den wir durch Kauf erworben haben und schon seit langem besitzen, nicht erhalten noch ihn fordern.

§ 22 Weitere Vorbehalte

Regest: Und auch die Dörfer Elz, Oberbrechen, Werschau, Netzbach und alle anderen Lehen, ob Mannlehen oder Burglehen, und was dazu gehört, sollen dem Erzbischof und dem Trierer Stift mit all ihren Rechten, Zubehörungen und Erträgnissen vorbehalten sein; diese sollen seinem Neffen nicht zukommen.

§ 23 Vorbehalte bezüglich Hildegards, der Witwe des letzten Limburger Dynasten Johannes

Regest: Adolf soll nicht mehr fordern als ihm in diesem Brief zugestanden wird. Stadt und Bürger soll er dieserhalb nicht bedrängen und auch nicht seine edle Nichte Hildegard von Sarwerden und deren Gut und Einkommen aus der Herrschaft Limburg. Wenn Hildegard vor Adolf stirbt, soll Adolf ihren Teil, ob innerhalb oder außerhalb der Stadt Limburg gelegen, besitzen, soweit er vom Reich herkommen und dem Trierer Stift zusteht.

§ 24 Vorbehalte bezüglich der Burgmänner und des Geleites

Regest: Die Dörfer und deren Erträgnisse, die vom Stift her kommen und durch Kauf erworben wurden, sollen dem Erzbischof und dem Trierer Stift allein zustehen. Auch muss man wissen, dass die Burgmänner, die zur Herrschaft Limburg gehören und ihre Lehen in den Dörfern Elz und Oberbrechen haben, ihre Lehen vom Erzbischof und seinem Trierer Stift und der Herrschaft von Limburg erhalten sollen. Weiterhin soll niemandem, wer es auch sei, Geleit in die Stadt Limburg gegeben werden, sondern nur ihm und der Herrschaft von Limburg. - Weiterhin soll der Graf bei seinem Leben niemanden, wer es auch sei, an Burg und Stadt beteiligen oder diese jemandem verpfänden, versetzen, verkaufen oder verleihen. - Und wenn der Graf gestorben ist, so soll das Teil von Burg und Stadt Limburg, soweit es vom Erzbischof und seinem Stift her kommt, ledig sein und an den Erzbischof und sein Stift zurückfallen. Die Erben des Grafen sollen kein Recht daran haben.

Gesiegelt vom Erzbischof. Gegeben zu Ehrenbreitstein im Jahre 1408 (nach Trierer Stil) am 03. März.

²⁵ Corden: siehe Hist. Limb. II, § 262

²⁶ Corden: siehe Hist. Limb. II, § 279

§ 25 Zusicherungen Adolfs bezüglich Lehens

Regest: Adolf erklärt öffentlich, das Lehen von Burg und Stadt Limburg als Mannlehen nach Recht und Gewohnheit empfangen zu haben für sein Leben lang, aber nicht länger, wie im oben erwähnten Brief ausgewiesen ist. Er wird den Erzbischof und sein Trierer Stift sowie deren Amtsleute in dem von Trier gekauften Teil von Burg, Stadt und Herrschaft von Limburg mit Zubehörungen nicht behindern bzw. in irgendeiner Weise behindern lassen.

§ 26 Weitere Versprechungen bezüglich des Geleites in die Burg Limburg ²⁷

Regest: Weiterhin wird er keinen an dem Teil von Burg, Stadt und Zubehörungen von Limburg, das vom Reich kommt, beteiligen. Außerdem wird er keinem, wer es auch sei, „*geleide in dy Statt Lym-purg geben*“ (Geleit in die Stadt Limburg geben, d. h. in die Stadt einlassen); nur jene, denen es gestattet ist, sollen die Bürger und der Schultheiß einlassen.

§ 27 Versprechungen, die Privilegien der Bürger und des Klerus nicht einzuschränken

Regest: Adolf sagt zu, die Burgmannen, die Bürger und die Gemeinde zu Limburg in ihren Freiheiten und Gewohnheiten zu lassen und sie nicht zu bedrängen und „*keyne partie myt den burgeren*“ (mit den Bürgern gemeinsame Sache zu machen) gegen den Erzbischof und sein Stift.

Die geistlichen Gerichte und *dy Paffheide* (den Klerus) wird er schützen und sie bei ihren Freiheiten und Gewohnheiten belassen und unterstützen, wie es Herkommen ist.

§ 28 Versprechungen Adolfs bezüglich der Burgmänner

Regest: Die Mannen und Burgmannen, die zur Herrschaft von Limburg gehören, und ihre Lehnen in den Dörfern Elz und Oberbrechen haben, werden ihre Lehnen vom Erzbischof und seinem Stift erhalten; Adolf wird nichts dagegen unternehmen.

Adolf wird nicht zulassen, dass aus Stadt und Burg Limburg dem Erzbischof und seinem Stift ein Schaden zugefügt wird, noch wird er jemanden aufnehmen, der dem Erzbischof Schaden zugefügt hat. Und wenn Adolf gestorben ist, soll das vorgenannte Teil von Burg und Stadt Limburg ledig sein und an den Erzbischof und sein Trierer Stift zurückfallen, ohne dass jemand das Lehen fordert, wozu auch Adolfs Erben kein Recht haben.

§ 29 Versprechungen Adolfs bezüglich Einsetzung eines getreuen Amtmannes

Regest: Jeder Amtmann, den Adolf in Limburg einsetzt, soll öffentlich zu den Heiligen schwören, dem Erzbischof und seinem Stift alle diese Zusagen, wie sie oben notiert sind, fest und für immer zu beachten und nicht dagegen zu handeln.

§ 30 Versprechen Adolfs für den Fall eines Krieges, den er selbst gegen Werner führt

Regest: Wenn Adolf Feind des Erzbischofs, seiner Nachfolger oder seines Stiftes werden sollte, muss er ihnen das Lehen zurückgeben und ihnen Burg und Stadt Limburg überlassen. Der Amtmann soll dann Burg und Stadt dem Erzbischof übergeben. Und auch wenn Adolf stirbt, soll der Amtmann ihm Burg, Stadt und Zubehörungen überstellen; die Erben können es nicht in ihren Besitz nehmen.

²⁷ Nieder: Die Überschrift stimmt nicht ganz; es handelt sich auch um das Geleit in die Stadt, nicht nur in die Burg.

§ 31 Adolf beschwört die Durchführung aller Artikel

Regest: Diese vorgeschriebenen Artikel hat Adolf seinem Herrn versprochen und zu den Heiligen geschworen. Er gelobt in diesem Brief, sie stets, fest und unverbrüchlich zu halten und nicht dagegen zu handeln; Arglist und Hinterlist werden ausgeschlossen.

Gesiegelt haben Graf Adolf sowie auf seine Bitte sein Bruder Johann, Junggraf zu Nassau, und sein Schwiegersohnes Gottfried, Herr von Eppstein. Gegeben an Jahr und Tag wie vorgeschrieben.

§ 32 Weshalb Graf Johann von Nassau und Gottfried von Eppstein unterzeichnet haben

Aber nicht ohne Grund geschah es, dass obiger Lehnbrief von dem Nassauer Grafen Johann und Gottfried von Eppstein unterzeichnet wurde. Da nämlich Erzbischof Werner die Investitur in das genannte Drittel dem Grafen Adolf nur auf dessen Lebenszeit unter Ausschluss anderer Erben Adolfs zugestanden hatte, forderte die politische Klugheit, dass auch die Erben Adolfs der so beschränkten Investitur ihre Zustimmung gaben, um den Weg zu späteren Machenschaften zu vermeiden. Nun hatte aber Adolf keine männlichen Erben, vielmehr hatte er eine aus erster Ehe mit der Erbgräfin stammende Tochter mit dem im Lehnbrief gleichfalls unterzeichneten Eppsteiner Dynasten Gottfried verheiratet. So war es ratsam, dass dieser Schwiegersohn Adolfs seine Zustimmung gab. Namens des Nassauer Geschlechtes unterzeichnete Adolfs Bruder Johann ebenfalls den Lehnbrief und verzichtete damit für sein Geschlecht auf alles Recht.

§ 33 König Sigismund bestätigt die Privilegien der Limburger Bürger 1414 (aus dem Original des Limburger Ratsarchivs)

Für das Jahr 1414 erbringt das Limburger Ratsarchiv eine neue Bestätigung seiner Privilegien durch Kaiser Sigismund. Die betreffende Urkunde lautet:

Regest: *Sigimond*, von Gottes Gnaden römischer König, König von Ungarn, Dalmatien und Kroatien, gibt bekannt, dass er auf Bitten seiner lieben Untertanen, des Bürgermeisters, der Schöffen, des Rates und der ganzen Bürgergemeinde der Stadt *Lympurg* im Erzbistum Trier, aber auch wegen mannigfacher Treue und Dienste, die diese dem Reich, den römischen Kaisern und Königen erwiesen haben und auch zukünftig noch erweisen werden, dazu noch damit die Bürger um so dienstwilliger und bereitwilliger werden, mit wohlbedachtem Wissen und römisch-königlicher Vollmacht ihnen und ihren Nachkommen alle Freiheiten, Privilegien und Verbriefungen, die sie von römischen Kaisern und Königen seligen Angedenkens erhalten haben, hiermit bestätigt, erneuert und bekräftigt. Gesiegelt mit dem königlichen Majestätssiegel. Gegeben zu Mainz nach Christi Geburt im Jahre 1414, am Sonntag nach dem Fest der hl. Lucia (am 14.12.1414).

§ 34 Der Trierer Erzbischof Otto von Ziegenhain empfängt in Limburg die Huldigung 1418 (aus dem Original des Limburger Ratsarchivs)

Am 13. Oktober 1418 wurde Otto als Nachfolger Werners zum Erzbischof von Trier gewählt, der unverzüglich am Samstag nach dem Feste des hl. Lukas zu Limburg in eigener Person den Treueid von Magistrat und Bürgern entgegennahm und die Privilegien der Stadt in folgendem Diplom bestätigte:

Regest: Otto, von Gottes Gnaden erwählter Erzbischof zu Trier, des heiligen Römischen Reiches über Welschland Erzkanzler, erklärt mit diesem Schriftsatz öffentlich, das er seinen Untertanen, dem Schultheiß, den Schöffen, dem Bürgermeister, den Bürgern und der Stadt Limburg ihre guten Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten, die sie gemäß Verbriefungen von seinen Vorgängern genossen haben, bestätigt; diese Briefe sollen nach wie vor in Kraft bleiben. Gesiegelt von Otto. Gegeben zu

Lympurg, da man zählte nach Christi Geburt 1418, am 23. Oktober, das ist am *Samtdag*²⁸ nach dem St. Lukas-Tag, des hl. Evangelisten.

§ 35 Tod Hildegards, der Witwe des Limburger Dynasten Johann 1419

Im Jahre 1419 starb Hildegard von Sarwerden, die Witwe des letzten Limburger Dynasten Johann, die bis dahin ihr Anstaltswittum auf der Burg Limburg in Ruhe genoss „*unter Beibehaltung auch des Wittums der Edlen, unserer lieben Nichte Hildegard von Sarweden, das sie von der Herrschaft von Lympurg sowie dem Gut und den Gülden der Herrschaft hat*“. Ihr Todesjahr kannte Mechtel noch nicht, wie er selbst bezeugt²⁹. Wir fügen es hier aus den Necrologium der Franziskaner bei: „*den 25. Oktober 1419 starb die edle Frau Hildegard von Sarwerden, Herrin in Limburg, begraben im Chor*“.³⁰

§ 35 / 2 Hildegard, Herrin in Limburg, kauft einen Acker 1418 (aus dem Original des Limburger Archivs)³¹

Im Jahre 1418 kaufte die *edele, unser lybe gnedige Jungfrawen Jouffrauw Hyllegard von Sarwerden zu Lympurch* einen Acker von Johann Brambach, Bürger in Limburg. Gegeben an Tage nach dem Fest der hhl. Martyrer Vitus und Modestus.³²

Aus diesem Dokument ergibt sich, dass Hildegard, die Gemahlin des letzten Limburger Dynasten Johann, in diesem Jahre noch lebte.

§ 36 Nach dem Tode des Grafen Adolf wird Otto Erbe der ganzen Herrschaft Limburg 1420

Im Jahre 1420 starb Graf Adolf von Nassau-Diez, der nach dem Gesagten wegen seiner Heirat mit Kunigunde, einer Tochter des Limburger Dynasten Johannes und aus besonderer Gnade des Trierer Erzbischofs Werner³³ auf Lebenszeit ein Drittel der Herrschaft Limburg besessen hatte. So trat Erzbischof Otto und seine Trierer Kirche die volle Herrschaft über Stadt und Burg Limburg an. Man liest auch von keiner Einwendung seitens des Mainzer Erzbischofs wie von seiten des hessischen Landgrafen, von denen die beiden anderen Drittel nach dem Gesagten³⁴ lehnrechtlich abhängig waren. Beide Lehnsherren hatten ja schon vorher dem Erzbischof Balduin von Trier ihre Zustimmung zum Kauf der halben Herrschaft gegeben und der Kaiser selbst³⁵ hatte den Kauf bestätigt.

§ 37 Erwerbungen der Trierer Kirche

Die Trierer Herrschaft also, die unter Erzbischof Balduin von Trier in unserem Lahngbiet mit kleinen Anfängen begonnen hatte, war inzwischen so gewachsen, dass sie im Verlauf von kaum einem Jahrhundert das ganze jetzige Amt Limburg seinen Besitzungen zurechnen konnte:

- Im Jahre 1320 erwarb Balduin³⁶ die Burg Balduinstein samt dem Tale;

²⁸ Nieder: Corden liest: „*Samtdag*“; tatsächlich ist der 23.10.1418 jedoch ein Sonntag.

²⁹ Corden: Prodr. Seite 1115

³⁰ Corden: siehe Hist. Limb. II, § 26 . Von dem Jahresgedächtnis haben wir in Hist. Limb. II, § 315 gesprochen.

³¹ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 902; die Urkunde datiert vom 16.06.1418. - Der Verkäufer heißt nach Struck Henne Braymbach. - In der chronologischen Reihenfolge müsste dieser Paragraph vor § 35 stehen.

³² Nieder: Gegeben am 16.07.1418

³³ Corden: Siehe § 17 u. 18

³⁴ Corden: Siehe Hist. Limb. II, § 166

³⁵ Corden: Siehe Hist. Limb. II, § 208

³⁶ Corden: Siehe Hist. Limb. II, § 141

- im Jahre 1344 kaufte er die halbe Dynastie Limburg³⁷;
- im Jahre 1369 erlangte Erzbischof Cuno lehnsrechtlich und durch Bezahlung die Herrschaft über Schloss Molsberg wie über die Dörfer Niederbrechen und Niederselters³⁸;
- im Jahre 1420 (§ 36) trat Erzbischof Otto den Besitz der anderen Hälfte der Limburger Dynastie an, und so wurden die Dörfer Elz Oberbrechen, Werschau und Mensfelden mit dem unmittelbaren Trierer Eigentum vereinigt. Das sind die Dörfer und Flecken, aus denen sich noch heute das Amt Limburg zusammensetzt.

§ 38 Weshalb andere Isenburger Geschlechter keinen Anspruch wegen der erledigten Dynastie erhoben

Noch bleibt eine Frage zu lösen, nämlich weshalb nach Aussterben der Limburger Dynasten von seiten der Isenburger Dynasten, zu welchem Geschlecht die Dynastie (Limburg) vor der Besitzteilung der beiden Isenburger Brüder Gerlach und Heinrich gehörte³⁹, die andere Büdinger Linie des Hauses Isenburg, deren Begründer Heinrich, der Bruder des Limburger Dynasten Gerlach I. war, keinen Anspruch in Hinsicht auf die erledigte Dynastie [Limburg] erhob. Doch der bekannte, oft genannte Grüsner⁴⁰ hat schon den Knoten gelöst durch die Feststellung, dass die Besitzteilung zwischen den beiden Isenburger Brüdern eine absolute war (d. h. eine todt-theilung), die bewirkte, dass keiner der Brüder und ihrer Nachkommen auf den durch Los bestimmten Anteil des anderen in Zukunft ein Recht geltend machen konnte. Daher kam es auch, dass die Limburger Dynasten ihren früheren Isenburger Namen ganz ablegten und die Geschlechterwappen änderten. Ja, auch später ist die Isenburg-Büdinger Familie mit jener der Limburger Dynasten niemals zusammen belehnt worden, obwohl doch eine Mitbelehnung bei gemeinsamen Familienlehen wesentlich und erforderlich ist.

³⁷ Corden: Siehe Hist. Limb. II, § 165

³⁸ Corden: Siehe Hist. Limb. II, § 258

³⁹ Corden: siehe Hist. Limb. I, § 568

⁴⁰ Corden: Seite 52

2. Abschnitt

Neue Verpfändung der Stadt und Dynastie Limburg Profangeschichte von 1420 bis zum Bertramschen Vertrag im Jahre 1494

§ 39 Erzbischof Otto von Trier verpfändet einen Teil der Herrschaft Limburg an Frank von Kronberg¹ 1424²

Bereits etwa fünf Jahre war das Eigentumsrecht über Stadt und Dynastie Limburg bei der hl. Trierer Kirche verblieben - und nun verzichtet Erzbischof Otto notgedrungen teilweise darauf durch Aufnahme einer Schuld von 12.000 Gulden, die Frank von Kronberg unter der Bedingung zahlte, dass er anteilsgemäß als Miteigentümer der Stadt und Dynastie zugelassen und darüber von den Limburger Bürgern Huldigung geleistet werde.

§ 40 Fortsetzung

Der Schuldschein fehlt zwar, wird aber ersetzt

- aus dem Dokument in § 44³: „*Wir Bürgermeister . . . geben bekannt, dass der Ehrwürdige, in Gott Vater Herr Otto, Erzbischof von Trier, seligen Gedächtnisses, uns mit Willen und Einverständnis seines Trierer Domkapitels an Francken von Cronberg verschrieben hat für zwölf tausend Gulden . . .*“
- sowie aus der Urkunde in § 46: „*Wir, Bürgermeister . . . bekennen öffentlich vor allen Leuten, dass der selige Ehrwürdige, in Gott Vater Herr Otto, Erzbischof zu Trier, unser gnädiger lieber Herr, und sein Stift zu Trier uns vor Zeiten verschrieben und verpfändet hatten dem starken Junker Frank von Cronberg, des seligen Herrn Walthers Sohn . . .*“

Dass aber genannter Frank von Kronberg in Limburg die Huldigung erhielt, bezeugt die Urkunde in Paragraph 43.

§ 41 Grund für die Verpfändung durch Otto

Der Grund für die Aufnahme von Schulden durch Otto wird von Hontheim⁴ mit folgenden Worten angedeutet: „*Zweimal ritt Herr Otto persönlich unter sehr großen Kosten und Mühen mit einer Menge bewaffneter edler und unedler Leute nach Böhmen und kämpfte mannhaft gegen die ungläubigen ketzerischen Hussiten.*“ Die Krieg gegen die Hussiten⁵ also war die Ursache; er verschlang das von Frank von Kronberg geliehene Kapital.

§ 42 Der Wahlstreit nach dem Tode Ottos - eine Quelle größter Verwirrung 1430

Als nun Erzbischof Otto im Jahre 1430 starb, wurde der Wahlstreit der Ausgangspunkt einer überaus großen Verwirrung in Limburg und Umgebung, da Limburg und sein Klerus dem Dekan der Kölner

¹ Nieder: Corden übersetzt hier und in den folgenden Paragraphen (bis § 93) den Namen „Frank“ ins Lateinische und notiert „Franciscus“; diesen Namen gibt dann Wingenbach mit „Franz“ wieder. Tatsächlich jedoch hat er jedoch „Frank“ geheißt. Hier wird die Version „Frank“ benutzt. – Außerdem nennt ihn Corden „von Cronenberg“; hier wird er Frank von Kronberg genannt.

² Nach Hillebrand (S. 13) im Jahr 1426.

³ Nieder: Corden hat die beiden hier zitierten Urkunden irrtümlich verwechselt; die zuerst aufgeführte Urkunde ist nicht jene aus dem § 44, sondern die aus dem § 46.

⁴ Corden: Hontheim, Prodr. Seite 848

⁵ Nieder: Johannes Huss, geb. um 1370 in Böhmen, war tschechischer Kirchenreformer. Auf dem Konzil von Konstanz wurde seine Lehre verurteilt und er selbst - trotz der Zusicherung freien Geleites durch König Sigismund - am 06.07.1415 verbrannt. Die Hussiten verfolgten ihre (manchmal auch politisch motivierten) religiösen Ziele teilweise mit Gewalt.

Metropolitankirche Ulrich von Manderscheid anhing, gegen den Scholastikus Jakob von Sierck wie auch gegen den von Papst Martin V. an deren beider Stelle eingesetzten Raban.⁶

§ 43 Frank von Kronberg entbindet die Limburger Bürger vom Treueid 1435

Im Jahre 1435 trat Frank von Kronberg, der nach § 40 einen Teil der Herrschaft Limburg pfandweise besessen hatte, seinen Anteil gegen Zahlung von 12.000 Gulden an den hessischen Landgrafen ab und entband die Bürger von dem ihm geleisteten Treueid. Das betreffende Schriftstück lautet:

„Den ehrsamten Bürgermeister, Rat, Schultheißen und Bürgergemeinde zu Lympurg und zu Niederbrechen entbiete ich, Frangke von Cronberg der Alte meinen freundlichen Gruß zuvor. Gute Freunde. Der Eide und Gelübde, die ihr mir wegen der Pfandschaft gegeben habt, sage ich Euch los; ich habe meinen Pfandbrief abgegeben an den edlen Junker Bernhard, Graf von Solms, und an Wilhelm von Staffel, die mir die Summe ausgezahlt haben. - Gegeben mit meinem Siegel am Donnerstag nach Sankt Futeis Tag im Jahre 1435.“⁷

§ 44 In den Herrschaftsanteil des Frank von Kronberg wird Landgraf Ludwig von Hessen eingesetzt 1435

Im gleichen Jahr schworen Rat und Stadt Limburg dem Landgrafen Ludwig von Hessen Treue, der auf Anordnung Ulrichs von Manderscheid (§ 42) in den Anteil Frankens von Kronberg eingesetzt wurde. Der Revers der Limburger lautet:

Regest: Bürgermeister, Schultheiß, Schöffen, Rat und die ganze Gemeinde der Stadt Limburg bekennen öffentlich, dass der verstorbene Ehrwürdige Herr Otto, Erzbischof, und sein Stift zu Trier sie vor Zeiten verpfändet hatten dem Jungherrn Franzken von *Cronberg*, Sohn des verstorbenen Herrn Walter, und seinen Erben, gemäß dem Pfandbrief, den Erzbischof Otto dem Frank von Kronberg ausgehändigt hatte. Danach hatten sie dem Jungherrn Frank mit versiegelten Briefen geschworen, sind aber jetzt dieses Eides und Gelübdes für ledig und frei erklärt worden, weil mit Wissen und Einverständnis des Erzbischofs Ulrich von Trier Jungherr Frank sie dem „*Lodewige lantgraffen zu hessen*“ (Ludwig, Landgraf von Hessen) für die gleiche Summe verpfändet hat. Und darum haben sie nun dem Herrn Ludwig und seinen Erben gelobt und zu den Heiligen geschworen, alles ohne Arglist fest und unverbrüchlich zu halten und nichts dagegen zu unternehmen, vorbehaltlich ihrer Freiheiten und Gewohnheiten. Gesiegelt hat die Stadt Limburg. Gegeben im Jahr 1435, am 11. Dezember, das ist am Sonntag nach Mariä Empfängnis.

§ 45 Landgraf Ludwig von Hessen bestätigt die Privilegien der Stadt Limburg 1435

Im gleichen Jahr bestätigt Landgraf Ludwig von Hessen die Privilegien der Stadt mit folgendem Diplom:

Regest: Ludwig, Landgraf von Hessen, beurkundet: Er habe Schultheiß, Bürgermeister, Schöffen, Rat und Bürger der Stadt Limburg mit ihren Zugehörungen pfandweise in Besitz genommen nach dem Wortlaut eines Siegelbriefes, den Frank von Kronberg der Alte von Erzbischof Otto, vom Trierer Stift und dem Kapitel erhalten hatte und den nun er, Ludwig, besitzt. Er verspricht bei seiner fürstlichen Ehre und Würde, die Stadt Limburg bei all ihren Verbriefungen und Privilegien, die sie von Kaisern und Königen, ihren Herren und vom Trierer Stift haben, bei allen althergebrachten Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten zu belassen, wie sie die bisher hatten; er will sie getreu und nach Kräften beschützen und beschirmen wie seine anderen Städte, Länder und Leute. - Gesiegelt von Landgraf Ludwig. Gegeben zu Limburg am 11.12.1435, am Sonntag nach Maria Empfängnis.

⁶ Corden: Mehr über diese für die Stadt verhängnisvolle Krise wird weiter unten die Kirchengeschichte in §§ 256 u. ff. bringen.

⁷ Nieder: Damit dürfte der St. Veitstag, der 15. Juni gemeint sein; die Urkunde wurde demnach am 16.06.1435 ausgestellt.

§ 46 Revers der Limburger in der Sache der strittigen Erzbischofswahl

Im nämlichen Jahr verspricht die Stadt Limburg den Erzbischöfen von Mainz und Köln sowie dem Bischof Friedrich von Worms, die im Trierer Wahlstreit als Friedensvermittler wirkten⁸, in förmlichem Revers, ihnen bei der Schlichtung dieser Angelegenheit in allem willfährig zu sein:

Regest: Bürgermeister, Schöffen und die Bürger der Stadt Limburg erklären, dass der verstorbene Ehrwürdige Herr Otto, Erzbischof von Trier, sie mit Willen und Genehmigung des Trierer Domkapitels dem *francken von Cronberg* nach Aussage des Pfandbriefes für zwölftausend Gulden verschrieben hat. Der ehrwürdige Herr Ulrich von Trier hat sie jedoch jetzt aus den Händen des Frank nach Inhalt des Pfandbriefes dem hochgeborenen Fürsten, dem Landgraf Ludwig von Hessen übergeben, dem sie auch nach Maßgabe des Pfandbriefes gelobt haben bis zu zwölftausend Gulden. Nun aber wollen die ehrwürdigen gnädigen Herren, Herr Erzbischof Dietrich von Köln, erwählt und bestätigt zu Mainz, und Herr Bischof Friedrich von Worms unserem Herrn beistehen und ihn mit seinen Gegner aussöhnen. Der Brief, den der Trierer Erzbischof diesbezüglich gegeben hat, weist klar aus, dass sie den vorgenannten gnädigen Herren von Köln, Mainz und Worms bis zu einem Spruch gehorsam sein sollen. Das versprechen sie öffentlich mit diesem Schriftsatz, jedoch vorbehaltlich der Eide und Gelübde, die sie dem Landgrafen von Hessen gegenüber geleistet haben nach Inhalt des Pfandbriefes, den der verstorbene Erzbischof Otto dem Frank von Kronberg gegeben hat. Gesiegelt hat die Stadt Limburg. Gegeben 1435, am Dienstag nach Mariä Empfängnis (13.12.1435).

§ 47 Trauriges Bild der Trierer Kirche in diesem Wahlstreit

Inzwischen wurde während des oben genannten Wahlstreites alles, was der ehrwürdige Erzbischof Otto gesammelt hatte, vertan und „*zunichte gemacht, nämlich in Limpurch, Monthabur, Erembreidsteyn, Münster-Meyenfels, Meyen, Kochem, Witlich und Sarburck, sowie in anderen Kellereien der ganzen Trier*“⁹. Um seiner Not zu steuern, nahm daher Raban nach ungestörter Besitzergreifung Kurtriers eine neue Geldsumme von dem hessischen Landgrafen auf, dem er Limburg und die umliegenden Flecken verpfändete.¹⁰

§ 48 Erzbischof Raban vermehrt die frühere Schuldsomme um eine neue von 10 000 Gulden 1436

Der Schuldschein, den Erzbischof Raban dem hessischen Landgrafen Ludwig gab, lautet:

Regest: Raban, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Trier, des heiligen Römischen Reiches Erzkanzler über Welschland und das Königreich Arelaten¹¹, gibt bekannt, dass er dem Fürsten Ludwig von Hessen, seinem Verwandten, schuldig ist 22.000 Gulden kurfürstlich-rheinischer Münze, gut von Geld und recht von Gewicht, nämlich 12.000, mit denen Ludwig Schloss und Stadt Lyntburg und Niederbrechen von Francken von *Cronberg* dem Alten, und 10.000, mit denen er unser Schloss Molsberg und seine Zugehörungen aus fremden Händen gelöst hat.

§ 49 Dem Landgrafen von Hessen verpfändet er zur Schuldensicherung das halbe Nutzungsrecht in Limburg, Molsberg und Niederbrechen

Regest: Damit nun Ludwig und seine Nachkommen eine Sicherheit haben, habe er, Raban, mit Wissen des Domdechanten und des Domkapitels zu Trier für die vorgenannte Summe dem Landgrafen Schloss Limburg, Niederbrechen und Molsberg mit dem Tal, dazu die Dörfer Selters, Elz,

⁸ Corden: Hontheim, Prodr. Seite 849

⁹ Corden: Hontheim, Prodr. Seite 849

¹⁰ Nieder: Wingenbach macht bereits hier auf seine Anmerkung zu § 62 über Erzbischof Raban aufmerksam (siehe Anhang: Anmerkung zu § 62).

¹¹ Nieder: Arelat (nach der Stadt Arles) ist eine Bezeichnung für das ehemalige Königreich Burgund.

Oberbrechen, Werschau, Mensfelden, seinen Teil an Netzbach mit Zugehörungen, Gericht, Leuten, Erträgnissen, Wildbahnen – es ist nichts ausgenommen – mit diesem Brief pfandweise versetzt, und zwar in der Weise, dass er und Ludwig sie zu ihrem Nutzen gebrauchen können, ausgenommen nur bei Handlungen gegeneinander, gegen das Stift, gegen die beiden Länder und die Leute. Die Erträgnisse stehen jedem zur Hälfte zu.

§ 50 Die Limburger, Molsberger u.s.w. sollen dem hessischen Landgrafen als Pfandherrn huldigen

Regest: Raban und Ludwig sollen fortan die oben genannten Städte und Schlösser besitzen und ihren Teil nutzen ohne Behinderung, Widerspruch oder Betrug. Darum ordnet Raban in diesem Dokument alle zu diesen Schlössern gehörigen Mannen, Burgmannen und Einwohner auf, für des Halbtteil Pfandschaft dem Landgrafen Ludwig und seinen Nachfolgern zu huldigen, Eid und Gelübde abzulegen, bis Raban die Schlösser mit der ganzen Summe von 22.000 Gulden abgelöst und wieder an sich gebracht habe.

§ 51 Die geliehene Summe soll ungeteilt, aber erst nach zehn Jahren zurückgegeben werden

Regest: Diese Ablösung kann erst nach zehn Jahren geschehen, vom Datum dieser Urkunde an gerechnet. Danach kann Raban die oben genannten Städte, Schlösser und Dörfer unzerteilt mit 22.000 Gulden einlösen und wieder an sich bringen, wann immer es sei. Diese Einlösung soll geschehen ohne Einspruch und Widerrede des Landgrafen bzw. seiner Nachfolger.

§ 52 Bedingungen im Fall der Schuldentilgung

Regest: Die Ablösung muss dem Landgrafen oder seinen Nachfolgern ein halbes Jahr vor Walpurgis (1. Mai) mit gesiegeltem Brief zu Marburg mitgeteilt werden; am Sonntag nach Walpurgis oder in den nächsten acht Tagen muss die Summe von 22.000 guten, schweren rheinischen Gulden in einer der beiden Städte Frankfurt oder Dierdorff - welche am günstigsten liegt - ohne Hinterlist bezahlt werden.

§ 53 Weitere Bedingungen

Regest: Diejenigen, die die 22.000 Gulden überbringen, sollen sicheres Geleit bei ihrer An- und Abreise haben. Und wenn die obengenannte Summe ordnungsgemäß übergeben ist, sollen die Mannen, Burgmannen und Einwohner von Stadt und Schloss Limburg, Niederbrechen und Molsberg mit ihren Zubehörungen von allen Gelübden, Eiden und Huldigungen, die sie dem Landgrafen und seinen Nachkommen geleistet haben, gelöst werden; der Pfandbrief ist dann „*krafftloss und todt*“. Das alles soll ohne Hinterlist geschehen.

§ 54 Abmachung über Bestellung eines gemeinsamen Einnehmers

Regest: Erzbischof Raban und Landgraf Ludwig und ihre jeweiligen Nachfolger wollen auf den vorgenannten Schlössern und Städten einen Amtmann und Kellerer halten, der beiden Herren schwören soll und jedem Herrn zu seinem Recht verhelfen soll. Keiner soll ohne Wissen des anderen einen Kellerer oder Amtmann einsetzen oder entlassen.

§ 55 Bedingungen für den Fall, dass einer der vertragschließenden Herren einem Dritten sein Pfandteil abtreten oder einen Dritten einsetzen will

Regest: Wenn einer der beiden seinen Teil verpfänden will, soll er das dem anderen ohne Beeinträchtigung gönnen. Ein Dritter, dem ein Teil verpfändet wird, soll, solange die Pfandschaft dauert,

festen Burgfrieden geloben und beurkunden. - Landgraf Ludwig muss alle Mannen und Burgmannen zu *Lintburg*, Molsberg und Brechen, ob Weltliche oder Geistliche, bei ihren Gewohnheitsrechten, Freiheiten und Gnadenerweisen belassen und sie nach bestem Vermögen ohne Hinterlist in diesen Rechten schützen, schirmen und verteidigen. Davon ausgenommen ist die Geistlichkeit, die nur dem Erzbischof und seinem Stift zu Gehorsam verpflichtet ist.

§ 56 Formalitäten, die bei Todesfall des Trierer Erzbischofs
bezüglich dieser Verpfändung einzuhalten sind

Regest: Sollte Erzbischof Raban sterben, ehe das Pfand eingelöst ist, dürfen Landgraf Ludwig und seine Nachfolger keinen künftigen Herrn von Trier in den Besitz von Limburg, Niederbrechen und Molsberg einlassen und ihm huldigen, ehe er zugesichert hat, diesen Pfandbrief zu halten. Wenn das geschehen ist, soll er ohne Beeinträchtigung eingelassen werden. Jeder künftige Herr von Trier soll einen festen Burgfrieden zusichern, wie Raban und Ludwig es getan haben.

§ 57 Formalitäten auf der andern Seite bei Todesfall des hessischen Landgrafen

Regest: Wenn Landgraf Ludwig stirbt und ein Nachfolger im Land Hessen käme, ehe das Pfand eingelöst ist, so soll Raban den Nachfolger, wie oft das auch geschähe, nicht in den Besitz der genannten Städte einlassen, ehe dieser zugesichert hat, alle Punkte dieses Briefes, die den Landgrafen betreffen, und den Burgfrieden, wie Raban und Ludwig ihn vereinbart haben, für immer fest und unverbrüchlich zu halten.

Raban verspricht, dass er und seine Nachfolger ohne Hinterlist und Arglist alle vorgenannten Abmachungen, Punkte und Artikel bei seiner fürstlichen Treue und Würde halten werde und nichts dagegen unternehmen werde, weder durch Tun noch durch Worte, weder heimlich noch offen, weder selbst noch durch jemand anders. Zur Bezeugung dessen hat Raban sein Siegel an den Vertrag gehängt. *Thylmann von Heyne*, Domdechant, und das Domkapitel bestätigen, dass alle Abmachungen mit ihrem Rat und ihrem Wissen geschehen sind; daher haben auch sie ihr großes Kapitelssiegel angehängt an diesen Vertrag, der gegeben ist zu Koblenz nach Christi Geburt 1436, am 21. November.

§ 58 Erzbischof Raban befiehlt den Limburgern,
dem Landgrafen Ludwig von Hessen zu huldigen 1437
(aus einem zeitgenössischen Kopialbuch des Limburger Kapitelsarchivs)

Nach beiderseitiger Unterzeichnung und Siegelung dieser Urkunde gibt Erzbischof Raban von Trier der Stadt Limburg den Auftrag, dem hessischen Landgrafen Ludwig zu huldigen. Das betreffende Diplom lautet:

Regest: Raban läßt seinen Amtmann, seine Mannen, Burgmannen, Bürgermeister, Schöffen und die Bürgergemeinde von Schloss, Stadt und Herrschaft Limburg und allem, was dazu gehört, wissen, dass er dem Landgraf Ludwig von Hessen, seinem Oheim¹², und seinen Nachfolgern seine und des Trierer Stiftes Städte, Schlösser, Herrschaft und Gericht zu Limburg, Niederbrechen und Molsberg mit den Dörfern und Erträgen zur Hälfte für 22.000 Gulden mit dem Recht des Rückkaufes verschrieben habe nach Inhalt des Pfandbriefes und der Urkunde über den Burgfrieden, den sie sich gegenseitig in den vorgenannten Schlössern gelobt haben. Daher befiehlt und gebietet er, seinem Oheim, dem Landgrafen Ludwig von Hessen, für seinen Halbleil und die Pfandschaft Huldigung entgegenzubringen und Eide und Gelübde zu leisten, und ihm in allen Stücken Gehorsam zu sein. Gesiegelt vom Erzbischof. Gegeben in Ehrenbreitstein im Jahre 1436 nach dem Trierer Kanzleistil (also im bürgerlichen Jahr 1437) am 7. März.

¹² Nieder: Sowohl Raban wie auch Ludwig bezeichnen jeweils den anderen als Oheim. Nach Lexer bedeutet Oheim auch „Verwandter“.

§ 59 Landgraf Ludwig von Hessen nimmt in Limburg die Huldigung entgegen 1437
(aus einem zeitgenössischen Kopialbuch des Limburger Kapitelsarchivs)

In Folge der oben erwähnten allergnädigsten Verfügung leisteten also Magistrat und Bürger im gleichen Jahr dem persönlich in Limburg anwesenden Landgrafen Ludwig von Hessen den Treueid. Die Formel lautet:

Regest: Schultheiß, Bürgermeister, Schöffen, Rat und die ganze Gemeinde der Stadt *Lympurch* mit allem, was dazu gehört, erklären öffentlich, dass der Ehrwürdige Herr Erzbischof Raban von Trier, Herr Domdechant Dyllmann von Haene und das Domkapitel zu Trier sie dem hessischen Landgrafen Ludwig für 22.000 vollwichtige rheinische Gulden nach Wortlaut und Inhalt des entsprechenden Briefes verpfändet haben und dass sie deshalb dem Landgrafen Ludwig und seinen Nachfolgern mit Eid versprochen haben und zu den Heiligen geschworen, alles fest und unverbrüchlich ohne Arglist und Hinterlist zu halten. Sie versprechen und schwören die Öffnung der Stadt; alle Bestimmungen des Pfandbriefes werden sie halten und in keiner Weise etwas dagegen unternehmen, weil Landgraf Ludwig nun Limburg mit allem, was dazu gehört, pfandweise zur Hälfte besitzt wie vorher der Erzbischof von Trier. Dies jedoch vorbehaltlich der „*confirmation alter freyheit, gewonheit, und herkommen*“ (Bestätigung alter Freiheiten, Gewohnheiten und Tradition). Gesiegelt mit dem Siegel der Stadt Limburg. Gegeben im Jahr des Herrn 1437 am Tag des hl. Papstes Gregor (am 12.03.1437).

§ 60 Landgraf Ludwig von Hessen bestätigt die Privilegien der Limburger 1437
(aus einem zeitgenössischen Kopialbuch des Limburger Kapitelsarchivs)

Auf diesen Revers hin garantiert Landgraf Ludwig von Hessen die Freiheiten und Privilegien der Limburger mit folgendem Diplom:

Regest: Ludwig, Landgraf zu Hessen, erklärt öffentlich, dass er Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen, Rat und Stadtgemeinde von Limburg für 22.000 vollwichtige rheinische Gulden nach Wortlaut und Inhalt des Pfandbriefes, den ihm sein Oheim¹³, Erzbischof Raban von Trier, Domdechant Dillmann von Haene und das Trierer Domkapitel gegeben haben, übernommen habe. Er bestätigt, die Stadt Limburg bei ihren Privilegien, die sie von Kaisern, Königen und ihren Herren und vom Trierer Stift haben, sowie bei ihrer Tradition, ihren Freiheiten und Gewohnheiten zu belassen, solange ihm für sein Geld Limburg und was dazu gehört überschrieben ist, und sie nach bestem Vermögen zu schützen und zu beschirmen wie seine anderen Städte, Lande und Leute, ohne Hinterlist und Betrug. Gesiegelt von Landgraf Ludwig. Gegeben zu Limburg, am Mittwoch nach dem Sonntag Laetare im Jahr des Herrn 1437. (Gegeben am 13.03.1437).

§ 61 Zusammenfassung der Versprechungen

Aus obigen Dokumenten folgt, dass dem Landgrafen Ludwig von Hessen als Pfandherr nicht nur das halbe Nutzungsrecht der Burgen Limburg, Molsberg und Niederbrechen sowie der zugehörigen Ortschaften verschrieben, sondern auch das Öffnungsrecht in obigen Burgen zugestanden war. Die Einwohner waren also dem Trierer Erzbischof wie auch den Landgrafen Ludwig von Hessen und seinen Nachfolgern treueidlich verpflichtet, mit Ausnahme des Klerus, der nach § 55 nicht dem Landgrafen, sondern nur dem Erzbischof von Trier unterstand.

§ 62 Äußeres Bild der Trierer Kirche unter Erzbischof Jakob von Sierck 1439

Im Jahre 1439 resignierte Erzbischof Raban auf die Trierer Kirche zugunsten Jakobs von Sierck, des Scholastikus der Trierer Kirche. Doch Jakob „*fand bei Besteigung des erzbischöflichen Stuhles in allen kirchlichen Magazinen nicht soviel Rücklagen an Wein, Getreide und anderen Dingen vor, daß er davon für sich und sein Haus auch nur einen Tag den Lebensunterhalt hatte bestreiten können,*

¹³ zu Oheim: Siehe § 58, dort Fußnote

denn alle Burgen, Flecken, Zölle und Gülden der Kirche waren verpfandet und verschuldet“.¹⁴ Daher hatte Jakob neuen Anlass, die Schulden zu vermehren, wie es durch eine neue Verpfändung der Stadt Limburg geschah, was wir in § 64 ff. dartun werden.

§ 63 Erzbischof Jakob nimmt in Limburg den Treueid entgegen 1439

Im gleichen Jahre erhält Jakob die Huldigung von den Limburgern, deren Privilegien er nach der Eidesleistung in folgendem Diplom bestätigt:

Regest: Erzbischof Jakob, Erzkanzler des Römischen Reiches über Welschland, bestätigt, er werde Schultheiß, Bürgermeister, Schöffen, Rat und Bürgern der Stadt Limburg bei ihren „*guten fryheiden, briefen, und privilegien*“, die sie von Kaisern, Königen, ihren Herren oder vom Trierer Stift haben, wie bisher belassen, und auch bei den Eiden, die sie dem Landgrafen Ludwig von Hessen geleistet haben wegen der Verschreibungen, in denen sich Erzbischof Raban, sein Vorgänger, und das Domkapitel für 22.000 Gulden verschrieben haben. Jakob werde die Stadt Limburg treulich schützen wie seine anderen Lande nach seinen besten Vermögen; alle Rechte, die sie vom Trierer Stift erhalten haben, sollen in Kraft bleiben. Gesiegelt von Erzbischof Jakob. Gegeben zu Stolzenfels im Jahre 1439 am Vorabend von St. Michael (also am 28.09.).

§ 64 Neue Verpfändung unter Erzbischof Jakob von Sierck zugunsten Dietrichs von Runkel 1439 (aus einem zeitgenössischen Kopialbuch des Limburger Kapitelsarchivs)

Gleich am nächsten Tage nahm auch Dynast Dietrich von Runkel, von dem Jakob mit Zustimmung des Metropolitankapitels eine Summe von 5.600 rheinischen Gulden geliehen und ihm einen Teil des Nutzungsrechtes an Stadt und Dynastie Limburg verpfändet hatte, den Treueid von den Limburgern entgegen. Der Revers, den Dietrich darüber der Stadt Limburg ausstellte, hat folgenden Wortlaut:

Regest: *Dyderich*, Herr zu *Rongkel*, gibt mit diesem Schriftsatz bekannt, dass er die ehrsamten Untertanen, den Schultheißen, Bürgermeister, die Schöffen, den Rat, die Gemeinde und die ganze Stadt *Lympurg* mit dem, was dazu gehört, *ingenommen* (eingenommen) habe für 5.600 gute, vollgewichtige rheinische Gulden gemäß Text und Inhalt einer besiegelten Urkunde, die ihm der Erzbischof von Trier Jacob, Domdechant Philipp von Sierck und das Domkapitel zu Trier gegeben haben. Er bestätigt weiter, die Stadt gemäß der genannten Urkunde bei all ihren Verbriefungen und Privilegien, die sie von Kaisern, Königen und ihren Herren und von dem Trierer Stift haben, und bei allem alten Herkommen, bei allen Freiheiten und Gewohnheiten zu belassen. Er respektiert auch die Eide und Gelübde, die sie dem hessischen Landgrafen Ludwig geleistet haben. Er wolle sie, solange er sein Geld in Limburg und anderen Zugehörungen habe, beschützen und beschirmen wie seine anderen Schlösser, Lande und Leute nach seinem besten Vermögen ohne Hinterlist. Gegeben zu Limburg am Tag des hl. Erzengels Michael im Jahr des Herrn 1439, am 29.09.1439.

§ 65 Frank¹⁵ von Kronberg erwirbt ein Stück des hessischen Halbteils 1440

Wir haben bis jetzt gesehen, dass unsere Stadt Limburg nacheinander drei gleichzeitige Herren anerkannte: Den Erzbischof von Trier als wahren und Eigentumsherrn, den Landgrafen Ludwig von Hessen und den Dynasten Dietrich von Runkel als zu einem Teil der Herrschaft gelangten Pfandherren. Aber zu diesen kam im Jahre 1440 ein neuer hinzu, nämlich Frank von Kronberg. Denn der Landgraf verkaufte einen Teil der ihm zustehenden halben Herrschaft Limburg mit Zustimmung des Erzbischofs Jakob unter Vorbehalt des Rückkaufsrechtes an Frank von Kronberg für eine Summe von 6.000 Gulden.

¹⁴ Corden: Hontheim, Prodr. Seite 850

Nieder: Wingenbach bringt eine längere Einlassung über die Gründe die Verschuldung des Erzbistums. Nach Wingenbach (und Hontheim) hat Erzbischof Raban das Bistum ausgeplündert; siehe Anhang zu § 62.

¹⁵ Nieder: Zum Namen Franz bzw. Frank sei auf das bereits zu § 39 (dort Fußnote) Gesagte hingewiesen.

§ 66 Erzbischof Jakob entsendet einen Kommissar nach Limburg 1440

Der ganze Vorgang der Sache war dieser: Zunächst richtete Erzbischof Jakob an den Limburger Magistrat ein Schreiben folgenden Wortlautes:

„Jacob, von Gottes Gnade Erzbischof zu Trier. Liebe Getreue. Wir schicken zu Euch den ehrenwerten Küchenmeister ¹⁶ und lieben Getreuen Johann Waldegler, der mit euch in unserem Auftrag sprechen will; ihm sollt ihr glauben wie uns selbst und ihm folgsam sein, als wenn wir zu euch reden. Gegeben zu Montabaur am heiligen Jahrestag.“ ¹⁷

§ 67 Erzbischof Jakob gibt durch seinen Kommissar Auftrag, Frank von Kronberg zu huldigen 1440

Der von Johann Waldegler mündlich erteilte Auftrag bestand in der Bekanntgabe eines erzbischöflichen Mandats, demzufolge die Leistung der Huldigung an Frank von Kronberg angeordnet wurde, wie sich aus dem diesbezüglichen Revers des Limburger Magistrats ergibt:

„Man muss wissen, dass Junker Johan Waldegler am Montag nach dem Jahrestag im Jahr 1440 ¹⁸ in Limburg gewesen ist, den genannten Glaubensbrief (die erzbischöfliche Anordnung) gebracht und uns, dem Rat und der ganzen Gemeinde Limburg befohlen hat, dem Junker Frangke von Cronberg dem Alten zu huldigen, so wie das auch schon unser Herr Landgraf zu Hessen befohlen hat.“

§ 68 Ein ähnliches Mandat des Landgrafen Ludwig von Hessen 1440

Ein vom hessischen Landgrafen Ludwig ebenfalls an die Stadt Limburg gerichtetes Mandat hat folgenden Wortlaut:

Regest: Ludwig, von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen, entbietet all seinen Amtsleuten, Burgmannen, Kellerern, Schulheißern, Bürgermeistern, Räten, Bürgern, Einwohnern, Dorfleuten, in der Stadt Limburg sowie in Niederbrechen, Molsberg mit dem Tal, in den Dörfern Selters, Elz, Oberbrechen, Mensfelden seine Gunst. Hiermit gibt er bekannt, dass er dem starken *Frangken von Cronberg* dem Älteren und seinen Erben mit dem Recht auf Rückkauf verkauft habe das halben Teil an seinem Teil - das ist ein Viertel -, das er vom Erzbischof von Trier und dessen Stift an den genannten Städten und Schlössern Limburg, Niederbrechen und Molsberg, an dem Tal zu Molsberg, an den oben genannten Dörfern und dem Gericht zu Netzbach . . für einen bestimmte Summe Gulden, die er auch bar gezahlt hat, wie das der Brief, den er dem Erzbischof gegeben hat und den er ihnen zeigen werde, klar ausweist. So bittet und befiehlt er mit diesem Brief, dass sie dem genannten Frank für sein Viertel huldigen, ihm Eid und Gelübde leisten und ihm gehorsam sind, wie es sich gehört, solange bis Ludwig das genannte Viertel wieder eingelöst habe. Gesiegelt von Ludwig. Gegeben an Mariä Empfängnis 1440, am 08.12.1440.

§ 69 Frank von Kronberg empfängt in Limburg den Treueid 1440 (aus einem zeitgenössischen Kopialbuch des Limburger Kapitelsarchivs)

Nach Verlesung obiger Schreiben folgte der Treueid für Frank von Kronberg, der in folgendem Diplom die Freiheiten Limburgs sicherstellte:

Regest: *Frangke von Cronberg* der Alte, Sohn des verstorbenen Walter, erklärt öffentlich, dass der Landgraf Ludwig von Hessen ihm die ehrenwerten Schultheiß, Bürgermeister, Schöffen, Rat und Bürgergemeinde und die Stadt Limburg mit allem, was dazu gehört, für 6.000 Gulden halb verpfändet

¹⁶ Nieder: Der Küchenmeister (bei Corden steht: Kuchenmeister) ist ein Hofbeamter.

¹⁷ Nieder: Damit ist der Neujahrstag gemeint, vgl. Grotefend Seite 66.

¹⁸ Nieder: am 04.01.1440

habe, nach Aussage einer Urkunde des verstorbenen Trierer Erzbischofs Raban, des verstorbenen Domdechanten Dillmann von Hayne und des ganzen Domkapitels von Trier, die Ludwig besitzt, und nach Aussage einer Urkunde, die ihm Landgraf Ludwig gegeben hat. Frank verspricht, die Stadt Limburg bei all ihren Verbriefungen und Privilegien, die sie von Kaisern, Königen, ihren Herren und vom Trierer Stift haben, bei all ihrem Herkommen, ihren Freiheiten und Gewohnheiten belassen zu wollen. Und auch bei den Eiden und Gelübden, die sie dem Erzbischof von Trier, dem Landgrafen Ludwig und dem Edlen Dietrich von Runkel, seinem lieben Verwandten, geleistet haben. Er wolle sie mit all seiner Macht beschützen und beschirmen wie seine anderen Lande und Leute, solange er sein Geld für Limburg gegeben habe. Gesiegelt hat Frank von Kronberg. Gegeben zu Limburg am Montag nach dem Fest Mariä Empfängnis (nach dem 08. Dezember).¹⁹

§ 70 Die Oberhoheit der Grafschaft Diez geht vom Reich an Kurtrier über 1441

Während sich diese Dinge zutrug und die hl. Trierer Kirche die edle Limburger Herrschaft notgedrungen zur Hälfte verpfändet hatte, erhielt die Trierer Kirche auch neuen Zuwachs in unserer Gegend, und zwar durch Erwerbung der weitgerühmten Grafschaft Diez. Die Grafschaft Diez, die bisher unmittelbares Reichslehen war, wurde in diesem Jahre Trierer Lehen.

Diese Erwerbung legt Moser²⁰ in folgenden Ausführungen dar: „*Bisher war die Grafschaft Dietz ein unmittelbares Reichslehen; jedoch Kaiser Friederich III. überließ diese Grafschaft mit ihren Gliedern, Würden, Freiheiten, Herrlichkeiten, Nutzungen und Zugehörungen dem Erzbischof von Trier zur Vermehrungen und Verbesserungen der Lehen, womit das Stift vorher begnadet war, in der Weise, dass die Besitzer der Grafschaft diese von Churtrier, wie vorher von den Römischen Kaisern und Königen zu Lehen erkennen, empfangen und verdienen sollten.*“

§ 71 Bemerkenswertes über die Grafschaft Diez

Anlässlich dieser Erwerbung ist weiterhin zu beachten, dass schon im Jahre 1362 ein Diezer Graf Gerhard ein Viertel der Grafschaft Diez dem Trierer Koadjutor Kuno von Falkenstein zugestanden hatte, jedoch nur auf Lebenszeit²¹. Außerdem war in der selben Urkunde Gerhards die Klausel eingefügt: „*Falls die Grafen von Diez die Grafschaft verkaufen, zerteilen oder veräußern wollten, solle dabei der Trierer Kurfürst anderen gegenüber bevorzugt sein.*“²² Aus dieser Klausel erwuchs der Trierer Kirche ein keimhaft angelegtes Recht auf genannte Grafschaft.

§ 72 Fortsetzung

Im Jahre 1420 vergalt endlich Graf Engelbert von Nassau und Gottfried von Eppstein dem Trierer Erzbischof Otto, der die unter beiden Anwärtern wegen der Nachfolge in der öfter genannten Grafschaft entstandenen Streitigkeiten durch freundschaftlichen Vergleich geschlichtet hatte²³, jene Wohltat dadurch, dass sie sich in Ansehung der Grafschaft für ihre Person und ihre Nachfolger als Vasallen der Trierer Kirche erklärten. Der betreffende Revers wurde unterzeichnet im selben Jahr am Feste Mariae Heimsuchung²⁴. Aber dem signierten Revers fehlte als wesentlicher Teil noch die Zustimmung des Kaisers, die dann Erzbischof Jakob von Trier im Jahre 1441 von Kaiser Friedrich III. erhielt. Das betreffende Diplom ist am 28. Juli unterzeichnet.²⁵

¹⁹ Nieder: Corden gibt hier keine Jahreszahl an, wohl in der Überschrift (1440).

²⁰ Corden: Moser, Churtrierisches Staatsrecht, Seite 265

Nieder: Hier in heutige Sprache übertragen

²¹ Corden: siehe Hist. Limb. II, § 247

²² Corden: siehe Hontheim, Hist. Trev. II, Seite 224

²³ Corden: siehe Rheinhardt's kleine jurist. und historische Ausführungen, Seiten 28 ff.

²⁴ Corden: Hontheim, Hist. Trev. II, Seite 393, Fußnote

²⁵ Corden: Hontheim an zitierte Stelle

§ 73 Kaiser Friedrich III. bestätigt die Übereignung zugunsten Kurtriers 1441

Im gleichen Jahr erfolgte dann noch die kaiserliche Bestätigung.²⁶ Die vielen und großen Vorteile, die der Trierer Kirche aus erwähnter Erwerbung erwachsen, wird unsere Historia Limburgensis weiter unten an jeweiliger Stelle und gegebenen Jahren eingehender dartun. Es sei noch angemerkt, dass die Vereinigung der Nachbardörfer Lindenhof, Dietkirchen, Eschhofen, Mühlen, Craich mit der Trierer Oberhoheit eine glückliche Errungenschaft aus genanntem Lehen war (siehe §§ 151 ff.).

§ 74 Friedrich III. bestätigt die Privilegien der Stadt Limburg 1442 (aus einer zeitgenössischen Abschrift des Limburger Kapitelsarchivs)

Kaiser Friedrich bestätigte aber auch im folgenden Jahre auf unterwürfige Bitte der Stadt Limburg die Privilegien der Limburger in einem neuen Diplom:

Regest: Friedrich, von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, Herzog von Österreich, Steier und Krain, Graf von Tirol, erklärt öffentlich, dass er auf inständige Bitte der Untertanen, des Bürgermeisters, der Schöffen, des Rates und der Bürgergemeinde der Stadt Limburg im Trierer Erzbistum, aber auch um mannigfaltiger Treue, die sie seinen Vorgängern im Römischen Reich erwiesen haben und auch ihm zukünftig noch erweisen werden, auch darum, dass sie um so williger und bereiter zu seinen und des Reiches Diensten sein mögen, mit wohlbedachtem Sinn und Königlicher Machtvollkommenheit ihre Freiheiten, Privilegien, Urkunden und Verbriefungen, die sie von römischen Kaisern und Königen erhalten haben, nach Wortlaut und Text der Schriftstücke bestätigt, befestigt und bekräftigt habe. - Gesiegelt mit dem königlichen Majestätssiegel. Gegeben zu Frankfurt im Jahre 1442, am Vorabend des Festes der Jungfrau Margaretha, im 3. Jahr seiner Regierung (am 12.07.1442).

§ 75 Graf Bernhard von Solms tritt einen Teil der Herrschaft Limburg an 1448

Während der ganzen Zeit, in der Jakob die Trierer Kirche leitete, nämlich bis zum Jahre 1456, ist in unserer Gegend nur das eine Ereignis aus der Profangeschichte erwähnenswert, dass Graf Bernhard von Solms in einen Teil der verpfändeten Dynastie Limburg zugelassen wurde. Das wird aus einem Diplom in § 77 erwiesen, worin zu den anderen Herren, nämlich dem Landgrafen von Hessen, Dietrich von Runkel und Frank von Kronberg, noch hinzugerechnet wird „*unser lyber Neue und getreue Bernhard grave zu Solmse*“ (unser lieber Neffe und Getreuer Bernhard Graf zu Solms). Der Graf von Solms scheint um das Jahr 1448 einen Teil der Herrschaft Limburg als Pfandherr angetreten zu haben.

§ 76 Verschwörung des Lahnadels gegen Erzbischof Jakob 1457²⁷

Auch kam unter diesem Erzbischof eine große Verschwörung zum Ausbruch. Den Verschworenen hatte sich eine Anzahl Adliger der Lahngegend angeschlossen, vor allem Heinrich von Nassau-Dillenburg, Friedrich von Reifenberg und Dietrich von Hattstein, die sämtlich ohne Bedenken die Nachbargebiete durch feindliche Einfälle heimsuchten. In erster Linie aber wetzten die reißenden Wölfe ihre Zähne gegen das Limburger Stift.²⁸

²⁶ Corden: deren Originaltext Hontheim, Hist. Trev. an zitierter Stelle veröffentlicht.

²⁷ Nieder: Die Verschwörung gegen Jakob von Sierck fand früher statt. An ihr war nach §§ 265 ff. „Graf Heinrich von Nassau bzw. Nassau-Dillenburg“ beteiligt; dieser ist jedoch nach § 284 bereits im Jahre 1450 gestorben (bzw. umgekommen).

²⁸ Corden: wie die Kirchengeschichte in § 265 u. ff. mehrfach dartut.

§ 77 Johann von Baden, Erzbischof von Trier, bestätigt die Freiheiten der Limburger
1457
(aus einem zeitgenössischen Kopialbuch des Limburger Kapitelsarchivs)

Im Jahre 1457 belohnte Johann von Baden, Jakobs Nachfolger im Erzbistum, die durch neuerliche Huldigung erwiesene Treue der Limburger mit folgendem Diplom²⁹:

Regest: Johann, Erzbischof von Trier, des hl. Römischen Reiches Erzkanzler „*in welschen Landen*“ gibt bekannt, dass seine Untertanen, der Schultheiß, der Bürgermeister, die Schöffen und die Bürger der Stadt *Lymburg*, ihre guten Freiheiten, Rechte, Gewohnheiten, Verbriefungen und Privilegien, die sie von Kaisern, Königen, ihren Herren oder vom Trierer Stift erhalten und unter seinen Vorfahren genutzt haben, auch weiterhin so wie bisher behalten sollen. Er belässt sie auch bei den Eiden und Gelübden, die sie seinem Freund, dem Landgrafen zu Hessen, dem edlen Neffen Bernhard, Graf zu Solms, Dietrich, Herr zu Runkel, und Frank von Kronberg dem Älteren geleistet und besiegelt haben. Ebenso belässt er sie - gemäß den entsprechenden Schriftstücken - bei den Verschreibungen, die der Landgraf und Dietrich von Runkel von seinen Vorgängern und dem Trierer Kapitel und die jetzt sein Neffe von Solms und Frank von Kronberg von dem Landgrafen erhalten haben. Der Erzbischof verspricht, sie mit allen Kräften zu *schuren und schirmen* (beschützen und beschirmen) wie seine anderen Lande und Leute; alle Schriftstücke, die er bzw. das Trierer Stift von Herrschaft und Stadt Limburg haben, sollen in Kraft bleiben. Das alles geschehe ohne Hinterlist. Gesiegelt hat Erzbischof Johann. Gegeben zu Limburg am Samstag nach dem Sonntag Misericordia Domini, nach Christ Geburt 1457 (am 07.05.1457).

§ 78 Revers des Erzbischofs Johann von Baden, in dem er sich verpflichtet,
den friedlichen Besitz der gemeinsamen Herrschaft Limburg nicht zu stören 1457³⁰

Im selben Jahr stellt Erzbischof Johann einen Revers aus, in dem er beteuert, den friedlichen Besitz der gemeineigenen Burgen Limburg, Molsberg und Niederbrechen nicht zu stören:

Regest: Johann, Erzbischof von Trier, bestätigt, dass der Neffe Graf Bernhard von Solms, Dietrich, Herr zu Runkel, und Frank von Kronberg der Alte ihn in seinen Teil an den Herrschaften, Städten und Schlössern Limburg, Molsberg und Brechen zulassen. Er verspricht und beschwört den Burgfrieden, wie dies auch schon vor Zeiten Erzbischof Raban getan und dem Landgrafen Ludwig von Hessen verbrieft hat. Er verspricht weiterhin, den Grafen von Solms, den Herrn von Runkel und Frank von Kronberg und ihre jeweiligen Erben, die jeder einen Viertel von Herrschaften, Städten und Schlössern besitzen, in Frieden zu lassen und sie an ihrem Besitz nicht zu behindern. Dies verspricht er ohne Arglist und Hinterlist. Gesiegelt von Erzbischof Johann. Gegeben zu Limburg am Dienstag in den Ostertagen 1457 (am 19.04.1457).

§ 79 Die Brüder Ludwig und Heinrich, Landgrafen von Hessen,
erneuern die Privilegien der Limburger 1459
(aus einer zeitgenössischen Kopie des Limburger Kapitelsarchivs)

Nach dem Tode des hessischen Landgrafen Ludwig nehmen seine beiden Söhne Ludwig und Heinrich im Jahre 1459 in Limburg die Huldigung entgegen und erneuern die Privilegien der Stadt Limburg in folgender Urkunde:

Regest: Die Gebrüder Ludwig und Heinrich, von Gottes Gnaden Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Ziegenhain und Nidda, erklären, auch für ihre Brüder Hermann und Friedrich, dass sie nach Ausweis

²⁹ Nieder: Die folgende Urkunde ist keine „Belohnung wegen erwiesener Treue“. Johann war in Limburg und hat dort die Huldigung der Bürger entgegengenommen. In der Urkunde bestätigt er zwar auch die Privilegien der Stadt, aber ebenso bestätigt er die Besitzverhältnisse Limburgs und die Rechte der anderen Herren der Stadt: des Landgrafen, Dietrichs von Runkel, Bernhards von Solms und Franks von Kronberg.

³⁰ Nieder: Die in § 78 wiedergegebene Urkunde liegt zeitlich vor der in § 77 zitierten Urkunde.

eines versiegelten Briefes, den Erzbischof Raban, Domdechant Dillmann von Heyne und das Trierer Domkapitel ihrem verstorbenen Vater gegeben haben, Schultheiß, Bürgermeister, Schöffen, Rat und Bürgergemeinde zu *Lympurg* für 22.000 vollwichtige rheinische Gulden übernommen haben. Wegen dieser Verschreibung haben diese ihnen daher gehuldigt, Eide und Gelübde abgelegt. Und so bestätigten sie, die Stadt bei ihren verbrieften Rechten und Privilegien, die sie von Kaisern, Königen, ihren Herren und vom Trierer Stift erhalten haben, auch bei ihrem alten Herkommen, bei ihren Freiheiten und Gewohnheiten zu belassen und sie nach Kräften zu schützen und zu schirmen wie ihre anderen Städte und Leute, solange sie ihr Geld in Limburg haben (d. h. solange der Betrag von 22.000 Gulden nicht zurückgezahlt ist). Das alles geschehe ohne Betrug und Hinterlist. Angehängt wurde das Siegel Ludwigs und Heinrichs, der älteren Brüder. Gegeben am Donnerstag vor St. *Vitstage*³¹ im Jahre 1459 (am 15.06.1459).

§ 80 Graf Philipp von Katzenelnbogen tritt an die Stelle des Grafen Bernhard von Solms 1459

(aus einem alten Kopialbuch des Limburger Kapitelsarchivs)

Im gleichen Jahr erfolgte eine neue Änderung der gleichzeitigen Herren, als an Stelle des Grafen Bernhard von Solms Graf Philipp von Katzenelnbogen trat, dem die Stadt Limburg auf Geheiß der hessischen Landgrafen Ludwig und Heinrich huldigte.

Regest: Die Brüder Ludwig und Heinrich, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Ziegenhain und Nidda, erklären (auch für ihre Brüder Hermann und Friedrich), dass Schultheiß, Bürgermeister, Rat und die ganze Bürgergemeinde der Städte Limburg, Brechen und Molsberg ihnen gehuldigt, Eide und Gelübde abgelegt haben wegen der 22.000 guten rheinischen Gulden, wie der Pfandbrief, den Erzbischof Raban und das Trierer Stift ihrem Vater gegeben hat, ausweist. Ihr Vater habe dann seinen Teil an den genannten Schlössern und Städten und dem, was dazu gehört, zur Hälfte dem *Francken von Cronberg dem alden* für 6.000 Gulden³² und danach den anderen halben Teil dem *lyben neven Graven Bernde von Solmse* für 6.000 Gulden³³ verschrieben. Nun seien sie mit Philipp, Graf zu Katzenelnbogen, ihrem Verwandten, übereingekommen, so dass dieser ein Viertel der oben erwähnten Schlösser und Städte von Graf Bernd zu Solms an sich gebracht hat; daher sollen sie diesem auch auf Grund des Pfandbriefes huldigen. Sie selbst sind nun noch mit 10.000 rheinischen Gulden an den genannten Schlössern, Städten und Dörfern mit dem, was dazu gehört, beteiligt gemäß dem Pfandbrief, den sie von Erzbischof Raban und dem Trierer Stift besitzen, weshalb auch die Huldigung und die Eide an sie bestehen bleiben, bis ihnen die 22.000 Gulden bezahlt sind; doch wollen sie dieses Pfand und die Huldigung nicht nutzen, bis sie die beide Teile oder auch nur einen wieder an sich gezogen haben gemäß den Briefen zwischen ihrem verstorbenen Vater und Frank von Kronberg und später zwischen Philipp von Katzenelnbogen und ihnen. Alles geschehe ohne Betrug und Hinterlist. Gesiegelt von den Landgrafen Ludwig und Heinrich als den älteren Brüdern. Gegeben am Donnerstag vor St. Vitstag im Jahr 1459 (am 14.06.1459).

§ 81 Zusammenfassende Darstellung der Verpfändung

Aus obigem Diplom ergibt sich die ganze Aufteilung der Verpfändung. Die eine Hälfte nämlich blieb ganz trierisch, abgesehen von den 5.600 Gulden, für die nach § 64 besagte Trierer Hälfte (im Teil) dem Dynasten Dietrich von Runkel verpfändet worden war. Die ganze andere Hälfte war nach § 48 unter Erzbischof Raban gegen eine Summe von 22.000 Gulden als Pfand an den Landgrafen Ludwig von Hessen gekommen. Später, im Jahre 1440, hatte dann der hessische Landgraf (siehe § 65 ff.) Frank von Kronberg für 6.000 Gulden an seinem Pfand beteiligt. Gleichmaßen überließ der Landgraf im Jahre 1448 (siehe § 75) dem Grafen Bernhard von Solms einen anderen Teil für ebenfalls 6.000 Gulden. Daher war die Aufteilung der hessischen Hälfte zu jener Zeit folgende:

³¹ Nieder: St. Vitstag ist der Tag des heiligen Veit bzw. Vitus, der um 313 in Sizilien den Martyrertod starb. Seine Verehrung war im Mittelalter weit verbreitet. Sein Fest, zusammen mit dem seines Erziehers Modestus und seiner Amme Crescentia, wird am 15. Juni gefeiert.

³² Corden: siehe § 65

³³ Corden: siehe § 75

- 10.000 Gulden waren dem hessischen Landgrafen geschuldet (siehe § 80),
- 6.000 Gulden Frank von Kronberg und schließlich
- 6.000 Gulden dem Grafen Bernhard von Solms; an dessen Stelle trat im Jahre 1459 nach § 80 Graf Philipp von Katzenelnbogen.

§ 82 Graf Philipp von Katzenelnbogen bestätigt die Privilegien der Stadt 1459
(aus einem alten Kopialbuch des Limburger Kapitelsarchivs)

Im gleichen Jahre und am gleichen Tag nahm Graf Philipp von Katzenelnbogen von den Limburgern den Treueid entgegen und bezeugte seinen Dank durch Bestätigung ihrer Privilegien mit folgendem Diplom:

Regest: Philipp, Graf zu Katzenelnbogen und zu Diez, gibt öffentlich bekannt, dass die Gebrüder Ludwig und Heinrich, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Ziegenhain und zu Nidda, seine Verwandten, ihm ihren Halbtteil an Schultheiß, Bürgermeister, Schöffen, Rat und Gemeinde der Stadt *Lympurg* mit allem, was dazu gehört, verpfändet haben nach Aussage eines versiegelten Briefes, den die Landgrafen Ludwig und Heinrich von dem verstorbenen Erzbischof Raban, vom Domdechanten Dillmann von Haine und vom Trierer Domkapitel haben, und nach Aussage eines versiegelten Briefes, den die Landgrafen Ludwig und Heinrich ihm für 6.000 Gulden gegeben haben. So versprechen und geloben sie ernstlich, die Stadt Limburg bei allen guten Verbriefungen und Privilegien, die sie von Kaisern, Königen, ihren Herren und dem Trierer Stift erhalten haben, auch bei allem Herkommen, allen Freiheiten und Gewohnheiten zu belassen. Er belässt sie auch bei allen Eiden und Versprechungen, die sie dem Erzbischof von Trier, dem alten Herrn Dietrich von *Ronckel*, seinem Verwandten, und Frank von Kronberg dem Alten gegeben haben. Er verspricht, die Stadt nach Kräften zu beschützen und zu beschirmen wie seine anderen Schlösser, Lande und Leute, solange er sein Geld in Limburg habe. Das alles gelte ohne Hinterlist und Arglist. Gesiegelt von Graf Philipp. Gegeben am Donnerstag vor St. Vitstag im Jahr 1459 (am 14.06.1459).

§ 83 Ein Pfandteil der Herrschaft Limburg kommt an die Trierer Kirche zurück
1464

Die vorerwähnte Einrichtung von mehreren gleichzeitigen Inhabern der Herrschaft Limburg dauerte bis zum Jahre 1464. In diesem Jahr löste Erzbischof Johann von Trier wieder einen Teil der Herrschaft für 6 000 Gulden ein³⁴. Ziemlich wahrscheinlich war der eingelöste Teil jener, der nach § 81 dem Dynasten Dietrich von Runkel zustand. Das ergibt sich aus der späteren Geschichte, da von der Runkelschen Verpfändung keine Rede mehr ist, während die hessische bis zum Jahre 1624 fort dauerte.

§ 84 Gräfin Ottilie von Nassau-Dierstein
tritt den Pfandteil des Grafen Philipp von Katzenelnbogen an 1473
(aus einem alten Kopialbuch des Limburger Kapitelsarchivs)

Im Jahre 1473 kommt der Pfandteil, den Graf Philipp von Katzenelnbogen seit 1459³⁵ besessen hatte, in die Hände der Gräfin Ottilie von Nassau-Dierstein, der die Limburger auf Anordnung des Erzbischofs Johannes wegen besagten Teiles huldigen sollten. Das betreffende Dokument lautet:

Regest: Johann, Erzbischof von Trier, des heiligen römischen Reiches Erzkanzler über Welschland, Kurfürst, läßt Dietrich von Diez, seinen Amtmann zu Limburg, Molsberg und Brechen, wissen, dass Philipp, Graf zu Katzenelnbogen und zu Diez, sein Schwager, den vierten Teil an Limburg, Molsberg und Brechen, den er vom Grafen von Solms erhalten hatte, an Ottilie von Nassau, Gräfin zu Dierstein

³⁴ Corden: Hontheim, Prodr. Seite 854

Nieder: Dietrich von Runkel hatte jedoch nach § 81 5.600 Gulden geliehen.

³⁵ Corden: siehe § 80

gegeben habe, wie der entsprechende Pfandbrief aussagt. Und darum befiehlt der Erzbischof, dass er Schultheiß, Schöffen, Bürgermeister, Räte, Landsknechte, Wächter, Torhüter, Pförtner, alle Bürger und Einwohner der betreffenden Städte, Schlösser und Täler, auch die der Dörfer, an einem Tag und zu einer Zeit, die ihm vom Grafen von Katzenelnbogen genannt wird, nach Limburg bestellen und ihnen in des Erzbischofs Namen befehlen soll, der Gräfin Ottilie (oder wen sie an ihrer Stelle bestimmt) für das genannte Viertel Eid, Gelübde und Huldigung abzulegen, wie sie es vorher dem Grafen von Solms getan haben, und zwar gemäß dem entsprechenden Hauptbrief; allerdings muss Philipp von Katzenelnbogen sie zunächst der Eide, die sie ihm gegeben haben für das Viertel, freisprechen. Es ist Wille des Erzbischofs, dass es keine Weigerung und Säumnis gebe. Gesiegelt vom Erzbischof. Gegeben am Freitag nach Christi Himmelfahrt im Jahre 1473, am 28. Mai 1473.

Das Schreiben war an den Limburger Amtmann Diether von Diez gerichtet.

§ 85 Erzbischof Johannes will den Limburger Magistrat mit dem Castel belehnen 1487
(aus einer zeitgenössischen Kopie des Limburger Kapitelsarchivs)

Ein Zeugnis für das besondere Wohlwollen unseres erlauchten Erzbischofs gegen die Limburger Stadtverwaltung ist das Castel genannte Lehen, mit dem er die hervorragende vielfach erprobte Treue des Magistrats dauernd auszeichnen wollte. Die Hauptbedingung dabei war die Auswahl eines dem Erzbischof genehmen Ratsmitglieds seitens der Stadtverwaltung zu der jeweils erforderlichen Investitur, während der eigentliche Nutzen des Lehens der Stadtverwaltung zufließen sollte. Der Lehnbrief lautet:

Regest: Johann, Erzbischof zu Trier, Erzkanzler des heiligen römischen Reiches in Gallien, Kurfürst, erklärt, angesichts der treuen Dienste und Untertänigkeit von Bürgermeister und Rat der Stadt Limburg ihm und dem Trierer Stift gegenüber wolle er ihnen aus besonderer Gnade und auch darum, dass sie ihm und dem Stift um so williger dienen mögen, sein „*Huys Castel genandt uswendig unser Stadt Lympurg gelegen*“ (sein Haus, Castel genannt, außerhalb unserer Stadt Limburg gelegen) mitsamt dem Garten und allem, was dazu gehört, übergeben, und zwar in der Weise, dass die Stadt Limburg das Haus ohne Beeinträchtigung seinerseits auf ewige Zeiten besitzt, genießen und gebrauchen kann, wie es ihr behagt, jedoch mit der Bedingung, dass sie zu allen Zeiten, besonders nach dem Abgang seines lieben Untertanen Johann Wolff, den er jetzt mit dem Haus Castel belehnt habe, einen aus dem Rat, der ihm bzw. seinen Nachfolgern genehm ist, benennen sollen, der dann das Haus von ihm zu Lehen erhalten und den vorhergehenden Lehnsträger ersetzen soll, so oft das notwendig ist.

Er gibt das Haus zu Lehen, damit die Stadt um so mehr befestigt sei. Sie sollen den Weiher um das Haus in Ordnung halten, damit durch Versäumnis dem Stift und ihnen selbst kein Schaden entstehe. Sie dürfen das Haus und alles, was dazu gehört, nicht veräußern, verleihen oder entfremden und auch solches nicht zulassen; sondern sie sollen es zum Nutzen der Stadt und zu ihrer Befestigung ungeteilt halten. Wenn sich aber herausstellt, dass dem entgegen gehandelt wurde, soll die *Gyffte und verlyninge* (Schenkung und Verleihung) hinfällig sein. Dies alles geschieht ohne Betrug und Arglist. Gesiegelt von Erzbischof Johann. Gegeben zu Koblenz am Fest Kreuz-Erhöhung im Jahre 1487 (am 14.09.1487).

§ 86 Schöffe Johann Wolff aus Limburg wird als Vertreter der Stadtverwaltung
mit dem dortigen Castel belehnt 1487³⁶
(aus dem Limburger Kapitelsarchivs)

Es folgt der Lehnbrief, durch den der von der Stadtverwaltung präsentierte Schöffe Johann Wolff in besagtes Lehen eingesetzt wurde:

³⁶ Nieder: Die folgende Urkunde gehört zeitlich vor die in § 85 zitierte, denn sie wurde am 13.09.1487 ausgestellt, die Urkunde von § 85 einen Tag später, am 14.09.1487. In der folgenden Urkunde wird Johann Wolff mit dem Haus Castel belehnt; in der Urkunde von § 85 kann der Erzbischof dann mitteilen, er habe den Johann Wolff mit dem Haus belehnt.

Regest: Johann, Erzbischof zu Trier, des heiligen Römischen Reiches in Gallien Erzkanzler, Kurfürst, gibt bekannt, er habe seinen Untertanen, den Schöffen *Johan Wolffe*, Bürger in Limburg, wegen seiner Dienste, die er ihm und dem Trierer Stift auch in Zukunft erweisen soll, auf Lebenszeit verliehen, als rechtes Lehen, sein und seines Stiftes Haus, Castel genannt, außerhalb der Stadt Limburg gelegen, mit Garten, Byfang³⁷ und allem, was es einschließt, wie es früher der Ritter Daniel von Mudersbach und nach ihm Otto von Diez zu Lehen hatten, das jetzt nach deren Tod wieder an ihn, den Erzbischof, zurückgefallen ist.

Johann Wolff soll das genannte Haus Castel, während er es besitzt, in gutem Zustand (gedeche) halten, so dass es nicht verkommt. Deshalb soll er sofort ohne Säumen beginnen, den Weiher um das Haus wieder herzustellen zur Befestigung der Stadt, so dass der in zwei Jahren wieder fertig gestellt ist. Und wenn er das in ungefähr zwei Jahren nicht tut, soll er die Lehnschaft des Hauses Castel mit allem, was er bis jetzt darauf verwandt und verbaut hat, verloren haben; das Haus fällt dann wieder an ihn, den Erzbischof, und das Trierer Stift zurück. - Darauf hat Johann Wolff das Haus Castel mit allem, was dazu gehört, nach geleistetem Treueid empfangen, wie es bei einem solchen Lehen im Trierer Stift Recht und Gewohnheit ist.

Gesiegelt von Erzbischof Johann. Gegeben zu Koblenz am Vorabend des Festes Kreuz-Erhöhung im Jahre 1487 (am 13.09.1487).

§ 87 Kurze Geschichte des Vorwerks Castel

Castel, heute Cassel, hat seinen Namen bis auf unsere Zeit beibehalten. Einst war es das Kastell, das Dynast Gerlach der Ältere von Limburg im Jahre 1343 als Vorstadtbefestigung angelegt hatte.³⁸ Es lag am östlichen Ende Limburgs, wo ein Tal die Mainzer Vorstadt vom Greifenberg trennt. In besagtem Tal war ein Weiher um das Kastell, der dem Kastell wie der anliegenden Vorstadt einen besonderen Schutz bot gerade an dieser gefährlichen Stelle, wo den Bürgern in Kriegszeit von dem nahen Greifenberg her beständige Überfälle drohten. Darin ist auch der Grund zu sehen, weshalb der Trierer Erzbischof in dem Lehnsbrief so angelegentliche Vorkehrungen für die Instandsetzung des Weihers traf.

§ 88 Das Kastell bewohnte Hildegard von Sarwerden und nach ihr Daniel von Mudersbach

Nach dem Tod der Limburger Dynasten bewohnte Hildegard von Sarwerden, Gemahlin des letzten Limburger Dynasten Johann, das Kastell bis zu ihrem Ableben im Jahre 1419.³⁹ Nach Hildegards Tod wurde zuerst Ritter Daniel der Ältere von Mudersbach⁴⁰ auf Lebenszeit mit dem Kastell belehnt. Daniel von Mudersbach starb im Jahre 1477 und ist in der Stiftskirche neben dem Taufstein vor dem Altar Johannes des Täufers begraben. Sein Epitaph trägt die Inschrift: „*Im Jahr des Herrn 1477 am 24. April starb der ehrenfeste Ritter Daniel der Ältere von Muterspach. Seine Seele ruhe in Frieden.*“ Desgleichen: „*Im Jahre des Herrn 1471 am 7. Oktober starb die ehrwürdige Frau Gutta von Bubenheim, rechtmäßige Gattin des gestrengen Ritters Daniel des Älteren von Muterspach. Ihre Seele ruhe in Frieden.*“⁴¹

³⁷ Nieder: Bifang (Beifang, Byfang) ist ein zu einem größeren Besitz gehöriges, durch Einhegung umgrenztes Grundstück.

³⁸ Corden: siehe Hist. Limb. II, § 162

Nieder: Das Haus „Cassel“ stand in der Nähe des Huttig; vgl. Hist. Limb. I, § 490, dort Fußnote

³⁹ Corden: siehe § 35

⁴⁰ Corden: siehe § 86

⁴¹ Nieder: Der Grabstein ist noch heute in der Kapelle der Bischofsgruft im Dom zu sehen.

§ 89 Danach Otto von Diez

Auf Daniel von Mudersbach folgte Otto von Diez⁴², dessen wappengeschmücktes Bildnis samt dem seiner Gattin noch in der St. Michaelskapelle⁴³ zu sehen ist. Die Inschrift lautet: „*Otto von Dietz, er starb 1484.*“ Diese Familie der Edlen von Diez und Ardeck war eine der ältesten Adelsfamilien und ausgezeichnet mit dem erblichen Hofmeisteramt der Grafen von Diez.

Die weiteren Schicksale des Kastells, von dem heute kaum noch Mauerreste vorhanden sind, während einzig der Name die Erinnerung daran festhält, werden wir weiter unten in § 355 ff. mitteilen.

§ 90 Verzicht auf das Kastell zugunsten der Limburger Stadtverwaltung 1488

(aus einer zeitgenössischen Kopie des Limburger Kapitelsarchivs)

Im Jahre 1488 tritt Schöffe Johann Wolff das Kastell mit einigen Vorbehalten an die Limburger Stadtverwaltung ab. Die Zessionsurkunde lautet:

Regest: Johann Wolff, Schöffe zu Limburg, teilt mit, dass der „*hoithgesporne Fürst*“⁴⁴ (der hochgesporne Fürst), Erzbischof Johann von Trier, ihn mit dem Garten, genannt Castel, in der Herrschaft Limburg belehnt hat, wie der Lehnbrief aussagt. Darauf habe er dem Rat der Stadt Limburg aus Freundschaft, die sie ihm erwiesen haben und ihm auch weiter erweisen mögen, das vorgenannte Haus in dem vorgenannten Garten und den Weiher um das Haus übergeben; sie sollen an der unteren Pforte zum Turm, genannt der *hueds* (Huttig), einen Damm aufschütten; es soll ihnen erlaubt sein, den Damm zu schließen (und so den Weiher aufzustauen).

In dem Garten ist oberhalb der alten Mühle unterhalb des Dammes ein Platz für eine Ölmühle abgesteint (ausgemessen und mit Grenzsteinen versehen). Die Nutzungen, die ihnen dort entstehen, sollen ihnen gehören, ebenso auch die des Weihers, den sie anlegen werden, des Wohnhauses, des Weihers um das Wohnhaus, des Platzes und der Ölmühle und anderer Einrichtungen, die sie in dem Garten anlegen; die Wege mit Aus- und Zugängen können sie ohne Behinderung und Einspruch seinerseits nutzen. Gesiegelt hat der Schöffe Johann Wolff. Gegeben am Tag des hl. Martyrers Georg im Jahre 1488 (am 23.04.1488).

§ 91 Verpachtung des Kastells zugunsten des Schöffen Johann Wolff aus Limburg 1488

(aus einer zeitgenössischen Kopie des Limburger Kapitelsarchivs)

In Anerkennung des der Stadt erwiesenen Dienstes verpachtet die Limburger Stadtverwaltung im gleichen Jahr dem Schöffen Johann Wolff und seiner Gattin Anna den Garten „in dem Castel“ auf Lebenszeit, jedoch mit Vorbehalten. Die Verpachtungsurkunde lautet :

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Limburg geben bekannt, dass Johann, Erzbischof von Trier, der hochgeporne Fürste, Kurfürst, ihnen als Lehen gegeben hat seinen *garthen zu Lympurg gelegen genant Castel*, wie der Lehnbrief aussagt, so dass sie die Erträge und den Nutzen davon haben. Sie haben sich nun vorbehalten den Berg in dem Garten, genannt der *hayne* (Hain), mit allem, was ringsum liegt, das neue Haus in dem Garten und den Weiher ringsum. Sie verpflichten sich, an der unteren Tür des Gartens zum Turm hin, genannt der *huets* (Huttig), einen Damm und einen Weiher anzulegen. Sie haben in dem Garten oben an der alten Mühle an dem Damm einen Platz abgemessen und abgesteint, um dort eine Ölmühle zu errichten; soweit der Platz abgemessen und abgesteint ist, behalten sie sich alle Erträgnisse daraus vor, ebenso an allen anderen Einrichtungen, die sie jetzt oder

⁴² Corden: siehe § 86

⁴³ Nieder: Das „wappengeschmückte Bild“ ist heute nicht mehr in der Michaelskapelle zu sehen.

⁴⁴ Wingenbach: Diese Titulatur kommt hier zum erstenmal vor.

später in dem Garten errichten. Sie können die Wege für An- und Abgang nutzen, so oft das nötig ist. Ebenso behalten sie sich die Erlen und die Weiden vor, die am Bach in dem Garten wachsen.

Alles andere, was über das hier genannte hinausgeht, mit allen Zubehörungen, mit allem Nutzen und allen Erträgen mit Ausnahme dessen, was sie sich selbst vorbehalten haben, soll ihnen gehören aus Freundschaft für alle Arbeit und allen Nutzen, den der Schöffe Johann Wolff und seine Ehefrau Anna ihnen oftmals erwiesen haben und noch erweisen werden. Sie können auch ihr Leben lang - jedoch nicht länger - die Besserungen, auch die Erlen und die Weiden⁴⁵, nutzen ohne Beeinträchtigung ihrerseits. Die eben genannten Eheleute sollen auch den Garten mit Obstbäumen bepflanzen sowie den Garten und die Zäune in Ordnung halten, wie es notwendig ist.

Und wenn die genannten Eheleute sterben, oder einer von ihnen, soll der genannte Garten mit allem Zubehör laut der Verschreibung, die sie der Stadt gegeben haben, ohne Widerrede oder Widerstand ihrer Erben wieder an die Stadt zurückfallen. Wenn es sich über kurz oder lang ergeben sollte, das sie am Gebrauch der Verschreibung gehindert würden, von wem oder auf welche Weise auch immer, so muss die Stadt alles tun, damit diese Verschreibung unverbrüchlich gehalten wird. Und wenn sie das nicht tut, sollen Schiedsleute von beiden Seiten gewählt werden, damit die Eheleute der jährlichen Nutzung ohne Beeinträchtigung sicher und gewiss sein können ihr Leben lang, jedoch nicht länger.

Gesiegelt mit dem Sekretariatssiegel der Stadt Limburg. Gegeben am Tag des hl. Martyrers Georg im Jahre 1488.

§ 92 Revers des Schöffen Johann Wolff 1488
(aus einer zeitgenössischen Kopie des Limburger Kapitelsarchivs)

Nun folgt der Revers Johann Wolffs und seiner Gattin:

Regest: Johann, Schöffe zu Limburg, und Anna, seine Ehefrau, geben bekannt, dass sie dem Rat der Stadt Limburg zum Nutzen der Stadt eine Summe Geld geliehen haben, nämlich die gleiche Summe, für die die Stadt ihnen nach Maßgabe einer Verschreibung ihren Garten, Castel genannt, mit allem, was dazu gehört, zu ihrem Gebrauch ihr Leben lang, aber nicht länger, übergeben haben. So versprechen die Eheleute Johann und Anna an Eides statt, dass nach ihrem Tod die Summe Geld, die sie verliehen haben, bezahlt sein soll. Der ganze Garten mit allen Erträgen, wie er dann da steht, wird nach ihrem Tod wieder an die Stadt fallen; der Rat kann dann damit tun, was er für richtig hält. Ihre Erben dürfen sich dem nicht entgegenstellen, weder mit Worten noch mit Taten, weder heimlich noch offenkundig, weder mit einem weltlichen noch einem geistlichen Gericht. Gesiegelt vom Schöffen Johann Wolff, zugleich für seine Gattin Anna, und auf Bitte der beiden Crafft, Freiherr von Dehrn, Bürger zu Limburg. Gegeben am Tag des hl. Ritters und Martyrers Georg 1488.

§ 93 Landgraf Wilhelm von Hessen nimmt in Limburg den Treueid entgegen 1489

Im Jahre 1489 nimmt Landgraf Wilhelm von Hessen von den Limburgern den Treueid entgegen. Hier ist zu bemerken, dass in dem darüber ausgefertigten Revers keine anderen Verpfändungen (§ 81) erwähnt werden. Das ist ein offensichtlicher Beweis, dass die anderen Verpfändungen zugunsten Frankens von Kronberg und der Gräfin Ottilie von Nassau-Dierstein (§ 84) inzwischen von dem hessischen Landgrafen eingelöst worden waren, und zwar so, dass zu dieser Zeit die Dynastie Limburg mit Ausschluss jedes anderen Mitbesitzers zur Hälfte trierisch war und zur anderen Hälfte hessischen Rechts auf den Pfandtitel hin.⁴⁶

⁴⁵ Nieder: Vielleicht zum Abschneiden für Besen oder Korbwaren?

⁴⁶ Nieder: Philipp von Katzenelnbogen hatte 1461 den Anteil des Frank von Cronberg erworben. Hillebrand notiert (S. 22), Corden habe „diese in dem sonst von ihm noch benutzen 1. Bande von Wenks Hess. Landesgeschichte S. 259 des Urkundenbuchs gemeldete Einlösung übersehen“.

§ 94 Revers des hessischen Landgrafen Wilhelm 1489
(aus einer zeitgenössischen Kopie des Limburger Kapitelsarchivs)

Wilhelms Revers, der die Bestätigung der Privilegien Limburg enthält, lautet:

Regest: Wilhelm, von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen, Graf zu Katzenelnbogen, zu Diez, zu Ziegenhain und zu Nidda, erklärt öffentlich: Nachdem Schultheiß, Bürgermeister, Schöffen, Rat und die ganze Gemeinde der Städte Limburg, Brechen und Molsberg ihm gehuldt sowie Eide und Versprechungen gegeben haben wegen des Geldes, das er nach Ausweis der Pfandbriefe für diese Städte und die Zubehörungen gegeben hat, will er nun diese Städte bei ihren Verbriefungen und Privilegien, die sie von Kaisern, Königen, ihren Herren und vom Trierer Stift erhalten haben, ebenso bei ihrer alten Überlieferung, ihren Freiheiten und Gewohnheiten belassen und sie, solange er sein Geld für diese Städte einsetzt, nach Kräften beschützen und beschirmen wie seine anderen Städte und Leute.

Gesiegelt hat Landgraf Wilhelm. Gegeben zu Limburg am Donnerstag nach Bartholomäus, dem Apostel, im Jahre 1489 (am 27.08.1489).

3. Abschnitt Bertramischer Vertrag und Weiterführung der Geschichte von 1494 an bis zum Abkommen mit Nassau und bis zum Jahr 1564

§ 95 Anlaß des Bertramischen Vertrags

Bis zu dieser Zeit waren mannigfache Streitigkeiten entstanden zwischen dem Trierer Kurfürsten einerseits und den Diezer Grafen sowie den Mitbesitzern der Grafschaft Diez andererseits, vor allem wegen des Hoheitsrechts und seiner Grenzen, da die Diezer Herren ihre Gerichtsbarkeit übermäßig erweiterten und sich in die Trierer Rechte einmischten. So scheuten sich die Diezer Herren nicht, den Georgsmarkt, der bisher auf dem gemeinsamen Weideplatz *gemeyner weyde bey dem Schafsberg* gehalten wurde, unter dem Vorwand verletzten Hoheitsrechts zu stören, die Kaufleute zu berauben und die Limburger zu vertreiben¹. Ja, sie hatten es gewagt, ihre Hoheitsrechte durch Festnahmen und sonst durch Streifzüge aller Art bis an die Limburger Mauern auszudehnen, während der Kurfürst von Trier vergeblich Einspruch erhob. Um diesen Streitigkeiten Tür und Tor zu verschließen, wählte man den Weg schiedsrichterlicher Entscheidung. Die einander widerstreitenden Parteien einigten sich auf Bertram von Nesselrodt² als Schiedsrichter. Der von ihm dann aufgestellte Vertrag erhielt den Namen Bertramischer Vertrag.³

§ 96 Bertram von Nesselrodt - erwählter Schiedsrichter

Bertram war ein Ritter von altem Adel, Erbmarschall von Berg, ein durch seinen Eifer für Gerechtigkeit und Billigkeit allenthalben gefeierter Mann. Er wirkte auch im Jahre 1497 beim Feldzug des Trierer Johannes, der die Stadt Boppard mit bewaffneter Hand wieder zu Gehorsam und Unterwerfung gebracht hatte, als Schiedsrichter.⁴

§ 97 Einigungsformel 1492

Das Instrument, in dem die Parteien Bertram von Nesselrodt zum Schiedsrichter wählten, hat folgenden Wortlaut:

Regest:

Als Uneinigkeiten entstanden sind zwischen Erzbischof und Kurfürst Johannes von Trier und dem hessischen Landgrafen Wilhelm (Graf von Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain und Nidda), dem Grafen Johannes (von Nassau, Vianden und Diez) und Herrn Gottfried (Herr zu Eppstein, Münzenberg, Graf zu Diez) wegen der Herrschaft Limburg, Molsberg, der Grafschaft Diez und damit zusammenhängenden Fragen, haben sie Herrn Bertram von Nesselrodt (Herrn zu Ernstein, Erbmarschall des Landes von Bergen, Ritter) von beiden Seiten um Schlichtung gebeten: Jede Partei soll ihre Forderungen und Ansprüche in doppelter Ausfertigung versiegelt vor Weihnachten und ihre Antwort auf des anderen Klage *auch gedoppelt* vor Maria Lichtmeß und ihre erneute Widerrede, wiederum doppelt, vor dem ersten März und schließlich ihr Schlußwort doppelt vor dem ersten April des nächsten Jahres zu Chonen Weitlen⁵ (oder wer sonst an seiner Stelle Kellerer sein sollte) übersenden. Dieser wird dann jeweils gleichzeitig die Schreiben an den Obmann bzw. Richter Bertram von Nesselrodt und an den Erzbischof bzw. den Landgrafen schicken.

¹ Corden: Hontheim, Prod. Seite 1069

² Nieder: Corden notiert den Namen meist mit „Nesselrodt“ bzw. „Nesselrodensis“, aber auch mit Nesselrath; Stille nennt ihn „Nesselroth“; Metzen (Seite 40) zitiert die Urkunde und nennt ihn Nesselrath.

³ Nieder: Corden zitiert den Vertrag nur auszugsweise; bei Metzen (Seite 40 ff.) wird jener Teil des Vertrages gebracht, der die Grenze zwischen Limburg und Diez an Hand der gesetzten Steine beschreibt

⁴ Corden: Hontheim, Hist. Trev. II, Seite 511

⁵ Nieder: Kellner des hessischen Landgrafen in Limburg war 1492 Jakob Rickel (vgl. Struck, Regesten I, Register Seite 826).

Am Tag nach dem Evangelisten St. Markus morgens um sieben Uhr sollen Bertram und die beiden Parteien in gleicher Stärke auf dem Rathaus in Limburg erscheinen, die übersandten Schriften an sich nehmen, die wichtigsten Argumente aus den Schriften vortragen, Gegenfragen stellen und Gegenrede halten; alles soll aufgezeichnet werden und die Aussagen, wenn nötig, berichtigt werden; jeder soll beide, die Wahrheit gesagt zu haben. Auf Wunsch des Obmanns oder der Parteien kann die Verhandlung auf mehrere Tage ausgedehnt werden. Erwartet wird, dass die Parteien sich gütlich einigen; wo das nicht gelingt, soll durch einen Spruch spätestens vor Petri Kettenfeier (1. August) entschieden werden, es sei denn, dass die Zeit nicht reicht und der Termin überschritten wird.

Worauf man sich geeinigt hat oder durch Mehrheit entschieden ist, soll so bleiben und von allen Teilen gehalten werden. Wenn der Obmann bzw. Schiedsrichter zwischenzeitlich stirbt, sollen die beiden Parteien an seiner Stelle einen anderen *kiesen* (erwählen).

Gesiegelt haben der Erzbischof von Trier, der Landgraf von Hessen, Graf Johannes von Nassau und Gottfried von Eppstein. Gegeben am Samstag nach St. Remigius im Jahr 1492 (am 06.10.1492).

§ 98 Bertramischer Vertrag ⁶

Nach ausreichender Prüfung der von beiden Seiten beigebrachten Vorlagen schlichtete Schiedsrichter Bertram im Jahre 1494 die Angelegenheit auf freundschaftlichem Wege, wie die in Form eines Vertrages errichtete Urkunde bezeugt, die wir mit gelegentlich eingestreuten Bemerkungen zu ihren wichtigsten Paragraphen hier anfügen wollen.⁷

Regest: Lange Zeit schon bestehen Uneinigkeiten zwischen Erzbischof und Kurfürst Johannes von Trier einerseits und dem hessischen Landgrafen Wilhelm (Graf von Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain und Nidda), dem Grafen Johannes (von Nassau, Vianden und Diez) und Herrn Gottfried (Herr zu Eppstein, Münzenberg, Graf zu Diez) wegen der Herrschaft Limburg, Molsberg, der Grafschaft Diez und damit zusammenhängenden Fragen. Deshalb haben sie ihn, Bertram von Nesselrodt (Herr zu Ernstein, Erbmaschall des Landes von Bergen, Ritter) von beiden Seiten als *Obmann Entscheids* (Schiedsrichter) erwählt. So habe er, Bertram, in Anbetracht des Anlasses der Uneinigkeiten, der Forderungen, Antworten, Gegenreden, der Siegelbriefe, Informationen, Besichtigungen und anderer Dinge, aber auch deshalb, weil die Einigkeit für alle nützlich ist, die beiden Parteien mit deren Wissen wie folgt ausgesöhnt und geeinigt:

§ 99 Erwägungen bezüglich der vertragschließenden Parteien

Aus den ersten Sätzen des Vertrages ergibt sich, wer die vertragschließenden Parteien waren, nämlich der Kurfürst von Trier auf der einen Seite, Landgraf [Wilhelm] von Hessen, Graf Johann von Nassau und Gottfried von Eppstein auf der anderen Seite, welche drei letzten als Grafen von Diez betitelt werden. Denn nach dem früher Gesagten⁸ war ja - nach Ableben des letzten ohne männliche Nachkommen im Jahre 1388 verstorbenen Diezer Grafen Gerhard - Graf Adolf von Nassau-Dillenburg, dem Gerhards (von Limburg) älteste Tochter Gutta vermählt war, aus Gnade des Königs Wenzeslaus in der Grafschaft Nachfolger seines Schwiegervaters geworden. Aber Adolf hatte mit Gutta ebenfalls keinen männlichen Erben, sondern nur eine Tochter, die den Eppsteiner Dynasten Gottfried IV. geheiratet hatte. Daher kam es, dass Gottfried nach Adolfs Tod wegen der mit Adolfs einziger Tochter geschlossenen Ehe Anspruch auf die Grafschaft Diez erhob. Ihm hatte sich jedoch Adolfs Bruder Engelbert widersetzt, der sein Vorrecht vor Gottfried aus dem Umstand ableitete, dass er selbst noch zu Lebzeiten Adolfs unter gleichzeitigem Verzicht Guttas, der Gemahlin Gottfrieds, auf ihr Recht die Grafschaft für bares Geld gekauft und ohne jeden Widerspruch Gottfrieds die Huldigung betreffs der Grafschaft Diez erhalten habe.

⁶ Nieder: Leider sagt Corden nicht, woher er den Text der Urkunde hat. - Zum Bertramischen Vertrag, besonders zur Lage der Grenzsteine, vgl.: Schirmacher Seiten 21 ff.

⁷ Nieder: Die „gelegentlich eingestreuten Bemerkungen“ Cordens zum Vertragswerk sind hier etwas eingerückt wiedergegeben.

⁸ Corden: Hist. Limb. II § 298

§ 100 Fortsetzung

Die darauf zwischen Gottfried und Engelbert entstandenen Streitigkeiten schlichtete Erzbischof Otto von Trier (§ 72) 1420 auf freundschaftlichem Wege in der Weise, dass beide Bewerber nach Teilung der Burgen und Abtrennung des Adels in Zukunft die Grafschaft Diez nach gleichem Recht besitzen sollten. Dabei war zugunsten Engelberts die Bedingung beigefügt, dass in Engelberts Hälfte seine beiden Brüder gleiches Mitbesitzrecht mit Engelbert haben sollten⁹. Später wurde die Grafschaft Diez, die vorher Reichslehen war, Trierer Lehen (§ 70 ff.).

§ 101 Zur Zeit des Vertragsabschlusses hatte die Diezer Grafschaft drei Herren

Gottfried indessen, dem die halbe Grafschaft Diez nach obigem Abkommen zugefallen war, hatte im Jahre 1453 mit Gutheißung des Trierer Erzbischofs die Hälfte seines Miteigentums an Graf Philipp von Katzenelnbogen verkauft. Seitdem unterstand daher die Grafschaft Diez drei Herren, nämlich zur Hälfte den Grafen von Nassau-Dillenburg, zu einem Viertel dem Grafen Philipp von Katzenelnbogen, zu einem Viertel Gottfried von Eppstein. Da Graf Philipp von Katzenelnbogen ebenfalls ohne männliche Nachkommenschaft blieb, trat in seinem Viertel mit Zustimmung des Trierer Erzbischofs der Landgraf von Hessen die Nachfolge an, der des Grafen Philipp Tochter geheiratet hatte¹⁰. So haben wir den Titel herausgestellt, auf Grund dessen die drei im Bertramischen Vertrag genannten Herren sich Grafen von Diez schrieben.

Verfolgen wir nun weiter den Bertramischen Vertrag.

§ 102 Grenzsteine der Hoheitsgebiete

Regest: Was die Gerechtigkeit und Hoheit um Limburg betrifft, habe ich die Grenzen zur Stadt Limburg hin neu abgesteckt und ausgesteint¹¹, damit beide Teile in Zukunft friedlicher miteinander leben können.

Hier ist zu bemerken, dass zur Zeit des Bertramischen Vertrages alle Dörfer rings um Limburg unter Diezer Gerichtsbarkeit standen. Aber da nach dem in § 151 ff. Gesagten die Dörfer Lindenhofen, Eschhofen, Dietkirchen und Creuch unter Trierer Landeshoheit kamen, beweisen die früher von Bertram gesetzten Grenzsteine heute keine Territorialhoheit mehr zugunsten der Diezer, außer in den Bezirken, wo die Dörfer Freindiez und Staffel den Feldern anliegen. Es wäre sicher besser, wenn die einst von Bertram gesetzten Steine zur Vermeidung von mancherlei Irrtümern aus den Bezirken entfernt würden, wo die Trierer Dörfer Eschhofen, Lindenhofen, Dietkirchen, Craich und Blumenrod ihren Feldern und Ländereien anliegen.

§ 103 Bestimmung bezüglich des Siechenhauses

Regest: Das Siechenhaus soll von beiden Teilen gleichmäßig belegt werden, doch so, dass diejenigen, die jetzt dort leben, dort auch bleiben können und jede Partei nicht mehr als vier dort unterbringen kann.

Die Reste des Siechenhauses sieht man heute noch an der Diezer Straße, die nach Limburg führt. Die Einkünfte wurden später durch ein Abkommen der Parteien geteilt, die eine Hälfte davon wurde dem Limburger, die andere dem Diezer Krankenhaus zugewiesen.

⁹ Corden: Rheinhard, Kleine Ausführungen I, Seite 81

¹⁰ Corden: Rheinhard an zitierter Stelle

¹¹ Nieder: Mit Grenzsteinen versehen. - Zur Lage der Grenzsteine vgl. Schirmacher Seiten 21 ff.

§ 104 Bestimmung bezüglich des Schafsberges

Regest: Die Parteien dürfen *zu ewigen tagen* den Schafsberg nicht bepflanzen und befestigen, es sei denn mit beiderseitigem Einverständnis.

Der östlich an Limburg grenzende Schafsberg erhebt sich wie ein Zuckerhut¹² und hat eine zur Errichtung einer Burg sehr günstige Lage. Heute stehen auf seiner Höhe zwei Wälle aus aufgeworfener Erde, die die Franzosen im letzten Preußischen Krieg¹³ aus praktischer Vorsorge errichteten.

§ 105 Bestimmungen bezüglich der hohen Gerichtsbarkeit und ihrer Grenzen

Regest: Innerhalb der neu gesetzten Grenzsteine auf beiden Seiten der Lahn - ausgenommen Creuch und die Furt, die gemeinsam sein sollen - steht alle Gerechtigkeit und Hoheit den Herren und der Herrschaft von Limburg und außerhalb der Grenzsteine der Hoheit und Gerechtigkeit der Grafschaft Diez zu. Ausgenommen ist jeweils das innerhalb eines Hoheitsgebietes liegende, der anderen Herrschaft gehörende Zehntgelände, die Gülten, Fischereien und dergleichen, die jeder so, wie hergebracht, gebrauchen kann.

Da Craich und andere Dörfer nach § 102 jetzt unter Trierer Hoheit stehen, können die gesetzten Steine heute nicht mehr als bestimmend für die Diezer Gerichtsbarkeit gelten. Da nun auch in jenen Bezirken, in denen die Diezer Territorialhoheit bis auf den heutigen Tag unbestritten blieb, z. B. in der Meynweide (§ 107), das Fischereirecht zufolge obiger Klausel der Limburger Dynastie vorbehalten wurde, ungeachtet der Diezer Territorialhoheit, wird man dasselbe vom Jagdrecht behaupten müssen, zumal da Fischerei- und Jagdrecht auf gleicher Stufe stehen. Das kommt auch in den Worten „Fischereyen und dergleichen“ zum Ausdruck.

§ 106 Bestimmungen bezüglich der Limburger Ländereien innerhalb der Diezer Gerichtsbarkeit

Regest: Innerhalb des Limburger Zehntgeländes behalten Herrschaft, Stadt und die Einwohner von Limburg ihre Güter, Renten, Wasserläufe und Weiden wie hergebracht; es unterliegt dem Schöffengericht. Ausgenommen ist die Diezer Hoheit im neuen Gebiet.

Dieser Passus ist noch heute in voller Geltung. Soweit das Zehntrecht der Limburger nach Staffel und Freindiez verläuft, werden ungeachtet der Diezer Territorialhoheit alle gerichtlichen Dokumente von dem Limburger Schöffengericht ausgestellt und Verträge geschlossen.

§ 107 Bestimmungen bezüglich der gemeinsamen Weide

Regest: Die Meinweide, so wie sie abgegrenzt und abgesteint ist, soll den Herren von Limburg und den Grafen von Diez gemeinsam, ebenso den Bürgern von Limburg und Freindiez als Weideland wie von alters her dienen. Doch dürfen der zur Grafschaft gehörende Hofmann zu Holzheim und das Kloster von Dierstein ihr Vieh und *über das andere Jahr* (alle zwei Jahre) die vom Tal Diez ihre Kühe darauf treiben. Das Kloster Dierstein hat dafür, wie von alters her üblich, den Limburgern und Freindiezern jährlich den *waydkees* (Weidkäse) zu liefern. Die Meinweide darf nicht bepflanzt, gepflügt oder geschädigt werden, wie ein lateinischer Vertrag zwischen einem Grafen von Diez und einem Herrn von Limburg vor guter Zeit aussagt, der ihm vorgelegt wurde und das Datum *VI. Calendas augustii* 1286 (27.07.1286) trägt¹⁴. Darauf sollen die Amtsmänner beider Seiten und die Geschworenen zu Limburg und Freindiez fleißig achten und, wenn nötig, neue Steine setzen.

¹² Nieder: Wörtlich: „*in forma meta Sachari caput*“ - wie ein Zuckerhaupt bzw. eine Zuckerspitze

¹³ Nieder: Gemeint ist der Siebenjährige Krieg 1756 - 1763; vgl. dazu auch Cordens Notizen in den §§ 490 bis 499.- Der „Kanonenweg“ auf dem Schafsberg wurde erst 1796 (in der Nacht vom 15. zum 16. September) angelegt.

¹⁴ Nieder: Zum Vertrag von 1286 siehe Corden II, § 77

§ 108 Bemerkenswertes von der „Meynweide“

Bei Erwähnung der den Limburgern und Freindiezern gemeinsam zustehenden Weide wollen wir hier beiläufig eine Anmerkung anfügen, die in einem alten Pergamentenbuch des Limburger Kapitelsarchivs enthalten und der Nachwelt überliefert ist:

Regest: Junker Marsilius von Reifenberg, Hofmann zu Blumenrod, muss alle Jahre am Pfingsttag den Schützen einen Butterweck von zwei *maßen*, drei Weißpfennige und einen Eierkäs aufs Rathaus bringen. Ebenso gibt das Kloster Dierstein, ebenfalls auf Pfingsten, den Stadtknechten sechs Albus, den hiesigen Schützen zwei Laib Brot und zwei Käse; ebenso den Freindiezern drei Weißpfennige am gleichen Tag. Der Hofmann von Holzheim gibt den Schützen drei Weißpfennige und den Freindiezer Schützen drei Albus. Das holen sich die Stadtknechte und Schützen ab. Aber den Butterweck und den Eierkäs muss der Blumenröder aufs Rathaus bringen; dann gibt man ihnen Kost und Brot, und was an Butter, Eierkäs und Siebkäs (diesen ist der Verwalter des Hospitals schuldig) übrig bleibt, behalten die Stadtknechte.

§ 109 Fortsetzung

Aus der angeführten Notiz ergibt sich, dass der Hofmann zu Blumenrod wie das Kloster Dierstein einst das Weiderecht auf der Meinweide als ein darauf ruhendes Servitut¹⁵ besaßen mit der Auflage, als Anerkennung der ihnen erteilten Konzession jährlich die erwähnten Pflichtabgaben zu leisten. Mit gutem Recht läßt sich daher jene Behauptung Diezer Publizisten entkräften, das Eigentumsrecht an der Meinweide stehe den Territorialherren zu, die Stadt Limburg aber und die Gemeinde Freindiez hätten das Weiderecht darauf auf den reinen Servitutstitel hin. Wenn nämlich der Rechtstitel der Stadt Limburg und der Gemeinde Freindiez auf einem Servitut gegründet wäre, weshalb sollten dann der Hofmann zu Blumenrod wie gleichermaßen das Kloster Dierstein die Abgaben für die Limburger und Freindiezer erbringen? Warum nicht eher für die Landesherrn, die, wie ohne Grund behauptet wird, das Eigentumsrecht hätten?

Die weiteren Schicksale der Meinweide wird unsere Geschichte in § 502 bringen.

§ 110 Bestimmungen bezüglich des Zolls u.s.w.

Im Vertrag heißt es weiter:

Regest: Die Zollfrage ist wie folgt geklärt: Die Einwohner der Herrschaft Limburg können mit ihren Handelswaren und Gütern während und außerhalb der Frankfurter Messe in der Grafschaft Diez handeln und wandeln, fahren und fließen, wohin sie wollen, unter Bezahlung des Geleitgeldes, wie es zwischen der Grafschaft Diez und der Herrschaft Limburg vertraglich geregelt und bisher Brauch ist. Für Heu, Stroh, Bauholz und dergleichen, das in die Stadt Limburg gebracht wird, darf kein Zoll genommen werden. Dagegen soll die Erhebung für Zoll und Wegegeld, die neuerdings laut einigen Beschwerden der Limburger über die Untertanen der Grafschaft Diez vorgenommen wurde, abgestellt werden.

Das Abkommen zwischen den Diezer Grafen und der Stadt Limburg betreffs des Zolls haben wir bereits¹⁶ mitgeteilt, aber die ständigen Klagen der Kaufleute wie der Fuhrleute an die Kurtrierer Regierung bezeugen zur Genüge, dass dieses Abkommen von seiten der Diezer nicht ohne sehr großen Schaden der Stadt Limburg verletzt wird.

¹⁵ Nieder: In heutiger Nomenklatur: wie eine im Grundbuch eingetragene Grunddienstbarkeit

¹⁶ Corden: Hist. Limb. II, § 221

§ 111 Bestimmungen bezüglich der beiderseits einzuhaltenden Gerichtsordnung

Regest: Die Untertanen und Einwohner der Herrschaft Limburg, Molsberg und der Grafschaft Diez können um Gülden und Erträgnisse, die dorthin fallen, unbesorgt sein. Wenn einer wegen Schuld oder Schaden sein Recht sucht, soll ihm innerhalb der genannten Herrschaften bzw. der Grafschaft sein Recht nicht vorenthalten werden. Auf Ersuchen soll der Amtmann, Schultheiß oder Zentgraf des Schuldners ein Pfand fordern. Wenn dann dem Kläger nicht gezahlt wird, mag dieser Hab und Gut des Schuldners pfänden. Bei Schulden über 20 Gulden soll der Kläger das erhalten und gebrauchen, was mit dem Schuldner vertraglich vereinbart wurde.

§ 112 Bestimmungen über ungehinderten Transport

Regest: Innerhalb der Grafschaft und der genannten Herrschaften sind alle Straßen zu Wasser und zu Land den Untertanen und Einwohnern offen; für Zoll, Geleit und anderes darf nicht mehr genommen werden als von alters her gewohnt; jede Partei und deren Untertanen und Einwohner sollen ihre alten Rechte und Freiheiten behalten.

Wie sehr die Diezer gegen diesen Artikel verstoßen, bezeugen zur Genüge allein schon die oberhalb Diez angelegten Schleusen, durch die aller Schiffsverkehr zum größten Schaden der Stadt Limburg unterbunden wird.

§ 113 Bestimmungen bezüglich der Leibeigenen

Regest: Die Limburger haben darüber geklagt, dass Leibeigene der Grafschaft, die in Limburg wohnen, auch weiterhin ihre Abgaben als Leibeigene zu entrichten haben. Nunmehr wird festgelegt: Wer bisher eine Abgabe geleistet hat, soll diese auch weiterhin geben. Aber denen, die jetzt in Limburg wohnen und keine Abgabe leisten, soll diese fortan erlassen bleiben. Und wenn sich in Zukunft ein Leibeigener der Grafschaft in Limburg sesshaft macht und nicht in Jahresfrist zur Zahlung aufgefordert wird, soll er von der Abgabe frei sein.

§ 114 Bestimmungen über die gegenseitig zu pflegende Freundschaft

Regest: „*mein gnaedigster herr von Trier*“, die Herrschaft Limburg und Molsberg, sollen sich der Grafschaft gegenüber nachbarlich und freundlich verhalten und umgekehrt; keine Partei soll unziemlich gegen die andere handeln.

Gesiegelt haben Bertram von Nesselrath¹⁷ (Herr zu Ernstein, Erbmarschall, Ritter), Erzbischof und Kurfürst von Trier Johannes, der hessische Landgraf Wilhelm (Graf zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain und Nidda), Graf Johann (Graf zu Nassau Vianden und Diez) und Gottfried (Herr zu Eppstein, zu Münzenberg und Graf zu Diez). Sie versprechen, dem vorgenannten Entscheid ohne Arglist nachzukommen. Gegeben zu Limburg am Tag des hl. Papstes Gregor im Jahre 1494 (am 12.03.1494).

§ 115 Aussterben der Adelsfamilie „vom Hof“ 1495

Im Jahre 1495 erlosch in Limburg ein altadeliges Geschlecht, genannt „im hoff“, lateinisch: in Curia oder unter Auguria, das nicht nur die Vorzugsstellung von Burgmannen in Limburg genoss, sondern auch zu den Vasallen der Limburger Stiftskirche zählte¹⁸. Von diesem Geschlecht behielt das noch jetzt der erlauchten Grafenfamilie von Walderdorff gehörende Haus den Namen „in dem hob“¹⁹. In

¹⁷ Nieder: Richtig Nesselrodt bzw. Nesselroth

¹⁸ Corden: Hontheim, Prod. Seiten 1067 und 1171

¹⁹ Nieder: Das Anwesen des altadligen Geschlechtes „Im Hof“ lag gleich neben der heutigen Gastwirtschaft Domklaus, Domstraße 9. Nachfolger waren die von Ottenstein. Deren Anwesen ging mit denen der

Band II unserer *Historia Limburgensis* kommen die Herren vom Hof sehr häufig in Urkunden vor. Der letzte [des Geschlechtes] hieß Johannes. Seine Lehnsgüter kamen mit Zustimmung des Trierer Erzbischofs Johann von Baden an den Edlen von Ottenstein, vielleicht deshalb, weil beide Geschlechter in Bild und Farbe gleiches Familienwappen führten. Vom Geschlechte der von Ottenstein gingen die Lehnsgüter größtenteils an die bekannte Familie des Grafen von Walderdorff über.

§ 116 Der Landgraf von Hessen empfängt in Limburg die Huldigung 1500
(aus einer alten Kopie des Limburger Kapitelsarchivs)

Im Jahre 1500 empfing Landgraf Wilhelm von Hessen nach dem Tod seines Veters Wilhelm in Limburg die Huldigung und bestätigte die Privilegien der Stadt:

Regest: Wilhelm, von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen, Graf zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain und Nidda, erklärt öffentlich: Nachdem Schultheiß, Bürgermeister, Schöffen, Rat und die ganze Gemeinde der Orte Limburg, Brechen und Molsberg ihm nach dem Tod seines Veters Wilhelm wegen des Geldes, das er für diese Orte nach Ausweis der Pfandbriefe ausgegeben habe, gehuldigt sowie Eide und Versprechungen gegeben haben, wolle er nun die genannten Orte bei ihren Verbriefungen und Privilegien, die sie von Kaisern, Königen, ihren Herren und vom Trierer Stift erhalten haben, ebenso bei ihrer alten Überlieferung, ihren Freiheiten und Gewohnheiten belassen und sie, solange er sein Geld für diese Orte einsetzt und sie ihm verschrieben sind, nach Kräften beschützen und beschirmen wie seine anderen Städte, Lande und Leute. Gesiegelt hat Landgraf Wilhelm. Gegeben zu Limburg am Sonntag Oculi im Jahre 1500 (am 22.03.1500).

§ 117 Die Limburger ziehen zu Feld gegen Cube²⁰ 1503

Im Jahr 1503 erschallt Kriegslärm in unserer Gegend. Denn aufgebracht gegen die Cubener rüstet Landgraf Wilhelm, Limburgs Herr gemäß seines halben Besitzanteils, zum Krieg gegen Kaub. Daher sammelt sich ein erlesenes hessisches Heer in den Elzer Wiesen; den hessischen Abteilungen schließt sich eine ausgesuchtere geschlossene Reihe Limburger Bürger an; auch Diezer schließen sich an. In zwei Kolonnen aufgeteilt, ziehen die einen über die Diezer, die anderen über die Limburger Brücke schlecht geordnet gegen Kaub. Doch unverrichteter Dinge zogen sie wieder ab.²¹

§ 118 Erzbischof Richard von Trier gewährt den Limburgern
ganz außergewöhnliche Privilegien 1522
(aus einer alten Kopie des Limburger Kapitelsarchivs)

Im Jahre 1522 gewährt der Trierer Erzbischof Richard von Greiffenclau der Stadt Limburg ganz außergewöhnliche Privilegien, die mit Recht als zum Schaden der kirchlichen Immunität anwendbar erscheinen, freilich mit der Klausel „bis auf Widerruf“. Das Diplom lautet folgendermaßen:

Regest: Richard, von Gottes Gnaden Erzbischof von Trier, Erzkanzler des Römischen Reiches in Gallien und dem Königreich Arelaten, Kurfürst, gibt bekannt: Auf dem Trierer Landtag am achten Tag nach St. Agnes haben Bürgermeister und Rat seiner Stadt Limburg wegen der geistlichen und weltlichen Gerichte und der Geistlichkeit über allerlei Behinderungen, die der Bürgerschaft unerträglich sein sollen, geklagt und untertänigsten gebeten, dass das Stadtwesen und die Gewohnheiten erhalten bleiben sollen, damit sie dem Stift um so dauerhafter dienen können. Daher habe er *bis zu unserem Widderrufen* die Gnade erwiesen, dass kein Limburger Bürger oder Bewohner der dazu-

Nachbargrundstücke an die Grafen von Walderdorff. Der heutige, an anderer Stelle liegende Walderdorffer Hof hat jedoch mit dem Geschlecht „Im Hof“ nichts zu tun. Vgl. Fuchs, Altstadtbauten Seite 97

²⁰ Nieder: Kaub

²¹ Nieder: Wingenbach erwähnt von dem Feldlager in den Elbwiesen: „*Sie haben in kurzer Zeit alle Zäune, Hecken und Bäume beschädigt.*“ (Hontheim, Prodr. Seite 1120)

gehörigen Flecken und Dörfer, er sei geistlich oder weltlich, einen anderen wegen des Erbes oder liegender Güter anderswo, sondern nur vor dem Gericht, in dem sie liegen, belangen kann.

Mit Ausnahme der gefreiten Sachen, die vor das geistliche Gericht gehören, soll niemand für eine Summe bis zu vier Gulden vor ein geistliches oder weltliches Gericht außerhalb Limburg gezogen oder geladen werden, sondern nur vor das weltliche Gericht in Limburg oder vor das weltliche Gericht der dazugehörigen Flecken und Dörfer. Wenn jemand dagegen handelt, verliert er dort seine bürgerliche Freiheit und zahlt zehn Gulden, zwei Drittel dem Erzbischof und ein Drittel dem Rat der Stadt Limburg. Und wer in den Flecken und Dörfern wohnt, zahlt zehn Gulden an den Erzbischof.

§ 119 Wie das Privileg, wonach Laien nicht vor Gericht zu laden sind, heute gilt

Ein ähnliches Privileg hatte früher die Stadt Montabaur erhalten²². Als aber der Offizial in Koblenz, ungeachtet dieser Privilegien, nach alter Gewohnheit einige Bürger wegen einer Schuld von nicht über zwei Gulden nach Koblenz vor Gericht zog und bei ihrem Nichterscheinen die Exkommunikation über sie verhängte, gab Richards Nachfolger Johann von Metzenhausen dem Offizial in einem Sonderschreiben den Auftrag, die Exkommunikation zu absolvieren und in Zukunft von jeder besagten Privilegien zuwiderlaufenden Vorladung Abstand zu nehmen²³. Heute belangt ein Laie den anderen vor dem weltlichen Gericht, ein klerikaler Kläger hat freie Wahl des Gerichtsstandes.

§ 120 Amortisationsdekret

Das Diplom besagt weiter:

Regest:

Weiterhin ordnet er aus *bewegenden Ursachen* an, dass Schultheiß und Schöffen zu Limburg und die Bewohner in den erwähnten Flecken und Dörfern ab jetzt kein Siegel mehr geben dürfen für Erbgüter, die durch Kauf oder aus anderen Gründen aus weltlicher in geistliche Hand übergehen sollen; solche Verträge sollen ab jetzt kraftlos und nicht bindend sein.

Zum dritten ordnet er bei Verhängung der oben genannten Strafe an, dass Gut, welches für Gottesdienst den Geistlichen zugewendet werden oder den Geistlichen durch Testament übertragen werden soll, in baren Geld oder beweglicher Habe zugestellt wird. Wenn jemand jedoch nicht so viel an Barschaft hat als er geben möchte, soll ihm gestattet sein, so viel von der Erbschaft in weltliche Hände zu verkaufen. Damit diese Ordnung eingehalten wird, gebietet er allen Bürgern und den Einwohnern der Dörfer zur Vermeidung von Strafen, die unnachsichtig erhoben werden, alles genau zu befolgen.

Gesiegelt vom Erzbischof. Gegeben am Mittwoch nach dem Tag der hl. Maria Magdalena im Jahr 1522 (am 23.07.1522).

§ 121 Erklärung der heutigen Praxis

Dieses Amortisationsdekret ist in seinem Effekt jenem gleich, das einst Dynast Gerlach der Ältere veröffentlicht hatte²⁴. Doch lehrt die Erfahrung, dass dieses Dekret gar keinen Erfolg hatte. Denn obwohl auch heute noch den Klöstern und Stiften der Kauf von Immobilien im Trierer Land verboten ist und solche Güter widerruflich sind, so erfolgen doch täglich Schenkungen unbeweglicher Güter zu frommen Zwecken und Stiftungen von Benefizien, jedoch unter der Bedingung, dass solche Güter, weil im Zivilkataster eingetragen, immer zivilsteuerpflichtig sind.

²² Corden: Hontheim, Hist. Trev., II, Seite 624

²³ Corden: Hontheim, Hist. Trev. an zitierter Stelle

²⁴ Corden: siehe Hist. Limb. II, § 145

§ 122 Bau einer Elbbrücke auf Trierer und Diezer Kosten 1537

Im Jahre 1537 wurde mit Rat und Tat der Diezer Grafen der Bau der steinernen Elbbrücke auf dem Wege nach Koblenz begonnen. Sie kostete 111 Gulden. Aber weil der Maurer leichtfertig und voreilig die hölzernen Stützen und Pfähle entfernte, senkten sich die Brückenbogen. Deshalb musste er im Jahre 1538 die eingesunkene Brücke auf eigene Kosten wiederherstellen. Diese Brücke wird bis heute auf gemeinsame Kosten und Planung von Trier und Nassau-Diez unterhalten.

§ 123 Neubau des Limburger Schlosses 1540

Wie Mechtel²⁵ berichtet, wurde in dieser Zeit nach Niederlegung der Wände des alten Gemeinschaftsgebäudes²⁶ auf Kosten des Kurfürsten Johann von Metzenhausen unter völligem Verzicht auf eine Beihilfe des hessischen Landgrafen ein neuer Steinbau des Limburger Schlosses aufgeführt. Der durch neue Gebäudeanlagen später nach und nach erweiterte Bau erhielt schließlich die Gestalt, in der er heute erscheint.²⁷

§ 124 Der vierte Teil der Grafschaft Diez wird mit dem Trierer Eigenbesitz vereinigt 1543

Im Jahre 1543 fielen zwei Mannlehen an die Trierer Kirche zurück, nämlich Königstein und der vierte Teil der Grafschaft Diez²⁸. Und zwar war es jenes Viertel, das Gottfried von Eppstein (§ 101) in Besitz gehabt. Um aber den ganzen geschichtlichen Hergang kurz zu erklären, muss man vor allem wissen, dass Gottfried außer dem vierten Teil der Grafschaft noch die halben Ämter Camberg, Weilnau und Wehrheim besaß, wie das weiter unten in § 134 angezogene Abkommen eingehender zeigt. Gottfried von Eppstein, der ohne männliche Erben blieb, gab nun seine Tochter seinem nächsten Anverwandten Eberhard aus der Eppstein-Königsteiner Linie zur Ehe. Dieser wurde nach dem Tode Gottfrieds Nachfolger in den Besitzungen und Landen seines Schwiegervaters. Infolge dessen kamen der vierte Teil der Grafschaft Diez sowie die halben oben genannten Ämter unter Eppstein-Königsteiner Hoheit, und zwar unter Zustimmung des Trierer Erzbischofs als des Oberherrn.

§ 125 Fortsetzung

Aber da auch Eberhard mit seiner Gemahlin keine Nachkommen hatte, suchte er zuerst das Viertel der Grafschaft Diez dem Grafen Wilhelm von Nassau-Diez (der ohnehin nach § 101 schon die besagte Grafschaft besaß) im Jahre 1530 zu verkaufen. Aber Erzbischof Richard von Trier erhob in aller Form Einspruch gegen den zum Schaden der Trierer Oberherrschaft geschehenen Verkauf. Danach vermachte Eberhard durch testamentarische Verfügung die obengenannten halben Ämter dem als Vollerben eingesetzten Ludwig von Stolberg, der nach Eberhards Tod auch den Besitz antrat.

§ 126 Besitzergreifung des Viertel der Grafschaft Diez durch den Trierer Kurfürsten

Als nun der Tod Eberhards von Eppstein-Königstein zu Ohren des Trierer Erzbischofs Johann Ludwig von Hagen gekommen, sammelte er ein Heer aus Fußvolk und Reiterei vom Hofe und von den Untertanen und entsandte den Edlen Richard von Elz, Amtmann in Limburg und Montabaur, zur

²⁵ Corden: in pago manuscripto Logonahe (handschriftliche Aufzeichnungen über den Lahngau)
Nieder: Richtig Logenahe. - Pagus Logenahe S. 111 (Michel S. 72 f.).

²⁶ Corden: siehe Hist. Limb. I, § 346

²⁷ Nieder: Es sei verwiesen auf Fuchs, Altstadtbauten I, Seite 105: „In die Regierungszeit Erzbischofs Johann III. von Metzenhausen (1531-1540) fällt die Errichtung des Eckbaues vor und über der Kapelle. Oberhalb der großen Freitreppe, die in das Gebäude und zum Südbau führt, findet sich sein Wappen mit der Jahreszahl 1534.“

²⁸ Corden: Hontheim, Prodr. Seite 866

Besetzung der an die Trierer Kirche lehnsrechtlich gefallen Besetzungen und Lande. Den Trierern schlossen sich auf Verabredung die Hessen an, die der hessische Landgraf dem Erzbischof als Hilfstruppen geschickt hatte. In geschlossenem Zug kamen sie unterhalb des waldigen Geheges an die Diezer Pforte „*an dem Lahn*“ und verlangten im Namen ihres Fürsten Öffnung der Stadt. Nach so geschehener Öffnung für die Trierer erfolgte der Einzug und die Besitzergreifung zugunsten der Trierer Kirche unter vergeblichem Widerstand des Nassauer Grafen. Aber zu gleicher Zeit (§ 136) wurde auch der Besitz der anderen Teile der Ämter Camberg, Weilnau und Wehrheim, dem Eppsteiner Anteil gemäß, für den Trierer Kurfürsten gesichert. Ludwig von Stolberg wurde ausgewiesen.

§ 127 Einsetzung von Oberamtännern²⁹ in den besetzten Teilen

1544

(aus einer Kopie des Limburger Kapitelsarchivs)

Die ersten Amtmänner, die in genannten Ämtern eingesetzt wurden, waren Dietrich von Diez der Jüngere, dem die Ämter Camberg und Weilnau anvertraut wurden, und Philipp von Staffel, dem Stadt und Burg Diez mit Zubehörungen zugewiesen wurde. Das Patentschreiben zugunsten Dietrichs von Diez lautet:³⁰

Regest: Johann Ludwig, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Trier, Erzkanzler des römischen Reiches über Gallien und das Königreich Arelaten, Kurfürst, gibt bekannt, er habe gesehen die treuen und nützlichen Dienste seines Amtmannes zu Camberg und Weilnau Dietrich von Diez des Jüngeren, die er seinem Vorgänger und auch ihm erwiesen hat, besonders auch, dass er sich nicht gescheut hat, als dieser Teil der Grafschaft Diez nach dem Tod des Grafen Eberhard von Königstein als offenen Lehen dem Erzstift zufiel, die oben genannten Ämter zu verwalten, was er auch in treuer Weise bis jetzt getan hat. Er habe viel Mühe aufgewandt und unter denen gelitten, die die Trierer Herrschaft lieber verhindert als gefördert hätten und dadurch gegen ihn unwillig waren. Als getreuer Diener habe er keine Gefahr gescheut. So hat der Erzbischof ihm nun als Dank für treue Dienst diese Gnade erwiesen, und zwar so, dass er die oben genannten Ämter, wie er es schon bisher getan, verwalten und verteidigen soll mit aller seiner Kraft gemäß der Bestallung durch seinen Vorgänger, und zwar sein Leben lang, ohne abgesetzt oder an einen anderen Ort versetzt zu werden, es wäre dann der Fall, dass er sich dem Vorstehenden widersetzen würde; in diesem Fall kann der Erzbischof die Ämter wieder an sich nehmen und mit anderen Amtmännern und Dienern besetzen. Gesiegelt von Erzbischof Johann Ludwig. Gegeben zu Cochem am Freitag nach Laetare, am zwanzigsten Tag des Monats März im Jahre 1544.

§ 128 Einsetzung des Trierer Amtmanns Dietrich von Diez in der Grafschaft Diez

1551

(aus einer Kopie des Limburger Kapitelsarchivs)

Im Jahre 1551 bestellt der Trierer Erzbischof Johann Graf von Isenburg den Dietrich von Diez zum Diezer Amtmann. Hier das Patent:

Regest: Johann, von Gottes Gnaden Erzbischof von Trier, gibt bekannt: Er habe seinen Untertanen Dietrich von Diez zum Amtmann dort ernannt und ihm das Amt dort übergeben; er soll Haus und Burg zu Diez nach bestem Können bewahren und verwalten, damit Haus und Burg zu Diez nicht entwendet, sondern, so weit es an ihm liegt, in des Erzbischofs Händen bleibt. Er soll alle Mannen und Burgmannen, alle Einwohner und Untertanen in der Grafschaft Diez, ob geistlichen oder weltlichen Standes, bei ihren Freiheiten, altehrwürdigen guten Gebräuchen und Gewohnheiten belassen, wie sie bisher hatten, und sie schützen und schirmen, und die *arme leuth* (die Untertanen) zu keinen nicht überkommenen Diensten oder Frohndiensten bedrängen.

²⁹ Wingenbach: lateinisch: Archisatrapa

³⁰ Corden: Philipp von Staffel erscheint in der Urkunde § 128

Er soll vor allem darauf sehen, dass die Wälder der Grafschaft nicht verwüstet werden noch Schaden leiden, sondern sie, soweit er kann, behüten und hegen. Überhaupt soll er alles tun, das des Amtmanns Aufgabe ist, zur Erhaltung der Grafschaft und zur Erhaltung der Überlieferung und Gewohnheit der Untertanen.

Alljährlich erhält er dafür etwa vierzehn Tage vor oder nach den heiligen Pfingsttagen als Amtsbesoldung zwei Fuder Wein vom Kellner zu Ehrenbreitstein, fünfzehn Malter Korn und dreißig Malter Hafer vom Kellner zu Diez, dreißig Goldgulden, 26 Albus für den Gulden gerechnet, vom Rentmeister. Von dem Teil der Bußgelder, der dem Erzbischof zufällt, soll er genau so viel haben wie der früherer Amtmann Philipp von Staffel und das übrige Bußgeld dann mit dem Kellner zu Diez verrechnen. Ebenso hat er dafür zu sorgen, dass alle Bußgelder rechtmäßig eingezogen und dem Kellner zu Diez übergeben werden.

Darauf hat der Amtmann einen Eid geleistet und zu den Heiligen geschworen, dass er dem Erzbischof und dem Erzstift treu und gehorsam sein wird, Schaden abwenden, allezeit ihr Bestes betreiben und alles Vorbeschriebene getreu ausüben und einhalten werde. Gesiegelt vom Erzbischof. Gegeben zu Ehrenbreitstein am Vortag des heiligen Pfingstfestes, am 16. Mai des Jahres 1551.

§ 129 Der Kurfürst von Trier bleibt weiter im Besitz des Viertels der Grafschaft Diez

Zu dieser Zeit blieb der Trierer Kurfürst weiter im ungestörten Besitz eines Viertels der Grafschaft Diez. Es gab also drei Amtmänner in Diez (volkstümlich Befehlshaber genannt), den Trierer, den Nassauischen und den landgräflichen. Innerhalb eines einzigen Mauerringes hatten sie getrennte Häuser, aber allen war ein und dasselbe Burgtor gemeinsam.³¹

Einen ganz besonderen Gönner aber hatte zu dieser Zeit der Kurfürst von Trier an dem Landgrafen von Hessen, mit dessen Rat man allen Machenschaften der Nassauer begegnen konnte. Denn der Landgraf Philipp von Hessen war mit Graf Wilhelm von Nassau wegen der Nachfolge in der Grafschaft Katzenelnbogen in einen vielbesprochenen Prozess verwickelt und daher sichtlich eher dem Trierer Kurfürsten als dem Nassauer Grafen zugeneigt.

§ 130 Friedensschluß zwischen Limburg und Balduinstein 1555 (aus einer Kopie des Limburger Kapitelsarchivs)

Im Jahre 1555 konnte eine vom Trierer Kurfürsten abgeordnete Kommission den sich anhäufenden Zündstoff der Zwietracht zwischen der Stadt Limburg und der Gemeinde Balduinstein durch folgendes Abkommen ausräumen.

Regest: Nachdem sich Uneinigkeit und Gewalt zwischen Bürgermeister und Rat der Stadt Limburg einerseits und den Gemeinden von Balduinstein und Hausen andererseits ergeben haben wegen des Handels, besonders auf dem Jahrmarkt zu Limburg, hat Kurfürst und Erzbischof Johann zur Verhütung weiteren Streites und zur Erhaltung guter Nachbarschaft zwischen ihnen den edlen Johannes *Reycharden* von Elz, Amtmann zu Limburg und Molsberg, den Philipp von Staffel, Amtmann zu Baltenstein, und Reinhard Schenken, Oberamtman der Niedergrafschaft Katzenelnbogen aufgefordert, die beiden Parteien vorzuladen, anzuhören und dann zu entscheiden. Reinhard Schenke war nicht erschienen; an seine Stelle trat Georg Seiffenmacher, Landschreiber *uf dem Eynrich* (auf dem Einrich)³². Diese haben dann einen Tag in Limburg angesetzt. Dort erschienen sie auch und haben mündlich und schriftlich des längeren ihre Bedürfnisse vorgetragen. Danach haben die Kommissare nach Gutdünken die Parteien wie folgt versöhnt:

³¹ Corden: Mechtel, Pagus Loganahe
Nieder: Pagus Logenahe S. 285 (Michel S. 155)

³² Corden: siehe Hist. Limb. I, § 57

Den Einwohner von Balduinstein und Hausen wird ein zollfreies Zeichen in das Holz gebrannt für den häuslichen Einkauf. Sie sollen auch weiterhin diese Freiheit genießen für ihren Hausgebrauch, jedoch dafür sorgen, dass andere dies nicht missbrauchen. Die Einwohner von Balduinstein und Hausen brauchen also keinen Zoll zu zahlen, sondern nur das, was von alters her üblich ist. Was aber den Jahrmarkt anbelangt, auf dem die Einwohner von Balduinstein und Hausen kaufen und verkaufen, wird vereinbart, dass ab jetzt beide Gemeinden für den Hausgebrauch den halben Zoll zahlen wie ein Limburger Bürger selbst. Bei der Erhebung des Zolls sollen die Marktmeister und Zöllner des Rates der Stadt Limburg behilflich sein.

Dies ist festgelegt, damit alle Zwistigkeiten ein Ende haben und sie ausgesöhnt sind und bleiben. Gesiegelt haben Johannes Richard von Elz, Philipp von Staffel und Georg Seuffenmacher. Jede Partei erhält eine gleichlautende Ausfertigung; wenn eine verloren geht, bleibt die andere in Kraft. Gegeben am 5. Februar 1550.³³

§ 131 Ludwig von Stolberg belangt den Kurfürsten von Trier beim Reichskammergericht in Speyer

Unterdessen belangte Ludwig von Stolberg, Universalerbe Eberhards von Eppstein-Königstein³⁴ den Trierer Kurfürsten beim obersten Kammergericht in Speyer wegen der gewaltsamen Besitzergreifung der Ämter Camberg, Alt-Weilnau und Wehrheim, und machte sein Vorzugsrecht geltend. Schließlich wurde der Speyrer Bischof Rudolf zum kaiserlichen Kommissar ernannt, um die Sache auf dem Rechtswege zu entscheiden. Darauf entspann sich von beiden Parteien ein heftiger Federkrieg. Die für beide sprechenden Sachgründe werden weiter unten in § 135 und ff. angegeben.

§ 132 Der Trierer Erzbischof Johann von Petra bestätigt die Privilegien der Limburger 1558 (aus einer zeitgenössischen Kopie des Limburger Kapitelsarchivs)

Im Jahre 1558 nimmt Johann von Petra, an Stelle Johans von Isenburg Erzbischof geworden, die Huldigung der Limburger entgegen und entgelt ihnen mit folgendem Diplom:

Regest: Johann, von Gottes Gnaden Erzbischof von Trier, Erzkanzler des heiligen Römischen Reiches über Gallien und das Königreich Arelaten, Kurfürst, gibt bekannt: Schultheiß, Bürgermeister, Schöffen, Rat, Bürger und die Stadt Limburg sollen ihre guten Freiheiten, Rechte, Gewohnheiten, Verbriefungen und Privilegien, die sie von Kaisern, Königen, ihren Herren und dem Trierer Stift erhalten haben, behalten und weiterhin nutzen und genießen. Ebenso belässt er sie bei ihren Eiden und Versprechungen, die sie dem Landgrafen von Hessen geleistet haben nach Ausweis der Briefe, die dieser seinen Vorfahren und dem Trierer Stift gegeben hat. Der Erzbischof verspricht, die Stadt Limburg nach Kräften zu schützen und zu beschirmen; alle Verbriefungen, die er von Stadt und Herrschaft Limburg hat, sollen auch weiterhin in Kraft bleiben. Gesiegelt vom Erzbischof. Gegeben am 28. März 1558.

§ 133 Das hessische Viertel der Grafschaft Diez kommt an den Grafen Wilhelm von Nassau 1558

Im nächsten Jahr gibt der Erzbischof von Trier als Oberherr seine Zustimmung zur Übertragung des nach § 101 den hessischen Landgrafen zustehenden Viertels der Grafschaft Diez mit halb Hadamar vom hessischen Landgrafen auf den Grafen Wilhelm von Nassau-Dillenburg.³⁵ Das geschah bei Gelegenheit des berühmten, die Nachfolge in der Grafschaft Katzenelnbogen betreffenden

³³ Corden: Mehr über Balduinstein in Hist. Limb. I, § 116.

³⁴ Corden: siehe §§ 125 und 126

³⁵ Corden: Das Diplom steht bei Hontheim, Hist. Trev. II, Seite 782.

Abkommens zwischen Landgraf Philipp von Hessen und Graf Wilhelm von Nassau im Jahre 1557, dessen Hauptartikel lautet:

„dass unser Freund Landgraf Philipp das vierte Teil der Grafschaft Diez mit allem dem, was dazu gehört, und die Hälfte an Hadamar und was dazu gehört - alles kommt ja als Lehen von uns und unserem Erzstift - dem genannten Wilhelm Grafen von Nassau überantworten und einräumen soll.“

4. Abschnitt

Das Stolberg-Nassauische und das Runkelsche Abkommen

Weiterführung der Profangeschichte von 1564 bis 1596

§ 134 Das Stolbergisches Abkommen 1564

Im Jahre 1564 wurde der Prozess, der nach § 131 zwischen dem Trierer Kurfürsten und Ludwig von Stolberg, Grafen von Königstein, anhängig war, durch ein gütliches Abkommen beigelegt. Es wird Stolbergisches Abkommen genannt:

Regest: Johann - von Gottes Gnaden Erzbischof zu Trier, Erzkanzler des heiligen Römischen Reiches über Gallien und das Königreich Arelaten, Kurfürst - und Ludwig - Graf zu Stolberg, Königstein, Wertheim, *Verningroth und Rüschofort*, Herr zu Eppstein - geben bekannt: Der verstorbene Eberhard, Graf zu Königstein, Vetter des Grafen Ludwig, hat Zeit seines Lebens bis zu seinem Tod neben anderen auch Schloß und Stadt Altweilnau mit den Dörfern Würges, Oberselters, Erbach, Schwickershausen, Dombach, Haintchen, zu dem Wehrheim mit den Dörfern Anspach und Obernhain mit der Vogtei des Klosters Thron mit allem was dazu gehört (Hoch-sendergericht, Untergericht, Marktrecht, Wälder, Felder, Jagd usw.), jedoch ausgenommen die zwei Schlösser Altweilnau und Camberg, die Graf Eberhard allein innehatte, in Gemeinschaft mit dem Grafen Nassau-Dillenburg zur Hälfte besessen. Dazu hat Graf Eberhard alleine Zeit seines Lebens bis zu seinem Tod den Viertel am Flecken Rosbach in der Wetterau, auch den Hof Neisen bei Hahnstätten, den Dreisberg, den Landstein, die Sorg¹ und einen Teil am Dorf *Ketteren-Eschbach*, jeweils mit allen Zubehörungen, in Besitz gehabt.

All dieses habe Graf Ludwig von Stolberg als Universalerbe nach Eberhards Tod neben anderen Erbschaften übernommen.

§ 135 Argumente für das Trierer Recht

Regest: Der Vorgänger von Erzbischof Johann III., ebenfalls mit Namen Johann, Kurfürst, hat nun reklamiert, dass nicht nur Altweilnau, Camberg, Wehrheim, die Vogtei des Klosters Thron mit den dazu gehörenden Dörfern als Teil der Grafschaft Diez nach dem Tod von Graf Eberhard, der keine ehelichen Leibeserben hatte, dem Erzbistums Trier zugefallen seien, sondern auch Rosbach, der Hof zu Neisen, der Dreisberg, der Landstein, die Sorg und das Teil von Ketteren Eschbach. Daher wollte er Graf Ludwig abhalten, diese Stücke als sein Eigentum zu betrachten und wollte sie wieder in den Besitz Triers bringen, was dann auch geschehen.

§ 136 Fortsetzung

Regest: So ist der Besitz an Schlössern, Städten, Flecken, Dörfern, Höfen und der Vogtei auf den jetzt regierenden Erzbischof gekommen. Daraus folgt, dass bis auf den heutigen Tag unterschiedliche Rechtspositionen zwischen dem Erzbischof und Graf Ludwig bestehen. Rudolph, Bischof zu Speyer, und der Propst zu Weißenburg sind nun als gewählte kaiserliche Vermittler tätig in der Angelegenheit, die auch am kaiserlichen Kammergericht anhängig ist.

§ 137 Beweggründe für das Abkommen

Regest: Um aber *die verdrüsliche langwirrigkeit des richtlichen process* (die ärgerliche Langwierigkeit des richterlichen Prozesses) abzukürzen, alle Zwigigkeiten zu beenden und gute Nachbarschaft,

¹ Nieder: Das Wort ist von Corden hier und im Folgenden zunächst mit „Sarg“ wiedergegeben worden. Nachträglich ist dann das „a“ in ein „o“ korrigiert worden. Diese Korrektur war jedoch so schlecht erkennbar, dass bei der Abschrift 1784 hier und im Folgenden „Sarg“ notiert wurde. Vermutlich hat Corden die Korrektur beim Schreiben des § 138 vorgenommen, denn dort steht klar und deutlich „Sorg“ und demnach auch in der Abschrift von 1784.

Frieden und Einigkeit zu schaffen und zu bewahren, haben sich Erzbischof Johann und Graf Ludwig verglichen und sich auf einen ewigen Frieden verständigt, wie folgt:

§ 138 Ein Viertel des Dorfes Rosbach und des Hof Naisen werden trierisch

Regest: Zum ersten: Da das Viertel des Fleckens Rosbach, ebenso der Hof Naisen, auch Dreisberg, Landstein, Sorg und der Anteil an Ketteren-Eschbach Eberhards von Königstein Eigentum war und nicht zur Lehnsschaft gehörte, werden der Dreisberg, der Anteil an Ketteren-Eschbach und Sorg dem Erzbischof zugeteilt. Und da Graf Ludwig gutwillig auf den vierten Teil von Rosbach und auf den Hof von Neisen verzichtet hat, so hat seinerseits der Erzbischof auf Schloss, Stadt und Amt Weilnau mit den Dörfern *Rudelbach*, *Muluf* (Mauloff), Winden, Heinershausen und Steinfischbach mit Hoch- und Niederobrigkeit, Gerichten und überhaupt allem, was dazu gehört, verzichtet, ebenso auf das Hubengericht zu Laneck, ausgenommen nur das, was im nächsten Artikel dem Erzbischof und seinem Erzstift vorbehalten ist.

§ 139 Die Ämter Camberg und Wehrheim samt den anliegenden Dörfern kommen unter trierische Landeshoheit

Regest: Der Erzbischof soll *zu ewigen tagen* Schloss, Stadt und Amt Camberg mit den zugehörigen Dörfern Würges, Oberselters, Erbach, Schwickershausen, Dombach und Haintchen, ebenso auch den Flecken Wehrheim mit den Dörfern Anspach, Oberhain, die Vogtei des Klosters Thron mit allen zugehörigen Rechten als Eigentum besitzen, die er jetzt zusammen mit dem Grafen von Nassau besitzt, ausgenommen das Schloss Camberg, das ihm allein zusteht. Auf diese Stücke hat Graf Ludwig keinen Rechtsanspruch mehr; er überlässt sie ganz dem Erzstift.

§ 140 Entschädigung des Grafen Ludwig von Stolberg wegen vereinnahmter Nutzungen

Regest: Außerdem zahlt gegen Quittung Erzbischof Johann für Ansprüche, die Ludwig hat oder zu haben vermeint, einmal 14.000 Gulden, jeden zu 60 Kreuzer gerechnet.

Außerdem sollen Erzbischof Johann und Graf Ludwig jeder dem anderen alle Dokumente, Briefe, Scheine, Siegel, Verrechnungsregister, die zu den einzelnen Stücken gehören, innerhalb von zwei Monaten zuschicken.

§ 141 Die vertragschließenden Parteien verzichten auf Geltendmachung früherer Ansprüche

Regest: Alle früheren und künftigen Forderungen und Ansprüche, die eine Partei gegen die andere oder deren Lande, Leute usw. erhoben hat, sei es an Erbschaft, Schlössern, Städten, Flecken, Dörfern, Höfen, Lehen, Früchten, werden nicht mehr geltend gemacht.

§ 142 Vorkehrungen bezüglich vorhandener Dokumente

Regest: Ebenso sollen alle Briefe, versiegelte Schreiben, Schriftstücke, Register, Rechnungen, Nachrichten, die diesem Vertrag auch nur im geringsten entgegenstehen, tot, kraftlos und gänzlich erloschen sein. Wir werden sie in gegenseitigem Einverständnis kassieren und vernichten, damit weder wir noch unsere Erben irgendeinen Nachteil dadurch haben. Sie haben bei fürstlichen und gräflichen Ehren an Eidesstatt versprochen *mit dargeschlagenen und gegebenen Händen*, alles unverbrüchlich *zu ewigen tagen* zu halten.

§ 143 Verzicht auf Einsprüche und Privilegien

Regest: Sie verzichten auch auf alle Privilegien, Benefizien, geschriebene und ungeschriebene, geistliche und kaiserliche, auf alle Freiheiten und Gewohnheiten, die diesen Vertrag ganz oder zum Teil schwächen oder auflösen könnten, auch auf solche, die sie von Päpsten, Kaisern, Konzilien, anderen Kurfürsten, durch Reichsgesetz oder sonst wie erworben haben. Auch wenn zukünftig von der hohen Obrigkeit Begnadigungen erlassen würden, die diesem Vertrag Abbruch tun, Nachteil bringen oder ihn aufheben, wollen sie bzw. ihre Erben davon keinen Gebrauch machen.

§ 144 Abschluss des Stolbergischen Abkommens

Regest: Gesiegelt und eigenhändig unterschrieben von Erzbischof Johann und Graf Ludwig zu Stolberg und Königstein; ebenfalls vom Trierer Domkapitel gesiegelt. Es werden zwei gleichlautende Ausfertigungen hergestellt, eine zu Händen des Erzbischofs, die andere zu Händen des Grafen Ludwig. Geschehen und gegeben zu Koblenz am 06.05.1564.

§ 145 Zusammenfassung des Stolbergischen Abkommens

Aus obigem Vergleichsdokument wird deutlich,

1. dass das Abkommen unmittelbar von dem Trierer Erzbischof und dem Grafen Stolberg geschlossen wurde. Rechtskräftige Folge war die gemeinsame Herrschaft in den Ämtern Camberg und Wehrheim; durch das Abkommen wurde festgelegt, dass die eine Hälfte unter trierischer, die andere unter nassauischer Gerichtsbarkeit stand;
2. dass das Schloss Camberg unter unmittelbarer Trierer Hoheit steht, und zwar mit Ausschluss der Nassauer.²

Dieser gemeinsame Besitz der Ämter hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten und die Trierer Kirche genießt die Vorteile des Abkommens.

§ 146 Das Nassauische Abkommen³ 1564

Im selben Jahr kam auch das Nassauische Abkommen zustande zwischen Johann von Petra, Erzbischof von Trier, auf der einen und dem Prinzen Wilhelm von Oranien, Grafen zu Nassau, (in eigenem Namen und dem seiner Angehörigen) auf der anderen Seite. Beauftragte des Trierer Erzbischofs waren Johann von Schönenberg, Propst und später Erzbischof von Trier, sowie Heinrich von Nassau, Kapitular der Trierer Metropolitankirche. Ihnen beigeordnet waren Philipp von Reifenberg, Amtmann in Molsberg, Philipp von Nassau, Herr in Spurckenburg, Peter Leyschradis, Rentmeister⁴ und Priester, Paul Hain, Schultheiß in Holzhausen an der Linde. Den Anlass des Abkommens vermittelt das Instrument, dessen einzelne Teile wir aus der Mechtelschen Sammlung entnommen haben.

§ 147 Die vertragschließenden Personen

Regest: Zwischen dem Erzbischof Johann von Trier, Erzkanzler des hl. Römischen Reiches über Gallien und das Königreich Arelaten, Kurfürst, einerseits und Wilhelm von Oranien - Graf zu Nassau-Katzenelnbogen und Herrn zu Breda - , Hermann, Graf zu Moers, und Juliana geborene von Stolberg, Witwe des Grafen zu Nassau-Katzenelnbogen, (als bestellte Verwalter und Vormünder der Söhne Johannes, Ludwig Adolph und Heinrich des verstorbenen Veters, Schwagers und Gemahls, des

² Nieder: Corden gibt als Beleg für das Gesagte einige Paragraphen des Stolbergischen Abkommens an. Da Corden sich hierbei geirrt hat, werden die entsprechenden Hinweise hier nicht gebracht.

³ Nieder: Heute wird dieses Abkommen meist „Diezer Vertrag“ genannt; vgl. Gensicke, Westerwald, S. 250

⁴ Wingenbach: Rentmeister - quaestor; Schultheiß - praetor

Grafen Wilhelm zu Nassau-Katzenelnbogen) andererseits ist eine Zeit lang Zwietracht entstanden wegen des Viertels der Grafschaft Diez, das des Kurfürsten Vorgänger als ein heimgefallenes Lehen eingenommen und zusammen mit dem Grafen zu Nassau genutzt hat.

§ 148 Beiderseitige Sachmomente

Regest: Graf Wilhelm war jedoch Zeit Lebens der Ansicht, dass das genannte Viertel durch alte Verträge, Kaufverschreibungen und kaiserlicher Vergünstigungen ihm eher zustehe als dem Erzbistum. Diese Meinung hat jedoch der Kurfürst nach dem Rat von Rechtsverständigen ebenso wenig geteilt wie schon sein Vorgänger. Daraus folgt, dass der Kurfürst bzw. sein Vorgänger die genannte Grafschaft schon länger als dreißig Jahre besitzt und auch künftig dort bleiben will.

§ 149 Anlass des Abkommens ist die Besitzgemeinschaft als Quelle vieler Unzuträglichkeiten

Regest: Da aber nun wegen des gemeinsamen Besitzes von Kurfürst und den Mündeln der Kuratoren allerlei Zwietracht entstanden ist und auch in Zukunft entstehen wird, hat der Prinz von Oranien den Kurfürsten gebeten, der Kurfürst möge aus dem in Gemeinschaft besessenen Viertel weichen und sich bestimmte Orte zuweisen lassen.

§ 150 Beweggründe für das Abkommen

Regest: So hat denn der Kurfürst auf Rat und mit Einverständnis des Domkapitels aus freundlichem Entgegenkommen, aber auch wegen der treuen Dienste, die der Prinz und seine Vorfahren dem Erzstift oftmals erwiesen haben und die er auch künftig noch erweisen mag, eingewilligt, dass er gegen gebührlige Vergleichung für das Ausscheiden aus der Gemeinschaft und gegen Erstattung des Viertels aus dem gemeinsamen Besitz auf bestimmte Orte ausweicht.

Nach vielfältigen Verhandlungen ist dann der folgende Vergleich abgesprachen und beiderseits beschlossen worden.

§ 151 Die fünf Kirchspiele Hundsangen, Nentershausen, Salz, Meudt, Lindenholzhausen werden in ganzem Umfang mit dem Trierer Eigentum vereinigt

Regest: Zunächst wird der Kurfürst von den zwölf in diesem Vertrag genannten Kirchspielen der Grafschaft Diez die fünf Kirchspiele Hundsangen, Nentershausen, Salz, Meudt und Lindenholzhausen allein mit allen Rechten, Renten und Gefällen, wie früher in der Grafschaft Diez und in Hadamar, besitzen. Was jedoch in diesen Kirchspielen an Renten Nassau zusteht, soll den genannten Brüdern vorbehalten sein.

§ 152 Davon ausgenommen ist Eppenrod

Regest: Weil Eppenrod zum Haus Nassau gehört und ringsum in Diezer Gerichtsbarkeit liegt, und auch weil in Kriminalsachen die Täter nach Nentershausen überstellt werden müssen und die Einwohner seit alters her auf dem Reckenforst⁵ am geschworenen Montag⁶ zu erscheinen hatten, hat der Erzbischof - auch im Namen des Domkapitels - auf alle Rechte an Eppenrod verzichtet und es dem Haus Nassau-Diez übergeben. Damit jedoch die genannten Herren das Dorf um so besser nutzen können, ist der Kurfürst aus nachbarschaftlichem Gefallen aus der durch Grenzsteine ausgewiesenen

⁵ Corden: Hist. Limb. II, § 256

⁶ Nieder: der Montag nach Epiphanie (Montag nach dem 6. Januar)

Hälfte gewichen und hat diese den Nassau-Diezischen Herren mit allen Rechten übergeben, während die andere Hälfte wie hergebracht unter gemeinsamer Obrigkeit bleibt.

Corden: Die gesetzten Grenzsteine stehen heute noch. Aber das Dorf Eppenrod, worin das Limburger Stift Zehntrechte hat⁷, gehört heute zum Territorium der Fürsten von Anhalt-Schaumburg.

§ 153 Das Kollegiatstift Dietkirchen samt den Dörfern Dietkirchen und Craich werden in vollem Umfang trierisch

Regest: Die Nassau-Diezer Herren haben fortan kein Recht mehr in der Niederbrecher Gemarkung. Ebenso soll der Kurfürst auch allein Stift und Dorf Dietkirchen sowie das Dorf *Craich bey Lympurg* mit allen Rechten besitzen. Da aber, wie vermeldet, die Vogtei und das Gericht unter der Linde zu Dietkirchen mit allen Hofgütern und dem halben Teil, das man seit alters her vom Stift in Worms zu Lehen hat, Nassau-Katzenelnbogen gehören, sollen sie diesen Grafen wie bisher vorbehalten sein.

§ 154 Die sieben Kirchspiele Diez, Dehrn, Hahnstätten, Flacht, Dauborn, Rennerod und Rotzenhahn bleiben hinsichtlich der Nutzung in vollem Umfang diezisch

Regest: Dagegen haben der Erzbischof zu Trier und das Domkapitel die Nutzung ihres bisher in Gemeinschaft besessenen Viertels an den anderen sieben Kirchspielen, nämlich an Diez, Dehrn, Hahnstätten, Flacht, Dauborn, Rennerod und Rotzenhahn (ausgenommen sind, wie bereits gesagt, Dietkirchen und Craich), vollständig abgetreten und den erwähnten Brüdern als Lehen eingeräumt; die entsprechenden Lehnsbriefe sollen gegenseitig ausgetauscht werden.

§ 155 Abkommen über einen gemeinsamen Weg „*bei der Elberbrucken*“ zur Benutzung der vertragschließenden Parteien

Regest: Weil die Dörfer Nieder- und Oberstaffel jetzt zum Haus Diez gehören und beim Nassau-Diezer Teil bleiben, aber die Oberstaffeler Gemarkung zwischen Lahn und Wambach bis zur Steinbrücke über den Elbbach reicht, auf der anderen Seite die Craicher Gemarkung, die jetzt trierisch wird, auch an die Elbbrücke geht, kann weder Trier von Elz aus noch Nassau-Diez von Hadamar aus über eigenes Gebiet auf die Brücke kommen. Daher haben sich beide verglichen, dass man auf beiden Seiten einen Platz durch Grenzsteine absteckt, den beide Seiten benutzen können. Auch soll die Elbbrücke⁸ *uf beeder herren gleiche Kösten* erhalten und - wenn nötig - ausgebessert werden.

§ 156 Abkommen über freien Schiffsverkehr⁹

Regest: Da Nassau-Diez den größten Teil „*der Pass an den lohnen strohmen*“ (der Furt an der Lahn) besitzt, soll diese Furt weder in Friedens- noch in Unfriedenszeiten, weder in teuren noch in wohlfeilen Zeiten dem Erzstift zu dessen Nachteil gesperrt werden; Kaufmannswaren, Güter, Wein und Korn können ungehindert und frei passieren, abgesehen vom seit alters her erhobenen Zoll (Wegegeld). Diese Vereinbarung gilt auch umgekehrt zu Gunsten von Nassau-Diez. Nassau-Diez darf auch künftig keine Brücke in der Ober- und Niederstaffeler Gemarkung über die Lahn schlagen und darf auch sonst nicht durch Verbote oder auf andere Weise innerhalb der Grafschaft die Stadt Limburg an ihren Privilegien, Freiheiten, Wochen- und Jahrmärkten und an der Landstraße behindern.

⁷ Corden: Hist. Limb. II, § 422

⁸ Corden: § 122

⁹ Nieder: Die Überschrift entspricht nicht dem Inhalt des folgenden Textes; es geht um Wege, auch durch die Furt, aber nicht um die Schifffahrt.

§ 157 Abkommen über die Unverletzlichkeit der beiderseitigen Untertanenrechte

Regest: Die Untertanen sollen nicht gezwungen werden, in der Trierer oder Nassauischen Obrigkeit zu mahlen. Um gute Nachbarschaft zwischen den Untertanen zu erhalten und Streitigkeiten vorzubeugen, wird abgesprochen, dass den Trierischen Untertanen in der Nassau-Diezischen Hoheit, den Nassau-Diezischen Untertanen in der Trierer Hoheit in den zwölf Kirchspielen von ihrem Eigentum, dem herkömmlichen Viehtrieb, Weidgang, Beholzung und Äckernutzung nichts genommen wird und sie auch sonst ihre Rechte an Zehnten und anderen Erträgen behalten.

§ 158 Abkommen für den Fall einer Beeinträchtigung der Untertanen in ihren Rechten

Regest: Bei Streitigkeiten darüber soll dies den jeweiligen Amtleuten angezeigt und deren Entscheid respektiert werden. Wenn jedoch die Amtleute nicht entscheiden können, steht es den Betroffenen frei, ihren Schaden nach rechtmäßiger Schätzung durch Pfändung (jedoch nicht höher als ein Stück Vieh) einzufordern.

§ 159 Abkommen über die freie Religionsausübung

Regest: Was die Geistlichkeit anbelangt, sollen die Nassau-Diezischen Herren die Untertanen nicht von der alten Religion abhalten, sie nicht zwingen und ihnen deswegen auch keine Ungnade zeigen, sondern jeden nach seinem Gewissen bei den im Religionsfrieden¹⁰ zugelassenen Religionen belassen.

Corden: Wie sehr die Nassauer gegen diesen Artikel sündigten, wird die Kirchengeschichte im weiteren Verlauf lehren.

§ 160 Abkommen über die Abstellung von Misständen in Stiftern und Frauenklöstern

Regest: Auch sollen die Mängel, die vielleicht in den Stiften und Klöstern bestehen, mit beider Herren Einverständnis behoben und die Stifte und Klöster nicht von ihrer Religion abgedrängt werden, sondern soll sie dabei belassen.

Corden: Jedoch hört damit der Zeitabschnitt auf. Die Neuerung der Religion geschah mit Hilfe des Grafen von Nassau. Er löste die Stiftskirche und die übrigen Klöster der Grafschaft Diez 1575 auf.

§ 161 Abkommen über gegenseitiges Nichtschmälern der Einkünfte des Klerus

Regest: Die Stifte, Klöster, Pfarrherren und die Geistlichkeit sollen ihre Renten, Gülden und Güter überall erhalten, wo sie in beiden Herrschaften anfallen; dabei soll ihnen geholfen werden.

Da nun alle erwähnten Punkte und Bestimmungen mit guten Wissen und Willen beider Seiten für sich und die jeweiligen Nachfolger abgesprochen und vereinbart sind und da beide Seiten bei der kurfürstlichen Würde und der gräflichen Ehre und ihrem gegebenen Wort sich gegenseitig versprochen haben, alles wirklich zu vollziehen und zu halten, hat der Erzbischof sein Siegel anhängen lassen, der Trierer Domdechant (und das Domkapitel) ihr Siegel, sodann Wilhelm (Prinz zu Oranien, Graf zu Nassau), Hermann (Graf zu Neuenahr und Moers) und Juliane geb. Stolberg (Gräfin zu Nassau, Witwe) als Vertreter und Vormünder das Vormundssiegel, ebenso Graf Johann von Nassau, Katzenelnbogen, Vianden und Diez sein Siegel für sich selbst und seine Pflegesöhne und Brüder. Gegeben auf Schloss Diez am 27. Juli 1564.

¹⁰ Nieder: Der Augsburger Religionsfriede vom 25. September 1555

§ 162 Zusammenfassung des nassauischen Abkommens

Aus obigem Vergleichsinstrument ersehen wir den Rechtstitel, auf den hin die heute dem Amt Limburg zugeteilten Dörfer Lindenhof, Eschhofen, Mühlen, Dietkirchen und Kraich an Kurtrier gekommen sind. Ebenso ergibt sich daraus die Erwerbung der vier Kirchspiele Meudt, Salz, Nentershausen und Hundsangen, die jetzt den Hauptteil des Amtes Montabaur ausmachen. Von dieser Erwerbung sagt Mechtel im Manuskript über den Lahngau: „*Wenn man die Ausdehnung der Trierer Erwerbung in Länge und Breite ins Auge fasst, so erstreckt sich jede Pfarrei („in den vier Kirspellen“) eine Meile weit. Wenn man die Dörfer zählt, findet man über 50 Ortschaften, große, mittelgroße und kleine mit manchmal drei Häusern. Wenn man die bedeutenden Männer zählt, sind es vielleicht 50; wenn man die gesamten Geldeingänge und Gülten in Betracht zieht, wird der Erzbischof mit seinem Hofstand kaum drei Tage davon leben können.*“ Der fast gleichzeitig lebende Mechtel: „*Wie ich weiß, waren die Nassauer zuerst besorgt und machten sich während des Vertragsabschlusses ernste Gedanken, nachdem aber alles fertig war, trugen sie die Köpfe hoch und zählten einander gegenseitig die Vorteile an den Fingern auf.*“

§ 163 Die Frage nach dem Nutzen des nassauischen Abkommens

Daher begreife ich nicht, wie Rheinhard in Ausführung II über die Genealogie der Diezer Grafen es wagen konnte, obiges Abkommen als verderblich für das Haus Diez zu verschreiben. Hat sich doch, wie Mechtel berichtet, ein damaliger Zelot nicht gescheut, in Koblenz an eine Eingangstür des Hofgebäudes die Worte zu schreiben:

*„bey dem Vertrag zu Dietze waren vier P.P.P.P.
und thaten dem Erzstift sehr wehe.“*¹¹

Allerdings: Wenn die Grafschaft Diez gemeinsamer Besitz der Diezer Grafen und des Trierer Kurfürsten geblieben wäre, hätten wir den Glaubensabfall der ansehnlichen Diezer Kollegiatkirche und der weitbekannten Frauenklöster Gnadenthal, Dierstein und Beselich nicht zu beklagen.

§ 164 Bemerkenswertes über Villmar

Es bleibt noch das Wichtigste über die Erwerbung Villmars zu berichten, die ebenfalls in dieser Zeit erfolgte¹². Schon im Jahre 1362¹³ war in den Artikeln einer Vereinbarung zwischen Erzbischof Cuno von Trier und Philipp von Isenburg festgelegt: Villmar soll nicht verpfändet, auch nicht veräußert werden ohne Vorwissen und Zustimmung des Erzbischofs von Trier. Aus diesem Vertrag hatte also die Trierer Kirche ein Vorkaufsrecht.

§ 165 Der Isenburger Vogt in Villmar ordnet den Vollzug des Todesurteils gegen Hexen an

Während des Religionsstreites hat der Isenburger Vogt in Villmar sein Amt als Vogt mehr und mehr vernachlässigt und seinen Wohnsitz verlegt mit der Behauptung, seine Besoldung als Vogt sei allzu gering. Daraus entstand in Villmar eine große Verwirrung. Als nämlich im Jahre 1567 zwei Frauen der Zauberei angeklagt waren, ließ er sie nach Offenbach bei Frankfurt bringen, um sie der Folter zu unterwerfen und das Todesurteil über sie zu verhängen. Darauf schickte er sie wieder an die weltlichen Richter in Villmar zur Hinrichtung, die darin bestand, dass sie erdrosselt und mit flammenden Kienfackeln verbrannt wurden.

¹¹ Corden: § 146

Nieder: Die P. P. P. P. sind eine Anspielung auf die (Vor-)Namen der Verhandlungsführer auf der nassauischen Seite: Philipp von Reifenberg, Philipp von Nassau, Peter Leyschradis und Paul Hain.

¹² Corden: Manches haben wir schon Hist. Limb. I, § 146, mitgeteilt, was hier zu wiederholen ist.

¹³ Corden: Hontheim, Hist. Trev. II, Seite 217

§ 166 Die Geschichte der halbverkohlten Leichen (aus Mechtels Aufzeichnungen über den Lahngau) ¹⁴

In der auf die Hinrichtung folgenden Nacht wurden die angebrannten Leichen vom Hinrichtungsplatz auf Weidengeflecht an das Villmarer Tor geschleppt; dort standen sie in fast aufrechter Haltung und fielen dem Torhüter beinahe ins Gesicht, als dieser das Tor öffnete. Was hätte nun der dort stationierte Kellermeister der Abtei St. Matthias tun sollen, welchen Rat ersinnen und den Unwissenden¹⁵ geben sollen, die die Villmarer Obrigkeit vertraten? Schließlich wurden Boten beauftragt, die den Fall an den Abt von St. Matthias und an den in Offenbach wohnenden Isenburger Vogt zu melden hatten. Die Leichen blieben unbegraben liegen; niemand wagte es, sie anzurühren.

§ 167 Schachzug des Dynasten von Runkel

Sehr wahrscheinlich hat der Dynast von Runkel in schlauer Berechnung diesen listigen Streich ausgedacht. Da nämlich der Dynast von Runkel und der Isenburger als Vogt von Villmar schon seit Jahren beim Reichskammergericht in Speyer wegen der Landeshoheit außerhalb der Mauern Villmars einen Prozess führten¹⁶, wollte der Runkeler durch dieses listige Vorgehen verdeutlichen, dass die Bürger von Villmar und der dort residierende Vogt außerhalb der Mauern Villmars keinerlei weltliche Gerichtsbarkeit hätten.

§ 168 Antwort des Isenburgers auf den Bericht

Als der Fall dem Isenburger zu Ohren kam, machte der sich nicht viel daraus. Er schickte den Boten zurück mit der Antwort: Er habe getan, was seines Amtes sei, zu Weiterem sei er nicht verpflichtet; von den Zehnten, Weiden und Wäldern, die ebenfalls und ohne weiteres gefährdet seien, fließe ihm nicht viel Nutzen zu; die jährliche Vergütung, die er als Vogt erhalte, sei allzu gering; sie sollten machen, was sie wollten. Schließlich beschloss man, den Kurfürsten von Trier als Erzbischof und Primas der Geistlichkeit anzugehen, aber die hin und her geführten Reden hatten keinen Erfolg.

§ 169 Der Isenburger verkauft dem Kurfürsten die Vogtei in Villmar 1565

Inzwischen wurde der Isenburger von Tag zu Tag mehr der Vogtei überdrüssig. Vor allem nämlich verschlang der Prozess mit dem Runkeler Dynasten am Kammergericht in Speyer (§ 167) sehr viel Geld. Zudem war das Vogteihaus in Villmar dem Einsturz nah und der Abt von St. Matthias hielt sich nicht zu dessen Instandsetzung verpflichtet. Dazu kam, dass das Vogteiamt mit vielen anderen Verpflichtungen verknüpft war. So musste er das Blutgericht gegen Missetäter handhaben, die Gerechtigkeit verwalten, auf eigene Kosten die Angelegenheiten des Abtes und des Klosters wie die eigenen vertreten. Daher beschloss er, sich mit Erzbischof Johannes von Trier wegen der Übergabe und dem Verkauf der Vogtei zu einigen. Der Vertrag wurde abgeschlossen; der Isenburger erhielt 12.000 Gulden in bar, und so kam die Vogtei durch Kauf zur Trierer Kirche.¹⁷

§ 170 Der Trierer Kurfürst wird in der Ausübung des landesherrlichen Hoheitsrechtes von dem Runkeler Dynasten gestört.

Als der Erzbischof von Trier sich anschickte, die Hoheitsrechte in Villmar und in den Villmarer, Arfurther und Niederbrechener „heimgereithen“ [Dorfgerichten] geltend zu machen, widersetzte sich

¹⁴ Mechtel, Pagus Logenah S. 158 (Michel S. 94)

¹⁵ Nieder: idiotis viris - Das lateinische idiota (Plural idiototes) bedeutet „unwissender Mensch, Laie, Stümper“ (Langenscheid). Es dürfte sich im Lateinischen nicht um ein Schimpfwort handeln.

¹⁶ Corden: siehe beytraege zu Rheinards juristisch historischen Ausführungen vom Lahngau und dem darin gelegenen Villmar, gedruckt Giessen 1722, Seite 10, § 16

¹⁷ Corden: *Beytraeg zum Lohngau* Seite 13, § 17

der Dynast von Runkel und suchte ihn auf alle Weise daran zu hindern. Er behauptete, das Vogteirecht sei von der hohen Landesgerichtsbarkeit verschieden; das Vogteirecht sei durch die Mauern Villmars und die Bannmeile Arfurts umschrieben, dagegen stehe das Territorialrecht in den Niederbrecher, Villmarer und Arfurther „heimgereithen“ nicht dem Vogt, sondern den Runkeler Dynasten zu als Folge eines ihnen von den Diezer Grafen überkommenen Rechtstitels.

§ 171 Der Kurfürst von Trier nimmt den Prozess gegen den Runkeler Dynasten am Kammergericht in Speyer wieder auf

Aber der Erzbischof von Trier beschloss, die früher von den Isenburger Vögten (§ 167) in gleicher Sache gegen die Runkeler Dynasten erhobene Klage wieder aufzunehmen und überreichte dem Reichskammergericht in Speyer die Klageschrift in Wiederaufnahme des Zitationsverfahrens über gestörten Besitz. Dabei stützte er sich außerdem auf folgendes Argument: Der Herr von Isenburg habe lt. Verkaufsurkunde der Trierer Kirche Stadt und Amt Villmar „mit aller Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit“ verkauft und übereignet¹⁸. Nach 30 Jahren endlich wurde im Jahre 1596 dem Prozess durch friedlichen Vergleich ein Ende gesetzt.

§ 172 Erneuerung der Limburger Stadtprivilegien 1566 (aus einer Kopie des Limburger Kapitelsarchivs)

Im Jahre 1566 erneuert Kaiser Maximilian die Privilegien der Stadt Limburg durch folgendes Diplom:

Regest:

Maximilian, von Gottes Gnade römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, König in Germanien, Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Herzog zu Österreich, zu Burgund . . . gibt bekannt: Bürgermeister, Schöffen, Rat und die Bürgergemeinde der Stadt *Lympurg* im Trierer Erzbistum, haben demütig gebeten, ihnen die Privilegien und Verbriefungen, die sie von römischen Kaisern und Königen erhalten haben, zu erneuern und zu bestätigen, wie solches ja auch schon von Kaiser Ferdinand, seinem Vater geschehen ist.

Angesichts der demütigen Bitte und auch der treuen Dienste, die sie und ihre Vorfahren seinen Vorgängern als Kaiser und König oft erwiesen und auch ihm in Zukunft erweisen mögen, auch darum, dass sie dann ihm und dem Reich um so williger zu Diensten stehen, hat er ihnen mit wohlbedachtem Sinn die Privilegien und Verbriefungen, die sie von römischen Kaisern und Königen erhalten haben, durch römisch-kaiserliche Macht erneuert und bestätigt. Er will, dass sie in allen Bestimmungen in Kraft bleiben und die Stadt Limburg diese Privilegien geruhsam genießen kann, jedoch unbeschadet seiner und des Reiches Rechten. Er gebietet allen Kurfürsten, Prälaten, Grafen, Freiherren, Herren, Rittern und allen Untertanen, dass sie die Stadt bei ihren Freiheiten und Privilegien belässt, sie nicht an deren Gebrauch zu hindern. Sonst sei er in seine Ungnade gefallen und muss zur Strafe 20 Mark Goldes zahlen, die Hälfte an die Reichskammer, die andere Hälfte der Stadt Limburg. Gesiegelt mit dem Kaiserlichen Siegel. Gegeben in der Reichsstadt Augsburg den 19. April 1566, im 4. Jahr seines römischen Reiches, im 3. des ungarischen und im achtzehnten des böhmischen. - gez. Maximilian.

§ 173 Bevollmächtigung zur Entgegennahme der Huldigung namens des Trierer Erzbischofs Jakob von Eltz 1569 (aus einer Kopie des Limburger Kapitelsarchivs)

Im Jahre 1569 entsendet der Trierer Erzbischof Jakob von Eltz Kommissarien nach Limburg zur vertretungsweise Entgegennahme der Huldigung seitens der Bürger. Der allergnädigste Auftrag lautet:

¹⁸ Corden: *Beytraege* an zitiertes Stelle, Seite 13, § 19

Regest: Jacob, Erzbischof von Trier, entbietet Bürgermeister, Rat und allen anderen Untertanen in der Stadt Limburg seine Gnade und alles Gute. Da er wegen *allerhand nothwendigen geschäften* zur Zeit nicht in eigener Person erscheinen kann, um die Huldigung entgegen zu nehmen, hat er statt seiner Wolfgang von Elz, Domscholaster in Trier, Philipp von Reifenberg, seinen Landhofmeister, den Amtmann zu Limburg und Kanzler, entsandt und ihnen die Vollmacht gegeben, die Huldigung von ihnen entgegen zu nehmen. Er befiehlt, den oben genannten an seiner Stelle zu huldigen und zu tun, was „*euch als gehorsamen angehörigen unterthanen*“ eigen ist und was „*ihr zu thun schuldig seit*“. Unterzeichnet und gesiegelt vom Erzbischof. Gegeben zu Ehrenbreitstein am 14. Mai 1569.

§ 174 Die Freiheiten der Stadt werden erneut bestätigt 1569

Nach der Huldigung bestätigt der Erzbischof in förmlichem Revers die Privilegien der Stadt, jedoch unter dem herkömmlichem Vorbehalt des Treueeides, den Limburg dem hessischen Landgrafen als Pfandherrn geschworen hatte. Der Revers ist am 19. Mai 1569 in Ehrenbreitstein unterzeichnet und in der üblichen Form (§ 63) abgefaßt. Desgleichen erscheint zum 26. desselben Monats ein Lehnbrief zugunsten der Limburger Stadtverwaltung, worin die Investitur mit dem Lehen Castel (§ 85) erneuert wird.

§ 175 Jacob von Eltz verpfändet die Ämter Camberg und Wehrheim 1569

In einem offenkundigen Krieg mit dem rebellischen Trier verwickelt, verpfändete Erzbischof Jacob im selbem Jahr zur Gewinnung der Mittel zur Durchführung des Krieges gegen seine Metropole die Ämter Camberg und Wehrheim für eine Summe Geldes an den edlen Friedrich von Reifenberg, des französischen Königs Capitan, der - es war ein nicht genug zu beklagendes Geschick für die katholische Religion - in beiden Ämtern den Gerlach Utrant als Rendant - eingesetzt hatte, einen überaus hinterhältigen Mann und Feind des wahren Glaubens¹⁹. Doch im Jahre 1578 erfolgte die Wiedereinlösung, und die Ämter Wehrheim und Camberg kamen wieder an Trier²⁰.

§ 175 / 2 Die Limburger schicken Jakob von Eltz eine Hilfstruppe²¹ gegen seine Metropole (aus einem zeitgenössischen Limburger Ratsprotokoll)

Über besagtes Unternehmen des Trierer Erzbischofs Jakob von Eltz gegen die Metropole bringt ein Limburger Protokoll folgendes:

„Im Jahre 1568 sind auf Geheiss unseres gnädigen Kurfürsten und Herrn zu Trier, des Erzbischofs Jakob von Eltz wegen der Belagerung des kurfürstlichen Stadt Trier 40 Bürger auf der Stadt beutel und Kösten am 8. Juli ausgezogen und einen Monat dort geblieben. Im Rat ist beschlossen worden, wie von Alters her aus den Schöffen den ältesten Bürgermeister²² und den Jüngsten aus dem Rat als ihre Hauptleute zu bestimmen, denen sie Gehorsam an Eidesstatt versprechen müssen; andernfalls werden sie ausgemustert, wenn die Stadt andere an ihrer Stelle entsendet. Bei Ungehorsam wird ihnen neben anderen Strafen das Bürgerrecht versagt. Es waren dort: Hans Zumger, der älteste Bürgermeister, Christian Kesteleun, der Jüngste aus dem Rat.

¹⁹ Corden: Hist. Limb. I, § 305

²⁰ Corden: Mechtel: in pago Loganaha (Lahngau)

²¹ Die in § 175/2 und § 176 gebrachte Liste ist bereits veröffentlicht bei Johann Georg Fuchs, Limburger Patriziat, S. 368 ff.; dort auch Korrekturen an der Schreibweise Cordens.

²² Nieder: In § 176 ist jedoch vom „jüngst burgermeister“ die Rede.

Kornmarck
Conrad Leyendecker
+ Crafft Lanz
Zirwes Kesseler

Rosmerck
Hans Schram

Hammerpfort
Jorg Weller
Tonges Werner

Pletz
Wendel v. Isenburg
Wilhelm v. Leyberg

Dietzerport
Adam Gosler

Sack
Peter Mengerskirch

Loergass
Endris Zoer
Emmerich von Langscheid

Barfüser gass
+ Machs Lorch²³
+ Hans Vogel
Jorg v. Camburg
Johan von Müllen
+ Michel Sattler
Theis Bauschs
Marx Schlosser
Henrich Bürckenbeutel

Neustadt
Diederich Krauth
Jacob od [oder ?]
Wilhelm Kettenbach

Schuemerck
Cun von Urbert
Thomas Mor
Henrich Ledener

Fleischgesser
+ Marx Ochs
Henrich von Hatenheim
Wendel Meser Schneider
Seibern Leyendecker

Vischmercker
Hans Trucher
Hauptrecht von Wied
Adam von Ham
Henn Bender
Hans Hefel
+ Friderich Seiler
+ Jacob Lebe

„Die mit + Bezeichneten sind nicht selbst ausgezogen, sondern es wurden eidhafte zugelassene Bürger an ihrer Stelle gewonnen.“

§ 176 Fortsetzung

Das Protokoll schreibt weiter:

„Zum anderen Mal, um die ersten zu ersetzen, sind am 26. Juli 68 ausgezogen:

Wilhelm Schupp der jüngste Bürgermeister, Marsilius Heiler der Jüngste im Rat

Kornmerck
Johann Beilstein
Friedrich Rott
Johann Reuter

Barfüsergass
Hans Bock
Clos Reuchel
Ludwig Wenck
Johann Schonstein
Hans Scherstel
Clos Eiflinger

Fleischgass
Matheis Leyendecker
Michel Scherer
Joist Megler

Roßmerck
Henrich Waffenschmidt
Lenz von Hackenburg,

Hammerport
Hans Schmitt
Hans Beilstein
Peter Hexelschneider

Pletz
Sigmund Stelzer
Tonges Becker

Dietzerport
Emerich Schlosser
Hans von Boppard

Loergass
Clos Loer
Jacob Rhott

Neuenstadt
Friedrich Groe
Zirwes Eichmann
Adam Huedt
Hans Kessler
Henrich von Craich

Schumerck
Henrich Becker
Jacob Buschmann
Conrad Schreiner
Joist Seiler
Petter Rott

²³ Nieder: Fuchs macht freundlich darauf aufmerksam, dass der Vorname richtig „Mathes“ heißt.

Sack
Johan Stelzer

Vischmerck
Hans Schreiner
Georg Heimans aidem
Jois Staifel
Melfert Aibel“

§ 177 Häufiger Aufenthalt des Erzbischofs Jakob von Eltz in unserer Gegend

Erzbischof Jakob begab sich in der Folge häufig in unser Lahngbiet, um seine Herde kennen zu lernen. Oft hielt er sich in Limburg auf.²⁴ Auch zeigte er sich den Limburgern gegenüber sehr leutselig, und nach dem Zeugnis Mechtels in der Schrift über den Lahngau in dem Maß, dass er seine Leute zum Fischfang in der Ems vorausschickte, dann selbst mit einem engeren Kreis von Begleitern nachkam, durch grünende Wiesen wandelte, unter einem Zelt frühstückte und speiste, wiederholt diesen und jenen Mann im gesetzteren Alter aus der Bevölkerung zu sich heranrief und ihm über das klerikale Leben, über Volkssitten und Völkerrecht²⁵ Fragen stellte, alles mit solcher Ruhe und Gelassenheit aufnahm, dass er für den Augenblick nichts entschied, sondern für eine reiflichere Überlegung aufsparte. Einen besonderen Beweis aber seines Wohlwollens gegen die Stadt Limburg gab er dadurch, dass er das verlassene Wilhelmitenkloster (§ 356 ff.) tauschweise dem Spital überließ.

§ 178 Hunger im Land 1575

In den Jahren 1570, 1571, 1572 und 1573 wurde der Mangel an Lebensmitteln und Getreide immer größer, dass man diese Jahre mit Recht die mageren Jahre Pharaos hätte nennen können. So groß aber war die Dürre des Jahres 1574, so groß die Teuerung, dass sie kaum zu beschreiben ist. Das Hungerelend wurde noch größer durch innere Aufstände und eine ansteckende Seuche, die dem Hunger gewöhnlich auf dem Fuße folgt.²⁶ Im Jahre 1575 aber erreichte die Not der Menschen und der knurrende Hunger den höchsten Grad. Das jammervolle Bild im Lande in dieser kritischen Zeit malt in lebendigen Farben Mechtel²⁷, auf den wir den Leser der Kürze halber verweisen.

§ 179 Streitfall zwischen der Stadt Limburg und dem Erzbischof von Mainz wegen der Zollfreiheit - um das Jahr 1578

Zur gleichen Zeit schwebte der vielberufene Streit zwischen der Stadt Limburg und dem Erzbischof von Mainz wegen der Zollfreiheit in den Mainzer Landen, die die Limburger auf Grund ihres Privilegs und der Goldenen Bulle²⁸ gegen den Mainzer vor dem obersten Reichsgericht verfochten. Beide Parteien erschienen dann vor einer kaiserlichen Kommission, um ihr Recht zu finden. Die Beweisartikel der Stadt Limburg sind in folgender Klageschrift enthalten:

Regest: Auf gerichtliche Ladung erscheint der Anwalt von Bürgermeister und Rat der Stadt Limburg, übergibt seine Legitimation in dem Verfahren gegen Erzbischof Daniel von Mainz; er bringe seine nachfolgende Beschwerde nicht in Gestalt einer wohlgesetzten Klageschrift, sondern in schlichter Erzählung der Geschichte vor, mit der Bitte, dass der Kurfürst bzw. sein Anwalt jeden einzelnen seiner Artikel ihrem Eid gemäß nach dem Gesetz und der Kammergerichtsordnung beantworte. Falls er aber einen oder mehrere derselben bestreiten würden, biete er an, den Beweis anzutreten, ohne auf den (nicht bestrittenen) Rest einzugehen, wozu er die Genehmigung erbitte.

²⁴ Corden: wie die Diplome § 356 u. ff. bezeugen

²⁵ Wingenbach: lat.: de jure gentium

Nieder: Michel übersetzt: über Sitten und Rechtsauffassungen (Pagus Logenahe S. 76)

²⁶ Corden: Hontheim, Prodr. Seite 1128

²⁷ Corden: Hontheim, Prodr. an zitierter Stelle

Nieder: Knetsch Seiten 130 ff. - Mechtel erwähnt z. B., dass man Eicheln und Hafer gemahlen und gebacken habe; „*des brot haben ich gesehen, aber nit gessen*“. (Seite 132)

²⁸ Corden: Hist. Limb. II, § 181

§ 180 Vorlageartikel

Regest: Es ist wahr, dass Bürgermeister, Rat und Bürgergemeinde der Stadt Limburg im Erzbistum Trier eine kaiserliche Begnadigung, eine Befreiung, Freiheit, Privileg mit Nachricht an alle Kurfürsten und viele anderen Fürsten des heiligen römischen Reiches von Karl IV., Römischem Kaiser und König zu Böhmen, unter dem Datum von 1356 *tertio idus decembris* (11.12.1356) mit anhängender goldener Bulle erhalten haben, nach der die Kläger mit ihren Gütern und Waren, wie sie auch beschaffen sein mögen, zu Land und zu Wasser, in und zwischen den Städten Mainz, Frankfurt, Friedberg und Gelnhausen frei ohne Zoll gegen Bezahlung des alten Wegegeldes fahren können und von keinem Menschen bei angedrohter Strafe gehindert oder aufgehalten werden dürfen.²⁹

§ 181 Fortsetzung der Positionen [Vorlagen]

Regest: Es ist wahr, dass die Beklagten dem Erzbischof von Trier schriftlich zugesichert haben, die *graven von Lympurg* bei *ihrer Keyserlichen freyheit bleiben zu lassen*.

Auch ist wahr, dass noch bis heute die Limburger mit ihren Waren, ihrem Kaufmannsgut und dem Wein im Bereich des hessischen und nassauischen Guldenzolls zollfrei und unbehelligt bleiben.

Ebenso ist wahr, dass der verstorbene Erzbischof und Kurfürst Sebastian von Mainz ungefähr vor 50 Jahren und danach der beklagte Erzbischof bis heute den Klägern den Guldenzoll für die Weine an den mainzischen Zollstätten, nämlich in der Stadt Mainz, zu Neuendorf, Hallgarten, Kiedrich, Frauenstein, Mittelheim, Winkel und anderen Zollstätten im Rheingau abverlangt hat bzw. abverlangt.

Es ist aber auch Tatsache, dass die Kläger den verstorbenen Erzbischof Sebastian und den jetzt regierenden Kurfürsten mehrmals in Eingaben untertänigst ersucht und gebeten haben, sie bei ihren ersessenen und hergebrachten kaiserlichen Freiheiten zu belassen, zumal die angegebenen Zollstätten im Bezirk zwischen Mainz, Frankfurt, Wetzlar, Friedberg, Gelnhausen und Limburg liegen.

§ 182 Fortsetzung der Positionen

Regest: Den Klägern ist aber jedes Mal eine abschlägige Antwort erteilt und an den Mainzer Zollstätten der Guldenzoll durch Pfändung und andere Mittel erhoben worden.

Dadurch aber wurden den Klägern ihre hergebrachten Rechte, d. h. ihre Quasi-Immunität, durch den beklagten Kurfürsten genommen.

§ 183 Antrag der Stadt

Regest: Daher bittet der Anwalt im Namen der klagenden Partei, durch Urteil für Recht zu erkennen, dass der Erzbischof und sein Vorgänger kein Recht hatten und haben, entgegen den kaiserlichen Privilegien, Befreiungen und Freiheiten den neuen Guldenzoll zu erzwingen. Vielmehr solle der Kurfürst den Klägern ihren Besitz und ihre Freiheiten rückerstatten und sie künftig in ihren kaiserlichen Freiheiten belassen. Auch müsse der Kurfürst eine entsprechenden Kautions stellen, allen Schaden ersetzen und die Prozesskosten tragen. Schließlich bittet der Anwalt nach ergangenem Urteil *um Verhelfung rechtens* (um Rechtshilfe).

§ 184 Einrede des Mainzer Erzbischofs

Nun folgt die Einrede von seiten des Mainzer Erzbischofs Daniel von Homburg:

²⁹ Corden: Hist. Limb. II, § 213

Regest: Am 8. Januar dieses Jahres haben Bürgermeister, Rat und Stadtgemeinde Limburg als Kläger durch ihren Anwalt gegen den Erzbischof und Kurfürsten Daniel, Erzkanzler des heiligen römischen Reiches durch Germanien, eine unzulässige Klage erhoben wegen einer Zollbefreiung. Der Anwalt des Erzbischofs beantragt, das Verfahren „für gerichtlich beendet“ zu erklären, das Verfahren sei „zu dieser Sachen unzulässig und den gemeinen beschriebenen Rechten ganz ungemessen“; und „derowegen churfürstlicher Anwald sich daruff von Rechtswegen einzulassen nicht schuldig“ sei (deshalb brauche sich der kurfürstliche Anwalt von Rechts wegen darauf nicht einzulassen).

§ 185 Heutiger Geltungsbereich der Privilegien

Wie es scheint, haben die Limburger den Prozess aufgegeben, vor allem da das genannte Privileg Karls IV. in den Mainzer Landen heute nicht mehr gilt. Doch mit mehr Glück hat die Stadt Limburg die Zollfreiheit in den nassauischen hessischen Landen bis auf unsere Zeiten gerettet, eine Freiheit, die in besagtem Privileg und in anderen Verträgen wurzelt.

§ 186 Kurfürstliche Verfügung über Inhaftierung in Limburg 1580

Im Jahre 1580 schlichtet Erzbischof Jakob die zwischen Amt Limburg und der Stadtverwaltung von Limburg entstandenen Streitigkeiten betreffs polizeilicher Festnahme durch folgende Verfügung mit Erläuterung der alten, von Erzbischof Balduin von Trier und den Limburger Dynasten den Limburgern zugesicherten Stadtprivilegien³⁰:

„Wir Jakob, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Trier, geben auf die entstandenen Streitigkeiten zwischen unserem Amtmann und Kellerer zu Limburg einerseits und Bürgermeister und Rat unserer Stadt Limburg andererseits die nachfolgende Erklärung, nach der man sich beiderseits auf ewige Tage zu richten hat:

- 1. Festnahme und Strafe in Zivil- und bürgerlichen Sachen über die Bürger und Bürgerinnen können durch Bürgermeister und Rat erfolgen, doch ist jedem Bürger die Berufung an den Amtmann unbenommen; in diesem Fall soll der Amtmann verhören und entscheiden; doch bleibt dem Verurteilten das Recht der Berufung vorbehalten.*

§ 187 Verfügung betreffs Festnahme auswärtiger Personen

- 2. Auswärtige und zugezogene Personen aber soll der Amtmann oder der von der Obrigkeit Beauftragte festnehmen; Bürgermeister und Rat sollen ihn nicht daran hindern, sondern ihn dabei unterstützen. Gleichwohl soll es auch Bürgermeister und Rat unbenommen sein, Fremde in Civil- und Kriminalen fest zu nehmen; jedoch sollen sie keinen ohne Vorwissen und Willen des Amtmanns oder seines Vorgesetzten frei lassen.*
- 3. Im übrigen soll es in Bezug auf die Festnahme von Bürgern, Bürgerinnen und den Kindern der Bürger bei der Ordnung und Begnadigung von Erzbischof Balduin, unserem Vorgänger, bleiben. Doch im Fall der Gefahr behalten wir uns und unsere Nachfolger ein Eingreifen vor.*

§ 188 Verfügung über Öffnung der Türme und des Gefängnisses

- 4. Bürgermeister und Rat müssen dem Amtmann bzw. der Obrigkeit für den Notfall und auch für andere Fälle Türen und Gefängnis öffnen und dazu die Schlüssel liefern, damit die Schlüssel bei Gelegenheit zur Hand sind.*

³⁰ Corden: Hist. Limb. II, § 170
Nieder: Text der mittelhochdeutschen Urkunde bei Eiler, Seiten 148 f.

5. *Der Stadt-Rentmeister kann, wie bisher, so auch in Zukunft, zur Einziehung der städtischen Zinsen, Renten und Gülten das Recht anwenden und pfänden.*

Zur Bestätigung alles dessen haben wir unser Siegel hieran drucken lassen. Geschehen und gegeben in unser Stadt Trier, den 22. Juni 1580.

§ 189 Unterfangen der Nassauer, „in der langenhecken“ Jagd zu treiben

Im Jahre 1581 wagten die Grafen von Nassau-Dillenburg, „in der langen hecken“ und im Villmarer Land Jagd zu treiben und die Camberger sogar mit Waffen zum Unternehmen gegen die Rechte der Trierer Kurfürsten auszustatten. Aber der trierische Amtmann in Camberg, der edle Heinrich von Rupe, hatte schon die Limburger aufgerufen, war den Nassauern zuvor gekommen und hatte die Wege besetzt. Als er nun die Camberger, seine Untertanen, gegen sich stehen sah, drohte er ihnen schwere Geldstrafen an, wenn sie nicht abzögen. Durch Volkslärm, Flintenknall und Paukenschall war das Wild verjagt, und so hatte der mühsam unternommene Jagdzug keinen Erfolg. Danach wurde unter Heranziehung von Männern mit großer Sachkenntnis ein Übereinkommen unter den Parteien erzielt: Die Nassauer sollten auf ihr angebliches Recht verzichten; die Camberger sollten in einem ähnlichen Streitfall, wenn etwa von Trierer oder von Nassauer Seite aufgefordert, daheim bleiben und neutral bleiben.³¹

§ 190 Limburger ziehen zum Schutz der Festung Ehrenbreitstein aus 1583

Zum Jahr 1583 bringt ein Limburger Stadtprotokoll folgende Notiz:

„Im Jahre 1583 am 7. Oktober, als in dem bonnischen³² Aufruhr Truchsess Hans Casimir vor Runkel und Vallendar erschienen war, sind dreißig Bürger zum Schutz von Ehrenbreitstein ausgezogen; ihnen wurde Anthon Moß als Schöffe und Jost Hadamar als der Jüngste im Rat zugeordnet.“

§ 191 Bürgerordnung des Trierer Erzbischofs Johann von Schönenberg zum Wohl der Stadt Limburg 1583

Wie Erzbischof Johann von Schoenenberg eine umfassende Reform des ihm unterstellten Klerus anstrebte (§ 376), so verkündete er im Jahre 1583 auch eine Neuordnung in bürgerlichen Angelegenheiten. Sie lautete:³³

1. *Bürgermeister und Rat - als der Ausschuss und das Haupt von Gemeinde und Bürgerschaft - sollen unbeschadet der hohen Obrigkeit, ihrer Regalien, Jurisdiktion, ihrer Gerechtigkeit und Obergerechtigkeit - die Privilegien, Freiheiten und rechtmäßigen Überlieferungen der Stadtgemeinde Limburg in guter Achtung halten und für ihre Beibehaltung sorgen, damit die Stadt und jeder einzelne sie auch genießen kann.*
2. *Sie sollen auch dafür sorgen, dass die städtischen Gebäude, Pforten, Mauern, Türme, Gräben, Wehren, Plätze, Geschütze, Munition und anders nicht verkommen, sondern sollen sie pflegen „und in gutem bau“ erhalten.*
3. *Damit solches um so besser gelingt, sollen sie die hergebrachten Zölle, Weggeld, Accins³⁴, Ungeld, und andere Renten, Einkommen und Erträgnisse der Stadt beachten, fleissig einziehen*

³¹ Corden: Mechtel in der Schrift über den Lahngau

³² Nieder: Der neuerwählte Kurfürst von Köln belagerte seine aufrührerische Stadt Bonn „mit beistand Spanischer und bairischer hilfen“ (Mechtel; siehe Knetsch, Seite 149).

³³ Nieder: Den Text der mittelhochdeutschen Urkunde bringt Eiler, Seiten 150 ff.; dort ein Hinweis auf die „fehlerhafte Abschrift bei Corden“.

³⁴ Nieder: Akzise und Ungeld war eine Verbrauchssteuer, die besonders auf Lebensmittel, Vieh und Handelswaren erhoben wurde.

und erheben für die Bedürfnisse und zum Nutzen der Stadt, dazu alles jährlich im Beisein des jeweiligen Limburger Amtmannes abrechnen und gut darauf achten, dass aller private Nutzen und Vorteil vermieden wird und immer Nutzen und Bedürfnis der Stadt vor Augen stehen. Wenn jemand vorsätzlich in böser Absicht Gelder zu seinem eigenen Bedarf verwendet, oder wenn Betrug im Spiel ist - sei es, wer wolle - der soll neben völliger Erstattung des Schadens eine Buße erhalten und auch nach Lage der Dinge der Obrigkeit zur Bestrafung angezeigt werden.

§ 192 Verordnung betreffs der herkömmlichen Gastereien ³⁵

4. *In gleicher Weise soll es mit der Rechnung der Brücke und der Kapelle auf der Brücke gehalten werden.*
5. *Wenn abgerechnet wird, ist es nicht unziemlich, dass Amtmann, Bürgermeister und Rat ein freundliche Ergötzung und Mahlzeit miteinander halten; das ist ihnen unbenommen, jedoch soll dabei Maß gehalten werden, damit die Kapellen, Brücken und andere Renten der Stadt nicht mit großen und übermäßigen Unkosten beschwert werden. Auch sollen nicht mehr als zwei Mahlzeiten gehalten werden.*

§ 193 Immunität der Stadtobrigkeit

6. *Bürgermeister und Ratspersonen sollen von der Gemeinde als ihre Vorsteher und ihr Haupt in gebührenden Ehren gehalten und geachtet werden. Weil sie der Gemeinde vorstehen, für sie sorgen, Mühe und Last ihretwegen tragen müssen, sind sie vom Gemeindedienst und auch vom Herd-schilling befreit; bei Umlagen muss aber jeder das Seine zahlen.*

§ 194 Art des Verfahrens mit einem straffälligen Bürger

7. *Amtmann, Bürgermeister und Rat sollen mit großer Klugheit mit den Bürgern umgehen, sie mit Sanftmütigkeit unterweisen, sie belehren, was sie zu tun haben, und ihnen befehlen und gebieten, was sie zu leisten haben; bei Ungehorsam sollen sie nach Schwere des Mutwillens, des Ungehorsams und des Verbrechenens mit dem Turm oder auf andere Weise strafen.*
8. *In peinlichen und Malefizsachen³⁶ soll man sich an die kaiserlichen Gesetze, besonders an die 'halsgerichts Ordnung' Karls V.³⁷ halten. Bei Übertretungen der Bürger soll keiner, der dem Limburger Gericht untersteht, gleich festgenommen werden; vielmehr soll man ihm sein Verbrechen vorhalten und seine Entschuldigung anhören.*

§ 195 Fortsetzung

9. *Wenn dann seine Entschuldigung für rechtmäßig und erheblich befunden wird, soll er billiger Weise nicht weiter bedrängt werden. Wenn aber jemand eines Vergehens für schuldig und straffällig erfunden wird, soll er zunächst ermahnt und ihm bei schuldigem Gehorsam befohlen werden, noch am selben Tag vor Sonnenuntergang in ein bürgerliches Gefängnis zu gehen, wo er so lang eingesperrt werden soll, bis er nach Erachten des Rates genügend gebüßt und die auf-erlegte Strafe abgebüßt hat; oder er soll nach Lage der Dinge „mit geld gestrafft“ werden.*
10. *Wenn aber der straffällige Bürger am selben Tag flieht, soll er danach nicht mehr eingelassen werden, sondern eine entsprechende Buße und eine 'ernste starcke Straff'³⁸ wegen seines Verbrechenens, Ungehorsams, Trotzes und Ausbrechens erhalten.*

³⁵ Nieder: Die Überschrift betrifft nur Punkt 5.

³⁶ Nieder: Anklagen, bei denen es um Leib und Leben geht

³⁷ Nieder: Eiler erläutert (Seite 151): „Die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (Constitutio Criminalis Carolina) vom Jahre 1532 war ein Schritt zur Vereinheitlichung des Strafrechts und des Strafverfahrens im Reich.“

³⁸ Nieder: Nach Eiler „ernste, stracke straff“.

§ 196 Weitere Fortsetzung

11. *Einen Bürger, der nicht bei Sonnenschein in die Custodie geht oder daraus ohne Erlaubnis des Rates entweicht, sollen Amtmann, Bürgermeister und Rat am folgenden Tag in seinem Haus oder wo es auch sei ergreifen, festsetzen und nach Gebühr mit allem Ernst bestrafen. An geweihten Orten kann er nur mit Wissen und Einverständnis des jeweiligen Dechanten ergriffen werden; doch soll der Dechant dies in seinem Haus nicht ohne erheblichen Grund verhindern oder verweigern.*

§ 197 Verordnung betreffs der Kommunalbeiträge

12. *Weil die Stadt wegen der Gemeindeg Häuser und der Bauunterhaltung große Ausgaben hat, dazu noch große Anstrengungen unternimmt für die Verteidigung der Bürgerschaft, die Unkosten und Belastungen aber bey diesen sorgsam und unruhigen Zeiten taeglich sich zu mehren (in diesen besorgniserregenden und unruhigen Zeiten sich täglich mehren), auch Arbeitslohn, Materialien und was zum Bauen nötig ist sehr gestiegen ³⁹ sind und daher mit den alten und geringen Einkünften der Stadt nicht auszukommen ist, so wird es nicht für unbillig, sondern für nötig erachtet, die drei Arten des Ungeldes, die vom Rat auf das Fuder gesetzt sind, auch weiterhin zu erheben und es dabei zu belassen. Deswegen soll sich niemand beschweren, denn es betrifft Fremde mehr als die Einwohner, und dient nicht dem eigenen Nutzen eines Ratsmitgliedes oder eines anderen, sondern kommt der Stadtgemeinde und der Bürgerschaft selbst zu Gute; dazu ist es noch ein Geringes im Vergleich zu den Belastungen anderer vorzüglicher Städte und Kommunen.*

§ 198 Verordnung betreffs des accins (Getränkesteuer)

13. *Damit aller unrechter Vorteil und Betrug der 'accins' verhütet werde, sollen, wenn einer Bier oder Wein, was auch immer er im Keller hat, durch den dazu Beeidigten angestochen und aufgeschrieben werden, und wenn der Wein zu Ende ist, wiederum besichtigt, die 'accins' und das Ungeld errechnet und demselben entrichtet und bezahlt werden. Dabei soll dem Bürger jedoch 'ein gebührlich für sein tranck Wein' ⁴⁰ gelassen werden. Gegebenenfalls wird der Rat anderes anordnen, damit die Stadt den Accins erheben kann und damit, wie schon gesagt, der Bürger den Trankwein steuerfrei hat.*

§ 199 Verordnung betreffs der Waren und des Spitals

14. *Bei der Verzollung des Viehes, der Kaufmannswaren und der Kremerei soll mit den Bürgern klug verfahren werden; das, was einer zum Gebrauch für sein eigenes Haus kauft, bleibt zollfrei; was aber sonst einem anderen in oder außerhalb der Stadt überlassen wird, soll wie üblich verzollt werden.*
15. *Der Rat wird sich bei der Verwaltung des Hospitals und dessen früheren und jetzigen Gütern ebenso verhalten; er muss sich aber zum Nutzen der Gemeinde der geistlichen Obrigkeit gegenüber verantworten.*

§ 200 Verordnung über die Nutzung der Stadtgräben

16. *Was der Stadtgraben, die Fischerei, Weiden und andere Nutzungen angeht, so sollen diese zum Besten der Stadt verwendet werden und, wenn sie ausgeschrieben sind, demjenigen, der am meisten bietet, gegeben werden, auch wenn dieser kein Ratsmitglied ist, so fern er dem Rat richtige Bezahlung am vereinbarten Termin zusichert kann.*

³⁹ Nieder: Nach Eiler (Seite 152): „in hohe Steigerung geraten“; nach Corden: „in hohe steuerung gerathen“.

⁴⁰ Nieder: Nach Eiler (Seite 152): „für sein drinckwein“ - Gemeint ist der Wein für seinen Privatverbrauch.

17. Der Ratskeller soll den Bürgern zu Hochzeiten 'vergönt' werden, es sei denn, dass der Rat ihn zum allgemeinen Nutzen selbst benötigt.
18. Die Gemeindeplätze und was sonst der Gemeinde gehört, sollen in Ordnung gehalten und nicht vernachlässigt werden noch sollen sie wie auch die Strassen und Gassen verengt werden.

Dies alles, ebenso auch die überlieferten Rechte, soll von Rat, Bürgerschaft und besonders von jedem einzelnen ernsthaft bei den geleisteten Eiden und Pflichten bei Strafe beachtet werden. Es ist der hohen Obrigkeit mit ihrer Autorität, ihrer Hoheit und ihrem Recht vorbehalten, diese Ordnung je nach Zeitverhältnissen und Ereignissen zu ändern und zu verbessern.

Gezeichnet Montabaur, den 27. August 1583.“

§ 201 Jurisdiktionsbereich des Limburger Schöffengerichts in Appellationssachen

Anlässlich der beiden allergnädigsten Verordnungen, die wir in §§ 186 und 191 in aller Ausführlichkeit gebracht haben, ist zu erwähnen, wie weit sich in früherer Zeit die Gerichtsbarkeit der Limburger Schöffen bei Appellationssachen erstreckte. Hören wir den Auszug aus einem Stadtprotokoll aus dem 16. Jahrhundert.

„Berufung und Appellation, die von außen hier in die Stadt Limburg erfolgten:

Zunächst:

<i>Hasselbach,</i>	<i>Brechen,</i>
<i>Isenbach,</i>	<i>Selters,</i>
<i>Mensfelden,</i>	<i>Werschau,</i>
<i>Craich,</i>	<i>Elz</i>

Dass diese Flecken und Dörfer bisher Berufung an das Stadtgericht Lympurg hatten, beweisen die vorhandenen Appellationsprozessakten, die hier auf dem Rathaus zu finden sind. Alles ist aber zur Schmälerung des Trierisch-Kurfürstlichen Hofgerichtes in Koblenz und zum Schaden von Stadt und Bürgerschaft 'in abgang gerathen'.“

§ 202 Rückblick auf die erwähnten Verordnungen

Aus beiden angezogenen Verordnungen ziehen wir den Schluss, dass die hessische Pfandverleihung, wodurch die halbe Herrschaft Limburg (§ 49) dem Hessen verpfändet worden war, nur das Nutzungseigentum bezüglich der Einkünfte in Limburg und in den anderen verpfändeten Orten betraf, dass aber dem Trierer Erzbischof die oberste Gewalt in bürgerlichen Angelegenheiten vorbehalten war unter Ausschluss des hessischen Landgrafen; denn beide Verordnungen, die vom Trierer Erzbischof allein erlassen wurden, erwähnen den hessischen Landgrafen mit keiner Silbe, was sicher geschehen wäre, wenn beide gleiche Jurisdiktion in bürgerlichen Angelegenheiten gehabt hätten.

§ 203 Exekution der wegen Zauberei zum Scheiterhaufen verurteilten Frauen und ihre Beurteilung

Zu dieser Zeit war in unserem Lande das Gericht in seiner Unwissenheit ungemein tätig in der Verbrennung von Frauen, die wegen angeschuldigter Zauberei zum Scheiterhaufen verurteilt wurden. So manches traurige Exempel öffentlicher Verbrennung weiß sowohl Limburg wie Villmar, Elz und Niederbrechen aufzuzählen. Ähnliche Beispiele kommen bei Hontheim⁴¹ vor. Aber unser Zeitalter mit besserem Unterscheidungs- und Urteilsvermögen erkennt die Unschuld der Opfer schon aus den lächerlichen Untersuchungsakten und erklärt das ganze Verbrechen der Zauberei - einst mit dem Tod

⁴¹ Corden: Prodr. Seite 877

Nieder: Wingenbach bringt eine Zusammenstellung der Hexenverfolgung im Erzbistums Trier: siehe Anhang: Hexenverfolgung im Erzbistum Trier

auf dem Scheiterhaufen bestraft - als eine Ausgeburt der Phantasie, bedingt durch Körperkonstitution und erhitztes Blut. Hontheim⁴² berichtet, wie große Verluste an Menschenleben dieses verderbliche Gerichtsverfahren unserem Land gebracht hat.

§ 204 Hungertod in Limburg 1587

Im Jahre 1587 trat eine außergewöhnliche Lebensmittelknappheit und Teuerung in ganz Deutschland und in unserer Gegend auf wie im Jahre vorher. Kein Wunder, denn die Monopolwirtschaft der Wucherer, die heftige Winterkälte und die ungünstige Witterung im folgenden Frühjahr und Sommer hatten den Preis des Getreides in die Höhe getrieben, dass manche Menschen, wie die Geschichte berichtet, vor Hunger elend umkamen.⁴³

§ 205 Die Privilegien der Bauern in Oberbrechen werden gesichert 1588

Die Privilegien, die die hubener [Bauern] in Oberbrechen nach Herkommen seit den ältesten Zeiten des Kollegiatstiftes⁴⁴ besaßen, werden durch nachstehendes Gerichtsurteil gegen den Widerstand der Limburger Stadtverwaltung neu bestätigt:

„In Sachen Rechtsprechung zwischen Bürgermeister und Rat der Stadt Limburg einerseits und Bürgermeister und Gemeinde zu Oberbrechen andererseits auf Grund der schriftlichen und mündlichen Einlassungen und auch der beiderseits geführten Zeugenvernehmung und den eingebrachten Dokumenten ist zu Recht erkannt worden, dass die 'hüffner' (Bauern) zu Oberbrechen von dem, was sie in Limburg kaufen und verkaufen infolge uraltem Schöffen-Weistums⁴⁵ keinen Zoll zu zahlen brauchen, wohl aber auf Grund eines Privilegs Kaiser Karls IV.⁴⁶ den Brückenzoll. Darum haben die Beklagten, Bürgermeister und Rat, Unrecht gehandelt, weil sie außer dem zustehenden Brückenzoll auch noch Zoll von den Hüffner erhoben haben; diesen dürfen sie ab jetzt nicht mehr nehmen. Die Unkosten sind zu erstatten. Veröffentlicht zu Coblenz, den letzten Juni 1588.“

§ 206 Runkelsches Abkommen über die Gerichtsbarkeit im Amt Villmar⁴⁷

Im Jahr 1596 wird der zwischen dem Trierer Kurfürsten und dem Dynasten von Runkel am Reichsgericht schwebende Prozess durch nachstehendes Abkommen beigelegt:

Regest: Johann, von Gottes Gnaden Erzbischof von Trier, durch Gallien und das Königreich Arelaten Erzkanzler und Kurfürst, und Wilhelm, Graf zu Wied, Herr zu Runkel und Isenburg, geben bekannt: Nach dem sich zwischen ihnen und ihren Vorgängern wegen der Rechte im Villmarer und Arfurter Bezirk schon seit vielen Jahren Streit und Beschwerden ergeben haben, die am kaiserlichen Kammergericht zu verschiedenen Prozessen geführt haben, haben sie sich nun, um weitere Verzögerungen zu vermeiden, durch Verhandlungen mit Hilfe von Schiedsmännern verglichen wie folgt:

§ 207 Bestätigung des Hoheitsrechts in Villmar zugunsten der Trierer Kirche

Regest: Die Herrschaft Runkel hat sich angemaßt, die Herrschaft bis an den Flecken Villmar und die Zäune von Arfurt auszudehnen. Das aber ist von Villmarer und Arfurter Seite nicht akzeptiert worden;

⁴² Corden: Hist. Trev. III, Seite 170 in der Fußnote

⁴³ Corden: Mechtel, siehe Hontheim, Prodr. Seite 1139

Nieder: vgl. Knetsch Seite 155

⁴⁴ Corden: Hist. Limb. I, § 368

⁴⁵ Nieder: Weistum ist die schriftliche Aufzeichnung von alter Rechtstraditionen.

⁴⁶ Corden: Hist. Limb. II, § 220

⁴⁷ Nieder: Zu den §§ 206 - 222 vgl. P. Johannes Hau O.S.B., Villmar - Grundherrschaft / Vogtei / Pfarrei, Limburg 1936, Seiten 117 - 122. - Sowohl Hau wie Corden bringen nicht die ganze Urkunde. Zwischen beiden Wiedergaben gibt es kleinere Differenzen.

vielmehr hat man sich dort auf beiderseitiges Weistum und altes Herkommen berufen. Nun ist auf Grund des Villmarer Weistums Folgendes festgelegt worden: Alle hohe Obrigkeit am Villmarer Weistum und was dazu gehört verbleibt dem Kurfürsten von Trier ohne jeden Widerspruch und ohne Einrede der Grafen von Wied.

§ 208 Das Hoheitsrecht in den Langhecker Wäldern Weyers und Münsters bleibt bei Runkel

Regest: Da in den Wäldern, *die lang heck* genannt, auch die Runkelschen Dörfer und Untertanen zu Münster und Weyer ihre Wälder haben, die sie zum Weiden, Beholzen und als Äcker oder sonst wie nutzen, soll dort Wilhelm, Graf zu Wied-Runkel, alle Hoheit ohne Einrede des Kurfürsten oder der Inhaber von Villmar und Arfurt zustehen, während in den beiden Villmarischen Ober- und Niederwäldern, Mengweide genannt, alle Recht beim Kurfürsten liegen.

Was den Brecher Wald im Villmarer Weistum betrifft, soll jedem Teil sein hergebrachtes Recht vorbehalten sein.

§ 209 Gemeinsames Jagdrecht in den Langhecker Wäldern

Regest: Damit das Jagen zwischen ihnen und den Dienern keinen Zwiespalt und kein Missverständnis bringt, haben sie sich verglichen, dass sie alle Wälder, das Weistum *der ganzen langen hecken* im Villmarischen Weistum nicht ausgeschlossen, durchjagen und durchstreifen können mit der Bedingung, dass der Erzbischof von Trier, seine Diener, Jäger und Waldarbeiter nicht in den Wäldern von Weyer und Münster, der Graf von Wied-Runkel und seine Leute nicht in den Wäldern von Ober- und Niedervillmar jagen dürfen. Sonst aber kann der Erzbischof im Ober- und Niedervillmarer Wald, die Mengwaydt genannt, Graf Wilhelm in den Wäldern von Münster und Weyer nach ihrem Gutdünken Fallen stellen. Wenn die Weidleute des einen dem anderen zuvorkommen, soll der zuletzt Kommende dem ersten weichen und ihn in keiner Weise behindern.

§ 210 Das Mühlen- und Fischereirecht im Ansbach

Regest: Graf Wilhelm hatte darauf bestanden, dass ihm der Weiher und die Mühle in der Ansbach gehöre und er auch befugt gewesen sei, sie zu reparieren. Dem hatte Erzbischof Johann widersprochen und den erneuerten Teich wieder einreißen lassen. Nun ist vereinbart, dass Graf Wilhelm Weiher und Mühle wieder aufbauen, reparieren und nutzen kann; jedoch darf durch den reparierten Teich und die Herrichtung der Mühle den Untertanen des Kurfürsten kein Nachteil entstehen.

§ 211 Das Villmarer Hubengericht

Regest: Erzbischof Johann und seine Vorgänger hatten seit unvordenklichen Zeiten in Villmar ein Hubengericht, dem auch etliche Insassen aus dem Runkeler Gebiet unterworfen und zu Abgaben verpflichtet waren; diese Lieferungen sind jedoch eine Zeit lang unterblieben. Nunmehr ist vereinbart, dass Graf Wilhelm seine Beamten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Hübner zur rechten Zeit nach Villmar gehen und auch ihre Verpflichtungen dort entrichten.

§ 212 Zollfreiheit

Regest: Der Erzbischof gestattet, dass die Untertanen zu Runkel ihr Hab und Gut frei ohne jeden Zoll und ohne Behinderung durch die Herrschaft Villmar fahren und treiben. Umgekehrt gestattet Graf Wilhelm, dass die Untertanen in Villmar und Arfurt unbeschwert durch dessen Herrschaft fahren dürfen.

§ 213 Gefangenengeleit

Regest: Der Erzbischof genehmigt, dass Graf Wilhelm seine Gefangenen von Weyer, Münster, Wolfenhausen, Eschbach und Blessenbach ohne sie anzuhalten durch Villmarer Gebiet führt, jedoch erst, wenn er ihn oder seinen Beamten zu Villmar vorher informiert hat.

§ 214 Hoheitsgrenzen Arfurts

Regest: Wegen der *Terminy* (Gemarkung) der Dörfer Arfurt und Seelbach und dem Hof Götzenboden wurde festgelegt: Die Arfurter Gemarkung soll, soweit es die Hoheit und Obrigkeit betrifft, anfangen *in der Rebertsbach*⁴⁸, wo dieser *in die Lahne fließt*, dann denselben Bach und Graben hinauf bis zum Seelbacher *thaell*, wo der *thälrenrain* oben wendet, danach dem *Tälrenrain* folgend über den Weg unten am Arfurter *Wäldgen* vorbei bis in den Wiesengrund, weiter den Wiesengrund an dem Rain hinauf bis unten an die Wiesen des Hofes Götzenboden, wo die Zeilweiden über Kreuz stehen, so dass also die Arfurter Wiesen in der Obrigkeit von Villmar und Arfurt bleiben. Dann weiter von diesen Weiden auf der linken Seite den Rain hinauf bis an das Hofgelände⁴⁹, dann rechts weiter den Rain der Götzenbodener Ländereien hinunter *bis uf das Wäldgen die Platte genant* und dann an dieser Platte vorbei über den Pfad bzw. Graben, den Wald hinab bis an den *Tiffenbach* am Schadecker Wald, und dann weiter an dem Flüschen vorbei bis zur Lahn, dann die Lahn hinab am Berg vorbei bis zum *Gifenstein* und den Berg hinauf bis zum *Rindfeld*⁵⁰, dort auf dem Berg den alten Scheid nach über die Höhe . . zur Lahn und dieser folgend bis an die Ansbach. Was innerhalb dieses Bezirks nach Arfurt hin liegt, gehört zur Obrigkeit des Erzbischofs Johann, was auf der anderen Seite nach Seelbach und Götzenboden zur Runkeler Seite hin liegt, gehört dem Grafen Wilhelm.

§ 215 Grenzsteine und Hoheitsabgrenzung in dem Weyerer Landgraben

Regest: Ferner wurde festgelegt, dass bei nächster Gelegenheit, doch innerhalb eines Jahres auf gemeinsame Kosten Steine mit beider Wappen bestellt und zur größeren Sicherheit im Arfurter Bezirk und auch sonst auf der Villmarer und Runkeler Seiten, wo es nötig ist, eingesetzt werden.

Damit künftig einem Missverständnis wegen des umstrittenen Landgrabens zwischen Villmar und Weyer vorgebeugt werde, soll der Graben von oben bis unten, soweit sich die Gemarkung von Weyer erstreckt, jedem Teil halb zustehen, wobei beide Obrigkeiten entscheiden. Kein Teil soll den anderen bei der Durchführung der Zehnten oder sonst wann beim Fahren, Gehen oder Treiben behindern. Um der größeren Sicherheit willen soll eine neue Absteinerung erfolgen.

§ 216 Grenzsteine sind teils neu zu setzen, teils zu belassen

Regest: Da aber auf Arfurter Seite viele Steine auf dem Feld und in den Wäldern zwischen Götzenboden, Arfurt, Seelbacher Holz⁵¹, Langen Wasen oder sonst umgefallen sind, wurde verabredet, dass die Steine gewartet und eingerissene bzw. eingefallenen Steine wieder aufgerichtet werden, damit die Arfurter, Götzenbodener und Seelbacher Untertanen und die Hofleute sicher sind, wo ihr Eigentum an Wald, Äckern, Viehtrift, Einnahme des Zehnten und anderen Rechte liegt.

Ausdrücklich wird beschlossen, dass die beiden Gemeinden und die Untertanen zu Arfurt und Seelbach und dem Hof Götzenboden ihre alten Rechte an Behölzigung, Nutzung der Äcker, Weidgang, Viehtrift, Durchfahrt, Zehnten oder anderes wie von alters her ungehindert wahrnehmen können und dass keiner sie daran hindern wird.

⁴⁸ Nieder: Nach Hau (Seite 118) „Renersbach“ (nicht Rebertsbach)

⁴⁹ Nieder: Nach Hau (Seite 118) „den Rech herauf bis an des Hoff's gebäude“ (nicht Rain bzw. Hofgelände)

⁵⁰ Nieder: Nach Hau (Seite 118) „Rundtfeldt“

⁵¹ Nieder: Nach Hau (Seite 119): Sultzbacher Holz

§ 217 Das Beholzungsrecht der Arfurter

Regest: Da sich die von Arfurt mit denen von Götzenboden im Jahr 1508 am Montag nach Invocavit⁵² wegen des Weidgangs, des Viehtriebs, der Behölzung, des Durchfahrens und anderer Dinge einhellig geeinigt haben, soll alles auch weiter so gehalten werden. Damit aber die Arfurter mit ihrem Vieh, mit Wagen und Karren in das Sulzbacher Holz und andere umliegende ihnen zustehende Wälder kommen können, dürfen sie nicht nur das Gemeindeland, sondern auch die unterste Straße zwischen dem *hozzerrhainer feld* und dem *mittelfeld* benutzen, wobei die gesäten Felder verschont werden, das Vieh neben dem Hof her getrieben wird und es mit dem Fußpfad wie von Alters her gehalten wird.

§ 218 Regelung des zwischen Arfurt, Seelbach und Hof Götzenboden strittigen Weiderechts

Regest: Wenn den Arfurtern oder Seelbachern und denen vom Hof Götzenboden in ihren Feldern, Wäldern, Wiesen und Weiden Schaden zugefügt würde, sollen die Untertanen die Täter wie von Alters her pfänden und das Pfand nach Arfurt, Seelbach und Götzenboden bringen dürfen, aber nicht weiter.

Da sich die Untertanen in Arfurt, Seelbach und Götzenboden wegen einer Viehtrift oben am Ende des Sulzbacher Holzes streiten und es auch schon deswegen zu Tötlichkeiten gekommen ist, wird festgelegt, dass oben an dem Sulzbacher Holz, das Wirbelauer Ort genannt wird, wegen der Enge des Weges so weit und so lang sich der tiefe Graben erstreckt, aber nicht weiter, die Arfurter den Seelbachern und denen vom Hof Götzenboden von der Gemeindestraße 60 bis 70 Schuh (etwa 20-25 m) breit (wie es von den Mediatoren oder Unterhändlern aufgezeichnet ist) weichen und denen von Seelbach und Götzenboden den direkten Viehtrift gestatten.

§ 219 Verschiedene Rechte des Dorfes Aumenau und des Hofes Dernbach „wegen dem Vieh-trieb und Nacheckeren“

Regest: Zwischen Erzbischof Johann und seinem Hofmann zu Dernbach auf der einen und der Gemeinde Aumenau auf der anderen Seite gab es Streitigkeiten wegen einer Viehtrift und wegen des Nachäckerns. Durch zwei Verträge von 1501 und 1505 waren die Streitigkeiten beigelegt. Diese Verträge sollen weiter in Kraft bleiben, jedoch so, dass der Dernbacher Hofmann zur Zeit der Bucheckern die Mastschweine nach Gutdünken des Erzbischofs und danach das Vaselvieh noch 14 Tage in den abgesteckten Bereich treiben darf; danach kann er zusammen mit denen von Aumenau die Weiden und das Nachäckern in dem abgesteckten Bereich nutzen.

§ 220 Abkommen über Beschlagnahmen u. s. w.

Regest: Es ist dazu gekommen, dass sich etliche Untertanen gegenseitig an ihrer Nutznießung durch Beschlagnehmung und Pfändung gehindert haben. Es ist zu vielen Prozessen gekommen, die zum Teil noch anhängig sind. Nicht alles ist mehr in den vorigen Stand zu setzen. Daher wurde vereinbart, dass alle Erbschaften, vorenthaltenen Ländereien, Weingärten, Wiesen und anderes Eigentum unverzüglich zurückerstattet werden. Allerdings sollen die Unterhändler alle Früchte, deren Lieferung und Einforderung aufzeichnen und die unterschriebenen Zettel über die Runkelschen Rückstände beilegen. Alle Beschlagnahmen, aber auch alle diesbezüglich noch schwebenden Prozesse beim kaiserlichen Kammergericht sollen eingestellt werden. Alle eingenommenen Früchte, Kosten, Schäden, Verabsäumungen, Wertminderungen, Abnutzungen und wie man das alles nennen mag, sollen gegeneinander kompensiert werden. Und was sich bei dem andauernden Streit zwischen Beamten und Untertanen an Unwillen erhoben und zugetragen hat, soll beigelegt *und abgetödet seyn* und bleiben. Erzbischof und

⁵² am 13. März 1508

Graf Wilhelm sowie ihre beiderseitigen Beamten, Diener und Untertanen wollen einander allen guten nachbarlichen Willen erzeigen.

§ 221 Abtretung der Zehnten des Hofes Götzenboden zugunsten der Runkeler

Regest: Graf Wilhelm übergibt den Zehnt der Kirchendiener und der Untertanen zu Münster, Weyer, *Oumenau*, Seelbach und *Wenigen Villmar* dem Kurfürsten, dieser wiederum *zur beförderung alles fridlichen Weesens und nachbarlicher beywohnung* dem Grafen Wilhelm den Zehnten des Götzenbodener Hofes.

§ 222 Abschluss des Abkommens

Regest: Johann, Erzbischof und Kurfürst zu Trier, und Wilhelm, Graf zu Wied, versprechen, diesen Vertrag immer fest und unverbrüchlich zu halten. Sie unterschreiben den Vertrag eigenhändig und lassen ihre Siegel anhängen. Geschehen am 9. Oktober 1596.

§ 223 Vorteile des Abkommens

Der Nutzen dieses vielbesprochenen Abkommens bestand in dem verbürgten ungestörten Besitz der Trierer Landeshoheit in Villmar und Arfurt, wie auch in der Erwerbung der ergiebigen Langhecker Silbergruben. Da ansonsten „der Beckerter oder Dreisfurther hoff“ bei Villmar und „der obere und untere Gladbacher Hoff an der langen hecken“ in den Villmarer Bezirken liegen, sind diese Höfe ebenfalls trierisch. Ein Bach und die vor einigen Jahren gesetzten Grenzsteine trennen das Trierer Gebiet „in der langen Hecken“ von dem Runkeler; der Trierer Anteil in Langhecke gehört zum Teil der Niederbrechener, zum Teil „der Villmarer Feldgemarkung, und heimgerechtigkeit (Dorfgerechtigkeit)“ an. Alle Bergleute unterstehen der Trierer Kammer. Der Limburger Kellermeister hat bei ihnen das Amt eines „Bergrichters“.

5. Abschnitt Fortsetzung der Profangeschichte von 1596 an bis zur vollständigen Wiedereinlösung der Stadt und Dynastie Limburg unter Erzbischof Philipp Christoph von Trier und bis zum Jahre 1624

§ 224 Pest in der Limburger Umgegend 1597

Ein überaus milder Winter hatte im Jahre 1597 viele Krankheiten im Gefolge. Zuerst kam die Ruhr, dann eine tödliche Seuche, die im ganzen Land viele Sterbefälle verursachte. Camberg und Niederbrechen erfuhren die Wut der Seuche in besonders hohem Maße; am letztgenannten Ort wurden 300 Leute begraben, die die Pest dahingerafft hatte. Aber auch Limburg blieb von der Ansteckung nicht frei. Durch Nahlässigkeit der Behörde, die den Fremdenverkehr zu den Märkten nicht unterband, erhielt die Pest Bürgerrecht und wütete hier drei Jahre lang, wie Mechtel eingehender berichtet.¹

§ 225 Moritz [von Hessen] empfängt in Limburg die Huldigung 1604

Im Jahre 1604 erhielt Landgraf Moritz von Hessen die Huldigung in Limburg. Für ihn stand der Amtmann von Rheinfels, den Kurfürsten vertraten Melchior von Eltz, Oberamtmann in Montabaur, und Rubert² von Heyden, Oberamtmann in Limburg. Der Urkunde wurde eine gewöhnliche Klausel eingefügt: Im Falle, dass beide landgräflichen Stämme in Cassel und Darmstadt ohne männliche Nachkommenschaft stürben, sollten alle landgräflichen Gebiete, zu denen Limburg zählte, unter Abschluss anderer dem Kurfürsten von Sachsen zufallen und umgekehrt.³

§ 226 Bestätigung der Limburger Privilegien und der Limburger Zollfreiheit in Nentershausen 1605

Im Jahre 1605 bestätigt unser Erzbischof Lothar von Metternich die bezüglich der Zollfreiheit in Nentershausen angefochtenen Privilegien der Limburger in einem Schreiben an Oberamtmann. Das Schreiben lautet:

Regest: Der Trierer Erzbischof Lothar von Metternich schreibt dem Oberamtmann, Bürgermeister und Rat der Stadt Limburg hätten wegen des zu Nentershausen im Amt Molsberg erhobenen Zolls auf Wein, den sie an Lahn, Mosel und Rhein kaufen, oder auch auf die Bezahlung von Früchte, auf ihre Privilegien und Freiheiten hingewiesen und untertänigst um Befreiung vom Zoll gebeten. Da er bei der entgegengenommenen Huldigung die Privilegien der Stadt Limburg bestätigt habe, ordne er hiermit an, „*daß ihnen von all ihren solchen Weinen, die sie an der Lahn, Mosel und Rhein einkaufen*“, und von der Bezahlung für Früchte am Zoll zu *gergenshausen* nichts abgefordert werde, außer dem Wegegeld, das sie wie bisher entrichten müssen. Gegeben zu Koblenz, den 17.03.1605.

§ 227 Ursprung dieses Privilegs

Dieses Privileg geht in seinem Ursprung auf die Diezer Grafen zurück, zu deren Grafschaft das Kirchspiel Nentershausen einmal gehört hatte (§ 151). Denn Graf Gerhard von Diez hatte in einem Sonderdiplom⁴ der Stadt Limburg die Zollfreiheit zugesichert, und wenn auch die fünf Kirchspiele der Diezer Grafschaft, zu denen auch das von Nentershausen zählte, nach § 162 trierisch wurden, so wurden doch dadurch die früher von den Diezer Grafen gewährten Privilegien nicht geschmälert,

¹ Corden: siehe Hontheim, Prodr. Seite 1147

² Nieder: Corden notiert „Rubertus“; gemeint ist wahrscheinlich „Lubert von Heyden“.

³ Corden: vgl. Mechel in: Hontheim, Prodr. Seite 1154

⁴ Corden: Hist. Limb. II, § 221

sondern blieben in ihrer vorigen Kraft bestehen. Daher kam es auch, dass die kurfürstliche Kammer, als sie in neuester Zeit das erwähnte Stadtprivileg anzufechten und vor Gericht zu ziehen suchte, den durch alle Instanzen geführten Prozess zum Schluss verlor. So besteht die [Limburger] Zollfreiheit in Nentershausen noch heute. Sie ist, abgesehen von dem Diplom des Grafen Gerhard von Diez, durch den festen Schild richterlicher Entscheidung gesichert.

§ 228 Bemerkenswertes aus den Jahr 1606

Das Jahr 1606 war durch mancherlei Ereignisse bemerkenswert.

1. Vor allem forderte die Pest wiederum schrecklich viele Opfer in Limburg, so dass den umliegenden Dörfern der Zutritt in die Stadt verboten wurde.
2. Die Selterser Mineralquelle, noch heute eine kostbare Perle der kurfürstlichen Kammer, wurde in mühsamer Arbeit von einer Süßwasserquelle abgesondert. Das betreffende Jahr ist auf der Holzeinfassung eingeritzt. Die Süßwasserquelle hat von der Mineralquelle kaum einen Schritt Abstand.
3. Ein auffallend großes Horn wurde unweit Limburg auf dem Fleckenberg gefunden. Hontheim beschreibt es folgendermaßen⁵:
*„Im Jahre 1606 fand man zur Zeit der Dreikurfürstenversammlung in Koblenz unweit Limburg an der Lahn in der Elbböschung am Fleckenberg ein merkwürdiges Horn, das Ärzte als ein Fossil bezeichnen; im Volksmund galt es als Einhorn. Am breiteren Ende war es hohl, am schmaleren fest, außerordentlich lang und dick und so schwer, dass es einem Gewicht von vier Scheffeln Getreide gleich kam und als Tragelast eines Mannes geschätzt wurde. Schade, dass es von habgierigen Findern in viele Stücke zerschnitten wurde und der Nachwelt nicht als Schaustück und Kuriosität erhalten blieb.“*⁶
4. Am Ostermontag herrschte ein solcher Sturm, dass der bisher bleigedeckte Hauptturm der Stiftskirche völlig abgedeckt wurde. Dann wurde für 2.000 Gulden ein neuer Turm mit Ziegeldach gebaut. Aber im Jahre 1774 wurde dieser Turm vom Blitz getroffen und ging in Asche auf (§ 507).⁷

§ 229 Tumult wegen der Diezer 1608

Im Jahre 1608 am Feste Peter und Paul während des Hochamtes rief die Sturmglocke die Bürger zu den Waffen. Die Nassau-Diezer waren nämlich in großer Zahl dabei, den Weg am Fleckenberg auszubessern (§ 228). Da dieser Weg laut Nassauer Abkommen (§ 155) dem Trierer Kurfürsten und dem Grafen von Nassau-Diez gemeinsam gehörte, musste er auch in gemeinsamer Arbeit wieder instand gesetzt werden. Darum zogen die Limburger wohlbewaffnet in geschlossenem Zug aus, um die Trierer Hoheitsrechte gegen die Nassauer zu schützen. Als bald wurden die Diezer verjagt und ihr Schultheiß Johann Leuwen gefangen nach Limburg gebracht, jedoch nach einigen Tagen wieder heimgeschickt. Durch Einsturz der Elbufer in den Bach ging zugleich auch der erwähnte Weg zu Grunde. Heute benutzen die Nassauer einen anderen öffentlichen Weg, der durch das Craicher Feld nach Offheim und also durch Trierer Gebiet geht (§ 155).⁸

⁵ Corden: Prodr. Seite 878

⁶ Wingenbach: Von dem sog. „Wunderhorn“ schreibt Knetsch, Herausgeber der Mechtelschen Chronik 1906 auf Seite 195 in einer Fußnote: „es wird wohl ein Mammuthorn gewesen sein.“ Vgl. auch Vogels Beschreibung des Herzogtums Nassau, Seite 106 - Eine Stütze findet diese Ansicht in den fossilen Mammutfunden bei Elz.

⁷ Corden: Mechtel in Hontheim, Prodr. Seite 1155

Wingenbach: Von dem verheerenden Sturm des Jahres 1606 schreibt Mechtel (Prodr. S. 1555): „*Es geschah zu Ostern Montags nachmittag entzwischen 2 und 3 Uhren, daß sich erhube ein starcker Windt, desgleichen kein Mann so alt mehr gesehen oder gehört hatt . . . ; allhey auch zu Lympurg die Bleytaffeln uff dem Thorn gleich dem Papyr in der Lufft herumb gedentzelt, entlig in die Lahne und Teils uff den hintersten Kirch-Hoff geworffen. Es schadet diesem Stiff 2 000 Gulden . . .*“

⁸ Corden: Mechtel an zitiertes Stelle, Seite 1157

§ 230 Kritische Lage der Limburger wegen des Religionsstreites 1610

Im Jahre 1610 herrschte eine große Verwirrung wegen des Religionsstreites, da die katholischen Fürsten den Protestantischen eine Liga entgegengesetzt hatten. Bei diesem kritischen Stand der Dinge war Limburg nicht wenig in Sorge, war es doch sowohl dem Kurfürsten von Trier treueidlich verpflichtet wie auch dem hessischen Landgrafen, der den Protestanten zugehörte.

Ein Bote, der dem Kellermeister des hessischen Landgrafen die Meldung brachte, Landgraf Moritz werde am 26. April mit Fußvolk und Reiterei nach Limburg kommen, versetzte nun die Limburger in nicht geringen Schrecken. Daher wurden Tore und Mauern von den Limburgern für jeden Fall unter scharfe Wache gestellt, weil sie nicht wussten, was das unerwartete Anrücken [des Landgrafen] zu bedeuten habe. Doch die Angst schwand, als am gleichen Tage, da Moritz erwartet wurde, ein zweiter Bote mit der Meldung erschien, Moritz sei mit seinem Heer einen anderen Weg gezogen. Die hessischen Soldaten, die ihren Herrn in Limburg erwarteten, verließen daher die Stadt, um ihrem Herrn zu folgen.¹⁾

§ 231 Epidemische Krankheiten

Im selben Jahre verbreiteten sich epidemische Krankheiten. Nicht nur die Mundfäule quälte die meisten in bedauerlicher Weise, sondern auch ein Fleckfieber „*kroch mit seinem Unheil durch fast alle Straßen und Häuser.*“¹⁰

Hier ist zu bemerken, dass die Chronik Mechtels mit dem Jahre 1612 schließt. Daher führen wir die Geschichte aus anderen zeitgenössischen Schreiben weiter.

§ 232 Stadtrechte, das Schöffengerichtes in Appellationssachen betreffend

Ein altes Stadtprotokoll zum Jahr 1611 stellt die alten Rechte des Limburger Schöffengerichtes bei Appellationen folgendermaßen zusammen:

Redaktioneller Hinweis
Corden bringt hier wörtlich noch einmal die Urkunde aus § 201; es ist ihm offensichtlich entgangen, dass er die Urkunde bereits in sein Werk aufgenommen hatte. Hier wird der Text nicht wiederholt.

§ 233 Die Limburger beantragen die Bestätigung ihrer Privilegien bei Kaiser Matthias 1612

Zum Jahre 1612 bringt genanntes Protokoll folgendes:

„Am Sonntag, 24. Juni 1612 wurde Matthias, Erzherzog in Österreich, König von Ungarn und Böhmen, von den Kurfürsten zum Römischen König und Kaiser coronirt [gekrönt] zu Franckford in Sanct Bartholomaei Kirchen. Es war eine große Anzahl Menschen da; wegen Ungestümmigkeit sind etliche von ihnen umgekommen.

Der Rat der Stadt Limburg hat Johann Zangeren, Henrich Hundten¹¹ und den Stadtschreiber mit der 'Goldenen Bulle' und anderen Bestätigungen dorthin geschickt und um eine neue Bestätigung gebeten.

⁹⁾ Corden: Mechtel an zitiertes Stelle, Seite 1160

¹⁰ Corden: febris petechialis

Nieder: Wingenbach zitiert Mechtel: „*ein seltzames hitziges Fieber kroch mit seinem Unheil durch fast alle Straßen und Häuser.*“ (Hontheim, Prodr. Seite 1161) Die entsprechende Stelle lautet bei Knetsch (Seite 206): „*Item ein seltsames hitziges feber gehet beinahe durch alle haus.*“

Von der Kaiserlichen Majestät sind aber alle Bestätigungen auf den künftigen Reichstag verschoben worden; darauf muss man nun warten.

Es waren diesmal vier Landgrafen, drei Herzöge von Württemberg, Markgraf von Ansbach, Fürst von Anhalt zusammen mit den geistlichen und weltlichen Kurfürsten, der Administrator von Zweibrücken wegen Pfalz und andere anwesend.“

§ 234 Ein Antrag des Amtmanns um Aburteilung Straffälliger wird abgelehnt 1617
(aus einem zeitgenössischen Ratsprotokoll)

„Im Jahr 1616 hat der Herr Amtmann Lubert von Heyden zu Niederbrechen drei Missetäter in Haft genommen, dann vom hiesigen Schultheiß und den Schöffen erwartet, dass diese hier in Limburg verurteilt werden sollen. Da dies eine bisher nicht gehörte Neuerung wäre, hat man dies abgelehnt und dem Amtmann beschieden, er solle sie dort verurteilen; danach könne er sich des Galgens und der Räder auf dem Kissel und der Richtstatt bedienen; so sind die drei nach Niederbrechen gebracht und auf dem Kissel hingerichtet worden.“

§ 235 Sunne [Friedensvergleich] in Limburg
zwischen dem Grafen von Nassau und den (Fürsten) von Wied 1617
(aus einem zeitgenössischen Ratsprotokoll)

„Im gleichen Jahr haben sich zwei Adlige, Junker Graf von Nassau und Wied sowie einer aus Thüringen zu Schamburg auf Leib und Leben gefordert, sind aber durch Graf Ernst von Diez geschlichtet worden. Zu Limburg in der Cron ist die Versöhnung bei einem Trunk gemacht worden. Darüber haben sich beide gefreut.

Bisher kostet ein Maß Wein in diesem Jahr 5 ½ und auch 6 Albus; der Herbst dieses Jahres ist völlig, aber etwas sauer und spitz ausgefallen. Anfangs ist er für 18 und 20 Denare gezapft worden.“

§ 236 Ein Gerichtsurteil zum Schutz der Autorität des Rates 1618
(aus einem zeitgenössischen Ratsprotokoll)

Regest: Im Jahre 1618 musste sich der Sattler Hans Döppes wegen einer Beschimpfung seinem Nachbarn Peter Heckenschnabel gegenüber verantworten. Johann Döppes hatte sich öffentlich mit Worten, auch „mit finger schnellen“, geäußert, er „finde allhie bey dem Rath kein Recht“. Ein Ratsmitglied ist aufgestanden und nach Hause gegangen mit dem Vorhaben, die Sache vor die beiden, Kurfürst und Fürst, zu bringen und nicht mehr Recht zu sprechen, bis sie mit der geschuldeten Autorität wieder ausgestattet seien. Daraufhin gingen Schultheiß Johann Anton Kalekhofer, Bürgermeister Johann Zanger und der Stadtschreiber nach Camberg und berichteten alles dem Trierer Amtmann Johann Lubert von Heyden. Dieser ist dann mit drei Pferden und Dienern auf Gerichtskosten nach Limburg gekommen. Der Amtmann ging dann mit dem Rat vom Schloss wieder aufs Rathaus, um die Sache in Ordnung zu bringen. Der Amtmann hat verhört und dann entschieden, dass Hans Döppes unrecht hatte, weswegen er mit beider Herren Strafe belegt werde. Weil er aber auch gegen den Rat gehandelt und seine bürgerliche Pflicht vergessen habe, wurde er verurteilt, bei Sonnenschein in den Turm zu gehen und dort so lange zu bleiben, bis er für alle Kosten Bürgen benannt habe. Dieses Urteil ist ihm auf dem Schloss am 10. Februar 1618 verkündet worden.

Aus diesem Urteil ergibt sich, dass der Trierer Amtmann allein Recht gesprochen hat. Die Verhängung von Geldstrafen dagegen wird als ein Recht erklärt, das dem Trierer und dem Hessen gemeinsam zusteht.

¹¹ Nieder: Bei Struck wird ein Johann Zauwer genannt. Johann Zangeren heißt bei Corden in § 236 „Johann Zanger“. - Der Name „Hundten“ kommt bei Struck nicht vor.

§ 237 Erwähnenswertes aus dem Jahre 1618
(aus einem zeitgenössischen Ratsprotokoll)

„Im selben Jahr am 29. Juli haben Graf Johann Ludwig von Nassau, der jetzt Oberhadamar inne hat, mit sechs Gräfinnen die Kirche besichtigt und sind im Schloss eingekehrt, wo ihre Gnaden sechs Kanden Wein verehrt wurden. Ihre Gnaden haben sich zu beständiger Nachbarschaft der Stadt gegenüber erboten.

Am 20. August hat in Limburg der Amtmann Lubert von Heyden seine Tochter einem Richter vermählt.

Am 28. August hat der Kellerer Henrich Wentzel Schultheißen und Bürgermeister bei 100 Reichstalern befohlen, man solle ihm 4 oder 5 Bürger stellen, die den hessischen Maulesel¹² mit ihren Gewehren nach Catzenelnbogen begleiten. Dies aber ist, da eine Neuerung, nicht geschehen, sondern die Brechener kamen, um solches zu verrichten.“

§ 238 Erwähnenswertes aus dem Jahre 1620
(aus einem zeitgenössischen Ratsprotokoll)

„Im Jahre 1620 am 9. Februar ist Herzog Maximilian mit 4.000 Mann zu Fuß und 500 zu Pferd durchgezogen; wie man sagt, sollen sie vom Kurfürsten in Trier angeworben sein. Den Kriegskommissaren ist auf dem Schloss Wein verehrt worden. Der Oberste ist ein Freiherr von Anholt. Die Truppe hat den Leuten auf den Dörfern großen Schaden zugefügt; darüber wurde große Klage geführt. Nach acht Tagen ist das Volk wieder zurückgekehrt und auf Trier zu gezogen, und hat viel Mutwillen getrieben.“

§ 239 Fortsetzung 1620

„Im gleichen Jahr am 20. August haben sich ungefähr 250 Reiter unseres gnädigen Fürsten und Landgrafen zu Hessen in die Dörfer Elz, Werschau, Oberbrechen und Niederselters einlogiert; sie sind aber nicht länger als zwei Tage geblieben.

Am 25. August ist Graf Henrich von Bergen mit ungefähr tausend Mann zu Ross und zu Fuß durchgereist; ihm hat die Stadt nach Elz zwei Ohm Wein, zwei Mann mit Weck, vier Malter Hafer, zwei Hühner und vier Gänse verehrt.

Am 26. August ist Marquis Spinola, ein spanischer Oberst mit etwa 30.000 Reiter und Fußvolk durchgezogen in einer solchen Ordnung, dass man meinte, ein Wunder zu sehen. Dabei waren wohl tausend Wagen mit Munition, dazu 16 große Geschütze, jedes gezogen von 15 bis 16 Pferden. In der Stadt war daher Mangel an Brot und Wein. Einige Befehlshaber haben im Bürgermeisterhaus zwei Mahlzeiten gehalten; jedem hat man zehn Reichstaler verehrt, damit sie aufpassen, dass in der Stadt keine Unruhe entsteht. Als Spinola eine Schiffsbrücke nach Mainz hin gemacht und seine Leute hinüber gebracht hatte, verschanzte sich der Markgraf mit etlichen tausend Soldaten in Oppenheim; Spinola belagerte ihn mit etlichen Leuten und zog mit den anderen weiter, nahm die Städte Kreuznach, Alzey und Ingelheim, worauf sich die Markgräflichen Leute nach Worms zurückzogen und Spinola also auch Oppenheim einnahm, wo er stattliche Beute machte, Vorrat an Früchten, Wein, Mehl und Brot sowie Zelte.“

¹² Nieder: Joh. - Georg Fuchs interpretiert: „Es handelt sich hier um den Proviant, den die Hessen auf ihre bedeutende Festung Rheinfels transportieren mussten, wozu sie u. a. Maulesel als sehr bewährte und trittsichere Packtiere verwendeten . . . Die Limburger wehrten sich dagegen, dass sie zu Diensten herangezogen werden sollten, die sie herkömmlich nicht zu leisten verpflichtet waren . . .“

§ 240 Fortsetzung 1620

„Am 30. September ist Prinz Friedrich von Oranien, Landgraf Philipp der Junge und ein Herzog von Braunschweig mit ungefähr 3.000 Reitern und etlichen hundert zu Fuß durch die Stadt gezogen; sie haben keinen Übermut getrieben, sondern für Geld Lebensmittel und anderes gekauft; sie hatten vor, den Spinola zu (er)schlagen. Prinz Friedrich hat der Stadt zugesagt, ihr solle kein Leid widerfahren. - Diese Kriegersleute sind mit Spott ohne Erfolg durch die Wetterau in das Niederland gezogen.“

§ 240 / 2 Erwähnenswertes aus dem Jahr 1621

„Als im Jahr 1621 der kaiserlichen Majestät vom Pfalzgrafen und protestierenden Fürsten und Grafen das Königreich Böhmen bestritten wurde, sind aus dieser Bürgerschaft ihrer kaiserlichen Majestät zu dienen ausgezogen: Adam Leuth, Jakob Schneider vom Diezer Tor, Johann Eschofen, Johannes Bausmann, Hans Dietrich Schneider. . . Danach, als Herzog Christian von Braunschweig, Bischof zu Halberstadt, der doller Bischof genannt, anfang zu tyrannisieren und die Katholischen zu verfolgen und den Landgraf wieder einzusetzen, zogen aus: Cornelius Dinckel, insgesamt 21 Limburger.“

§ 241 Erwähnenswertes aus dem Jahr 1622

„Im Jahr 1622 lag etliche Monate lang im Stift eine Kompanie unseres gnädigen Herrn von Trier, 300 Reiter und 2.000 Mann Fußvolk. - In diesem Jahr 1622 hat eine kaiserliche Kompanie Crobaten 14 Tage zu Gemüinden gelegen; von dort wurde sie nach Münsfelden, dann nach Obertiefenbach verlegt. Sie ist mit den armen Leuten übel umgegangen. - Am 24. Februar sind etwa 100 Reiter nach Hahnstätten, etliche auch in Eufingen, Dauborn, Ober- und Niederneisen einlogiert worden.“

§ 241 / 2 Erwähnenswertes aus dem Jahr 1623

„Im Jahre 1623 hat der Herzog von Sachsen mit seiner Reiterei in Katzenelnbogen und auf dem Einrich gelegen und dort übel gehaust. - Im gleichen Jahr ist nach Dreikönige eine Kompanie Crobaten und auch Deutsche nach Westerburg gezogen, um dort Quartier zu suchen und auf neue Anweisung zu warten. . . Am nächsten Tag kamen noch drei Kompanien hier durch marschiert, um im Amt Beilstein Quartier zu nehmen. Die genannten Crobaten haben ein Fähnlein geführt mit dem Ritter St. Georg, unter ihm eine Drache, auf dem mit goldenen Buchstaben das Wort Häresis stand. - Ebenso lag eine Kompanie in der Stadt Siegen. Auch lag Oberst Lindloth ¹³ in Herborn, und seine Reiter in den umliegenden Orten.“

§ 242 Das Halbteil der Herrschaft Limburg wird wieder eingelöst 1624 (aus einer Abschrift)

Endlich kam im Jahre 1624 unter Erzbischof Philipp Christoph von Trier die halbe Herrschaft Limburg, die seit dem Jahre 1435 (siehe § 44) dem hessischen Landgrafen verpfändet war, wieder an die Trierer Kirche zurück. Was von beiden Seiten anlässlich der Wiedereinlösung zur Erörterung kam, zeigt das folgende Dokument, das durch eingestreute Anmerkungen näher erläutert wird:

Regest: Philipp Christoph, Erzbischof und Kurfürst zu Trier, Erzkanzler des hl. Römischen Reiches durch Gallien und das Königreich Arelaten, Bischof von Speyer, Administrator zu Prüm, hat zugunsten von Ludwig, Landgraf zu Hessen, Graf zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain und Nidda,

¹³ Nieder: Nach Ruderdorf, Keller und Stille: Lindeloh; nach Keller lag „der Kur-Baier'sche General-Major Lindeloh“ im Winter 1622/23 in Limburg (Keller, Seite 50); vgl. dazu auch Rudersdorf, Walter, Seite 103, Fußnote 24.

beim Rat der Stadt Frankfurt 12.000 Goldgulden deponiert und dadurch den halben Teil an Stadt und Amt Limburg, den die Fürsten von Hessen pfandweise inne gehabt haben, eingelöst.

§ 243 Einwendungen des hessischen Landgrafen gegen die Wiedereinlösung

Die Bedingungen, die im Falle der Wiedereinlösung zu erfüllen waren, haben wir in § 51, 52 u. 53 dargelegt. Eine davon war die Kapitalrückzahlung in Frankfurt oder Dierdorf. Hören wir den weiteren Text:

Regest: Diese Wiedereinlösung hat jedoch zwischen den beiden Parteien zu Missverständnis und Meinungsverschiedenheiten geführt, da Landgraf Ludwig eingewandt hat:

1. Die Pfandverschreibung besage nicht nur 12.000, sondern 22.000 Goldgulden, die bei Wiedereinlösung der verpfändeten Güter in einer Summe hinterlegt werden sollen.¹⁴
2. In der erwähnten Verschreibung ist als Zahlgeld vollgewichtige Gulden der damaligen Kurfürsten am Rhein, gute Münze, gold und recht von Gewicht, vereinbart worden. Das seien keine neuen Goldgulden, von denen - nach dem Münzedikt von 1559 - 72 Stück auf die Mark kommen, 18 Karat, 6 gran, sondern im Wert des Jahres 1436, als der Pfandvertrag abgeschlossen wurde. Kaiser Sigismund habe 1428, Kaiser Friedrich 1442 festgelegt, dass 100 Goldgulden auf 1 ½ Kölner Mark gehen und die Mark 19 Karat feines Gold enthalten soll, so dass die 72 Goldgulden, geprägt nach der Reichsordnung von 1559, für 66 und 2/3 alte Münzen zu rechnen sei, zuzüglich 6 gran feines Gold. Dadurch würde die Summe von 22.000 Goldgulden noch um 1.700 oder 1.800 anwachsen.¹⁵
3. Die Pfandverschreibung schreibe vor, dass die Ankündigung der Einlösung ein halbes Jahr vor Walburgistag¹⁶ geschehen solle. Tatsächlich sei die Einlösung nicht angekündigt worden und daher die Deponierung des Geldes ohne Vorwissen des Partners und ohne vorherige gesetzliche Ankündigung geschehen sei.

Weitere Argumente, die Landgraf Ludwig gelegentlich vorgebracht hat, bleiben hier unberücksichtigt.

¹⁴ Corden: §§ 48 und 51

¹⁵ Wingenbach: Der hessische Finanzmann hat die vergleichende Berechnung der Goldgulden aus früherer und späterer Zeit zu oberflächlich gemacht und sich dadurch um ein Bedeutendes zu ungunsten Hessens verrechnet. Zwar erklärt er richtig (siehe Ergänzungsheft 27 zu den Stimmen von Maria-Laach in dem Artikel von Beissel: Geldwert und Arbeitslohn im Mittelalter, Seite 104), „*dass 72 Goldgulden, nach der Reichsordnung vom Jahr 1559 geprägt, vor 66 und 2/3 alte Stück zu rechnen seyen*“ (das gilt gewichtsmäßig), weist auch hin auf den Unterschied in der Karätigkeit - die alten Gulden hatten 19, die neuen nur 18 ½ Karat - erwähnt, dass „*noch 6 grän (= ½ Karat) dazu zu setzen seyen*“, aber er begeht den Fehler, daß er beim Vergleich der alten und neuen Gulden mehr das Gewichtsverhältnis als das Wertverhältnis berücksichtigt. So kommt er zu der in flüchtigem Überschlag gemachten Aufstellung, „*durch welche einige Betrachtung die Summe von 22.000 Goldgulden sich noch weiter als auf 1.700 oder 1.800 Goldgulden erschwollen werde*“. - In Wirklichkeit handelt es sich um die Lösung der Frage: Wieviel neue Goldgulden waren die 22.000 alten wert? Das soll in den folgenden Ausführungen herausgearbeitet und gemeinverständlich erklärt werden - Resultat: 22.000 (= 200 mal 100) alte Goldgulden waren demgemäß gleich 220 mal 110 34/37 neuen Goldgulden oder rund 24.402 neue Gulden. Für 22.000 alte Gulden hätten also bezahlt werden sollen 24.000 und noch 2.402 neue Gulden. Der Überschlag des hessischen Rechners bleibt also weit hinter dem wirklichen Betrag zurück. Der Trierer Rechenmeister mochte die Aufstellung seines hessischen Kollegen nachgeprüft haben, mochte vielleicht auch den wahren Wertunterschied der beiden Guldenarten gefunden haben, aber er ließ es sich wohl nicht einfallen, durch Berichtigung der hessischen Berechnung dem Hessen noch auf die Strümpfe zu helfen, denn man wollte ja alte Gulden bezahlen mit neuen, und zwar ohne „Erschwölung“. Nieder: Hat Wingenbach sich verrechnet? 22.000 (=200 mal 100) dürfte ein Irrtum sein, demnach auch seine Schlussfolgerung.

¹⁶ Corden: § 52

§ 244 Trierer Gegenerklärungen

Obige Einwendungen entkräfteten die Trierer Kommissarien durch folgende Entgegnung:

Regest: Darauf antwortet der Erzbischof von Trier:

1. Die 22.000 Goldgulden seien nicht nur Pfand für die Hälfte von Stadt und Amt Limburg gewesen; sondern 10.000 seien für das Haus Molsberg und seine Zugehörungen gewesen. Nachdem nun Molsberg wiederum in kurtrierischen Händen ist, sei zu schließen, dass die 10.000 Goldgulden bezahlt sind. Dann nach der Verschreibung brauchte der hessische Fürst Molsberg nicht eher abzutreten, ehe der Pfandschilling zuerst gezahlt ist. Diese Argumentation werde noch verstärkt durch die Tatsache, dass er für Molsberg nicht bloß das Pfand, sondern auch den Pachtzins erhalten habe. Wollte man behaupten, die 10.000 Goldgulden seien noch nicht getilgt, müsste man folgern, dass der hessische Fürst auf den Pachtzins verzichtet hätte, was aber der Rechtsvermutung, dass keiner sein Eigentum wegwirft, entgegensteht, da es sich dabei nicht um eine geringe, sondern um eine große Nutzbarkeit handelte und die übrigen Einnahmen den Pachtzins von 22.000 Goldgulden Hauptgeldes bei Weitem nicht erreichten.¹⁷

§ 245 Trierer Gegenerklärungen

2. Regest: Im kurtrierischen Archiv befindet sich ein versiegelter Originalbrief, in dem der verstorbene Landgraf Ludwig, der die 10.000 Goldgulden für Molsberg gegeben hat, dem Graf Bernhard von Solms den 4. Teil an der Pfandschaft für 6.000 Gulden auf Wiederkauf verkauft hat.¹⁸ Daraus kann geschlossen werden, dass auch der Rest von 4.000 Goldgulden dazu geschossen und Molsberg also mit 10.000 Goldgulden wieder eingelöst wurde.

§ 246 Trierer Gegenerklärungen

3. Regest: Im Jahre 1511 erfolgte am Dienstag nach Maria Heimsuchung die Huldigung zu Molsberg. Im Protokoll steht, dass Molsberg ein zeitlang aus den Stiftshänden versetzt und vom verstorbenen Erzbischof Jakob wieder eingelöst worden sei. Versetzt aber sei es gewesen um 10.000 Goldgulden, also vermutlich auch eingelöst mit ebenso viel Goldgulden.

§ 247 Trierer Gegenerklärungen

4. Regest: In der kurfürstlicher Kanzlei und Rechenkammer sei es nie anders bekannt, als dass als Pfandschaft nicht 22.000, sondern nur 12.000 Goldgulden ausständig seien, was auch so zu Limburg und den umliegenden Gemeinden bekannt sei.

Weitere Argument seien hier nicht wiedergegeben; sie seien in den Briefen des Kurfürsten und des hessischen Fürsten sowie in den Protokollen enthalten.

§ 248 Abkommen

Die von beiden Seiten ventilerte Sache wird endlich durch freundschaftlichen Vergleich geschlichtet, wie sich aus folgendem ergibt:

Regest: Nach oft gepflegter Kommunikation und Konferenzen haben sich der Kurfürst und der hessische Fürst zur Erhaltung freundbrüderlichen Vertrauens und zu weiterem guten Einverständnis zwischen Erzstift und Fürstentum, aber auch zur Beendigung der Angelegenheit, da der Rechtsweg sich

¹⁷ Corden: siehe §§ 40, 50 und 52

¹⁸ Corden: §§ 75 und 77

lange hinzieht, die Angelegenheit miteinander vereinbart und durch diesen Vertrag einen Vergleich geschlossen.

§ 249 Vereinbarung über die Bezahlung des Kapitals

Regest:

1. Der Landgraf soll die 12.000 zu Frankfurt deponierten Goldgulden in den nächsten Tagen in Empfang nehmen. Der Kurfürst soll dem Rat der Stadt Frankfurt schriftlich avisieren, dass dem Landgrafen Ludwig die 12.000 Goldgulden gegen Quittung - wann auch immer - ausgehändigt werden sollen.
2. Da Landgraf Ludwig den Originalpfandbrief noch nicht von Landgraf Moritz erhalten hat, kann er diesen nicht, wie es sich gebührt, bei der Abhebung des deponierten Pfandgeldes abgeben. Daher soll der Landgraf bemüht sein, dass er den Pfandbrief erhält und dem Kurfürsten aushändigen kann. Der genannte Pfandbrief soll vom Datum der Einlösung des Pfandgeldes ungültig sein.

Außerdem verspricht der Landgraf dem Kurfürsten und dem Erzstift in aller Form, sie gegen alle Beschwerden, Einreden und Klagen, auch jene der Fürsten von Hessen, wegen der 12.000 Goldgulden zu verteidigen und schadlos zu halten.

§ 250 Vorbehalte des hessischen Landgrafen

3. Auf die im Solmischen Pfandbrief als bezahlt erwähnten 6.000 Gulden verzichtet der Landgraf. Mit den weiteren 4.000 Goldgulden soll es gehalten werden wie es am Ende dieses Vertrages auch für andere Dinge geregelt ist.
4. Der Erzbischof von Trier und das Domkapitel bewilligen dem Landgrafen, dass dieser nach Belieben bei Gelegenheit über kurz oder lang die Pfandschaft an den Dörfern Wehrheim, Rosbach, Anspach und Oberhain, die jetzt Johann Heinrich von Reifenberg laut einer Urkunde des verstorbenen Erzbischofs Lothar vom 08.02.1609 (der Erzbischof hat eine gesiegelte Abschrift) hat, für 12.000 florein Hauptgut und 200 florein Baukosten jetzigen Geldes einlösen kann. Dazu wird dem Landgraf von Erzbischof und Domkapitel Hilfe zugesichert. Diese Einlösung soll auch noch bis 25 Jahre nach dem Tod des Landgrafen Ludwig möglich sein. Wenn jedoch der Landgraf oder seine Nachkommen bei weiter dauernder Pfandschaft diese einem anderen, der kein Fürst zu Hessen ist, überlassen oder verpfänden wollen, hat der Kurfürst die Berechtigung zur Einlösung der Pfandschaft mit dem hier beschriebenen Pfandschilling.

§ 251 Weitere Bedingungen

5. Zu den 12.000 florein sollen noch die 4.000 florein der erwähnten Goldgulden geschlagen werden, wenn bei künftiger Einlösung befunden würde, dass die genannten 4.000 Goldgulden dem hessischen Haus doch nicht entrichtet worden sind. Dann ist diese Pfandverschreibung, außer den 12.200 Goldgulden, jedoch ohne den Pachtzins, erledigt und bezahlt. Auch ist der Landgraf nach dieser Zeit nicht schuldig, die Pfandgüter aus der Hand zu geben, es sei denn mit und neben den 12.000 und 200 florein, die er dem von Reifenberg geben muss.

Zur größeren Bekräftigung dieser Transaktion ist die Urkunde doppelt ausgestellt; jede Ausfertigung ist von beiden Vertragsparteien eigenhändig unterschrieben und gesiegelt. Auch der Domdechant und das Domkapitel haben zur Bezeugung ihrer Kenntnisnahme und Einwilligung ihr Kapitelssiegel, das sie in Rechtssachen benutzen, anhängen lassen. Gegeben am 30.12.1624.

Philipp Christoph
Erzbischof zu Trier

Ludwig
Landgraf zu Hessen.

§ 252 Abschluss des 4. Zeitraumes der Profangeschichte

Wir haben die einzelnen Herrschaftsepochen der Stadt Limburg besprochen und aus Urkunden entsprechend entwickelt. So sind wir endlich an den Zeitpunkt angelangt, an dem diese edle Perle, die seit 1436 zur Hälfte in fremden Händen war, an die Trierer Kirche zurück kam und dann dauernd in ihrem Besitz blieb. Soviel Mühe kostete es!

Übrig bleibt noch, die wichtigsten kirchengeschichtlichen Ereignisse dieser Zeit aus urkundlichen Quellen sowie anderen Aufzeichnungen und Notizen nachzutragen. So folgt nun die Kirchengeschichte von 1406 bis 1624.

Zweiter Teil

Kirchengeschichte von 1406 bis 1624 ¹

§ 253 Subsidienzahlung des Limburger Stifts an Erzbischof Werner 1411 (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs) ²

Von den drei durch Erzbischof Werner von Trier dem Klerus auferlegten Subsidien zahlt das Limburger Stift das zweite laut folgender Quittung des Koblenzer Siegelbewahrers:

„Ich Nikolaus, Dekan von Wesel, Siegelbewahrer des Koblenzer Gerichtshofes, bestellter Kommissar des Hochwürdigsten Vaters in Christus und Herrn, Herrn Erzbischofs Werner von Trier, in nachfolgender Angelegenheit, bestätige, dass ich von dem Stift in Limburg erhalten habe 50 Pfund - 10 Pfennige für das Pfund gerechnet - als zweiter der drei neuerlich in diesem Jahr durch unseren Trierer Herrn auferlegten Subsidien, worüber ich dem Stift und seinen Mitgliedern hiermit quittiere und sie entlaste. Und Wir, der Official obengenannten Hofes, heben hiermit alle Exkommunikationen und Interdikte auf, die von euch dieserhalb dort verhängt worden sind. Gegeben unter dem Siegel genannten Hofes am 12. November 1411.“

§ 254 Diplom Werners: Erlaubnis zur Erhebung von Subsidien zugunsten des Limburger Kirchenbaues 1419 (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs) ³

Im Jahre 1419 erteilt Erzbischof Werner von Trier dem Limburger Stift die Erlaubnis, zur Vollendung des kostspieligen Kirchenbaues in der Diözese eine Kollekte zu halten. Das betreffende Diplom lautet:

„Werner, durch Gottes Gnade Erzbischof der heiligen Trierer Kirche, Erzkanzler des Heiligen Römischen Reiches über Gallien und Burgund, wünscht allen Äbten, Dekanen, Archidiakonen, Erzpriestern, Dekanen der Landkapitel, Pfarrern, Vikaren und allen übrigen Priestern, die Kirchen und Kapellen in unserer Stadt und Diözese Trier betreuen, an die gegenwärtiges Schreiben gelangt, Heil im Herrn für immerdar. Euch insgesamt und besonders befehlen wir nachdrücklich in Kraft des heiligen Gehorsams und unter Strafe der Suspension von euren Ämtern, was folgt:

Wenn Boten der zu unserer Diözese gehörigen Kollegiatkirche des hl. Georg zu Limburg, zu deren kostspieliger Bauvollendung die eigenen Mittel der St. Georgskirche in Limburg nicht ausreichen, zu euch kommen, um Almosen zu erbitten, sollt ihr sie ohne Widerspruch und Schikane einmal im Jahr aufnehmen, euren Untergebenen empfehlen und die genannter Kirche gewährten Ablässe von besagten Boten in Ruhe verkünden lassen. Allen euren Untergebenen in den Jahren der Unterscheidung gebieten und raten wir zur Nachlassung ihrer Sünden, sich an Tag, Ort und Stunde, die euch der Überbringer dieses Schreibens angibt, sich zur Kirche zu begeben und dort zu bleiben, bis die Messe zelebriert und das Anliegen besagter Kirche unter Gottes Beistand sorgsam empfohlen ist. Wenn Kirchen, zu denen besagte Boten kommen, von Uns oder unseren Vertretern mit dem Interdikt belegt sind, sollen sie bei ihrer erfreulichen Ankunft das eine Mal im Jahre unter Ausschluß der Exkommunizierten und namentlich Indizierten geöffnet und der Gottesdienst gefeiert werden; das Interdikt ist für jene Stunde von Uns gänzlich aufgehoben und jedes von Uns ergangene Verbot soll kein Hindernis bilden. Denn im Vertrauen auf die Barmherzigkeit des Allmächtigen und die fürbittende Macht der heiligen Apostel Petrus und Paulus gewähren Wir allen Wohltätern besagter St. Georgskirche in der Barmherzigkeit des Herrn 40 Tage Ablass von den ihnen auferlegten Strafen.

¹ Nieder: Entgegen seiner sonstigen Praxis hat Corden hier nicht in „Abschnitte“ unterteilt. Entsprechend lang ist daher Teil II.

² Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 874

³ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 895

Wenn sich aber jemand gegen diesen unseren Befehl auflehnt oder empört, so sollt ihr ihn nach Trier vor Uns oder unseren Trierer Offizial laden zu einem passenden uns von dem Überbringer dieses Schreibens anzugebenden Tag, um uns wegen seines Ungehorsams und den genannten Boten wegen seines Vorgehens⁴ Rechenschaft zu stehen. Wir wollen jedoch nicht, das unter Berufung auf dieses unser Mandat dem Bau der Marienkirche in Kilburg und unserer Koblenzer Brücke, gelegen in unserer Diözese, während der Fastenzeit ein Schaden entsteht. Außerdem verbieten wir euch samt und sonders mit besonderem Nachdruck unter Strafe der Exkommunikation und obengenannter Strafe der Suspension, fortan ohne unser Empfehlungsschreiben Geldsammler oder Boten zu Gelderwerb oder zu einer Werbung zuzulassen auf Grund von Abschriften dieses unseres Schreibens oder irgendwelcher anderer, auch wenn sie mit den Siegeln der Offiziale unserer Gerichtshöfe in Trier und Koblenz, oder dem eines unserer Archidiakone oder seiner Offiziale versehen wären. Wir geben euch auch strengen Auftrag, alle solche Sammlungen, [und] Boten, wenn ihr solche findet, sofort festzuhalten oder durch unsere Beamten oder Sonderbeauftragten als Fälscher persönlich festnehmen zu lassen.

Vorstehendes Schreiben soll ein Jahr nach seiner Ausgabe keinerlei Geltung mehr haben.

Gegeben im Jahr des Herrn 1417 am Tag der hl. Elisabeth, Wwe. “

§ 255 Tausch eines Burgplatzes mit dem Hof des Scholastikus 1429 (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)⁵

Im Jahr 1429 bestätigt Erzbischof Otto von Trier als Obereigentümer den Tausch des einstigen Burgplatzes der Herren von Langenau mit dem Hof des Scholastikus Heiderich von Siegen. Dabei übertrug er am Burgplatz haftendes Obereigentumsrecht auf den anderen Hof. Von der Zeit an wurde genannter Burgplatz Hof der Scholasterie, in dem der Scholastikus auf Grund seines Eides und der Statuten wohnen muss. Die Tauschurkunde lautet:

Regest: Henne Dieme von Langenau und seine Frau *Guete* sowie Henrich, Schulmeister (Scholastikus) und Kanoniker im Georgsstift zu Limburg, haben einen Tauschvertrag abgeschlossen. Die Eheleute geben mit Einverständnis des Trierer Erzbischofs Otto ihren Hof und Burgsitz mit allem, was dazu gehört, den sie vom Erzbischof zu Lehen haben, gelegen auf dem Berg unterhalb der Dekanei und vorne auf den Weg zu Johann von Sottenbach genannt Bubichen stoßend. Heyderich gibt mit Einverständnis des Stiftskapitels in Limburg das Haus, das der Scholasterie gehört, in Limburg auf dem Berg unterhalb des Hofes des verstorbenen Dietrich von Braunsberg gelegen, mit allem, was dazu gehört. Die Eheleute sollen diesen Hof ebenso als Burglehen besitzen. Beider Vertragsparteien versprechen, sich gegenseitig in keiner Weise im Besitz zu stören, weder mit Worten noch mit Werken.

Gesiegelt vom Trierer Erzbischof, der seine Genehmigung gibt, jedoch das Lehnsrecht an dem Hofe, den Henne erhalten soll, behält. Gesiegelt außerdem von Henne Dieme (für sich und seine Gattin), von Heyderich, dem Schulmeister, sowie mit dem Siegel des Stiftes, das sich mit dem Tausch einverstanden erklärt.

Gegeben im Jahre 1429 am Tag der heiligen Apostel Simon und Judas (am 28.10.1429). - Drei Siegel anhängend.

§ 256 Limburg wird bei dem Streit um die Wahl des Erzbischofs mit dem Interdikt belegt und der Klerus der Benefizien beraubt 1430

Im Jahre 1430 war der hitzige Wahlstreit im Gang, von dem wir schon in § 42 und 46 einiges gesagt haben. Da die Stadt und der Klerus von Limburg der Partei Ulrichs von Manderscheid anhängen und sich nicht darum kümmerten, dass Papst Martin V. nach Prüfung der Wahlakten beide Wahlen, sowohl die Jakobs von Sierck als auch die Ulrichs von Manderscheid, verworfen hatte und an deren

⁴ Wingenbach: „super suo itinere“. Sollte gemeint sein „super sua renitentia“, müsste übersetzt werden „wegen seiner Widersetzlichkeit“.

⁵ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 950

Stelle Raban von Helmstädt, Bischof von Speyer, vom apostolischen Stuhl eingesetzt war, wurde die Stadt mit dem Interdikt belegt und der Klerus unter Entzug seiner Benefizien mit der Exkommunikation bestraft. Jenes Interdikt aber dauerte im ganzen Trierer Land fast vier Jahre hindurch.⁶

§ 257 Der Klerus von Limburg bemüht sich um Lossprechung und Wiedereinsetzung in die Benefizien

Im Jahre 1435 endlich wurde auf den Konzil zu Basel das Urteil zugunsten Rabans gegen Ulrich gefällt. Aber da Ulrich sich dem Beschluss des Konzils nicht fügen wollte und beide Anwärter allmählich die Kosten nicht mehr aufbringen konnten, beraumten die Erzbischöfe von Mainz und Köln und der Bischof von Worms (§ 46) eine Zusammenkunft in Oberlahnstein an, und da Ulrich die bis dahin von ihm besetzten und zurückgehaltenen Trierer Schlösser in fremde Hände gegeben hatte, sprachen sie Raban erneut den erzbischöflichen Stuhl in Trier zu.⁷ In Schrecken über diese Entscheidung suchten nun alle Begünstiger Ulrichs die Gnade Rabans. Daher fand in Limburg eine Versammlung des benachbarten Klerus statt. Zweimal wurden Abordnungen zur Beratung mit dem Koblenzer Klerus nach Koblenz entsandt und zweimal kehrten sie unverrichteter Dinge wieder zurück¹⁾.

§ 258 Durch Spruch des Generalvikars wurden sie endlich unter der Bedingung künftigen Gehorsams wieder in ihre Benefizien eingesetzt 1435 (aus einer Abschrift des Limburger Archivs)⁹

Schließlich kam es dahin, dass sie wieder in ihre Benefizien eingesetzt wurden. Die Formel lautet:

„In Gegenwart des Sachwalters Simon Granz, Scholastikus und Kanonikers von St. Castor in Koblenz, setzte Johannes Brunejus, Lizentiat der Rechte, Generalvikar Rabans, unter Ausbedingung künftigen Gehorsams wieder in ihre Benefizien ein:

Dekan Gerlach, Scholastikus Heyderich von Siegen, Kantor Wygand Hildbod, Kustos Johann von Bacherach; Prälaten;

Philipp Coci, Johann von Koblenz, Tylmann Schuregenal, Friedrich Sartor, Heymann Sure, Bernhard Brumbecher, Dylmann von Siegen; Kanoniker;

Johann Ducherwesser, Heinrich von Montabaur, Wigand Sutor, Konrad Müser, Gerhard Bubenheim, Ludwig Bucher, Johann Dulgius, Johann Bobeler, Johann Lahnstein, Nikolaus Sculteti, Johann Sure, Nikolaus Plener, die Brüder Heinrich und Dylmann von Wolffhagen, Johann Germersheim, Gerlach Wilnauwe; Vikare der St. Georgskirche in Lympurg;

sowie Jakob von Meudt, Priester und Kanoniker von St. Lubentius in Dietkirchen.

Geschehen im Jahr des Herrn 1435 am Oktavtag des hl. Laurentius.“

§ 259 Kritische Lage des Limburger Kollegiatstifts wegen der Zehnten in Camberg 1441

(aus einer zeitgenössischen Abschrift des Limburger Kapitelsarchivs)¹⁰

Das Jahr 1441 war für das Limburger Stift äußerst kritisch. Denn in Nichtachtung geschlossener Verträge ließen sich die Camberger einfallen, die Zehnten des Kollegiatstifts anzugreifen und die

⁶ Corden: Hontheim, Prodr. Seite 1116 und 849

⁷ Corden: Hontheim, Hist. Dipl. Trev., zit. Stelle

⁸) Corden: Hontheim, Prod. Seite 1115

⁹ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 967. - Nach Struck sind manche Namen anders zu lesen: Grans (nicht Granz), Johannes Brunyng (nicht Brunejus), Wygand Hilbold (nicht Hilbod), Philipp Koch (nicht Coci), Tylmann Schurgenal (nicht Schuregenal), Friedrich Sartoris (nicht Sartor), Bernhard Brunbecher (nicht Brumbecher), Wygand Sutoris (nicht Sutor), Konrad Mußer (nicht Müser), Johannes Dulgin (nicht Dulgius), Johannes Boppelin (nicht Bobeler), Johannes Heymerßhem (nicht Germersheim). - Die Urkunde ist am 17.08.1434, nicht 1435 abgefasst. - Corden bringt nicht die ganze Urkunde. Aus der Urkunde sei noch wiedergegeben (was Corden verschweigt), dass der Anwalt die Bitte des Stiftes um Lösung von der Exkommunikation kniend vorgebracht habe.

¹⁰ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 996

Früchte unter der Maske nichtiger Vorwände aus eigener Machtvollkommenheit in Beschlag zu nehmen. Zur Beilegung der Streitigkeiten durch einen Schiedsspruch wurden endlich von beiden Parteien Schiedsrichter bestellt und als Ort des Schiedsspruchs Kirberg ausersehen. Am anberaumten Termin erschienen alle, mit alleiniger Ausnahme Dietrichs von Hattstein, und so ging man ohne Erledigung der Sache auseinander, wie folgendes Dokument zeigt:

Regest:

Im Streit zwischen Dekan und Kapitel des Georgsstiftes auf der einen und der Gemeinde der Pfarrkirche von Camberg auf der anderen Seite haben sich die beiden Parteien in Diez an einem guten Tag, zu dem sie mit ihren Freunden gekommen waren, *mit fyl worten* auf ein Einigungsverfahren geeinigt. So haben sich Dekan und Kapitel mit ihren drei Personen, die der Trierer Erzbischof geschickt hatte, am Tag nach Johannes Enthauptung zur rechten Tageszeit nach Kirberg begeben. Dort waren anwesend Emmerich von Nassau und Friedrich von Reifenberg, entsandt von Junker Johann, Graf von Nassau und Vianden, und Junker Johann, Graf von Nassau. Auf die Frage nach der dritten Person, die Junker Gottfried von Eppstein benennen sollte, wurde Dietrich von Hattstein¹¹ genannt. Dietrich sei mit ihnen vor das Tor gekommen; der Pförtner haben ihn jedoch nicht eingelassen, er müsse erst seinen Vorgesetzten fragen. Die Gemeinde von Camberg sagte aus, ihnen sei gutes Geleit gegeben worden; das sei sicher auch für Dietrich von Hattstein möglich gewesen.

Da nun wegen des Fehlens eines Schiedsmannes nichts ausgerichtet werden konnte, schlugen Emmerich von Nassau und Friedrich von Reifenberg einen neuen Termin in 14 Tagen oder drei Wochen vor; sie wollten garantieren, dass er eingehalten werde. Das Stift antwortete, sie hätten ihre drei Schiedsmänner mit Mühe vom Rhein herüber gebracht und würden sie am neuen Termin nicht wieder hier haben; daher schlugen sie morgen, Donnerstag, in Limburg oder Brechen vor. Darauf antwortete Junker Emmerich, er sei am anderen Tag verhindert. Darauf schlugen die Herren vom Stift den Freitag in Diez oder Kirberg vor; dann hätten sie ihre Schiedsleute noch zur Hand. Doch dann wurde alles abgeschlagen.

Zur Bezeugung des Vorstehenden haben Dekan und Kapitel die vom Trierer Erzbischof entsandten Schiedsmänner, den Bischof zu Solona¹² Gerhard, den Abt von Rommersdorf Hubert und den Dekan zu Münstermaifeld Tilmann gebeten, dieses Schriftstück mit ihrem Siegel zu besiegeln; die drei bestätigen die Wahrheit des Vorstehenden. Gegeben 1441, am Tag nach Johannes Enthauptung, also am 30. August 1441.

§ 259 / 2 Reskript des Erzbischofs Jakob an den Grafen Johann von Nassau in der Camberger Angelegenheit 1441¹³

Erzbischof Jakob richtet ein Schreiben an den Grafen Johann von Nassau, dass die Parteien in Sachen der Zehnten als einer geistlichen Angelegenheit vor dem kirchlichen Richter erscheinen sollen und kündigt weitere Schritte an.

Regest: Der Trierer Erzbischof schreibt, dass Dekan und Kapitel der Georgskirche in Limburg erneut darüber geklagt hätten, dass ihnen von seinen Untertanen Kürzungen am Zehnt, an den Renten und Gülten aus Camberg widerfahren sei, ihnen ihr Zehnt freventlich vorenthalten werde und mit weltlichen Gerichten beschlagnahmt sei, gegen die Freiheit der Geistlichkeit und gegen die Gesetze und Ordnungen der Kirche. Da das Stift ihm unterstehe und er sie in ihren Rechten und Freiheiten schützen und auch gegen seine Leute rechtlich vertreten müsse, fordert er ihn ernstlich auf, seine Leute anzuweisen, damit das Stift und die Kirche den Zehnt, die Renten und Gülten unbeschwert und ungehindert einziehen lassen können. Die Beschlagnahme durch ein weltliches Gericht sei ihm

¹¹ Nieder: Dietrich von Hattstein schuldete 1443 dem Stift 22 Gulden und 2 Tournosen, die er am 24.08 bezahlen wollte (Struck I, 1009).

¹² Nieder: Nach Struck: Salona. - Im folgenden Paragraphen notiert Corden, Gerhard sei Bischof „Solonensis“, was Wingenbach übersetzt mit Bischof von Solms. - In der Abschrift von 1784 von Cordens Historia fehlen die Worte „zu Solona“.

¹³ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 1003 - Nach Struck datiert die Urkunde vom Jahr 1441 „nach Trierer Stil“, d. h. vom bürgerlichen Jahr 1442. - Auch vom Inhalt passt sie dorthin, nicht ins Jahr 1441.

unverständlich. Sollten sich die Camberger auf ein vereinbartes Schiedsverfahren berufen, möge er sie unterrichten, dass die Schiedsmänner des Stift anwesend waren. Da nun die Zeit des Vergleiches vorbei sei, können er dem Stift nicht zumuten, dem vergangenen Vergleich noch weiter nachzugehen.

Da nun Dekan und Kapitel beantragen, die Sache vor seinem geistlichen Gericht zu entscheiden, wohin sie ja auch gehört, können sich seine Untertanen nicht mit irgendwelchen Ausflüchten ausreden. Der Graf solle seine Untertanen anhalten, der Kirche von Limburg das ihr Gehörende unverzüglich zukommen zu lassen. Sollte das jedoch nicht geschehen, müsse er andere Wege einschlagen, um das Stift bei seinen Rechten und Freiheiten zu erhalten. Gegeben zu Koblenz am 5. März 1440.¹⁴

§ 260 Gedanken über dieses Dokument

Aus dem ganzen Hergang des Erzählten ersieht man, dass die Angelegenheit zum größten Schaden für das Stift mit allerhand Machenschaften verquickt war. Warum öffnete der Pfortner das Tor für Friedrich von Nassau und Friedrich von Reifenberg? Warum wurde der Zutritt nur dem Hattsteiner bis zur Erteilung der Erlaubnis durch den Burghauptmann verwehrt? Warum wartete der Hattsteiner nicht so lange vor dem Tor, bis der Pfortner die Erlaubnis eingeholt hatte? Warum war der folgende Tag nicht genehm, nachdem der eigentliche umsonst vertan war, zumal da die Schiedsrichter des Kapitels, Bischof Gerhard *Solonensis*, Abt Hubert von Rommersdorf und Dekan Tylmann von Münstermaifeld unter hohem Kostenaufwand nach Kirberg gekommen waren? So trieb Verschlagenheit ihr Spiel!

§ 261 Erzbischof Jakob von Trier bestellt den Dekan von Münstermaifeld zum Kommissar 1441

(aus einer zeitgenössischen Kopie des Limburger Kapitelsarchivs)¹⁵

Als Erzbischof Jakob von den erwähnten, sich von Tag zu Tag häufenden Schikanen hörte, nahm er sich der Limburger Kirche an und bestellte Dekan Tilmann von Münstermaifeld zum Kommissar. Das betreffende Schriftstück lautet:

„Wir Jakob, Erzbischof der heiligen Trierer Kirche, Erzkanzler des Heiligen Römischen Reiches über Gallien und Burgund, entbieten dem ehrenwerten Tillmann, Dekan von St. Martin und St. Severus in unserer Stadt Münstermaifeld, Unserem Getreuen und Geliebten, Gruß im Herrn.

Den Prozess, bzw. die Prozesse, den bzw. die Unsere getreuen und geliebten Dekan und Kapitel der St. Georgskirche in unserer Stadt Lympurg gegen die Pfarrangehörigen der Pfarrei Camberg und einige andere in unserer Diözese anstrengen wollen betreffs und über Einbehaltung, Beschwerde, Beunruhigung des Zehnten und der Zehntenrechte mit allem und jedem, was daraus [aus den Zehnten] erfließt, von ihnen abhängt, hinein reicht und zusammenhängt, übertragen wir dir im Vertrauen auf deine Rechtlichkeit zur Prüfung, Entscheidung und gehöriger Erledigung, was du in unserer Vollmacht durch kirchliche Zensur zu genauer Beobachtung einschärfen sollst. Zeugen, die sich etwa aus Abneigung, Furcht, Wohlwollen, Liebe oder aus irgendwelchem Anlaß entziehen, sollst du durch gleiche Zensur zwingen, der Wahrheit Zeugnis zu geben. Dessen zum Zeugnis ist unser Geheimsiegel gegenwärtigem Schriftstück aufgedrückt. Gegeben zu Berncastel am 24. September im Jahr des Herrn 1441.“

¹⁴ Nieder: Es wurde bereits darauf aufmerksam gemacht, dass die Urkunde nach Struck vom bürgerlichen Jahr 1442 stammt.

¹⁵ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 998

§ 262 Vorladung der Parteien durch Tillmann 1441
(aus dem Original des Limburger Kapitulararchivs) ¹⁶

Als erzbischöflicher Kommissar erklärte also Thillmann die Beschlagnahme und ungerechte Einbehaltung der Zehnten für nichtig und zitierte die Parteien zur Entscheidung der Sache auf dem Rechtsweg. Der betreffende Erlass lautet:

Regest:

Tilman von Drolshagen, Dekan der St. Martins- und Severi-Kirche zu Münstermaifeld in der Diözese Trier, verkündet Äbten, Archidiakonen, Priestern von Stadt und Diözese Trier, insbesondere den Pfarrern von Limburg, Camberg und Walsdorf, er sei vom Trierer Erzbischof beauftragt, die Streitsache von Dekan und Kapitel der Limburger St. Georgskirche zu untersuchen. Diese führten ernste Klage, dass ihnen als den rechtmäßigen Pfarrern die Zehnten von allem Getreide im Bereich der Städte Camberg und Walsdorf von Rechts wegen zwar zustehen, dass aber die Pfarrangehörigen von Camberg und den Filialen diesen Zehnt - sehr zum Schaden des St. Georgsstiftes - an sich gezogen, zurückgehalten und sogar durch ein weltliches Gericht beschlagnahmt hätten, obwohl weltliche Gerichte keine Vollmacht über Geistliche und deren Güter haben. Das Limburger Stift sei bereit, seine richterliche Entscheidung entgegen zu nehmen.

Tilman gibt den Pfarren von Limburg und Camberg den Auftrag, Amtmann, Schultheiß, Schöffen und die übrigen Personen des weltlichen Gerichtes von Camberg, Walsdorf und den benachbarten Orten unter Androhung der Exkommunikation und des Interdiktes zu ermahnen, innerhalb von drei Tagen nach Verkündigung dieser Mahnung die Beschlagnahme des Getreides aufzuheben und jede weitere Verhandlung der Angelegenheit vor dem weltlichen Gericht zu verhindern; sie sollen alles ihm zu Prüfung vorlegen und von ihm eine Rechtsentscheidung erwarten.

Wenn die Beklagten glauben, dass sie an die Befolgung nicht gebunden seien, können sie am achten Tag nach Erhalt des Schreibens in seinem Wohnhaus in Münstermaifeld zur gewohnten Stunde am Nachmittag mit Angabe der Gründe Einspruch einlegen.

Gegeben zu Münstermaifeld am 29.09.1441. Gesiegelt von Tilman, unterschrieben vom Notar Nikolaus Winboldi.

§ 263 Die Untersuchung in Sachen der Zehnten ist kirchlichen Rechts

Ein wirklich ausgezeichnetes Dokument! Aus ihm ersieht man die zu jener Zeit und von alters her in unserer Diözese¹⁷ bestehende Gewohnheit, nach der weltlichen Richtern und ihren Angestellten über jegliche Güter der Kleriker von keinem Recht eine richterliche Gewalt verliehen, vielmehr ausdrücklich versagt ist. Als daher die Prozesse in der Camberger Zehntensache schwebten, wurde verboten, die Sache vor den weltlichen Gericht irgendwie weiter zu verfolgen, vielmehr sollten die Parteien gerichtlich vor dem kirchlichen Richter erscheinen. Diese richterliche Gewalt in Sachen der Zehnten ist bis auf den heutigen Tag im ganzen Camberger Bezirk ein Sonderrecht, das einzig dem Erzbischof von Trier vorbehalten ist, wenn auch die Hälfte des Landes nassauisch-diezisch ist.

§ 264 Graf Heinrich von Nassau - Erzfeind des Stiftes

Obwohl nun die Akten fehlen, die zwischen beiden Parteien vor Tylman von Drolshagen ventiliert [untersucht] wurden, ist doch anzunehmen, dass die Beschlagnahmen aufgehoben und die mit Beschlag belegten Güter dem Stift zurückerstattet wurden, weil die Klagen eine Zeit lang

¹⁶ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 999

¹⁷ Nieder: Gutachter Westerhold (siehe Band II, Anhang) weist darauf hin, dass es „in Dioecesa nostra“ [in unserer Diözese] auch eine „*praxis contraria*“ [eine gegenteilige Praxis] gebe, und machte daher den Vorschlag, die Worte „in Dioecesi nostra“ durch „in hisre regionibus“ zu ersetzen. Obwohl in Band III Corden die Änderungsvorschläge meist aufgreift, folgt er hier dem Gutachter nicht.

verstummten. Aber der kurz leuchtenden Sonne folgten Wolken und ein neues Unwetter, das Heinrich der Jüngere von Nassau im Jahre 1447 entfesselte und das das Stift beinahe mit dem Untergang bedrohte. Denn dieser Erzfeind suchte die kaum beruhigten Gemüter der Camberger aufzustacheln und mit allen Mitteln gegen die Limburger Kirche zu Felde zu ziehen.

§ 265 Das Zeugnis Brouwers

Jener Heinrich von Nassau aber war einer von den zwanzig Grafen, die sich in einer Verschwörung gegen Erzbischof Jakob von Trier zum Ziel gesetzt hatten, in das Trierer Land einzufallen und den Erzbischof von seinem Sitz zu vertreiben.¹⁸ Doch die Verschwörung wurde rechtzeitig entdeckt; während die anderen Mitverschworenen ihre Feindschaft ablegten, nährte allein Heinrich die Schlange an seinem Busen; da er über den Erzbischof nicht Herr werden konnte, richtete er im Camberger Gebiet seine ganze Wut gegen das Limburger Stift.

Brower erzählt die Geschichte folgendermaßen¹⁹: „*Unter diesen gegen Jakob Verschworenen (d. h. Adligen), die jedoch im Jahre 1447²⁰ ihre Feindschaft ablegten, war ein Graf, dessen Namen unsere Vorfahren schonend verschwiegen, der in bitterster Feindschaft gegen Jakob und den Klerus der übrerrheinischen Stadt Limburg keinerlei Maß und Ziel kannte, bis er nach Schädigung und Beraubung des Eigentums der Kanoniker auf einer Wallfahrtsreise zu den Gräbern der heiligen Apostel durch einen vorzeitigen Tod dahingerafft wurde.*“

§ 266 Zeugnis Hontheims im Prodrum Historiae Trevirensis

Hontheim dagegen beschreibt die entscheidende Wendung der Sache mit folgenden Worten: „*Doch ein gewisser Graf legte den Groll nicht ab, sondern mit verhärtetem Sinn verfolgte er Herrn Jakob, übte Tyrannei besonders gegen den Klerus des Limburger Kollegiums und tat dem Stift viel Unrecht und Schmach an, bis er auf einer Wallfahrt zu den Gräbern der Apostel Petrus und Paulus im Ausland frühzeitig starb.*“²¹

Ich wundere mich, weshalb und aus welchem ängstlichen Bedenken Brower²² glaubte, den Namen des Grafen verschweigen zu müssen. Unsere Vorfahren haben den Namen gewiss nicht verschwiegen, denn nicht nur der ganzen Umgebung war der Name des Grafen, des erbittertsten Feindes des Limburger Stifts, bekannt, sondern auch die von seiner Hand unterzeichnete und mit seinem Siegel versehene Fehdeansage sowie andere später angeführte Dokumente bezeugen einhellig, dass es Graf Heinrich von Nassau war.

§ 266 / 2 Angriff auf die Camberger Zehnten 1448 (aus einer zeitgenössischen Kopie des Limburger Kapitelsarchivs)²³

Dieses gemeinsame Vorgehen der Camberger gegen das Limburger Stift bei Erhebung der Zehnten verrät ein Schreiben des Grafen Philipp von Katzenelnbogen vom Jahr 1448 an den Erzbischof. Es lautet:

¹⁸ Corden: Hontheim, Prodr. Seite 851

¹⁹ Corden: Brower II, Seite 283

²⁰ Nieder: Wingenbach macht zu Recht darauf aufmerksam, dass die Jahreszahl 1447 irrig ist; richtig ist 1449. Dieser wie auch der folgende Paragraph hören demnach zeitlich zu den §§ 281 - 284.

²¹ Corden: Prodr. Seite 851

²² Wingenbach: auch Hontheim, Prodr. Seite 851

²³ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 1137 - Nach Struck wurde die Urkunde erst 20 Jahre später, nämlich im Jahre 1468, ausgestellt; sie gehört also chronologisch hinter § 293. Ob sich 1468 bereits die erneuten Querelen um den Camberger Zehnten anbahnten, ist unklar. Tatsächlich begannen die neuen Auseinandersetzungen erst 1481 zu eskalieren.

Regest: Philipp, Graf von Katzenelnbogen, schreibt an Erzbischof Johann von Trier: Der Erzbischof habe ihm geschrieben wegen der Klage des Stiftes, dass dem Stift von Graf Philipp und von anderen Amtleuten die Verpachtung des Zehnten verhindert werde. Er, Graf Philipp, kenne die Dinge nicht in ihrem vollen Umfang, denn auch die Grafen von Nassau und Vianden sowie von Eppstein hätten Anteile an Camberg; er habe demnach nicht alleine mit der Sache zu tun. Wenn sich aber seine Leute ungebührlich verhalten hätten, wäre ihm das in keine Weise recht, besonders nicht dem Erzbischof und seinen Leuten gegenüber. Dann sei er bereit, den Willen des Erzbischofs zu tun. Gegeben am Samstag nach Maria Magdalena 1448 [richtig: 1468, also am 23. Juli 1468].

§ 267 Neue Statuten des Limburger Stifts vom Jahre 1447 ²⁴

Im Jahre 1447 stellten Dekan und Kapitel neue Statuten auf in mehrfacher Erweiterung jener, die wir bereits gebracht haben.²⁵ Obwohl die Statuten vor dem Trienter Konzil erlassen sind, fügen wir sie hier an:

„Ein kostbarer Schatz der Überlieferung ist die schriftliche Aufzeichnung, die den Verlauf der Dinge mit unfehlbarer Wahrheit bezeugt. Zur Kenntnisnahme der fortan einzuhaltenden Rechte, Statuten und Anordnungen der Limburger Kirche, weiterhin damit besagte Kirche in ruhigem Stand verbleibt, fortan nicht von irgendwelchen Personen in Zweifel gezogen werden kann, geben wir daher allen und jedem bekannt, was folgt:

Wir ¹⁾ Heinrich von Else, Lizentiat der Theologie und Dekan, Wygand Hyldbaldi, Scholastikus, Friedrich Sartor, Kantor, Philipp Coci, Gerlach Sculteti, Bernhard Brumbecher, Heymann Sure, Konrad Verencklen, Nikolaus Rosbach, Gerhard Bubenhein, Walther Scheurenpost, befründete Kanoniker und Kapitulare vorgenannter unserer St. Georgskirche zu Lympurg in der Trierer Diözese, sehen, dass Zwietracht, Neid, Groll, Vorwürfe sowie verschiedene Nachteile und Verdrießlichkeiten anlässlich der Verleihung von durch Tod ihrer Inhaber freigewordenen Benefizien, für die Dekan und Kapitel gemeinsam zuständig sind, in Vergangenheit und Gegenwart entstanden sind. Deshalb und obendrein in der Absicht, dass jeder Kanoniker aus dem Gremium [Körperschaft] unserer Gemeinschaft, sowohl der einfache Offiziat [Inhaber eines Amtes] wie der Prälat wisse, gemäß der seinen Schultern auferlegten Bürde sein Amt für die heilsame Leitung unserer Kirche zu erfüllen und das ihm anvertraute Talent gemäß der Lehre des Evangeliums nach dem Maß seiner Berufung reicher zu entfalten, bestimmen und verordnen wir hiermit einmütig und einstimmig zur unverbrüchlichen Einhaltung in aller Zeit für uns und unsere Nachfolger, was unten steht. Wir bestimmen:

§ 268 Das Amt des Dekans

- *Der Dekan soll alle Rechte der Dekanei behalten wie bisher und soll die Kanoniker und seine Untergebenen in ihrer Freiheit und bei ihren bisher löblichen Gewohnheiten belassen.*
- *Ebenso soll er keinen Kanoniker weiter drängen, als das Kapitel beschließt.*
- *Ebenso soll er sich mit seinen Einkünften zufrieden geben und sie getreu und gewissenhaft verdienen.*
- *Ebenso soll er seine Hand nicht auf kirchliche Einkünfte legen durch widerrechtliche Aneignung.*
- *Ebenso soll er Kirche und Chor leiten und seine Untergebenen in gehöriger Zucht halten.*
- *Ebenso soll er sich in keiner Weise einmischen in die Einkünfte der Pfarrei.*
- *Ebenso muss er bei uns persönlich im Hause der Dekanei residieren.*
- *Ebenso soll er die Dekanei nicht umtauschen und, falls er sie nicht behalten will, frei darauf verzichten zu Händen der Herren vom Kapitel mit Ausschluss von Betrug und List unter Beachtung Statuten und späterer Anordnungen unserer Kirche.*

²⁴ Nieder: Zum gesamten Statut (§§ 267 - 278) vgl. Struck, Regesten I, Nr. 1031

²⁵ Corden: Hist. Limb. II, § 474

²⁶ Nieder: Die folgenden Namen notiert Struck teilweise anders: Sartoris (nicht Sartor), Schulteti (nicht Sculteti), Brunbecher (nicht Brumbecher), Verenckeln (nicht Verencklen), Schurenpost (nicht Scheurenpost).

§ 269 Das Amt des Scholastikus und das des Kantors

Folgendes soll der Scholastikus beobachten:

- *Erstens soll er die Scholasterie nicht umtauschen; fall er sie nicht behalten will, soll er frei darauf verzichten in die Hände der Herren vom Kapitel.*
- *Ebenso soll er alle Rechte und Lasten der Scholasterie behalten wie bisher unter Beachtung der Bestimmungen und Statuten, wie oben.*

Folgendes soll der Kantor beobachten.

- *Erstens soll er die Kantorie nicht umtauschen, sondern frei darauf verzichten nach der schon angegebenen Form wie oben, und soll alle Rechte behalten wie oben.*
- *Ebenso muss er einen Vikar als Vertreter²⁷ halten und muss für Vorleser beim Chor sorgen nach dem Gutfinden der Herren, ohne Betrug, unter Beachtung der Bestimmungen, wie oben.*

§ 270 Verpflichtungen des Pfarrers

Folgendes soll der Pleban [Pfarrer] beobachten:

- *Erstens muss er einen ehrenhaften wohlgesitteten Kaplan haben, der dem Dekan und Kapitel den Treueid ablegt.*
- *Ebenso soll er alle Rechte der Pfarrei wahren, vor allem die Subsidien und die Kathedralsteuer beschaffen .*
- *Ebenso soll er für Lichter sorgen, als da sind eine Tag und Nacht brennende Lampe vor dem Allerheiligsten, zwei kreuzförmigen²⁸ Kerzen im Chor, und an Festtagen eine einfache Kerze am Hochaltar.*
- *Ebenso soll er fünf Pfund Wachs liefern für zwei Altäre, nämlich für den Muttergottesaltar zur ersten Messe und für den St. Johannesaltar zur ersten Messe.*
- *Ebenso soll er an den höchsten Festtagen den Glöcknern einen Turnos geben.*
- *Ebenso soll er die Pfarre nicht umtauschen; falls er sie nicht behalten will, soll er frei darauf verzichten zu Händen der Herren vom Kapitel, ohne Betrug.*
- *Ebenso kann er, wenn es ihm beliebt, ein violettes Käppchen tragen.²⁹*

§ 271 Sonstige Verpflichtungen der Prälaten

- *Ebenso müssen die genannten Prälaten - Dekan, Scholastikus, Kantor und Pfarrer - jeder für sich und getrennt voneinander eine eigene Wohnung haben, einen Haushalt führen mit angemessener Dienerschaft und persönliche Residenz halten.*
- *Keiner der genannten vier Prälaten darf sich in ein anderes kirchliches Amt einmischen, wenn er nicht durch die anderen Herren vom Kapitel dazu aufgefordert ist.*

§ 272 Pflichten des Kustos

- *Ebenso soll der Kustos Sorge tragen für sein Amt und für einen Vertreter, der Kapitelskanoniker sein soll. Dieser Vertreter soll bei Abwesenheit des Kustos gehalten sein, alle Rechte und Lasten der Kustodie zu übernehmen, die eben dem Amt der Kustodie nach Gewohnheit unserer Kirche zukommen, d. h. er soll für zuverlässige, den Herren vom Kapitel genehme Glöckner sorgen, die selben Herren zu schwören haben.*
- *Ebenso muss der Kustos an den Dekansfesten zwölf Kerzen um den Hochaltar unterhalten.*

²⁷ Nieder: Struck lässt das Wort „succentor“ unübersetzt; Wingenbach schreibt „Vorsänger“. Es dürfte sich um einen Sub-cantor (zweiter Sänger) handeln; daher wird das Wort hier mit „Vertreter“ wiedergegeben.

²⁸ Nieder: Struck spricht von „gegitterten“ Kerzen.

²⁹ Nieder: Die Lesart von Struck „Hut mit Buntwerk“ überzeugt nicht. Im lateinischen Text heißt es: „vario pilio“; das erinnert Wingenbach offensichtlich an das pileolum der kirchlichen Würdenträger; seiner Übersetzung wird daher hier gefolgt.

§ 273 Distributionen [Gabenverteilung]

- *Ebenso wollen wir, dass Vorstehendes in allen einzelnen Punkte von jedem der Genannten eingehalten werde unter Strafe der Suspension von den jeweiligen Früchten und Einkünften unserer Kirche, die solange eingezogen bleiben, bis er dem Urteil der vernünftigeren Mehrheit des Kapitels genug getan unter Ausschluss jedes Betruges.*
- *Ebenso wollen wir, dass ein Abwesender beim Bezug der Früchte ein Viertel von nur einer Pfründe in Getreide erhält, dazu aus Gnade noch sein Malz. Der jeweilige Kellermeister soll die Verteilung vornehmen, und solch ein Abwesender muss bei Subsidienforderungen seinen Beitrag proportional zu den anderen Herren leisten.*

§ 274 Wahlen

- *Ebenso wollen wir, dass die Würde des Dekans unter die Wahl des Kapitels fällt.*
- *Ebenso wollen wir, dass fortan die Scholasterie, Kantorie und Plebanie dem nach Zeit des Eintritts ins Kapitel ältesten Kapitularkanoniker verliehen wird, wenn er im Besitz des Vernunftgebrauchs ist, andernfalls nach gleicher Ordnung und Kapiteleintritt dem unmittelbar folgenden.*
- *Ebenso: Wenn der Kustos Kanoniker ist, kann er nominieren [ernennen] und soll mit den ihm zustehenden Verleihungen zufrieden sein wie die übrigen Prälaten.*

§ 275 Verleihung der Pfründen

- *Ebenso steht die Verleihung der Pfründen dem Dekan und Kapitel gemeinsam zu. Bei Erledigung der ersten Pfründe soll der Dekan nominieren; als erster nominiert also Magister Heinrich von Elsa. So geht es dann weiter nach der Nominations- und Kapitelsordnung. Sollten Dekan, Scholastikus und Kantor sterben oder die Stelle wechseln, dann soll der zu genannten Ämtern aufrückende Kanoniker seine Nominierung vornehmen entsprechend dem Eintritt ins Kapitel und der Ordnung seiner früheren Stellung, auch wenn es ein einfaches Kanonikat ist; sollte einer aus der Zahl der residierenden Kanoniker abwesend sein, soll seine Nomination hinfällig sein und auf den unmittelbar folgenden residierenden Kapitelskanoniker übergehen. Wenn er wieder zum Kapitel zurückkommt, tritt er als nächster in die Reihenfolge ein.*

§ 276 Die Verleihung der Vikarien

- *Ebenso sollen Dekan, Scholastikus, und Kustos mit den ihnen zustehenden Verleihungen von Vikarien zufrieden sein. Bei den anderen Vikarien, die den Dekan und das Kapitel angehen, soll zuerst der Seniorekanoniker nominieren und dann so weiter nach der Reihe und dem Kapiteleintritt.*
- *Ebenso: Die Besetzung von Kirchen und Pfarrvikarien sollen Dekan und Kapitel bei jeweiliger Erledigung gemeinsam vornehmen.*

§ 277 Residenz der Kanoniker

- *Ebenso: Wenn einer von unseren residierenden Kanonikern und Kapitularen bis Johanni lebt und unmittelbar danach stirbt, kommt ihm das ganze Pfründeneinkommen zu unter Abzug der täglichen Distributionen. Wenn er vor Johanni stirbt, erhält er nichts davon.*
- *Ebenso: Wenn ein Kanoniker innerhalb seiner Exspektanzjahre [Jahre der Anwartschaft] stirbt, kommen seine Exspektanzjahre, rechnend von seinem Todestag an, durch ihn seinem Nachfolger zugute.*

- *Ebenso: Wenn ein Kanoniker seine Exspektanzjahre vollendet und sonst seine Pflicht erfüllt hat, muss er, um alle Früchte der Pfründe des ganzen Jahres zu genießen, seine Residenz vor dem Fest des hl. Georg beginnen durch eigenen Haushalt oder durch ehrbare Mietwohnung am Ort.*³⁰

§ 278 Eid eines Kapitelskanonikers.

- *Ebenso: Wenn ein Kanoniker, der vorher nicht zum Kapitelsgremium gehörte, Aufnahme in das Kapitel begehrt, so muss er, wenn sonst geeignet und befähigt zur Aufnahme als Kapitelskanoniker - unter Berührung der heiligen Evangelien - schwören,*
 1. *dass er die Geheimnisse des Kapitels nicht offenbaren wolle;*
 2. *dass er sich von seinen Herren aus dem Kapitel nicht absondern dürfe, geheim oder offenkundig, sondern sich der vernünftigen Mehrheit des Kapitels fügen müsse;*
 3. *dass er alte und neue, geschriebene und ungeschriebene Bestimmungen, Gewohnheiten und Statuten des Kapitels unverletzlich und unverbrüchlich beobachten wolle.*
- *Ebenso gilt: Ein auf besagte Weise ins Kapitel aufgenommener Kanoniker soll darin Sitz und Nominationsrecht erhalten entsprechend seinem Kapitelseintritt, jedoch vorher dem Kapitel eine Mark, das sind sieben Goldgulden, zahlen; dann erst wird ihm der Sitz in obiger Weise zugewiesen.*

Zum Zeugnis alles Vorstehenden haben wir, Dekan und Kapitelskanoniker, das Siegel unserer Kirche an gegenwärtiges Schriftstück angehängt. Gegeben im Jahr des Herrn 1447 in der Oktav des hl. Georg, des Patrons unserer Limburger Kirche.“

§ 279 Mahnschreiben an die Räuber der Camberger Zehnten Graf Heinrich (von Nassau) und seine Begünstiger (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)³¹

Im Jahre 1449 droht der Offizial in Koblenz dem Grafen Heinrich von Nassau, dem Kellermeister Johann von Godensberg, dem Schultheißen und weltlichen Gericht in Camberg die Verhängung der Exkommunikation an, weil sie böswillig Zehnten, Früchte, Gülden und Gerechtsame des [Limburger] Stifts unter Anwendung von Gewalt geplündert, geraubt und sich als Beute angeeignet hätten, wenn sie nicht innerhalb acht Tagen Genüge getan. Das Schriftstück lautet:

Regest (teilweise wörtlich):

Der Offizial des Koblenzer Gerichtshofes schreibt den Dekanen, Definitoren, den Pfarrern von Camberg, Idstein und Diez, allen anderen Pfarrern und Priestern und jenen, die für Vollstreckung dieses Schreibens zu sorgen haben:

Durch die Klage von Dekan und Kapitel des Georgsstiftes in Limburg hat der Erzbischof erfahren, dass Junker Heinrich, Graf von Nassau, sein Kellerer Johann von Godensberg, die Schultheißen und Schöffen des weltlichen Gerichtes von Camberg und ihre Helfer entgegen den Bestimmungen die großen und kleinen Zehnten geraubt hatten bzw. durch ihre mitschuldigen Beamten haben rauben lassen, wobei sie sich die in den kanonischen Strafbestimmungen genannten Strafen zugezogen haben.

Das Offizialat ist beauftragt, diesem Frevel und Raub entgegenzutreten. Daher gibt er jenen, die für die Vollstreckung dieses Schreibens beauftragt sind, unter Androhung der Exkommunikation und der Suspension den strengen Befehl:

³⁰ Nieder: „conducere expensas cum personis honestis huius loci“.

³¹ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 1046 - Es existiert in der Limburger Diözesanbibliothek ein kleines Heft von Pfr. Becker mit den Texten der drei Urkunden, die Corden in den §§ 279, 280 und 281 bringt. Becker hat wohl das Original eingesehen; er weist auch auf Fehler Cordens hin.

Nach Empfang und Kenntnisnahme dieses Schreibens soll dieses Schreiben „*an den Türen bzw. Pforten der Kirchen in Brechen, Dietkirchen, Mensfelden, Bergen*“ oder den benachbarten Orten angeheftet werden. Da kein sicherer Zu- und Abgang „*zu genannten Plünderern und Ausbeutern*“ gegeben ist, sollen sie diese „*namentlich und einzeln mahnen und auffordern*“, dass sie innerhalb von acht Tagen nach Bekanntgabe dieses Schreibens dem Dekan und dem Kapitel alles rückerstatten und den Wert des Geraubten ersetzen oder am achten Tag, wenn es ein Gerichtstag ist, sonst am unmittelbar folgenden persönlich vor dem Offizial erscheinen und dort zu begründen, warum sie nach ihrer Meinung an Vorstehendes nicht gebunden seien.

Wenn sie nach Ablauf dieser Frist der Mahnung nicht nachgekommen sind, so erklärt der Offizial hiermit, „*dass die Schuldigen, die Widerspenstigen, die Befürworter, die Besitzer fremden Gutes, die Helfer und Begünstiger samt und sonders ohne weiteres der größeren Exkommunikation in verdammlicher Weise verfallen sind*“; die mit der Vollstreckung dieses Schreibens Beauftragten müssen alle Täter nach Ablauf des Termines „*öffentlich als Exkommunizierte verkünden und behandeln, auch wo angängig, euren Untergebenen befehlen und gebieten, sie als solche zu verkünden und zu behandeln, und zwar so lange, als und bis die Plünderer von uns die Lossprechung von obiger Exkommunikation verdient und erhalten haben, und ihr einen anderen Auftrag von uns erhalten*“.

Wenn sie sich jedoch um den ausgesprochenen Kirchenbann nicht kümmern und in weiteren zehn Tagen hartnäckig bleiben, wird das Offizialat schärfer gegen sie vorgehen, weil ihre Sünden immer größer werden und „*bei Zunahme der Bosheit und des Ungehorsams verdientermaßen auch die Strafe größer werden muss*“ und damit „*leichte Verzeihung nicht andere vermessene Menschen zum Sündigen ermutigt*“. Dann sollen die Exkommunizierten einzeln an allen Sonn- und Feiertagen von der Kanzel genannt werden, und zwar „*bei Glockengeläut, unter Anzünden, Auslöschen und zu Boden Werfen von Kerzen, Aufrichten des Kreuzes, in liturgischen Gewändern unter Weihwassersprengen zur Vertreibung der bösen Geister, die sie auf solche Weise in Banden halten, und Gebet: dass unser Herr Jesus Christus sie . . . gnädig zum katholischen Glauben und in den Schoß der heiligen Mutter, der Kirche, zurückführe*“.

Sollten sie, was fern sei, auch in weiteren zehn Tagen bei ihrer Widersetzlichkeit bleiben, soll der strenge Auftrag gegeben werden, dass ihren Untergebenen unter Androhung der Exkommunikation verboten wird, mit den Exkommunizierten „*durch Wort, Werk, Speise, Trank, Feuer, Wasser, Mahlen, Backen, Kaufen, Verkaufen, Gastfreundschaft oder auch anderes menschliches Entgegenkommen irgendwie zu verkehren*“.

Sollten sie dann auch weiterhin hartnäckig bleiben, wird der Offizial „*die Städte, Burgen, Dörfer und anderen Orte des Junkergrafen und seiner Mitschuldigen samt und sonders mit dem Interdikt belegen*“; dann ist die „*Feier des Gottesdienstes bei nicht geschlossenen Türen*“ verboten.

„*Gegeben am Dienstag nach dem Fest des hl. Laurentius im Jahr des Herrn 1449.*³² *Unterschrieben von mir, Berthold von Aldendorff, Notar.*“

§ 280 Strengeres Mandat des Koblenzer Offizials
gegen den Grafen Heinrich von Nassau und seine Begünstiger 1450
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)³³

Trotz dieses Mahnschreibens verharteten Heinrich und seine Anhänger weiterhin in ihrem Starrsinn. Deshalb erging im Jahre 1450 ein neues Mandat [Auftrag] zur Veröffentlichung der Exkommunikation. Es lautet:

Regest: Der Offizial des Gerichtshofes in Koblenz grüßt die Dekane der Landkapitel in Kirberg, Dietkirchen und Haiger sowie die Pfarrer in Limburg, Camberg, Idstein und Diez, auch alle anderen Pfarrer und jene, die mit der Ausführung dieses Schreibens beauftragt sind.

³² Nieder: Gegeben am 12.08.1449 (nach Struck)

³³ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 1048

Hartmann von Sprendlingen, Prozessvertreter von Dekan und Kapitel des Limburger Georgsstiftes, hat am Mahntermin die erlassenen Strafmandate³⁴ wieder vorgelegt und den Antrag gestellt, dass alle dort Genannten „den einzelnen in diesem Schriftstück bzw. Mandat enthaltenen und angeführten Strafen mit den entsprechenden Zeitabständen ohne weiteres verdammlicherweise verfallen“ sind und dass die genannten Personen nunmehr „von allen Christgläubigen recht streng gemieden werden“ sollen.

Daher erklärt der Offizial die Ermahnten des Rechtsversäumnisses schuldig; weiterhin erklärt er, dass die angedrohten Zensuren in Kraft treten: Vorliegendes Schriftstück soll an den Kirchtüren angeheftet und dem zum Gottesdienst versammelten Volk die bezeichneten Personen *mit lauter und vernehmlicher Stimme* bekannt gegeben werden; es wird befohlen, die genannten Personen zu meiden, bis sie dem Stift Genugtuung geleistet und sich haben lossprechen lassen. Es soll kein weiteres Schreiben abgewartet werden; „*bei dieser Vollstreckung soll einer nicht auf den anderen warten*“, damit sie nicht der Vorwurf des Ungehorsams treffe. „*Gegeben am Tag nach dem Fest der hl. Jungfrau Agnes im Jahr des Herrn 1449 nach dem Amtsstil in Stadt und Diözese Trier. Unterzeichnet durch mich, Berthold von Aldendorff, Notar.*“³⁵

§ 281 Verhängung der Exkommunikation über Graf Heinrich von Nassau
und seine Anhänger 1450³⁶
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)

Da weder Drohen noch Bannen den Starrsinn Heinrichs und seiner Anhänger beugen konnten, wurde endlich das Exkommunikationsurteil über sie ausgesprochen. Es lautet:

Regest: Der Offizial des Koblenzer Gerichtshofes, der Generalvikar des Trierer Erzbischofs Jakob in geistlichen Angelegenheiten, grüßt die Dekane und Definitoren der Landkapitel in Kirberg und Haiger, die Pfarrer in Camberg, Idstein und Diez, auch alle anderen Priester, Altaristen, Guardiane der Klöster des Johanniter- und des Deutschen Ordens in seinem Jurisdiktionsbereich und jene, die zur Vollstreckung dieses Schreibens aufgefordert sind.

Er habe Graf Heinrich von Nassau, dessen Kellerer Johann von Godesberg sowie Schultheiß und Schöffen des weltlichen Gerichtes in Camberg, die dem Dekan und dem Kapitel der St. Georgskirche zu Limburg den großen und kleinen Feldzehnten geraubt haben, schon vor einiger Zeit gemahnt, innerhalb einer längst verflossenen Frist das geraubte Gut zurückzugeben, Genugtuung zu leisten und das Stift fortan seine Güter in Ruhe und Frieden gebrauchen lassen. Doch die Beschuldigten haben sich nicht um Mahnung und Aufforderung gekümmert. Deshalb seien sie exkommuniziert worden. Wie in seinem diesbezüglichen Schreiben zu ersehen, wurde durch amtlichen Erlass die öffentliche Bekanntgabe angeordnet; ebenso wurde dazu aufgefordert, die Beschuldigten als Exkommunizierte zu behandeln.

Weil die Beschuldigten nun „*nicht in den Schoss der heiligen Mutter, der Kirche, durch Erlangung der Lossprechung zurückkehren wollen, sondern nach Art einer tauben Viper die Ohren verschließend, auf die Stimme der Beschwörer hörend, wie ein räuberischer Wolf ihr Wüten steigernd in Vergangenheit und Gegenwart nicht davor zurückschrecken, in der grösseren Exkommunikation und den verschärften Strafsentenzen zu verharren zur Verdammung in ewigem Fluch, den Gott über Dathan und Abiron*³⁷ *verhängte, die die Erde lebendig verschlang,*“ haben nun Dekan und Kapitel beantragt, jetzt zu weiteren verschärfenden Maßnahmen gegen die Exkommunizierten überzugehen.

³⁴ Nieder: vgl. § 279

³⁵ Nieder: Corden macht darauf aufmerksam, dass es sich um das bürgerliche Jahr 1450 handelt. - Die Urkunde wurde demnach am 22.01.1450 ausgestellt.

³⁶ Nieder: Wingenbach ist Recht zu geben, wenn er darauf hinweist, dass die Überschrift und der einleitende Satz nicht der folgenden Urkunde entsprechen. Die Exkommunikation ist bereits durch die in § 279 genannte Urkunde verhängt; hier geht es um eine weitere Verschärfung der Sanktionen. - Zur Urkunde vgl. Struck, Regesten I, Nr. 1050.

³⁷ Nieder: vgl. Altes Testament, Num 16, 1 - 35.

Daher ordnet der Offizial an, öffentlich in den Kirchen wiederholt an allen Sonn- und Feiertagen während der Messfeier und beim Stundengebet die Namen der Exkommunizierten bekannt zugeben und „den Christgläubigen zu gebieten, sie zu meiden“. Diese Bekanntgabe „soll geschehen unter Glockengeläut, Anzünden, Auslöschen und zu Bodenwerfen von Kerzen, Aufrichten und Verhüllen des Kreuzes, Weihwassersprengen mit Absingung des Responsoriums 'Revelabunt oculi'³⁸ iniquitatem' [die Augen werden die Bosheit offenbar machen] samt dem Psalm 'Deus laudem meam ne tacueris' [Gott verschweige nicht mein Lob] und der Antiphon 'Media vita in morte' [Mitten im Leben sind wir vom Tod umgeben]; dann sollt ihr an den Eingang eurer Kirchen treten und drei Steine in Richtung der Wohnstätten der Gebannten . . werfen zum Zeichen ewiger Verfluchung“.

Weil jedoch die Exkommunizierten, „die Bosheit Pharaos nachahmend“, hartnäckig bleiben, soll während ihrer geheimen oder öffentlichen Anwesenheit im Bereich einer der Pfarrkirchen, der Städte und Burgen, besonders in Nassau, Camberg und Diez, der Gottesdienst vollkommen eingestellt werden, und zwar noch sechs Tage nach ihrem Weggang. Wo sich eine der exkommunizierten Personen zeigt, darf kein kirchliches Sakrament - außer Taufe und Buße - gespendet werden; die Kommunion darf nur den Kranken gereicht werden, Ehen können nur ohne kirchliche Feierlichkeit geschlossen werden; auch die Begräbnisse sind ausgeschlossen vom Interdikt.

„Von dieser Anordnung sollt ihr nicht ablassen, bis der edle Graf Heinrich und die anderen oben genannten im Vorstehenden strafbar gewordenen und widersetzlichen Personen und früheren und jetzigen Forderungen dinglich und tatsächlich nachgekommen sind und Lossprechung verdient und erlangt haben, oder ihr andere Weisung von uns erhalten habt.“

Auch in der näheren Umgebung soll dieser Brief angeschlagen werden. Außerdem werden die Offiziale von Köln und Mainz um Rechtshilfe gegen den Grafen und um Mitteilung von Wissenswertem in dieser Sache gebeten; umgekehrt ist auch der Koblenzer Offizial bereit, ihnen zu helfen.

„Gegeben am Samstag nach Sonntag Laetare im Jahr des Herrn 1449 nach Kanzleistil und Herkommen in Stadt und Diözese Trier.“³⁹ Berthold von Aldendorff, Notar.“

„Die Vollstreckung vorliegenden Mandats der Gottesdiensteinstellung ist am Sonntag Judica⁴⁰ erfolgt durch mich Conrad von Winenburg⁴¹, Pfarrer in Lymburg, nach seiner ganzen vollen Form von der Kanzel in der Volkssprache und rechtsförmlich vor sehr zahlreich versammeltem Volk aus Städten und Dörfern, die - der Grafschaft Diez zugehörig - selbem Nassauer Herrn unterstehen. Dessen zum Zeugnis ist mein Pfarrsiegel hier angehängt.“

„Die Vollstreckung ist durch mich Heynrich Pfarrer in Brechen erfolgt am Fest Mariae Verkündigung.“ Unterschrift statt Siegel.

„Die Vollstreckung vorliegenden Mandats ist erfolgt durch mich Theoderich Pastor in Lare am Fest Mariae Verkündigung.“ Unterschrift statt Siegel.⁴²

§ 282 Im Zorn über die Exkommunikation sagt Graf Heinrich dem Limburger Kapitel Fehde an 1450 (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)⁴³

Sobald als die Verhängung der großen Exkommunikation zu Ohren des Grafen Heinrich kam, wütete er wie ein brüllender Löwe, schwor Rache und scheute sich nicht, dem Stift Fehde anzusagen:

³⁸ Nieder: Struck liest celi.

³⁹ Nieder: Gegeben am 21. März 1450

⁴⁰ Nieder: am 22. März 1450

⁴¹ Nieder: Nach Struck „Conrad von Weilburg“

⁴² Nieder: Die drei Vollziehungsvermerke sind unter dem Urkundentext notiert.

⁴³ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 1049

Regest: Heinrich, Graf zu Nassau und Vianden, Herr zu Schleiden, lässt den Dekan und das Kapitel der St. Georgskirche zu Lymburg wissen, „*dass wir Euer und Eures Kapitels-Personen Feind sein wollen wegen des ungerechten Bannes, den Ihr über uns und die Unseren zu Limburg gebracht habt*“. Er will sie mit diesem Brief warnen, dass sie „*in dieser Fehde einigen Schaden an Eurem Leib oder Euren Gütern*“ nehmen können. Gesiegelt von Graf Heinrich. Gegeben am Sonntag nach St. Matthias im Jahr 1450, am 26. Februar 1450.

§ 283 Graf Heinrich pilgert nach Rom 1450

In dem selben Jahre, einem Jubiläumsjahr, unternahm Heinrich, der die Lossprechung von der Zensur wahrscheinlich von dem Trierer Erzbischof Jakob nicht erbitten wollte, eine Reise nach Rom. Um unbekannt zu bleiben, ging er im Pilgerkleid, um in Rom Buße zu tun und Lossprechung von der Exkommunikation zu erhalten. Vielleicht trieb den Grafen Heinrich auch ein der Trierer Kirche gewährtes Privileg Karls IV.⁴⁴ nach Rom, auf Grund dessen ein vom Trierer Offizial Exkommunizierter als der Reichsacht Verfallener erklärt wurde, wenn er über Jahr und Tag in der Exkommunikation verharre.⁴⁵

Redaktionelle Anmerkung:

Auch die §§ 265 und 266 bringen Berichte und Meinungen zum Tod des Grafen Heinrich; daher gehören diese beiden §§ chronologisch und sachlich zu den §§ 281-284.

§ 284 Graf Heinrich starb auf der Romreise und ist bei Saint-Claude begraben

Aber Heinrich erreichte Rom nicht, sondern wurde (§ 265 und 266) unterwegs von einem frühzeitigen Tode dahingerafft. Rheinhard erklärt⁴⁶, er habe nicht ermitteln können, wo und in welchem Jahr Heinrichs Tod erfolgt sei. Doch gibt eine aus dieser Zeit stammende Notiz auf der Rückseite des angeführten Instrumentes (§ 279) den Todesort mit folgenden Worten an:

„Exekutionsinstrument gegen Junker Heinrich von Nasse.

Bei St. Clodius auf dem Weg nach Rom starb der junge Mann, der der größte Verfolger der St. Georgskirche war.“

Sein Leben beschloss also Heinrich im Jahre 1450 auf der Romreise bei St. Clodius, d. i. Saint-Claude, einer kleinen französischen Stadt nicht weit von Genf⁴⁷, und fand so auf dem Weg nach Rom sein Grab. So haben wir Heinrichs Todesjahr und -ort entdeckt, was den nassauischen Geschichtsschreibern bisher unbekannt war.⁴⁸

⁴⁴ Corden: Hontheim, Hist. Trev. II, Seite 265

⁴⁵ Nieder: Der Erklärungsversuch Cordens für die Romreise Heinrichs ist wenig plausibel. Arnoldi sieht einen anderen Anlass für die Romreise: Heinrich habe mit Pfalzgraf Friedrich, mit dem Dompropst von Mainz und anderen Adligen, aber auch mit Dekan, Scholaster, Custos und Kantor des Trierer Kapitels ein Bündnis gegen den Trierer Erzbischof Jakob geschlossen; man wollte „*die Absetzung Jacobs durch einen nach Rom oder anderwärts zu sendenden Abgeordneten*“ erwirken. So habe dann Heinrich „*vermuthlich um die eigene Absicht desto geheimer zu halten*“, als Pilger die Reise nach Rom angetreten. Arnoldi bezweifelt, dass er eines natürlichen Todes gestorben sei, und vermutet (mit Berufung auf Brower I c, Seite 284), Heinrich sei „*auf seiner verstellten Pilgerschaft heimlich aus dem Wege geräumt worden. Jacobs Widersacher im Dom-Capitel starben ebenfalls zum Theil plötzlich weg.*“ - Es sei dahin gestellt, ob die Version von Corden oder die von Arnoldi die wahrscheinlichere ist, vor allem, da beide Versionen auf Vermutungen basieren.

⁴⁶ Corden: Kleinen Ausführungen II, § 439

⁴⁷ Corden: Mallets Weltbeschreibung, VI, Seite 301

⁴⁸ Nieder: Der Idsteiner Archivar Götze liest, Heinrich sei „*ad sanctum Clericum in via Romana*“ begraben, „*eine Localität, deren genauere Bestimmung bisher weder mir noch andern . . . gelingen wollte*“. (Götze, Seite 293)

§ 284 / 2 Mahnschreiben des Erzbischofs Jakob an den Grafen Johann von Nassau
1452
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)⁴⁹

Im Jahre 1452 richtet Erzbischof Jakob vorerst ein Mahnschreiben an den Grafen Johann von Nassau mit dem Auftrag, dass alle Hindernisse wegen der Zehntenerhebung in Kürze behoben werden sollten:

Regest: Erzbischof Jakob von Trier wendet sich an seinen „*lieben Neffen und Getreuen*“, den Grafen zu Nassau, zu Vianden und zu Diez: Er habe schon öfter mit ihm gesprochen wegen des Stiftes St. Georg in Limburg; dabei habe er „*zu vilen malen*“ zugesagt bzw. zugesagen lassen, dass weder er noch seine Leute das Stift bei der Einholung und Verpachtung des Zehnten behindert werde. Doch höre er nun, dass seine Kellerer und seine Leute zu Camberg noch gern dem Vorgehen seines Bruders Heinrich folgen und dem Stift nicht gestatten, den Zehnt nach ihrem Willen zu gebrauchen. Darum bittet er, seinem Kellerer und seinen Leuten ernsthaft zu befehlen, dass sie das Stift seinen Zehnten in Ruhe einnehmen oder verpachten lassen und ihnen auch Hausung und Herberge, Knechte und Gesinde zugestehen, damit sie ihren Zehnt ordnungsgemäß und ungehindert verpachten können, wie es Gottespflicht und Recht ist und auch in den alten Verschreibungen und Zusagen seiner Vorfahren steht, damit sie dessentwegen fortan des Schreibens und der Verhandlungen enthoben sein mögen. Er erbittet unverzüglich eine Antwort, damit das Stift entsprechend informiert ist. Gegeben zu Ehrenbreitstein am Sonntag nach der zwölf Apostel Trennung im Jahre 1452 (am 16. Juli 1452).⁵⁰

§ 284 / 3 Antwort des Grafen Johann von Nassau 1452⁵¹

Die darauf folgende Antwort des Grafen Johann von Nassau auf das Schreiben des [Erz]bischofs lautet:

Regest: Johann, Graf zu Nassau, zu Vianden und Diez, Herr zu Breda, antwortet dem Erzbischof Jakob. Was der Erzbischof mit vielen Worten geschrieben habe wegen des Stiftes zu Limburg und des Zehnten zu Camberg, habe er bisher noch nicht gehört; er wisse auch nichts vom Stand der Dinge. Er wolle seinen Kellerer zu sich kommen lassen, sich kundig machen und diesem dann den Bescheid geben, es gütlich und freundlich mit dem Stift zu halten. Geschrieben mit seinem Siegel am Dienstag nach dem Fest Aposteltrennung (am 18. Juli 1452).

Graf zu Nassau zu Vianden und Diez
Herr zu Breda

Redaktionelle Anmerkung:

Es sei darauf hingewiesen, dass die folgenden Paragraphen von Corden nicht in der chronologisch korrekten Reihenfolge gebracht werden und dadurch die Lösung des Camberger Zehntkonfliktes nicht korrekt dargestellt ist. Die richtige Reihenfolge lautet:

§ 285/3	undatierte Urkunde , ausgestellt vor	10.01.1454
§ 284/2	Urkunde vom	10.01.1454
§ 285	Urkunde vom	27.01.1454

§ 285 Erzbischof Jakob verweigert die Lossprechung
von der Exkommunikation 1453⁵²
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)

Als der frühe Tod des Grafen Heinrich seinen Anhängern bekannt wurde, wurden sie von nicht geringem Schrecken erfasst und gaben ihre Gesinnung auf.⁵³ Deshalb wurden sie bei Dekan und

⁴⁹ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 1069.

⁵⁰ Nieder: Zum Fest der Aposteltrennung siehe Corden, Hist. Limb. II, § 472; dort Fußnote.

⁵¹ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 1070

⁵² Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 1079 - Die Urkunde datiert aus dem Jahre 1454 (nicht 1453).

Kapitel in Limburg vorstellig, um durch ihre Vermittlung bei Erzbischof Jakob von Trier die Absolution von der Exkommunikation zu erreichen. Aber weit entfernt, diesen Bitten zu willfahren, bestand Jakob in nachfolgendem Reskript eindringlich auf der verhängten Exkommunikation, bis ihm und dem geschädigten Stift volle Genugtuung geleistet wäre:

Regest: Erzbischof Jakob schreibt dem Dekan und dem Kapitel in Limburg: Nachdem er früher an Graf Heinrich Forderungen gestellt habe wegen des Unrechtes, das dem Stift vom Grafen zugefügt wurde, komme das Stift jetzt und bitte, dass der genannte Graf Heinrich, der Kellerer, der Schultheiß und die Schöffen zu Camberg aus dem Bann entlassen werden. Es ist jedoch nicht sein Wille, sie vom Bann zu lösen, ehe Bekehrung und Genugtuung geschehen seien und sie Entschädigung geleistet hätten für den Schaden, für Hochmut, Frevel und Unrecht. In dieser Sache werde er sich auch noch an Graf Johann, der an seines Bruders Stelle das Erbe angetreten hat, wenden. Gegeben zu Ehrenbreitstein am Sonntag nach Pauli Bekehrung im Jahre 1453 nach dem Trierer Amtsstil (also am 27. Januar 1454).

Corden: Auf der Rückseite steht: An unsere ehrwerten, getreuen und geliebten Dekan und Kapitel der St. Georgskirche in unserer Stadt Limpurg.

§ 285 /2 Vereinbarung zwischen dem Grafen Johann von Nassau
und dem Limburger Kapitel unter der Bedingung,
dass die Exkommunikation aufgehoben wird 1454
(aus einer damaligen Abschrift des Limburger Kapitelsarchivs) ⁵⁴

Das Abkommen zwischen dem Grafen Johann von Nassau und dem Limburger Kapitel betreffs der Camberger Streitigkeiten unter der Bedingung, dass die über Heinrich und Johann sowie die Mitbeteiligten verhängte Exkommunikation aufgehoben wird, lautet:

Regest: Dekan und Kapitel einigen sich mit Junker Johann, Graf zu Nassau, wegen der Ansprüche, die sie an seinen verstorbenen Bruder Heinrich gestellt hatten. Das Stift wird auf eigene Kosten für eine Absolution Heinrichs und aller anderen, die betroffen sind, eintreten, damit sie aus dem Bann entlassen werden. Auch soll das Stift eine Quittung ausstellen, dass sie auf alle Erträgnisse, die ihnen am Zehnten in Camberg entzogen wurden, verzichten. Wenn das geschehen, wird Junker Johann ihnen 150 Malter Korn übergeben, womit sie sich dann begnügen sollen. Das sei fest vereinbart am Donnerstag nach Dreikönige im Jahr 1454 (am 10. Januar 1454). Auch soll aller Unwille, den Junker Johann wegen des Bannes möglicherweise gegen die Herren des Stiftes hegt, gestillt und abgestellt sein; vielmehr werde er sie ehren und ihnen behilflich sein.

§ 285 / 3 Schreiben des Limburger Kapitels an den apostolischen Nuntius
wegen Wiedererstattung der Camberger Zehnten 1454
(aus einer damaligen Abschrift des Limburger Kapitelsarchivs) ⁵⁵

Das St. Georgskapitel bittet den apostolischen Nuntius, an den Grafen Johann von Nassau zu schreiben und ihm die Wiedererstattung der weggenommenen Zehnten um seines Seelenheiles willen ans Herz zu legen:

„Hochwürdigster Vater! Unser Hochwürdiger Vater und Herr, der Erzbischof von Trier, sprach mit Ew. Paternität in der Sache der Limburger St. Georgskirche in der Trierer Diözese, Ew. Paternität

⁵³ Wingenbach: lat.: animos deposuerunt, was auch übersetzt werden könnte: sie gaben ihren Hochmut auf, oder: sie verloren den Mut.

⁵⁴ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 1078

⁵⁵ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 1077 - Der Urkunde fehlt sowohl das Datum wie auch ein eindeutiger Adressat. Struck gibt wie Corden, wenn auch Struck mit einem Fragezeichen, den Mainzer Erzbischof als Adressaten an; als Datum nennt Struck den Zeitraum von 08.06.1450 bis 10.01.1454. Auch Wingenbach machte bereits darauf aufmerksam, dass dieses Schreiben zeitlich vor der Urkunde von 285/2, also vor dem 10.01.1454, liegen muss.

möge sich bereit finden lassen, an den edeln Grafen Johann von Nassau zu schreiben, dessen Bruder Heinrich lange und viele Jahre hindurch gewaltsam und ungerechterweise alle dieser Kirche gehörenden Zehnten festhielt und sich aneignete, weswegen dieser Heinrich, und nicht nur er, sondern auch Schultheiß und Schöffen und sehr viele andere mit ihm, mit der Exkommunikation belegt wurden und heute noch darin sind, in welcher Exkommunikation besagter Heinrich gestorben ist. Daher bitten Eure ergebenen Söhne, Dekan und Kapitel von St. Georg Ew. Paternität in aller Unterwürfigkeit, den genannten Grafen Johann, der Erbnachfolger seines verstorbenen Bruders Heinrich ist, zu informieren, er möge um des Heiles von dessen Seele willen, uns, den Dekan und das Kapitel, in den früheren Besitz und Genuss der so vorenthaltenen Zehnten, besonders der Zehnten aus den beiden letzten Jahren, wieder einsetzen und dann seinen Leuten Anweisung geben, damit es unserer Kirche nicht wieder anders ergeht und wir in Ruhe und Frieden die Zehnten weiterhin besitzen, wie wir sie 100 und mehr Jahre besessen haben, wir und unsere Vorgänger ohne jede Behinderung.“

§ 286 Das Ende der Camberger Tragödie

Aus den genannten Schriftstücken ergibt sich das in jener Zeit übliche Exkommunikationsverfahren. Aus den in § 285/2 und 285/3 angeführten Dokumenten ergibt sich, dass im Jahre 1454 alles geregelt und der geschädigten Partei Genüge getan wurde. Das war also das Ende der unheilvollen Tragödie, der nicht lange darauf eine andere folgte⁵⁶, ebenso traurig und für das Limburger Stift schädlich.⁵⁷

§ 287 Union [Vereinigung] des niederen Trierer Diözesanklerus 1454⁵⁸

Zum Jahr 1453 erscheint in den Dokumenten des Limburger Archivs ein Unionsinstrument des niederen Klerus gegen Erzbischof Jakob, der nach Hontheim⁵⁹ gegen den ganzen Klerus mit Ausnahme des Metropolitankapitels sehr feindselig auftrat. Hier der Wortlaut:

Regest:

Dekan und Kapitel des St. Florinsstiftes und des St. Kastorstiftes zu Koblenz, des St. Martins- und des St. Severusstiftes zu Münstermaifeld, des St. Georgsstiftes zu Limburg, des St. Lubentiusstiftes zu Dietkirchen, des Marien- und des St. Martinsstiftes zu Oberwesel, des St. Goarstiftes zu *Sentgewere* (Sankt Goar) und die Kanoniker des St. Severusstiftes in Boppard, ebenso alle Vikarien und Altaristen der vorgenannten Kirchen erklären, dass der Trierer Erzbischof Jakob, ihr Herr, vor einiger Zeit das St. Kastorstift in Koblenz visitiert habe und „*danach etliche Statuta, Setzunge, und Ordnunge, daryn nu etliche nuwekeit stehent*“ (und danach etliche Statuten, Gesetze und Ordnungen, in denen etliche Neuerungen stehen) erlassen habe, die gegen ihre alten, von ihnen beschworenen Statute, Freiheiten und Gewohnheiten verstoßen. Dadurch sind Uneinigkeit und Zwietracht entstanden, der Gottesdienst ist in Mitleidenschaft gezogen, die Kirche könnte unüberwindlichen Schaden leiden.

Nun haben sie gelehrte Freunde gefunden, die ihnen geraten haben, sich rechtlich zu wehren. Nachdem auch andere Kapitel befürchten, dass der Erzbischof auch bei ihnen die Neuerungen einführen will und sie dadurch in *Krott undt Irrrungh* (in Bedrängnis und Uneinigkeit) geraten, haben sie in brüderlicher Treue und Aufrichtigkeit folgenden Beschluss gefasst.

⁵⁶ Corden: Hist. Limb. §§ 296 ff.

⁵⁷ Nieder: Ursprünglich lautete der zweite Satz: „*Da nunmehr die Dokumente schweigen, so ist das ein Zeichen, dass alles geregelt und den geschädigten Parteien Genugtuung geleistet wurde.*“ Nachdem Corden die §§ 285/2 und 285/3 eingefügt hat, hat er den zweiten Satz verändert. Hingewiesen sei noch auf ein Schreiben des Offizials der Koblenzer Kurie vom 09.04.1454 und ein Schreiben des Georgsstiftes in der Oktav von Maria Heimsuchung (03.-09.07.1454); vgl. Struck, Regesten I. Nr. 1081 und 1082 - Corden bringt nicht alle den Camberger Zehntstreit betreffenden Urkunden im damaligen Stiftsarchiv. Vgl. auch: Franz-Karl Nieder, Der Zehntstreit zwischen Limburg und Cambegr (1328 bis 1482). In: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 56. Jg. 2004, S. 101-122.

⁵⁸ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 1080.

⁵⁹ Corden: Prodr. Seite 850

1. Wenn Dekan und Kapitel von St. Kastor wegen der Neuerungen Beschwerde einreicht, wollen alle oben Genannten dem Stift beistehen und sich nicht voneinander trennen lassen.
2. Auch wollen sie alle Kosten, die entstehen, bis die Sache rechtlich ausgetragen und beendet ist, gemeinsam tragen, und zwar jeder nach Gebühr, wie sie die Subsidien unter sich festsetzen.
3. Und wenn der Erzbischof andere Stifte visitiert und auch dort die Neuerungen einführen will, wollen sie zusammenstehen und nach dem Rat der gelehrten Leute Berufung einlegen und die Kosten gemeinsam tragen.
4. Wenn der Erzbischof einige von den Dekanen, Kanonikern, Vikaren und Altaristen mit Gewalt ohne Gerichtsbeschluss ergreift und gefangen nimmt, wollen sie ihn zunächst bitten und ersuchen, diese Person wieder frei zu lassen. Wenn das nicht geschieht, wollen sie dieser Person „*myt ganzem Ernst und fließ beholfen seyn*“ (mit ganzem Ernst und Fleiß behilflich sein), alle rechtlichen Möglichkeiten ausnutzen, sei es mit Entzug des Gottesdienstes oder auf andere Weise, damit diese Person aus dem Gefängnis entlassen wird und keinen Schaden leidet.
5. Sollte der Erzbischof jemand gerichtlich belangen, wollen sie diesem Beistand geben, alle Kosten gemeinsam tragen und ihn durch ihre gemeinsamen Prokuratoren verteidigen. Wenn diese Person um die Sicherheit von Leben und Gut am Wohnort fürchten und auf Rat des Kapitel nach Rom oder anderswohin entweichen müsste, dann wollen sie ihm die gesamte Pfründe und die Präsenz-gelder zukommen lassen wie einem Anwesenden.
6. Auch wenn der Erzbischof jemanden wegen Dingen belangen würde, die vor dieser Visitation und Neuerung geschehen sind, allerdings nur, wenn der Betreffende sich rechtlich zur Wehr gesetzt und die Sache in Rom oder anderswo austragen will, wollen sie ihm in der oben beschriebenen Weise die gesamte Pfründe und die Präsenz-gelder zukommen lassen wie einem Anwesenden.

Damit das Vereinbarte im Notfall auch sicher ist und besser zu statten kommen kann, soll jeder, der das wünscht, bei seinem oder einem anderen Kapitel eine beglaubigte Abschrift erhalten. Sie schwören zu den Heiligen, alle Bestimmungen, Punkte, Klauseln, Artikel einzuhalten. Sie protestieren dagegen, dass sie sich hiermit dem pflichtgemäßem Gehorsam dem Erzbischof gegenüber entziehen wollten; sie wollen ihm in gebührender Weise Gehorsam erweisen. Gesiegelt haben die genannten Stifte. Gegeben in Koblenz am Tag Petri Stuhlfeier im Jahr des Herrn 1453 nach dem Kanzleistil in Stadt und Diözese Trier (am 22. Februar 1454).⁶⁰

§ 288 Die Klerusvereinigung wird von Papst Pius II. kassiert

Aber was wurde aus dieser Vereinbarung? Hören wir Mechtels Bericht im Manuskript über den Lahn-gau:

„Es gab in den Kreisen der Erzdiözese unter Erzbischof Jakob von Sirck gegenseitige schriftliche Abmachungen, die auch von Calixt III. bzw. seinem Legaten bestätigt waren. Auf Betreiben dieses Erzbischofs Johann von Baden wurden sie von Papst Pius II. unter Androhung schwerer Strafe aufgelöst.“

§ 289 Der hl. Johannes Capistranus⁶¹ geht in Limburg an die Reform des Franziskanerordens 1454

Wie Fortunatus Huber berichtet⁶², war der heilige Johannes Capistranus, der Reformator des Franziskanerordens, im gleichen Jahr persönlich in Limburg und zelebrierte in der Franziskanerkirche. Obwohl er die Brüder, die der milderer Regel des Ordensgenerals Elias II. anhängen, zur strengeren Ordensobservanz zurückzuführen suchte, konnte er sein Werk doch nicht ohne Einschränkung durch-

⁶⁰ Nieder: Es hat - situationsbezogen - noch weitere Bündnisse mit anderen Stiften gegeben; vgl. Flachenecker.

⁶¹ Nieder: Johannes von Capistrano, geb. 1386, gest. 23.10.1456 (Neuss, Wilhelm: Die Kirche des Mittelalters; Bonn 1946, Seiten 304 f). Sein Fest feiert die Kirche am 28. März .

⁶² Corden: Historia tripartita ordinis sancti Francisci auctore Fortunato Huber - Geschichte des Franziskanerordens in drei Teilen von Fortunatus Huber - Seite 474.

führen (§ 310). Auch darf nicht unerwähnt bleiben, dass der hl. Capistran eine besondere Hochachtung der Limburger Adelsfamilie von Walderdorff gegenüber bewies, da er den angesehenen Willrich von Walderdorff und seine Gemahlin Hymundis samt Kindern und Blutsverwandten dem Orden anschloss [d. h. in den Dritten Orden aufnahm].⁶³

§ 290 Der Kardinal von St. Sabina Propst in Limburg

Zu dieser Zeit hatte das Limburger Kollegiatstift den Kardinal von St. Sabina als Propst, dessen Vertreter laut Rechnung zwei Kannen Wein überreicht wurden. Das war der zweite Propst aus der Zahl der Kardinäle. Der erste war Stephan, Kardinalpriester von St. Eusebius.⁶⁴

§ 291 Revers des Propstes Ulrich von Bickenbach 1456

Auf den Kardinal von St. Sabina folgte 1456 Ulrich von Bickenbach als Propst. Das Limburger Archiv enthält einen Revers von ihm folgenden Wortlautes:⁶⁵

„Wir Ulrich von Bickenbach, Propst der Limburger Kirche, entbieten allen, die dieses Schriftstück lesen, unseren Gruß mit dem Wunsch, nachstehende Wahrheit zur Kenntnis zu nehmen. Da die Geschehnisse der Zeit aus leichter Vergesslichkeit im Dunkel untertauchen, wenn sie nicht schriftlich und durch Siegel beglaubigt der Nachwelt erhalten werden, darum sollen alle wissen: Wir haben versprochen und versprechen, die Limburger Kirche und unsere Geliebten, den Dekan und das Kapitel dieser Kirche, in allen ihren Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten, die sie unter unseren Vorgängern besaßen, getreulich zu erhalten, sie auch nicht darin zu behindern aus irgendwelchem Grund, einer List oder einem Vorwand. Wir versprechen auch, besagte Kirche und die Herren Dekan und Kapitel gegen alle Rechtsverletzer und -verfälscher, soviel an uns liegt, pflichtgemäß nachdrücklich zu verteidigen und zu schützen, und zwar unter eidlicher Zusage, wie sie auch unsere Vorgänger, die anderen Pröpste der St. Georgskirche in Lympurg den Herren gegeben haben. Und damit das in Zukunft nicht in Vergessenheit gerät, haben wir es schriftlich ausfertigen und mit unserem Siegel versehen lassen. Gegeben im Jahr des Herrn 1455 nach dem Trierer Kanzleistil am Donnerstag nach dem Fest der hl. Jungfrau und Martyrerin Agnes, am 22. Januar.“ - Siegel

§ 292 Bemerkenswertes über Ulrich von Bickenbach

Register und Stammtafel der aus altem Adel hervorgegangenen Bickenbacher hat der bekannte Grüsner aufgestellt. Er bezeichnet Ulrich als Propst in Limburg, weiter als Kapitularkanoniker und Kantor der Mainzer Metropole.⁶⁶ Nach Angabe seines Epitaphiums starb er am 11. November 1459.⁶⁷

§ 293 Stiftung des Limburger Scholastikus Gerhard von Bubenheim zu Gunsten der Armen 1463 (aus dem Original des Limburger Stadtarchivs)⁶⁸

Im Jahre 1463 stiftet der Limburger Scholastikus Gerhard von Bubenheim für die Armen in Limburg sechs Malter Korn, die alljährlich durch Dietrich von Bubenheim zur Verteilung kommen sollen. Die betreffende Urkunde lautet:

⁶³ Corden: Das Aufnahmedekret ist in Hubers Geschichte zu lesen auf zitierte Seite.

Nieder: Der „dritte Orden“ ist in der katholischen Kirche eine Vereinigung von Laien, die sich an Männer- bzw. Frauenorden (1. und 2. Orden) anschließt. Die Mitglieder (Tertiarier) legen keine Klostersgelübde ab und leben daher nicht im Kloster.

⁶⁴ Corden: Hist. Limb. II, § 465

⁶⁵ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 1094 - Es handelt sich um das bürgerliche Jahr 1456.

⁶⁶ Corden: Seite 162

⁶⁷ Nieder: Nach Struck, Regesten I, Nr. 1094 war Ulrich von Bickenbach ab 1438 Domherr und ab 1464 Domkantor in Mainz. Nach Struck starb er am 12.11.1469 (nicht 11. 11.1459).

⁶⁸ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 1529.

Regest: Dietrich von Bubenheim gibt bekannt, dass er wohlbedachten Sinnes dem Gerhard von Bubenheim, seinem Bruder, Kanoniker im St. Georgsstifte zu *Lympurch* für eine Geldsumme, die er ihm gegeben hat, sechs Malter gutes Korn Kaufmannsware, Limburger Maß, jährlicher ewiger Gülte verkauft hat. Er verspricht, die sechs Malter jährlich zwischen Maria Himmelfahrt (15. August) und Maria Geburt (8. September) in sein Haus, *by der Stein-brogken gelegen* (an der Steinbrücke gelegen), zu liefern und davon - gemäß dem Testament Gerhards - *an alle frone fasten* (an den vier Quatembertagen) jeweils 1½ Malter an Brot den Armen auszuteilen auf ewige Zeiten zum Heil der Seele Gerhards, seiner eigenen und der ihrer verstorbenen Vorfahren.

Die sechs Malter sind wie folgt aufgeteilt:

- drei Malter, zwei Achtel und ein Sester Korn liefert Ozulechin⁵⁹, Schultheiß zu Elz, von seinen Feldern zu Elz,
- drei Malter geben Beyers Erben, ebenfalls von Gelände in Elz, das sie von Dietrich haben.

Wenn die sechs Malter nicht alle Jahre den Armen gegeben werden oder wenn die vorgeschriebenen sechs Malter nicht ganz abgegeben werden, soll der Rat von Limburg die Vollmacht haben, soviel von seinen anderen Gütern oder vom Zins, der in oder außerhalb Limburg fällig ist, zu nehmen, bis die sechs Malter bezahlt sind.

Der Rat erhält eine Kopie der Urkunde. Gesiegelt haben Marsilius von Reifenberg, Johann Brendel von Homburg, Eidame des Dietrich von Bubenheim. Gegeben am Freitag nach St. Laurentiustag im Jahre 1463 (am 12.08.1463).

§ 294 Graf Johann von Nassau Propst in Limburg 1470

Im Jahre 1470 erhielt Graf Johann von Nassau die Limburger Propstei. Der betreffende Revers wurde ausgefertigt am ersten Montag nach Bartholomäi, d. i. am 27. August.⁶⁰

§ 295 Eid des Dietkircher Archidiakons Dietrich vom Stein 1476 (aus dem Original des Archidiakonalarchivs)⁶¹

Im Jahre 1476 leistet Theoderich de Lapide den Eid mit folgender Formel:

„Ich Theoderich de Lapide, Archidiakon vom Titel des hl. Lubentius zu Dietkirchen in der Trierer Kirche, tue allen kund,

- *dass ich von meinem Hochwürdigsten Vater in Christus und Herrn, Herrn Erzbischof und Kurfürsten Johannes von Trier, meinem gnädigsten Herrn, dem die Verleihung bzw. Übertragung meines Archidiakonats ausschließlich zusteht, meinen besagten Archidiakonats und seine ganze Jurisdiktion mitsamt allen Rechten und Gerechtsamen erhielt und das hiermit bestätige,*
- *dass ich bei dieser meiner Bestallung meinem obengenannten Herrn, dem Herrn Erzbischof, untenstehenden Eid des Gehorsams und der Treue leistete, dessen Wortlaut hier folgt:*

Ich Theoderich de Lapide, Kanoniker und Archidiakon vom Titel des hl. Lubentius zu Dietkirchen in der Trierer Kirche, schwöre und verspreche fest: Von dieser Stunde an in alle Zukunft will ich treu sein meinem Hochwürdigsten Vater in Christus und Herrn, dem Herrn Erzbischof Johannes von Trier, seinen Nachfolgern und der Trierer Kirche; ihre Personen, Sachen, Güter, Rechte, Stand und Ehre, derzeitige wie zukünftige, will ich fördern und nach Kräften verteidigen. Was ihrem Vermögen oder ihren Personen Gefahr oder Schaden bringt, will ich nicht betreiben noch anstiften durch Wort oder Werk, auch nicht denen, die es tun, Rat, Beistand oder Begünstigung zuteil werden lassen. Wenn ich merke, dass jemand solches betreibt oder anstiftet, will ich es ihnen baldmöglichst mitteilen. Die mir anvertrauten Pläne und Geheimnisse will ich treu wahren und sie niemand zu ihrem Schaden, Nachteil oder Schimpf offenbaren. Meinen Archidiakonats, seine Rechte, Einkünfte und Freiheiten will

⁵⁹ Nach Struck: Czulechin

⁶⁰ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 1152

⁶¹ Nieder: vgl. Struck, Regesten II, Nr. 263, dort Verweis auf die Urkunde vom 28.06.1455, Nr. 224

ich redlich schützen, Verlorengewangenes nach Kräften wiedergewinnen, auch nichts davon veräußern, verkaufen, als Lehnsgut verpfänden oder in Erbpacht geben ohne ausdrückliche Erlaubnis und Zustimmung meines Herrn Erzbischofs. Den mir unterstellten Klerus will ich in seinen schuldigen [ihm geschuldeten] Ehren und Rechten nach Kräften erhalten, ihm auch keine Beschränkungen auferlegen lassen, die über das hinausgehen, was sie ihren Archidiakonen, meinen Vorgängern gegenüber von jeher nach Gewohnheit leisten. Meinem Herrn Erzbischof und seinen Nachfolgern will ich dienen und gehorsam sein in allem, was erlaubt und ehrbar ist. Gegen das Vorstehende oder etwas davon will ich keine Lockerung, Dispens oder Umwandlung erwirken von unserem heiligsten Herrn, dem Papst, oder seinen Nachfolgern, allgemeinen Konzilien, ihren Legaten oder sonst jemandem, welche Würde er auch bekleiden mag; auch will ich keinen Gebrauch machen von bereits erlangten oder noch in Aussicht stehenden Bewilligungen sollten sie auch motu proprio [aus eigenem Antrieb] gewährt sein.

Also helfe mir Gott und diese seine heiligen Evangelien. Dessen zum Zeugnis habe ich, Theoderich de Lapide, dieses Schriftstück durch Anhängen meines Siegels bestätigt. Gegeben am Montag nach dem Fest des hl. Apostels Bartholomäus im Jahr des Herrn 1476.“⁶²

§ 296 Einspruch gegen die Camberger Eindringlinge 1481
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)⁶³

Im Jahr 1481 erhob sich im Camberger Grund ein neuer Sturm gegen das Stift, als das weltliche Gericht in Camberg die Güter und Zehnten des Stiftes angriff. Folgendes Instrument enthält den Protest des Kapitels:

Regest: Am Mittwoch, dem 14. November 1481, ungefähr um zwei Uhr, erschien zu Camberg auf dem Rathaus vor Schultheiß, Schöffen, Notar und Zeugen Crafft von Cleeberg, Dechant im Stift St. Georg zu Lymburg und erklärte, die Gemeinde Camberg habe dem Kapitel ihr Gut und den Zehnt *in vorbodt gelacht* (in Verbot gelegt, beschlagnahmt). Das Stift habe sich wegen ihres Rechtes an die Herren zu Diez gewandt, die aber nicht helfen konnten. Da die Camberger Schöffen in der Sache aber Kläger sind und zugleich Richter sein wollen, lehne er das Schöffengericht zu Camberg ab. Er stehe hier als Geistlicher der Limburger Kirche und lege Berufung ein, um dort die päpstlichen und kaiserlichen Freiheiten zu verteidigen. Er erbittet vom Notar ein Protokoll. Geschehen an Jahr, Tag und Stunde wie oben geschrieben. Anwesend waren Emmerich, Pfarrer zu Steinfischbach, Johann Hane, Kaplan zu Reifenberg, und Friedrich Karst, Pfarrer zu Haintchen. Johann von Hachenberg, Kleriker der Trierer Diözese, kaiserlicher Anwalt, bezeugt seine Gegenwart und die Richtigkeit der Niederschrift mit Namen und Zunamen und mit seinem Zeichen. - Angehängt ist das Notariatssiegel.

§ 297 Da die Berufung nichts nutzt, werden die Camberger exkommuniziert
1482

Aber da weder Einspruch noch Berufung an den Gerichtshof des Offizials in Koblenz etwas ausrichtete und ein Mahnschreiben taube Ohren fand, wurde nach der in § 281 angegebenen Form über Schultheiß und Schöffen Cambergs sowie deren Begünstiger die Exkommunikation verhängt und im Jahre 1482 am Palmsonntag und Gründonnerstag in Ober- und Niederbrechen von der Kanzel verkündet.⁶⁴

⁶² Nieder: Gegeben am 26. August 1476

⁶³ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 1203

⁶⁴ Nieder: Am 4. März 1482 wurde die Exkommunikation verhängt und am Sonntag Oculi in Ober- und Niederbrechen sowie in Limburg von den Kanzeln vermeldet (vgl. Struck, Regesten I, Nr. 1208). Da aber die Exkommunizierten hartnäckig blieben, wurde am 26. März eine Verschärfung der Exkommunikation verhängt, die in Limburg am Palmsonntag und in Ober- und Niederbrechen am Gründonnerstag von den Kanzeln vermeldet wurde (Struck, Regesten I, Nr. 1210).

§ 298 Die Landesherrn suchen die Sache zu schlichten 1482

Diese Publikation brachte eine große Verwirrung mit sich, denn in der bevorstehenden Osterzeit wurde die ganze Camberger Pfarrei vom Empfang der Sakramente ausgeschlossen. Besorgt, wie ihren vom Empfang der Sakramente ausgeschlossenen Untertanen zu helfen sei, knüpften daher die Landesherren, Graf Johann von Nassau, der nach § 97 die Hälfte, Gottfried von Eppstein, der ein Viertel, und Landgraf Heinrich von Hessen, der das andere Katzenelnbogener Viertel des Amtes Camberg besaß, Verhandlungen mit Erzbischof Johann von Köln an, der aus der berühmten Familie der hessischen Landgrafen stammte.

§ 299 Schreiben des Landgrafen Heinrich von Hessen an Erzbischof Hermann von Köln
in Sachen der Camberger 1482

(aus einer zeitgenössischen Abschrift des Limburger Kapitelsarchivs) ⁶⁵

Das Schreiben des Landgrafen Heinrich von Hessen an Erzbischof Hermann lautet:

Regest: Landgraf Heinrich von Hessen, Graf zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain und Nidda schreibt an den Erzbischof von Köln: Er habe das Schreiben des Erzbischofs⁶⁶ wegen der Streitigkeit zwischen Dekan und Stift einerseits und den Seinen andererseits erhalten. Obwohl er den Seinen zu Camberg geschrieben habe und für Recht sorgen wollte, habe das Stift diese doch exkommunizieren lassen, so dass alle Mannspersonen zu dieser heiligen Zeit (in der heiligen Osterzeit) ohne Sakrament geblieben seien. Wenn das Stift für die Lösung aus dem Bann sorgt, was wegen seines Rechtserbietens billig ist, werde er mit den anderen Mitbesitzern sich der Sache annehmen, die Beschwerdeführer hören und entsprechend verhandeln. Gegeben zu Marburg am Samstag nach dem Evangelisten Markus im Jahre 82 (am 27. April 1482)

Corden: Die Aufschrift des Briefs lautet: „*dem Erwürdigsten in Gott Vater herren hermann Erzbischoff zo Colne, und Churfürsten, hertzogen zu Westphalen und zo Enger unserm freuntlichen lieben herren und bruder.*“

§ 300 Schreiben des Grafen Johann von Nassau an Erzbischof Hermann von Köln
in Sachen der Camberger 1482

(aus einer zeitgenössischen Abschrift des Limburger Kapitelsarchivs) ⁶⁷

Das Schreiben des Grafen Johann von Nassau lautet:

Regest: Graf Johann zu Nassau, schreibt an Kurfürst Erzbischof Hermann von Köln: Das Schreiben des Erzbischofs, in dem der Erzbischof auf Bitte des Limburger Stiftes deren Auffassung mitgeteilt hat, habe er erhalten.⁶⁸ Der Grund des Streites sei jedoch (vom Stift) nicht aufgedeckt worden. Er würde ungern gegen die Stiftsherren oder gegen andere handeln; aber der Erzbischof möchte ja unterrichtet sein; die Stiftsherren hätten die Camberger mit dem Bann belastet, was aber bis jetzt in der Grafschaft zu Diez nicht nötig war und auch nicht praktiziert wurde. Wegen dieser Neuerung und des unbedachten Vorgehens habe Landgraf Heinrich von Hessen - auch für die übrigen Herren der Grafschaft und auch für ihn, Graf Johann - ein Angebot gemacht, das noch stehe. Wenn der Bann aufgehoben werde, wolle er die Camberger vor rechtlichen Schritten nicht schützen; zudem habe er nicht allein damit zu tun, wie der Erzbischof ja wisse. Geschrieben am Montag nach dem Sonntag Jubilate im Jahr 82 (am 29. April 1482). - Unterschrift: „*Johann grave zo Nassauw und zo Dietze.*“

⁶⁵ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 1216.

⁶⁶ Nieder: Das Schreiben des Erzbischofs von Köln an Landgraf Heinrich von Hessen liegt nicht vor.

⁶⁷ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 1217.

⁶⁸ Nieder: Auch dieses Schreiben des Kölner Erzbischofs liegt nicht vor.

§ 301 Unter Mitwirkung des Erzbischofs Hermann von Köln
wird die Wirkung der Exkommunikation bis zum Fest des hl. Jakobus aufgehoben
1482
(aus einer zeitgenössischen Kopie des Limburger Kapitelsarchivs) ⁶⁹

Erzbischof Hermann von Köln, der in Ems weilte, erwirkte vom Kapitel die Aufhebung der Exkommunikation zugunsten der Camberger bis zum Feste des hl. Jakobus lt. nachstehendem Schreiben:

Regest: Erzbischof Hermann von Köln schreibt an den Landgrafen Heinrich von Hessen: Der Erzbischof habe das Antwortschreiben des Landgrafen⁷⁰, die Kirche, Dechant und das Kapitel von Limburg betreffend, erhalten, dass Heinrich, wenn der Bann aufgehoben werde, mit den anderen Ganerben (Miterben) verhandeln wolle. Erzbischof Hermann habe mit Dekan und Kapitel gesprochen, die einer Aufhebung des Bannes bis zum Tag nach St. Jakob (bis 25. Juli) zustimmen, wenn der Landgraf ihm, dem Kölner Erzbischof, die gütliche Verhandlung überlassen würde. Er bittet daher den Landgrafen, allen Eifer aufzuwenden, damit die Dinge gütlich geregelt, die Fehde abgestellt und keine Schädigung der Stiftsgüter erfolgt. Gegeben zu Ems am *hudestag* nach dem Sonntag Jubilate im Jahr 82.⁷¹

Anschrift: „*dem hochgebohrnen fürsten herrn Henrichen Lantgraven zu Hessen.*“

§ 302 Einsetzung einer päpstlichen Kommission 1482
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs) ⁷²

Auf Antrag des Limburger Dekans und Kapitels hat Papst Sixtus⁷³ eine apostolische Kommission zur Erledigung des Falles auf dem Rechtswege bestellt:

„*Sixtus Bischof, geringster Diener Gottes, seinen geliebten Söhnen, den Dekanen von St. Marien zu den Stufen in Mainz⁷⁴ und St. Andreas in Köln Gruß und apostolischen Segen:*

Dekan und Kapitel der St. Georgskirche zu Limburg in der Trierer Diözese haben bei uns Beschwerde geführt, dass Schultheiß, Schöffen und die ganze Gemeinde von Camberg sie in verschiedenen Zehnten und anderen zum Kapitelsunterhalt ihrer Kirche rechtmäßig gehörenden Dingen schädigen. Da aber die genannten beschwerdeführenden Herren, wie sie behaupten, mit gutem Fug vor der Macht des Schultheißen und der Schöffen zurückschrecken und sie daher nicht ohne Gefahr im Trierer Land bzw. Bistum⁷⁵ gerichtlich belangen können, stellen wir eurer Klugheit durch apostolischen Auftrag anheim, die Parteien vorzuladen und nach Anhörung der beiderseits vorgebrachten Angaben und Gründe unter Ausschluss jeder Berufung zu entscheiden, was Rechtens ist, auch durch kirchliche Zensur die genaue Befolgung eures Entscheids zu erzwingen. Dabei ist vorausgesetzt, dass keine Einzelperson der besagten Gemeinde auf Grund vorliegenden Schreibens vor Gericht geladen wird, und dass ihr gegen sie oder die genannte Ortschaft das Interdikt nicht verhängt, es sei denn durch Sonderauftrag von uns. Geladene Zeugen aber, die sich ihrer Pflicht aus Zuneigung, Abneigung oder Furcht entziehen, sollt ihr unter Ausschluss jeder Berufung durch ähnliche Zensur zwingen, der Wahrheit Zeugnis zu geben. Wenn ihr nicht beide euch der Durchführung dieser Aufgabe widmen könnt, soll gleichwohl einer es tun. Gegeben in Rom bei St. Peter im Jahr der Menschwerdung des Herrn 1482 am 17. April im 11. Jahr unseres Pontifikats.“

⁶⁹ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 1218.

⁷⁰ Nieder: Schreiben vom 27. April 1482; siehe § 299

⁷¹ Nieder: Corden notiert „Hudestag“; so ist es auch in der Abschrift notiert; Corden scheint das H einmal nachgebessert zu haben. Nach Struck steht „gudistach“ in der Urkunde. Gudenstag bzw. Gudestag ist eine Bezeichnung für den Mittwoch. Demnach wurde die Urkunde am 1. Mai 1482 abgefasst.

⁷² Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 1213 - Zur Sache siehe auch Anhang, Das Ende des Camberger Zehntstreites - Anmerkungen zu den §§ 302 und 303.

⁷³ Nieder: Sixtus IV., geboren 1414; Papst 1471-1478, Erbauer der Sixtinischen Kapelle.

⁷⁴ Nieder: Die Kirche „St. Maria ad gradus“ in Mainz, später Liebfrauen, wurde Anfang des 19. Jahrhunderts abgetragen.

⁷⁵ Struck: in der Stadt oder Diözese Trier

§ 303 Die Camberger Streitigkeiten werden in Bonn beigelegt 1482

Doch die apostolische Kommission kam nicht zum Zug, denn die streitenden Parteien einigten sich auf den Kölner Erzbischof Hermann, Bruder des hessischen Landgrafen Heinrich, als Schiedsrichter, der unter gleichzeitiger Zustimmung des Trierer Erzbischofs Johannes, des erwähnten Landgrafen Heinrich und des Grafen Johann von Nassau einen Termin in der Residenz Bonn anberaumte. Außer den streitenden Parteien erschienen an diesem Termin von Seiten des Trierer Erzbischofs und des hessischen Landgrafen ihre Räte; Graf Johann von Nassau kam persönlich, dazu der Eppsteiner Amtmann.

Nach hinlänglicher Erörterung der Streitpunkte von beiden Seiten wurde ein Abkommen geschlossen, das mit dem Siegel des Kölner Erzbischofs versehen ausgefertigt wurde „*in unser Statt Bonne uf Dinstack na sent Kilianis dach in dem Jare unsers Herrn dusent vierhundert zwey und achtzig*“. ⁷⁶

§ 304 Revers des Limburger Propstes Burckhard Flore 1482 ⁷⁷

Im gleichen Jahr erscheinen in den archivalen Dokumenten zwei Reversalien in der üblichen Form (vgl. § 291). Das erste Schriftstück beginnt: „*Ich Vulpert de Dersa, Prokurator des ehrenwerten Herrn Burckhard Flore, entbiete in seinem Namen allen, die dieses Schreiben lesen, meinen Gruß . . . Gegeben im Jahr des Herrn 1482 am Dienstag nach Quasi modo geniti [Weißen Sonntag]*.“

§ 305 Der Revers des Gegenpropstes Opilio 1482 ⁷⁸

Der andere Revers lautet: „*Ich Servatius Goswin, Doktor der Rechte, Prokurator des ehrenwerten Johannes Opilio, Propstes der Limburger Kirche, gebe als Prokurator in seinem Namen bekannt . . . Gegeben im Jahr des Herrn 1482 am Samstag nach dem Sonntag Quasi modo geniti*.“

Aus diesen Dokumenten ergibt sich, dass die Besitzergreifung der Limburger Propstei in diesem Jahr strittig war.

§ 306 Denkwürdiges von Propst Opilio

Doch den ungestörten Besitz erlangte Johannes Opilio aus Siegen, Sohn des Peter Opilio. Auffallend war der Werdegang dieses Mannes: Zuerst wurde er lt. Mechtels Schrift über den Lahngau in Limburg Vikar von St. Nikolaus, zog dann nach Rom und wurde nach seiner Rückkehr Limburger Stifts kanoniker und Propst; zugleich bekam er eine Pfründe in der Kirche St. Viktor vor Mainz. Außerdem erhielt Opilio den Titel eines päpstlichen Protonotars.

§ 307 Opilio legt eine Bibliothek an

Die Verdienste dieses Mannes um das Stift dürfen nicht unbeachtet bleiben. Vor allem legte er in der Sakristei eine prächtige Bibliothek an, geschätzt wegen ganz seltener aus Rom mitgebrachter Werke. Aber so groß war der Unverstand der späteren Kanoniker, dass sie sich um den ihnen unbekanntem Schatz wenig kümmerten. Als Erzbischof Lothar von Trier während seines Limburger Aufenthaltes

⁷⁶ Nieder: Gegeben am 9. September 1482. - Wingenbach kritisiert, dass zwar genau angegeben werde, wer an der Besprechung teilgenommen habe, aber über den Inhalt der Abmachungen würde der Urkunde „*kein Wort entschlüpfen*“. Tatsächlich berichtet Corden nicht über den Inhalt. Die Urkunde bringt jedoch sehr wohl den Inhalt der Vereinbarung. Zur Information wird die Urkunde als Regest (aus Struck) im Anhang (Das Ende des Camberger Zehnstreites - Anmerkungen zu den §§ 302 und 303) auszugsweise gebracht.

⁷⁷ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 1212; Datum der Ausstellung: 16.04.1482 - Der Inhalt der Urkunde ist etwa der gleiche wie in § 291. Nach Struck muss Burchard Store (nicht Flore) gelesen werden.

⁷⁸ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 1215 - Gegeben am 20.04.1482. - Der Inhalt auch dieser Urkunde entspricht dem der in § 291 genannten. Der Propst heißt Johannes Opilionis (nicht Opilio).

im Jahre 1600 die Kirche betrat und die innere Ausstattung sah, musste er mit starrem Staunen feststellen, dass die so prächtige Bibliothek von herabsickerndem Wasser nass und die Bücher fast alle verdorben waren, was ihm schwere Seufzer erpresste.⁷⁹

§ 308 Opilio erwirbt ein Haus für die Propstei

Nach Auflösung des Gemeinschaftslebens war das Propsteihaus in ein Kastell der Vögte umgewandelt worden⁸⁰; der Propst hatte aber kein anderes entsprechendes Haus. Opilio, der es für unwürdig und ungeziemend hielt, unter Laien zu wohnen, erwarb deshalb von dem edlen Hilger von Langenau durch Tausch einen Burgplatz auf dem Berge in der Weise, dass er ein Grundstück mit dem Ertragswert von sechs Malter Korn dafür gab, das Hilger fortan als Lehen des Trierer Erzbischofs anzuerkennen hatte. Aber da die folgenden Pröpste gar nicht mehr in Limburg residierten, vernachlässigten sie das Mauerwerk allenthalben, bis das mit Vasallenwappen gezierte Limburger Propsteihaus durch Nässe und ungünstige Witterungseinflüsse dem Einsturz nahe war. Die Reste und Trümmer verkaufte dann Propst Heinrich von Nassau um das Jahr 1562 mit Zustimmung des Trierer Erzbischofs Jakob von Eltz an den edlen Philipp von Reifenberg.⁸¹

§ 309 Erinnerungszeichen an Propst Opilio

Es gibt noch verschiedene Erinnerungszeichen an Opilio:

- a) in der St. Michaelskapelle ist eine bildliche Darstellung zu sehen, in deren unteren Teil Opilio kniet und betet, samt der Inschrift: Opilio Propst von Limburg.⁸²
- b) In der St. Valentinuskapelle wird eine Statue aufbewahrt, einst auf Kosten des Propstes Opilio gefertigt und mitten im Chor als Pult für die Absingung der Lektionen aufgestellt, genannt der Atzmann. Die Figur stellt einen Leviten dar. Außer dem Wappen Opilios findet man auf dem Pult, das der Levit mit der Hand hält, folgende Inschrift: „*Johannes Opilio Praepositus in L m urg f.f. [fieri fecit]*“ - Johannes Opilio Propst in L(i)m(b)urg ließ dies Stück fertigen.⁸³
- c) Im Kirchenschiff befindet sich auch das Grab Opilios, bedeckt von einem Grabstein mit seinem Bild.

§ 310 Reform des Limburger Franziskanerkonvents 1485 (aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)⁸⁴

Auf Bemühen des Erzbischofs Johann von Baden wurde der Limburger Franziskanerkonvent im Jahre 1485 zur Observanz der strengeren Ordensregel zurückgeführt. Das Reformationsinstrument⁸⁵ bzw. Dokument des Güterverzichts lautet:

⁷⁹ Corden: Mechtel in der Schrift über den Lahngau.

Nieder: Pagus Logenahe S. 134 (Michel S. 83).

⁸⁰ Corden: Hist. Limb. I, § 508

⁸¹ Nieder: Fuchs teilte dankenswerter Weise mit: „*Der Garten, wo das Propsteihaus stand, das 1573 in den Besitz der von Reiffenberg und 1582 der von Walderdorff kam, befindet sich in der Krümmung der Nonnenmauerstraße, dort wo heute bei der Toreinfahrt des Diözesanmuseum das Gartenhäuschen steht, gegenüber der Gastwirtschaft 'Domklausur'. Über die niedrige Mauer des Vorplatzes zum Museumseingang, da wo die geborstene Glocke steht, können Sie den Garten nach Westen hin einsehen. Dieser soll übrigens - wie ich höre - neu hergerichtet werden. Vielleicht findet man dabei die Fundamente des alten Baues.*“

⁸² Nieder: Die „bildliche Darstellung“ (imago) in der Michaelskapelle ist heute nicht mehr zu sehen.

⁸³ Nieder: Fuchs teilte freundlicher Weise mit: „*Die Valentinsaltar befand sich früher im Nordanbau des Domes, der sog. 'Neuen Kapelle' (Nicol, Der Dom zu Limburg, Mainz 1985, S. 292, Nr. 26, Grundriß S. 58). Sie war früher zweistöckig, wurde aber im 19. Jh. auf die heutige einstöckige Form zurückgebaut. Der Atzmann wurde bei der Domrestaurierung 1977 unter dem Boden des Chores wiedergefunden, wo er wohl als Füllmaterial hingekommen war (ebd., S. 302, mit Bild, S.355). Heute ist er im Diözesanmuseum ausgestellt.*“

⁸⁴ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 1242

Regest, teilweise wörtlich:

„Ein kostbarer Schatz der Überlieferung ist die schriftliche Aufzeichnung, die den Verlauf der Dinge mit unfehlbarer Wahrheit bezeugt. Allen also, die gegenwärtige Niederschrift lesen, sei offenbar und kund, was folgt: Unser ruhmreicher Herr, Herr Johannes, durch Gottes Gnade Erzbischof von Trier, Reformator des Lympurger Ordenskonzents, hat in der ihm verliehenen Vollmacht die Einkünfte und Erträgnisse, die die Brüder von der Observanz nicht haben wollten, auch nach der Regel und den päpstlichen Erklärungen nicht haben durften, verschiedenen kirchlichen Stellen zugewiesen und zu anderen frommen Zwecken bestimmt.“

Die Brüder des Konzents haben schon vor der Reform mit dem Pfarrer von Lympurg zur Pflege von Friede und gegenseitiger Liebe ein Abkommen getroffen über die Entrichtung des kanonischen Anteils; der Pfarrer erhält jährlich eine bestimmte Gebühr, nämlich acht Albus von einem Garten, gelegen außerhalb der Greifenpforte unterhalb des Fußpfads nach Eschhofen, angrenzend an den Garten der Steuben, weiter einen halben Gulden von einem Haus hinter dem Kloster der Minderbrüder, anstoßend an das Haus des Männerklosters Schönau, dann noch einen halben Malter Korn von der St. Bartholomäusvikarie, erste Messe, in der Lympurger St. Georgsstiftskirche. Nunmehr bestimmt der Erzbischof, dass der Pfarrer von Limburg die genannten Einkünfte und Bezüge behalten soll, solange das Kloster von Brüdern der strengen Observanz bewohnt wird, aber er soll sich nicht herausnehmen, die Brüder wegen Entrichtung des kanonischen Anteils irgendwie zu belästigen oder zu beunruhigen. Wenn der Orden größere Lasten zu tragen hat, soll der Pfarrer ihnen mit jenen Einkünften helfen. Dann soll er auch nicht die fünf Albus jährlicher Gülte einfordern, die die Pfarrei bisher von einem Haus erhielt, das dem verstorbenen Otto Kürsener gehörte, im Garten neben der Pforte liegt und bis heute Brauhaus heißt.

Johann Driedorf, Pfarrer der Limburger Kirche, verspricht für sich und seine Nachfolger, die Anordnungen des Erzbischofs unverbrüchlich zu beobachten und die Brüder von der Observanz bezüglich der Gülten des genannten Hauses und der Entrichtung des kanonischen Anteils nicht zu belästigen. Er will sie nach Wunsch und Anordnung des Erzbischofs als fromme Mitarbeiter am Heil der Seelen betrachten.

Bruder Bernardin, Guardian, und alle übrigen Brüder des Limburger Konzents, erkennen die Ordnung an; sie wollen für den Erzbischof beten und mit dem Pfarrer stets in Friede und Liebe leben gemäß vorstehender väterlicher Verordnung. Gesiegelt haben der Konzent, der Pfarrer und das St. Georgsstift in Limburg. Gegeben im Jahr des Herrn 1485, Donnerstag den 14. Juli.

§ 311 Reichere Ausstattung des Limburger Frauenklosters
durch eine Stiftung des Dekans Walther Scheurenpost 1484
(aus dem Original des Limburger Stadtarchivs)⁸⁶

Zur selben Zeit vermehrte der Limburger Dekan Walther Scheurenpost die in Limburg bestehende Klosterstiftung der Schwestern vom Dritten Orden des hl. Franziskus⁸⁷ und errichtete auf eigene Kosten eine neue Kapelle, die heute noch steht.⁸⁸ Die Stiftungsurkunde lautet:

⁸⁵ Nieder: Mit „Reformation“ ist hier nicht die Glaubensreform Martin Luthers und die der anderen „Reformatoren“ gemeint, sondern die Reform des Franziskanerordens. - Die folgende Urkunde spricht nicht von der Ordensreform; sie regelt vielmehr das Verhältnis von Pfarrei und Orden. Die Betonung von „Friede und Liebe“ kann zu der Vermutung Anlass geben, dass das Verhältnis von Pfarrei (bzw. Stift) und Kloster nicht immer ungetrübt war.

⁸⁶ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 1450. - Nach Struck befindet sich das Original der Urkunde heute im Hauptstaatsarchiv Wiesbaden; es gehört zum ehemaligen Kapitelsarchiv. Im Stadtarchiv Limburg befindet sich nur eine von Corden selbst angefertigte Kopie.

⁸⁷ Corden: vgl. Hist. Limb. II, § 430 und 431.

⁸⁸ Nieder: Die Kapelle steht auch heute noch (Nonnenmauer, gegenüber dem ehemaligen Kloster Bethlehem), jedoch 1817 säkularisiert und kurz nach 1820 als Wohnhaus umgebaut. (Fuchs, Altstadtbauten, Seiten 53 f.)

Regest:

Am Donnerstag, 22. Juli 1484 um ein Uhr mittags, im Rebender des Klosters der Minderbrüder in der Stadt Limburg im Bistum Trier, im 13. Jahr der Regierung von Papst Sixtus IV., erschien vor Notar und Zeugen Walther Scheurenpost, Kanoniker im St. Georgsstift, und schenkte aus freien Stücken zur Ehre Gottes, Mariens und des himmlischen Heeres und zum Heil seiner eigenen Seele und der seines Vaters, seiner Mutter und aller seiner Vorfahren den „*andächtigen Susteren der dritten regel S. Francisci wohnende zu Lympurg in der Suster hauß hinter der Mauren*“ (den frommen Schwestern des dritten Ordens, wohnend im Schwesternhaus hinter der Mauer):

1. eine Kapelle zum hl. Hieronymus, Bethlehem genannt, die er neuerrichtet und mit Kelch, Meßbuch, Meßgewand, Kiste, Schrank und anderen zum Gottesdienst notwendigen Geräten ausgestattet hat zur Ehre Gottes und der Jungfrau Maria und die er hat weihen lassen zu Ehren der Heiligen Hieronymus, Antonius, Johannes des Täufers und Servatius als Patronen;
2. das direkt neben der Kapelle stehende Haus, das er von Grund auf gebaut hat;
3. alle Bauten, Gärten, Ställe, Häuser und Gänge auf allen Seiten der Kapelle und des Hauses mit allen dazugehörenden Rechten;
4. das Haus und ein Stallung an der Kapelle direkt gegenüber der Lindengass⁸⁹;
5. ebenso zwei Gärten, einen vor dem Diezer Tor, den anderen in der Aue, den Hennichen von Dillenburg inne hat und für den dieser 12 Weißpfennige und ein Fastnachtshuhn zahlen muss;
6. dazu sieben ewiger Tornus jährliche Gülte vom Haus Schöneck.

Für diese überschriebenen Güter und Einnahmen sollen die Schwestern auf ewig zum allmächtigen Gott für ihn, den Stifter, seinen Vater, seine Mutter und alle seine Vorfahren beten. Der Spender wünscht, dass die Schwestern zu ewigen Tagen unter dem Gehorsam und der Regierung der geistlichen Väter der Minderbrüder von der Observanz des hl. Franziskus in Limburg und deren Oberen stehen sollen. - Würden sie aber, aus welchem Grund auch immer, den Gehorsam aufgeben, sollen die Schwestern dieser Schenkung verlustig gehen; dann sollen die Minderbrüder damit schalten und handeln nach ihrem Gutdünken und andere gehorsame Schwestern der dritten Regel einsetzen.

Die oben genannten Schwestern der dritten Regel des hl. Franziskus sollen keine Personen ohne Wissen und Einwilligung der oben genannten geistlichen Väter aufnehmen. Diese aber sollen darauf achten, dass das Haus nicht mit *unnöthigen* Personen belastet und so in Armut verfällt.

Herr Walther verspricht, keinen geistlichen oder weltlichen Vorteil aus der Schenkung ziehen zu wollen; die Schwestern können in der oben beschriebenen Weise die Schenkung genießen zur Ehre Gottes.

Gesiegelt haben Herr Walter als Stifter, Bruder Bernhardinus, zur Zeit Guardian, und der ganze Konvent des Klosters von der Observanz mit Wissen und auf Geheiß von Bruder Heinrich von Berka, zur Zeit Provinzialvikar der Kölner Provinz, und Schwester Irmengard, zur Zeit Mutter, und der ganze Konvent von der dritten Regel des hl. Franziskus im Schwesternhaus von Limburg. Anwesend waren Junker Henne Rödel von Reifenberg, der Limburger Schultheiß Heinz Bone, die Schöffen Henne von Kirberg und Henne Klamer⁹⁰ sowie der dortige Ratsmann Henne Wendebieln.

Johannes Dridorf, kaiserlicher Anwalt und vereidigter Notar, Kleriker der Trierer Diözese, bekundet seine Anwesenheit und die Richtigkeit der Niederschrift durch seine Unterschrift.

§ 312 Stiftung einer Samstagmesse 1496

Im Jahre 1496 stiftete der gestrenge Ritter Daniel der Jüngere von Mudersbach, Sohn Daniels des Älteren (§ 88), eine Samstagmesse, die von den jüngeren Kanonikern und Vikaren am Altar des hl. Johannes des Täufers unter Chorbegleitung zu singen war. Die mit reichen Gülten und Kapitalien ausgestattete Stiftung ging durch widrige Zeitverhältnisse dermaßen zugrunde, dass dem Limburger

⁸⁹ Nieder: nach Struck „*Haus und Ställchen in der Judengasse gerade gegenüber der Kapelle*“.

⁹⁰ Nieder: Struck liest Clamann.

Stift leider nur die Last verblieben ist. Diese in Urkunden häufig vorkommende und um unser Stift hochverdiente Familie erlosch in Daniel dem Jüngeren, mit dem im Jahre 1600 das Geschlechterwappen begraben wurde.

§ 313 Errichtung der Limburger Brückenskapelle 1496 ⁹¹

Im nämlichen Jahre wurde während der Pestzeit auf Kosten der Stadtverwaltung die Brückenskapelle gebaut. Herr Wilhelm von Staffel, Abt in Arnstein, spendete einen Kelch dazu. Geweiht wurde die Kapelle zu Ehren der allerseligsten Jungfrau Maria, des hl. Abtes Antonius und des hl. Christophorus. Als im gleichen Jahr zwischen Magistrat und Pfarrer Adam Weckelin Streitigkeiten um die Verwaltung der Kapelle entstanden, erließ Erzbischof Johann von Baden eine Verordnung, laut deren die Kapellenverwaltung zwischen Pfarrer und Rat geteilt wird ohne Beeinträchtigung des einen oder anderen Teils. Der Verordnung sind einige Bestimmungen betreffs der Wochenmesse und der Patrozinien beigelegt. „geben uf Ehrenbreitstein am 6. Aug. 1496“.

Heute ist der Pfarrer Hauptvertreter der Kapelle.

§ 314 Abkommen zwischen Stift und Stadt Limburg 1505 ^{1) 93}

Im Jahre 1505 wurden die zwischen Stadt und Stift aufgekommenen Streitigkeiten beigelegt und nach Art einer Liga ein Dauervertrag unter den streitenden Parteien geschlossen. Er lautet:

Regest: Zu Ehren der heiligen Dreifaltigkeit und des hochgelobten Martyrers St. Georg, ihres Patrons, und angesichts dessen, dass durch Uneinigkeit Unordnung entsteht, haben sich Dekan, Kapitel und Vikare des St. Georgsstiftes mit Bürgermeister und Rat der Stadt Limburg wie folgt geeinigt:

Abkommen über Weidgang

1. Bürgermeister und Rat haben vor wenigen Jahren mit merklichen Kosten nach langen Irrungen Wasser und Weide erlangt und in einen brauchbaren Zustand gebracht. Sie gestatten Dekan, Kapitel und Vikaren und der Präsenz als Mitnachbarn gleich den anderen Bürgern ihr Vieh darin zu weiden.

§ 315 Abkommen betr. Feuersausbruch

2. Bürgermeister und Rat haben, um priesterliche Würde in Ehren zu halten, das Stift von der Zahlung der 18 Turnosen befreit, die jeder Bewohner von Limburg zur Brandbekämpfung zahlen muss. Wenn aber ein Feuer in einem Priesterhaus entsteht, wollen sie trotzdem „mit ihrem gezeug“ den Brand löschen.

316 Abkommen betreffs des Weggelds

3. Für ihren Pachtzins, den Zehnten, die Gülten und Renten von ihren geistlichen Lehen, Benefizien und Erbschaften brauchen Dekan, Stift und Kapitel kein Weggeld beim Einfahren nach Limburg zu zahlen.

⁹¹ Nieder: vgl. Struck, Regesten I, Nr. 1567 - In diesem Regest tauchen die Namen Wilhelm, Abt in Arnstein, und Adam Weckelin nicht auf; der Erzbischof von Trier solle bei „Irrungen“ zwischen Stadt und Pfarrer entscheiden. - Wilhelm von Staffel war Abt in Arnstein von 1323 bis 1366.

⁹²⁾

⁹³ Nieder: Corden datiert die Urkunde irrtümlich ins Jahr 1505; tatsächlich wurde der Vertrag am 3. April 1502 geschlossen, am Sonntag Quasimodo, am Weißensonntag; im Jahre 1505 fiel der 3. April auf einen Donnerstag. - Zur Urkunde vgl. Struck, Regesten I, Seite XLVII - Die gesamte Urkunde (§§ 314 - 322) wird hier als Regest gebracht. - Den mittelhochdeutschen Text bringt Eiler, Seiten 131 ff.

§ 317 Abkommen betr. Weinverkauf

4. Dekan, Kapitel und Vikare können ein, aber höchstens zwei Stück Wein, den sie bei ihrem jährlichen Verbrauch übrig haben, mit Wissen und Willen des Bürgermeisters verkaufen; jedoch dürfen sie den Wein nicht zum Verkauf erworben haben.⁹⁴

§ 318 Abkommen betr. Wachehalten

5. Damit sie den Dienst des Allmächtigen um so eifriger vollbringen können, werden die Mitglieder des Stiftes von der Wacht, die zu vielen Zeiten nötig war, befreit. Wenn allerdings die Stadt mit Heereskraft belagert wird, sollen die „würdige herren“ wachen oder wachen lassen „im hundhaus“, wie von alters her üblich.⁹⁵

§ 319 Abkommen betr. Verteidigung

6. Wenn das Stift in einer öffentlichen Fehde den Schutz der Stadt erbittet, wollen Bürgermeister, Rat und Stadtgemeinde sie nach Kräften „schützen, schirmen und verthaedigen“ (schützen, schirmen und verteidigen).

§ 320 Abmachung betreffs des Stiftsgesindes

7. Wenn das Gesinde des Stiftes während des Dienstes sich eine Schuld zukommen läßt, verzichten Bürgermeister und Rat auf eine Bestrafung; sie bringen es beim Dekan an, der dann für die Bezahlung zu sorgen hat.⁹⁶

§ 321 Das Stift erlässt verschiedene Gülten

Da Dekan, Kapitel und Vikare den guten Willen der Stadt sehen, geben sie aus freien Stücken anderthalb Gulden und *dritthalb weispfennige* von ihrer Präsenz, die der Präsenz von Haus und Garten des Herrn Johannes Cons, hinter der Mauer gelegen, zustehen; davon soll aber die Stadt Cone Rickel, Kellner zu Diez, Johann Styoff und dessen Sohn Peter zufrieden stellen.⁹⁷

§ 322 Fortsetzung

Dekan, Kapitel, Vikare und die Präsenz verzichten aus Freundschaft auf die anderthalb Gulden, die jährlich vom Rathaus fällig sind. Alle Streitigkeiten sollen auf ewige Tage gesühnt und geschlichtet sein. Alle Verträge und Einigungen über alte Freiheiten und Privilegien beider Seiten sollen auf ewige Tage gehalten werden.

Der Vertrag wurde zweifach ausgestellt und gesiegelt mit dem Stadtsiegel. Gegeben am Sonntag Quasi modo geniti (am Weißensonntag) im Jahre 1505 (am 3. April 1505).⁹⁸

⁹⁴ Nieder: „Die Regelung von 1502 hatte für die Stadt den entscheidenden Vorteil, daß sie den wichtigen Weinhandel bzw. dessen Besteuerung unter Kontrolle behielt, wofür man dem Stift allerdings erhebliche Zugeständnisse einräumte. Die Frage des freien Weinverkaufes führte auch mit dem Ortsadel zu Spannungen, so z. B. 1544 mit den von Walderdorff (WAM Urk.I, Limburg, Nr.1563).“ (Freundlicher Hinweis von J.-G. Fuchs)

⁹⁵ Nieder: Fuchs macht darauf aufmerksam, dass sich das „Hundhaus“ auf der Nordseite des Domes hinter der Kreuzigungsgruppe des heutigen Domherrenfriedhofes befand.

⁹⁶ Nieder: Wingenbach macht darauf aufmerksam, dass der Text wohl falsch abgeschrieben sei. Nach Struck verzichtet die Stadt auf die Bestrafung mit dem „thorn“, d.h. mit dem Turmgefängnis. Zur Ergänzung und Korrektur des Corden'schen Textes wurde auf Struck zurückgegriffen.

⁹⁷ Nieder: Nach Struck: 2½ Weißpfennige; Johannes Coci (nicht Cons).

⁹⁸ Nieder: Zum Datum vergl. Fußnote zu § 314.

§ 323 Folgerungen aus diesem Abkommen

Aus vorstehendem Vertragsinstrument wird deutlich, welche Ehre und Achtung die Laien dem geistlichen Stand entgegenbrachten. Ein gewiss nachahmenswertes Beispiel für spätere Zeiten! Aber die festgelegten Privilegien der Kleriker waren nicht unentgeltlich gegeben, da unser Stift der Stadt Limburg dafür die erwähnten Gülten für dauernd erließ. So war es für beide Seiten mühsam; das eine gab man, das andere behielt man.

§ 324 Geschichte des Peter Steufft⁹⁹, der einen Vikar inhaftierte und seine Strafe dafür erhielt 1506

Doch welche Dauer war dieser Vereinbarung beschieden? Man staune! Kaum war ein Jahr¹⁰⁰ verflossen, da vergaßen Schultheiß und Rat die in § 315 so hoch gepriesene Ehrfurcht und Ehre und ließen den Vikar des Muttergottesaltars am Freitag nach St. Mariae Magdalena¹⁰¹ um 8 Uhr abends in seiner klerikalen Gewandung ergreifen und in den Stadtturm einsperren. Daher wurde eine Zeit lang das Interdikt und die Unterbrechung des Gottesdienstes in der ganzen Stadt angeordnet. Das war die erste Strafe, um die kirchliche Freiheit und das Privilegium canonis¹⁰² zur Abschreckung anderer sicherzustellen. Da aber ein Vergehen auf seine Urheber zurückfallen muss, wurde auf Ansuchen der Unschuldigen das Interdikt von dem Koblenzer Offizial aufgehoben, aber gegen Schultheiß Peter Steufft und den Rat als Urheber des Frevels die Exkommunikation verhängt samt einer beträchtlichen Geldstrafe, mit der sie als gerechter Sühne belegt wurden und die sie an die Staatskasse zu zahlen hatten. Der Schultheiß überlebte aber das Jahr nicht; er wurde im Rathaus von dem Ritter von Langebach erstochen.¹⁰³

§ 325 Die Freiheit des Stifts vom Brückenzoll wird bestätigt 1511

Ungeachtet der vor sieben Jahren rechtsförmlich getroffenen Vereinbarung trug der Rat bald darauf auch kein Bedenken, vom Limburger Klerus den Brückenzoll zu fordern. Aber das Stift schickte seine Legaten an Erzbischof Jakob von Baden, der in seiner väterlichen Liebe gegen den Klerus durch ein Reskript die Exemption des Klerus vom Brückenzoll bestätigte und dem Rat befahl, sich in Zukunft dieser ungerechten Zollerhebung zu enthalten.¹⁰⁴ Diese Freiheit besitzt das Stift noch heute.

§ 325 / 2 Theodorich von Walderdorff, Pfarrer in Limburg 1513

Im Jahre 1513 starb der Limburger Pfarrer Theodorich, der aus der berühmten und erlauchten Familie der damals Edlen, jetzigen Grafen von Walderdorff stammte. Wie groß die Verdienste dieses hervorragenden Mannes waren, ergibt sich allein schon daraus, dass im Jahre 1500 nur er aus der Zahl der Kapitulare für würdig befunden wurde, in einstimmiger Wahl zum Dekan des altherwürdigen Landkapitels Dietkirchen erkoren zu werden, wie die im Archidiakonalarchiv verwahrten Dokumente bezeugen. Sein der Nachwelt zum Andenken gesetztes Epitaph, das in der Stiftskirche abgebildet ist, trägt die Inschrift: „*Im Jahr des Herrn 1513 am St. Michaelstag starb der ehrwürdige Herr Theodorich von Walderdorff, Kanoniker dieser Kirche und Dekan des Landkapitels Dietkirchen, seine Seele ruhe in Frieden.*“¹⁰⁵

⁹⁹ Peter Stauff, auch Steioff, Steuff genannt (vgl. Fuchs, Patriziat S. 271).

¹⁰⁰ Nieder: Corden geht davon aus, dass der in § 314 zitierte Vertrag 1505 geschlossen wurde; tatsächlich wurde er 1502 geschlossen; vgl. Fußnote zu § 314.

¹⁰¹ Nieder: am 24. Juli

¹⁰² Wingenbach: Privileg zum Schutz gegen tätliche Beleidigung

¹⁰³ Corden: Mechtel in: Hontheim, Prodr. Seite 1121

Wingenbach: Nicht der Ritter von Langebach, sondern dessen Schwager Obentraut vollbrachte die Tat (siehe Mechtel) [Nieder: Knetsch S. 113].

¹⁰⁴ Corden: Mechtel in: Hontheim, Prodr. Seite 1121

¹⁰⁵ Nieder: Das Epitaph steht jetzt auf der linken Seite im Altarraum der ehemaligen Franziskanerkirche (heute Stadtkirche); die lateinische Umschrift ist auf der rechten Seite des Steines beschädigt und daher dort

§ 326 Anfänge der St. Georgsbruderschaft in Limburg 1515 ¹⁰⁶

Im Jahre 1515 wurde die St. Georgsbruderschaft in unserer Kirche gegründet, und zwar mit solchem Glanze, dass nach Auskunft der zeitgenössischen Register sehr viele Glieder aus alteingesessenem Adel und Männer ersten Ranges dem geistlichen Kriegsdienst ihres Patrons, des hl. Georg, beitraten. Unter ihnen werden an erster Stelle genannt: Herr Adam von Ottenstein, Ritter, seine Gattin und seine Brüder, Herr Gerhard von Hubelingen, Herr Johannes vom Hof und seine Gattin Maria, Herr Wilhelm von Staffel und seine Gattin Greta, Heinrich Bone, Schultheiß. Die am Pfingsttag bestätigte, mit mancherlei Stiftungen ausgestattete Bruderschaft besteht noch heute.

§ 327 Limburg unwandelbar rechtgläubig

Im Jahre 1517 entstand die antizölibatär eingestellte Luthersekte, die in vielen Teilen Deutschlands größte Aufstände und Neuerungen hervorrief. Doch Limburg wich nie einen Finger breit vom wahren Glauben ab. Das danken wir offenbar der unermüdlichen Wachsamkeit unseres Erzbischofs und dem Schutz des hl. Georg. Mehr davon wird der Verlauf der Geschichte weiter unten bringen. ¹⁰⁷

§ 328 Eine Verschwörung gegen das Stift wird zunichte 1525

Als die aufständigen Bauern in ausschweifendem Übermut die Klöster und Stiftskirchen im Jahre 1525 mit Verheerung und Vernichtung bedrohten, hetzten einige mit ihnen sympathisierende Laien, die die vor elf Jahren über die Stadt verhängte Strafe (§ 324) nicht vergessen konnten, die übrigen gegen das Stift auf und erregten einen Aufstand. Den traurigen Vorfall beschreibt Mechtel in seinen Aufzeichnungen folgendermaßen: Klerus und Volk von Limburg waren miteinander noch nicht vollkommen ausgesöhnt, als einer der Bürgermeister während eines vorgetäuschten Spaziergangs gegen Abend des Dreikönigtages „*bey der Eulen* [heute Wiederholtshaus] *den berg hinauf*“ ¹⁰⁸ eine Gelegenheit [zum Losschlagen] suchte und der Wachturmwächter (denn es war Mondschein) durch Läuten der Sturmglocke den Bürgern das Zeichen zum Sammeln gab. Dann wurden einige Fässer Wein vornehmlich im Hause des Herrn Kanonikus und Küsters Georg Eubel ausgetrunken. In der Trunkenheit fragte endlich einer den anderen, was für eine Schuld, was für ein Grund denn vorliege; schließlich ging einer nach dem andern heim. ¹⁰⁹

schwer lesbar. Der lateinische Text lautet (nach Corden): „Anno Domini 1513 ipso die Sancti Michaelis obiit venerabilis Dominus Theodoricus de Walderdorff hujus Ecclesiae Canonicus, nec non sedis Christianitatis in Ditkirchen Decanus, cujus anima requiescat in pace.“

¹⁰⁶ Nieder: Vgl. Struck V 2, Seiten 201 - 207. Demnach hat es bereits 1479 eine Georgsbruderschaft gegeben.

¹⁰⁷ Wingenbach: Das Urteil Cordens ist etwas zu optimistisch, wie §§ 252 und 253 [Nieder: richtig 352 und 353] und andere zeigen.

¹⁰⁸ Nieder: Es handelt sich um das heutige Haus Domstraße 8+10; vgl. Fuchs, Altstadtbauten Nr. 44

¹⁰⁹ Nieder: Der in § 324 erwähnte - angeblich elf Jahre zurückliegende - Vorfall geschah nach Corden 1506, lag also bereits 19 Jahre (nicht - wie hier angegeben - 11 Jahre) zurück. Allerdings berichtet Struck (Regesten I, Seite XLVIII) von einem Vorgang aus dem Jahre 1510. Damals ging es ebenfalls um den Weinausschank des Kustos; den Stiftspersonen war es gestattet, ein oder zwei Fuder Wein, den sie nicht zum persönlichen Gebrauch nutzten, auszuschenken; das war jedoch den Bürgern ein Dorn im Auge. Dieser - von Corden nicht berichtete - Vorfall lag 15 Jahre zurück. - Mechtel verlegt in seiner Schrift über den Lahngau (fol 110 - 111) das Geschehen ins Jahr 1504; er berichtet im Pagus Logenahe über den Bundschock (Bundschuh, „*eine Gruppe von Verschwörern*“ bei den Bauernaufständen, besonders in Südwestdeutschland): „*Diese Gruppe wurde im Jahr 1504 dem Magistrat angezeigt und einmal bestraft. Dann blieb sie 20 Jahre im Untergrund, bis sie am Anfang des Jahres, des christlichen Heils 1525 wieder ans Licht kam und 300 Klöster und Burgen zerstörte. Auch die Gemüter von Klerus und Volk in Limburg waren aufgrund der Vorfälle gegeneinander aufgebracht. Als einer der Räte in der Absicht, einen Spaziergang zu machen, in der Abenddämmerung des Dreikönigtages bey der Eulen den berg hin uff die Gelegenheit wahrnahm, gab der Wächter, wie verabredet, im Wachturm den Bürgern ein Alarmzeichen mit der Glocke - der Mond schien gar zu hell -. Nachdem man einige Flaschen Wein ausgetrunken hatte, besonders im Haus des Herrn Kanonikers und Kustoden Georg Eubelius, fragte etwas angetrunken einer den anderen: 'Was ist Schlimmes passiert? Was ist los?' Schließlich kehrte jeder friedlich heim.*“ (Freundliche Vorabinformation von Dr. Michel, Hadamar; zwischenzeitlich erschienen, dort S. 72)

§ 329 Erzbischof Richard von Trier sucht die Uneinigkeit zu beheben

Als Erzbischof Richard von diesem Vorfall hörte, kam er im nächsten Jahr auf der Rückreise vom Speyerer Landtag nach Limburg; falls zwischen Klerus und Stadtverwaltung in Limburg noch eine Unstimmigkeit vorliege, sollte dem nach der Ordnung des Reichstagsabschieds in geeigneter Weise abgeholfen werden. Aber der Rat schwieg sich darüber ganz aus, um das Geschehene als ungeschehen erscheinen zu lassen. So die Aufzeichnungen Mechtels.¹¹⁰

§ 330 Erzbischof Johann von Metzenhausen verbessert die Statuten des Limburger Stifts 1537

(aus dem Original des Limburger Stiftsarchivs)

Im Jahre 1537 verfügt Erzbischof Johann von Metzenhausen eine Verbesserung der Limburger Kapitelsstatuten, zu deren Verständnis man die früheren Statuten vom Jahre 1447¹¹¹ heranziehen muss; denn die neuen Statuten stimmen mit den früheren, abgesehen von einigen Zusätzen, überein. Vor allem aber ergibt sich aus dem Eingang der Statuten die fatale, kritische Lage jener Zeiten. Vernehmen wir den Text:

„Johannes, durch Gottes Gnade Erzbischof der Trierer Kirche, des Heiligen Römischen Reiches Erzkanzler über Gallien und Burgund und Kurfürst, wünschen allen hiermit bekanntzugeben was folgt. Auf Bericht glaubwürdiger Männer haben wir nicht ohne großen Seelenschmerz vernommen, dass das St. Georgsstift unserer Stadt Limburg nicht nur in seinem Bauegefüge, seinen Gebäuden, Einkünften und Nutzungen, sondern auch in der kirchlichen Disziplin, sowohl was die geistlichen Personen angeht, wie auch und vor allem, was die Pflege des Gottesdienstes betrifft, in Schaden und Abbruch gerät und daher bestimmt dem Untergang geweiht wäre, würde man in so gefährlicher Lage länger säumen und nicht beizeiten dem Unglück jener steuern, deren Rettung überall auf dem Spiel steht. Darum haben wir es für unsere Pflicht gehalten, so vielen Übeln, von denen wir diese Kirche und diese Personen betroffen und geplagt sehen, nun doch mit väterlicher Liebe zu begegnen, und obwohl wir dessen ungeachtet die einzige Hilfe vornehmlich in der Lebens- und Sittenerneuerung der Menschen sehen, konnten wir ein so treffliches Kollegium nicht vergessen. Ja, wir wünschen aus tiefster Seele, wie es unsere Pflicht ist, den jetzigen religiösen Kult eher noch viel weiter auszugestalten, als mit ruhigem Gesicht zuzusehen, dass das, was zur Ehre Gottes, zum Ruhm der dortigen Diener des Allmächtigen und durch das eifrige Bemühen unserer Vorgänger in frommer Absicht eingerichtet ist, nun, was das Schlimmste wäre, von den übrigen Menschen zum Gespött gemacht wird und bei erkaltender Liebe gleichsam durch Überschwemmung verloren geht. Das unzerreißbare Band unserer Liebe zum christlichen Staat, das uns als katholischen Fürsten fester umschlingt, mahnt uns deshalb, in Hirtenliebe dieser Krankheit durch ein heilkräftiges Gegenmittel zu steuern. Deshalb glaubten wir Leben, Sitten, kirchliche Disziplin und die bisher fast in Abgang geratenen Statuten dieser Kirche in besseren Stand bringen zu müssen und haben diese einmütig aufgestellten uns unterbreiteten Statuten unserer ehrenwerten ergebenden geliebten Söhne, des Dekans und Kapitels der St. Georgskirche verbessert.

Sie lauten:“

§ 331 Die Kapitelspersonen 1537

Der Text ist der gleiche wie in § 267, nur die Namen sind andere.

§ 332 Der Dekan

Der Statutentitel „Dekan“ ist der gleiche wie in den früheren Statuten (§ 268) mit folgenden wenigen Zusätzen: *„Desgleichen wollen wir einmütig: Wenn der jeweilige Dekan in bzw. bei Vorstehendem*

¹¹⁰ Nach Mechtel (Pagus Logenahe fol 111, Michel S. 72) kam anlässlich des Besuchs des Erzbischofs vor allem der vom Stift reklamierte Brückenzoll zur Sprache.

¹¹¹ Corden: §§ 267 ff.

oder auch durch irgend eine andere Art von Vergehen sich verfehlt, oder wenn er in dem, was seinem Amt obliegt, nachlässig (was bei einem Prälaten als schwere Sünde gilt) und gleichgültig ist, soll er deswegen gleich großen Strafen und Zuchtmitteln unterworfen sein wie der Dekan von St. Castor in Koblenz wegen seiner Verfehlungen.“

§ 333 Der Scholastikus

Dem Titel Scholastikus (§ 269) ist folgendes beigefügt: *„Desgleichen soll der jeweilige Scholastikus einen fachlich ausgebildeten religiösen Schulrektor halten, der die Jugend nicht nur religiös erzieht, sondern auch in Charakter, Tugenden und Wissen fördert und bessert, damit die Schüler in zunehmendem Alter als Männer dem Vaterland und seinen Bürgern leichter und vollkommener das bieten können, was sie als sich gut entwickelnde Jünglinge hoffen lassen. - Desgleichen soll er das Haus seiner Scholasterie in gutem Stand erhalten.“*

Im Titel Cantor (§ 269) ist nichts geändert.

Dagegen sind im Titel Pfarrer (§ 270) die Worte ausgelassen: *„eine Tag und Nacht brennende Lampe vor dem Allerheiligsten“*. So ist jene Verpflichtung durch diese Statuten aufgehoben.

§ 334 Wahlen

Die Wahl der Prälaten angehend, ist der betreffende Titel vom Jahr 1447 geändert. Die neuen Statuten verordnen folgendes:

„Wir bestimmen: Wenn fortan das Dekanat, die Scholasterie, Kantorie und Plebanie [Pfarramt] durch Tod oder Resignation unbesetzt sind, sollen diese Dignitäten [Würden] durch freie und baldige Wahl der Herrn Kapitulare vergeben werden und so soll bei der Wahl unter Eid in keiner Weise Gunst oder Abneigung in Betracht kommen, sondern eine geeignete Person gewählt werden, die ihrem Amt nicht nur vorsteht, sondern ihm auch nützt; wer aus den Kapitelskanonikern so zu einer jener Dignitäten gewählt wird, soll sich (wenn er noch nicht Priester ist) innerhalb Jahresfrist zum Priester weihen lassen.“

Der Unterschied der früheren Statuten geht daraus hervor, dass nach § 274 die Dignität des Dekanats unter die Wahl der Herren vom Kapitel fiel, die übrigen Dignitäten aber vom Kapitelsältesten (gerechnet nach der Zeit des Eintritts ins Kapitel) verliehen wurden.

§ 335 Stellung der studierenden Kanoniker

Der Titel „Custos“ ist gleichlautend mit dem in den früheren Statuten (§ 272), ebenso der Titel „Verleihung der Pfründen“ (§ 275) und „Vikarien“ (§ 276), ebenso auch der Titel „Residenz der Kanoniker“, doch hat dieser einige Zusätze:

„Desgl. haben wir bestimmt, dass ein abwesender Kanoniker, der seine Einkünfte bezieht, nach Ablauf der Expektanzjahre seinen Weinberg und sein Malz haben soll und sich damit begnügt; den Weinberg soll er in gehörigem und guten Stand halten. Desgl. haben wir angeordnet, dass ein abwesender, in kontinuierlichem [fortlaufenden] Studium begriffener Kanoniker nach Ablauf seiner Expektanzjahre, falls er die Jahre der Reife überschritten hat, als Beihilfe zu seinem Studium 20 Gulden gängiger Münze erhalten soll, und zwar von sämtlichen Erträgen und Gefällen seiner Pfründe; mehr soll er nicht verlangen. Er soll sich auch nicht belasten durch Gewährung von Unterstützungen, Beiträgen und ähnlichen Dingen. Jedes Jahr, bevor er diese Beihilfe erhält, soll er den Herrn vom Kapitel ein glaubwürdiges Zeugnis über sein fleißiges Studium vorlegen, damit er sich nicht unter dem Vorwand des Studiums herumtreibt und die Zeit des Studiums schlecht verwendet. Auf Verlangen der Herrn Kapitulare wird er seine Residenz an der Kirche aufnehmen und nach ergangener Aufforderung nichts haben, was ihn fortan davon entschuldigt, sei es unter Vorwand des Studiums oder etwas anderem, und zwar bei Strafe des Entzugs genannter 20 Gulden.“

§ 336 Ehrbarer klerikaler Lebenswandel

Der Titel „Aufnahme eines Kanonikers ins Kapitel“ (§ 278) ist mit gleichen Worten abgefasst. Dann wird einiges über christliche Lebensordnung beigefügt:

„Desgl. haben wir verordnet: Dekan und Kanoniker, alle Vikare und Diener unserer Kirche sollen verdächtige Personen¹¹² aus ihren Häusern fernhalten, züchtig, ehrbar und so wandeln, wie es einem Menschen geziemt, der Heiliges verwaltet, und sollen ein solches Leben führen, dass sie sich allen als Beispiel erweisen eher zur Nachahmung der Tugenden als der Laster.“

§ 337 Chorverpflichtung

„Desgleichen wollen wir auch, dass Dekan wie Kapitel unserer Kirche eifrig beflissene Mitglieder sind, die in Tun und Lassen vor allem darauf bedacht sind, Gott ein angenehmes Opfer darzubringen, die kanonischen Horen¹¹³ mit aller Andacht zu singen, in langsamem Rhythmus, mit Pausen zwischen den Sätzen, nicht mit Verstümmeln und Überstürzen der Worte, sondern in geziemendem Ernst. Man soll sehen, dass sie beim Beten und Psallieren mehr das Herz in Liebe auf Gott richten, als dass sie nur plappern und die Luft mit unnützem Getön erfüllen. Desgleichen sollen sie während des Gottesdienstes beim Beten und Singen und sonst im Chor nicht liegen, nicht hin- und hergehen, auch nicht andere weltliche Dinge zwecklos unter die Gebete einflechten, sondern sollen in gerader Haltung ihre Gedanken auf Gott richten und sich ordentlich benehmen, sollen auf den Tonfall des Vorsängers achten, ihm beim Heben und Senken der Stimme, doch in dem gleichen Ton, den er anstimmt, bescheiden folgen, damit die Teilnehmer am Gottesdienst nicht glauben, ihr Tun sei eher Gewieher oder Gebrüll als Lob Gottes.“

§ 338 Tracht der Kanoniker

„In sehnlichem Wunsch nach schicklichem Auftreten des ganzen Klerus verordnen wir, dass alle, Prälaten wie Kanoniker und die übrigen Vikare, die die hl. Weihen empfangen haben, nicht mit geschorenem Haupt und in kurzem Rock nach Art von Bütteln, sondern in Tonsur und in Talar, wie es dem Wandel und Anstand der Kleriker durchaus entspricht, das Heiligtum betreten als Männer, die darin heilige Funktionen, aber nicht weltliche Dienste verrichten wollen. Jeder aber, der dagegen handelt, soll bei jedem vorkommenden Fall mit Privationsstrafe¹¹⁴ belegt werden.“

§ 339 Bestätigung der Statuten

„Im weiteren wurden wir auch von Dekan und Kapitel um Bestätigung vorstehender Verordnungen und Verbesserungen gebeten. Ihren gerechten, den Zeiten und Verhältnissen durchaus angemessenen wie vor allem der Ehre und Verherrlichung Gottes und dem Heil dieser Personen höchst dienlichen Bitten besonders geneigt, haben wir vorstehende Statuten, Bestimmungen und Verbesserungen in bischöflicher Vollmacht genehmigt und bestätigt und tun es auch hiermit in Gottes Namen. Zur Beglaubigung, Bekräftigung und Bezeugung alles dessen haben wir für gut befunden, unser Siegel an dieses Schriftstück zu hängen, wie wir es haben tun lassen. Gegeben in dieser unserer Stadt Lympurgh am 14. September im Jahr des Herrn 1437.“

Siegel des Erzbischofs Johannes von Metzhausen, der zu dieser Zeit Limburg mit seiner Anwesenheit beehrte (siehe auch § 123).

¹¹² Nieder: „persona suspecta“ ist eine Frau, mit der jemand in einem eheähnlichen Verhältnis lebt.

¹¹³ Nieder: „hora“, Stunde. Die Horen sind die Stundengebete der Kleriker.

¹¹⁴ Nieder: Im Codex Juris Canonici von 1917 ist privatio „die Entziehung eines befründeten oder unbefründeten Amtes“ (Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts III, 1950 Seite 407). Heute ist die Privationsstrafe eine „nichtöffentliche Maßnahme der Kirchenzucht“.

§ 340 Vereinbarung über die Besetzung der Pfarrei in Bergen 1542
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)

Indessen gingen trübe Zeiten dahin; sie waren die Folge der Religionsstreitigkeiten. Die kritische Lage beleuchtet nachstehender Fall. Der Kantor des Limburger Stifts hatte bis dahin von alter Zeit her das Recht, den Pfarrer in Bergen zu nominieren. Aber als der Kantor Johannes Loehr¹¹⁵ die vakante Pfarrei besetzen wollte, war niemand da, der sie begehrte. Daher drängte das Kapitel den Kantor, die Bestellung eines Hirten für die Herde nicht hinauszuschieben; er dagegen wies auf die Unmöglichkeit hin und wollte lieber in einem förmlichen Kontrakt dem Kapitel dieses Vorrecht samt den damit verbundenen acht Malter Korn abtreten als sich weiterer Mühsal aussetzen. Die betreffende Urkunde bestätigte Erzbischof Johann von Hagen. „*Geschehen in unser Stadt Monthabauer den 7^{ten} Juni 1542.*“

§ 341 Visitation des Limburger Kollegiatstifts 1548

Auf Anordnung des Trierer Erzbischofs Johann von Isenburg kamen im Jahre 1548 der „*hochwürdige Vater in Christus, Herr Nikolaus, Bischof von Azot, Weihbischof in Trier*“, und Johann von Petra, Großarchidiakon der Trierer Metropole, nach Limburg zur Visitation der Stiftskirche. Nach erfolgter Visitation wurden Verordnungen unterzeichnet „*in Dietze am Donnerstag den 26. Februar*“.

Am Schluss heißt es: „*Wenn sich aber jemand in Vorstehendem beschwert fühlt, soll es ihm freistehen, auf der nächstfolgenden Synode zu erscheinen und annehmbare Rechts- und Billigkeitsgründe vorzubringen, weshalb Vorstehendes nicht zur Ausführung kommen solle.*“

§ 342 Markus Sturm Dekan in Limburg 1549

Im Jahre 1549 wurde Dekan Markus Sturm von „*dem hochwürdigsten Vater in Christus*“ Erzbischof Johannes zu der Montag, den 6. Mai, in der Metropolitankirche stattfindenden Trierer Synode berufen. Wegen seiner Altersschwäche und angegriffenen Gesundheit bestellte er den ehrwürdigen Johann Cerdonis, Kanoniker und Kantor, zum Prokurator [Vertreter] mit der Vollmacht und Befugnis, im Namen des Dekans und der Limburger Kirche auf genannter Synode zu erscheinen und daran teilzunehmen. „*Gegeben zu Limpurgh am 28. April.*“ Im nächsten Jahre¹¹⁶ starb Markus Sturm, von dem das Nekrologium der Franziskaner¹¹⁷ der Nachwelt folgendes überliefert: „*Gedächtnis für den hochwürdigen Herrn, Herrn Markus Sturm, der die Seinen lenkte durch sein Leben, seine Gelehrsamkeit und seinen Rat.*“ Er starb am 25. Juli 1560.

§ 343 Gewaltsame Entführung eines Limburger Vikars

Aus dem Jahr 1560 berichtet die Limburger Chronik Mechtels¹¹⁸ einen besonderen Fall von Menschenraub in der Nähe Limburgs. Ein Limburger Vikar nämlich, der vom Kapitel für die Kirche in Bergen (§ 340) bestellt war, ging zur Osterzeit eines Morgens in der Frühe auf die Filialdörfer, um Ostereier einzusammeln. Plötzlich kamen ihm in den sogenannten weißen Gräben bei Lindenhofhausen etliche Reiter entgegen, gesonnen, ihn gewaltsam zu entführen. Als er aber durch einen Sprung in den Graben ihrem hinterhältigen Anschlag entgehen wollte, stand ein großer Hund zu

¹¹⁵ Nieder: Johannes Loehr (Cerdonis), gestorben 20.07.1566. „*Sein Grabmal, das älteste erhaltene eines Limburger Domherren, befindet sich jetzt an der Nordwand des Querschiffes des Limburger Domes.*“ (Wolf (II, Seiten 90 f.; bei Wolf jedoch mit dem Todestag 12.07.1565) - Die Umschrift auf dem Epitaph lautet: „*ANNO DOMINI 1566 20. JULI OBIIT VENERABILIS DNS JOES LOER CANONICUS ET CANTOR ECCLE. COLLEGIATAE S. GEORGII IN LIMPURGI CUIUS ANIA REQUIESCAT IN SANCTA PACE AM(en).*“ (Im Jahr des Herrn 1566 am 20. Juli starb der Hochwürdige Herr Johannes Loer, Kanoniker und Kantor der Kollegiatkirche St. Georg in Limburg. Seine Seele ruhe in heiligem Frieden. Amen.)

¹¹⁶ Wingenbach: Markus Sturm starb im Jahre 1560. Fand die Synode aber 1549 statt, muss Cordens Bemerkung „*Im nächsten Jahr starb Markus Sturm*“ revidiert werden.

¹¹⁷ Corden: Hist. Limb. II, § 23

¹¹⁸ Corden: Hontheim, Prodr. Seite 1126

seiner Verfolgung bereit. So wurde der Flüchtige gepackt, mit verbundenen Augen in Gefangenschaft geführt und über ein Jahr darin festgehalten. Das Verschwinden des Vikars war zuerst ein Rätsel, dann kam der Verdacht seiner Gefangennahme und Einsperrung in einen Turm der näheren Umgebung auf. Alsbald wandten sich seine Limburger Freunde und Verwandten mit der Bitte an den hessischen Landgrafen, die hessischen Schlösser der Umgebung einer Haussuchung zu unterwerfen. Der Landgraf willfahrte ihren Bitten und setzte einen Termin für die Durchsuchung fest. Aber noch ehe der Termin gekommen war, wurde der Gefangene frühmorgens mit verbundenen Augen auf einen Wagen gesetzt, der Wagen auf vielen Windungen umhergefahren, der Gefangene endlich bei Linter abgesetzt; so kehrte er zu den Seinen zurück. Auf die Frage, wie es ihm während der Gefangenschaft ergangen sei, erwiderte er, er sei in einem abgelegenen Gemach immer aufs beste mit Speise und Trank versorgt worden; jener, der ihn bedient habe, sei immer mit verbundenen Augen erschienen¹¹⁹. Als Grund seiner Entführung nennt die Chronik an zitierte Stelle seinen Geiz und den Neid einiger seiner Verwandten.

§ 344 Der katholische Glaube in Limburg wird angefeindet 1567

Obwohl die Glaubensspaltung inzwischen große Verluste in der Lahngegend verursachte, bewahrte doch Limburg den Glauben stets unversehrt. Trotzdem erfuhr der katholische Glaube unter der glorreichen Regierung des Erzbischofs Jakob von Eltz, der von 1567 bis 1587 regierte, mancherlei Anfeindungen in Limburg. Jedoch war die Wachsamkeit des Erzbischofs so groß, dass die Neuerungen gleich im Anfang unterdrückt wurden. Nun wollen wir die Geschichte aus den Aufzeichnungen Mechtels darstellen, dessen Angaben um so glaubwürdiger sind, als Mechtel sozusagen Zeitgenosse war.

§ 345 Abzug der Limburger Wilhelmiten

Vor allem ist auf diese Zeiten der Abzug der Limburger Wilhelmiten anzusetzen. Mechtel berichtet darüber¹²⁰: *"Friedrich Obelich aus Derne leitete das Kloster in Limburg viele Jahre so vorbildlich, dass er, wiewohl Vorsteher nur weniger Brüder, zum Provinzial ernannt wurde. Als er im Jahre 1568 starb und die Brüder sich zerstreuten, fielen alle Mobilien und Immobilien an den Ordinarius, Erzbischof Jakob von Eltz."*

§ 346 Johannes Cerdo¹²¹, Kanoniker in Dietkirchen

Dann erscheint Johannes Cerdo auf der Bühne, ein Kanoniker in Dietkirchen. Hören wir Mechtel¹²²: *"Einigen Strebern im Klerus, die sich später auf Verabredung in Koblenz zusammenfanden, erging es anders, als sie gehofft. Da war z. B. Herr Johannes Laderer, lateinisch Johannes Cerdonis, Kanonikus und Kantor von St. Lubentius in Dietkirchen, aber Sohn der Limburger Kirche als Kantorsprössling¹²³ und so beachtet, dass auch die deutschen Protestanten in ihrer großen Beschwerdesammlung eigens seine Sache unter Vorlage von Aktenstücken verfochten. Dieser Mann war seit vielen Jahren Magazinverwalter in Dietkirchen, außerdem Prokurator sehr vieler vom Adel wie Reifenberg, Schilling von Lanstein (ich glaube, auch des Herrn Archidiakons). Dadurch war er vor allen anderen bekannt und dem Bischof vertraut, dazu sehr wohlhabend und um so mehr beliebt, weil er die Geldbezüge auszahlte und, wenn Geld da war, oft Vorauszahlungen leistete. Ihm hinwiederum erkannten Edle wie Unedle am Trierer Hof die Ehre des Dekanats zu."*

¹¹⁹ Wingenbach: Nicht der Diener waltete seines Amtes mit verbundenen Augen, was ja auch unmöglich wäre, sondern dem Gefangenen wurden die Augen verbunden, wenn der Tisch gedeckt und abgeräumt wurde. Bei Hontheim (Prodr. Seite 1126) heisst es: „*Er sagte, dass er ... durch einen ohnbekanntem bedient worden, welcher so oft er Ime lassen das Essen ufftragen, Ime erst die Augen verbunden, welche, wan alles ahngerichtet, wieder entbunden, gleicher Gestalt im Abtragen geschehen.*“

¹²⁰ Nieder: Mechel, Pagus Logenahe fol.77 (Michel S. 55)

¹²¹ Nieder: Tatsächlich heißt er Cerdonis; Corden nennt ihn an einigen (nicht an allen) Stellen Cerdo.

¹²² Mechtel, Pagus Logenahe fol 123 f. (Michel S. 76 f.; dort weitere Literaturhinweise)

¹²³ Nieder: Johannes Cerdonis war leiblicher Sohn des in § 342 erwähnten Kantors Johannes Loehr. Nicht „Laderer“, sondern „Loberer“.

§ 347 Seine Hoffnung auf den Dekanat wurde vereitelt

„Ja der ehrwürdige Herr Johannes Cerdonis bzw. Kantor und vorbestimmter Dekan hatte seine Freude an schmeichelhaften Briefen, bis der Erzbischof nach Durchsicht des Generalvisitationsberichts den Hofkaplan H. Peter Seel zum Kanoniker von St. Castor in Koblenz und zugleich zum Dekan in Dietkirchen ernannte, den Herr Johannes Cerdonis auf Verlangen des Fürsten wohl oder übel in die Gemeinschaft aufnehmen musste. Wen sollte das nicht kränken?“

§ 348 Er wird abtrünnig und will in Limburg heiraten

„Zum offenen Abfall trieb den Menschen sein bereits verbittertes Gemüt; auch den Landgrafen Ludwig von Hessen ließ er das wissen und bat ihn um die Gnade, es möge ihm gestattet sein, unter hessischem Schutz in Limburg zu bleiben und nach der Vorschrift des Augsburger Glaubensbekenntnisses zu heiraten; aber er erhielt die Antwort: 'es wolle der Landgraff zu Hessen eines losen Pfaffen halber mit ihrer churfürstlichen liebden zu Trier kein religionskrieg anfangen'.“

§ 348 / 2 Er wird in Haft genommen ¹²⁴

„Schon hatte Herr Johannes Cerdonis in Limburg ein Haus gemietet, ohne etwas für sich zu befürchten, aber unversehens wird er von dem Fiskal Peter Torney in Haft genommen und nach Ehrenbreitstein verbracht, bis man ihn nach Stellung einer Kautions von 2.000 Gulden und Aushändigung eines Geleitschutzbriefes ziehen ließ, das Geld zu sammeln, wo er wolle.“

§ 349 Flucht des Cerdonis

„Die Limburger Kanoniker indessen, die kurz vorher den Königshof in Kamp bei Boppard¹²⁵ dem edlen Johann Richard von Eltz, Herrn in Schoneck, für 1.000 Joachimstaler verkauft hatten, bedauerten das Schicksal Cerdos, ihrer Kreatur; sie nahmen das Original des Geleitbrief als Pfand und gaben ihrem Cerdo die 1.000 Taler. Bald darauf nahm er ein Weib, ward aber im Trierer Land nie mehr gesehen, sondern kam bei dunkler Nacht mit etwa 100 zwei- und vierrädrigen Wagen nach Dietkirchen und brach in den Tempel ein, raffte all sein Getreide, das auf dem Kirchenspeicher und im Turm bis zum Glockengestühl gelagert war, zusammen, packte auch sein Hausgerät und brachte alles in Sicherheit.“ Soweit Mechtel.

§ 350 Veräußerung des Hofes in Camp durch das Limburger Stift

Anlässlich der Veräußerung des Königshofs in Kamp müssen wir bemerken, dass dieser Verkauf ein sehr großer Verlust für die späteren Zeiten war. Daher klagt auch Mechtel: *„Mit diesem Cerdo ging die kaiserliche Spende, die sechs Wagenladungen Wein Bopparder Creszenz, zum Teufel.“* Noch heute besitzt die erlauchte Familie der Grafen von Eltz diesen mit vielen Freiheiten und außerordentlichen Privilegien ausgestatteten Hof; dem Stift sind nur die alten Hofregister geblieben als dauernde Erinnerung an den unseligen Verkauf.

§ 351 Veräußerung des Hofes in Kobern und des Dorfes Albrechtenrode

Damit nicht genug. Auch ein anderes Geschick dieser unbarmherzigen Zeit muss die Nachwelt büßen, nämlich die Abtrennung bzw. Verschleuderung des stiftseigenen Hofes in Kobern und des Dorfes

¹²⁴ Nieder: Dieser Paragraph steht mit dieser Nummerierung bereits in Cordens Original, ist also nicht nachträglich eingesetzt worden. Warum Corden nicht nach 348 mit 349 weiternummeriert hat, ist nicht bekannt.

¹²⁵ Corden: eine Stiftung, vgl. Hist. Limb. I, § 373

Albrechtenrodt in der Grafschaft Sayn¹²⁶. Zu wundern ist es freilich, wie diese ganz üble Verwaltung den wachsamen Augen des Erzbischofs entgehen konnte. Doch zu dieser Zeit war der Erzbischof in einen Krieg mit seiner Trierer Metropole verwickelt (§§ 175 ff.).

§ 352 Der Franziskanerpater Johannes aus Broel verbreitet die Lehren Luthers

Aber auch innerhalb der Mauern Limburgs lebte ein Verführer, und zwar versteckt unter der Mönchskutte, der die Lehre der neu aufkommenden Sekte unter der Maske der Heiligkeit verbreitete. Hören wir Mechtel: „*Der Franziskanerfrater Johannes aus Broel hielt die Bürger, zwar nicht alle, auch nicht allgemein, sondern jene, die seines Wissens ziemlich wohlhabend und gebefreudig waren, im Genuss beider Abendmahlsgestalten, bis der neue Dekan Peter Damian Macheren die Sache erfuhr, den Mönch aus dem Kloster vertrieb und aus Limburg entfernte*“ (§ 377).

§ 353 Trauriges Bild der religiösen Zustände in Limburg

Aus dem Gesagten ergibt sich, wie traurig es in diesen schlimmen Zeiten um Stift und Stadt Limburg aussah. Nicht nur so manche Bürger hatten, von der neuen Sekte angelockt, dem Frater Johannes aus Broel Gehör geschenkt, sondern auch, wie Mechtel berichtet, „*einige Limburger Kanoniker*“, die jedoch, ohne ihre Reform abzuwarten, davonliefen und zu den Mainzern gingen. „*Als dann (fährt Mechtel fort) der Klerus einigermaßen erneuert, gereinigt und auf den rechten Weg zurückgebracht war, lebte die katholische Religion sichtlich wieder auf.*“

§ 354 Bitte des Limburger Rats um Verlegung des Hospitals in das verlassene Wilhelmitenklster

Nachdem nun, wie in § 345 gesagt, die Wilhelmiten ihr Kloster verlassen hatten und dessen Güter an den Erzbischof gekommen waren, bot sich der Limburger Stadtverwaltung die beste Gelegenheit zu einer Eingabe an den Erzbischof, das Limburger Heilig-Geist-Hospital, das in der Koblenzer Vorstadt stand, kraft bischöflicher Vollmacht in das verlassene Wilhelmitenklster in der Diezer Vorstadt¹²⁷ zu verlegen. Unter den Hauptgründen, die der Rat für seine Absicht geltend machte, war die ungünstige Lage des Hospitals in der Koblenzer Vorstadt bei der Lahn, sowie die häufige Lahnüberschwemmung, die nicht selten ein Hindernis war für die Gewährung der stiftungsgemäßen Gastfreundschaft an die Pilger.

§ 355 Weitere Bitte und ein Angebot des Rates

Auch damit gab sich der umsichtige Rat nicht zufrieden; er stellte weiterhin ein dringendes Gesuch auf Inkorporation der Güter des aufgegebenen Mönchskonvents in das Hospital, das aus der Koblenzer Vorstadt nun in die andere Vorstadt verlegt werden sollte. Ja, um das gesteckte Ziel um so sicherer zu erreichen, beschloss der Rat, dem Erzbischof Jakob als Ersatz das Lehen Castel anzubieten.¹²⁸

§ 356 Das Gesuch der Stadtverwaltung wird genehmigt

Nach Prüfung und Abwägung aller Gegebenheiten schenkte Erzbischof Jakob den Bitten der Stadtverwaltung Gehör. Es wurde ein förmlicher Vertrag geschlossen mit folgendem Wortlaut:

¹²⁶ Corden: dessen Nutzungen und Freiheiten wir in Hist. Limb. I, § 445 aus der Originalurkunde beschrieben haben.

Nieder: Albrechtenrodt ist das heutige Alpenrod bei Nistertal.

¹²⁷ Corden: Hist. Limb. I, §§ 415 f.

¹²⁸ Corden: vgl. §§ 90 ff.

Regest: Erzbischof Jakob von Trier gibt für sich, seine Nachfolger und das Erzstift bekannt, dass er mit seinen lieben Getreuen, dem Bürgermeister und Rat seiner Stadt Limburg wegen des Hauses, Castel genannt, und allem, was dazu gehört, folgenden Vertrag abgeschlossen habe:

1. Bürgermeister und Rat übergeben das erwähnte Haus dem Erzbischof.
2. Der Erzbischof übergibt dem Bürgermeister und dem Rat der Stadt Limburg die Güter des aufgegebenen Klosters *Wiesbach* (Windsbach) „zur *Erbauung der Kirchen, und Verpflegung der armen Krancken, so im Hospital ufgenommen, und erhalten werden*“.

Gegeben zu Limburg am 03. Juli 1573.¹²⁹

§ 357 Rechtstitel, auf Grund deren das Hospital die Güter des verlassenen Wilhelmitenklosters besitzt

Aus obigem Kontrakt ergibt sich der Titel, auf den die Stadt Limburg ihr Recht bezüglich des verlegten Hospitals für spätere Zeiten gründete. Es war nämlich ein Tausch- und ein Kaufitel. Jedoch wird man auch in ewigem Andenken behalten müssen, dass Erzbischof Jakob aus reiner Freigebigkeit den Armen und Verlassenen gegenüber (im Vertrag sind die „*armen Krancken*“ genannt) freiwillig noch viele Güter, und zwar über die Gleichwertigkeit hinaus, dazugab, Güter, die früher dem verlassenen Wilhelmitenkloster gehörten. Deshalb muss Erzbischof Jakob seligen Angedenkens mit vollem Recht als zweiter Stifter des Limburger Hospitals bezeichnet werden.

Redaktioneller Hinweis: Das Jahrgedächtnis sollte laut einer Kopie im Stadtarchiv Limburg (Akten W V, 4) „*off dem 30. tag des Monats octobris*“ gefeiert werden. Anscheinend ist aber zur Zeit Cordens das Gedächtnis am Fest des hl. Wolfgang (31. Oktober) begangen worden.

§ 358 Jahrgedächtnis für Jakob von Eltz

Als Anerkennung solcher Freigebigkeit gegen die Stadt reservierte sich Jakob ein feierliches Jahrgedächtnis, das alle Jahre am Fest des hl. Bischofs Wolfgang in der Stiftskirche zu zelebrieren war, dem die Mitglieder des Magistrats beiwohnen sollten. Die Kosten dafür werden bis heute von der Hospitalkasse aufgebracht.

§ 359 Jakob kommt nach Limburg

Da in diesem Jahr Graf Johann von Nassau¹³⁰, ein Schüler des aus dem Trierischen verbannten Olevian, in den Nassauer Landen und in der ganzen Grafschaft Diez Altäre zerschlug, Heiligenbilder zertrümmerte und auf jede Weise die Calvinsekte einzuführen trachtete, hielt es Erzbischof Jakob für seine Pflicht, in höchsteigener Person nach Limburg zu kommen und die ihm anvertraute Herde durch seine Gegenwart und seine Maßnahmen im wahren Glauben zu bestärken.

§ 360 Verordnung des Erzbischofs Jakob über die Erziehung der Jugend

Noch existiert eine an den Limburger Rat gerichtete Verordnung dieses überaus wachsamem Erzbischofs, die in Limburg erlassen wurde. Sie lautet:

¹²⁹ Nieder: Hier wie auch in seiner Schrift „*Historica deductio originis, progressus et translationis hospitalis Limburgensis ad desertum monasterium in Wiesbach*“ (Historischer Bericht über Ursprung, Entwicklung und Verlegung des Limburger Hospitals in das verlassene Kloster in der Wiesbach) nennt Corden den 3. Juli 1573; in § 16 der *Historica deductio* ist außerdem noch vom 5. Juli 1573 die Rede. Tatsächlich stammt die Urkunde vom 13. Juli 1573 (Stadtarchiv Limburg Urkunden S 6). - Die Unterschiede sind vermutlich auf Fehler beim Abschreiben der Urkunde zurückzuführen. Vgl. auch: Nieder, *Limburger Hospital und Annakirche*, S. 144

¹³⁰ Nieder: Über den Bildersturm des Johann von Nassau berichtet Corden in *Hist. Limb. I*, § 281, über Olevian in § 282.

„Ordnung, die der hochwürdigste Vater, Fürst und Herr, Herr Jacob, Erzbischof zu Trier, den Bürgermeister und dem Rat der Stadt Limburg zustellen ließ, die ihre kurfürstliche Gnaden gelebt und befolgt haben wollen.

Vor allem wollen Ihre kurfürstlichen Gnaden, dass die Bürgerschaft eine Schule aufrichtet, darin die Jugend in der alt Catholischer religion, und Gottesforcht instruiert, und erzogen werde; dafür wird das Barfüßer-Kloster zur Verfügung gestellt, ebenso soll man auf Mittel und Wege bedacht sein, dass ohne beschwernis der Stadt, dieweil sie in hinderstand gerathen, und nicht wohl darzu steuern könnte (ohne finanzielle Belastung der Stadt, da sie in Schulden geraten ist und nichts dazu steuern kann) die Schule mit den notwendigen Mitteln versehen werde.“

§ 361 Nur katholische Bürger dürfen zugelassen werden

„Es soll in Zukunft keine Person, die nicht der alten katholischen Religion angehört, in den Rat oder die Bürgerschaft aufgenommen werden; auch soll die Jugend, die hier unterrichtet und an anderen Orten ihr Studium fortsetzt, auf keine andere als eine Universität oder Schule der wahren alten Religion geschickt werden.“

§ 362 Der Rat soll den Bürgern im Kirchenbesuch ein gutes Beispiel geben

„Ihre kurfürstlichen Gnaden führen zu Gemüt, dass es zur Pflanzung des Gottesdienstes daran liegt, was schon den Vorgängern der Bürgerschaft verordnet war; so wollen ihre kurfürstlichen Gnaden keinen Zweifel lassen, dass der Rat den Bürgern der Gemeinde mit vleissigem Kirchgang ein guth exempel geben wird und mit Fleiß darauf achtet, dass an den gebotenen Feiertagen die Bürgerschaft nach altem katholischen Brauch an der Messe mit der Predigt und anderen Gottesdiensten beharrlich teilnimmt und nicht einer nach dem anderen nach eigenem Gefallen vor dem Schluss der Predigt und der Messe aus der Kirche läuft; ebenso soll sie sich der Stationen und Prozessionen, wie von alters her festgelegt, mit Andacht befließigen und sämtlich (vollzählig) teilnehmen.“

§ 363 Verordnung über Jahrgedächtnisse und andere heilige Gebräuche

„Außerdem berichten Bürgermeister und Rat, dass von der Gemeinde die Exequien oder Begängnis (Jahrgedächtnis), ebenso das Sakrament der heiligen Ölung den Christgläubigen zum Trost und Heil gespendet werden. Daher hat ihre kurfürstliche Gnaden keinen Zweifel, Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft werden auf diese christliche Ordnung achten; auch werde sich in der Teilnahme am Meßopfer christlicher Gehorsam an den vier hohen Festen zeigen und besonders der Rat der Bürgerschaft ein Beispiel geben.“

§ 364 Verordnung über die Heilighaltung der Feste und das Fasten

„Da auch sonntags und an anderen gebotenen Feiertagen die Leute eines Teils von den Bürgern aufgehalten, etliche aber an diesen Tagen während der Predigt und vormittags in den Wirtsschänken sich sehen lassen, und auch sonst die Wirte an verbotenen Tagen Fleischspeisen anbieten und dadurch Anlass zu großem Ärger gegeben wird, sollen Bürgermeister und Rat mit ganzem Ernst dafür sorgen, dass solches abgeschafft und in keiner Weise gestattet werde.“

§ 365 Verordnung über Weinausschenken bei Begräbnissen u.s.f.

„Ihre kurfürstlichen Gnaden haben befunden, dass bei dieser schweren Zeit und diesen teuren Jahren die Stadt mit unnötigen Ausgaben belastet werde. Dem wolle ihre kurfürstlichen Gnaden in treuherziger Wohlmeynung so begegnen, dass die Weinschänke, die auf Begräbnis, Kindtaufen und Umgängen geschieht, abgestellt und unterlassen werden. In dem Fall aber, dass der Rat es für

angebracht hält, jemandem Wein zu verehren, soll durch den Rentmeister jeweils ihre Handschrift der Rechnung beigelegt werden.“¹³¹

§ 366 Vorsichtsmaßnahme wegen der herrschenden Pest

„Zum Schluss wollen ihre kurfürstliche Gnaden Bürgermeister und Rat ermahnen, dass sie für den Fall, dass in den umliegenden dörferen die sterbend Lufft einreisen würde (die Pest eingeschleppt werde), gute Acht nehmen und verkünden, dass aus diesen Ortschaften niemand in die Stadt gelassen werde und sich auch keiner hineinschleichen möge, um solchem scheußlichen Unrat zuvor zu kommen.

Das alles sollen Bürgermeister und Rath mit der durch Eid bekräftigten Treue und - nach treuherziger väterlicher Wohmeinung ihrer kurfürstlichen Gnaden - zum Vorteil und zur Wohlfahrt der Stadt in guter Acht haben, hierin gebührlchen Gehorsam erzeigen und allen oben beschriebenen Punkten mit Fleiß nachkommen.

Zur Bekräftigung haben ihre kurfürstliche Gnaden diese Ordnung mit eigener Hand unterschrieben, dann ihr Kanzleisiegel sowie das Siegel von Bürgermeister und Rath der Stadt anhängen lassen. Geschehen zu Limburg, den 6. des Monats Dezember 77“.¹³²

§ 367 Die Franziskaner verlassen Limburg 1578

In § 345 haben wir bereits den Abzug der Wilhelmiten vernommen. Ihnen folgten auch die Franziskaner, die wegen der Schwierigkeit, ihren Lebensunterhalt zu finden und aus Mangel an Mitteln zur baulichen Unterhaltung des Hauses Limburg verließen und ihr Kloster dem Erzbischof frei zur Verfügung stellten.¹³³ Damit der Gottesdienst nach Verödung des Klosters nicht eingestellt würde, ordnete der umsichtige Erzbischof unter anderem an, dass die tägliche Messfeier von den Stiftskanonicern wahrgenommen werden sollte.

§ 368 Das Limburger Kapitel besorgt den Gottesdienst in der verlassenen Kirche 1578

Die neue Belastung des Dekans und Kapitels sollte nicht ohne Vergütung erfolgen. Darum traf der Erzbischof mit dem Kapitel eine Vereinbarung folgenden Wortlauts:

„Wir Jakob, durch Gottes Gnade Erzbischof der heiligen Trierer Kirche, des Heiligen Römischen Reiches Erzkanzler über Gallien und Burgund und Kurfürst . . . geben hiermit allgemein bekannt, was folgt:

Das Franziskanerkloster in unserer Stadt Limburg, das schon vorher Mangel an Ordensmitgliedern hatte, ist schließlich von ihnen wegen der Schwierigkeit, ihren Lebensunterhalt zu finden, und weil

¹³¹ Nieder: Der letzte Satz bedarf einer Interpretation. Hier die Meinung Wingenbachs: *„Der zweite Teil des letzten Satzes ist in seiner gedrängten Form nicht recht klar. Vielleicht ist die Bestimmung so aufzufassen: Der mit Wein Bedachte soll die schriftliche Genehmigung des Rates samt seiner Weinrechnung dem Rentmeister aushändigen, der beides dann dem Rat übermittelt.“* - Der Bearbeiter neigt eher der folgenden Deutung zu: Es gab (auch damals schon) Honorationen, denen Wein „verehrt“ wurde; in diesem Fall musste eine „handschrift“, eine Genehmigung des Bürgermeisters dem Rentmeister vorliegen.

¹³² Nieder: 1577

¹³³ Wingenbach: Nach § 310 wurden die Limburger Franziskaner zur strengeren Ordensobservanz zurückgeführt. Ihr Vermögen fiel dem Bischof zu, der es zu anderen frommen Zwecken bestimmte. Als die Franziskaner später in Not gerieten, war niemand da, der ihnen half. Der Mohr hatte seine Schuldigkeit getan, nun konnte er gehen. Allerdings *„hat im Jahr 1582 der P. Johannes Hajus als Päpstlicher und Generalbevollmächtigter selbe wiederum eingeführt, darzu der trierische bischoff von Leyen liebreich und gutherzig geholfen hat“* (Zitat aus der Chronik des Fortunatus Hüber, siehe § 372).

ihnen die Mittel zur Erhaltung der Gebäude fehlten, ganz verlassen und uns mit Zustimmung der Ordensoberen zur Verfügung gestellt worden. Da wir in Wahrnehmung unseres Hirtenamtes den Gottesdienst erhalten wollen, haben wir bis auf Widerruf durch uns mit Dekan und Kapitel von St. Georg folgende Vereinbarung getroffen:

Erstens soll einer von ihnen in genannter Klosterkirche täglich eine hl. Messe halten; an Festtagen soll ein Priester vormittags predigen, auch Volk und Jugend in den Katechismuswahrheiten unterrichten. Außerdem sollen zwei ihrer Priester in der Karwoche dem Pfarrer beim Beicht hören helfen, was bisher durch die Ordensleute des Klosters geschah. Auch sollen sie das Kirchweihfest des Klosters und das Fest des hl. Franziskus feierlich und mit den herkömmlichen Zeremonien begehen, das nötige Kirchengeleucht stellen, für die Sauberkeit der Ornamente sorgen und zudem einen Küster anstellen, der dem Zelebranten zur Hand geht, die Kirche in Ordnung hält und sie zu rechter Zeit öffnet und schließt.“

§ 369 Als Dienstvergütung erhält das Limburger Kapitel jährlich 50 Malter Korn

„Damit Dekan und Kapitel für all das eine entsprechende Entschädigung erhalten, haben wir ihnen zugesagt, wie wir es auch hiermit zusagen, dass unser jeweiliger Kellermeister in Villmar dem öfter genannten Dekan und Kapitel alljährlich für die Dauer dieses Abkommens hier in unserer Stadt Limburg 50 Malter Korn liefert und entrichtet, deren Zuwendung und Verteilung nach Maßgabe der Dienstleistung eines jeden ihnen sodann freisteht.

Zur Beglaubigung haben wir dieses Schriftstück unterzeichnet und mit unserem Siegel versehen lassen. Gegeben in unserer Stadt Limburg am 24. Oktober 1578. Jacob Erzbischof von Trier.“

§ 370 Widerruf dieser Entschädigung

Im Text obiger Urkunde war die Klausel eingefügt „bis auf Widerruf durch uns“. Wann also wurde das Abkommen widerrufen? Hören wir unseren Dekan P. Macheren, einen Zeitgenossen; er schrieb auf die Rückseite des Diploms: *„dauerte bis zum Jahre 1581, in dem die Jesuiten nach Koblenz kamen und ihnen die Zehnten (nämlich die Niederbrechener) inkorporiert wurden.“* Aus den Niederbrechener Zehnten also erhielt das Limburger Kapitel von 1578 bis 1581 die jährliche Vergütung.

§ 371 Bemerkenswertes über die Niederbrechener Zehnten

Bei Erwähnung der Niederbrechener Zehnten soll berichtet werden, was Mechtel in seiner Schrift über den Lahngau darüber vermerkt hat: *„Im Jahr 1371 kam die ganze Herrschaft Molsberg an das Trierer Erzstift.¹³⁴ Mehr als drei Jahre später machte der Ehrwürdige Herr Bischof Kuno aus Niederbrechen eine Festung. Herr Kuno erhielt auch von Papst Gregor XI.¹³⁵ die Erlaubnis zur Inkorporation der Kirche zu Niederbrechen, dass sie nun zu ewigen Tagen den Einkünften des Trierer Bischofs dient. Das sind wohl 100 Malter Korn-Gülte; und es reicht dann noch für die Bedürfnisse eines Vikars.“*

Im Jahr des Herrn 1485 wurde der Trierer Offizial mit Namen Johannes de arce aus Gnade des Erzbischofs Johannes von Baden auch Personalpastor von St. Maximin in Niederbrechen. Im Jahr des Herrn 1496 errichtete Erzbischof Johannes von Baden im Mühlthal (Tal Ehrenbreitstein) rheinüber ein Kloster der Augustinereremiten. Ihnen gab er nach dem Tode des Trierer Offizials den Nieder-

¹³⁴ Corden: siehe Hist. Limb. II, § 257 ff.

Nieder: Mechtel, Pagus Logenahe fol 174 (Michel S. 102)

¹³⁵ Nieder: Das Wort Georgius ist später, wohl von Corden selbst, in Gregorius korrigiert worden. Die Abschrift, vermutlich vor der Korrektur angefertigt, notiert den alten (fehlerhaften) Text: Georgius. Gregor XI. war Papst von 30.12.1370 bis 27.03.1378.

brechener Personat¹³⁶ der St. Maximinkirche zum Unterhalt, die sofort jenen Zehnhof, der weitab von dem als Aussteuer gegebenen Hause lag, kauften und instandsetzten. Doch die Eremiten in Tal Ehrenbreitstein gingen bei jenem allgemeinen Abfall des Klerus zur Partei Martin Luthers über, der [NB.] hier eine Zeit lang unter der Ordensregel gelebt hatte.¹³⁷ So kam es, dass St. Maximin in Niederbrechen schon zum zweiten- oder drittenmal an den Trierer Erzbischof zurückfiel. Im Jahr des Herrn 1582 am Mittwoch nach Dreikönig traten die Jesuiten vor der ganzen Gemeinde und eigens zugezogenen geladenen Zeugen rechtsförmlich den Besitz des St. Maximinpersonats in Niederbrechen an.¹³⁸ Nach Aufhebung des Jesuitenordens in jüngster Zeit erhält jetzt das Koblenzer Schulkollegium diese reichen Zehnten.

§ 372 Behauptungen des Franziskanerchronisten Hüber

Nach diesen aus echten Quellen erhobenen Tatsachen zeigt sich klar, wie weit die dreiteilige Chronik des P. Fortunatus Hueber aus dem Franziskanerorden von der Wahrheit abweicht, wenn sie sich nicht scheut zu verbreiten¹³⁹: „Im Jahr 1577 ist das Franziskanerkloster zu Limburg den Lutherischen von dem Trierer Erzbischof zugesprochen worden, damit deren Belästigung im nassauischen Gebiet aufhöre. Daher haben die Franziskaner, der Lehre des heiligen Evangeliums gemäß, den Staub von ihren Füßen geschüttelt und sind mit großer Ergebenheit abgezogen. Aber im Jahr 1582 hat sie Pater Johannes Hajus als päpstlicher Bevollmächtigter wieder eingeführt, wobei der Trierer Bischof von Leyen liebevoll und guthherzig geholfen hat.“

Die Chronik fährt fort: „Welch guten Erfolge aber die Franziskaner in Limburg noch weiter an dem Seelenheil mitten unter den Irrgläubigen durch die Spendung der heiligen Sakramente, durch Belehrungen und Predigen hatten - wenn alles schweigen sollte, redet doch die Stimme des Volkes:

si Franciscani non fuissent,

Limburgenses a fide iam defecissent.“

Wenn die Franziskaner nicht gewesen wären,
wären die Limburger bereits vom Glauben abgefallen.

§ 373 Widerlegung der Behauptungen

Da ist der wortreiche Redner, der für seine Sache spricht. Wahrhaftig, soviel Worte, soviel Fehler des Verfassers, der Wasser aus trüben Quellen schlürft. Denn Erzbischof Jakob, der große Eiferer für den wahren Glauben, war weit davon entfernt, das von den Franziskanern verlassene Kloster den Protestanten zu überlassen, vielmehr gab er nach § 361 ein allgemeines Edikt heraus, dass die Anhänger der Augsburger Konfession nicht einmal das Bürgerrecht erhalten sollten. Der Grund für den Abzug der Franziskaner war auch nicht die „Lehr des heiligen Evangelium“, sondern in dem Diplom § 368 werden nur die Schwierigkeit, ihren Lebensunterhalt zu finden, und der Mangel an Mitteln zur Unterhaltung der Gebäude genannt.

¹³⁶ Wingenbach: Personatus (der Personat) ist nach Drümmels Handlexikon Regensburg 1753 eine „geistliche Würde, die man durch einen Vicarium versehen lässt und doch die Einkünfte mitziehet“; nach dem Großen Herder „eine Pfarrstelle, insbesondere eine solche, deren Inhaber die Seelsorge nicht persönlich ausübt, sondern durch einen Vikar verwalten lässt“. Daraus erklärt sich ohne weiteres der Ausdruck „personatus pastor“, wobei aber personatus als Adjektiv zu fassen ist, das eigentlich „verlarvt, maskiert“ bedeutet.

¹³⁷ Nieder: Corden notiert ein „NB.“ (Notabene - wohlgemerkt). Luther war jedoch nie in Ehrenbreitstein; aber er hat sehr wohl eine Zeit lang unter der Regel der Augustiner-Eremiten gelebt, und zwar in Erfurt.

¹³⁸ Nieder: Dr. Michel, Hadamar, stellte freundlicher Weise vorab den Text aus der inzwischen veröffentlichten Schrift Mechtels über den Lahngau (fol 174 - 175; Michel S. 102) zur Verfügung. Danach ergeben sich folgende Differenzen: Der Offizial heißt Johann von Acie (nicht arce); St. Maximin in Niederbrechen kam nach Michel „im zweiten oder dritten Jahr“ (nicht zum zweiten- oder drittenmal) wieder an den Trierer Erzbischof zurück.

¹³⁹ Nieder: non erubuerit divulgare - er scheut nicht, allgemein zu veröffentlichen; Wingenbach übersetzt: nicht scheut auszuposaunen. - Corden gibt als Quelle für die beiden folgenden Zitate an: Seiten 639 und 1022.

§ 374 Fortsetzung

Und wenn man ihm [Hueber] auch nicht abstreiten will, dass die Franziskaner in der kritischen Zeit der Glaubenspaltung hervorragende Arbeit für Altar und Herd der Katholiken geleistet haben, so ist doch die Behauptung „Wären die Franziskaner nicht gewesen, wären die Limburger bereits vom Glauben abgefallen“ eine Übertreibung, die nicht nur den nicht genug zu rühmenden Eifer Jakobs von Eltz und seiner Nachfolger in der Verteidigung der wahren Religion, sondern auch den guten Ruf unseres Stifts herabzusetzen scheint. Ich will übergehen, dass gerade aus dem Franziskanerkloster Johann von Broel hervorging als ein Verführer in der Mönchskutte, in dessen Fallstricken viele gefangen wurden und erst zur Vernunft kamen, als er endlich vertrieben war.

§ 375 Verdienste des Erzbischofs Jakob von Eltz um die nähere Umgebung 1578

Im nämlichen Jahr weilte Jakob in unserer Gegend und spendete am 19. August und an den folgenden Tagen in Limburg und Villmar allen von überall her zuströmenden Christgläubigen das Sakrament der Firmung. Vor allem beehrte er Villmar mit seiner Gegenwart.¹⁴⁰ Der Grund dieser Auszeichnung Villmars ist wohl zu erkennen, da dieser Ort ringsum von Glaubensfeinden umgeben war und daher der Gegenwart des Erzbischofs und der Stärkung durch ihn ganz besonders bedurfte.

§ 376 Johannes von Schoenberg hält eine Synode in Limburg 1582

Johannes von Schoenberg, Nachfolger des verstorbenen Erzbischofs Jakob von Eltz, kam im zweiten Jahr nach seiner Wahl nach Limburg, berief den Stifts- und den Landdekan samt den Synodalmitgliedern und hielt in eigener Person eine Synode, deren Akten uns die Aufzeichnungen Mechtels¹⁴¹ hinterlassen haben. In der ersten Sitzung nahm der Erzbischof das Wort:

„Es ist uns gesagt worden, und wir haben es mit missfälligem Gemüt gehört, dass etliche Bürger, sogar Sendschöffen, nicht mehr unserer christlich-katholischen uralten Religion zugetan sind. Wir fragen also den ersten und ältesten, danach den 2. und 3. Sendschöffen, und zwar jeden auf den Eid, er solle eröffnen und sagen, was er darüber wisse.“

§ 377 Akten der Limburger Synode

„Die beiden ersten antworteten, dass sie davon nichts wüßten. Der Dritte mit Namen Jakob Lewe antwortete: Ja, er selbst wäre betroffen. Seine lieben Eltern hätte er nicht gekannt; er habe unter Fremden sein Brot essen und deren Glauben teilen müssen, wie zu dieser Zeit und diesen Orts üblich. Dann sei er nach Limburg gekommen; das hl. Sakrament in beiden Gestalten sei ihm nie verweigert worden, bis der neue Dekan gekommen sei; der Herr Petrus Damianus habe dann den Pater Johannes Brulensen aus dem Kloster vertrieben (§ 352). Zu Mensfelden, wo seine kurfürstlichen Gnaden gestern noch selbst gewesen und die Huldigung empfangen haben, habe er seinen alten Schulgesellen, den jetzigen Pfarrer D. Johann Wernerum, um Trost für sein Gewissen befragt, der ihm dann auch das Sakrament gemäß der Einsetzung Christi unter beiden Gestalten bis auf diesen Tag und diese Stunde nicht verweigert habe. Wenn er unrecht getan habe, bäte er um Gnade und väterliche Unterweisung.“

§ 378 Akten der Limburger Synode - Erste Sitzung

Währenddessen betrachtete der Erzbischof den Mann, erwog und wog seine Worte, doch endlich lobte er *„sein rund teutsch gemüth und bestaendig wort. Man solle ihn gern und gründlich unterweisen, er*

¹⁴⁰ Corden: Mechtel, vgl. Hontheim, Prodr. Seite 1132

Wingenbach: Die Angaben Cordens sind nicht genau. Der Erzbischof war nicht in Limburg, sondern in Villmar. Nur dort, und nur am 19. August, spendete er die Firmung für die Gläubigen *„aus den Aembtern Lympurg, Vilmar und Brechen“* (siehe Mechtel in: Hontheim Prodr. Seiten 1131/32).

¹⁴¹ Nieder: Mechtel, Pagus Logenahe fol 128 ff. (Michel S. 78 f.)

aber solle auch nicht halsstaerrig seyn“. Dann trug er den beisitzenden Stifts- und Landdechanten auf, sich mit allem Eifer der Bekehrung dieses Mannes und anderer anzunehmen.

§ 379 Akten Limburger Synode - Zweite Sitzung

In der zweiten Sitzung wurde die Frage nach den kirchlichen Personen gestellt. Die Synodalen aber antworteten, es sei bei ihnen nicht Sitte, das Leben der Geistlichen zu untersuchen; diese hätten den Dekan als aufsichtführende Person. *„Nein. Es könnte ja auch der Dekan untreu und straffällig sein. Daher gebiete er ihnen bei ihrem Eid, auf das geistliche Gut zu achten und nach Lage der Dinge, wenn es notwendig ist, solches Ihrer kurfürstlichen Gnaden schriftlich und verschlossen mitzuteilen.“*

§ 380 Abstellung eines Missbrauchs im Limburger Stift

Seit sehr langer Zeit war im Limburger Stift ein Missbrauch eingerissen, der in folgendem bestand: Wenn ein Mitbruder einen anderen in einer auch nur geringfügigen und nichtigen Sache beleidigt oder sonst wie gefehlt hatte, wurde er ohne Rücksicht mit Kirchenkarzer bestraft, während die übrigen Mitbrüder im Refektorium (auf dem Rebenter) auf Kosten des Eingekerkerten ein üppiges Zechgelage veranstalteten. Diesen Missbrauch stellte der Erzbischof als etwas durchaus Ungehöriges ab. Die betreffende Verfügung Sr. Hochwürden lautet:

„Johann von Gottes Gnaden. Ehrsame liebe Getreue. Wir haben in Erfahrung gebracht, dass in eurem Stift ein Mißbrauch und eine böse Gewohnheit eingerissen ist: Wenn eine Stiftsperson etwas gegen eine andere hat, auch schon bei einer Kleinigkeit oder einem geringen Anlass, sich ins Refektorium zurückzuziehen und dann die anderen zu rufen und auf dessen Kosten zu zechen, zu saufen und allerhand Ungebührliches anzustellen. So sei kürzlich noch ein Kantor unschuldig belastet worden mit vielen Unkosten. Das geziemt sich für euch als geistliche Personen nicht. Solches, das den Statuten und allem Ehrbaren entgegensteht und ärgerlich genug ist, wollen wir nicht länger gestatten und zulassen. Dergleichen Mißbräuche und böse Gewohnheit sollen sofort abgestellt werden, so wie wir sie Kraft dieses Briefes abstellen und aufheben und ernstlich befehlen, in Zukunft diese Mißbräuche aufzugeben und das, was jüngst vertrunken wurde, dem Kantor zu erstatten und zu bezahlen.“

§ 381 Der Dekan wird zum Richter in Angelegenheiten des Klerus bestellt

In der Verfügung heißt es weiter:

*„Wenn aber künftig einer oder mehrere, es sei ein Kanoniker oder es sei gegen einen Kanoniker oder Vikar, etwas einzuwenden hat, wollen wir, dass er oder sie dieses vor Euren Dekan bringen und dessen Entscheidung abwarten und akzeptieren. Und welche Geldstrafe auch fällig wird, ob viel oder wenig, soll der Kirchenfabrik für Ornamente oder zu frommen Zwecken verwandt werden. Das meinen wir ernstlich, und ihr werdet demgemäß zu euren eigenen Nutzen verhalten, damit wir nicht gezwungen sind, auf andere Mittel und Wege bedacht zu sein. Gegeben zu Montabaur am 7. Januar 1583 Trierer Stil. gez. Joann mppria.“*¹⁴²

§ 382 Anlass zu dieser Verfügung

Obiger Verfügung, ist folgende Anmerkung des Dekans beigefügt:

„Anlass zu diesem Schreiben war Matthias Rowerich aus Echternach, Vikar von St. Bartholomaeus. Während der Vesper der St. Katharinenoktav 1583 wurde er bei Abwesenheit des Dekans vom Kantor ins Refektorium hinaufbefohlen, weil sich eine auffallende Trunkenheit an ihm zeigte. Da er es nicht noch zu großen Kosten kommen lassen wollte, nahm er die Gelegenheit wahr, Beschwerde zu führen

¹⁴² Nieder: Also im bürgerlichen Jahr am 7. Januar 1584

und meldete die in dem Schreiben enthaltenen Gerüchte an den Hof.“ - Der Dekan schreibt weiter: „Dieser unglückliche Mensch, stets lamentierend, murrend, auf anderer Glück neidisch, niemals ruhig oder mit seinem Lose zufrieden, obwohl er bei den Leuten im Ruf der Heiligkeit stand (wär's doch auch vor Gott so !), wurde schließlich im Mai 1586 von zwei heimtückischen Mördern niedergestochen und ging, von 21 Wunden bedeckt, elend zugrunde. Gott sei seiner Seele auf ewig gnädig! Amen.“

§ 383 Rowerich, Limburger Stiftsvikar

Doch der Ermordete fand einen Anwalt, der die erhobenen Anwürfe in folgender Verteidigungsrede zurückwies:

„Gegen einen toten Menschen und gar einen solchen, dessen einfache, aber nicht unwissende Rechtsschaffenheit Klerus und Volk von Limburg, auch alle anderen, die ihn kannten, einmütig bezeugt haben, lässt allein dieser Mann seine Schmähzunge los und beschuldigt den Toten der Scheelsucht. Aber du sei getrost, Mathias! Fremde haben Lügen über dich ausgestreut, doch ihre Lügen sind auf ihre Bosheit zurückgefallen. Die Taten deiner Feinde, des Dekans und des Kantors, die, als du noch lebstest, deine kleine Hürde mit stampfendem Fuß betraten, während sie das Gehege der anderen nicht zu berühren wagten, ihre Taten, wiederhole ich, hat das Ende erwiesen, deinen unschuldigen Tod hat die Gerechtigkeit gerächt.“¹⁴³

§ 384 Er wird von heimtückischen Mördern umgebracht

Die tragische Strafe für diesen Mord berichtet Mechtel folgendermaßen: *„In der Folge kam Erzbischof Johannes oft nach Limburg, auch am Montag nach Jubilate 1586, als morgens in aller Frühe die Meldung einlief, Mathias Rowerich sei von zwei Männern hinterhältig ermordet und liege, von 21 Stichen durchbohrt, unter einem Haferhaufen. Einer der Täter war der Sohn eines Ratsherren, der andere war ein Holländer. Beide büßten ihre Tat in Koblenz durch grausame Hinrichtung.“*

§ 385 Inkorporation eines Kanonikats zugunsten der Limburger Dekanie 1586

Unser gnädigster Herr hatte 1586 am Sonntag Cantate mit seinem ganzen Gefolge in festlicher Prozession zu Fuß - ein ganz seltenes Beispiel - das Allerheiligste von Villmar nach Bergen begleitet. Wegen der hervorragenden Verdienste des Dekans Damian Macheren um die Kirche inkorporierte er in einem Sonderdiplom der Limburger Dekanie ein Kanonikat für alle Zukunft. Die Einkünfte des Dekans waren ja gering und zur Bestreitung des Haushaltes nicht ausreichend. Daher hatte schon Erzbischof Balduin im 14. Jahrhundert¹⁴⁴ die Hälfte der in der Pfarrei Limburg einlaufenden Oblationen [Spenden] dem Dekan als Aufbesserung seines Unterhaltes zugewiesen, während die andere Hälfte dem Pfarrer verblieb. Als die Pfarrangehörigen von dieser kirchlichen Einrichtung allmählich abkamen und die Oblationen zusehends geringer wurden, wog nun die Inkorporation den Ausfall reichlich auf. Das gilt auch heute, da der Dekan doppelte Kanonikatseinkünfte bezieht.

§ 386 Erzbischof Johannes setzt sich für die Erhaltung des Glaubens ein

Im Jahre 1588 kam der Erzbischof von neuem mit seinem ganzen Hofgefolge und blieb fast zwei Monate in Villmar. Um seine Herde gegen die Anfeindungen der Neuerer sicher zu stellen, entsandte er den Doktor der Theologie Johannes Breuer aus der Gesellschaft Jesu nach Limburg mit der Aufgabe, im ganzen Umkreis des Landkapitels Dietkirchen jung und alt durch Predigt und Religionsunterricht im wahren Glauben zu bestärken.

¹⁴³ Wingenbach: Das heißt: Ihr Vorgehen hat der Erzbischof verurteilt und die rächende Gerechtigkeit hat die Mörder ereilt.

¹⁴⁴ Corden: Hist. Limb. II, § 415

§ 387 Neue Statuten des Limburger Stifts 1595¹⁴⁵

Dabei ließ er es nicht bewenden. Auf das Aufblühen unseres Stiftes bedacht, verfügte er eine Neuordnung der Statuten durch das Kapitel. Das Kapitel entsprach den Wünschen des Erzbischofs und legte ihm die Neufassung der Statuten zur allergnädigsten Bestätigung vor. Der Eingang der Statuten mag hier Platz finden:

„Wie wir sehen, ist infolge ungünstiger Zeitverhältnisse einiges in unsere Kirche eingedrungen, was der kanonischen Disziplin fremd ist, manches auch nur durch Gewohnheit in Vergessenheit geraten. Damit niemand je Unwissenheit vorschützen kann, haben wir die Sanktionen¹⁴⁶, Statuten, Verordnungen und Gewohnheiten unserer Vorfahren mit aller Sorgfalt überprüft und haben in vollem Einklang mit den Bestimmungen des Kirchenrechts und den Anordnungen der Erzbischöfe von Trier alles, wie es nach unserem Dafürhalten die Ehre Gottes, die Verherrlichung der Kirche, das Heil unserer Seelen und das allgemeine Wohl erfordert, in eine Sammlung gebracht und diesem Buch zur dauernden Befolgung für uns und unsere Nachfolger einverleibt, in einmütiger Festsetzung, dass alle und jeder einzelne, sowohl Prälaten und Kanoniker, als auch Vikare unserer Kirche, derzeitige wie zukünftige, ihr Leben und Verhalten nach diesen Verordnungen und Statuten einrichten sollen. Sie sollen wissen, dass sie sich andernfalls der Ungnade Gottes und der Trierer Erzbischöfe aussetzen, in deren Vollmacht dieses alles überprüft und genehmigt ist.“

§ 388 Text der Statuten

Da der Text ziemlich umfangreich ist, übergehen wir ihn mit Stillschweigen¹⁴⁷ und heben nur das eine hervor: Das ganze Gebäude der Statuten ist so kunstvoll in seiner Ausarbeitung, dass nichts mehr fehlt, wenn die Verwaltung unseres Stiftes auch nur nach dem Grundriss der Statuten gehandhabt wird. Man wird auch niemals neue Statuten aufstellen und neue Bestimmungen entwerfen, die ihrem Inhalt nach nicht schon in diesen enthalten sind. Zu dieser Zeit lebten ja auch bedeutende Männer in unserm Stift, die dem Stift ein so reifes Werk schenkten; unter ihnen ragten hervor Dekan Macheren und der in der Literatenwelt wohlbekannte Mechtel.

§ 389 Abschluss der Statuten

Der Schluss der Statuten lautet: *„Genehmigt, mit bischöflichem Siegel und eigenhändiger Unterschrift bestätigt wurden diese Statuten durch den hochwürdigsten erlauchtesten Vater in Christus und Herrn, Herrn Johannes Erzbischof von Trier und Kurfürsten in Koblenz am 8. Januar im Jahr 1595 nach Christi Geburt nach Trierer Amtsstil. Johannes, Erzbischof von Trier.“*¹⁴⁸

Daraus ist ein weiterer Beweis dafür zu entnehmen, dass das Kapitel zuständig ist für die Aufstellung der Statuten.¹⁴⁹ Danach werden sie dem Bischof ordnungsgemäß vorgelegt und treten durch seine Bestätigung in Kraft. Obengenannte Statuten werden alljährlich im Generalkapitel des Stifts vorgelesen.

¹⁴⁵ Nieder: Das Datum der Statuten wurden „nach Trierer Amtsstil“ angegeben; demnach datieren die Statuten vom bürgerlichen Jahr 1596.

¹⁴⁶ Nieder: Nach Michel: Satzungen

¹⁴⁷ Nieder: Text der Statuten von 1596 (mit Randbemerkungen von Dekan Macheren) bei: Walter Michel, Die Statuten des St. Georgsstiftes zu Limburg von 1595/96; in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte, 51. Jg., 1999; Seiten 393 ff.

¹⁴⁸ Nieder: Im bürgerlichen Jahr 1596 am 08.01.; nach Michel (Seite 430) am 18.01.1596.

¹⁴⁹ Nieder: Nach Macheren hat nicht das Kapitel die Statuten beschlossen; vielmehr wurden „eine Pergamenthandschrift mit dem Siegel des Erzbischofs ihm, dem Dekan, und den Kanonikern des Stifts in Limburg durch die Hand von weltlichen Beamten übergeben“. Zwar war der Dekan einmal über den Inhalt der Statuten konsultiert worden; festgelegt jedoch hat das Stift die Statuten nicht. (vgl. Michel, Seite 395)

§ 390 Nichtkatholiken wird das kirchliche Begräbnis versagt 1597

Zum Jahre 1597 berichten die Aufzeichnungen Mechtels folgenden Fall, aus dem der Eifer des Erzbischofs Johannes, mit dem er die Ausrottung der Neuerer betrieb, in helles Licht tritt: „*Johannes Doll, vormals Kleriker der Römischen Kirche (in den niederen Weihen), Vikar in Limburg, studienhalber beurlaubt, in Straßburg abtrünnig geworden, aus guter, wohlhabender, aber nichtkatholischer Familie stammend, der mit seinen Hirngespinsten die Theologen der Gesellschaft Jesu plagte, sich oft überwunden erklärte, aber immer rückfällig wurde, wurde schließlich nach seinem Tod auf Geheiß dieses Erzbischofs auf einen Mistkarren geladen, aus dem Trierer Gebiet hinausgeschafft, wobei nicht einmal seine Frau die Leiche begleitete, und den Nassauern zum Begraben übergeben.*“

§ 391 Erzbischof Lothar beehrt das Limburger Stift mit seinem Besuch 1600

Zu Beginn des Jahres 1600 kam Erzbischof Lothar von Metternich nach Limburg. Am Tage seines glückverheißenden Einzuges (so Mechtels Notizen¹⁵⁰) betrat er jenen herrlichen Tempel St. Georg, bewunderte gar sehr die Eleganz und altertümlich-künstlerische Ausführung des Baues und sprach: „*Wir müsten uns ein gewissen machen, wan ein solches Stift solte in abgang gerathen.*“ Als er aber weiter hineinging, um die einst vielbesprochene Bibliothek zu sehen, die Propst Johann Opilio vor 100 Jahren angelegt (§ 307) und z. T. mit Büchern aus Rom ausgestattet hatte, war er starr bei der Feststellung, dass durch ständig herabsickerndes Wasser alles durchnässt war. Als er gar hörte, seit 140 Jahren vor Regierungsantritt seiner Hoheit¹⁵¹ seien die Stiftungsgüter weitgehend geschmälert, durch Verkauf und Verpachtung sogar Armut eingetreten und der Fehlbetrag überschreite 10.000 Goldgulden, da wollte er es nicht glauben.

§ 392 Anordnung einer erzbischöflichen Visitation des Stifts 1600

Um sich darüber Gewissheit zu verschaffen, entsandte der rührige Erzbischof noch im gleichen Jahr seine Kommissarien nach Limburg, nämlich Herrn Wilhelm Quadt, Archidiakon vom Titel des hl. Lubentius in Dietkirchen, Herrn Georg Helfenstein, stellvertretenden Dekan von St. Simeon, und Herrn Georg Raul, Dekan von St. Castor. Sie kamen am 6. August und fanden alles Stiftseigentum in noch schlechterem Stand als ihr Auftraggeber, der Erzbischof, vorher vernommen hatte.

§ 393 Erzbischöfliche Verfügung betreffs der veräußerten Güter

Nach Berichterstattung der Kommissarien erschien noch vor Ende August in Limburg ein Abgesandter des Bischofs, der an der Tür der Stiftskirche ein erzbischöfliches Mandat anschlug, worin die Verwendung des Kapitelssiegels bei künftigen oder früheren ohne Wissen und Willen des Bischofs erfolgten Veräußerungen und Verkäufen kirchlicher Sachen und Güter für nichtig erklärt wird; die bereits veräußerten Sachen und Güter werden zu Händen des Kapitels zurückgefordert. Daraufhin gab es große Aufregung und Widerspruch in der Stadt, auch starke Entrüstung des Volkes gegen den Klerus. So kam es, dass die Güter nun in Laienhand blieben, von der sie festgehalten wurden; nur aus dem, was man herauspresste und was sonstwie zurückgebracht wurde, kamen etwa 2.000 Gulden an die Kirche zurück. Soweit die Anmerkungen Mechtels.

§ 394 Eine neue Cathedra [Thronszitz] in Limburg

Im Jahre 1608 wurde die neue Cathedra der Limburger Stiftskirche vollendet, ein Werk in Meißelarbeit, das mit Recht die Bewunderung des Beschauers auf sich zieht, ein Werk, das einer so erhabenen und herrlichen Kirche würdig ist. Hochherziger Förderer war unser Erzbischof Lothar, der mit freigebiger Hand eine beträchtliche Summe beisteuerte. Weitere wohlthätige Spender waren der

¹⁵⁰ Nieder: Mechtel, Pagus Logenahe fol 134 (Michel S. 83)

¹⁵¹ Corden: § 349, 350 u. 351

edle Herr Lubertus von Heyden, Oberamtman in Limburg, dann Wilhelm von Walderdorff, Propst Johann Wilhelm Hausmann von Namedi, Dekan Mechtel von Pfalzel und so manche angesehene Männer, Rats Herrn und Bürger aus Limburg, deren Namen ein im Kapitelsarchiv verwahrtes Verzeichnis verewigt.

§ 395 Dekan Mechtel in Limburg muss seine Stellung wechseln

Mechtels von Pfalzel, zuerst Pfarrer in Elz, dann in Camberg, darauf Kanoniker und Kantor am Limburger Stift und schließlich Dekan, ein auf Anregung seines früheren Professors Brower aus der Gesellschaft Jesu unermüdlich tätiger Mann als Bearbeiter der Geschichte des Lahngbiets, Verfasser einer Limburger Chronik¹⁵², weitbekannt durch eine Reihe heute noch vorhandener Schriften, musste im Jahre 1616 wegen schwerer Differenzen und Streitigkeiten zwischen ihm und dem Kapitel auf besondere Anordnung unseres gnädigsten Herrn sein Limburger Kanonikat mit einem anderen tauschen, das Christoph Fischer am St. Paulinusstift in Trier in Besitz gehabt.

§ 396 Peter Noll wird an Stelle Mechtels zum Dekan gewählt 1617

Am 16. Februar 1617 wurde an die Stelle des durch Kanonikatwechsels scheidenden Dekans einstimmig gewählt Peter Noll, Lizenziat der Theologie, Kantor und Pfarrer in Limburg, Landdechant von Dietkirchen, ein hochgelehrter Mann, aus dessen Protokollen und Anmerkungen wir den Faden der Geschichte weiterspinnen werden. Allerdings erlebte dieser ausgezeichnete Mann unglückliche Zeiten, höchst bemerkenswert durch Schwedenkrieg, Pest und drückendste Not unserer Kirche.

§ 397 Der Dekan Mechtel in Limburg ist dieselbe Person wie der Kanoniker Mechtel von St. Paulin

Daraus ergibt sich, dass Hontheim im Irrtum ist¹⁵³, wenn er in Unkenntnis der Tatsachen unseren Dekan Johannes Mechtel von dem Johannes Mechtel unterscheidet, der als Pfarrer in Elz und später Kanoniker von St. Paulin war, und wenn er zwei Mechtel als Geschichtsschreiber des Lahngbiets annimmt. Denn es ist ein und derselbe Johannes Mechtel, der Dekan in Limburg war und später durch genannten Tausch (dessen Originalurkunde sich in unserem Archiv befindet) das Kanonikat von St. Paulin antrat. Hier ist zu bemerken, dass eine Originalschrift Mechtels, von der ich einige Auszüge besitze, in der Bibliothek der Regularkanoniker von St. Antonius zu Köln war. D. Wolff, Praeceptor des genannten Antoniterhauses, ein um dieses Haus hochverdienter Mann, hat sie bei einer Versteigerung billig erstanden.

§ 398 Inkorporation des Camberger Muttergottesaltars zugunsten der Limburger Kirchenfabrik 1620

Im Jahre 1620 wurde unserem in große Armut geratenen Stift für die Kirchenreparatur der Muttergottesaltar in Camberg inkorporiert. Das betreffende Diplom lautet:

„Wir Lothar . . . geben allgemein bekannt: Unsere ehrenwerten getreuen und geliebten Söhne, Dekan und Kapitel des St. Georgsstiftes in Limburg haben uns vorgestellt, ihre Kirchenfabrik sei so erschöpft, dass daraus die Kosten für die Reparatur der Kirche nicht bestritten werden könnten ohne Beitrag und Kürzung der Bezüge aller ihrer Mitglieder, die ohnehin zu ihrem Unterhalt kaum ausreichen; sie haben uns gebeten, wir möchten solcher Not steuern und ihrer Kirchenfabrik den Muttergottesaltar in Camberg inkorporieren, dessen Verleihung ihnen und ihrem Kollegium zusteht. Gewillt, ihrem billigen Ansuchen zu entsprechen und der unbemittelten Kirchenfabrik eine Unterstützung zu gewähren, vereinigen und inkorporieren wir kraft bischöflicher Vollmacht besagten Muttergottesaltar

¹⁵² Corden: siehe Hontheim, Prodr.

¹⁵³ Corden: Hontheim, Hist. Trev. III, Seite 224

in Camberg hiermit bis auf Widerruf, jedoch so, dass während dieser Zeit die auf besagtem Altar ruhenden Lasten und Pflichten nach Absicht und Meinung der Stifter vom Kapitel wahrgenommen werden. Zur Beglaubigung dessen . . . Gegeben in unserer Stadt Trier am 31. Mai 1620.“

§ 399 Wiederum Pest in Limburg

Wie Dekan Noll berichtet, ließ im Jahre 1623 „die Pest wieder einmal ihre Wut in Limburg aus. Unser Kollegium verlor die zwei Vikare Theodorich Stromberger und Johannes Wies ¹⁵⁴, sowie den Schulrektor Heinrich Chor, die von der Pest hingerafft wurden, während die übrigen Mitglieder des Kollegiums aus Angst vor der Pest flüchteten. Daher wurde nicht nur auf Betreiben des Rates die lange unterlassene Prozession nach Dietkirchen zur Versöhnung des allgerechten göttlichen Zornes mit aller Feierlichkeit wieder aufgenommen, sondern auch die nach der Matutin zu singende Votiv-Oration 'haec est placiarum' ¹⁵⁵ vas' [dies ist das herrliche Gefäß] eingeführt“.

§ 400 Zeitweilige Inkorporation des Altars in Oberneisen zugunsten des Limburger Kollegiatstifts 1624 [richtig: 1625]

Im Jahre 1624 [1625] will Erzbischof Christoph Philipp unserer Kirchenfabrik durch Inkorporation des Altars in Oberneisen aufhelfen. Das betreffende Diplom lautet:

„Wir Philipp Christoph, durch Gottes Gnade Erzbischof der heiligen Trierer Kirche, geben allgemein bekannt:

Unsere ehrenwerten, getreuen und geliebten Söhne, Dekan und Kapitel des St. Georgsstiftes in Limburg haben die Bitte an uns gerichtet, wegen der geringen Einkünfte ihrer Kirchenfabrik, die zur baulichen Erhaltung dieser Kirche nicht ausreichen, möchten wir den Altar in Oberneisen inkorporieren. Im Willen, der Bitte des Dekans und Kapitels zu entsprechen, vereinigen und inkorporieren wir aus uns bewegenden Gründen der Kirchenfabrik St. Georg in Limburg hiermit kraft bischöflicher Vollmacht bis auf Widerruf den besagten Altar in Oberneisen samt allen damit verbundenen Einkünften und Erträgen, jedoch so, dass die darauf ruhenden Verpflichtungen nach dem Tod des jetzigen Altaristen Jakob Gras, Kanonikers bei St. Florin, nach Absicht und Meinung der Stifter durch den Dekan und das Kapitel wahrgenommen werden. Zur Beglaubigung dessen . . . Gegeben in unserer Stadt Trier am 20. Januar 1624 nach Trierer Herkommen.“ ¹⁵⁶

§ 401 Anmerkungen zu obigen Inkorporationen

Das sind nun zwei Inkorporationen zugunsten der Limburger Stiftsfabrik; die erste ist die Inkorporation des Muttergottesaltars in Camberg unter Lothar, die zweite die des Altars in Oberneisen unter Philipp Christoph. Dabei steht die Klausel „bis auf Widerruf“. Die erste wurde im Jahr 1662 von Karl Kaspar widerrufen (§ 469); die geringen Einkünfte der zweiten sind geblieben; doch ist der Altar in Oberneisen, einem diezischen Landdorf, wo schon längst der Calvinismus eingeführt ist, dem Erdboden gleichgemacht und spurlos verschwunden.

¹⁵⁴ Nieder: Stromberger starb am 25. Juli 1623, Wies am 25. September 1623. (Wolf II, Seiten 196 und 203)

¹⁵⁵ Nieder: Richtig wohl „praeclarum“.

¹⁵⁶ Wingenbach: Der Januar 1624 nach Trierer Herkommen fällt in das bürgerliche Jahr 1625.

Fünfter Zeitraum
Profan- und Kirchengeschichte
von Stadt und Stift Limburg
von 1624 an bis auf die neueste Zeit

1. Abschnitt
Kirchen- und Profangeschichte unter Philipp Christoph
und zur Zeit des Schwedenkrieges
von 1624 bis 1650

§ 402 Quellen der weiteren Geschichte

Wir sind jetzt an der Epoche angelangt, in der wegen der damaligen Zeitgebreen die Urkunden seltener werden und die Quellen spärlicher fließen. Was nun folgt, haben wir aus dem Protokoll unseres Dekans Noll (§ 396)¹, aus Dokumenten des Archivs und aus der Stadtchronik mühsam ausgezogen.

Da diese Nachrichten nicht geringes Licht über die Geschichte unseres Landes verbreiten und außerdem die für unser Stift und das ganze Land so überaus traurigen Zeiten schildern, wollen wir sie nicht der Vergessenheit anheimfallen lassen.

§ 403 Philipp Christoph fordert vom Stift 700 Reichstaler 1624
(aus dem Protokoll Nolls)

1624 am 4. März wurde unter Verleihung eines Ablasses ein 12-stündiges Gebet angeordnet für den glücklichen Beginn und Verlauf der Regierung des neuen Fürsten.

Am 28. Mai wurde in einer Kapitelssitzung ein Schreiben des neuen Fürsten verlesen, der wegen der Kriegszurüstung von unserem Kollegium 700 Reichstaler forderte. Daraufhin erklärten alle Kapitulare einmütig, es sei unserem Kollegium unmöglich, eine solche Summe aufzubringen; man müsse aber mit dem Dietkircher Kollegium verhandeln.

Am 3. Juni eröffnete der Dekan vor versammeltem Kapitel, der Fürst verlange von unserem Kollegium die 700 Reichstaler zur Abwendung eines kriegerischen Einfalls in das Trierer Land. Gleichzeitig wurde eine schriftliche Beschwerde an den Fürsten verlesen sowie Dekan und Kantor beauftragt, das Schreiben nach Koblenz zu bringen.

§ 404 Die Landstände² erheben Einspruch
(Protokoll Nolls)

1624 am 13. Juni berichtet der Dekan dem Kapitel, die Stände wären durchaus nicht damit einverstanden, dass der Fürst die Kontributionen nach eigenem Gutdünken auferlege; das solle mit

¹ Nieder: Im handgeschriebenen Exemplar Wingenbachs ist in anderer Schrift (Pfarrer Becker?) notiert: „Dieses Protokoll des Stiftsdechanten Noll befindet sich im Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden (40, I, 2).“

² Nieder: „Die Landstände setzten sich ursprünglich aus dem Adel, dem Klerus und den Städten zusammen.“ Der Adel schied 1577 de facto aus. „Die Landstände, die somit in Kurtrier nur noch durch den Klerus und die Städte gebildet wurden, tagten in der Regel einmal jährlich in Koblenz und hatten im wesentlichen über den von der Regierung vorgelegten Steueretat zu befinden.“ (Fuchs, Patriziat Seite 12)

Zustimmung der Stände geschehen, damit die hergebrachte Freiheit der Stände nicht untergraben werde.

Am gleichen Tag empfing der Propst der Trierer Metropole im Namen des Fürsten die Huldigung in Limburg; ihm wurde vom Kapitel der Ehrenwein gereicht.

Am 17. Juni wurde ein neues vom Fürsten übersandtes Schreiben verlesen, worin er ungeachtet der vorher zwischen den Ständen und dem Fürsten getroffenen Vereinbarung bei seiner früheren Ansicht bleibt und die anfangs geforderte Summe von 700 Reichstalern verlangt.³ Vom Kapitel wurde beschlossen, beide Kapitel, das unsere und das Dietkircher, sollen an den Koblenzer Direktor schreiben und bitten, diese bedeutende Summe durch den Kollektor [Einsammler] im Namen des ganzen niederen Klerus solange auf Borg zu nehmen, bis sie nach erfolgter Verteilung von allen bezahlt würde. Antwort: Die Kapitel sollten für dieses Mal ohne Sorge sein; der Kollektor werde dem ganzen niederen Klerus eine beträchtliche Summe beschaffen.

§ 405 Abordnung des Dekans Noll zum Landtag⁴ nach Trier - Sein Bericht 1625 (Protokoll Nolls)

Im nämlichen Jahr am 27. Dezember wurde Noll zum Provinziallandtag nach Trier deputiert, um die Beschwerden unseres Kollegiums vorzulegen und Milderung zu erwirken. Nach seiner Rückkehr am 10. Februar 1625 gab er einen ausführlichen Bericht über einen im Provinziallandtag vorgelegten Antrag, der aus fünf Punkten bestand:

1. Die katholische Union solle erhalten werden.
Dazu erklärten die Stände, ihr Möglichstes tun zu wollen.
2. Man solle Sondertruppen ausheben zur Abwehr jeden feindlichen Angriffs.
Das genehmigten sie teilweise, nämlich die Aufstellung von drei Abteilungen Fußvolk und einer Reiterabteilung. Außerdem sagte auch der Adel eine Reiterabteilung zu.
3. Man solle eine Dauerreserve von 1 000 Reichstalern anlegen.
Auf diesen Vorschlag wollten die Stände nicht eingehen.
4. Ehrenbreitstein solle durch die Stände erweitert, ganz instandgesetzt und unterhalten werden.
Darauf gingen sie in der Weise ein, dass sie für die verschiedenen Bedürfnisse der Erzdiözese 25.000 Gulden bereitstellen wollten.
5. Man solle für den bevorstehenden Reichstag eine beträchtliche Geldsumme zusichern.
Dem begegneten sie folgendermaßen: Wenn die fürstliche Kammer nicht ausreiche, wollten sie einen Beitrag leisten.

Und weil die Abgeordneten der Stände keine volle Befugnis hatten, verließen sie Trier mit wenig Anerkennung. Der Abschlusstermin des Provinziallandtags wurde verschoben und auf den 16. März festgesetzt.

§ 406 Das Kapitel geht auf die Forderungen des Fürsten nicht ein 1625 (Protokoll Nolls)

Im gleichen Jahr am 4. März wiederholte der Dekan in der Kapitelssitzung die Forderungen des Fürsten und mahnte, ein jeder solle auf Wissen und Gewissen erklären, ob er darauf eingehen könne.

³ Wingenbach: Nach §§ 242 - 251 hatte Philipp Christoph im Jahr 1624 genug Geld, um die verpfändete halbe Herrschaft Limburg wieder einzulösen. Allerdings mochte es dem Fürsten aus politischen Gründen ratsam oder gar vordringlich erscheinen, in den kriegsschwangeren Zeiten die Herrschaft Limburg von allen Verbindlichkeiten dem nichtkatholischen hessischen Landgrafen gegenüber frei zu wissen.

⁴ Nieder: Die „Landstände“ sind eine nach Ständen (Klerus, Ritter, Städte) gegliederte Vertretung des Landes gegenüber dem Landesherren, auch „Landtag“ genannt. Ihre „Kompetenz“ ergibt sich aus der „Einladung“ des Kurfürsten vom 04.04.1634 an Dekan Noll (zitiert in § 430/2): „so ist unser gnädigster Befehl, du wollest auf deine Kosten am 7. Mai dieses Jahres hier vor uns erscheinen, um die erwähnten Punkte zu vernehmen und dich vor uns für dieselben zu entscheiden, da dies das Wohlergehen unseres Erzstiftes und die Notwendigkeit erfordert.“

Einstimmiger Beschluss: Wir können mit Rücksicht auf unser Kollegium nicht zustimmen, da die Forderungen übermäßig und unmöglich zu erfüllen sind, ja zum Untergang unseres Kollegiums führen.

Am 13. März wurde der Kustos zum Landtagsabschluss deputiert, um die derzeitige höchste Bedürftigkeit des Kapitels und die Unerfüllbarkeit der Forderungen eingehender darzulegen und zu erklären, dass wir auf die übermäßigen Forderungen des Fürsten nicht eingehen könnten.

§ 407 Der Dekan wird mitsamt den anderen Ständen unter Einsatz militärischer Macht
gezwungen, die Forderungen zu unterschreiben 1625
(Protokoll Nolls)

In nämlichen Jahr am 11. Juli wurde Dekan Noll in der Kapitelssitzung zum Provinziallandtag abgeordnet; wenn nichts Ersprießliches für unser Kollegium zu erreichen wäre, solle er zurückkommen, um Kosten zu ersparen. Der Dekan schreibt dazu: „*Obwohl ich diese Aufgabe ungern übernommen habe, konnte ich mich ihr doch nicht entziehen, weil ich die übermäßigen Forderungen Seiner Hoheit fürchtete.*“

22. August: Nach seiner Rückkehr gab der Dekan im Kapitel eine kurze Zusammenfassung dessen, was auf dem Provinziallandtag geschehen, und erzählte, die Stände seien schließlich unter Einsatz militärischer Macht gezwungen worden, den von Seiner Hoheit abgefassten Landtagsbeschluss zu unterschreiben und zu bestätigen, obwohl sie doch die darin enthaltenen ungeheuren Forderungen nicht erfüllen konnten.

§ 408 Oberst Holstein besetzt Limburg 1626
(aus dem Protokoll Nolls)

Am 8. und 9. Juni 1626 waren Truppen des Obersten Holstein⁵ in Limburg eingedrungen; nun wollten der Kellermeister und der Trierer Stadthauptmann dem Kustos während der Nacht kurfürstliches Militär zum Schutz der Kirche und der benachbarten Burg zur Verfügung stellen. Man beschloss aber, davon Abstand zu nehmen, um die fremden Soldaten, die uns nicht im geringsten störten, nicht gegen uns aufzureizen.

Am 19. Juni wurde Generalkapitel gehalten; es musste aber wegen der Soldaten, die unsere Stadt besetzt hatten, abgebrochen werden.

Am 24. Juli wurde in der Kapitelsversammlung ein Schreiben verlesen, das die Palliengelder und die Kontribution betraf. Bei allen Schrecken und Bestürzung. Hinsichtlich der Palliengelder neigte man zu einer Beratung mit den Ständen; die Kontribution dagegen wird man etwas hinauszögern können, aber bezahlen müssen.

§ 409 Bemerkenswertes über diese Besetzung

Über die Besetzung der Stadt berichtet die Stadtchronik folgendes:

„Im Jahr 1626, als am 8. Juni Oberst Holstein - Oberster ihrer kaiserlichen Majestät, der Ihrer Majestät und der katholischen Union dient - am Zollhaus bei Nauheim gelagert hatte, kam er, nachdem er sein Quartier verlassen, um 4 Uhr nachmittags in die Herrschaft und verlangte den Durchgang durch die Stadt. Den haben ihm die hier in der Garnison liegenden Soldaten unseres gnädigen Herrn genehmigt. Als sie hereinkamen, sind sie geblieben, etwa 600 oder 700 Mann, und haben Quartier gemacht, welches um vier Wochen dauerte und der Stadt und der Bürgerschaft um 7.000 Gulden Schaden gebracht hat. Alle Nachkommenden seien gewarnt, niemals mehr als 50 Mann auf einmal durch zu lassen.“

⁵ Nieder: Keller (Seite 64) sowie Heck (Seite 13) nennen ihn „Herzog Adolf von Holstein“.

§ 410 Zusammenschluss des Klerus gegen die Auflage der unerschwinglichen Lasten
1627
(Protokoll Nolls)

1627, 23. Februar: Nach seiner Rückkehr vom Provinziallandtag berichtete der Dekan im einzelnen, wie sich der höhere und niedere Klerus gegen die Auflage der ganz unerschwinglichen Lasten fest zusammengeschlossen und sich aus vernünftigen und schwerwiegenden Gründen von dem weltlichen Stand ganz getrennt habe.

25. und 26. Juli: Der Dekan verlas ein Schreiben, worin er und der Dekan von Dietkirchen nach Koblenz zu einer Klerusversammlung gebeten waren, weil der Fürst mit eigenem Militär die Stadt Koblenz besetzt und alle Einkünfte der Geistlichen mit Beschlag belegt hatte bis zur Zahlung der geforderten Beträge. Daraufhin riet das Kapitel dem Dekan davon ab, nach Koblenz zu gehen und so unserem Kollegium noch größeren Schaden zu verursachen wegen der Heftigkeit des Fürsten und der rücksichtslosen Art seines Vorgehens. Auf Wunsch des Kapitels erschien der Dekan nicht auf der Versammlung.

§ 411 Die Einkünfte der Limburger Kanoniker werden mit Beschlag belegt 1627
(Protokoll Nolls)

Im nämlichen Jahr am 10. und 16. August teilte der Dekan mit, durch Se. Hoheit seien unsere Einkünfte mit Beschlag belegt worden. Der eine oder andere müsse nach Koblenz beordert werden, um zu ermitteln, wie der Beschlagnahme zu begegnen sei. Schließlich wurde der Dekan und ein Dietkircher Kanoniker nach Koblenz zu den Nachbarstiften und -klöstern geschickt, um zu hören, was sie vorhätten, ob man die verlangte Summe zahlen oder zu geeigneten Abwehrmaßnahmen greifen solle. Der nach Koblenz beordnete Noll hatte in gleicher Angelegenheit namens des niederen Klerus eine Sendung an den höheren Klerus. Dieser gab den klugen Rat, zuerst müsse man sich untertänigst an den Fürsten wenden und ihn zu erbitten suchen; wenn er durch demütige und bescheidene Bitte nicht umgestimmt werden könne, müsse man solch großem Übeln schließlich mit wirksamer Abhilfe begegnen.

Bei der Rückkehr traf der Dekan in Koblenz einen von unseren Kapitularen, der Geld zu leihen suchte, um die Beschlagnahme rückgängig zu machen und eine militärische Exekution zu verhüten. So wurden 600 Gulden erborgt. Das übrige konnten sie nicht bekommen.

§ 412 Bestandsaufnahme der kirchlichen Güter 1628
(Protokoll Nolls)

Im Jahre 1628 am 22. Februar berichtete der Dekan dem Kapitel, er sei wegen der Bestandsaufnahme der kirchlichen Güter vom niederen Klerus an den höheren nach Trier entsandt worden, um dort zu erforschen und zu beraten, ob man diese Registrierung zulassen solle oder nicht. Wie der Dekan fand, war der höhere Klerus der Auffassung, er könne und wolle sie nicht hindern, sondern über sich ergehen lassen. Vorderhand ist Se. Hoheit darauf bedacht, dass sich diese Bestandsaufnahme nicht zum Untergang, sondern zur Besserstellung des Klerus auswirkt, da er dadurch den Klerus aus der 5. in die 7. [Vermögensklasse] bringen will. Wenn das so wird, kann man sich freuen. Gott lenke das Herz des Fürsten zum erwünschten Ziel.

Am 29. Oktober erklärte der Dekan in der Kapitelssitzung, dass von unserem Kollegium sofortige Zahlung der Rückstände und der Pallienbeiträge gefordert werde, und zwar unter ernster Androhung militärischer Exekution und weiterer Strafe.

§ 413 Die Klöster Gnadenthal und Beselich werden zurückgewonnen 1628
(aus der Limburger Stadtchronik)

In demselben Jahre „sind die Klöster Gnadenthal und Beselich⁶, nachdem der benachbarte Calvinische Graf sie vorher zu Unrecht eingenommen, die Kirchengewänder und Zeremoniengefäße weggeschleppt und dort den Calvinischen Gottesdienst ausgeübt hat, auf Befehl ihrer kaiserlichen Majestät und ihrer kurfürstlichen Gnaden zu Trier wieder zurückgewonnen und in den alten katholischen Stand gestellt worden; dann ist darin *Te deum laudamus*⁷ gesungen worden.“

§ 414 Neue Schatzungen 1629
(Protokoll Nolls)

Im Jahre 1629 kamen, wie Noll am 22. Juni berichtet, neue Schatzungen⁸, und zwar in doppelter, ja vierfacher Auflage.

Und schließlich am 23. August wurde ein Schreiben Sr. Hoheit vorgelesen, worin alle Einkünfte unseres Stifts durch den Amtmann beschlagnahmt werden, bis die volle Zahlung der noch anstehenden Kontribution erfolgt.

§ 415 Gegenvorstellung des Limburger Kapitels
(aus einer zeitgenössischen Kopie)

Die „untertänigste“ Eingabe, die das Stift nach Eingang des Schreibens betr. Beschlagnahme der Einkünfte an Se. Hoheit richtete, fügen wir aus dem Archiv hier an, da sie die unglückliche Lage des Stifts wie der Umgebung in lebendigen Farben schildert.

„Hochwürdigster Kurfürst. Euer kurfürstlichen Gnaden seien unsere untertänigst-geschuldeten Dienste nach äußerstem Vermögen zuvor. Gnädigster Herr. Das Schreiben eurer kurfürstlichen Gnaden vom 2. August haben wir am 21. erhalten und am 23. dem Kapitel mit gebührender Beachtung eröffnet. Dessen Inhalt haben wir hochbetrübt und mit erstorbenem Gemüt vernommen. Darauf können wir mit unleugbarer höchster Wahrheit untertänigst beteuern und bescheinigen, dass unserem als dem ärmster aller Stifte eine so große Auflage von 783 Florein neben den gewöhnlichen, laufenden Abgaben der Palliengelder und der jährlichen Abgaben ganz unmöglich ist.“

§ 416 Erschwerende Umstände

„Vor allem kommen unsere schlecht bewidmeten und gegründeten Gefälle an Zehnten und Höfen ohne jede Weinrente aus den benachbarten ungenehmen und widerwärtigen Herrschaften und Jurisdiktionen, die durch die bekannten ständigen Einquartierungen und Brandschatzung der Soldaten bis aufs Mark ausgesogen und erschöpft sind, so dass wir keine Lieferung mehr genießen können, sondern - wenn wir um den unentbehrlichen Bedarf ersuchen - mit schmähhlichen und schimpflichen Worten als Papisten abgewiesen werden. Sodann hat uns der liebe Gott 1625 wie auch 1626 mit solch hartem Frost und Regenwetter heimgesucht, dass an etlichen Orten nichts, an anderen aber leider sehr wenig gewachsen und zu Gute gekommen ist. Und auch im vergangenen Jahr ist der arme Ackersmann wegen der dauernden Plünderungen und Räubereien der Soldaten zu keinem rechten Anbau gekommen, sondern musste auf das Brachfeld aussähen. Daher haben wir aus den Zehnpachtungen so schmale Erträge zu erwarten, dass aus unserem Anteil viele Kanoniker und Vikare, wie auch schon im vergangenen Jahr geschehen, Korn und das liebe Brot für das Jahr zur not-

⁶ Corden: Die Geschichte der Klöster in Gnadenthal und Beselich haben wir in der Hist. Limb. I §§ 296 und 302 gebracht; vgl. auch III, § 424.

⁷ Nieder: „Dich, Gott, loben wir“; die heute übliche Übersetzung im Lied „Großer Gott, wir loben dich“ ist jedoch erst 1771 entstanden und 1776 vertont worden.

⁸ Nieder: Schatzung ist eine Belegung mit Abgaben.

wendigen Leibesunterhaltung entliehen oder erbetteln müssen. Ganz zu schweigen davon, dass wir uns nicht gleich anderen Geistlichen ehrlich und priesterlich aufführen können, weil unser den feindlichen Ausbeutungen ausgesetztes Stift, das durch andauernde Ungerechtigkeit teils durch den Gang der Dinge, teils durch Irrlehrer derartig beschwert, belastet und verschuldet ist, dass es - wie stadt- und landkundig - zu keinem Vorrat gereicht hat, sondern dass wir als unverschuldete Jünger von Tag zu Tag aus täglicher Hand sparsam unser Leben Fristen müssen.“

§ 417 Das Stift verweist an die Verpflichtung des Vogtes

„Überdies haben unsere Vorfahren den hochseligen Vorfahren Eurer kurfürstlichen Gnaden durch Übergabe und Schenkung der ersten Ausstattung unseres Stiftes, unser Kleinod zu Oberbrechen, nämlich eine ansehnliche Weizen- und Kornrente (wie aus den hiesigen Kellereiregistern deutlich zu ersehen) als Obervogt zukommen lassen, damit deren löbliche Nachfolger dieses Stiftes vor allen Drangsalen, Überfällen und Bedrängnissen gnädigst retten und uns den schuldigen Gottesdienst in Ruhe und ohne Bedrängnis erhalten wollen. Gleichwohl haben wir bei all dieser erwähnten Not zu Ehren Eurer kurfürstlichen Gnaden auf unser genanntes Stift und Gotteshaus 600 florein aufgenommen, können aber mehr nicht aufbringen. Sollten wir gegen alle untertänigste Zuversicht trotzdem belastet werden, müssten wir (zwar ungerne, aber notwendigerweise, weil wir uns anders nicht zu helfen wissen) unseren kleinen Kirchenschatz mit unverantwortlicher Klage der Nachwelt veräußern und fahren lassen.“

§ 418 Ganz jammervoller Abschluss der Bittschrift

„Daher stellen wir an unsere höchst-kurfürstliche Gnaden unsere flehentliche und untertänigste Bitte: dieselbe wollen uns um der Wunden Christi, um des Schoßes der glorreichen Jungfrau Maria und des Martyriums unseres großen Martyrerpatrons St. Georg willen mit den Augen der Barmherzigkeit anschauen, unser Seufzen und Schluchzen, unsere Niedergeschlagenheit und die große Armut des Klerus nicht verwerfen, sondern unserem bei so vielen Belastungen zugrunde gehenden Stift mit Berücksichtigung der zu Oberbrechen übertragenen ansehnlichen Renten und in Betracht der jetzt geforderten großen Geldsummen die mildeste, gütigste und allernädigste Unterstützung erzeigen, damit wir bei dem lieben Brot verbleiben mögen.“

§ 419 Das verlassene Marienstift in Diez wird auf das Limburger Stift übertragen 1629

(aus dem Original des Limburger Archivs)

Aber die in noch so klagenden Worten abgefasste Bittschrift bewirkte keine Nachlassung der Forderungen. Doch hatte sie den Erfolg, dass Se. Hoheit im folgenden Jahre das infolge der Glaubensspaltung verlassene Diezer Stift auf das Stift in Limburg übertrug.⁹ Das betreffende Diplom lautet:

„Wir Philipp Christoph, durch Gottes Gnade Erzbischof des hl. Trierer Stuhles, des Heil. Röm. Reiches Erzkanzler über Gallien und Burgund und Kurfürst, Bischof von Speyer, dauernder Administrator [Verweser] der Abtei Prüm, Propst in Weissenburg . . . entbieten allen und jeden, die gegenwärtiges Schreiben lesen, besonders aber unseren ehrenwerten, getreuen und geliebten Söhnen, Dekan und Kapitel unseres St. Georgsstiftes in Lympurg Gruß im Herrn. In hirtenamtlicher Sorge um das Heil aller Kirchen in unserem Land und Bistum Trier und um das Heil der Diener Gottes, fühlen wir uns bewogen auf das Gedeihen genannter Kirche um so mehr bedacht zu sein, als wir die vermehrten Ausgaben ihrer ansehnlichen Kirchenfabrik sehen und den Wunsch haben, dass der Gottesdienst durch eine zahlreiche Teilnehmerschaft feierlicher gestaltet wird; wir halten es für ein gutes Werk, wenn wir der frommen Absicht so vieler Stifter und dem Himmel unsere Mitwirkung leihen, der Not genannter Kirchenfabrik steuern und den dortigen Gottesdienst in heilsamer Weise fördern.

⁹ Nieder: Wingenbach macht darauf aufmerksam, dass das nachstehende Diplom als Ausstellungsdatum den 15. Jan. 1629 habe: „Die Bittschrift des Limburger Kapitels (§ 415 - 418) ist aber erst nach dem 23. Aug. 1629 eingereicht, kann also die Verlegung des Diezer Marienstifts nach Limburg nicht veranlasst haben.“

Nun ist das Marienstift in Diez in Folge der Glaubensspaltung vor einigen Jahren von der ursprünglichen Absicht der Stifter und von ihrem Seelenhirten abgewichen und steht jetzt ganz verlassen, so dass eine Wiederherstellung in Diez zur Zeit unmöglich und untunlich ist, und so haben uns die Nassau-Diezer Grafen selbst um dessen Verlegung gebeten. Nicht ohne schwere Einbuße haben wir es jüngst durch Verhandlung zwischen uns und den besagten Nassauern mit allen seinen Rechten und Erträgen in bischöflicher Vollmacht wieder gewonnen. Zur größeren Sicherheit der Diener Gottes, zur Mehrung der täglichen Andacht und in der Absicht, dass der so lange unterbrochene Gottesdienst von einem neuen Klerus zur Ehre Gottes und zum Segen der Wohltäter mit erneueter Eifer wieder aufgenommen wird, haben wir beschlossen, den Bitten der Nassauer Grafen zu willfahren. Darum haben wir für gut befunden, alle und jede Früchte, Einkünfte, Erträge, Rechte, Gefälle und Privilegien des erwähnten Marienstifts auf das genannte St. Georgsstift zum Gebrauch und Bedarf sowohl des Klerus, den wir künftig unter Titel der Diezer Kirche einsetzen, als auch der Kirchenfabrik, weiterhin zur Beschaffung des für eine größere Zahl von Personen nötigen Kirchengeschirrs zu übertragen und tun es hiermit in Gottes Namen, setzen und führen besagte Limburger Kirche ein in den dinglichen und tatsächlichen Besitz bzw. Quasibesitz der erwähnten Rechte. Zugleich beauftragen wir Dekan und Kapitel, die Kleriker, die von uns auf solchen Titel hin rechtmäßig eingesetzt werden, wohlwollend in die Gemeinschaft, das Kollegium und den Chor aufzunehmen, brüderlich und einträchtig mit ihnen zu leben, für ihre Einkünfte, soweit an ihnen gelegen, voll auf zu haften, auch von jetzt an in Messopfer und Gebet das so lange begrabene Gedächtnis der Diezer Wohltäter und Stifter in frommem Sinn wieder aufleben zu lassen und dies mit einem Mund und einer Stimme im Verein mit dem so eingesetzten Klerus fortzuführen.

Alle und jede, die der Durchführung des oben Gesagten in eigener Person oder durch andere, öffentlich oder geheim, direkt oder indirekt, mit Scheingründen oder Machenschaften ein Hindernis in den Weg legen oder die Zuwiderhandelnden Rat oder Begünstigung zuteil werden lassen, belegen wir mit kirchlichen Strafen. Zur Beglaubigung und Bezeugung des vorstehenden ist unser Siegel an Gegenwärtigem angehängt.

Gegeben zu St. Peter in unserer Stadt Trier am 15. Januar im Jahre 1628 nach Trierer Brauch. (im bürgerlichen Jahr 1629)

§ 420 Das Fürstentum Nassau-Hadamar kehrt zur katholischen Religion zurück 1630

Ein besonderer Förderer dieser Übertragung war ohne jeden Zweifel der erlauchte Graf Johann Ludwig von Nassau-Hadamar, der im gleichen¹⁰ Jahr nach Aufgabe der Sekte Calvins¹¹ zur katholischen Religion übertrat, Jesuiten heranzog und mit deren Hilfe die katholische Religion in der ganzen Grafschaft Hadamar wiederherstellte.¹² Unsere Stadtchronik hat folgenden Eintrag: „Im Jahre 1631 hat der Graff zu hadamar herr Johann Ludwig zu Nassau, als er catholisch worden, vom Bapst erlangt, dass er das Stiff zu Dietz, die Klöster Gnadenthal, Dierstein, Besselich und zu Thron zu einem seminario [Seminar] und Jesuiter Uffhalt zu Hadamar haben, und ihre Renthen und gefälle bekommen. Ob aber die Ordnung solches zugeben, wird die Zeit lehren. Der Kayserl. Majestät befehl ist, alles juxta fundationem [stiftungsgemäß] in vorigen Stand zu stellen“ (siehe § 424).¹³

¹⁰ Nieder: Wingenbach weist durch ein Fragezeichen darauf hin, dass in § 419 vom Jahr 1629 gesprochen wurde, hier also nicht das „gleiche“ Jahr, sondern das folgende Jahr gemeint ist.

¹¹ Nieder: Im lateinischen Text steht: deserta Calvini secta. Gutachter Westerhold (vgl. Ergänzungsband) schreibt dazu: „Der ausdrück ist sehr gehässig, besonders in unseren toleranten Zeiten, ich weiß auch nicht, warum man denen Protestanten jenes nicht angedeyhen laßen wolle, was ihnen durch den Westphälischen Frieden zugewießen ist.“ Westerhold macht dann den Vorschlag die Worte „deserta Calvini secta“ durch die Worte „abicialis Helvetiorum confessionis dogmatis“ (nach Aufgabe der Schweizer Konfession) zu ersetzen. Wenn auch Corden im allgemeinen die Vorschläge Westerholds berücksichtigt hat, ist er ihm doch hier nicht gefolgt.

¹² Corden: Hontheim, Hist. Trev., III, Seite 684

¹³ Wingenbach: Der Erzbischof nennt in dem Inkorporationsinstrument die Grafen von Nassau-Diez als treibende Kräfte. Ob aber auch der Graf von Nassau-Hadamar als solche in Betracht kommt, ist nicht ohne weiteres klar. Sein Streben ging nach anderer Richtung, wenn die Notiz der Stadtchronik richtig ist. Danach

§ 421 Maßlose Erpressungen des Fürsten

Zum nämlichen Jahr berichtet die zeitgenössische Stadtchronik: „den 14. Mai: Ihre kaiserliche Majestät Ferdinand den Kur-Mainz und Kur-Bayern als Kommissare bestellt gegen den Kurfürsten und Erzbischof Philipp Christoph von Trier, weil ihre kurfürstliche Gnaden die armen Leute und die Untertanen mit so vielfältigen Abgaben, wöchentlichen Kontributionen und Soldaten bedrückt, dass man bald aus dem Land laufen muss; der Allmächtige wolle uns Beistand leisten und dieser Obrigkeit Widerstand leisten.“

§ 422 Verleihung einer Pfründe der nach Limburg übertragenen Diezer Kirche

1631

(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)

Auf Grund der Übertragungsurkunde des Diezer Stifts (§ 419) verlieh der Erzbischof am 21. Jan. 1631 dem Kleriker Heinrich Barthel eine vakante [unbesetzte] Pfründe des verlassenen Stifts mit der Auflage, sich im Nassauer Gebiet mit allem Eifer der Erteilung des Religionsunterrichtes und der Predigt zu widmen. Die Verleihungsurkunde lautet:

„Philipp Christoph . . . unserem getreuen, geliebten Sohn Heinrich Barthel, Kleriker unserer Diözese Trier, Gruss im Herrn. Die rühmlichen Verdienste deiner Rechtschaffenheit und deiner Tugenden, wodurch du dich vielfach empfohlen hast, verdienen es, dass wir dir eine Gnade erweisen. Da im Marienstift zu Diez, das nach unserer Bestimmung zur Zeit in unserem Limburger Stift verwaltet wird, wegen der Haeresie alle Benefizien vakant sind, deren Verleihung - wie bekannt - uns zusteht kraft apostolischen Indults wie auch nach bischöflichem Recht der durch diesen Wechsel erfolgten Devolution [Rechtsübertragung], so haben wir für gut befunden, vornehmlich in Ansehung Gottes, dann auch deiner Verdienste dir ein Kanonikat und eine Pfründe besagter Diezer Kirche zu verleihen und verleihen sie dir hiermit, haben sie dir übertragen, übertragen sie dir hiermit in Gottes Namen und setzen dich ein in das Kanonikat und die Pfründe samt allen Früchten, Einkünften, Erträgen und Gefällen.

Dabei ist deine Pflicht und Aufgabe, in chorfreien einander folgenden Stunden und passend angesetzten Zeiten die Jugend im Lesen, Schreiben und Singen zu unterweisen, in seelsorglicher Tätigkeit als Prediger und Katechet die umliegenden nassauischen Landesteile zu durchwandern, besonders jene, die dem katholischen Glauben zurückgewonnen werden sollen, und dich auf Verlangen ganz dem Heil der Mitmenschen zu widmen.

Unseren ehrenwerten, getreuen und geliebten Söhnen, Dekan und Kapitel unserer Kirche in Limburg, auch allen und jeden Priestern, amtlichen Notaren und Geheimschreibern in unseren Städten und in unserer Diözese geben wir daher Weisung und Auftrag, dich oder deinen rechtmäßigen Vertreter in

„hat der Graff zu hadamar . . . vom Papst erlangt, dass er das Stifft zu Dietz . . . zu einem seminario und Jesuiter Uffhalt zu Hadamar haben, und ihre Renthen und gefälle bekommen“.

Noch eine weitere Frage wäre zu klären. Einerseits soll der Graf von Nassau-Hadamar laut Eintrag der Stadtchronik das Stift Diez mit Renten und Gefällen im Jahr 1631 vom Papst „erlangt“ haben, andererseits verlieh der Erzbischof am 21. Januar 1631 eine Pfründe des am 15. Januar 1629 inkorporierten Diezer Stifts, und zwar mit Berufung auf ein apostolisches Indult (§ 422). Das eine erscheint unvereinbar mit dem anderen.

Dazu sei bemerkt: An dem apostolischen Indult für das Erzbistum lässt sich wohl nicht rütteln. Wenn sich der Erzbischof am 21. Januar 1631 darauf beruft, muss es schon einige Zeit vorher erflossen sein. Dann aber ist es unmöglich, dass der Graf von Hadamar im selben Jahre 1631 vom Papst das Stift Diez mit Renten und Gefällen „erlangt“ hat. Bei den Verhandlungen des Grafen mit der römischen Kurie mögen alle in der Stadtchronik genannten Objekte zur Sprache gekommen sein; da aber die Kurie auch mit den Anliegen des Erzbischofs befasst war, mag das Endergebnis gewesen sein, dass dem Grafen die vier Klöster zugesprochen wurden, während der Erzbischof Vollmachten über das Diezer Marienstift erhielt. Der Eintrag in der Stadtchronik ist keine beglaubigte Urkunde. Die in Frage stehenden Objekte mögen darin summarisch aufgezählt sein, ohne dass sich der Schreiber dafür verbürgen kann oder will, wie alles zuletzt im einzelnen geregelt wurde.

deinem Namen im und zu dem dinglichen persönlichen und tatsächlichen Besitz des Kanonikats und der Pfründe einzuführen und zuzulassen, dir für deren sämtliche Früchte, Einkünfte, Rechte, Erträge und Gefälle zu haften und dir, soweit es an ihnen liegt, von anderen haften zu lassen, indem sie dir einen Chorsitz und eine Kapitelstelle mit dem vollen Rechte eines Kanonikus zuweisen, wie herkömmlich. Gegeben aus St. Peter in unserer Stadt Trier unter angefügtem Siegel am 21. Januar 1630 nach Trierer Brauch“ - d. i. 1631 nach bürgerlichem Brauch.

§ 423 Zweite Verleihung einer Diezer Pfründe 1631

Dieser ersten Besetzung folgte im gleichen Jahr eine zweite. Das Protokoll Nolls berichtet darüber: *„Am 7. September wurde gemäß Verleihungsdekret - Diezer Stift betr. - der neue Kanoniker Peter Schaeffer in unsere Gemeinschaft aufgenommen und ermahnt, dem Inhalt des Dekrets genau nachzukommen, die auf ihn gesetzte Hoffnung in Unterweisung der Jugend zu erfüllen und nach Errichtung seines Kanonikats die ihm zukommenden Rechte sorgsam zu wahren. Das versprach er in Gegenwart des Notars und der Zeugen.“*

§ 424 Die Stellenbesetzungen haben keinen Bestand

Aus diesen Kollationen ergibt sich, dass unsere Eminenz auf jede Weise bemüht war, die oft genannte Verlegung [des Diezer Stiftes] zu verwirklichen und in die Tat umzusetzen. Aber die Wünsche des Erzbischofs erreichten ihr Ziel nicht, einmal, weil den eingesetzten Kanonikern mit Ausbruch des Schwedenkrieges die Mittel zur Existenz fehlten, dann auch, weil nach Abschluss des Westfälischen Friedens alles wieder auf den Stand des Normaljahres gebracht werden musste. Da die Verlegung des Diezer Stiftes erst 1629 erfolgt war (§ 419), wurde sie hinfällig. Die Einkünfte der oft genannten Diezer Kirche werden von einem eigens angestellten Kollektor [Einnehmer] noch heute unter der Rubrik „Stift Diez“ erhoben und für das Predigerseminar in Herborn und zu anderen Zwecken verwendet. So hatte auch die päpstliche Inkorporation (§ 420) der Klöster in Gnadenthal und Dierstein nach dem Normaljahr ein Ende; nur die Einkünfte des Klosters Beselich blieben zufolge eines Vertrags zwischen den Zweiglinien der Nassauer Grafen bei der Jesuitenniederlassung in Hadamar, die aber die Nassauer nach jetzt erfolgter Aufhebung des Jesuitenordens für sich zu beanspruchen scheinen.¹⁴

§ 425 Die Schatzungen gehen weiter (aus dem Protokoll Nolls)

Trotz der kaiserlichen Kommission (§ 421) war kein Ende der von Sr. Eminenz verlangten Eintreibungen. Denn nach seiner Rückkehr von Koblenz am 26. Oktober berichtete Noll, bei dem Fürsten sei nicht auf eine Aufhebung der Beschlagnahmen zu hoffen, aber die Stände hätten ein kaiserliches Aufhebungsdekret erwirkt, das vom Kaiserhof ergehen solle; darauf beruhe die ganze Hoffnung des Klerus.

Ja wahrhaftig, am 27. November las der Dekan ein an den Trierer Kellerer gerichtetes Schreiben vor, worin Se. Hoheit Auftrag gibt, wegen der Rückstände die Hälfte unserer Früchte zu veräußern und zu verkaufen und das noch übrige zu weiterer Verfügung zu reservieren. Und wiewohl¹⁵ die kaiserlichen Schiedsrichter gegen diese Übergriffe des Fürsten Einspruch erhoben, richteten sie doch nichts aus.

§ 426 Der Schwede besetzt Limburg 1631

Nach der Niederlage Tillys¹⁶ bei Leipzig ergoss indessen der übermütig gewordene Schwede seine siegreichen Scharen weit und breit ins Land, zog in aller Eile verheerend durch Franken, Schwaben,

¹⁴ Corden: Was aus den Gütern der verlassenen Kirche in Thron geworden ist, steht in Hist. Limb. I, § 303.

¹⁵ Corden: nach dem Zeugnis der Trierer Annalen, Seite 758

¹⁶ Nieder: Tilly, Johann Tserclaes, kaiserlicher Feldherr; gest. 15.04.1632.

Unterpfalz, Elsass, die Mainzer Lande, als wär's nur ein Spaziergang; auf Einladung unserer Eminenz besetzte er gegen Ende des Jahres Limburg und brachte neues Leid über die Leidgeprüften.¹⁷

§ 427 Elend des Limburger Stifts, verursacht durch die Schweden

Welches Elend aber die Ankunft der Schweden über das Stift brachte, zeigt folgende Aufzeichnung aus dieser Zeit:

„Bei dem schwedischen Einfall im Jahr 1631 mussten alle Geistlichen fliehen; die Kirche wurde aufgebrochen, Kisten und Kasten zerschlagen, viele Altäre verwüstet, das Kirchengesetz (Kelche, Monstranzen, Mappen, Antependia, Meßgewänder und dergleichen,) alles geraubt worden, ist nicht für 3.000 Reichstaler zu ersetzen.¹⁸

Ebenso die geistlichen Häuser aufgebrochen, verwüstet, ruiniert, dass drei Häuser nicht mehr bewohnbar und aus Ermangelung von Mitteln nicht wiederherstellbar. Für eine notdürftige Reparatur wären zum wenigsten 4.000 Reichstaler aufzuwenden.

Ebenso das Archiv aufgebrochen, verwüstet, viele Urkunden und Register beschädigt und zerrissen; deshalb wird künftig viel Irrtum und Ungelegenheit erfolgen. Der Schaden ist nicht zu schätzen.

Ebenso: Was geistlichen Personen an Hausrat und anderen beweglichen Gütern genommen wurde, muss eigens erhoben werden; es sind etliche, welche allein an privaten Mobilien einen Schaden von plus minus 1.000 Reichstaler erlitten haben.“

§ 428 Die beschlagnahmten Zehnten werden von den Schweden geraubt 1631 (aus zeitgenössischen Aufzeichnungen)

Über die von unserem Fürsten beschlagnahmten Kirchenzehnten und Früchte berichten zeitgenössische Aufzeichnungen folgendes:

„Im Jahr 1631: Auf Befehl ihrer kurfürstlichen Gnaden durch den Herrn Amtmann und Kellner zu Villmar die Zehntfrüchte und Hofpacht aus dem Camberger Grund beschlagnahmt und in Camberg aufgeschüttet, aber durch die Schweden weggenommen: an Korn 112 Malter, an Weizen 8 Malter à 4 Reichstaler, an Hafer 40 Malter à 3 Reichstaler, ergibt 470 Reichstaler.

Ebenso: Zu Limburg auf die Kellnerei befehlsgemäß geschüttet und beschlagnahmt, ist dort ebenfalls geraubt worden: Korn 112 Malter, Weizen 7 Malter; ergibt 346 Reichstaler.

Ebenso: In der St. Michaelskapelle und dem Speicher an Weizen, Korn und Hafer etwa 100 Malter Korn beschlagnahmt, jedoch nicht wiedereinlösen können; alle Frucht ist dort geblieben; gibt 300 Reichstaler.

Ebenso: Zu Brechen sind wegen des schwedischen Einfalls und wegen Brand ohne den anfallenden Weizen und andere Früchte an Korn etwa 34 Malter ausgeblieben; ergibt 102 Reichstaler.“

§ 429 Die Limburger Kirche wird zum zweitenmal von Schweden und Holländern geplündert 1631 (aus dem Protokoll Nolls)

Das Elend wuchs noch mit den Jahren, bezeugt doch Noll von dem folgenden Jahr, es sei das unheilvollste¹⁹ Jahr gewesen. Denn nicht nur von den Schweden erlitten Stadt und Stift viel Ungemach, sondern auch die kaiserlichen Soldaten unter General Pappenheim²⁰, der mit seinem Heer hin- und herzog, verzehrten noch das, was die Schweden übrig gelassen hatten. Als dann Pappenheim vor den ihn bedrängenden Schweden floh, wurde unsere Kirche von Neuem geplündert, sowohl von den Schweden wie von den Holländern, während die Kapitulare meist das Zusehen hatten. In den Aufzeich-

¹⁷ Corden: Godefried Mittag, Leben und Taten Gustav Adolfs, Seite 146

¹⁸ Nieder: Mappe - mappula ist die Bedeckung des Kelches und der Patene (Kelchvelum); Antependium ist eine nur an der Vorderseite angebrachte Bekleidung des Altartisches (nach Braun).

¹⁹ Wingenbach: oder „ein überaus unheilvolles“

²⁰ Nieder: Graf Gottfried Heinrich zu Pappenheim, kaiserlicher General, geb. 1594, gefallen 16.11.1632.

nungen heißt es weiter: „Im selben Jahr sind die Gefälle kaum zum viertel Teil eingesammelt worden, und zwar mit höchster Not und anderen Kosten, dass man noch die Hälfte dieses vierten Teils dafür aufwenden musste; die Geistlichen haben kaum das druckene brodt (das trockene Brot) gehabt.“

§ 430 Unheil des Jahres 1633
(aus einer zeitgenössischen Anmerkung des Limburger Archivs)

„Im Jahr 1633 am 2. März beim Durchzug des französischen Reiter-Obristleutnant Sarker von der bandischen Armee ist Obrist Schmitt mit seinen Franzosen einquartiert worden, welche auch die Stiftskirche zur Schar- und Schildwache und als Gefängnis genutzt und dem Klöckner alle Schlüssel abgenommen haben; deswegen hat das Stift dem erwähnten Oberst und Befehlshaber 18 Malter Hafer verehrt zur Verhinderung der Einquartierung. Auch habe man allen umliegenden Hofleuten, Vikaren wie Kapitularen, wegen der Überfälle, der Durchzüge und dem Mangel an Pferden, auch wegen Misswuchs und Hagelschlag nichts liefern können, so dass jeder Kapittular sich mit 10 Malter Korn, 2 Malter Weizen, 4 Malter Hafer begnügen musste.“

§ 430 / 2 Dekan Noll wird zum Landtag nach Trier berufen 1634
(aus dem Original des Limburger Kapitelsarchivs)

Im Jahr 1634 beruft unsere Eminenz den Dekan Noll zum Provinziallandtag nach Trier mit folgendem allergnädigsten Reskript:

„Philipp Christoph . . . Ehrsam, hochgelehrter, lieber Geistlicher. Nachdem wir es bei diesen andauernden großen Nöten für ratsam gehalten haben, aus bestimmten Gründen einen Ausschuss von geistlichen und weltlichen Personen einzuberufen, so ist unser gnädigster Befehl, du wollest auf deine Kosten am 7. Mai dieses Jahres hier vor uns erscheinen, um die erwähnten Punkte zu vernehmen und dich vor uns für dieselben zu entscheiden, da dies das Wohlergehen unseres Erzstiftes und die Notwendigkeit erfordert.

Du hast eine doppelte Aufgabe, sowohl wegen des St. Georgsstiftes als auch des Landdekanats zu Dietkirchen: Du sollst entweder am erwähnten Tag oder aber noch vorher dem Lizentiaten und Offizial Johann Flade - er wurde unserem niederen Klerus als General-Einnehmer verordnet - und Christoph Fischer zu Koblenz gegen Quittung einzahlen und die Quittung an Stelle des baren Geldes unserer Rentmeisterei geben. So erfüllst du unseren gnädigen Willen und wir bleiben dir mit Gnaden gewogen. Gegeben zu St. Petersburg in unserer Stadt Trier am 4. April 1634. Philipp Christoph.“

§ 431 Punkte zur Vorlage auf dem Trierer Landtag

Dem Reskript lagen Punkte bei, über die verhandelt und beschlossen werden sollte. Aber da sie alle im Trierer Provinziallandtagsabschied vom 8. Mai²¹ ausführlich enthalten sind, ist es nicht nötig, sie hier zu wiederholen. Jedoch weit entfernt, auf diesem Landtag die Lasten zu verringern, legte man außer den früheren noch neue auf.²² „Aber vor Beginn des Landtags“, so das Protokoll Nolls, „wurde unser Kapitel am 20. April²³ zu einer Versammlung in Koblenz geladen, wozu der Kanoniker Georg Braun deputiert wurde. Am 29. April teilte er die vorgelegten Punkte mit, die freilich anzunehmen und zu erfüllen ganz unmöglich ist. Ihm wurden in der Rückantwort noch einmal die Lasten des Kapitels in großer Ausführlichkeit namhaft gemacht mit dem Zusatz: Wir können wegen unserer Armut gar nichts zahlen, da es uns an Nahrung und Kleidung fehlt.“

²¹ Corden: Hontheim, Hist. Trev. III, Seite 481

²² Corden: Massen, Epit. Annal. Trev. (Auszug der Trierer Annalen), Buch 24, Seite 764

²³ Wingenbach: Sinn ist wohl: für den 20. April.

§ 432 Der Limburger Kirchenschatz wird aus Not veräußert 1634
(aus einer zeitgenössischen Anmerkung)

Schlimm sah es wahrhaftig um das Limburger Stift aus; innen von einem grausamen Feind zerfleischt, außen vom eigenen Fürsten ausgesogen. Daher musste das Kapitel notgedrungen Kirchenkapitalien veräußern, fremdes Geld aufnehmen, Schulden auf Schulden häufen und teilweise den Kirchenschatz an Juden verpfänden. Archivnotizen bringen eine spezifizierte Angabe der verpfändeten Sachen: *„den 13. Mai dem Juden Isacc²⁴ als Pfand für 100 Reichstaler gegeben: einen vergoldeten Kelch, 15 Patenen, einige etwas größer als die anderen, ein großes Brustbild mit dem Erlöser und den heiligen Georg und Nikolaus, mit roten Steinen versetzt und vergoldet, noch ein mittelgroßes Brustbild des hl. Georg mit einem vergoldeten Rahmen. - Ein vergoldetes Salzkännchen, ebenso noch einen Silberbecher, außen und innen vergoldet; ebenso ein Catharinen-Silberschüsselchen. Wiegt zusammen 8¼ Pfund.*

Der Jude Calmon hat an Silbergefäßen empfangen einen Silberstab, zwei Silberkännchen . . . ein Silber-Rauchfaß sambt 4 Kettger (Ketten) daran mit einem Handgriff. Ein Silber-Fäsgen, in das man die Hostien tat, mit drei Füsgen. Hat an Gewicht gut vier Pfund. - Außerdem noch fünf Kelche, etwas weniger als drei Pfund.“

Da sich heute manche dieser spezifizierten Sachen nicht mehr vorfinden, muss man annehmen, dass sie zuerst verpfändet und dann veräußert wurden, da die Mittel zur Wiedereinlösung fehlten.

§ 433 Der Kardinalinfant von Spanien²⁵ zieht mit seinem siegreichen Heer
durch Limburger Gebiet 1634

Die Limburger Stadtchronik hat über den Durchzug des Kardinalinfanten von Spanien mit seinem Heer folgendes vermerkt:

„Nachdem 1634 beide Kompanien von Herrn Amtmann und²⁶ Brambach aufgelöst worden waren, hat wiederum eine Kompanie Franzosen unter dem Kommando des französischen Leutnants Monsieur Magdalena hier gelagert²⁷; dabei sind auch von den erstgenannten Kompanien etliche deutsche Knechte verblieben. Im Oktober hat das Heer der kaiserliche Majestät bei der Stadt Nördlingen²⁸ im Württemberger Land über seine Feinde gesiegt, wobei sich auch der Sohn ihre kaiserlichen Majestät aus Ungarn und der Kardinalinfant aus Spanien beteiligt haben. Diese haben dann nach dem errungenen Sieg ihre Armeen geteilt, und ist Ihre Durchlaucht Herr Kardinalinfant von Spanien mit seiner gar schönen Armee hier durchmarschiert zu den Niederlanden.“

§ 434 Da die Limburger aus Irrtum den Durchzug verweigern,
wollen die Kaiserlichen die Stadt mit Gewalt besetzen

„Etliche kaiserliche Regimenter unter dem Kommando von Generalkommissar Ossa²⁹ haben sie vor hiesige Stadt begleitet und den Durchgang gefordert, den aber die Franzosen, die hier untergebracht waren, verweigert haben. Darauf waren sie sehr erzürnt und fingen sofort an, dieselbe mit Gewalt zu nehmen; es wurde anfangs in der Stadt heftig aus den Häusern in der Nähe der Tore geschossen und man hat sich auch in der Stadt zur Gegenwehr gestellt. Weil keiner sich das Heer genau angesehen hat und weil seit vielen Jahren keine kaiserliche oder katholische Armee so nahe gekommen ist, hat

²⁴ Nieder: Corden notiert (wohl irrtümlich) Isacc. Bereits die Abschrift von 1784 korrigiert: „Isaac“.

²⁵ Nieder: Ferdinand, Kardinalinfant von Spanien, Bruder Philipps IV., des Königs von Spanien. Geboren 1610; erhielt schon als Kind die Kardinalswürde, da er zum geistlichen Stand bestimmt war. 1634 wurde er Statthalter der spanischen Niederlande; gestorben am 09.11.1641.

²⁶ Nieder: Corden notiert zwar „und“; es muss aber wohl „von“ heißen; Johann Ludwig von Brambach.

²⁷ Nieder: Im Text steht hier und auch an weiteren Stellen „losirt“. Losieren, eigentlich loschieren heißt (nach Lexer) „sich lagern, jemanden unterbringen“.

²⁸ Nieder: Nicht im Oktober sondern am 6. September 1634 wurden die schwedischen Truppen unter Bernhard von Weimar bei Nördlingen entscheidend geschlagen.

²⁹ Nieder: Nach Keller (Seite 171) war Ossa „kaiserlicher Oberst“, nach Heck (Seiten 28 ff.) „Feldmarschall“.

man nichts anderes vermeint, es seien hessische oder schwedische Truppen, weshalb sich die Bürgerschaft so tapfer gewehrt hat, so dass das Scharmützel Tag und Nacht dauerte. Darüber ist ein Bürger und der Sohn eines Bürgers getötet und etliche verwundet worden. Von denen außerhalb sind sogar 18 getötet und viele andere verwundet worden.“

§ 435 Die Kaiserlichen worden über den Irrtum aufgeklärt

„Weil ich zu dieser Zeit Hospitalmeister war (der Name war Johannes Meelbaum) und weil ich sah, dass mir die Truppen zu nah auf den Hals kamen, habe ich es gewagt und bin in das Lager vor der Grabport³⁰ zum dem Oberst gegangen, damit das Hospital vor der Plünderung bewahrt werde. Zunächst bin ich hart angegriffen worden; als sie aber meinen Bericht vernommen, haben sie mir sogleich alles Gute erwiesen, das Haus beschützt, aber mich um Speise angesprochen, was ich ihnen auch, soweit ich konnte, gegeben habe.“

§ 436 Ebenso die Limburger

„Weil das Missverständnis zwischen den Bürgern und den Truppen groß war - die Bürger vermeinten, es wären Hessen oder Schweden, die im Lager meinten, wir wären schwedisch - habe ich mich davor gestellt und mein Leben als Pfand gesetzt. Sie haben mir bei diesem Missverständnis Glauben geschenkt und mich an die Mauer befohlen, damit ich rufe und berichte, wie es sich verhalte; das habe ich auch getan. Obwohl mir die in der Stadt anfangs gar nicht glauben wollten, ist es doch durch andere bestätigt worden, so dass ein Waffenstillstand erreicht wurde, indem der Kardinalinfant nach Diez marschierte, dort über Nacht blieb und am folgenden Tag auch die ganze Armee. So ist das große Unglück durch Gottes Hilfe von der Stadt abgewendet worden. Die Toten, die vor der Stadt geblieben sind, wurden hier und dort in den Gärten von ihnen selbst begraben.“

§ 437 Beschreibung des Heeres des Kardinal-Infanten von Spanien

„Es ist eine sehr starke Armee gewesen, schön anzusehen; neben anderen sind sehr viele Wagen und Geschütze, etliche Maulesel, mit schönen Decken und Federbüschen geschmückt und schwer beladen, dabei gewesen. Deshalb war jeder erschrocken, als sie gehört haben, dass man sich einer so starken Truppe widersetzt habe. So hat ihre Durchlaucht der Kardinalinfant den Anfang mit dem Marsch in die Niederlande gemacht. Von dieser wie auch der Mansfeldischen Armee, die sogleich folgte, sind im Hospital über 100 gestorben, viele wieder gesund geworden und ihnen nachgezogen.“

§ 438 Das Heer des Grafen Mansfeld³¹ zieht durch Limburg 1634

„Etwa einen Monat, nachdem die spanische Armee durchgezogen war, hat sich die katholische Bundesarmee unter dem Kommando des Herrn Grafen Mansfeld, der aus Niederland kam, hier genähert und bei hiesiger Stadt auf der Heide neben dem Schafsberg gelagert. Die Obersten haben auf dem Schafsberg kalte Küche gehalten; dann haben die Trompeter tapfer geblasen, worauf sie sich auf den Marsch begeben haben; in der Stadt haben sie nichts begehrt als dass ihnen aus dem Hospital hundert Brote gegeben werden. Damals haben sie sich den Franzosen gegenüber neutral verhalten, lag doch noch die vorige Kompanie in der Stadt.“

³⁰ Nieder: Gemeint ist die spätere Graupforte, die übrigens auch „Holzheimer Pforte“ genannt wurde, da von hier aus der Weg nach Holzheim führte. Die Namen „Grab-“ bzw. „Graupforte“ könnten tatsächlich mit dem 1343 erfolgten Bau des Stadtgrabens zusammenhängen. (Freundliche Information durch J.-G. Fuchs)

³¹ Nieder: Graf Philipp von Mansfeld kam im November 1634 mit einem Heer von 15.000 Mann über Andernach hierher, um die Schweden aus der Wetterau zu vertreiben (vgl. Rudersdorf, Walter, Seite 94).

§ 439 Schicksal Runkels 1634

In dieser Zeit überfielen die Kroaten Isolanis Runkel, besetzten und plünderten es.³² Alle Einwohner wurden wahllos ohne Rücksicht auf Geschlecht und Alter hingeschlachtet. Stadt und Burg niederbrannt, dass nichts übrig blieb als das düstere Bild der Mauern.³³

§ 440 Die Kaiserlichen befreien Limburg durch einen Sturmangriff aus der Gewalt der Franzosen 1635 (aus der Stadtchronik)

„Im Jahr 1635, am 7. März haben die Kaiserlichen etwa 500 Mann unter dem Kommando von Herrn Obrist Bilandt³⁴ des morgens zwischen 3 und 4 mit Sturmleitern, nachdem die Stadtgräben zugefroren waren, beim Huttig³⁵ bei der Obermühle die Mauern hiesiger Stadt erstiegen; obwohl die Schildwache geschrien und den Franzosen zugerufen hat, der Feind sei da, haben sie darüber nur gelacht und gespottet, bis sie den Feind auf den Nacken bekommen haben; diese haben gleich etliche, die sie antrafen, niedergemacht; die anderen haben sich in die Kirche und ins Schloss gerettet. Nach etlichen Schüssen haben die Kaiserlichen Quartier begehrt, was ihnen auch gegeben wurde; alle Feinde wurden gefangen genommen. Bei dem Scharmützel sind fast alle Bürgerhäuser geplündert worden, und sie haben große Beute gemacht; dann sind sie wieder in ihre Quartiere gezogen, wobei sie eine Kompanie als Besatzung zurückließen, und haben viele Pferde und viel Gut mitgenommen. Darauf kam ein Regiment Irländer unter einem Obrist-Leutnant Kelly noch zu dieser Kompanie in die Stadt.“

§ 441 Wechselnde Standlager der Kaiserlichen in Limburg

„Nach diesen, welche etwa drei Monate hier gelagert hatten, haben hier wiederum für 10 Wochen noch ein Regiment, zum Teil Welsche unter einem welschen Obristen Monsieur Lagraus, außerdem Rittmeister Ungeschickt's Kompanie gelagert; sie haben im Land großen Schaden an den Feldfrüchten getan, wie dergleichen noch nicht geschehen ist. Nach dem Abzug der Welschen ist Hauptmann Ungeschickt noch eine Zeit lang allein mit seiner Kompanie hier geblieben; sie haben sich gut verhalten und den Feinden, von welchem wir umgeben waren, Abbruch getan, viele gefangen genommen und so gute Beute gemacht, dass er seinem Feind ein Schrecken war, obwohl er doch nicht mehr als 100 Mann hatte. Als diese redlichen Soldaten abgezogen sind, ist wieder ein anderes Regiment unter dem Obrist-Leutnant genannt Wardig hereingekommen und ein Monat geblieben. Danach kam ein anderes Regiment unter dem Obristen Drockmüller³⁶, welches noch da ist.“

§ 442 Leiden des Limburger Stifts 1635 (aus dem Protokoll Nolls)

In diesem Jahr führt Noll im Generalkapitel Klage über die Lasten, mit denen der neue Kommandant das Stift übermäßig beschwert habe, da jedem ein eigener Soldat zugewiesen sei, bei dem er sich mit Geld loskaufen oder ihn aufnehmen müsse.³⁷ Außerdem berichtet der Dekan, er müsse zur Zeit den Regimentsgeistlichen La Granche samt einem Burschen und zwei Pferden halten und unterhalten. Und wenn auch unsere Stadt, vom Joch der Franzosen befreit, wieder in die Gewalt der Kaiserlichen gekommen war, die sie unter Erstürmung der Mauern (§ 440) den Händen der Franzosen entrissen

³² Nieder: Johann Ludwig Isolani, kaiserlicher Reitergeneral, geb. 1586, gest. 1640.

³³ Corden: So die Runckelische Exceptionalverhandlung, gegen Nassau, das Kloster Besselich betreffend, Seite 19.

³⁴ Nieder: Nach Keller (Seite 243) „Biland“, nach Höhler „Byland“.

³⁵ Corden: Hist. Limb. I, § 557/2

³⁶ Nieder: In § 445 wird er „Druckmüller“ genannt, so auch bei Keller (Seite 321).

³⁷ Nieder: Noll notierte seine Klage am 13. Februar 1635; vgl. HStAW 40 Nr. 1803, Protokoll des Stiftsdekans Peter Noll (Manuskript Fuchs, Kriegswesen; Fuchs beruft sich dabei auf ein Manuskript von Dr. Michel, Hadamar). Der erste Teil des Paragraphen 442 gehört also - chronologisch gesehen - vor den Bericht über die Einnahme der Stadt durch die Kaiserlichen (§ 440).

hatten, so erwuchs daraus doch kein Trost für eine trostlose Sache, da die Kaiserlichen ebenso wie vorher die Franzosen nach Willkür und unterschiedslos Kontributionen erpressten, dass man hätte sagen können, Feinde wie Freunde hätten sich zum Untergang des Stifts verschworen.

§ 443 General Piccolomini³⁸ zieht mit seinem Heer durch Limburg 1635

Die Limburger Stadtchronik berichtet weiter:

„Nachdem die Kaiserlichen unter Obrist Lagraus hier logiert haben, ist um Johannes Herr General Piccolomini mit einem schönen Heer hier vorüber gezogen. Die Stadt wurde zugehalten; es sind aber mehrere zur Mainzer Pforten ein- und zur Diezer Pforten hinausmarschiert. Dem Hospital haben sie ziemlichen Schaden zugefügt; doch eine ganze Plünderung wurde verhindert, aber sie haben über 200 Brote bekommen.³⁹ Die Truppen haben ihr Lager am Schafsberg gehalten, ein schönes, auserlesenes, wohlgerüstetes Heer, welches den Spanischen zur Hilfe nach Niederland geschickt worden waren. Es waren 12.000 zu Pferd gewesen, ohne die Gepäckwagen; das Fußvolk ist jenseits des Rheines über die Mosel gegangen.“

§ 444 Das Heer des Grafen de Grann⁴⁰ zieht durch Limburg nach Westfalen 1635 (aus der Stadtchronik)

„In dieser Zeit haben beide Lager um Mainz gelegen, die Franzosen und die Schweden einerseits, und dann die kaiserliche Armee. Das hat gedauert, bis die Franzosen zum Winter hin wieder nach Frankreich zogen; ihnen folgten die Kaiserlichen.“

„Ende 1635 hat das kaiserliche Kriegsvolk größtenteils unter Herrn Generals Marquis de Cran begonnen, hierdurch nach Westphalen in die Winterquartiere zu marschieren. Es hat an die sechs Wochen gedauert, dass allein durch Limburg 80 Regimente zu Ross und zu Fuß gezogen sind; was diese den Armen für großen Schaden verursacht haben, ist nicht auszusprechen. So sind viele Menschen, sowohl Soldaten als andere, auf den Straßen und Winkeln Hungers gestorben; von den oben genannten Truppen sind über 70 Menschen im Hospital gestorben.“

§ 445 Wechselnde Stationierung kaiserlicher Abteilungen in Limburg von 1635 bis 1637 (aus der Limburger Stadtchronik)

„Nach dieser großen Verderbnis ist gleich Herr Obrist Druckmüllers Regiment⁴¹ einlogiert worden, der vom Neujahrstag bis Ende Juni blieb; es bekam alle Wochen über 500 Reichstaler an Verpflegung ohne Service. Nach diesem Obristen ist gleich wieder ein Regiment zu Pferd unter Obrist-Leutnant Eliesberlin⁴² einlogiert worden zur Blockade der Festung Ehrenbreitstein, das damals von französischen Truppen besetzt war. Diese Einquartierung hat gedauert bis Juni 1637. - In dieser Zeit ist die Festung durch den berühmten Helden Johann van Werth, Feldmarschall, Leutnant der bayerischen Armee ritterlich erobert worden.“

³⁸ Nieder: Ottavio Piccolomini, Herzog von Amalfi, geb. 1599, gest. 1656.

³⁹ Nieder: Nach Otto (Die St. Annakirche zu Limburg, S. 61) waren es 700 Brote.

⁴⁰ Nieder: vermutlich Grana, Marchese di Grimmelshausen

⁴¹ Nieder: Nach Keller (Seite 321) ist „Oberst Druckmüller mit vier Regimentern durch das Siegen'sche über den Westerwald und Oberst Redetti mit seinem Regimente über Hadamar, Limburg, Camberg nach Frankfurt“ marschiert.

⁴² Nieder: Richtig: Elias Berlin; dieser und Oberst Neuneck - beide gehörten zum Heer des Jan von Werth - haben in Diez übel gehaust. (Heck S. 35)

§ 446 Kirberg wird von Schweden durch Brand zerstört 1636
(aus dem Taufbuch in Villmar)

Im Jahre 1636 brachten Krieg und Pest neue Verluste in der Umgebung. Daher hebt eine Notiz im Villmarer Taufbuch die Klage an: „*Welch unheilvolle Zeiten! Dieses äußerst unglückliche Jahr raffte aus hiesiger Pfarrei 205 Menschen dahin. Hier starb an der Pest auch der hochedle Herr Philipp Cuno Schütz von Holzhausen.*“ Und kurz danach: „*um diese Zeit ist der Flecken Kirberg aus befehl des Obrist Leutenant Wolffen, welcher zu den Schweden übergangen und dieser Orthen viel böses gethan, angesteckt und verbrannt worden.*“

§ 447 Hunger und Elend von 1636 bis 1640
(aus zeitgenössischen Aufzeichnungen)

Als dann das Kriegsglück von 1636 bis 1640 oft und mehrfach wechselte, gingen Stadt und Stift, durch endlose Schatzungen ausgeschöpft, ausgeplündert, abgeschunden, zusehends mehr und mehr dem Untergang entgegen. Das gleiche zeigen in kurzer Zusammenfassung die Klagen, die unsere Vorfahren niederschrieben und der Nachwelt zur Erinnerung hinterlassen haben.

- „1. *Vom Jahr 1635 bis 1640 hat keine Stiftsperson durch das Aussterben der Ortschaften, Verwüstung und Ruin des Landes und schlechte Ernte das trockene Brot in den einkommenden Früchten erhalten noch genießen können.*
2. *Nicht nur durch verschiedene Durchzüge und die Einquartierung ganzer Armaden, sondern auch durch Plünderungen sind die Stadt und das Stift so ruiniert und zerstört, dass keiner dem anderen helfen kann, sondern die Kleinodien und die wenigen Schätze der Kirche angegriffen und hingegeben werden müssen.*
3. *Bei der Einquartierung der jetzigen Weimarerischen und französischen Armeen sind alle Kisten und Kasten in der Kirche und der Stadt ausgeplündert und niemand verschont worden, dass wir nicht wissen, wie wir mit trockenem Brot das Leben vor Hunger behalten können.*
4. *Augenscheinlich nimmt der Ruin der Kirche überhand, dass man ihn aus Stiftsmitteln nicht abwenden kann und wenigstens die Struktur trocken halten kann.*“

§ 448 Das Trierer Metropolitankapitel sucht die Rückstände der Simpla zu erzwingen
1640

So kam, dass die Vikare unserer Kirche sich der Residenzpflicht entzogen, weil der nötige Lebensunterhalt fehlte. Auch die Kanoniker, mit Ausnahme von sechs, zogen fort, um ihr Brot anderswo zu suchen (§ 449). Damit nicht genug, auch das Metropolitankapitel in Trier, das nach Gefangennahme unseres Erzbischofs die staatliche Verwaltung des Landes übernahm, drängte ungeachtet dringlichster Vorstellungen rücksichtslos auf Zahlung der Simpla⁴³ und aller Rückstände, und zwar unter Androhung der Zwangsvollstreckung, und bestellte außerdem Bartholomäus Albrecht als Vollstreckungskommissar.

§ 449 Einspruch des Kapitels gegen die Zwangsvollstreckung 1640
(aus zeitgenössischen Aufzeichnungen)

Noch ist das alles Mitleid erweckende Schreiben vorhanden, welches das Stift in seiner Not an den genannten Kommissar schickte. Es lautet:

„*Edler, standhafter, gestrenger Herr Kommissar. Um Euch unsere äußerste Armut und Verderben vorzubringen, können wir nicht unterlassen, zu berichten, dass im Jahr 1639 eine Stiftsperson - es befinden sich nur noch sechs im Stift - an Korn nur 5 Malter, Hafer 5 Simmer, Weizen 1½ Simmer,*

⁴³ Wingenbach: Simplum, Mehrz. simpla = Einfaches einer Steuer, Steuereinheit

*Wein 0, Geld 0 empfangen hat, da alles teils durch die Longuillischen⁴⁴ und Weimarischen Truppen verloren ging, teils auch zum Geleucht und für Meßwein am Altar gebraucht wurde; das übrige Wenige muss den Personen zum nötigsten Unterhalt dienen. Im gegenwärtigen Jahr 1640 ist wenig zu erwarten. Daher ersuchen und bitten wir euer Gestrengen demütig, unsere Armut zu beherzigen, zu bedenken, dass eine so schwere Auflage aus den oben erwähnten geringen Mitteln unmöglich von uns armen Priestern erzwungen werden kann, damit wir bei der Kirche, bei Haus und Hof bleiben und das trockene Brot erlangen mögen, und uns den Arrest aus christlichem Mitleid zu erlassen. . .
Geschrieben zu Limburg den 23. Juli 1640.“*

§ 450 Im Stift findet sich kein Gegenstand für eine Zwangsvollstreckung 1640
(aus einer Aufzeichnung)

Obwohl nun genannter Kriegskommissar auf Grund amtlichen Bescheids alle Rückstände der Simpla im ganzen Trierer Land mit militärischer Gewalt zu erpressen suchte, fand er doch in Limburg keinen Gegenstand für eine Zwangsvollstreckung; in dem Bericht an das hohe Kapitel [in Trier] wurde daher die Not des Stiftes folgendermaßen umrissen:

„Hochwürdige! Euer Hochwürden und Gnaden haben am 11. Juni wegen der Stabsgelder des Herrn General-Wachtmeister Freiherr von Beck befohlen, bei den im Amt befindlichen Prälaturen, Stifte, Klöster und Landdekanate zu beschlagnahmen; dieses Schreiben haben wir am 23. des Monats erhalten und in untertäniger Folge die Herren der Stifte Limburg und Dietkirchen sowie des Landdekanates Dietkirchen und den Landdekan selbst nach Gebühr angegangen und sie bei Androhung von Strafen verwarnt; weil darauf nichts erfolgte, haben wir nach vielfältig vorgebrachter Entschuldigung zur Exekution schreiten wollen, fanden aber bei ihnen kein subjectum, weder Wein noch Früchte, außer bei etlichen ein Stück Rindvieh, bei den meisten aber keines; kaum war etwas Brot vorhanden. Da nun ein Stück Rindvieh oder auch vier zu wenig ist, haben wir - nachdem sie nochmals Euer Hochwürden auf ihr Unvermögen hingewiesen haben - die Beschlagnahme eingestellt. Wir müssen aber der Wahrheit gemäß bezeugen, dass sowohl bei ihnen wie auch bei den Untertanen diesmal und auch künftig die Einziehung der Renten nicht zu erzwingen sein wird, was wir Euer Hochwürden für spätere Anordnungen berichten sollten.“

§ 451 Erneute Vorstellung an das Metropolitankapitel um Erlass der Kontribution
1641
(aus zeitgenössischen Aufzeichnungen des Limburger Kapitelsarchivs)

Daraus folgt, wie wahr sich bei unserem Stift das Wort erwies: Daheim ist Schmalhans Küchenmeister.⁴⁵ Die Bittschrift, die das Limburger Kapitel an das der Metropole richtete, liegt den Akten bei und lautet:

„Hochwürdige, hochwohlgeborene, gnädige Herren! Da auf die am 30. Juni angeführten und abermals im Oktober desselben Jahres wiederholten Gravamina (Beschwerden) kein Nachlass und Linderung erfolgte, sondern immer wieder nach der Taxe und Aufteilung von guten Jahren Schatzung und Kontributionen bezahlt werden sollen - was aber unmöglich ist - und da durch befreundete und durch feindliche Truppen das Stift und seine Mitglieder beraubt und mit unerträglichen jährlichen militärischen Kontributionen geschwächt wurden, so dass wir sogar unseren kleinen Kirchenschatz aus offenkundigem Mangel und bekannter Armut hergeben mussten, ist der größte Teil der Kapitulare und Vikare gestorben, andere sind ins Elend gezogen und haben gegen ihren Willen das Stift verlassen müssen. Daher sind Stadt und Bürgerschaft, die uns mit Einquartierungen und Kontributionen entgegen den geistlichen Privilegien über Gebühr und landesüblichem Vermögen belastet haben,

⁴⁴ Nieder: Die „Weimarischen“ Truppen (schwedisches Herr) standen unter dem Befehl des Bernhard von Sachsen-Weimar; dieser starb im Juli 1639. Dafür übernahm der französische Herzog Heinrich von Longueville das Kommando des schwedischen Heeres. Die Truppen sind am 09.01.1640 in Limburg einmarschiert. (Rudersdorf, Walter, Seite 121)

⁴⁵ Nieder: Wingenbach übersetzt so den lateinischen Spruch: „res angusta domi, et curta supplex“.

dermaßen verarmt, dass sie kaum einen Pfennig für ihre Schulden aufbringen können. So haben Rat und Stadt seit dem schwedischen Einfall teils gar nichts, teils sehr wenig gegeben. Desgleichen sind die Ortschaften in fremder Hand und die Renten und Gefälle des Stiftes - wie Euer Hochwürden aus den Kellerei-Registern ersehen können - ausgeblieben und gestorben, so dass auch die sechs noch residierenden Personen, welche den ganzen Gottesdienst mit allen Lasten des Chores wie von alters her mit größter Geduld verrichten, einen schlechten Unterhalt und noch nicht einmal das trockene Brot haben und doch zehn Malter für die Beck'sche Kontribution hergeben sollen und auch noch das im vorigen Jahr Abgelieferte (was Fürst de Longuill mitgenommen hat) nochmals dem Herrn Kellner zu Limburg geben sollen. Es ist unsere untertänigste Bitte, Euer Hochwürden mögen uns aus angeborener Milde bei Lage der Dinge und Zeiten dies gnädig erlassen.“

§ 452 General Lamboy fordert eine Kontribution 1641
(aus zeitgenössischen Aufzeichnungen des Limburger Archivs)

In diesem Jahr folgt Schlag auf Schlag, schickte doch Herr Ibal, Quartiermeister des Generals Lamboy, folgendes Schreiben an das vollständig niedergeschlagene Kapitel:

„Ehrwürdige, hochgelehrte Herren! Da mir ihre Exzellenz Lamboy gnädigst befohlen hat, die angewiesenen geistlichen Kontributionen für den Generalstab einzufordern, (das sind für Limburg 118 Reichstaler, für Dietkirchen 105 Reichstaler, für die Propstei Limburg 18 Reichstaler, Propstei Dietkirchen 135 Reichstaler) wollen die hochwürdigen Herren mir die erwähnten Gelder innerhalb von drei Tagen nach hier bezahlen. Wenn nicht, werde ich mich ungern auf ihre Kosten nach Limburg begeben und dort die militärische Exekution in die Hand nehmen. So verbleibe ich als dienstwilliger Diener und Knecht Karl Ibaldius⁴⁶, Quartiermeister. Gegeben zu Boppard am 26. April 1641.“

§ 453 Fortdauerndes Elend zur Zeit des schwäbischen Krieges

Wozu noch mehr! In der ganzen Zwischenzeit bis zum westfälischen Frieden herrschte größte Verwirrung in allem: Einkünfte werden beschlagnahmt, endlose Kontributionen erhoben, Rückstände bis zum letzten Heller unnachsichtig gefordert von Vasallen und anderen, die Anteile an der Kapitelsmasse hatten - überall bitteres Elend. Auf trübe Wolken folgte kein heiterer Himmel, da Freunde wie Feinde nach Belieben Kontributionen erpressten, und zwar in dem Maße, dass Stift und Stadt Limburg mit Recht die Klage hätten erheben können, Freunde wie Feinde hätten sich zu ihrem Untergang und Verderben verschworen.

§ 454 Lahnüberschwemmung 1643

Zu solchem Unheil kam im Jahre 1643 noch eine gewaltige Lahnüberschwemmung, die so groß war, dass sie alle Felder weithin mit ihren Fluten bedeckte. Eine in Stein gemeißelte Inschrift an der Diezer Pforte besagt das gleiche und bezeugt, die Lahn sei vier Fuß hoch über die Grundmauer der Pforte gestiegen. Über diese Überschwemmung hat das Villmarer Taufbuch folgendes vermerkt:

„Am Anfang dieses Jahrs⁴⁷ im Januar nach Epiphanieoktav kam es infolge anhaltender Regenfälle und der Schneeschmelze in dieser Gegend zu einer solchen Überschwemmung und Wasserüberflutung durch die Lahn, wie man sich seit Menschengedenken nicht erinnern kann, auch in keiner Chronik zu finden ist . .

Das Wasser ist hier Ellen hoch über das Mühlloch⁴⁸ gegangen. Die Ölmühle unterhalb der Mühle und Johann Schlags Bierhaus sind hinweg getrieben. Die Lahnbrücken - außer der Limburger, die jedoch auch nicht unbeschädigt geblieben ist - sind allenthalben zerstört, ebenso viele Häuser, Scheunen und Mühlen. . .

⁴⁶ Nieder: Corden notiert hier wohl irrtümlich „Ibaldius“, während er ihn sonst Ibalduß nennt. Die Abschrift von 1784 korrigiert dann auch in „Ibalduß“.

⁴⁷ Nieder: „Am 3. und 4. Januar erreichte das Hochwasser seinen Höhepunkt.“ (Heck, Seite 46)

⁴⁸ Nieder: Das Mühlendach in Villmar.

*Zu Runkel sind Brücke und Mühle zerstört, ebenso Häuser und Scheunen, die im Tal standen. . .
Zu Diez war der Brückenpfortner noch auf dem Brückenturm gewesen; niemand hat ihm helfen
können, und so ist er elendiglich umgekommen. Von Limburg hat man Schiff und Nachen auf Wagen
nach Diez gebracht und ist mit ihnen den Leuten in den Häusern zu Hilfe gekommen. Diez hat ganz
und gar im Wasser gestanden bis an die 2. gebühn oder Speicher. . .
Kurz, der angerichtete Schaden ist nicht zu ermessen, noch lässt sich sagen, welches Elend in diesem
Heimatgebiet herrschte.“*

§ 455 Konspiration zur Ausrottung der Zauberei 1643
(aus dem Taufbuch in Villmar)

Zum selben Jahr berichtet das erwähnte Buch folgendes: *„In diesem Jahre am Fest der hl. Martyrer
Abdon und Sennen, am 30. Juli⁴⁹, früh am Morgen hat man hier die Gemeindeglocke, die Alte
genannt, geläutet, wodurch die ganze Gemeinde vor dem Rathaus zusammen gekommen ist; es wurde
vorgeschlagen, das hoch und hals sträfliche Laster der Zauberei in diesem Ort auszurotten. Darauf
gingen sie alle in das Rathaus und haben sofort einmütig beschlossen, gegen dieses Laster als ein
Mann zu stehen. Auch die Arfurter Gemeinde hat eingewilligt. So wurden schon bald Kläger und
Bürgen bestimmt: Hier Johann Dorndorffer Sendschöffen; Johann Thomas Weisman, Philipp
Kremeren und Endres Dörn als Bürgen. Von Arfurt als Kläger Jacob Goebeln, als Bürgen Clas
Heußeren und Gerhard Löw.“* Daraus ergibt sich, dass der Irrwahn, von dem wir in § 203 gesprochen,
zu dieser Zeit im Volk noch tief eingewurzelt war.

§ 456 Ein gleiches, aber vergebliches Beginnen 1644

Zum folgenden Jahr hat das Buch den weiteren Eintrag:

*„Im Monat April haben sich die beiden Gemeinde Villmar und Arfurt aufs Neue zusammengetan, das
hochsträfliche Laster der Zauberei auszurotten; es blieb bei den zuvor angeordneten Klägern, die der
Schultheis der Pfarrei Ludwig Werner eingesetzt hatte. In diesem Monat hat sich zu Niederbrechen
eine Frau selbst bei der Obrigkeit wegen dieses Laster angezeigt; sie wurde vor der Pforte geköpft
und cum pulsu campanarum (mit Glockenschlag) zu Brechen auf dem Kirchhof begraben. Einheimi-
sche haben zwei Personen angeklagt und Zeugen verhören lassen; zu Koblenz aber hat man am
Obersten Gerichtshof weder auf Haft noch auf Folter erkannt; über die Gründe ist zur Zeit noch
nichts bekannt.“* Ohne Zweifel begannen die Schöffen am Oberhofgericht in Koblenz bereits anders
zu denken, nachdem so viele Unschuldige auf dem Scheiterhaufen geendet oder auf andere Weise
einen schmachvollen Tod gefunden hatten.

§ 457 Das Urteil gegen Propst Hausmann von Namedi wird
an der Limburger Kirchentüre angeschlagen 1645

Im Jahr 1645 erhielt unser Erzbischof, der bisher zu Wien in Gefangenschaft war, die Freiheit wieder.
Er traf in Koblenz ein und fuhr fort, gegen Johann Wilhelm von Namedi und gegen dessen Anhänger
zu toben. Als der Propst wiederum Berufung an die höheren Richter einlegte, strengten die gegen den
Appellanten [Berufungskläger] aufgebrachten Finanzbeamten von Trier und Koblenz den Prozess an.
Unter Vorbringung maßloser Beschuldigungen, Rechtsverletzungen, wiederholter Schmähungen wur-
de die Appellationsschrift dem Amtsdienner ausgehändigt zum Zerreißen und Verbrennen; ihre Ver-
öffentlichung sollte verboten und unterdrückt werden, und zwar durch gerichtliches Endurteil am 9.
November; Teilnehmer und Beisitzer waren kirchliche und weltliche Richter und Räte. Dieses Urteil
wurde an der Limburger Kirchentüre angeschlagen. Das Original davon befindet sich im Archiv.⁵⁰

⁴⁹ Nieder: In der Abschrift von 1784 steht: 30. Juni; dieses Datum übernimmt dann Wingenbach. Im Original
hat Corden wohl „Juni“ in „Juli“ verbessert. Es muss „Juli“ heißen, denn das Fest der hll. Abdon und
Sennen wird am 30. Juli gefeiert.

⁵⁰ Wingenbach: Im Anhang des Bandes, Abschnitt 1, werden die Pröpste aufgezählt. Dabei wird bemerkt,
Propst Hansmann sei exkommuniziert worden.

§ 458 Elend des Jahres 1645

Zum gleichen Jahr vermerkt das Villmarer Taufbuch (wir bringen weitere Auszüge davon, weil die Angaben aus dieser Zeit stammen) folgendes: „nach Ostern eine überaus betäubte Zeit, von Freund und Feind ausgeraubt und vertrieben. Von vielen erwartet, kehrte endlich Seine Hoheit, unser Hochwürdigster, Erlauchtester Erzbischof zurück. Bei seiner Rückkehr wurden die Mathinianer- Herren ausgewiesen⁵¹. Die Feldfrüchte waren ziemlich gut geraten, aber es war eine große Bedrückung im Land wegen der vielfältigen Eintreibung von allerlei Handgelder. Dieses Jahr ist durch einen sehr harten Winter und viel Schnee, aber auch mit auf und abziehenden bayerischen Truppen, von denen viele durch die Kälte umkamen, zu Ende gegangen.“

§ 459 Ein kaiserliches und ein bayrisches Heer lagert in der Nähe 1646
(Taufbuch Villmar)

„Im Jahr 1646 am Freitag vor Oculi, 3. Fastensonntag, ist das Hadamarer Land, besonders bei uns hier, durch französische Truppen, die in Eltville im Rheingau gelegen hatten, an Vieh und Pferden ausgeplündert worden. Am 18. August sind die kaiserliche und die Bayerische Armee hier angekommen; sie haben unterhalb Runkel auf der Schadeckischen Seite bis nach Dehrn hin gelagert. Dort bleiben sie zehn Tage; sie haben großen Schaden an Früchten und Vieh zugefügt.“

§ 460 Kaiserliches Kriegsvolk streift hier im Land 1647
(Taufbuch Villmar)

„Im Jahre 1647 am Tag nach Dreikönig begann kaiserliches Kriegsvolk in diesen Gegenden zu streifen, musste aber gleich darauf Winterlager nehmen in Camberg, Kirberg, Brechen, Villmar, Montabaur und Limburg. Sie drangen in alles Land dieses Gebietes außer Limburg. Aus Schrecken vor dem anrückenden Feind zog es nach 14 tägigem Aufenthalt plötzlich ab nach Frankfurt und Hanau.“

§ 461 Schicksale des Jahres 1648
(Taufbuch Villmar)

„Anno 1648. Dieses Jahr hat das Ungeziefer, wie Mäuse, Frösche, unbekannte Vögel, Heuschrecken, Schnecken und andere Tiere, die bei Nacht auf die Früchte kamen, die Ähren fraßen und mitnahmen, großen Schaden an allen Früchten verursacht; außerdem ist im Winter viel Korn ersoffen und verkommen. Es gab eine nasse Ernte; es wurde sehr wenig Frucht und Heu eingefahren.

Am Feste der hl. Apostel Simon und Judas⁵² wurde hier in Land zum ersten Mal der Friede verkündet. Gott sei gelobt!“

§ 462 Der Schwede sucht Winterquartier in hiesiger Gegend 1649
(Taufbuch Villmar)

„Im Jahr 1649 ist anzumerken, dass um Dreikönige schwedisches Militär überall anfing, ein Winterlager zu suchen. Am ersten Sonntag nach Epiphanie sind die Regimentsquartiermeister nach Limburg gekommen, von dort nach Koblenz und weiter nach Trier zu ihrer kurfürstlichen Eminenz gereist, um nach Quartieren zu suchen. Am 28. März des Jahres noch keinen Hafer gesät wegen des Militärs und des Regenwetters.“

⁵¹ Nieder: Mit den Mathinianer-Herren (Matthinianer-Herren) sind die Herren von Villmar gemeint; Villmar gehörte damals zum St. Matthias-Stift in Trier. (Freundlicher Hinweis von Dr. Matthias Kloft)

⁵² Nieder: 28. Oktober

2. Abschnitt Weiterführung der Geschichte von 1650 bis 1750

§ 463 Schäden des Jahres 1650 (Taufbuch Villmar)

Im Jahr 1650: „eine sehr nasse Ernte und schlimme militärische Zwangsvollstreckung im Trierer Land“.

§ 464 Der Trierer Weihbischof firmt im Lahnggebiet 1652

„Im Jahre 1652 am Dreifaltigkeitssonntag ist die ganze Bürgerschaft unter Versäumung von Vesper und Christenlehre wegen der Hexerei zu einer Unterredung auf das Rathaus gekommen. Gott gebe Glück, dass dieses Laster ohne Schädigung des guten Weizens ausgerottet werde.“¹

Am 29. August spendete der ehrwürdige Vater und Herr, Frater Otto aus dem Dominikanerorden, Bischof von Azot, Weihbischof von Trier, das Sakrament der Firmung in Villmar, Limburg und der ganzen Lahngegend, konsekrierte mehrere Altäre und zog darauf nach Kloster Altenberg und Wetzlar.

§ 465 Visitationsverordnungen für das Limburger Stift 1654

Im Jahre 1654 am 14. Dezember ergingen Verordnungen und neue Bestimmungen durch die Herrn Kommissarien, die Herr Karl Kaspar, Kurfürst und Erzbischof von Trier, mit der Visitation der Limburger Stiftskirche betraut hatte. Unterzeichnet haben die Kommissarien Johannes Holler, Offizial in Trier, und Franz Jakob Schramm, Doktor beider Rechte, Siegelbewahrer in Trier.

§ 466 Archidiakonale Visitation der Landkapitel in Dietkirchen und Cunostein-Engers 1657

Im Jahre 1657 visitierte Herr Karl Heinrich von Metternich, Archidiakon in Dietkirchen, die beiden Landkapitel in Cunostein-Engers und Dietkirchen. Das Visitationsprotokoll befindet sich im Archidiakonal-Archiv.²

§ 467 Die Einführung des Turnus clausus im Limburger Stift bleibt wirkungslos 1657 (aus einer zeitgenössischen Kopie)

Entgegen alter Gewohnheit, wonach der senior capituli so lange turnarius bleibt, bis er nominiert hat, ein Recht, das danach an den subsenior und in der Weise weiter devolvieren sollte, wollten Dekan und Kapitel auf Anregung des Herrn Archidiakons im Jahre 1657 in Limburg den turnus clausus nach dem Brauch anderer Stifter einführen, - eine Verordnung, die jedoch nicht zur Durchführung kam.³ Die Verordnung hat folgende Fassung:

¹ Nieder: Corden gibt keine Quelle an. Das Zitat stammt aus dem Taufbuch von Villmar (KB 1, Seite 20). Der Dreifaltigkeitssonntag war der 26. Mai 1652.

² Nieder: Die Visitation in Limburg fand am 24.06.1657 statt, die in Dietkirchen am 27.06.1657. Die Akten der Visitation 1657 sind, zusammen mit den Berichten der Visitation von 1664 (siehe § 466) - auch für andere Ortschaften des Archidiakonates Dietkirchen - veröffentlicht von Leo Ueding: Die Visitationsprotokolle des Kurtrierischen Archidiakonates Dietkirchen von 1657 und 1664; in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte, 2. Jahrgang, 1950, hier Seiten 259 bis 261

³ Wingenbach: Vorbemerkung zur Erklärung einiger Begriffe:

„Wir Heinrich Distel, Dekan von St. Georg in Limburg, Heinrich Wentzel Scholastikus, Johannes Lindenbaum Kantor, Jakob Schüpp Kustos, Hilger Reimbach Doktor beider Rechte, tatsächlich und persönlich residierende Kapitulare in genannter Kirche, geben hiermit zur Kenntnis:

Die Nominationsordnung in diesem Stift hat sämtliche residierenden Kapitulare durchlaufen und ist in dem letzten residierenden Herrn Heinrich Wentzel zufolge der jüngst durch ihn erfolgten Nomination zu Ende gekommen. Das ist auch dem Hochwürdigsten, hochehrwürdigen Herrn, Herrn Karl Heinrich Baron von Metternich, Winneburg und Beylstein, Scholastikus der Metropolitankirchen in Mainz und Trier und bzw. des Ritterstifts St. Alban, Archidiakon vom Titel des hl. Lubentius in Dietkirchen, Kustos und Propst in Dietkirchen, unserem gnädigen Herrn . . bei der erzbischöflichen Generalvisitation bekannt geworden; außerdem hat er gesehen, dass den residierenden Kapitularen, ihren Nachfolgern und der ganzen lobenswerten Nachwelt nicht geringer Schaden erwachsen kann aus der Tatsache, dass sie vor Ablauf obiger Nominationsordnung verabsäumt haben, eine neue aufzustellen und durch obrigkeitliche Maßnahme oder durch ein anderes geeignetes Verfahren festzusetzen. Deshalb hat er uns aus väterlicher Sorge ermahnt und uns gnädig anbefohlen, selbst für uns zu sorgen, damit unser hierin erworbenes Recht nicht unausweichlicher Gefahr ausgesetzt werde.

Wir wollen also nach ernstlichem Nachdenken, reiflicher Überlegung unter einmütiger Zustimmung dieser Gefahr in geeigneter Weise begegnen und wollen uns - ohne dass irgendwelche früheren Statuten und Gewohnheiten unseres Kapitels entgegenstehen sollen - der lobenswerten und allorts angenommenen Gewohnheit sozusagen aller anderen Stifte der Erzdiözese Trier angleichen und die Nominationsordnung bzw. den Turnus in folgender Art und Weise wieder aufnehmen: Von Tag und Stunde an, da der letztlich nominierende Herr Heinrich Wentzel sein Recht ausgeübt hat, soll der Turnus wieder beim Dekan beginnen, der als nächstnominierender gilt und anerkannt wird und bei nächstintretendem Fall wirklich und wirksam im Kapitelsmonat nominiert. Dann soll das Nominationsrecht auf den in der Reihe folgenden residierenden Prälaten und so fort, und schließlich auf den eintrittsgemäß Ältesten im Kapitel übergehen. Wir bitten den Herrn Archidiakon, diese Neuordnung des Turnus in der ihm hierin übertragenen Machtbefugnis zu genehmigen. Wir also Karl Heinrich . . haben alles und jedes obenstehende reiflich erwogen und sehen, dass diese Nominationsordnung, die man Turnus nennt, der alten, angenommenen Gewohnheit aller anderen Stifte der Erzdiözese Trier entspricht und ratsam ist. Deshalb haben wir für gut befunden, sie in der Vollmacht, die wir hierin kraft erzbischöflichen Auftrags haben, zu genehmigen, genehmigen, bekräftigen, bestätigen sie hiermit und befehlen, sie wie ein dauerndes Statut unverbrüchlich einzuhalten, sodann fortan nachstehende Ordnung bzw. Turnus gilt und beobachtet wird, dass man im nächstintretenden Fall beim Dekan beginnt, danach zu den Prälaten, dann zu den jeweils Kapitelsältesten, die, wie gesagt, wirklich und persönlich residieren, fortschreitet. Widerspruch soll dem nicht entgegenstehen. Dessen zum Zeugnis und dauernder Geltung haben wir unser archidiakonales Siegel samt dem der genannten Stiftskirche an dieses Schriftstück angehängt und es eigenhändig unterschrieben. Gegeben zu Limburg bei Gelegenheit der erzbischöflichen Visitation am 30. Juni 1657. Carl Heinrich Baron von Metternich, Archidiakon.“⁴

Nomination:	Vorschlag oder Benennung einer Person für ein Amt; danach nominieren = benennen, vorschlagen, praesentieren.
senior capituli	Kapitelsältester. Dabei kommt nicht das Lebensalter, sondern die Zeit der Zugehörigkeit zum Kapitel in Betracht; subsenior = der nächstfolgende Kapitelsälteste.
devolution	Rechtsübertragung; devolvieren: aktiv = übertragen, intr.= übergehen auf.
turnus	ist eigentlich das An-der-Reihe-sein (engl. turn). - Das Kirchenlexikon von Wetzer u. Welte (2. Aufl., 12. Band 1901, Spalte 150) schreibt: „Turnus nennt man die Reihenfolge, in welcher mehrere Gleichberechtigte . . sich in die Ausübung eines gemeinsamen Rechtes . . zu teilen haben. Dies ist z. B. der Fall, wo ein einheitliches Präsentationsrecht . . durch die Mitglieder eines geistlichen Kollegiums abwechselnd ausgeübt wird. . . Derjenige, den gerade die Reihe trifft, heisst Turnarius. Der Turnus kann, . . wenn es sich um Ausübung eines Nominations- oder Präsentationsrechtes handelt, entweder nach den Monaten der eintretenden Pfründevakatur oder nach Erledigungsfällen wechseln. In welcher Reihenfolge die Einzelnen zum Zuge kommen sollen, . . kann . . durch Übereinkommen der Mitglieder bestimmt werden.“
turnus clausus	geschlossener Turnus, der alle Nominationsberechtigungen umfasst.

⁴ Nieder: Wingenbach weist darauf hin, dass die Ordnung „nach reiflichem Nachdenken“ beschlossen und vom Archidiakon „reiflich erwogen“, bestätigt und „zu unverbrüchlicher Einhaltung“ ermahnt wurde, dass

§ 468 Offizial Anethan, außerordentlicher Visitator in Limburg 1662
(aus dem Original des Limburger Archivs)

In kluger Umsicht beorderte unser Erzbischof im Jahre 1662 einen außerordentlichen Kommissar nach Limburg zur Visitation des Stiftes. Die noch vorhandenen Bestimmungen dieser Visitation beginnen folgendermaßen:

„Anordnungen bei der im Auftrag des Erzbischofs und Kurfürsten Karl Kaspar von Trier stattgefundenen außerordentlichen Visitation.“

Unterschrift am Schluss: *„I. H. Anethan, Offizial, Propst von Goslar und außerordentlicher Visitationskommissar . . .“*⁵

§ 469 Anordnungen des Erzbischofs Karl Kaspar wegen der Camberger Kirche
1662
(aus dem Limburger Archiv)

Im gleichen Jahr widerruft unser Erzbischof die Inkorporation der Marienvikarie in Camberg, die nach § 398 unter Erzbischof Lothar zugunsten der Limburger Stiftsfabrik bis auf Widerruf gewährt war, und trifft verschiedene Bestimmungen bezüglich der Altäre in der Camberger Kirche. Da sie im Filialverhältnis zu unserer Stiftskirche steht, wollen wir diese Verordnung hier folgen lassen:

Regest:

Der Trierer Erzbischof Karl Kaspar teilt mit, er sei *auf den geistlichen Fortschritt nicht so sehr des gläubigen Volkes als vielmehr der Geistlichen, die dessen seelsorgliche Betreuung als von Gott dazu auserwählte Männer wahrnehmen müssen, gewissenhaft bedacht*. Nun habe er vor gar nicht langer Zeit *„nicht ohne Verdruss vernommen, dass erfahrungsgemäß in unserer Pfarrkirche zu Camberg zwar die Zahl der Pfarrangehörigen durch Gottes Gnade ständig bedeutend zunimmt, dass in ihr jedoch nicht gewahrt ist die reiche Entfaltung und Form des ursprünglichen Kultes oder die Übung der Frömmigkeit und täglichen Andacht oder auch die eifrige Unterweisung der Jugend beiderlei Geschlechts in den Lehren unseres wahren katholischen Glaubens*. Nach dem *endlich wiederhergestelltem Frieden* habe er die Vereinigung der dortigen Altäre beschlossen, damit *sie für zwei andere dauernd residierende und zu unterhaltende Priester* ausreichen.

Der Vizekurat soll seine Vorrangstellung behalten und auch die Einkünfte der Pfarrei. Ihm zugeordnet sind nun zwei Priester, die *fortan dauernd in Camberg residieren* sollen; der erste erhält den Dreifaltigkeits- und St. Anna-Altar mit allen Einkünften; mit diesem wird der *früher der Kirchenfabrik St. Georg in Limburg . . . inkorporierte Marienaltar* vereinigt. Seine Aufgabe ist es, außer der Zelebration der Messen und anderen Verpflichtungen *dem Vizekurat auf Verlangen im ganzen Pfarrbezirk in und außerhalb der Stadt bei Verwaltung der Sakramente und bei anderen pfarrlichen Aufgaben zu helfen*.

Der zweite Kaplan erhält den St. Katharinen-Altar mit allen Einkünften und das Schulamt, das ebenso diesem Altar inkorporiert wird. Er hat die Aufgabe, gemäß der Absicht der Stifter die Jugend an Wochen-, Sonn- und Feiertagen im *Trivialschulunterricht*, d. h. in den drei Fächern Grammatik, Rhetorik und Logik, besonders jedoch im Religionsunterricht eifrig und unermüdlich zu betreuen.

Das Patronatsrecht des Limburger Amtmannes Hugo Reinhard von Hattstein über den Katharinenaltar sowie das Patronatsrecht der Gerichtsschöffen von Camberg über den Dreifaltigkeitsaltar bleiben unangetastet, soweit sie den Inkorporationen entsprechen. Die bisher praktizierte Beleihung der Altäre wird aufgehoben, ebenso die von Erzbischof Lothar vorgenommene Inkorporation des Marienaltars *in*

man sich jedoch an diese Ordnung nicht gehalten habe. Über die Gründe der Nichtbeachtung ist nichts ausgesagt.

⁵ Wingenbach: Welchen Wert hat es denn, Überschrift und Unterschrift der Visitationsverordnungen mitzuteilen, wenn über den Inhalt kein Wort verlautet? Diese Art Geschichtsschreibung findet sich häufig bei Corden, so in §§ 303, 341, 457, 465, 466.

die Fabrik der St. Georgskirche in Limburg. Die Patrone sollen nur solche Geistlichen auswählen, die entweder Priester sind oder in den höheren Weihen stehen, dass sie wenigstens innerhalb eines Jahres nach dem kanonischen Recht die Priesterweihe empfangen können, und die ihrem Stand durch bewährten Charakter, guten und unbescholtenen Ruf, rechtes vorbildliches Leben, Wissen und Seeleneifer Ehre machen und imstande sind, den Erfordernissen des ihnen zu übertragenden Amtes gerecht zu werden. . . . Gegeben zu Koblenz am 19.05.1662. - gez. Karl Kaspar

§ 470 Archidiakonale Visitation
unter dem Archidiakon Johann Philipp von Walderdorff 1664

„Im Jahre 1664 am 13. Juni hat der hochwürdige, hochwohlgeborene Herr Johann Philipp Freiherr von Walderdorff, Herr zu Isenburg und Molsberg, Chorbischof von St. Lubentius in Dietkirchen, Kapitular, unter Hinzuziehung des wohllehrwürdigen und hochgelehrten Herrn Konrad Eys, Doktor der Rechte, Kanoniker an St. Paulin und St. Castor in Koblenz und Trier, ebenso des wohlvornehmen Anwaltes die archidiakonale Visitation in Meudt begonnen und nach der Visitation der beiden Landdekanate Dietkirchen und Cunostein-Engers am 12. Dezember beendet.“ - So das Visitationsprotokoll im Archidiakonal-Archiv.⁶

§ 471	Holler Weihbischof	1670
	Anathan Weihbischof	1678
	Verhorst Weihbischof	1695

Im Jahre 1670 beehrte der Hochwürdigste Herr Holler, Titularbischof von Azot und Weihbischof von Trier, unsere Gegend mit seinem Besuch; in der ganzen Umgebung spendete er das Sakrament der Firmung.

Im Jahre 1678 tat das Gleiche der hochwürdigste Herr Anathan, Weihbischof von Trier.

Im Jahre 1695 firmte Weihbischof Peter Verhorst, Titularbischof von Erbe; zugleich nahm er einige Limburger Studierende durch Erteilung der Tonsur in den Klerus auf.

§ 472 Naalbach, Weihbischof 1737
(Villmarer Taufbuch)

Im Jahre 1737 spendete der Hochwürdigste Herr Lothar Friedrich von Naalbach, Titularbischof von Emaus und Weihbischof von Trier, in dieser Gegend das Sakrament der Firmung, erteilte Tonsur und niedere Weihen, konsekrierte an verschiedenen Orten neue Kirchen mit solcher Ausdauer und Gewandtheit, dass alle staunten. Bemerkenswerter Weise konsekrierte er im Camberger Grund am 1. August morgens die Kirche in Niederselters, nachmittags in Oberbrechen, am 2. August morgens in Niederbrechen, nachmittags in Lindenholzhausen; am 3. August zog er morgens in aller Frühe zur Abtei Schönau, von dort begab er sich nach Arnstein und anderen Orten, wo er solche Pontifikalhandlungen vornimmt.

§ 472 / 2 Die Diezer suchen ein ungewohntes Wegegeld zu erzwingen

Um diese Zeit leisteten sich die Nassau-Diezer hier in der Nähe folgendes Theaterstück, doch nicht ohne große Aufregung der Anwohner. Zuerst hatten sie gewagt, von den Fuhrleuten und Wagen, die auf dem Elzer Weg über die Elbbrücke zogen, ein nicht übliches Wegegeld zu fordern, dann wollten sie es durch Behinderung der Weiterfahrt erzwingen. Daher eilten bewaffnete Bürger aus Limburg in geschlossenem Zug heran, um den Wagen freie Überfahrt zu verschaffen. Zugleich erschienen von

⁶ Nieder: Die Visitation fand statt in Limburg am 10.11.1664, in Dietkirchen am 27.12.1664. Zur Veröffentlichung der Visitationsprotokolle: siehe Fußnote zu § 466.

seiten der Diezer vier Kompanien Soldaten mit einer großen Zahl Bürger, um die vermeintlichen Rechte ihres Fürsten sicherzustellen. Als nun bei dem Tumult ein Gewehrschuss fiel, da knallten auf beiden Seiten die Gewehre los. Nun kam auch die Elzer Gemeinde den Limburgern zu Hilfe und griff die Diezer Soldaten von hinten her an. Die Tragödie endete mit dem Tod einiger Diezer Soldaten, die auf dem Kampfplatz durch Kugeln getötet wurden. Als dieser Vorgang unserem Kurfürsten zu Ohren kam, wurde sofort Hauptmann Karp mit 500 Soldaten nach Limburg geschickt. Nach deren Abzug rückte ein anderer Hauptmann namens Colling mit einer Schutztruppe von 90 Mann in Stellung und blieb über ein Jahr in Limburg.

§ 472 / 3 Die Diezer suchen sich vergebens die Selterser Mineralquellen anzueignen

Eine andere Szene ist folgende: Wissenbach, erster Schultheiß in Diez, erscheint mit einer großen Zahl Diezer Soldaten und Diezer Untertanen aus dem Arnsteiner Gebiet gegen Mittag, als die Bauern das Feld verlassen hatten, unversehens im Niederselterser Grund, um angebliche Rechte - ich weiß nicht welche - auf den Niederselterser Brunnen zu sichern.⁷

Doch auf das Läuten der Sturmglocke eilen die Trierer von allen Seiten herbei und vereiteln den Versuch. Daraufhin wurde Hauptmann Rüssel mit einer ansehnlichen Abteilung Trierer Soldaten zur Bewachung der Selterser Mineralbrunnen entsandt, mehrere Geschütze vor der Kirche, andere bei den Brunnen mit ausreichendem militärischen Schutz in Stellung gebracht, im ganzen Trierer Bezirk bis zum Amt Montabaur hin da und dort kleinere Geschütze aufgestellt, deren Schüsse bei einem neu drohenden Angriff weithin die ganze Umgebung zu den Waffen rufen sollten. Seit dieser Zeit war stets eine Trierer Schutztruppe in Niederselters.

§ 473 Äußerst harter Winter des Jahres 1740 (aus dem Protokollbuch der Limburger Pfarrei)

Im Jahre 1740 war ein so strenger und kalter Winter, dass er dem von 1709 gleichkam und ihn, wenn nicht an Härte, so doch an Dauer übertraf. Jetzt wie damals begann die Kälte am Tag vor Dreikönige; sie dauerte bis in den Mai hinein, der so kalt war, dass am Feste Kreuzauffindung die Prozession nach Dietkirchen ausfiel; doch kamen die Elzer unter Schneegestöber hierher. An ein solches Jahr erinnert sich niemand, da im Mai kaum die Bäume grünen und blühen konnten. Im November und Dezember desselben Jahres wütete ein bösesartiges Fieber so schrecklich, dass die zwei Kapläne Göbel und Schmitt innerhalb von acht Tagen von ihm dahingerafft wurden.

§ 474 Ein französisches Heer zieht durch Limburg 1742 (aus dem Protokollbuch der Limburger Pfarrei)

Im Jahre 1742, als die Königin von Ungarn und Österreich durch ihr Heer Bayern noch besetzt hielt, Böhmen wieder eroberte und Frieden mit den Königen von Preußen und Polen geschlossen hatte, rückte ein bayerisches und ein französisches Heer nach, weshalb die Franzosen, die unter Marschall von Mallebois in Westfalen und am Niederrhein überwintert hatten, mit ihrem Heer in vier Marschkolonnen, jede zu 10.000 Mann Reiterei und Fußvolk, hier durchzogen, nicht ohne große Aufregung und großen Schrecken der Ein- und Anwohner. Das hier in vier Kolonnen durchziehende französische Heer ließ die Reiterei und 40 Geschütze mit fast unzähligen Wagen über die Lahn unterhalb der kurfürstlichen Insel „*durch die aue und über die Schied, die graupfort hinaus und über die heyd auf Dauborn*“, das Fußvolk aber über die Brücke und durch die Stadt ziehen. Der letzten Kolonne waren pfälzische Reiter angeschlossen, die nach Teutonenart härter zu Werke gingen. Bemerkenswert war,

⁷ Nieder: Ursprünglich hatte Corden formuliert: „*um den Niederselterser Brunnen in Besitz zu nehmen oder seine Quelle zu verstopfen*“; Gutachter Westerhold erhob dagegen Bedenken: „*Nassau-Dietz würde nicht gleichgültig ansehen, wenn man Ihm einen so niederträchtigen anflug als jener ist, den brunnen gar unbrauchbar zu machen, zutrauen wolte.*“ Corden griff den Änderungsvorschlag Westerholds wörtlich auf; er strich seinen ursprünglichen Text durch, so dass er kaum noch zu lesen ist, und trug den neuen Text ein. In der Abschrift von 1784 ist die Korrektur nicht eingetragen; dort steht der ursprüngliche Text.

dass sie an die 28 Wagen mit Brot in die Lahn umkippten, weil sie glaubten, die Brote seien verdorben und für Mensch und Vieh schädlich. Die Ein- und Anwohner ließen sich dadurch nicht schrecken und fischten sie nicht ohne Gefahr wieder heraus, während die Franzosen es verboten und mit Unwillen zusahen.

§ 475 Tod des katholischen Fürsten Hyacinth von Nassau-Hadamar 1743
(aus dem Protokollbuch der Limburger Pfarrei)

Im Jahre 1743 am 18. Januar starb in Hadamar zum größten Leidwesen der Katholiken der erlauchte Fürst Wilhelm Hyacinth, der letzte der katholischen Nassauer Fürsten. Wie groß die Trauer im Hadamarer Land und in der Umgebung war, lässt sich nicht beschreiben. Auf Hyacinth folgte Wilhelm Friso Fürst Auras, ein Nichtkatholik.⁸

§ 476 Das österreichische Verbündetenheer zieht durch Limburg 1743
(aus dem Protokollbuch der Limburger Pfarrei)

Im April desselben Jahres kehrte Kaiser Karl VII. von Frankfurt aus nach Bayern zurück, da ein englisches und österreichisches Heer mit den Verbündeten durch Limburg nach Bayern und Böhmen zog. Die Österreicher setzten in Nassau, die Engländer in Limburg, die Verbündeten in Weilburg über die Lahn. In dieser Stadt übernachtete oft ein Teil des Heeres, bis sie ein Lager abstecken konnten. So wurde die Stadt ihres alten Privilegs beraubt, keine Soldaten in die Stadt aufnehmen zu müssen, diesmal vielleicht wegen der Übermacht des Heeres.⁹

§ 477 Kometen zeigen sich 1744
(aus dem Protokollbuch der Limburger Pfarrei)

Im Januar und Februar 1744 stand ein Komet am Himmel, mit der Richtung von Westen nach Osten; er strahlte einen starken feurigen Glanz aus.

Im März stand ein anderer von Osten nach Westen mit drei Strahlen. Was beide bedeuten, weiß Gott. Wenigstens nach der traurigen, übermäßig zerrütteten Lage Europas zu schließen, künden sie nichts Gutes.

Im April des selben Jahres gab es eine solche Überschwemmung der Lahn und anderer Flüsse, wie seit Menschengedenken nicht war; sie fügte Häusern, Gärten und Feldern großen Schaden zu.

§ 478 Franzosen nehmen Winterquartier in Limburg 1744
(aus dem Protokollbuch der Limburger Pfarrei)

Im Dezember desselben Jahres begann der französische General de Mallebois mit 25.000 Mann die Winterquartiere an Rhein, Main und Lahn zu beziehen. Daher wurde auch unsere Stadt mit den zwei Regimentern von Bery und Bullone in Höhe von 12.000 Mann belegt, denen außer dem Quartier elf Wochen lang viele Lebensmittel geliefert wurden. Auch erpressten sie von der Stadt und den umliegenden Ortschaften viele Tausend Reichstaler an Geld.¹⁰

⁸ Nieder: Gutachter Westerhold (vgl. Ergänzungsband) notiert, dass die Worte sed acatholicus „weiter nichts als einen Religionshaß verrathen, und besser auszulassen wären“. Daraufhin hat Corden die Worte gestrichen.

⁹ Nieder: Der österreichische Erbfolgekrieg (1740 bis 1748) zwischen Preußen unter Friedrich dem Großen (unterstützt von Frankreich) und Österreich (Königin Maria Theresia, unterstützt von einem englischen Heer) ging auch an Limburg nicht vorbei.

¹⁰ Nieder: Die Namen „Bery“ und „Bullone“ werden bei Höhler mit „Berry“ und „Bouillon“ wiedergegeben.

§ 479 Abzug der Franzosen 1745
(aus dem Protokollbuch der Limburger Pfarrei)

Am 16. Februar 1745 rückten die hier in Winterquartier liegenden Franzosen wider alles Erwarten innerhalb einiger Stunden ab. Gott gebe ihnen eine glückliche Reise und bewahre uns davor, dass sie jemals wiederkommen, denn wir haben viel von ihnen leiden müssen.

§ 480 Holländisches Militär rückt nach 1745
(aus dem Protokollbuch der Limburger Pfarrei)

Im März desselben Jahres kamen an die 2.000 Holländer und Sachsen unter den Generalen Schmisart, Constanz und Maltha und blieben hier bis in den April hinein; ihnen folgten 2 Regimenter Hannoveraner, während das französische Heer in der Nähe auf dieser Seite der Lahn, das Verbündetenheer auf der andern Seite lagerte. Großes Elend ist da zuhause, wo die Menschen unsagbar ausgeraubt werden.

§ 481 Rückkehr der Franzosen nach Limburg
(aus dem Protokollbuch der Limburger Pfarrei)

Am Samstag vor Palmsonntag zogen die Hannoveraner ab, am Palmsonntag rückten vom französischen Heer wiederum 4 bis 5.000 Mann ein: Wallonen, Husaren, Reiterei und Fußvolk. Unter unerträglicher Erpressung der Bürger blieben sie bis zum 7. Mai, wo sie zwischen Limburg und Freindiez ein Lager aufschlugen. Da jedoch General de Villemur hier geblieben war, zogen von neuem zwei Regimenter de Blancos in die Stadt und blieben mit 2.000 Grenadieren, Husaren und Soldaten anderer Waffengattungen bis zum 24. Mai, als sie unvermutet mainwärts abzogen, ein trauriges Andenken hinterlassend. Der zwischen der Königin von Österreich und dem neuen Kurfürsten von Bayern kurz vorher geschlossene Friede trug wohl mit dazu bei.

§ 482 Witterung des Jahres 1748
(aus dem Protokollbuch der Limburger Pfarrei)

Anno 1748. Wie im vorigen Jahr der Sommer sehr heiß war, so begann in diesem Jahr nach Epiphanie auch ein strenger Winter. Anfang März fiel eine solche Menge Schnee, dass alle Leute staunten; einige Tage des Monats März waren so kalt, dass sie im strengsten Winter nicht rauer hätten sein können. Die unfreundliche Witterung dieses Jahres hielt an bis in den Mai hinein, dann folgte wieder ein sehr heißer Sommer. Die Winterfrüchte standen sehr gut, wuchsen aber schlecht wegen der Sommerhitze.

§ 483 Ausmalung der Limburger Stiftskirche 1749

Im Jahre 1749 ließ Friedrich Dornuff, Landdekan in Dietkirchen, Pfarrer in Limburg, vor einem Jahr zum Dekan des Limburger Stifts gewählt, auf eigene Kosten in Höhe von über 669 Reichstalern das Innere der Limburger Kirche geschmackvoll ausmalen. Doch ist zu bedauern, dass dabei so manche an den Wänden aufgemalte Geschlechterwappen, die das hohe Alter vieler Familien des Lahnadels bekunden, überkalkt wurden.

3. Abschnitt
Fortsetzung der Geschichte
vom Jahre 1750 bis in die jüngsten Zeiten
unter der glorreichen Regierung des Erzbischofs und Kurfürsten
Klemens Wenzeslaus von Trier

§ 484 Witterung des Jahres 1750
(aus dem Protokollbuch der Limburger Pfarrei)

Im März 1750 war ganz warmes Wetter, wie es um Johanni kaum besser sein könnte. Aber der April war bis zur Monatsmitte sehr rauh. Ihm folgte ein eben solcher Mai; an Pfingsten waren die Höhen der Umgebung mit Schnee bedeckt und meistens mussten die Öfen geheizt werden. Aber im Juni war die Hitze so groß, wie eine solche niemandem in Erinnerung war. Trotz dieser Hitze war das Wachstum der Früchte gut.

§ 485 Tumult in Limburg 1750
(aus dem Protokollbuch der Limburger Pfarrei)

Im Juni des gleichen Jahres flüchtete an einem Sonntag ein Diezer Deserteur zur Hospitalkirche, worin ein Stadtkaplan gerade Katechismusunterricht hielt. Dieser wollte ihn nicht ausliefern, weil er Immunität [Asylrecht] genoss. Die Diezer dagegen wollten ihn mit viel Truppenaufgebot herausholen, aber auf ein Zeichen mit der Feuerglocke eilten die Bürger herbei und verteidigten ihn; schließlich brachten sie ihn der Sicherheit halber zur Stiftskirche, wo er bis zum Donnerstag saß. Darauf folgten verschiedene Reskripte des Erzbischofs. Endlich wurde er von der Kirche zum Rathaus überführt, wo ein Raum des Erdgeschosses vom Pfarrer zum Ort für kirchlichen Gewahrsam erklärt worden war. Dort blieb er einstweilen, entfloh aber zuletzt, da die Diezer die Anerkennung [des Asyls] verweigern wollten. Unsere guten Bürger, die unterschiedslos ihren Eifer in der Verteidigung der kirchlichen Immunität und der Landeshoheit gezeigt hatten, wollten Strafe im Turm auf sich nehmen, den sie jedoch erbrachen. Aber darauf wurden elf von ihnen, die sich eifriger hervorgetan hatten, beim Erzbischof gleichsam als Anstifter eines Aufstandes angeschwärzt und in die Festung Ehrenbreitstein verbracht, wo sie einige Wochen niedrige Arbeiten verrichten mussten. (Gott verzeihe jenen, die eine solche Strafe verhängt haben.)¹

§ 486 Brände in Limburg 1750
(aus dem Protokollbuch der Limburger Pfarrei)

In diesem Jahr war am 30. Juli um etwa 9 Uhr abends ein Brand ausgebrochen, der wegen der großen Sommerhitze gefährlich war. Da aber kein Wind ging, Bürger und Nachbarorte Hilfe leisteten, verbrannten nur 5 Ställe hinter dem Arnsteiner Haus samt einigen Stück Vieh und etlichen Gerätschaften. Zum Dank für diese gnädig verlaufene Heimsuchung wurden am 9. August in der Limburger Pfarrei öffentliche Gebete verrichtet und einige Messen gelesen.

Ein ähnlicher Fall ereignete sich im Dezember, aber es verbrannte nur ein Stall hinter dem Hause des Johann Hülft², weil der Stall abseits der Brückengasse an der Stadtmauer lag. Auch im Januar gab es großen Schrecken, als im Stallgebäude des Grafen von Petra Feuer ausbrach, das aber bald wieder gelöscht werden konnte.

In diesem Jahr wurden in Lindenholzhausen 93 Gebäude eine Beute des Feuers. Der Schaden wird auf 30.000 Reichstaler geschätzt.

¹ Nieder: Gutachter Westerhold (vgl. Ergänzungsband) kritisiert diesen Satz; er sei „*injuriös* (beleidigend) für die richterstelle, bey welcher das urtheil über die 11. bürger gefällt worden, und wäre daher auszulaßen“. Tatsächlich hat Corden den Satz dann gestrichen.

² Nieder: Corden notiert wohl irrig „Hülft“; die Abschrift von 1784 hat „Hülff“.

§ 487 Furchtbarer Sturm 1751
(aus dem Protokollbuch der Limburger Pfarrei)

Im März 1751 raste ein so furchtbarer Sturm, dass wir ernstlich um die Kirchtürme besorgt waren. Ohne beträchtlichen Schaden ging die Sache jedoch nicht ab, da der Sturm am hinteren Teil des Turmes, wo der Turmwächter wohnt, nach dem hinteren Giebel zu viele Steine herabwarf, die zwei Dächer elend zerschlugen. An manchen Stellen haben auch die Fenster viel gelitten.

§ 488 Anschaffung einer Orgel in der Stiftskirche 1751

In diesem Jahre erhielt die Stiftskirche eine Orgel an bestgewähltem Platz und in herrlicher Ausführung, ein Werk, in dem Orgelbauer Johann Köhler aus Frankfurt ein Denkmal seines Könnens gesetzt hat. Die Kosten brachte die Stiftsfabrik auf.

§ 489 Huldigungsfeier in Limburg für Erzbischof Johann Philipp 1756

Auf Erzbischof Franz Georg hochseligen Angedenkens folgte im Jahre 1756 Johann Philipp unter höchstem Jubel der Lahnbevölkerung. Es war ja ein Spross des im Lahnadel hochberühmten Geschlechts der Edlen von Walderdorff, der in diesem Jahr die Huldigung in Limburg empfing. Wir brauchen in der Beschreibung dieser Festlichkeiten keine weiteren Ausführungen zu machen, da man sie im Druck veröffentlicht hat. Das Limburger Stift aber gab durch einen Triumphbogen vor der Kirche seiner Freude und Ergebenheit lebhaften Ausdruck. Nicht selten hat hochderselbe gnädigste Herr in der Folge Limburg mit seinem Besuch beehrt, dem er in besonderer Liebe zugetan war, und mit seinem Hofgefolge in dem alten Walderdorffer Hof, dem Stammhaus des Geschlechts, Wohnung genommen.

§ 490 Preußischer Krieg ³

Während des Krieges zwischen dem Kaiser und dem Preußenkönig war unsere Gegend Schauplatz dieses langen Krieges. Sowohl die Königstrasse wie die Lahnbrücke luden die mit dem Kaiser verbündeten Franzosen wiederholt ein, Limburg zu besuchen und darin ihr Winterlager zu nehmen, wie der weitere Verlauf der Geschichte mehrfach zeigt. Wenn auch die Einzelbürger bei dieser Gelegenheit viel Geld zusammenbrachten, so leidet doch die Stadtkasse noch heute unter der Last der damals gemachten großen Schulden.

§ 491 Die Sachsen unter Prinz Xaver überwintern in Limburg 1758

Am 14. November 1758 kamen die dem französischen Heer zugeteilten Sachsen nach Limburg, um dort zu überwintern. Das Standquartier Xavers, des königlichen Prinzen von Polen und Sachsen, unter dessen Oberbefehl die Sachsen standen, war das kurfürstliche Schloss in Limburg. Die Quartiere dauerten den ganzen Winter hindurch. In der Karwoche verließen die Sachsen eilig das Winterlager, zogen in geschlossenem Zug nach Bergen, einem Dorf in der Nähe Frankfurts, und kämpften bei Bergen mit in der Entscheidungsschlacht zwischen Herzog Ferdinand von Braunschweig, dem Oberbefehlshaber des hannoverschen Heeres, und dem französischen Oberkommandanten, dem berühmten Broglie. Nach Abwehr des feindlichen Angriffs und dem Sieg über die Hannoveraner bezogen sie wieder ihr Winterquartier in Limburg; ihren einzigen General Dierhen hatten sie in der Schlacht verloren. Um Johanni zogen sie dann in Richtung Kassel. Für die Limburger war es ein seltenes Beispiel der Frömmigkeit, als am Fronleichnamstag der königliche Prinz Xaver, eine weiße Kerze in der Hand, mitsamt dem Offizierskorps die feierliche Prozession begleitete, während die übrigen Soldaten in den

³ Nieder: Gemeint ist der siebenjährige Krieg (1756 - 1763), in dem sich vor allem Preußen (mit Hannover) und Österreich gegenüber standen. Dabei standen die Sachsen und dieses Mal auch die Franzosen auf Seiten Österreichs.

Strassen der Stadt in kriegerischem Schmuck Spalier bildeten. Die Wälle auf dem Schafs- und Greifenberg sind eine Erinnerung an die Sachsen, die hier ihr Winterlager hatten.

§ 492 Hannoversche Husaren unter General Luckner kommen nach Limburg 1759

Im Oktober 1759 geriet unsere Stadt in höchste Angst, denn ein hannoversches Regiment Leicht- husaren unter General Luckner, das in der letzten Nacht in Niederbrechen abgestiegen war, rückte gegen 10 Uhr morgens in Limburg ein, das keine französische Besatzung hatte. Den Bürgern wurden sofort Gewehre und andere Waffen abgenommen, den Kaufleuten, was an Schießpulver und Kugeln da war. Ein Teil der Husaren übernachtete mit ihrem Führer in der Stadt, ein anderer in der Schanze auf dem Craicher Wasem jenseits der Brücke. Die Stadt gab ihnen reichlich Lebensmittel und anderen Bedarf. Am zweiten Tag in aller Frühe hörte man den Klang von Jagdhörnern als Weckruf für die Husaren, die ohne Verzug aufbrachen und in Richtung Koblenz losmarschierten. Sie hatten die Absicht, das französische Regiment Löwenstein in Niederberg bei Ehrenbreitstein zu überfallen und gefangen abzuführen. Doch es kam anders, denn die Franzosen, rechtzeitig gewarnt, fanden mit Zustimmung unseres Kurfürsten Zuflucht in der Festung. Als das hannoversche Regiment seine Pläne vereitelt sah, stellte es seine Abteilungen vor der Festung auf und forderte durch einen Trompeter deren Übergabe. Als sie verweigert wurde, kehrten sie in derselben Nacht nach Limburg zurück, wo sie einige Tage blieben und dann auf Nachricht von der Ankunft der Franzosen abrückten.

§ 493 Gefecht bei Niederbrechen

Da inzwischen das französische Leichthusarenregiment Tourpain Niederbrechen besetzt hatte, vertrieben die Hannoveraner die Franzosen aus diesem Dorf, weshalb es am 10. Oktober im Gelände von Niederbrechen und Werschau zwischen beiden Teilen zu einem Gefecht kam, in dem das Kriegsglück bald den Franzosen, bald den Hannoveranern günstig war. Auf Seiten der erstgenannten fiel der befehlshabende Offizier aus der edlen Familie de Boos, jener auf der Gegenseite kam nach Wunden davon. Auch wurden auf beiden Seiten einige Husaren getötet und verwundet.

§ 494 Bestürzung im Land

Welche Aufregung aber in Limburg herrschte, geht daraus hervor, dass zugleich alle jungen Burschen und jüngeren verheirateten Männer hier und in der ganzen Umgebung flüchtig wurden, um nicht in den preußischen Kriegsdienst gepresst zu werden. Die Strassen waren außerdem mit dichtgedrängten Wagen vollgepfropft, auf denen unsere Bürger und Leute aus den Nachbarorten ihre Habe und besten Sachen in Sicherheit bringen wollten. Nicht lange danach kam eine riesige Kontributionsforderung, die von geistlich und weltlich im ganzen rechtsrheinischen Trierer Bezirk an Heu und Hafer an das Hauptquartier der Hannoveraner zu liefern waren.

§ 495 Das Regiment Piccardie überwintert in Limburg

Im Dezember dieses Jahres bezog das französische Infanterieregiment Picardie Winterquartier in Limburg, blieb aber nicht lange, da anderes Fußvolk, das französische Regiment Champagne, nachrückte, das den ganzen Winter hindurch hier lagerte. Alle Leute spendeten der ausnehmenden Höflichkeit der Franzosen höchstes Lob.

§ 496 Winterlager der Franzosen in Limburg 1760, 1761 und 1762

Im November 1760 nahm das französische Infanterieregiment Auvergne und die Gardeschützen des Kavallerieregiments Wasgau Winterlager in Limburg.⁴

⁴ Wingenbach: Der lateinische Text „*Anno 1760, mense novembri Legio pedestris Gallica Oberni, nec non primarii Equitum sclopetariorum Legionis Equestris Voquenianae hyberna Limburgi salutarunt*“ bietet der

Im November 1761 rückte das dem französischen Heer zugeteilte Schweizer Infanterieregiment Castela ein und erholte sich den ganzen Winter über in Limburg von seinen Strapazen.

Im Jahre 1762, ebenfalls von November an, lag das Infanterieregiment La Marck einige Wochen hier, zog aber nach dem in diesem Winter erfolgten Friedensschluss wieder nach Frankreich.

§ 497 Als angebliche Soldaten erschwindeln Deserteure 100 Reichstaler in Limburg 1763 ⁵

Zu Anfang des Jahres 1763 erschienen eines Mittags unerwartet sieben Husaren, sogenannte Jäger, suchten gleich den Bürgermeister auf und verlangten unter viel Wortschwall eine Menge Hafer und Heu, welche Sachen die Limburger, wie sie lügnerisch behaupteten, ihrem Regiment zu liefern hätten. Ohne sich eine Anweisung des zuständigen Offiziers vorlegen zu lassen, verhandelte der allzu vertrauensselige Magistrat in gutem Glauben mit den vermeintlichen Husaren, die nach Empfang von 100 Reichstalern zum Tor hinaus zogen und sich auf- und davonmachten. Nachher wurde bekannt, dass es keine Husaren waren, sondern heerflüchtige, lose Gesellen, als Soldaten verkleidet.

§ 498 Aufregung in Limburg, veranlasst durch ein Regiment des Generals Bauer

Der 4. Februar 1763 war für die Limburger ein Tag des Schreckens. Der Friede zwischen dem Kaiser und dem Preußenkönig war bereits geschlossen, aber noch nicht publiziert, da kamen in der Frühe des Tages etwa 20 Husaren mit ihrem Hauptmann in die Stadt, besetzten die Tore, drangen in verschiedene Häuser, nahmen Pferde weg, schossen auf die Passanten, zeigten drohende Mienen und verübten allorts die größten Frechheiten. Bestürzt durch diesen unerwarteten Vorgang glaubten die Bürger, es seien keine Soldaten, sondern Ausreißer und lockere Gesellen in Soldatenuniform wie in dem Fall zuvor. Auf ein Zeichen mit der Sturmglocke eilten sie zu den Waffen, trieben die ungebetenen Gäste zur Stadt hinaus und besetzten die Tore; dabei wurden einige Husaren getötet, manche verwundet, andere gefangen genommen. Als dann die Sonne am Mittag den Nebel zerteilte, sah man in den Wiesen bei der Koblenzer Vorstadt eine wohlgeordnete Abteilung von etwa 600 Husaren, die feste Stellung bezogen hatten und durch einen Trompeter die Übergabe der Stadt verlangten. Aber unverrichteter Dinge traten sie gegen Abend eilends den Rückzug nach Obertiefenbach an, während die Limburger Bürger Tore und Türme mit starker Wache versahen.

§ 499 Der Vorfall wird mit General Bauer bereinigt

Als nun die Bürger von anderer Seite erfuhren, dass es keine Diebe gewesen, sondern Husaren, und zwar Preußen des sogenannten Bauerschen Regiments, und dass sie die Streife auf besonderen Befehl

Übersetzung manche Schwierigkeiten, einerseits, weil die Worte Oberni und Voquenianae nicht klar sind, andererseits, weil nicht zu ersehen ist, wie der Fachausdruck für die Waffengattung lautete, den die Worte „primarii Equitum sclopetariorum Legionis Equestris“ wiedergeben wollen. Da im vorhergehenden § 494 Regimente nach Landschaften benannt sind, könnte das Wort Oberni eine Verballhornung von Auvergne sein; Voquenianae ist vielleicht eine adjektivische Bildung von Vosges - Wasgau. - Die primarii, die Erst-rangigen, sind wohl als Elite oder Garde zu denken. Die equites sclopetarii sind berittene Schützen, offenbar die französischen carabiniers, die nach Duden im Deutschen ebenfalls Karabiniers heißen.

⁵ Nieder: Westerhold, der ein Gutachten über Cordens Werk erstellt hat (vgl. Ergänzungsband) notiert zu den §§ 497 - 499: „Die gantze Erzählung ist zwar wahr, allein es mögte doch besser seyn, die 3 § phos gar auszulassen, dann I^{tens} thuet die unvorsichtigkeit nach der ordre nicht nachzufragen deme Limburger Vorstand wenig Ehre an, anderens besinn ich mich sehr wohl, daß man aliiirterseits sich damals verlauten ließen, man würde dießes Vorgangs bey anderen zeiten gedenken.“ - Corden ist auf den Vorschlag Westerholds wie folgt eingegangen: Corden hat den Text der §§ 497 bis 499 gestrichen; § 496 wurde auf die §§ 496, 497 und 498 aufgeteilt; der § 499 bekam einen neuen Text, der hier als § 499 A wiedergegeben ist. Diese Änderungen Cordens sind jedoch nur in der „Abschrift Hilf“ (vgl. Ergänzungsband, Die Handschriften der Historia Limburgensis des Johann Ludwig Corden und der Übersetzungen) überliefert. Warum Corden diese Korrektur nicht in sein Original eingetragen hat und warum auch die Abschrift von 1784 sie nicht enthält, ist nicht bekannt.

des Königs unternommen hatten, wuchs die Bestürzung in der Stadt. Deshalb wurde am folgenden Tage nach Stellung von Geiseln Offizier Schmitt in der Stadt empfangen, mit dem man gütliche Verhandlungen aufnahm, die aber durch eine Botschaft des Kurfürsten abgesagt wurden. Als dann am 8. Februar vom kommandierenden General des genannten Regiments ein Schreiben mit furchtbaren Drohungen bei den Limburgern eintraf, schickte der Kurfürst in väterlicher Sorge um seine bedrückten Untertanen den Hofrat Lippe, einen geborenen Limburger, als Unterhändler nach Wesel, der in seiner geschickten Art die ganze Angelegenheit mit Bauer bereinigte und den geängstigten Limburger Bürgern wieder Ruhe brachte.

§ 499 A Der Friede kehrt zurück

Im Jahr 1763 ist der Friede wieder eingezogen, nachdem die Franzosen in ihre Heimat zurückgekehrt sind. Limburg und die benachbarten Orte an der Lahn konnten, auch wenn die Wunden noch schmerzen, von Erpressungen und anderen Gewalttaten des Krieges aufatmen und die süße Muße des Friedens verkosten.

§ 500 Abkommen zwischen dem Hl. Stuhl und dem Erzbischof von Trier über die Limburger Propstei 1763

In diesem Jahre wurde durch freundschaftlichen Vergleich die fast berühmt gewordene Streitfrage gelöst, die bis dahin zwischen dem Apostolischen Stuhl und dem Erzbischof von Trier wegen der Limburger Propstei ventilirt wurde, in der der Hl. Stuhl auf Grund des deutschen Konkordats diese in ihrem Charakter als Hauptdignität als sein Reservat erklärte, während der Erzbischof sein auf alten Besitz und Herkommen gegründetes Recht betonte. Die Hauptpunkte des Abkommens sind folgende:

1. Der vom Apostolischen Stuhl beliehene Herr von Ötgens⁶ soll in den Besitz und Genuss zugelassen werden.
2. Der von Trier Beliehene soll zurücktreten, jedoch unter Belassung der von ihm während des Streites bezogenen Einkünfte.
3. Der Erzbischof von Trier soll bei künftiger Vakanz drei Personen vorschlagen.
4. Der Papst soll von den drei Kandidaten einen auswählen.

§ 501 Der vom Papst Beliehene ergreift Besitz auf Grund der getroffenen Vereinbarungen

Auf Grund obiger Vereinbarungen erlangte also der Hochwürdigste Herr Michael Joseph Bernard von Ötgens am 9. Februar den ruhigen Besitz der Propstei, während der von Trier Beliehene, der erlauchteste Graf Franz Wilhelm von Öttingen, zurücktrat. Damit ihm durch diesen freiwilligen Rechtsverzicht kein Schaden erwachse, kompensierte Se. Heiligkeit diese Einbuße an Einkünften durch eine einträgliche Pfründe der Münsterer Kathedrale⁷. So endete die Sache zur Zufriedenheit aller, ohne dass jemand Schaden hatte.

⁶ Nieder: Im folgenden Paragraphen notiert Corden „Ötgens“. - Nach Wolf (I Seite 57): Michael Joseph Bernhard von Oettgen, gest. 1675

⁷ Nieder: Nach Wolf (I, Seite 57) war er von 1763 - 1765 Kanoniker in Münster, 1764 - 1767 Chorbischof in Köln, 1786 - 1798 Dompropst in Köln; gest. 1798

§ 502 Das gemeinsame Weidegelände der Limburger und Diezer wird aufgeteilt 1765 ⁸

Im Jahre 1765 wurde das nach § 107 bisher gemeinsame Weidegelände der Limburger und Freindediezer, genannt „die Mengweyde“ ⁹ durch ein friedliches Abkommen unter beiden Gemeinden in der Weise aufgeteilt, dass bei der Auslosung den Limburgern zwei Fünftel, den Freindediezern drei Fünftel davon zufielen. Das genannte Weidegelände war viele Jahre Anlass zu fortgesetzten Streitigkeiten; auch hatten die beiden Gemeinden von diesem fruchtbaren Boden keinen anderen Nutzen als den Weideertrag. Aber nach erfolgter Aufteilung bekamen die Weiden ein anderes Gesicht: „in dem Rohr“, wo früher Sumpf zu sehen war, grünen jetzt nach Anlage von Entwässerungsgräben ertragreiche Wiesen, und wo früher Wacholder wuchs, prangen jetzt herrliche Getreidefelder. Aus der Verpachtung erzielt die Stadtkasse beträchtlichen Nutzen. Die Grenzen sind durch besondere Steine markiert. So weit das Diezer Gebiet reicht, beziehen die Grafen von Nassau-Diez die neuen Pachtzinsen, in dem Trierer dagegen nach den Landesgesetzen das Limburger Kapitel als eigentlicher Pfarrer.

§ 503 Renovierung der Außenfront der Limburger Kirche 1766

Im Jahre 1766 wurde die Außenfront der Limburger Kirche von unten bis oben zusammen mit den anschließenden Gebäuden und Mauern wieder in ursprünglicher Schönheit hergestellt. Gestanden hatte sie von 909 an ¹⁰ in ihrer vollendeten Kunst, gleichsam Wind und Wetter trotzend. Aber die Zeit hatte zerstörend gewirkt. Hier waren Pfeiler und Steine zermürbt, dort ganz abgetragen; hier standen Mauern ohne Kalkbewurf, dort drohte der Absturz gelockerter Steine. Dem Unternehmen war der Himmel gnädig, einmal weil fast ständig schönes Wetter den Fortgang der Arbeit ungemein begünstigte, dann auch, weil kein einziger Arbeiter eine nennenswerte Verletzung erlitt, trotz der vielen fast in der Luft schwebenden Brettergerüste und der Aufwindung schwerster Stützbalken.

§ 504 Klemens Wenzeslaus macht Limburg seinen ersten Besuch 1768

Im Jahre 1768 kam unser Durchlauchtigster Erzbischof Klemens Wenzeslaus zum ersten Mal nach Limburg und wurde von allen Ständen mit höchster Begeisterung empfangen. Am anderen Tag zog er seiner königlichen Schwester Kunigunde bis Obertiefenbach entgegen, um ihr ein überraschendes Willkomm zu bieten. Dann begleitete er sie mit seinem Hofgefolge bis zur Residenz Ehrenbreitstein unter den Freudensalven der Geschütze und den Hochrufen der Untertanen.

§ 505 Bewaffneter Konflikt zwischen den Trierern und Diezern wegen „des häusser hoffs“ 1772

Im Jahre 1772 zogen in Limburg Kriegswolken herauf wegen „des häusser hoffs“. ¹¹ Die freiherrliche Familie von Hohenfeld war Besitzer dieses im simultanen Amt Camberg gelegenen, von dem säkularisierten Kloster Gnadenthal lehnsrechtlich abhängigen Hofes, über den die Diezer mit Ausschluss des Trierer Kurfürsten die alleinige Landeshoheit beanspruchten, während der Trierer Kurfürst ein mit den Diezern gemeinsames Hoheitsrecht verfocht. Als die Diezer nun eigenmächtige Hoheitsakte

⁸ Nieder: Im Mai 1762 kam Corden in den Genuss seiner Kanonikatspräbende; im Juli 1765 konnte er ein freigewordenes Stiftshaus beziehen. Damit war Corden Augenzeuge der Vorgänge in Limburg; ab jetzt schreibt er also auch aus eigenem Erleben.

⁹ Nieder: Meynweide

¹⁰ Wingenbach: Ein Irrtum, den Corden später aufgab.

Nieder: Zum Alter des Stiftskirche: vgl. Band I, Anhang A Zur Baugeschichte des Limburger Domes

¹¹ Nieder: Um die Hoheitsrechte am „häusser hoff“ (Häuser Hof, Hof Hausen bei Niederselters-Eisenbach) stritten sich Nassau Diez (bzw. Nassau Dillenburg) und Kurtrier. Nassau Diez beanspruchte das alleinige Hoheitsrecht über den Hof, während der Trierer Kurfürst ein mit Nassau-Diez gemeinsames Hoheitsrecht verlangte. Solche Schwierigkeiten waren im Amt Camberg keine Seltenheit, nachdem das Amt Camberg durch den Stolbergischen Vertrag vom 6. Mai 1564 „zweiherig“ geworden war.

vornahmen, rief man zu den Waffen. Deshalb kam das ganze Trierer Regiment nach Limburg, weiterer Befehle gewärtig. Aber als am Tag vor Peter und Paul um etwa 4 Uhr nachmittags Dillenburg Husaren und andere mit Geschützen und sonstiger Kriegsausrüstung versehene militärische Einheiten auf dem Trier und Nassau gemeinsamen (§ 155) Weg von Offheim nach Staffel heraneilten, rückte das Trierer Regiment auf ein durch Abschuss zweier Geschütze gegebenes Zeichen sofort ab, um Niederselters und den dortigen Mineralbrunnen zu sichern. Ihm folgten von allen Seiten mobilisierte Soldaten vom Land, die sogenannten „Landmilizen“; aber auch über 30 Limburger Bürger, die aus langer Jagdübung in der Handhabung der Gewehre sehr erfahren waren, bildeten eine Freischar. Damit nicht genug: Unverzüglich wurden alle Bauern aufgeboten, so viele die Ämter Limburg und Montabaur nur zählen mochten. Diese zogen, mit allen möglichen Kriegswaffen ausgerüstet, in langer Linie, aber ohne Ordnung, durch Limburg auf Hausen zu. Andererseits machten die Nassauer allenthalben ihre Bauern mobil. Man sah auch die Elbbrücke, in deren Mitte ein ragendes Kreuz die Trierer und die Diezer Gerechtigkeit schied, auf der Limburger Seite von einer Wachabteilung Limburger Bürger, auf der entgegengesetzten Staffeler Seite von einer Schutztruppe Hadamarer Bürger besetzt. Aber bald verzog sich die Kriegswolke ohne Blutvergießen. Kommissarien traten zusammen und Soldaten wie Bürger gingen in Frieden nach Hause.¹²

§ 506 Klemens Wenzeslaus firmt in Limburg 1772

Im Jahre 1772 erfreute unser durchlauchtigster Klemens Wenzeslaus die Stadt von neuem durch seinen Besuch und seine Residenz. Bei dieser Gelegenheit erteilte er am 2. November studierenden Limburgern die Tonsur, brachte täglich in unserer Stiftskirche, ganz wie ein zweiter Melchisedech, am Altar das hl. Opfer dar und spendete über 10.000 Menschen die hl. Firmung, wobei seine königliche Schwester Kunigunde bei vielen als Patin fungierte.

§ 507 Der Hauptturm der Limburger Kirche wird vom Blitz getroffen 1774

Am 16. April 1774 brach etwa um 9 Uhr abends ein furchtbares Gewitter los, wobei der Hauptturm der Limburger Kirche vom Blitz getroffen wurde. Auf ein Zeichen der Sturmglocke eilten die Bürger herbei und versuchten alle, die Flammen zu löschen, doch umsonst. Nach kaum einer Stunde erschien der ganze Turm wie eine brennende Pyramide im dichten Nachtgewölk, die die vom Wind getriebenen Funken über alle Gebäude der Stadt streute, nicht ohne Gefahr für die Stadt - ein erschreckender Anblick.

Aber nach gnädiger Fügung des Himmels begann sich der Wind plötzlich zu drehen und die Funken nach der Lahn hin auszuspeien; so wurde die Stadt vor drohender Feuersbrunst und Verheerung gerettet. Inzwischen wurde der Turm samt einem kleineren Türmchen eine Beute der rasenden Flammen, während das Schiff der Kirche und die übrigen Türme verschont blieben. Im folgenden Sommer stand der Turm wieder in herrlicher Vollendung da.

§ 508 Neuer Hochaltar in der Stiftskirche 1776

Bisher hatte in der Stiftskirche noch der mit einem auf vier Säulen ruhenden Schwibbogen überdeckte Hochaltar gestanden, ein Denkmal des Nassauer Grafen Heinrich des Reichen, wie die Inschrift des bei Abbruch des Altars gefundenen Reliquienkästchens bezeugt¹³. In der Gewölbefläche sah man das

¹² Nieder: Gutachter Westerhold hielt vorstehenden Text für militärischen Geheimnisverrat; er notiert über den § 505: „*Erzählet Er die anno 1772 mit Nassau-Dietz wegen des Hauses Hof gewesene streitigkeiten; ich wünsche diesen § auszulaßen, denn je weitläufiger er ist, desto mehr verrathet er die Schwäche unserer militärischen Verfassung.*“ Corden hat den Paragraphen nicht gestrichen, sondern ihn neu formuliert: „*Im Jahre 1772 wurden die zwischen dem Trierer Kurfürsten und den Diezer Grafen entstandenen Differenzen wegen eines Herrenhofes, gemeinhin 'des häusser hoffs', über den die Diezer mit Ausschluss des Trierer Kurfürsten die Landeshoheit allein beanspruchten, in der Weise bereinigt, dass die Gerichtsbarkeit beiden Teilen gemeinsam zustehen sollte.*“

¹³ Corden: Hist. Limb. I, § 404

Bild des hl. Georg, der zu Pferd sitzt und den Drachen durchbohrt. Da aber zwei vom Alter zermürbte Stützsäulen den Einsturz des Gewölbebogens befürchten ließen, wurden Säulen und Gewölbe niedergelegt und an Stelle des alten ein neuer Altar aus Marmor errichtet und der ganze Fußboden des Presbyteriums und des Chorraumes erhielt in den folgenden Jahren einen Belag von buntem Marmor.

§ 509 Erzbischöfliche Visitation im Limburger Stift 1776

In demselben Jahr ließ unser Serenissimus [Durchlauchtigster] eine Visitation des Stiftes und der Pfarrei Limburg vornehmen. Er entsandte dazu als Kommissarien Johann Joseph Hurth, Official in Koblenz und Kirchenrat Franz Jakob Carovè. Die nach Abschluss der Visitation erlassenen Verordnungen werden auf Anordnung Serenissimi alljährlich im Generalkapitel vorgelesen und geben ein Bild von der rastlosen Sorgfalt des Erzbischofs und seinem eifrigen Bemühen um Erneuerung der kirchlichen Disziplin.

§ 510 Verminderung der Vikarien im Limburger Stift 1776

Zwei gelegentlich dieser Visitation erlassene neue Verordnungen wollen wir um so weniger der Vergessenheit anheimfallen lassen, als sie noch bei später Nachwelt dankbarste Erinnerung an unseren Erzbischof wachrufen. Die erste Verordnung betrifft die Vikare der Stiftskirche, für deren entsprechenden Unterhalt der Erzbischof mit Zustimmung und auf Ansuchen des Kapitels durch Auflösung von fünf Vikarien sorgen wollte. Sie lautet:

„Klemens Wenzeslaus . . . allen und jeden, die dieses unser Schreiben sehen, lesen oder hören, besonders jenen, für die es wichtig ist oder wichtig werden kann, Gruß im Herrn. In dem Wunsche, in der uns von Gott anvertrauten Kirche und bei ihren einzelnen Gliedern den Gottesdienst nach Hirtenpflicht zu fördern, haben wir es nicht als unsere geringste Aufgabe angesehen, dass zuerst in geeigneter Weise für den nötigen und standesgemäßen Unterhalt derer gesorgt wird, die von der Kirche dazu bestellt sind, damit sie nicht durch dessen Dürftigkeit abgeschreckt werden. Aus eingezogener Information und vorgängiger genauer Untersuchung über Ansprüche und Bezüge der Vikare in unserer Stiftskirche St. Georg zu Limburg haben wir erkannt, dass ihre Einkünfte zum Unterhalt der heutigen Inhaber gar nicht ausreichen. Aus sicherer Kenntnis und aus oben angeführten Gründen sowie in Ansehung der heutigen Zeitverhältnisse - was alles uns zu diesem Vorgehen bewegt - verordnen wir daher kraft ordentlicher erzbischöflicher Vollmacht:

- 1. soll die Zahl der Vikare auf acht beschränkt werden; fortan soll keine Vikarie, einerlei auf welche Weise oder in welchem Monat sie vakant wird, besetzt werden, bis von den jetzt lebenden elf Vikaren noch acht übrig sind. Die Einkünfte dieser Vikarien schlagen wir zu gleichen Anteilen den genannten acht verbleibenden zur Aufbesserung des Unterhaltes zu und vereinigen sie hierdurch dauernd damit, zumal da in der genannten Kirche noch so viele Vikarien verbleiben, dass der Kirche nach ihren Verhältnissen in ihren religiösen Aufgaben vollkommen gedient ist, und weil es besser für die Kirche ist, wenige geeignete zu ihrer Betreuung notwendige Personen zu haben, als durch viele überflüssige unnütz beschwert zu werden.*
- 2. wollen wir, dass inzwischen die Früchte bzw. Einkünfte aus den zuerst vakanten Vikarien unter die übrigen Vikare solange gleichmäßig verteilt werden, bis die bestimmte Achtzahl der Vikare erreicht ist.*
- 3. wollen wir auch, dass alsdann, wenn acht Vikare übrig sind, alle Einkünfte, Gefälle, Nutzungen der Vikarien, die aus Höfen, Gütern und woher immer erfließen, zu einer Masse vereinigt werden in der Weise, dass aus allen Einkünften der lebenden und verstorbenen Vikare ein einziger Vikarialfond ersteht.*
- 4. bestimmen wir, dass einer aus den Vikaren gewählt und dem Kapitel zur Bestätigung vorgeschlagen wird als Kellerer der Vikarien, der gegen entsprechende Vergütung die Früchte, Abgaben und Gülden erhebt, dann alle Einkünfte des Vikarialfonds gleichmäßig unter jene acht*

Vikare verteilt und darüber jedes Jahr im Generalkapitel seine Abrechnung vorlegt; das Kapitel soll zwei Kanoniker bestimmen, die mit den Vikaren dessen Abrechnung prüfen, verabschieden und, wenn Beschwerde vorliegt, dem Kapitel darüber berichten müssen.

5. *Damit die Messtiftungen der so vereinigten Vikarien nie vernachlässigt werden können, sondern stiftungsgemäß in gebührender Weise gelesen werden, ordnen wir vor allem an, dass der Vikar-Kellerer oder der Vorsänger im Chor die Ordnung der Patrozinien und der zu lesenden Messen im Direktorium eigens vorschreibt; alsdann soll das ganze Kapitel dafür sorgen, dass die so vorgeschriebene Ordnung unverbrüchlich eingehalten wird.*
6. *In Zukunft soll auch keiner in dieser Kirche zu einer Vikarie vorgeschlagen oder damit beliehen werden, der nicht zum wenigsten im Generalkapitel ein Zeugnis über den Empfang der Subdiakonatsweihe vorlegen kann; auch soll keiner in den Chor aufgenommen werden, der nicht zuvor im Generalkapitel öffentlich eine ausreichende Gesangprobe gegeben hat. Das machen wir den Kapitularen und vor allem den Prälaten zur ernstesten Gewissenspflicht.*
7. *Damit aber durch jene acht reduzierten Vikare in der Pflicht des täglichen Gottesdienstes nichts verabsäumt wird, verpflichten wir sie zur ständigen persönlichen Residenz, und wenn einer von ihnen bei der Punktatur [das Aufschreiben der beim pflichtmäßigen Chorgebet fehlenden Kleriker] einen Trierer Gulden verabsäumt, soll er auch mit Entzug eines Sömmers Korn aus der Vikarialkellerei - weil die Vikarien vermögensmäßig zusammengeschlossen sind - zugunsten der Kirchenfabrik belegt werden, wie es auch bei den Kanonikern Sitte ist.*
8. *Wenn so die Vikarien auf acht reduziert sind, soll ein neu eintretender Vikar zur Mehrung der gemeinsamen Präsenzgelder bei seiner Aufnahme außer den gewöhnlichen Leistungen die von den Statuten festgesetzten 24 Reichstaler entrichten.*
9. *Alles Übrige, was in den Statuten festgesetzt und bestimmt ist, soll von einem neu eintretenden Vikar beobachtet werden, als ob es hier wörtlich eingefügt wäre.*
10. *Die so auf acht reduzierten künftigen Vikare sollen auch die Vikarie-Namen der Hauptpatrone beibehalten. Der Vikarsenior soll heißen: Vikar von Heiligkreuz - der folgende: von St. Marien - der dritte: von St. Johannes dem Täufer - der vierte: von St. Matthias - der fünfte: von St. Bartholomäus - der sechste: von St. Katharina - der siebente: von St. Martin - der achte: von den 11.000 Martyrern. Die so bezeichneten Vikare sollen darauf achten, dass Namen und Titel immer auf die Nachfolger übertragen und weitergeleitet werden.*
11. *Auch die Ordnung soll fortgesetzt werden, nach der diese Vikarien im Kapitelmonat verliehen werden. In Zukunft gibt es sechs Kollatoren [Verleihungsberechtigte]: Propst, Dekan, Scholastikus, Kantor, Kustos und der Kapitelsälteste, der nicht Prälat ist. Die sechs genannten Kollatoren sollen in jedem Generalkapitel das Los werfen, und im Kapitelsprotokoll soll sogleich vermerkt werden, welcher Monat einem jeden durchs Los zugefallen ist; wer einen Kapitelsmonat erlost hat, soll auch das Kollationsrecht für die im ganzen Monat vakanten Vikarien haben.*
12. *Wenn im Lauf des Jahres einer der Kollatoren vor dem ihm bestimmten Monat stirbt, soll sein Nachfolger in Würde und Amt das gleiche Monatsprivileg haben.*
13. *Wenn nach Reduzierung der Vikarien auf acht ein Vikarialhof zu verpachten ist oder wenn neue Pächter einzustellen sind, sollen die Handgelder und die Pachteinahmen in drei Teile geteilt werden; ein Drittel soll den residierenden Vikaren zukommen, das zweite für die Aufbesserung des Vikarialfonds, das dritte für die Bedürfnisse der Kirchenfabrik verwendet werden, wie auch die Pachteinahmen aus den kanonikalen Höfen jetzt in vollem Umfang der Kirchenfabrik zugewiesen sind.*

Zur Bestätigung alles und jedes Vorstehenden haben wir gegenwärtiges Schriftstück eigenhändig unterzeichnet und mit unserem erzbischöflichen Siegel versehen lassen. Gegeben in unserer Residenz Ehrenbreitstein am 13. Dezember 1776. “

§ 511 Die Brasia [Malzanteile] des Stifts - eine Quelle der Zwietracht

Da durch obige gnädigste Verordnung nicht nur für den angemessenen Unterhalt der Vikare gesorgt, sondern auch alle Ungleichheit der Vikarien behoben war, dachte man auch daran, die Ungleichheit zu beseitigen, die unter den Kanonikern wegen der Kanonikate mit und ohne Malzanteil bestand. Schon seit Aufhebung des Gemeinschaftslebens war jedem Kanonikat durchs Los ein Brasium, d. i. „Malzgeld“ zugeteilt¹⁴, das in anderen Stiftten ferculum [wörtlich: Tischgericht] heißt oder einen anderen Namen hat. Von diesen Malzanteilen waren manche veräußert, andere durch ungünstige Zeitverhältnisse in Verlust geraten, so dass unter den Kanonikern mit und ohne Brasium, obwohl sie demselben Altar dienten, eine große Ungleichheit der Einkünfte bestand, die eine Quelle vielen Haders war. Als jetzt unter den Kapitularen mit Malzanteilen und denen ohne solche eine Vereinbarung zustande gekommen war, genehmigte unser Durchlauchtigster Herr das Abkommen und gebot, sie fortan wie ein Statut zu beobachten. Nun soll dieses Abkommen wie die allergnädigste Bestätigung hier Platz finden.

§ 512 Abkommen über die Brasia [Malzanteile] 1776

„Im Namen der heiligsten und ungeteilten Dreifaltigkeit. Amen. Kund sei hiermit allen und jeden Beteiligten für gegenwärtige und künftige Zeiten: Wir Dekan und alle Kapitulare des hohen St. Georgsstifts in Limburg an der Lahn haben die außerordentliche Ungleichheit, die zwischen den Kanonikanten mit und ohne brasium besteht, in ernstliche Erwägung gezogen und ein Mittel ins Auge gefasst, sie zu beseitigen. In dem gemeinsamen Wunsch, unter den Mitbrüdern einen Eckstein dauernder Eintracht zu setzen, haben wir für gut befunden, diese handgreifliche Ungleichheit durch ein Abkommen zur Gleichheit zu bringen, wie wir es hiermit tun und für uns und unsere Nachfolger festlegen:

- 1. Solange die heutigen Inhaber von Kanonikaten mit Brasien leben, soll jeder getrennt die Einkünfte und Erträgnisse seines Brasiums genießen; wenn aber*
- 2. durch Tod ein Kanonikat mit Brasium frei wird, soll dieses Kanonikat undispensierbar an die ursprüngliche kanonikale Gesamtmasse zurückfallen.*
- 3. Im Fall einer Resignation [Verzichtleistung] oder eines Tausches wird ausschließlich den jetzigen Inhabern, aber in keiner Weise den zukünftigen das Privileg zugestanden, dass mit ihrem Kanonikat zugleich auch das Brasium auf die Empfänger übergeht, und zwar nur für diesen einzigen Fall und auf keine Weise in einem späteren ähnlichen.*
- 4. Bei der Verteilung der devolvierten [zurückgefallenen] Brasien soll das gleiche Verhältnis gewahrt werden wie bei der Verteilung der Gesamtmasse, und zwar so: Wie der Dekan doppelten Anteil hat an der Gesamtmasse, soll er auch doppelten Anteil haben an den Brasien, die an die Gesamtmasse zurückfallen, und wer teilhat an der Gesamtmasse, soll auch teilhaben an den Brasien.*

Damit aber dieses Abkommen für spätere Zeiten fest und unerschütterter bleibt, haben wir Gegenwärtiges nicht nur unter Anfügung des Kapitelssiegels unterzeichnet, sondern auch die derzeit in der Visitation unseres Stiftes tätigen erzbischöflichen Kommissarien mit gebührender Ehrerbietung gebeten, diesen Vergleichsakt ins Protokoll und in die neu ergehenden Verordnungen aufzunehmen, zugleich uns auch die erzbischöfliche Bestätigung durch Pergamenturkunde zu erwirken. Geschehen zu Limburg in der Kapitelssitzung vom 21. August 1776“

Unterzeichnet haben: *„A. Dornuff Decanus Brasianus [Empfänger von Malzgeld] - J. B. Velden Scholastikus Brasianus - J. Wilhelmus Knodt Cantor Brasianus - Everhardus Wulff Custos Brasianus in Meudt - P. J. Berghoff capituli senior [Kapitelsältester] - Joannes Ludovicus Corden can. capit. [Kapitelskanoniker] - G. M. Hartmann can. cap. - J. Rud. Burckhart can. Brasianus - P. E. Miltz can. Brasianus in eigenem Namen und im Auftrag des Herrn Speicher can. capit. - J. M. Schott can. Brasianus - F. J. Cahensali can. Brasianus - J. A. Virhoffen can. capit.“*

¹⁴ Corden: Hist. Limb. I, § 375

§ 513 Bestätigung des Abkommens durch Erzbischof Klemens Wenzeslaus 1776

Obiges Abkommen bestätigte unser Durchlauchtigster im nachfolgenden Diplom und schrieb damit dessen Beobachtung vor:

„Klemens Wenzeslaus durch Gottes Gnade Erzbischof von Trier . . . unseren ehrenwerten Getreuen, geliebten Söhnen Dekan und Kapitel unserer Stiftskirche zum hl. Georg in Limburg Gruß im Herrn! In eurer uns vor kurzem überreichten Bittschrift war enthalten, dass die Ungleichheit der Kanonikate mit und ohne brasium, die bald 100 Reichstaler, bald 100 Gulden überstieg, und die bisher in eurem Kollegium ein Nährboden eingewurzelten Neides und Ursache kostspieliger Prozesse war, endlich mit allseitiger Zustimmung von euch durch einen freundschaftlichen Vergleich beseitigt und Gleichheit hergestellt ist; ihr habt uns gebeten, wir möchten dieses Kapitelsabkommen, wie voransteht, genehmigen und approbieren. Wie wir aber aus erzbischöflicher Hirtensorge immer darauf bedacht sind, dass das Volk durch vorbildliche Eintracht unseres Klerus angeeifert wird und der Klerus selbst mit einem Herzen und einer Seele den Gott schuldigen Dienst verrichtet und einträchtig im Hause des Herrn wandelt, so haben wir, um den hässlichen Geist der Zwietracht fernzuhalten, den Beschluss bzw. das obengenannte Abkommen mit allen und jeden Artikeln und Punkten kraft ordentlicher erzbischöflicher Vollmacht approbiert, wie wir es hiermit approbieren, genehmigen und bekräftigen, auch seine Beobachtung wollen und gebieten. Dessen zur Beglaubigung und zum Zeugnis haben wir dieses Schriftstück eigenhändig unterschrieben und zur Bestätigung unser Siegel anbringen lassen. Gegeben in unserer Residenz Ehrenbreitstein am 13. Dezember 1776. Clemens Wenzeslaus Erzbischof und Kurfürst.“

§ 514 Bulle Pius VI. über die Umwandlung der Anniversarien [Jahresgedächtnisse] in der Limburger [Stifts]kirche 1777

Am 13. Januar 1777 änderte Papst Pius VI. auf Vorstellung des Limburger Kapitels unter vorheriger Information des Koblenzer Offizials die Ordnung der alten Anniversarien durch folgende apostolische Bulle:

„Papst Pius VI. - Ehrwürdiger Bruder bzw. geliebter Sohn Gruß und apostolischen Segen. Unsere geliebten Söhne Kapitel und Kanoniker der Kirche und zwar, wie erklärt wird, der hohen Stiftskirche zum hl. Georg in der Limburg an der Lahn benannten Stadt der Diözese Trier, haben uns vor kurzem einen Bericht zukommen lassen, dass diese Kirche - die (wie ebenfalls erklärt wird) im Jahre 909 der Menschwerdung des Herrn von einem Grafen Konrad aus dem königlichen berühmten Geschlecht Karls des Großen erbaut, die Unversehrtheit des wahren Glaubens und den Gehorsam gegen den hl. Stuhl, wiewohl ringsum von Häretikern umgeben, immerzu bewahrt hat - abgesehen von zahlreichen fast täglich zu begehenden Gedächtnisfeiern der Wohltäter hauptsächlich beschwert werde von 50 Anniversarien, die nach Herkommen mit Vigilien und Messe gefeiert werden. Diese in ganz alter unvordenklicher Zeit gestifteten Anniversarien sind jetzt ohne alles Stiftungseinkommen, und zwar so, dass die Referenten davon keinen Ertrag, sondern nur die Last haben. Da außerdem in letzter Zeit manche entsprechend dotierte Anniversarien hinzugekommen sind, reichen die Tage kaum aus, ohne Verletzung der Rubriken und Verkürzung des kirchlichen Offiziums allen gerecht zu werden. Bei diesem Stand der Dinge haben die Referenten nach vorausgehender Beratung im Kapitel und ernsthafter Prüfung für gut befunden, von Uns und diesem hl. Stuhl zwar keine Verminderung, wohl aber eine Umwandlung [der Anniversarien] zu erbitten und zugleich einen Modus [ein Verfahren] vorzuschlagen, wie das am besten ohne Schaden und Nachteil der Stifter am ratsamsten für die Förderung des Gottesdienstes und am geeignetsten für die Beobachtung der Rubriken geschehen könne. Das vorgeschlagene Verfahren aber ist folgendes:

- 1. Alle Anniversarien, deren Stiftungen noch vorhanden sind, sowie die Anniversarien des Stifters und aller aus dem Gremium [der Körperschaft des Kapitels] sollen an den vorgeschriebenen Tagen mit den herkömmlichen Messen und Vigilien auch weiterhin stattfinden.*
- 2. Alle Gedächtnisfeiern und Zelebrationen während des Jahres, die im Nekrologium der Kirche verzeichnet oder angegeben sind, sollen in Zukunft gehalten werden wie bisher.*

3. *Ebenso soll an jenen Tagen, an denen vorher die genannten jetzt umzuwandelnden 50 Anniversarien gehalten wurden, eine besondere Gedächtnisfeier im Chor und eine Messe jener Wohltäter sein, die diesen Jahresgedächtnistag gestiftet haben.*
4. *Anstatt, der 50 Anniversarien soll auf immer alle Jahre außer den gewohnten Vigilien ein feierliches Hochamt mit Geläut aller Glocken für die Wohltäter gehalten werden bei Strafe für Abwesende.*
5. *Und damit diese Umwandlung bezüglich der Messen nicht zum Schaden der Stifter werden kann, wollen die genannten Referenten die Gewissenspflicht auf sich nehmen, dass jeder aus dem Gremium alle Vierteljahre eine Messe, also im ganzen Jahr vier Messen nach Meinung der Stifter lesen muss, so dass in Anbetracht der Zahl jener, die aus dem Gremium sind und sich auf 20 belaufen, anstatt der 50 Messen fortan 80 Messen für die Seelenruhe dieser Stifter zu applizieren sind.*

Da es aber, wie selbiger Bericht der Referenten beifügte, nach allem Vorstehenden höchster Wunsch des Kapitels und der Kanoniker ist, dass diese Umwandlung sowie das in Zukunft hinsichtlich der Persolvierung solcher Anniversarien ständig einzuhaltende Verfahren von Uns bestätigt und approbiert wird, darum haben sie Uns bitten lassen, ihnen in Vorstehendem auf geeignete Weise Rechnung zu tragen und wie nachstehend angegebene aus apostolischer Güte willfährig zu sein. Wir haben den Willen, den Referenten eine besondere Gunst und Gnade zu erweisen und sind ihren Bitten geneigt. Nach Anhörung der Meinung unseres geliebten Sohnes, des Magisters Franz Carrava, Sekretärs der römischen Kardinalkongregation zur Auslegung des Tridentinums über das Vorstehende geben Wir Dir, Bruder Erzbischof, bzw. dir, geliebter Official als Leiter der Angelegenheit, hiermit Auftrag und Weisung, vorausgesetzt, dass die Angaben auf Wahrheit beruhen und du dich vorher davon überzeugt hast, dass keine Fonds oder festen Einkünfte für die Zelebration der 50 Anniversarien mehr vorhanden sind - den Bitten der Referenten nach deinem Ermessen und Gewissen in apostolischer Vollmacht gratis zu willfahren entsprechend ihrem Antrag. Alle einzelnen Personen der Referenten absolvieren wir und betrachten wir als absolviert von jeglicher Exkommunikation, Suspension, Interdikt und allen anderen kirchlichen Sentenzen, Zensuren und Strafen, vom Recht oder durch Strafbefehl wann und weshalb auch immer verhängt, falls sie damit irgendwie behaftet sind, jedoch nur zur Erlangung der Rechtsfolgen gegenwärtigen Schreibens. Wir bestimmen, dass gegenwärtiges Schreiben immer rechtskräftig, gültig und wirksam ist und bleibt, dass es seine volle und ganze Wirkung erzielt und erhält, dass es jenen, die es jetzt oder später angeht in allem und durchweg in vollem Umfang zugute kommt, und umgekehrt von ihnen unverbrüchlich eingehalten wird, weiter dass in vorstehendem von allen ordentlichen und delegierten Richtern, auch von den Auditoren [Untersuchungsrichtern] des römischen Hofes dementsprechend Urteile und Entscheidungen gefällt werden müssen, auch dass ungültig und hinfällig ist, wenn darin jemand, wer es auch sei und welche Befugnis er auch haben mag, wissentlich oder unwissentlich etwas anderes versuchen sollte. Nicht entgegenstehen sollen alle letztwilligen Verfügungen der Stifter - die wir, was Vorstehendes anbetrifft, insoweit und ausdrücklich umwandeln - apostolische Verordnungen, Statuten und Gewohnheiten dieses Kapitels und Stiftes, auch wenn sie eidlich oder durch apostolische Bestätigung oder sonstwie erhärtet wären, ebenso auch Privilegien, apostolische Indulte [Sonderzugeständnisse] und Schreiben, die im Gegensatz zu Vorstehendem irgendwie gewährt, bestätigt und erneuert wurden - die wir samt und sonders nach ihrem Inhalt in Gegenwärtigem vollkommen und ausreichend zum Ausdruck gebracht und Wort für Wort als aufgenommen betrachten und lediglich dieses Mal zur Erreichung der Rechtswirkung des Vorstehenden abändern, während sie sonst in Kraft bleiben - alles übrige soll nicht entgegenstehen. Gegeben zu Rom bei St. Peter unter dem Fischerring am 3. Januar 1777, im zweiten Jahre Unseres Pontifikates.“

§ 515 Exekution [Vollstreckung] der apostolischen Bulle 1777

Die Bulle war an den Koblenzer Official Johann Joseph Hurth gerichtet, der sie nach vorgängiger Information durch folgendes Schreiben in Vollzug setzte:

„Nach Kenntnisnahme beifolgenden apostolischen Schreibens, das mir für Kapitel und Kanoniker der Stiftskirche zum hl. Georg in Limburg a. d. Lahn übermittelt wurde und nach eingezogener Erkundigung, dass die darin enthaltenen an unseren hl. Vater gerichteten Bitten auf Wahrheit beruhen, haben wir für gut befunden, diesen Bitten auf Grund der uns erteilten apostolischen Vollmacht stattzugeben und zu willfahren, wie wir ihnen hiermit stattgeben und willfahren, insofern nach oben angegebener Art und Weise auch fortan alles richtig und genau beobachtet und erfüllt werde. Koblenz am 2. Februar 1777. Johann Joseph Hurth, Offizial.“

§ 516 Weihbischof d'Herbain von Trier 1781

Im August 1781 kam der Hochwürdigste Herr d'Herbain¹⁵, Titularbischof von Askalon und Weihbischof von Trier in unsere Gegend, spendete gar vielen die hl. Firmung und konsekrierte Kirchen in Camberg, Haintchen und Hasselbach.

Redaktionelle Anmerkung des Bearbeiters:

Corden hat das Manuskript der Historia Limburgensis *"dem Erzbischof Wenzeslaus übersandt mit der Bitte, ihm den höchsten Namen Serenissimi mittels einer Zueignungsschrift vorsetzen zu dürfen"* (Rauch, Seite 179). Es scheint, dass zu dieser Zeit das Werk Cordens mit dem § 516 geschlossen hat. Vermutlich hatte Corden geplant, seinem Werk später noch einen anderen Schluss zu geben, denn es fehlte noch das sonst am Ende eines Buches übliche Gotteslob.

Die Paragraphen ab 517 betreffen Ereignisse, die erst 1783 oder später geschehen sind, demnach noch nicht in dem dem Erzbischof zugestellten Manuskript enthalten sein konnten. Wenn man den Eintragungen in Cordens "Original" folgt, hat Corden zunächst die §§ 517 bis 519 angefügt. Die Chronik schloss nunmehr mit dem Freude und Optimismus ausstrahlenden Schlusssatz: *"Aber auch die Altäre, das Chor und die neue Orgel stehen in herrlicher Vollendung da."* Es folgte dann noch die Appendix mit Personen- und Ortsverzeichnissen; schließlich hatte Westerhold in seinem Gutachten zu solchen Registern geraten. Die Worte *"Ende - Herr zu Deiner Ehre"* dokumentieren dann den Abschluss der Historia Limburgensis etwa im Jahre 1784.

Da die Historia dann aber doch nicht gedruckt wurde, hat Corden sie noch zweimal erweitert:

- Zunächst um die §§ 519 bis 526 (bis zum 16.06.1792).
- Eine weitere große Ergänzung berichtet im 4. Abschnitt mit den §§ 527 bis 647 über *"die beiden . . . Koalitionskriege in ihrer Auswirkung auf Limburg"* in den Jahren 1792 bis 1801 (Rauch, Seite 184) und im 5. Abschnitt mit den §§ 647/2 - 654 über die Auflösung des Georgsstiftes 1801 bis 1803. Corden hat Zug um Zug berichtet und erst später die Einteilung in die beiden Abschnitte vorgenommen.

Ob Corden zu der Zeit, als er die ersten Nachträge eintrug, bereits die Personen- und Ortsregister erstellt hatte, läßt sich nicht sagen; jedenfalls hat er 16 Blätter (32 Seiten) freigelassen und dann die Register notiert. Der Platz reichte jedoch nicht - und er musste noch einmal fünf Blätter und ein kleineres Blatt einfügen, um die Nachträge erfassen zu können.

¹⁵ Nieder: Dass Jean Maria Cuchot d'Herbain 1778 zum Weihbischof von Trier geweiht wurde, ist als bewusste römische Antwort auf die Veröffentlichungen des Trierer Weihbischofs von Hontheim alias Febronius zu betrachten. d'Herbain starb am 31.10.1801 in Fulda. Weitere Informationen über d'Herbain und über die Altarkonsekration in Haintchen bei: Fluck, Dr. Rüdiger: Weihbischof Jean Cuchot D'Herbain, „Kirche und Altar zu Ehren St. Nikolaus geweiht“; in: Jahrbuch für den Kreis Limburg-Weilburg 2004, Seiten 232 ff. - Ebenfalls informiert über d'Herbain: Schüller, Andreas: Die Volksbildung im Kurfürstentum Trier zur Zeit der Aufklärung; in: Trierer Jahresberichte, Neue Folge, IV. bis VI. Jahrgang 1911 - 1916; Seitenzahlen hier nach der durchlaufenden Nummerierung, Seite 146 (dort Fußnote 240) sowie die Seiten 142 und 148.

Nicht alle Nachträge sind in allen Handschriften notiert, wie die folgende Übersicht zeigt:

	Original		Abschrift 1784
§ 517	Tod Heinr. v. Wied	§ 517	Tod Heinr. v. Wied
§ 517 A	(in Abschrift: § 518)		
§ 518	Verschönerung Chor	§ 518	Vorrang Dietkirchens
§ 519	Abtei St. Matth. Trier	§ 519	Verschönerung Chor
§ 520	Kaiserliche Artillerie	--	---
§ 521 - bis 654:	nur im Original		

Die Aufstellung macht deutlich, dass die Erhebung Dietkirchens zum Großarchidiakonat im Original fehlt; der Paragraph wird hier als § 517 A eingesetzt. In der Abschrift dagegen fehlt der Bericht über die Abtei St. Matthias in Trier.

§ 517 Durch den Tod des Grafen Heinrich von Wied fallen verschiedene Lehen [an Trier] zurück 1783

Im Jahre 1783 erhielt die kurtrierer Kellerei in Limburg beträchtlichen Zuwachs, da durch den Tod des Grafen Heinrich von Wied einige von der Trierer Kirche abhängige Lehen mit der Trierer Landeshoheit vereinigt wurden. Die Lehngüter liegen in der Dynastie Runkel und im Amt Camberg, bestehen in Zehnten, Gülten, Feldern und Wäldern.

§ 517 A Vorrangstellung des Archidiakonates Dietkirchen und dessen Erhebung zum Großarchidiakonat 1783

Im Jahre 1783 erhob unser Durchlauchtigster Erzbischof das Archidiakonat St. Lubentius in Dietkirchen zum Großarchidiakonat und übertrug ihm den Vorrang, den früher das Archidiakonat St. Peter [in Trier] gehabt hatte. Das betreffende Diplom lautet:

„Klemens Wenzeslaus durch Gottes Gnade Erzbischof von Trier . . dem ehrwürdigen, hocherlauchten, edelgeborenen, getreuen, vielgeliebten Johannes Hugo Ferdinand Freiherrn Boos von Waldeck und Montfort, Archidiakon unserer Trierer Metropolitankirche unter dem Titel St. Lubentius in Dietkirchen. Gruß im Herrn! Zwar hat das Archidiakonat St. Peter jahrhundertlang den Titel Groß-Archidiakonat geführt und sein Inhaber den Ehrevorrang unter den Archidiakonen unserer Metropole gehabt, aber dessen jährliche Früchte, Einkünfte und Erträgnisse entsprechen nicht mehr solcher ehren- und glanzvollen Vorrangstellung. Gemäß der uns anvertrauten Gewalt, im Hause Gottes nach unserem Ermessen Maßnahmen zu ergreifen, haben wir für gut befunden, mit Zustimmung unseres ehrwürdigen und hochansehnlichen Metropolitankapitels bei derzeitiger Vakanz des Archidiakonats von Groß- St. Peter dessen Ehrevorrang für alle zukünftigen Zeiten auf das für diese Würdestellung mit Einkünften entsprechend fundierte Archidiakonat St. Lubentius zu übertragen und es zum Großarchidiakonat zu erheben, wie wir es hiermit tun. Dich und alle deine kanonisch eingesetzten Nachfolger haben wir kraft der uns zustehenden Vollmacht durch Überreichung gegenwärtigen Schriftstücks dauernd mit dieser besonderen ehrenvollen Vorrangstellung ausgezeichnet und tun es hiermit. Wir beauftragen die hochwürdigen, ehrenwerten, hochansehnlichen, edlen, getreuen, sehr geliebten Propst, Dekan und Kapitel unserer obengenannten Metropolitankirche, dich unter dem Titel jenes Großarchidiakonats in den dinglichen, wirklichen und tatsächlichen Besitz zuzulassen und einzuführen und dafür zu sorgen, dass dann dieser Vorzugsstellung vollauf Rechnung getragen wird.

*Zur Beglaubigung haben wir Gegenwärtiges eigenhändig unterzeichnet und mit unserem erzbischöflichen Siegel versehen lassen. Gegeben in unserem Schloss Caerlich am 9. Mai 1783. Clemens Wenzeslaus, Erzbischof und Kurfürst.“*¹⁶

¹⁶ Wingenbach: Die altehrwürdige Jahrhunderte hindurch dauernde Vorrangstellung der Kirche von St. Peter am Sitz der Metropole Trier wird mit einem Federstrich beseitigt, und zwar deshalb, weil St. Peter nicht

§ 518 Verschönerung des Chors der Limburger Stiftskirche 1784

Nach Errichtung und kunstvoller Vergoldung des Pfarraltars und des Maria-Himmelfahrt-Altars vor dem Eingang ins Chor der Stiftskirche verwandte das Kapitel im Jahre 1784 seine Sorge darauf, dass auch das Chorgestühl eine würdige Verschönerung durch künstlerische Vergoldung erhielt.

Und so wurde im Lauf von 22 Jahren die Außenfront der Kirche wie auch das Innere wieder in ursprünglicher Schönheit hergestellt. Aber auch die Altäre, das Chor und die neue Orgel stehen in herrlicher Vollendung da.

§ 519 Abkommen zwischen der kurfürstlichen Kammer und der Abtei St. Matthias [in Trier] über die gemeinsame Mühle in Villmar

In demselben Jahre [also 1784] wurden die Streitigkeiten, die zwischen der kurfürstlichen Kammer und der Trierer Kellerei St. Matthias in Villmar über die Rechte an der gemeinsamen Mühle bestanden, durch gütlichen Vergleich behoben, dessen Hauptpunkte folgendes Abkommen angibt:

- „a) *Das ausschließliche Eigentum der genannten, bisher gemeinschaftlichen Bann-Mühle soll der Kurfürstlichen Hof-Kammer überlassen werden.*
- b) *Der Abtei St. Matthias sollen die hergebrachten Holzabgaben nach wie vor entrichtet werden.*
- c) *Die Frohnstreitigkeiten mit den Untertanen sollen auf dem Rechtsweg geklärt werden.*
- d) *Die Abtei soll zwar nicht verpflichtet sein, die Mühle zu gebrauchen, dürfe aber andererseits ihre Früchte nicht außer Landes¹⁷ mahlen lassen. Dafür lässt sie dem Pächter zwei Malter an der jährlichen Erbpacht nach.¹⁸ Weiter:*
- e) *sind alljährlich nur achtzehn Malter Erntekorn zu Martini fällig und diese dem Erbbeständer bzw. dem Erbpächter der Abtei-Kellnerei zu Villmar stets pünktlich zu übergeben.*

Unterzeichnet zu Koblenz in der kurfürstlichen Kammer am 30. März.“

§ 520 Kaiserliche Artillerie zieht durch Limburg 1785

Nach Ausbruch der Streitigkeiten zwischen unserem Kaiser Joseph und der niederländischen Republik besonders wegen der Öffnung des Scheldeflusses zogen am 20., 21., 25. und 28. Januar vier kaiserliche Artilleriedivisionen mit viel Geschütz durch Limburg nach Belgien. Nach Wiederherstellung der Ruhe kehrten sie am 14., 17., 20. und 23. Dezember auf demselben Weg wieder nach Österreich zurück.

§ 521 Firmung in Limburg 1788

Am 21. Juni kam unser Durchlauchtigster nach Limburg zur Firmung. Unter großem Zulauf des Volkes aus der ganzen Umgebung, spendete er in Camberg und Limburg das Sakrament über 8.000 Firmlingen, besuchte Schulen und setzte am 25. die Firmungsreise nach Herschbach fort.

mehr reich genug ist „für solche ehren- und glanzvolle Vorrangstellung“. Man vergleiche damit, dass die Laterankirche in Rom bei allem Wandel der Zeiten „Haupt und Mutter aller Kirchen des ganzen Erdkreises“, auch Haupt und Mutter der viel größeren und herrlicher ausgestatteten St. Peterskirche auf dem Vatikan geblieben ist und gewiss auch bleiben wird.

¹⁷ Nieder: „außerhalb des Kur-Staates Trier“

¹⁸ Nieder: Joh. - Georg Fuchs gibt dankenswerter Weise folgende Erläuterung: Die Villmarer Mühle, die im gemeinschaftlichen Besitz des Trierer Kurfürsten und der Abtei St. Mathias war, hatte damals beiden Herrschaften je 20 *mltr* Korn pro Jahr zu liefern. Nach der o.g. neuen Vereinbarung zahlte der Pächter (die Gemeinde Villmar) an die Abtei nur noch 18 *mltr*, während Kurtrier weiterhin 20 *mltr* erhielt (HAU, Villmar, S.167-168).

§ 522 Glückliche Zeiten 1789

Glückliche Zeiten erlebten wir in diesem wie in den vorhergehenden Jahren hier und in ganz Deutschland. An uns bewahrheitete sich, was die hl. Schrift im 3. Buch der Könige, Kap.4¹⁹ zur Zeit Salomos vom jüdischen Volk rühmt: „*Und Juda und Israel wohnte ohne Furcht, ein jeder unter seinem Weinstock und unter seinem Feigenbaum von Dan bis Bersaba*“, während inzwischen im Innern Frankreichs ein kleiner Funke²⁰ allmählich einen großen Brand entfachte.

§ 523 Die französischen Emigranten stellen Regimenter auf 1791

Dieses Jahr ist in der Geschichte bekannt durch die Emigration des französischen Adels - auch Prinzen, Brüder des Königs zählten dazu - der in Koblenz und in Schönbornlust eine feste Niederlassung zu gründen schien, und zwar unter solchem Zustrom emigrierter Adliger, dass Koblenz nicht in der Lage war, sie alle aufzunehmen, weshalb sie auch Montabaur, Limburg, Diez, Hadamar und andere Ortschaften als Aufenthalt wählten, wo sie Reiterregimenter aufstellen wollten, um in Frankreich einzurücken und die Rechte ihres Königs zu verteidigen.

§ 524 Falsche Meldung von der Flucht des französischen Königs 1791

Am 23. November gegen Abend kamen reitende Boten nach Limburg und meldeten die Flucht des französischen Königs und seine glückliche Ankunft in Condé. Der Jubel und die Begeisterung der Franzosen bei dieser Nachricht lässt sich kaum beschreiben. Freudetrunken, wie sie alle waren, brachten sie nicht nur die halbe Nacht bei Becherklang und Festschmaus zu, sondern ließen auch am andern Tag in der Franziskanerkirche ein feierliches Hochamt mit Te Deum singen, woran der französische Befehlshaber und alle emigrierten Offiziere unter größtem Prunk teilnahmen. Aber als die Bestätigung der Nachricht ausblieb, bedauerten sie ihre Leichtgläubigkeit.

§ 525 Hessen ziehen durch Limburg 1792

Als sich im April das Gerücht verbreitete, die Franzosen seien in Begriff, in raschem Vorgehen aus Frankreich über den Hunsrück gegen das befestigte St. Goar vorzustößen, um es im Handstreich zu nehmen, zog eine starke Abteilung hessischen Militärs im Eilmarsch durch Limburg und Niederbrechen, um das Unternehmen der Franzosen zu vereiteln; bei ihrem Durchzug wurden sie von den französischen Emigranten mit Speisen und Trank bewirtet.

§ 526 Wagen durch Limburg 1792

Am 16. Juni zogen 90 österreichische Wagen mit Schießpulver durch Limburg nach Belgien zu.

¹⁹ Nieder: Die zitierte Stelle ist entnommen 1 Kön. 5, 5: „*Juda und Israel lebten in Sicherheit von Dan bis Beerscheba; ein jeder saß unter seinem Weinstock und seinem Feigenbaum, solange Salomo lebte.*“

²⁰ Nieder: 14.07.1789 - Sturm auf die Bastille; 27.08.1789 Erklärung der Menschenrechte (Liberté, Egalité, Fraternité).

4. Abschnitt ¹

Geschichte des französischen Krieges in der Lahngegend von 1792 bis zum Frieden von Lunéville 1801

§ 527 Preußen ziehen durch Limburg 1792

Inzwischen strömte von allen Seiten Militär des Königs von Preußen auf verschiedenen Wegen nach Koblenz. Am 3. Juli zog Herzog Ferdinand von Braunschweig hier hindurch; ihm folgten am 4. Juli französische Emigranten aus der ganzen Umgebung, eine wohlbewaffnete Reiterabteilung; am 6. rückten preußische Jäger und Husaren nach; dann an den folgenden Tagen bis zum 21. zog viel Kavallerie und Infanterie auf Koblenz zu, wo sich die ganze Armee, bestehend aus Preußen und Franzosen, zum Einmarsch in Frankreich sammelte.

§ 528 Aufregung wegen der Besetzung der Stadt Mainz 1792

Als sich am 5. Oktober das Gerücht von dem Angriff des französischen Generals Custine² auf Speyer, der Niederlage der Mainzer und der Plünderung „*dasigen Magazins*“ hier verbreitete, herrschte große Bestürzung, die den höchsten Grad erreichte, als am 19. eine neue Hiobsbotschaft die Kunde brachte, Mainz sei von den Franzosen besetzt. Jeden Augenblick redete die Angst uns ein: Hannibal ante portas!³ Die Furcht wuchs noch, als Boten von auswärts berichteten, in Kirberg hätte man bereits französische Husaren gesehen. Zum Glück war die Meldung ein Irrtum; die Husaren waren keine Franzosen, sondern nach französischer Art in blaue Uniformen gekleidete Österreicher, die deshalb beim ersten Anblick für Franzosen gehalten wurden; sie zogen hier durch und über den Westerwald nach Belgien.

§ 529 Hessen kommen nach Limburg 1792

Inzwischen ließen die Franzosen ihre siegreiche Armee gegen Frankfurt und in die Wetterau bis Weilburg vorrücken. In dieser kritischen Lage schwebte Limburg und die ganze Umgebung zwischen Hoffnung und Furcht, weil jeder militärische Schutz fehlte, bis endlich am 4. November hessische Grenadiere eintrafen und unsere angsterfüllten Herzen wieder aufrichteten. Aber als es am 5. des Monats zwischen Franzosen und Hessen bei Weilburg zum Kampf kam und der Donner der Geschütze hier widerhallte, verließen die Hessen mit Ausnahme einer geringen Besatzung Limburg noch in derselben Nacht, gingen über die Brücke, lagerten auf dem rechten Lahnufer und zogen am andern Tag in Richtung Hadamar ab. So war unsere Stadt am 6. und 7. wiederum aller Hilfe bar und ihrem Schicksal überlassen.

§ 530 Nach den Hessen kommen Preußen 1792

Daher wuchs unsere Furcht, als Custine nach Besetzung Königsteins und Frankfurts von Tag zu Tag mehr Truppen heranzog, bis endlich am 9. des Monats eine preußische Schutztruppe (2. Bataillon)

¹ Nieder: Corden hat über die Koalitionskriege und die Auflösung des Stiftes Zug um Zug berichtet und den Text erst im Nachhinein in Abschnitte eingeteilt. Zunächst hat er vor § 527 einen Zettel mit der Überschrift des 4. Abschnittes eingeklebt und diese Überschrift auch im Inhaltsverzeichnis berücksichtigt. (Die Überschrift zum 5. Abschnitt erfolgte erst später.)

Corden gibt die vorkommenden Namen, z. B. von deutschen oder französischen Offizieren in lateinischer Sprache wieder; das führt gelegentlich zu Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Übersetzung des lateinischen Textes ins Deutsche.

Über das Schicksal des Georgsstiftes in den Kriegsjahren berichtet: Wolf, Säkularisation - Hingewiesen sei auch auf weitere Berichte über die Ereignisse in Limburg während jener Zeit, zusammengefasst bei: Nieder, Franzosenzeit.

² Nieder: Adam Philippe Custine, Graf; eroberte 1792 Speyer, Mainz und Frankfurt; in Paris am 28. August 1793 hingerichtet.

³ Nieder: Der Schreckensruf der Römer, als Hannibal vor den Toren Roms stand.

unter ihrem Kommandanten Wiltinhoven⁴ in Limburg einrückte, aber wir hielten uns nicht mehr genügend sicher und geschützt.

§ 531 Die Franzosen greifen die Preußen an ⁵

Inzwischen lief das Gerücht, und auch Boten aus dem Oberland brachten die Nachricht, die Franzosen zögen das Heer zusammen und am anderen Tag hätten die Preußen in Limburg deren Angriff zu erwarten. Bei diesen Meldungen lachten die preußischen Offiziere und erklärten, die Preußen seien keine Feinde der Franzosen, deshalb sei nichts Feindliches zu befürchten. Aber es kam anders. Am folgenden Tag, am 9. November, gab gegen Mittag der Turmwächter der Pfarrkirche ein Hornsignal vom Turm und rief: „Die Franzosen sind da!“

§ 532 Die Preußen rücken den Franzosen entgegen

Nun gab es eine ungeheure Verwirrung. Die preußischen Soldaten, die sich ganz sicher fühlten, nichts derartiges ahnten, meist bei ihren Gastgebern zu Tische saßen und noch matt waren von der langen Flucht aus Burgund, wurden plötzlich alarmiert, eilten zu den Waffen und zogen unter dem Befehl ihres genannten Generals aus der Stadt dem anrückenden Feind entgegen, um ihr Heer auf dem Kampfplatz am Greifenberg in Stellung zu bringen, der nach Osten wie in einem Amphitheater vor unseren Augen lag.

§ 533 Kampf zwischen Franzosen und Preußen

Während die Preußen auf dem Bergrücken standen, stürmten die Franzosen unter lautem Geschrei von der Höhe herab. Man hörte ununterbrochen das Knattern der Gewehre und das gewaltige Donnern der Geschütze; ein Hagel von Kugeln und Eisenstücken erfüllte die Luft überall mit pfeifendem Zischen und durchschlug Mauern und Dächer der Stadt; den Kirchtürmen, der Stadt und der Brücke drohte die äußerste Gefahr der Zerstörung. Inzwischen gerieten die Gegner aneinander und es entbrannte ein heftiger Kampf, wobei wir ungehindert zuschauen konnten. Obwohl an Zahl bedeutend unterlegen, fochten die Preußen doch zwei Stunden lang in heldenhaftem Kampf, ohne sich zur Flucht zu wenden, bis endlich bei nun noch eintretendem Mangel an Pulver und Kugeln die militärische Klugheit gebot, der Übermacht zu weichen.⁶

§ 534 Die Preußen räumen das Schlachtfeld

Durch Trommelschlag erhielten also die Preußen auf Befehl Wiltinhovens das Zeichen zum Rückzug, der in bester militärischer Ordnung erfolgte; die Franzosen jubelten laut über den errungenen Sieg und stießen Rufe aus: „Vive la liberté, vive la nation!“ [Es lebe die Freiheit, es lebe die Nation!]. Inzwischen drängten die Sieger den sich absetzenden Preußen nach und besetzten unsere von den Preußen in militärischer Ordnung geräumte Stadt. Die Unterlegenen zogen sich langsam gegen den Elzer Wald zurück.

⁴ Nieder: Nach Höhler „Vittinghof“.

⁵ Nieder: Über das Geschehen informiert: Christian Friedrich Laukhard, Briefe eines preußischen Augenzeugen über den Feldzug des Herzogs von Braunschweig gegen die Neufranken im Jahre 1792, Hamburg 1793; zitiert bei Nieder, Franzosenzeit, Seiten 144 f.

⁶ Nieder: Bei diesen Kämpfen und denen des Jahres 1796 wurde die Kreuzkapelle auf dem Greifenberg (ältester Teil vermutlich aus dem 17. Jahrhundert) weitgehend zerstört, (vgl. Inschrift an der dortigen Kapelle). Siehe auch Fußnote zu § 585.

§ 535 Die Franzosen ziehen als Sieger in Limburg ein

So hielten denn die Franzosen ihren Einzug in Limburg. Die Bürger standen vor den Türen ihrer Häuser auf den Straßen und grüßten die Franzosen, weshalb auch keinem - abgesehen von einigen Ausschreitungen des einen oder anderen, aber betrunkenen französischen Jägers - auch nur ein Haar gekrümmt wurde. Zur Verpflegung der Soldaten wurde bei Anbruch der Nacht freigebig eine bestimmte Menge Fleisch, Brot, Bier und Branntwein in den Eschhöfer Wald bei Linter geschafft; eine andere Forderung wurde an die Stadt nicht gestellt.

§ 536 Die Franzosen verlassen Limburg

Die Nacht, die wir als äußerst schrecklich befürchtet hatten, brachten wir also in Frieden und Ruhe zu. Verschiedene Befehle des französischen Generals Houschard⁷ betreffs der für den nächsten Tag vorgesehenen Getreidelieferungen nach Mainz wurden durch den unerwarteten Rückzug der Franzosen hinfällig. Denn das Gerücht vom Herannahen des gesamten preußischen Heeres hatte den Franzosen solche Furcht eingejagt, dass sie am 11. November um 10 Uhr abends in aller Eile wieder auf demselben Wege abzogen, auf dem sie gekommen waren, zur größten Freude aller Anwohner und ohne dass jemand Schaden erlitt. Nur nahmen sie den kurfürstlichen Kellerer als Geisel mit, weil die von der kurfürstlichen Kellerei zu zahlende Kontributionssumme noch ausstand. Das war die erste traurige Szene dieses Krieges, die sich in Limburg abspielte.

§ 537 Unsichere Lage der Stadt Limburg nach dem Abzug der Franzosen

Aber mit dem Abzug der Franzosen war noch nicht alles wohlbestellt. Denn seit ihrem Abrücken war unsere Stadt aller Hilfe und Verteidigung bar, wenn man von den wenigen preußischen Husaren absieht, die die Außenwachtposten in unserem Gesichtskreis bildeten. Die Tore standen Tag für Tag den Franzosen offen, deren mit Geschützen wohlbestückte Wälle im Wald bei Esch nur fünf Stunden von hier entfernt waren. Täglich erfolgten Streifzüge in den Camberger Grund, und was bedeutete das für die in der Camberger Gegend als Herrn auftretenden Franzosen anderes, als hier einen neuen Besuch zu wagen?

§ 538 Preußen ziehen in Limburg über die Lahn 1792

Inzwischen erhielten die Preußen auf dem rechten Lahnufer ständig neuen Zuwachs und sammelten sich in solcher Zahl, dass Gehöfte und Scheunen die Soldaten kaum aufnehmen konnten. Die Mündungen der Geschütze (der reitenden Artillerie) wurden auf der Staffeler Höhe in langer Linie nach dem Elzer Wald ausgerichtet. Endlich am 26., 27. und 28. November zog das ganze Preußenheer auf unserer Brücke über die Lahn, um die Franzosen aus dem Escher Wald⁸ und den angrenzenden Höhen zu vertreiben; der König von Preußen nahm Quartier im Walderdorffer Hof.

§ 539 Waffenerfolge des preußischen Heeres 1792

Die Franzosen wurden nun mit Waffengewalt aus Wäldern und Bergen vertrieben, das von ihnen besetzte Kastell Königstein wurde eingeschlossen, darauf Frankfurt besetzt, während die Franzosen den Rückzug auf Mainz und Cassel [soll wohl heißen: Kastel] antraten. Bei diesen Kämpfen wurde der Sohn des Herzogs von Braunschweig, ein junger, außerordentlich tapferer Mann, in den Wäldern von Esch verwundet und auf einem Feldbett am 28. November durch Limburg nach Ehrenbreitstein getragen zu ärztlicher Betreuung.

⁷ Nieder: richtig „Houchard“: Jean Nicolas Houchard.

⁸ Nieder: „e Sylva Eschiana“

§ 540 Österreicher ziehen durch die Stadt 1793

Im Januar zogen viele tausend Österreicher samt Wagen mit Geschützen und Kriegsmaterial über die Limburger Brücke und durch unsere Gegend, um die Armee an der Ruhr zu verstärken. Da die Franzosen im Kastell Königstein die Heerstraße sperrten, konnten die Österreicher nur unter vielen Schwierigkeiten und auf Umwegen ans Ziel gelangen.

§ 541 Verhütung eines Unglücks 1793

Am 11. Februar drohte Limburg eine große Gefahr, die der barmherzige Gott in Gnaden von unseren Häuptern abwendete. Drei mit Bomben von hochgradiger Sprengkraft beladene Wagen waren hintereinander durch Limburg gefahren - plötzlich, Gott weiß wie, fing der dritte Wagen Feuer und mit gewaltigem Krachen platzten die Bomben, wurden aber von der Böschung der Landstraße aufgefangen. Wenn das in der Stadt und in ihren engen Gassen passiert wäre, wäre ein großer Teil der Häuser in Feuer aufgegangen unter Verlust vieler Menschenleben.

§ 542 Belagerung der Burg Königstein 1793

Am 12. des Monats trafen von Luxemburg mehrere preußische Kriegsgeschütze schwersten Kalibers hier ein und wurden in Richtung der Burg Königstein transportiert, um deren Mauern zu brechen. Aber die Burg blieb ungebrochen, nur einige Häuser der Stadt fielen dem Feuer zum Opfer. Deshalb ließ man von weiterer Beschießung ab, hielt sie nur weiterhin blockiert, bis im Mai zwischen Preußen und Franzosen eine Vereinbarung über die Übergabe der Burg zustande kam zur größten Freude der ganzen Umgebung.

§ 543 Herzog Coburg zieht durch Limburg

Tag für Tag bis zum 3. März dauerte nun der Anmarsch österreichischer Truppen, die in großer Zahl weithin auf allen Landstraßen nach Trier und Belgien zogen. Am 16. des Monats nahm der Oberstkommandierende der österreichischen Truppen, Herzog Coburg, ebenfalls seinen Weg durch Limburg. Den Truppen folgte am 27., 28. u. 29. März eine ungeheure Menge Wagen mit Kanonen und Geschützen.

§ 544 Mainz wird belagert und kapituliert 1793

Nach Übergabe Königsteins durch die Franzosen wurden auch Mainz und die Festung Kastel von Österreichern, Preußen und Hilfstruppen der Reichsfürsten belagert. In schwerer Schanzarbeit wurden rings um die Stadt Gräben angelegt. Dann begann eine Beschießung aus schweren Geschützen, Kanonen und Mörsern mit solchem Getöse, dass der Donner der Geschütze uns in Limburg nachts öfter aus dem Schlaf weckte. Wir sahen bei dieser Gelegenheit (es war wirklich ein schrecklicher Anblick), ja wir sahen nicht selten, besonders am 27., 28. u. 29. Juni den ganzen Himmel gegen Mainz von Feuerglut überzogen; es war der Widerschein der in Mainz brennenden Kirchen und Häuser. Endlich wurde am 23. Juli die Übergabe der belagerten Stadt vereinbart. Deshalb wurde auf Anordnung unseres Erzbischofs am 14. August zum Dank für die Befreiung der Stadt Mainz aus den Händen der Franzosen und für die Rettung unserer Heimat vor ihrer Willkür in allen Kirchen des rechten Rheinufer ein feierliches Dankamt mit Tedeum gesungen.

§ 545 Französischer Gefangenentransport durch Limburg 1793

Als nun die siegreichen Armeen der Österreicher und Preußen samt den Hilfstruppen zusehends mehr und mehr in das Innere Frankreichs eindringen und die Festungen Valenciennes, Condet, Maubeuge,

Quennoy und Landrecy⁹ eroberten, zogen Gefangene in großer Zahl - am 4. und 5. August unter Führung trierischen Militärs - am 4. Oktober unter bayerischer Bedeckung - am 12., 14. und 15. Oktober in Begleitung Mainzer und Kölner Mannschaften - und schließlich im folgenden Jahre 1794 am 8., 9. und 12. Juni über 8.000 Mann durch Limburg an die Eger und Donau, um in kaiserlichen Landen auf ihre Freilassung zu warten.

§ 546 Koblenz wird besetzt 1794

Das Kriegsglück, das vorher den Österreichern hold war, verließ sie allmählich in diesem Jahre. Sie verloren alle Provinzen in Belgien und Brabant; die Franzosen gewannen alle im vorhergehenden Jahre verlorenen Festungen wieder zurück. Die Österreicher traten den Rückzug über den Rhein an, bei welcher Gelegenheit Trier am 8. August besetzt wurde; die Franzosen schoben ihre Armeeverbände allmählich bis zum Rhein vor. Am 23. Oktober vernahm man um Mittag hier in Limburg das gewaltige Krachen schwerer Geschütze aus der Festung Ehrenbreitstein, das die Ankunft der Franzosen und ihren Anmarsch auf Koblenz anzeigte.¹⁰ Als aber die Kanonen nach kaum einer Stunde schwiegen, schloss man daraus auf die Übergabe der Stadt Koblenz, die auch an demselben Tag durch Kapitulation erfolgte; daran schloss sich am 2. November die Übergabe der Festung Rheinfels und die Besetzung Bingens an. Die dort zwischen den Gegnern dahinfließende Nahe und die Brücke auf ihr setzten Österreichern wie Franzosen während des Winters eine Grenze.

§ 546 / 2 Verlegung der Trierer Gerichtshöfe 1794

Unterdessen wurden die kurfürstliche Regierung unter dem Vorsitz des Landstatthalters Freiherr von Kerpen, Dekan der Trierer Metropolitankirche, sowie die kurfürstlichen Zivilgerichtshöfe nach Montabaur verlegt; das Vikariat aber in Geschäften der gewöhnlichen geistlichen Gerichtsbarkeit wie auch das Offizialat in Prozessangelegenheiten nahmen auf besondere Anordnung vom 27. Oktober für die rechte Rheinseite unter dem Vorsitz des Geheimen Rats und Offizials Beck seinen vorläufigen Sitz in Limburg.¹¹

§ 547 Kriegsbilder bei uns 1794

Die beiden Rheinufer bildeten eine lange, mit Geschützen überall wohlbestückte Linie; auf der linken Rheinseite stand die französische Armee, auf der rechten die Heere der Österreicher und Verbündeten. Daher konnte man tagtäglich eine lange Reihe Wagen über die Limburger Brücke hinrollen sehen, beladen mit aller Art Proviant, sowohl für die Verpflegung der Soldaten als auch für die Versorgung der Festung Ehrenbreitstein. Die Limburger Stiftskirche ebenso wie Franziskanerkirche wurden in Proviantlager, die Bürgerschule (Lycaenum)¹² in eine Bäckerei mit drei Öfen umgewandelt, aus der täglich große Mengen Brot in alle Nachbarbezirke transportiert wurden; auch wurden viele Lazarette eingerichtet.

§ 548 Winterlager 1794

Als die Österreicher und ihre Verbündeten von den feindlichen Waffen auch aus allen linksrheinischen Stellungen am Oberrhein - mit Ausnahme von Mainz - vertrieben waren und die Franzosen diese Festung am 24. Dezember mit einem engen Belagerungsgürtel umgaben, wurde das Militär

⁹ Nieder: Heutige Schreibweise: Condé, Quesnoy, Landrecies.

¹⁰ Nieder: Im Oktober 1794 floh Erzbischof und Kurfürst Klemens Wenzeslaus aus Koblenz in sein anderes Bistum Augsburg; sein Kurfürstentum sah er nicht wieder. Corden erwähnt die Flucht des Kurfürsten nicht.

¹¹ Nieder: Mit Schreiben vom 27.10.1794 wurde Corden zum Sekretär und Hauptmitarbeiter des Erzbischöflichen Vikariates für den rechtsrheinischen Teil des Erzbistums Trier ernannt. Corden erwähnt diese seine Tätigkeit nicht.

¹² Nieder: Mit dieser Schule ist das Franziskanergymnasium auf dem Roßmarkt gemeint. Die Schule, auch „Aula“ genannt, diente später als Volksschule.

auf dieser Rheinseite zusammengezogen. Am 27. Dezember erschien dann der Herzog und General Boullier in Limburg und nahm Winterquartier im kurfürstlichen Schloss, während der Oberkommandierende Clairfaye in Großgerau und Wartensleben in Neuwied überwinterte.¹³

§ 549 Die Preußen treten ab vom Kriegsschauplatz und ziehen nach Hause 1795

So ging der Winter dahin. Am 25. April¹⁴ wurde zwischen Franzosen und Preußen der Sonderfriede von Basel geschlossen zum größten Schaden für das Deutsche Reich und das österreichische Heer. Unter den Vertragspartnern wurde am 17. Mai in einer neuen Konvention auch die Demarkationslinie oder Neutralitätszone festgesetzt und die Bevölkerung dieser Zone bei einem eventuellen Rheinübergang der Franzosen von allen Kriegsbeschwerden frei erklärt; so wurde die ganze Kriegslast auf die Bevölkerung außerhalb dieser Zone und auf unsere engere Heimat abgewälzt. Dem Beispiel des Preußenkönigs folgte am 25. August der Hesse, der mit seiner Armee ebenfalls heimkehrte. Wir sahen damals einen großen Teil des preußischen Heeres durch unsere Stadt ziehen, der Heimat und der Demarkationslinie zu, wobei die Musik in einem fort den Marseiller Marsch blies.

§ 550 Besetzung der Rheininsel bei Neuwied durch die Franzosen 1795

Je größere Einbuße das Heer der Österreicher durch den Abzug der Preußen und Hessen hatte, desto mehr sah man die Franzosen geschäftig, den Übergang über den Rhein vorzubereiten, um Mainz auch von dieser Rheinseite aus zu belagern. Daher besetzten sie in stiller Nacht zwischen dem 29. und 30. August die Rheininsel bei Neuwied, obwohl Clairfaye¹⁵ aus den sog. „Wachtlern“ ein heftiges Feuer gegen sie eröffnete. Aber weit entfernt, sich von der besetzten Insel vertreiben zu lassen, nahmen sie vielmehr Neuwied unter Beschuss. Damit nicht genug: Sie bekamen noch eine andere Rheininsel bei Oerdingen in ihre Gewalt, an der Stelle, wo die Demarkationslinie das Feld nach Mainz freigibt. Diese Nachrichten versetzten unsere Stadt und die ganze Umgebung in die größte Angst vor einem Einmarsch der Franzosen.

§ 551 Die Franzosen überschreiten den Rhein 1795

Die Angst war nicht unbegründet, denn in der Nacht zwischen dem 5. und 6. September überschritt der französische General Lefebre¹⁶ den Rhein bei dem Dorfe Eickelkamp, andere Generäle folgten bei Hamm¹⁷ und Neuwied. Ein Vorzeichen davon war am 4. September die Ankunft der vielen österreichischen Wagen „mit der ganzen bagage“, dass sie das ganze Feld nach Craich zu und die Elbbrücke bedeckten. Am 6. kamen alle Wagen durch Limburg und machten auf der linken Lahnseite am Schafsberg halt; am 7. und 8. vergrößerte sich der Wagenpark von Stunde zu Stunde und man legte eine Verschanzung auf dem Schafsberg an. Nach einigen Tagen zogen dann alle Wagen ohne Verzug in Richtung Frankfurt ab.

§ 552 Rückzug der Österreicher

Darauf folgte am 14. September der Rückzug der ganzen österreichischen Armee durch unsere Stadt; er wurde am 15. und 16. fortgesetzt. Das ganze Heer strömte bei Mensfelden, eine Stunde von Limburg entfernt, zusammen und steckte ein Lager ab, um den Übergang über die Lahn zu sichern. Inzwischen wurde alles Ufergelände auf der linken Lahnseite weit und breit mit Freikorps besetzt, um ein Überschreiten der Lahn durch den Feind zu verhindern.

¹³ Nieder: Der Name Boullier ist schwer lesbar, da die Schrift sehr blass ist und die rückseitige Schrift durchschimmert. Auch Wingenbach liest Boullier, fügt jedoch ein Fragezeichen bei. - Der Name Clerefaye wird bei Corden auch mit „Clairfaye“ (§§ 550, 558, 566) wiedergegeben; richtig: „Clerfayt“.

¹⁴ Nieder: Baseler Frieden vom 05.04.1795; Preußen willigt in die Abtretung des linken Rheinufer ein.

¹⁵ Nieder: Richtig Clerfayt

¹⁶ Nieder: Nach Höhler „Levevre“; wird auch noch in § 556 erwähnt. Gemeint ist General P. F. J. Levevre.

¹⁷ Nieder: Ist damit Hammerstein gemeint?

§ 553 Kampfvorbereitungen der Österreicher

Endlich zeigten sich am 19. in der Frühe die Franzosen auf der anderen Lahnseite, die sog. Blänkler; auf dieser Seite standen die Österreicher, die nicht nur die Koblenzer Vorstadt [Brückenvorstadt] mit einer starken Schutztruppe versahen, sondern auch Greifen- und Schafsberg mit Kanonen bestückten und vor der Kirche im Dehrner Garten Geschütze zur Verteidigung der Brücke aufstellten, um so der Ankunft der Franzosen entgegenzusehen.

§ 554 Die Franzosen rücken an

Sie erfolgte am gleichen Tage. Gegen 11 Uhr zeigten sich in den Elzer Feldern französische Regimenter, Infanterie und Kavallerie, die nach Überschreiten der Elbbrücke Limburg auf der rechten Lahnseite überall einzuschließen schienen. Nun ging's los: Bald dröhnte durcheinanderhallender Donner der Geschütze in unsere Ohren - und der Lärm ging den ganzen Tag weiter - bald quälte sie prasselndes Gewehrfeuer ohne Zahl und Ende und die ganze Luft war von einem Kugelregen erfüllt.

§ 555 Gefahr für die Stadt

Inzwischen brach die Nacht herein, und plötzlich hörte man Schnellfeuer feindlicher Geschütze; ein Hagel von Haubitzkugeln drohte die arme Stadt in Asche zu legen; überall wurden Häuser und Dächer durchschlagen; das alte Kreuz auf dem Friedhof wurde umgeworfen, zwei Säulen unserer Kirche wurden von einem einzigen Treffer niedergerissen; alle Einwohner unserer Stadt schwebten in äußerster Lebensgefahr, die aber der gute Gott in Gnaden abwendete.

§ 556 Die Österreicher ziehen sich zurück

Endlich gegen 9 Uhr abends schwiegen die Geschütze der Österreicher, es schwiegen auch die der Franzosen. Die Österreicher zogen in aller Stille nach und nach aus Limburg ab, um sich ihrem Heer bei Mensfelden anzuschließen. Noch in der Nacht verließ die gesamte österreichische Armee die Höhen und ihr Lager und trat im Eilmarsch den Rückzug nach Arheilgen bei Darmstadt¹⁸ und nach Aschaffenburg an, einerseits um die Verbindung ihrer Truppen mit dem von dem österreichischen General Wurmser entsandten Hilfskorps herzustellen, andererseits um die Vereinigung der Franzosen unter General Lefebre und General Pichegru¹⁹ zu verhindern. Letztgenannter hatte bereits Mannheim am 20. September zur Kapitulation gezwungen und in seine Gewalt gebracht und suchte nun auf alle Weise, die Vereinigung der beiden Armeen herbeizuführen. Währenddessen wurde die Festung Ehrenbreitstein von den Franzosen rundum eingeschlossen.

§ 557 Einzug der Franzosen in Limburg

In der ganzen Nacht vom 19. auf den 20. September blieb unsere Stadt von dem Einmarsch der Franzosen verschont. Bei Tagesanbruch aber rückten allmählich französische Soldaten ein, doch ohne Ordnung; jedenfalls handelte es sich um Erkundungstrupps. Ihnen folgte anschließend das Heer, zog durch die Stadt und belegte die Unterkünfte in dem von den Österreichern verlassenen Lager. Darauf folgten, jedoch gegen den Willen der Offiziere, Plünderungen und umfangreiche Requisitionen aller Art, und zwar fast alle Tage, auch sonstige Dinge, die eine Begleiterscheinung des Krieges sind.

¹⁸ Nieder: Heute Stadtteil von Darmstadt

¹⁹ Nieder: Charles Pichegru plante 1803/04 einen Anschlag auf Napoleon; der Anschlag wurde entdeckt. Selbstmord am 06.04.1804.

§ 558 Die Franzosen rücken ab

Das französische Hauptquartier befand sich hier vom 20. bis zum 23. September. Als am 23. die Nachricht von der Besetzung Mannheims eintraf, rückte das ganze Heer ab, einmal um den Brückenkopf Kassel [wohl: Kastel] abzuriegeln, dann auch, um die geplante Vereinigung mit General Pichegru voranzutreiben; eine kleine Besatzung blieb in Limburg. Aber es kam anders. Als der österreichische General Quosdonowich die Franzosen am 24. September bei Schriesheim in der Nähe Heidelbergs besiegt und ebenfalls Clairfaye sie am 11. Oktober aus ihren militärischen Stellungen an der Nidda geworfen hatte, ergriffen sie alle in aufgelösten Linien die Flucht, wo sich ein Weg bot.

§ 559 Flucht der Franzosen und Plünderung [Limburgs]

Am 13. Oktober konnte man hier schon die ersten flüchtigen Soldaten sehen; am 14. aber beginnt um Mittag in Limburg eine tragische Plünderungsszene: die Bürger wurden in ihren Häusern und auf den Strassen überfallen; unter Schlägen und Bedrohung mit blanker Waffe nimmt man ihnen Geld und Uhren ab; Türen werden aufgebrochen und Häuser geplündert, Geldtaschen und Weinfässer geleert; hier hört man Tag und Nacht furchtbaren Lärm brüllender Soldaten, die mit Gewehrkolben Türen einschlagen und Kisten erbrechen; dort schallt wirres lautes Rufen der Bürger, die mit angstvoller Stimme, doch vergeblich, um Beistand und Hilfe ihrer Mitbürger flehen; an anderer Stelle ertönt das Jammergeschrei um Hilfe rufender Mädchen und Frauen. Nirgends ist Rettung; nicht einmal die Kirche bietet den Schutzlosen eine sichere Zuflucht, da die Franzosen bis zu den Dächern vordringen. Dieses Schauspiel dauerte fast drei volle Tage und Nächte, und obwohl die französischen Offiziere die Ausschreitungen der Soldaten auf alle Weise zu verhindern suchten, war ihr Bemühen doch meist umsonst.

§ 560 Ein Pulverwagen explodiert

Der 15. Oktober bot uns zwei schreckliche Schauspiele. Erster Fall: Nach Mittag geriet in einer Gasse am Franziskanerkloster durch einen unglücklichen Zufall ein mit Pulver beladener Wagen in Brand und flog mit gewaltigem Krachen in die Luft. Die anliegenden Häuser standen in größter Gefahr, in Feuer aufzugehen und das Leben ihrer Bewohner stand auf dem Spiel, ein Unglück, das Gott in Gnaden verhütete.

§ 562²⁰ Einäscherung der Koblenzer Vorstadt [Brückenvorstadt]

Der zweite Fall war die Zerstörung der Koblenzer Vorstadt durch Feuer: Gegen drei Uhr nachmittags erschienen nämlich unvermutet Soldaten mit brennenden Strohfackeln und steckten Häuser und Scheunen in Brand. Die Leute, die ihren Hausrat und ihr Vieh aus den Flammen retten oder das Feuer löschen wollten, trieben sie mit Gewehrschüssen weit zurück. Inzwischen verzehrte das Feuer in langer Reihe Häuser und Scheunen, die mit aller Art Frucht gefüllt waren, während die unglücklichen Leute um den Verlust ihrer Häuser, ihrer Rinder und Kühe jammerten und die Luft mit ihren Klagen erfüllten.

§ 563 Neue Gefahr für die Stadt

Damit nicht genug. Am anderen Tage, es war der 16. Oktober, wurde das Stadttor, genannt die Hammerport, geschlossen und Wagen mit Stroh und anderem leicht brennenden Material an das Tor und die anliegenden Häuser herangeschafft, was die schwer heimgesuchte Stadt mit neuer Angst vor gänzlicher Vernichtung durch Feuer erfüllte. Als sich der ganze Magistrat ins Mittel legte, wurde die drohende Gefahr nicht so sehr abgewendet als vielmehr in eine andere umgewandelt. Man beschloss nämlich die Sprengung des einen Lahnbrückenbogens. Deshalb wurden Löcher in die Mauern der

²⁰ Nieder: Wohl irrtümlich folgt auf § 560 der Paragraph 562; einen § 561 gibt es hier nicht.

Brücke gebohrt und mit Schießpulver und neun Bomben gefüllt, weshalb der Einsturz der Brücke und die Zerstörung fast der halben Stadt drohte.

§ 564 In der Nacht ziehen die Franzosen von Limburg ab

Während alle Franzosen inzwischen den Rückzug antraten, blieb nur eine Bedeckung mit Außenposten in der Stadt zurück; gegen 10 und 11 Uhr aber zogen alle übrigen ohne Lärm über die Brücke ab und verließen unsere Stadt. Da zeigte sich ein gar sehenswertes Schauspiel, nämlich ungezählte Feuer gegen Mensfelden und die angrenzenden Hügel, die das Nahen der ganzen österreichischen Armee anzeigten.

§ 565 Die Brücke wird gerettet

Angst und Furcht hielt alle Einwohner in Aufregung wegen der drohenden Explosion der neun Bomben. Da! Gegen halb 1 Uhr hörte man ein furchtbares Krachen, aber in derselben Nacht war Regen gefallen und hatte sieben Bomben unschädlich gemacht, während die zwei anderen in die Luft flogen ohne jeden Schaden für die Stadt, auch ohne besonderen Schaden für die Brücke.

§ 566 Die Österreicher verfolgen die fliehenden Franzosen

Bereits am 17. des Monats erschien in aller Frühe von allen Seiten österreichische leichte Kavallerie und Infanterie und setzte den flüchtenden Franzosen nach. Am folgenden Tag zog Clairfaye in Limburg ein, dem die gesamte österreichische Armee folgte, am 25. kehrte er mit seinen Grenadieren wieder nach Mainz zurück, um seinen Ruhm durch neuen Ruhm zu mehren, nämlich durch Vertreibung der Franzosen aus ihren Verschanzungen; in Offheim und Elz blieb ein Reservelager.

§ 567 Schutzstellung der Franzosen

Die Franzosen suchten unterdessen Schutz in ihren Verschanzungen bei Düsseldorf wie auch in dem Brückenkopf bei Neuwied, den sie nach ihrem Rheinübergang in unermüdlicher Arbeit errichtet und mit mehreren Wällen befestigt hatten und kehrten so auf einer dort gelegten Schiffsbrücke beutebeladen auf das linke Rheinufer zurück. Die Österreicher legten ebenfalls Verschanzungen gegenüber jenen der Franzosen an.

§ 568 Neuer Ausfall der Franzosen

Nun schwieg der Kriegslärm in unserer Gegend und wir konnten uns anscheinend sicher zur Ruhe legen. Doch am 13. November kam die Nachricht, die Franzosen seien von neuem bis Siegburg gegen die Lahn vorgerückt, weshalb eine allgemeine Bestürzung unter der Bevölkerung Platz griff. Aber der am gleichen Tage gemeldete Rückzug der Franzosen beruhigte die Gemüter wieder. Dazu trug auch der zwischen den kriegführenden Parteien vereinbarte Waffenstillstand bei, während dessen wir Tag für Tag mit Sehnsucht auf die Nachricht warteten, der Friede sei geschlossen.

§ 569 Winterlager der Österreicher 1795 auf 1796

Als dann die Winterlager kamen, bot unsere ganze Umgebung das Bild einer Schmiedewerkstatt mit ihren Schmiedegesellen.²¹ Hier in Limburg wurde auf dem Weg zur Kirche hinauf eine Werkstatt aus Brettern errichtet; davor sah man eine Hebevorrichtung nach Art eines Gabelkreuzes zum Aufwinden der Geschütze; Schmiede waren da an der Arbeit, neues Kriegsgerät zu fertigen und altes wieder

²¹ Wingenbach: Wörtlich „das Bild der Esse Vulkans mit seinen Zyklopen“

instandzusetzen. Ebenso erhob sich im Franziskanerkloster eine Pulverfabrik; in den von den Dörfern abgelegenen Kirchen Rübsangen²² und Bergen wurden massenhaft Fässer mit Schießpulver aufgestapelt. Unbeschäftigte Geschützmannschaften lagen ringsum in der ganzen Gegend im Winterlager. In der Zwischenzeit wurde der Waffenstillstand abgeschlossen, doch mit der Klausel, dass die Feindseligkeiten zehn Tage nach seiner Kündigung wieder aufgenommen werden könnten; währenddessen warteten wir täglich mit Sehnsucht auf Friedensnachrichten.

§ 570 Die Franzosen rücken von neuem an 1796

Doch die Hoffnung erwies sich als trügerisch; denn kaum war der Waffenstillstand am 21. Mai von den Österreichern gekündigt, kaum waren zehn Tage verstrichen, als die Franzosen in großer Zahl aus ihren Schanzen bei Düsseldorf hervorbrachen, das österreichische Heer unter Herzog Württemberg auf dem Westerwald bei Uckerod, Altenkirchen und Kroppach zersprengten und sich schon am 4. Juni unseren Toren näherten. Eine ungeheure Bestürzung herrschte in der ganzen Stadt, zumal da man sich der Plünderung im Jahre vorher lebhaft erinnerte. Alle Leute liefen auf den Strassen zusammen. Die Frauen rangen voll Angst die Hände zum Himmel; ganze Familien verließen ihre Häuser und zogen ohne Säumen zum Tor hinaus, und zwar in solcher Zahl, dass die volkreiche Stadt geworden ist wie eine Witwe, von ihren Einwohnern verlassen.²³

§ 571 Bild der Stadt Limburg

Die aus dem Westerwald flüchtenden Österreicher legten eine starke Schutzabteilung Grenadiere an die Tore der Stadt, suchten die Lahnbrücke mit Pulver zu sprengen - doch umsonst - verrammelten unter Mithilfe der Bürger alle Zugänge der Stadt und bestückten die Berge bei Limburg mit einer stattlichen Anzahl von Geschützen; ja am Stadtabhang konnte man neben dem Friedhof an der Kirche zwei Geschütze zum Schutz der Brücke in Stellung sehen. So glich Limburg einer starkbewehrten Festung. Die Franzosen hatten ihr Lager auf der anderen Lahnseite und richteten ihrerseits ihre Geschütze auf die Stadt, der neue Zerstörung drohte.

§ 572 Beklagenswerte Lage der Bürger

Das endlose Krachen der Geschütze, die Zurüstungen der Österreicher zur äußersten Verteidigung und Gerüchte über feindliche Sturmangriffe auf die Stadt brachten die wenigen zurückgebliebenen Bürger fast um, zumal da die Tragödie elf volle Tage dauerte, in welcher Zeit sie Tage und Nächte ohne Schlaf zubrachten in Sorge über ihr ungewisses Schicksal.

§ 573 Eiliger Rückzug der Franzosen

Aber der sieggewohnte Erzherzog Karl von Österreich zog mit einer großen Armee Österreicher und Sachsen vom linken Rheinufer im Eilmarsch durch die Wetterau nach Wetzlar und warf die Franzosen zurück, die auf alle Weise den Übergang über die Lahn erzwingen wollten. Nach schwerem Kampf vertrieb er die Feinde am 13. Juni endlich aus den Wäldern und Bergen in der Nähe der Abtei Altenberg. In der Nacht vom 16. auf den 17. Juni traten daher auch die Franzosen schnell den Rückzug aus unserer Gegend an; die Österreicher verfolgten sie auf der Flucht in langer Linie bis zur Sieg und Neuwied. Auf diese Nachricht kehrten Bürger und Familien, die Limburg verlassen hatten, in großer Zahl wieder zurück.

²² Nieder: Ein früheres Dorf nahe bei Lindenholzhausen.

²³ Nieder: Corden greift hier den ersten Vers der Klagelieder (Altes Testament; Kgl 1,1) auf: „*Weh, wie einsam sitzt da die einst so volkreiche Stadt. Einer Witwe wurde gleich die Große unter den Völkern.*“ (Text aus der Einheitsübersetzung)

§ 574 Neuer Angriff der Franzosen 1796

Kaum war diese Szene zu Ende, da zeigte die Kriegsbühne uns schon wieder eine neue. Nach Zurückwerfung des französischen Heeres unter Jourdan vor kaum 14 Tagen war Erzherzog Karl mit dem größten Teil seiner Armee abgezogen; zu unserem Schutz hatte er General Finck in der Gegend von Neuwied und Wartensleben an der Sieg mit ihren Truppen zurückgelassen. Inzwischen hatte Moreau, Kommandant der französischen Rhein-Mosel-Armee, am 24. Juni das befestigte Kehl besetzt und sich einen Weg in das Innere Deutschlands gebahnt. Auf die Nachricht von dem geglückten Rheinübergang Moreaus machte sich der vor 14 Tagen noch flüchtige Jourdan unverweilt auf, überschritt am 2. Juli mit seiner Armee den Rhein bei Königswinter und in der Nähe von Bendorf, schlug die Österreicher unter Finck und Wartensleben, zog im Eilmarsch der Lahn zu und schloss die Festung Ehrenbreitstein von neuem ein.

§ 575 In die Flucht getrieben, passieren die Österreicher die Brücke in Limburg

Auch das Hilfskorps, das unter General Werneck²⁴ heraneilte und am 2. und 3. Juli hier die Lahn überschritt, konnte die geschlagene österreichische Armee nicht zum Halt bringen, denn am 3. Juli hörte man bereits Geschützdonner in der Gegend von Montabaur, und am anderen Tage schon zogen die Österreicher in langer Linie auf der Stein- und einer Schiffsbrücke über die Lahn; nach ihrer Gewohnheit lagerten sie im Gelände bei Mensfelden.

§ 576 Man beschließt, die Lahn aufs äußerste zu verteidigen

Darauf beschlossen die Österreicher, die Lahn auf alle Weise zu verteidigen, wie es bisher immer geschehen war. Die benachbarten Bergkuppen wurden mit einer größeren Zahl schwerer Geschütze bestückt, alle Zugänge mit außerordentlicher Schlaueit gesichert, alle Stadtmauern von Grenadieren unter dem Befehl des Fürsten von Ligne bewacht; kurz, alles deutete auf äußerste Verteidigung hin.

§ 577 Französischer Angriff zur Besetzung der Brücke

Endlich am 6. Juli schickte sich das ganze französische Heer an, auf der Limburger Brücke die Lahn zu überschreiten. Es erfolgten Angriffe und es kam zu einem überaus heftigen Kampf, der von 9 Uhr morgens bis spät in die Nacht hinein dauerte; die Franzosen, die auf der rechten Lahnseite kämpften, hatten schon die ersten Tore bezwungen und drängen mitten durch Feuer und tausend Gefahren bis zum zweiten Brückentor vor, wo der Zugang in unsere Stadt offen ist, da stürmte Werneck mit Heldenmut unter wehenden Fahnen auf die Feinde los und trieb sie mit seinen Grenadieren über die schon besetzte Brücke wieder zurück.

§ 578 Ein kritischer und gefährlicher Tag für Limburg

An diesem ganzen kritischen Tage war das Krachen der Geschütze und Gewehre von allen Seiten so gewaltig, dass man glaubte, die Erde erbebe in ihren Grundfesten und springe aus den Angeln. Zeugnis dafür waren die allenthalben durchschossenen Hausdächer, die Hauswände, die überall Kugelschläge aufwiesen, die wenigen nach Einäscherung der Koblenzer Vorstadt noch vorhandenen Gebäude, die sozusagen von oben bis unten mit Kugeln besät und zertrümmert waren, dass die Kinder nach wieder eingetretener Ruhe die auf den Straßen massenhaft umherliegenden Kugeln sammelten und an Juden verkauften. Alles schien auf die gänzliche Vernichtung unserer Stadt hinzudeuten unter gleichzeitiger Gefahr der Einäscherung.

²⁴ Nieder: Corden nennt ihn „Werneckius“; nach Heck (Seite 120) heißt er „Generalfeldmarschall Baron von Waneck“; richtig: Werneck.

§ 579 Flucht der Österreicher

Die Lage blieb während des Tages unentschieden; eine Nacht brach an, die die Einwohner schlaflos zubrachten in Ungewissheit über das, was kommen mochte. Aber als die Franzosen unter dem Schutz der Nacht in Runkel und an anderen Stellen der Oberlahn den Übergang erzwungen hatten, hob Wartensleben in aller Frühe das Lager bei Mensfelden auf, zog die Besatzung aus unserer Stadt ab und trat den Rückzug an nach Frankfurt zu. Als die Österreicher so davongingen, öffneten die Bürger am 7. Juli die Tore und die Franzosen zogen mit siegreichen Fahnen in unsere Stadt ein.

§ 580 Die Franzosen verfolgen die fliehenden Österreicher

Kaum waren die Franzosen in Limburg eingerückt, als sie unter Belassung einer Schutzwache allesamt nicht so sehr eilten, als vielmehr dahinflogen, um die fliehenden Österreicher zu verfolgen. Sie trieben sie in fast täglichen Kämpfen über den Spessart und die Donau zurück. Wenn man von den ersten Ausschreitungen einiger Soldaten beim Einrücken in unsere Stadt absieht, lebten wir in dieser Zeit ziemlich sicher, aber die dauernde Verpflegung der Soldaten und die von Kommissar Gaudier geforderte ungeheure Kontributionssumme machten uns das Leben bitter.

§ 581 Belagerung der Festung Ehrenbreitstein

Inzwischen wurde die Festung Ehrenbreitstein enger umschnürt, da die Franzosen bis ins Tal vordrangen. Überall wurden Belagerungswälle gebaut, allenthalben Beile, Äxte und Leitern von gewaltiger Länge von den Kommissaren requiriert. Aber die Wälle, die die Franzosen in emsiger Arbeit erbauten, zerstörte der wachsame Festungskommandant Sechter bei Anbruch des nächsten Tages immer wieder mit seinen Kanonen, deren Donner wir täglich wiederholt hören konnten.

§ 582 Die Franzosen werden bei Amberg geschlagen und fliehen

So standen die Dinge bis zum 4. September, als das allgemeine Gerücht, mündliche und schriftliche Nachrichten, uns den Sieg der Österreicher bei Amberg und Würzburg sowie die völlige Flucht Jourdans meldeten und in uns zugleich das lebendige Bild einer ähnlichen Flucht wachriefen, berüchtigt durch Plünderungen und andere Ausschreitungen, die drei Tage und Nächte dauerten (§ 559).

§ 583 Weitere Flucht der Franzosen

Am 5. des Monates konnte man jetzt in Limburg die Anfänge der Flucht sehen, die mehrere Tage anhielt. Wiederholt zogen Franzosen in aufgelösten Linien, ohne Ordnung und ohne Waffen, durch die Stadt. Auf der anderen Lahnseite brachten sie wieder Ordnung in ihre Reihen, bauten der Stadt gegenüber Wälle in den Craicher Feldern und trafen alle Vorbereitungen zur Verteidigung des rechten Lahnufers. Am 11. zählte man 11 Regimentsoberste und Kommandeure, die hier Quartier nahmen. Die unter ihrem Generalissimus Bernadotte²⁵ herrschende militärische Disziplin bot den Bürgern unterdessen genügend Sicherheit. Nach 11 Tagen endlich kündete das näherrückende Donnern der Kriegsgeschütze die Ankunft des Erzherzogs Karl mit seiner siegreichen Armee an.

§ 584 Die Franzosen ordnen in Limburg ihr Heer wieder zum Kampf

Die Franzosen, die vorher unter größter Verwirrung geflohen waren, hatten jetzt innerhalb von elf Tagen ihr Heer wieder schlagkräftig und erhoben ihr Haupt aufs neue. Am 15. marschierten sie

²⁵ Nieder: General Jean Baptiste Jules Bernadotte (geb. 1763) wurde später König von Schweden und Norwegen; er nannte sich Karl XIV.

wieder durch die Stadt, zogen den anrückenden Österreichern nach Mensfelden entgegen und brachten auf den umliegenden Höhen eine beträchtliche Anzahl Geschütze in Stellung, um sich mit den Österreichern zu messen.

§ 585 Kampf bei Mensfelden

Von der Absicht der Franzosen unterrichtet, beschloss Erzherzog Karl, am 16. September den Kampf mit ihnen aufzunehmen. So erfolgte in der Morgenfrühe von allen Seiten ein so schwerer Angriff der Österreicher auf die Franzosen, dass man sie am Mittag Hals über Kopf von der Walstatt bei Mensfelden fliehen sah. Ein Teil ging auf einer Holzbrücke, ein anderer auf der Steinbrücke in Limburg über die Lahn, um in ihren der Stadt gegenüberliegenden Wällen Unterschlupf zu finden, während die Österreicher den fliehenden Feinden auf den Fersen folgten.²⁶

§ 586 Wechselndes Glück in dem Kampf bei Limburg²⁷

Um die Franzosen aus ihren Verschanzungen zu vertreiben, vollzogen die Österreicher außerdem ihre Angriffe mit solcher Wucht, dass die Feinde, aus ihren Wällen geworfen, sich gezwungen sahen, ihre Geschütze den Siegern als Beute zu überlassen und ihre Rettung in der Flucht zu suchen. Aber da teils Beutegier, teils Verlangen nach Essen viele Österreicher länger in der Stadt festhielt, ließen sich die Franzosen diese günstige Gelegenheit nicht entgehen; mit gesammelter Mannschaft trieben sie die Österreicher wieder aus den besetzten Schanzen hinaus, gewannen ihre Geschütze zurück und drangen über die Brücke bis mitten in die Stadt vor, nicht ohne Verluste auf beiden Seiten. Doch wieder wurden sie zurückgeworfen und die Wälle samt Geschützen genommen. Dieses Hin und Her wiederholte sich drei- oder viermal, ebenso oft wechselte das Kriegsglück, bis endlich die hereinbrechende Nacht Waffenruhe gebot. Während der Nacht hielten die Österreicher das linke, die Franzosen das rechte Lahnufer besetzt.

§ 587 Trauriges Bild der Stadt

Während der ganzen Zeit, in der auf der einen Seite die Österreicher, auf der anderen die Franzosen die im vorigen Paragraphen genannten Angriffe vorzutragen suchten, war der Donner der Geschütze so gewaltig, dass, wenn an 6. Juli (§ 578) die Erde von ihrem Dröhnen fast aus den Angeln zu springen schien, nun am 16. September²⁸ bei doppelter Anzahl der Geschütze von viel schwererem Kaliber, die vereint das Feuer über sämtliche Befestigungsanlagen eröffneten, den hilflosen Einwohnern das Ende zu nahen schien. Daher glaubten viele, sie müssten Stadt und Haus verlassen und außerhalb der Mauern ihr Heil in der Flucht suchen. Über die Dächer ergoss sich ein Kugelregen; die Mauern vor der Kirche, zuvor durchlöchert, wurden fast zusammengeschossen; die Luft ertönte weithin von dem Surren der Kugeln, auch wurde wiederum eine Säule des Kirchturms niedergeschmettert.

²⁶ Nieder: Vermutlich bei diesen Kämpfen wurde die Kreuzkapelle auf dem Greifenberg zum zweitenmal getroffen und weithin zerstört. Aus Spendeneinkommen wurde sie nach einigen Jahren wiederhergestellt und 1804 neu geweiht (vgl. Inschrift an der Kapelle). Siehe auch Fußnote zu § 533.

Eine andere Inschrift (im Dehnerwald oberhalb von Ennerich) steht auf einer Schanze, die im September 1796 gegen die Franzosen angelegt wurde; 250 Soldaten des Blücher'schen Heeres, die im Lazarett von Runkel während der Befreiungskriege 1813/14 gestorben sind, wurden wegen Seuchengefahr in dieser Schanze beigesetzt.

²⁷ Nieder: Über die „Schlacht von Limburg“ informiert Rudersdorf, Jochem: General Marceau, die Blockade von Mainz und sein früher Tod 1796; in: Nassauische Annalen, Band 108 (1997); Seiten 224 ff., besonders Seiten 239 ff.

²⁸ Nieder: Die Österreicher haben in der Nacht vom 15. zum 16. September 1796 auf dem Schafsberg einen Kanonenweg angelegt. Darüber berichtet eine Tafel am Ausgang zum heutigen Krankenhaus; „am naechsten Morgen begann nach Aufgang eines starken Nebels die Kanonade der beiden auf dem Plateau des Schafsberges aufgefahrenen Batterien gegen die feindliche Stellung auf der Offheimer Höhe.“

§ 588 Flucht der Franzosen

Inzwischen brachte Erzherzog Karl jene Nacht zu, ohne sich zur Ruhe zu begeben. Alle Befehle wurden gegeben, alle Vorbereitungen getroffen, um den Feind bei Tagesanbruch mit aller Macht zurückzuwerfen. Schon hatte die österreichische Reiterei die Pferde bestiegen, schon die Lahn überschritten, um den Feind mit blanker Waffe in seinen Schutzwällen anzugreifen, aber kaum war der eine oder andere Kanonenschuss gefallen, als die Franzosen die Schanzen verließen und zur größten Freude der ganzen Stadt die Flucht ergriffen. Nach Anhörung der Messe in unserer Kirche am 18. (es war ein Sonntag) verfolgte Karl sie mit seiner ganzen Armee, aber sie waren noch schneller und zogen nach Art von Wölfen sich in ihre sicheren Höhlen bei Düsseldorf und in die Verschanzungen bei Neuwied zurück, um bei gegebener Gelegenheit einen neuen Streifzug in unser Gebiet zu unternehmen.

§ 589 Verschiedene Kriegsbilder

Am 23. des Monats kam die siegreiche österreichische Armee von der Sieg zurück und lagerte in den Elzer Wiesen und den Craicher Feldern bei Limburg. Am nächsten Tag eilte Erzherzog Karl mit seinen Streitkräften an den Oberrhein; eine große Armee von 36.000 Mann hatte er unter dem Befehl Wernecks und Krays²⁹ am Niederrhein und an der Sieg belassen. Da auch die Belagerung der Festung Ehrenbreitstein von den Franzosen aufgegeben war, wurde die Insel Niederwerth unter dem Feuer vieler Festungsgeschütze, deren gewaltiges Dröhnen wir mit Staunen vernahmen, durch Trierer Jäger mit Einsatz von Schiffen von den dort stationierten Franzosen gesäubert.

§ 590 Waffenstillstand

Am 20. Oktober versuchten die Österreicher auch einen Sturm auf die französischen Wälle am Brückenkopf Neuwied, aber ohne Erfolg. So landeten sie auch am 22. auf Schiffen des Admirals Williams samt einer Abteilung Trierer Militärs am linken Rheinufer und drangen bis zur Steinbrücke in Koblenz vor, nicht ohne große Aufregung bei den Franzosen hervorzurufen, aber auch hier entsprach der Erfolg nicht dem Unternehmen. Bald darauf wurde in Neuwied unter den Befehlshabern beider Armeen ein Waffenstillstand vereinbart mit beiderseitiger Kündigungsfrist von 48 Stunden.

§ 591 Die Franzosen kündigen den Waffenstillstand 1797

Bei Eintritt des Winters hatten wir in unserer Gegend zwar Ruhe, aber die Sorge blieb, was bei Kündigung des Waffenstillstandes werden sollte. Hier in Limburg lag in diesem Winter zuerst das ungarische Infanterieregiment Gullai³⁰, dann die böhmischen Regimenter Gemmingen und Calenberg; schließlich trat ein großer Teil der Armee Wernecks und Krays den Marsch nach Italien an, wodurch in dieser Gegend sehr großer Schaden angerichtet wurde. Als nun Bonaparte am 7. April siegreich bis Leoben vorgedrungen war, einem Dorf neun Poststationen von Wien, kündigten die Franzosen auf dem rechten Rheinufer am 16. April auch den Waffenstillstand von Neuwied, während sich die Österreicher vergebens um seine Verlängerung bemühten.

§ 592 Die Österreicher werden in die Flucht getrieben

Nach Ablauf von kaum 48 Stunden vernahm man hier am 18. April - es war der dritte Ostertag - morgens gegen 7 und 8 Uhr ein furchtbares Krachen von Geschützen, das die Eröffnung der Feindseligkeiten ankündigte und bis 10 Uhr anhielt. Als der Lärm aufhörte, glaubten wir bestimmt, die Österreicher hätten den Angriff der Franzosen bei Neuwied zurückgeschlagen, aber kaum war es drei

²⁹ Nieder: Paul Freiherr von Kray, 1737 - 1804, österreichischer General-Feldzeugmeister; vgl. Rudersdorf, Hoche S. 237

³⁰ Nieder: Ist hier Goullu gemeint, dessen Brigade im April 1797 Ehrenbreitstein umzingelte? (Rudersdorf, Hoche Seite 241)

Uhr nachmittags, da sahen wir mit starrem Staunen von allen Seiten aus Wäldern und Wiesengründen Österreicher in aufgelösten Gliedern und voller Unordnung herankommen, die Kunde von der Niederlage des General Krays und der völligen Flucht Wernecks brachten.

§ 593 Die Franzosen halten Einzug in Limburg, ohne Widerstand zu finden

Das brachte neue Angst um unsere Stadt, denn die Leute glaubten bestimmt, das flüchtige Heer der Österreicher würde die auf dieser Lahnseite während des Winters angelegten Wälle auf den nahen Bergen besetzen und den Franzosen den Durchgang verwehren. Aber es kam anders. Die Franzosen hatten den linken Flügel der Armee Krays niedergeworfen und deren Wälle mit ihrer gesamten zahlreichen Reiterei besetzt; im Eilmarsch kamen sie nun den Österreichern zuvor und schnitten ihnen den Weg nach Limburg ab. Daher kam es, dass man die Wege, die um 3 Uhr voller österreichischer Flüchtlinge waren, nach wenigen Stunden leer sah.

§ 596 ³¹ Fortsetzung

Obwohl General Neu, der Festungskommandant von Mainz, am gleichen Tag mit einem starken Kontingent von Truppen und Geschützen auf der Landstrasse nach Kirberg sich im Eilmarsch Limburg näherte, um den Durchzug der französischen Armee zu verhindern, gelang es den Franzosen, auch ihm zuvorzukommen, denn am 19. gegen 10 Uhr morgens durchschritten sie ohne jeden Widerstand die Tore unserer Stadt und zogen in aller Eile auf Frankfurt zu, während ein anderer Teil der Franzosen den flüchtigen Österreichern über Stock und Stein³² nachsetzte.

§ 597 Ein Meldereiter bringt die Kunde des Waffenstillstandes

Unterdessen wurde am 7. April zwischen dem kaiserlichen General Bellegarde und Bonaparte bei Jubenberg³³ ein regelrechter Waffenstillstand vereinbart und außerdem am 17. des Monats in Leoben ein Präliminarfriede³⁴ geschlossen. Und siehe da, als die Franzosen am 22. April schon die äußeren Tore Frankfurts unter fluchtartigem Rückzug der Österreicher besetzen und in die Stadt eindringen wollen, erscheint ein Meldereiter aus Italien und verkündet: Allgemeiner Waffenstillstand und vorläufiger Friede! Das war eine große Freudenbotschaft für unsere Stadt und die ganze Umgebung, zumal da man diesen Vorfrieden als Vorspiel für die baldige Verkündigung eines allumfassenden Friedens ansah.

§ 598 Armeegrenzen

In einem Sonderabkommen des österreichischen Generals Werneck³⁵ und des französischen Generals Hosch³⁶ vom 24. April in Frankfurt wurde die Nidda, die durch die Wetterau fließt und bei Höchst in den Main mündet, als Grenzscheide der beiden Armeen festgesetzt und zugleich bestimmt, dass die Festung Ehrenbreitstein für die Dauer des Waffenstillstandes alle acht Tage mit den nötigen Lebensmitteln versorgt werden solle.

³¹ Nieder: Auf § 593 folgt § 596; die Zahlen 594 und 595 hat Corden wohl irrtümlich überschlagen.

³² Nieder: *in via et devia* (wörtlich: auf befestigten und abgelegenen Wegen)

³³ Nieder: richtig: Judenberg

³⁴ Nieder: vorläufiger Friede

³⁵ Nieder: General-Feldmarschallleutnant Franz Freiherr von Werneck

³⁶ Nieder: General Lazare Hoche, geb. 24.06.1768, gest. 19.09.1797 in Wetzlar; *"am 22. kam seine Leiche durch Limburg"* (Höhler Seite 68). vgl. auch Rudersdorf, Hoche (Seiten 260 ff.) und Stille (Seite 135). - Hoche wird auch noch in den §§ 600, 605 und 608 erwähnt. - Corden schreibt den Namen latinisiert: Hoschius.

§ 599 Die Lahngegend als Aufenthalt der Franzosen

Während des Waffenstillstandes blieb also die ganze Lahngegend unter der Gewalt der Franzosen. Bis zur Demarkationslinie, die der General und Festungskommandant Sechter mit dem französischen General Gouley (?) am 25. April und am 10. Juni um die Festung Ehrenbreitstein vereinbart hatte, verteilten sie ihre Soldaten nach allen Richtungen, um sie vom Fett unseres Landes zu nähren.

§ 600 Französische Forderungen und Kontributionen in Menge

Als nun die französischen Kriegsvölker überall zwischen Nidda und Sieg untergebracht waren, wurden allerorts schwere Kontributionen ohne Zahl und Ende besonders von den kirchlichen Körperschaften erpresst. Die erste Forderung, die Hosch unter Waffenaufgebot an unser Stift stellte, war die Zahlung von 10.000 livres [Franken]. Alle Kapitularkanoniker standen unter Hausarrest bis zu erfolgter Zahlung. Kurz, die Zahl der aufeinanderfolgenden Forderungen und Kontributionen war so groß, dass unser Stift nicht nur in schwere Schulden geriet, sondern sich auch gezwungen sah, aus Not verschiedene Zehnten und Ländereien zu veräußern.

§ 601 Hoffnung auf baldigen Frieden

In diesen Drangsalen hielt die fast verzweifelnden Menschen allein die Hoffnung aufrecht, dass während des Waffenstillstandes der Friede geschlossen werde, zumal da nicht nur zwischen Österreichern und Franzosen in Campofornio der endgültige Friede unterzeichnet wurde³⁷, sondern auch Ende November eine deutsche Reichsdeputation in Rastatt erschien, um ebenfalls mit den Franzosen über einen Frieden mit Deutschland zu verhandeln.

§ 602 Die österreichischen Besatzungen verlassen Mainz und Ehrenbreitstein

Währenddessen rollte eine neue Szene ab, die alle unsere Erwartung übertraf. In den Geheimartikeln des Friedens von Campofornio, und zwar in Artikel 8, war die Übergabe der Festung Mainz an die Franzosen in der Weise ausgemacht, dass die Franzosen am 10. Dezember Mainz mit ihren Truppen einschließen und den Österreichern freien Abzug in ihr Land gewähren sollten; ebenso war in Artikel 11 dieses Friedens vereinbart, dass die Franzosen unsere Festung Ehrenbreitstein einschließen, aber den in der Festung dienenden und ihre Stellung räumenden Österreichern alle Mittel zum Abzug und zur Rückkehr bereitstellen sollten. Daher brachen die Österreicher in der Nacht zwischen dem 9. und 10. Dezember auf und rüsteten sich zum schleunigen Abzug aus Mainz und Ehrenbreitstein.

§ 603 Auf Grund des Friedens von Campofornio suchen die Franzosen Mainz zu besetzen

Kaum hatten die österreichischen Besatzungen die beiden obengenannten starken Festungen verlassen, als alle französischen Regimenter in unserer Gegend ihre Stellung aufgaben und sich nach Mainz und Frankfurt in Bewegung setzten. Inzwischen wurde Mainz von General Hadry³⁸ aufs engste eingeschlossen und am 17. Dezember der Mainzer Kommandant Prudt zur Übergabe der Festung aufgefordert. Als dieser sich weigerte, schickte Hadry am 21. seinen Adjutanten nach Aschaffenburg und verlangte vom Kurfürsten die Übergabe der Festung innerhalb 24 Stunden, und zwar unter folgenden Drohungen: Im Falle der Ablehnung würden die unglücklichen Einwohner der Stadt nicht nur der Angst, sondern auch der Beschießung mit schweren Granaten, dem Verlust und der Einäscherung ihrer Häuser ausgesetzt; außerdem würden die kurfürstlichen Lande zum Kriegsschauplatz werden.

³⁷ Nieder: Am 17.10.1797; Österreich stimmt der Abtretung des linken Rheinuferes an Frankreich zu.

³⁸ Nieder: Corden notiert hier und in den §§ 604 und 607f. Hadry (Hadrius), Hardry (Hardryus) oder Hardy (Hardyus); gemeint dürfte wohl der französische General Hardy sein.

§ 604 Übergabe der Festung Mainz

Der Kurfürst wollte anfangs die Forderung in kluger Weise abtun, aber als Hardrys Adjutant Martier darauf bestand und Drohung auf Drohung häufte, unterschrieb er schließlich unter dem Zwang der Notwendigkeit die Übergabe der Stadt Mainz mit eigener Hand.

Nach einem am 28. des Monats in Wiesbaden (dem Quartier Hardrys) geschlossenen Militärabkommen wurde die Kapitulation unterzeichnet und am 30. nahmen die Franzosen die Festung in Besitz; die aus kurfürstlichen Mannschaften und Hilfstruppen des Reiches bestehende Besatzung gab die Stellungen auf. Und so sank die einzigartige Bastei unseres Deutschlands, eine Festung ersten Ranges, nicht ohne große Trauer Deutschlands und Schaden für unsere ganze Lahnggend.

§ 605 Lage der Festung Ehrenbreitstein während des Waffenstillstandes und Überführung der Leiche des französischen Generals Hosch

Die Festung Ehrenbreitstein, bereits seit Beginn des Waffenstillstands (§ 598) weniger eng von den Franzosen eingeschlossen, erfreute sich unterdessen fast jeder Freiheit und wurde jede Woche von der Festung Mainz aus, wie verabredet, mit den nötigen Lebensmitteln versorgt; ebenso war der Verkehr zwischen dem Tal und Koblenz mittels einer Fähre wiederhergestellt. Überdies war das Verhältnis zwischen deutschen und französischen Soldaten so vertraut, dass die ganze Festungsbesatzung die Leiche des in Wetzlar verstorbenen und unter großem Geleit im September durch unser Land nach Koblenz überführten französischen Generals Hosch mit allen militärischen Ehren empfing; dabei gaben ihr die Franzosen auf der einen, die genannte Besatzung auf der anderen Seite das Geleit bis zum Rhein.

§ 606 Strengere Blockierung der Festung Ehrenbreitstein

Aber bald trat ein neuer Szenenwechsel ein, denn am 9. Dezember, fast zur selben Zeit, als nach § 602 die Übergabe der Festung Mainz gefordert wurde, erklärte General Hardy dem an die Stelle Sechters getretenen Kommandanten Faber in Ehrenbreitstein, er werde die Festung neuerdings strenger blockieren. Und siehe, am selben Abend kamen unerwartet 150 französische Grenadiere mit der Fähre ins Tal und errichteten einen militärischen Stützpunkt nicht weit von der Anlegestelle; aber als der Kommandant Faber mit Trierer Militär und einer Hilfstruppe der Ehrenbreitsteiner Besatzung heran eilte und gegen dieses Unternehmen Einspruch erhob, gaben sie am andern Morgen die Stellung wieder auf und kehrten mit derselben Fähre nach Koblenz zurück.

§ 607 Fortsetzung

Da nun die Festung schärfer blockiert war, wurde jeder Transport von Getreide, Lebensmitteln und anderem Bedarf in die Festung und die miteingeschlossenen Ortschaften untersagt. Auch wurden am 25. Dezember in Ahrenberg, einem Dorf in der Nähe der Festung, 1608 Paar Strümpfe, die für die Festungsbesatzung bestimmt waren, sowie ein mit vier Pferden bespannter Kriegskassenwagen als Beute weggeführt. Vergebens erhob der Festungskommandant Faber Einspruch; Hardry berief sich auf die Befehle seines vorgesetzten Generals Hardy³⁹ und verlangte von neuem die Übergabe der Festung.

§ 608 Schärfste Blockade der Festung 1798

Inzwischen kam auch Hardry, der Festungskommandant von Mainz, mit seinem Adjutanten Martier durch unser Land nach Ehrenbreitstein, um die französischen Stellungen und die Belagerungslinie zu

³⁹ Es gab einen französischen General Hardy, erwähnt in den §§ 603 f. und 606 f. sowie einen französischen General J. M. Hatry.

besichtigen; auf seine Anordnung wurde die vorher einer strengeren Blockade unterworfenen Festung nun aufs schärfste blockiert und aller persönliche und schriftliche Verkehr mit den Belagerten wiederum verboten. Außerdem wurde die Fähre, die vom 10. Juni 1797 an ihren Platz behauptet hatte, am 11. März nach Andernach gebracht. Faber erhob in aller Form Einspruch dagegen und berief sich auf das Frankfurter Abkommen (§ 598) zwischen Werneck und Hosch; auch säumte er nicht, seine Beschwerden an den Kongress in Rastatt gelangen zu lassen und dessen Hilfe zu erbitten.

§ 609 Requisitionen von Bäumen und „Taffelgeldern“

Während dessen erfolgte durch den Mainzer Kommandanten Hardry eine Requisition von Bäumen, die aus dem ganzen rechtsrheinischen Bezirk zu Befestigungszwecken und anderweitigem Bedarf der Festung Mainz angeliefert werden mussten. Der Anteil des Stiftes, das keinen Wald besaß, betrug im ganzen 150 Bäume. Diese Requisition war die schwerste von allen, zumal da ungeachtet des Waffenstillstandes und des eröffneten Friedenskongresses jeder Baum nach Vereinbarung mit den Lieferanten mit 3 Louisdors [60 Franken] bezahlt werden musste. Zu diesen Plagen kam noch die Eintreibung der „Taffelgelder“, die unter Strafe unnachsichtiger Exekution alle acht Tage durch eigene Überbringer nach Wiesbaden, Friedberg, Wetzlar und Höchst zu überweisen waren. So folgte auch von Seiten der Franzosen, die Ehrenbreitstein belagerten, eine Requisition nach der anderen, hauptsächlich wegen der Befestigung des Brückenkopfes in Neuwied. Das alles war die tragische Folge des Besitzes der Festung Mainz, die den Franzosen im Frieden von Campoformio (§ 602) zugesprochen war.

§ 610 Die Franzosen verlangen die Schleifung der Festung Ehrenbreitstein

Auf dem Rastatter Kongress wurde am 11. März auch die Abtretung des linken Rheinufer und der Verzicht darauf zugunsten der französischen Republik ausgesprochen, zum größten Leid aller Patrioten. Mit diesem Verzicht nicht zufrieden, dehnten die französischen Gesandten in der Note vom 3. Mai ihre ganz erheblichen Forderungen auf das rechte Rheinufer und bis tief ins Innere Deutschlands aus; eine davon, und zwar die wichtigste, war die vollständige Schleifung der Festung Ehrenbreitstein.

§ 611 Zustand der blockierten Festung

Unterdessen blieb die Festung mit dem anliegenden Tal, den Mühlen und Dörfern aufs schärfste blockiert und sich überlassen. Wie wir wissen, ist ein Tagebuch über die Belagerung, und deren Verlauf geschrieben worden. Aber auch der hochedle Faber selbst veröffentlichte eine „documentierte Beleuchtung der äusseren Verhältnissen der Festung Ehrenbreitstein“. Darauf verweisen wir den Leser, um nicht den Anschein zu erwecken, wir wollten da ernten, wo andere gesät haben. Als bemerkenswert berichten wir nur dies: Sowohl die von der Festungsbesatzung im Frühjahr innerhalb der Umwallungslinie aufgespeicherten Feldfrüchte als auch die angeordneten Militärstreifen zur Abholung von Vieh aus den angrenzenden Dörfern haben den Abzug der Besatzung hinausgezögert, die sonst viel früher mit dem Hunger hätte kämpfen müssen.

§ 612 Bemühungen der Reichsdeputation in Rastatt wegen der Festung

In der Zwischenzeit drängte die Reichsdeputation in Rastatt in mehreren Noten bei den französischen Unterhändlern auf Verproviantierung der Festung, die bereits unter Hunger litt. Doch die Franzosen taten die Forderung mit der Antwort ab: „*Wenn das Reich den Frieden beschleunigen wird, so wird dieser Punkt sich von selbst entledigen.*“ Mit dieser hinhaltenden Antwort nicht zufrieden, setzten ihr die deutschen Deputierten am 11. November eine neue und zwar recht kräftige Note entgegen, worauf die französischen Minister am 11. des Monats wiederum erklärten: Diese Frage gehöre nicht vor den tagenden Friedenskongress, sondern vor die Heeresleitung. - So blieb die Sache unerledigt.

§ 613 Bemühungen der kurtrierischen Gesandtschaft wegen der Festung

Am 10. Dezember stellte auch eine kurtrierische Gesandtschaft in einer an die Reichsdeputation gerichteten Note die Forderung, in der gegenwärtigen kritischen Lage, in der die Festung aller Hilfe bar fast dem Hunger erliege und alle Bemühungen der Deputation vergeblich und erfolglos gewesen seien, unseren Kaiser um Hilfe anzugehen, dass er alle und jede in höchstseiner Macht stehenden Mittel einsetze zur schnellsten Versorgung der Festung. Doch die Deputation vermied diesen Schritt; in der Sitzung vom 29. Dezember beschloss sie, an die französischen Minister ein neues dringliches Ersuchen um Erfüllung der vorher gestellten Forderung zu richten.

§ 614 Die Deutschen verlassen Ehrenbreitstein 1799

Unterdessen wuchs der Hunger von Tag zu Tag in der Festung und in dem angrenzenden Tal. Alle Kühe und Ochsen waren verzehrt, auch Pferde, Hunde und Katzen geschlachtet und als Speise zubereitet; da alle Lebensmittel fehlten, stieg die Not fast bis zum höchsten Grad. Dazu kam ein harter Winter, der bei dem Mangel an Holz äußerst fühlbar war. Kommandant Faber, der alle seine bis zum letzten Augenblick eingelegten Proteste mit Bedauern gescheitert sah und jede Hoffnung auf Hilfe aufgeben musste, beschloss daher, dem Feind die Festung zu überlassen, um das Leben so vieler braver Soldaten und der ebenfalls eingeschlossenen Talbewohner zu retten. So zog er denn am 24. Januar⁴⁰ mit seiner Besatzung und einer Anzahl Geschütze unter Trommelschlag und Musik aus der Festung und überließ sie den Franzosen, die sie im 17. Jahrhundert unter Erzbischof Philipp Christoph den Deutschen zurückgeben mussten, ebenfalls von Hunger bezwungen.

§ 615 Die Franzosen ergreifen Besitz von der Festung

Die Besatzungssoldaten, an Zahl etwa 2.600 verließen also die Festung und marschierten auf der Heerstraße nach Frankfurt zu. In Limburg und den Nachbarorten und -flecken nahmen sie am 28. und 29. Quartier und waren allen deutschen Patrioten hochwillkommene Gäste. Am 30. zogen sie dann weiter; ihr Ziel war Ingolstadt. Ohne jede vorausgehende Kapitulation nahmen die Franzosen am 27. des Monats Besitz von der verlassenen Festung und entfalteten die [französischen] Fahnen auf ihren Türmen. So fiel also die wohl stärkste Festung auf dem rechten Rheinufer, der Schlüssel von Rhein und Mosel, während des Krieges dreimal erfolglos belagert, zweimal befreit, sie, die allen Eroberungsversuchen bisher getrotzt hatte, sie fiel ohne Kampf, ohne Blutvergießen, unter Verachtung der rechtlich geschlossenen Verträge und unter Hintansetzung des Völkerrechts, sie fiel zum größten Leid des Römischen Reiches.

§ 616 Französische Requisitionen

Mit Besetzung der Festung waren die Franzosen Herren in dem ganzen Gebiet bis zur Demarkationslinie geworden. Ständig vermehrten sie die Requisitionen, Beitreibungen und Kontributionen unter ganz genauen Bezeichnungen. Gleich am 1. Februar kam eine Requisition „*von Matratzen, Bettdecken, Leintüchern, Feldtischen*“ u.s.w. Unmittelbar darauf folgte als zweite die Versorgung der Festung, und zwar in solchem Unverhältnis, dass unserem Stift allein 24 Soldaten zur ständigen Verpflegung in der Festung zugewiesen wurden. Bald forderte man „Schubkarren, Tonnen Kalk, Mehl-fässer, Brückenbäume“, bald bares Geld unter dem Titel „Festungsauslagen, Arbeiterlohn, Minenarbeit u.s.w.“. Kurz, die Beschlagnahmungen und Kontributionen erfolgten ohne Zahl, ohne vernünftige Überlegung, ohne richtiges Verhältnis.

§ 617 Die Franzosen legen rund um die Festung neue Verschanzungen an

Auf dem Rastatter Kongress (§ 610) hatten die Franzosen in ihren Friedensvorschlägen und -forderungen auf Schleifung der Festung Ehrenbreitstein bestanden; nun, da sie die Festung in ihrer

⁴⁰ Nieder: richtig: 27. Januar.

Gewalt hatten, befestigten sie sie mit neuen Schanzanlagen und legten außerdem rundum auf Feldern und Bergen Wälle an, umgeben mit tiefen Gräben und gesichert durch starkes Pfahlwerk, dass ein Eindringen in die Festung und ihre Forts fast unmöglich würde. Das geschah unter ständiger Beanspruchung der umwohnenden Bauern und unter Ausholzung vieler Wälder.

§ 618 Einspruch der Franzosen gegen die Ankunft der Russen

Ungeachtet des Friedenskongresses dehnten die Franzosen inzwischen die Macht ihrer Republik auf erstaunliche Weise sowohl im Mittelmeer wie auch in Ägypten, der Schweiz und Italien aus und erregten dadurch die Aufmerksamkeit und Eifersucht der europäischen Fürsten. So wurde zwischen Österreich, Russland und England eine Tripelallianz⁴¹ geschlossen; ein russisches Heer unter dem Befehl des berühmten Feldmarschalls Suweroff näherte sich im Eilmarsch den deutschen Grenzen. Daher setzten die französischen Kommissarien den Österreichern eine ultimative Frist für die Zurückziehung der Russen; deren weiteres Vorrücken würden sie als neue Kriegserklärung betrachten.

§ 619 Neuer Kriegsbeginn 1799

Die Frist verstrich, der Rastatter Kongress flog in Kurzem auf, der Krieg wurde erklärt. In schnellem Anmarsch überschritt Jourdan, der französische Oberbefehlshaber, auf der Kehler Brücke den Rhein am Oberlauf - am Niederrhein tat es der General Bernadotte am gleichen Tag - , besetzte Mannheim und Heidelberg und forderte, jedoch vergeblich, die Übergabe der Festung Philippsburg unter dem Vorwand, dass diese Festung dem Reich erhalten und nach Friedensschluss wieder zurückgegeben werde. Bei diesen Vorgängen herrschte große Aufregung in der ganzen Gegend zwischen den beiden Festungen Mainz und Ehrenbreitstein.

§ 620 Die Österreicher geben das Signal zum neuen Krieg 1799

Aber auch Erzherzog Karl gab der österreichischen und Verbündetenarmee am 4. März die öffentliche Kriegserklärung bekannt und rief zu den Waffen auf. Dann zog er aus, um Jourdan entgegenzutreten. Die Punkte der Kriegserklärung, soweit sie unsern Bezirk angingen, waren folgende: *„Die Francken hätten mitten im Waffenstillstand der Festung Ehrenbreitstein, die durch die bestimmtesten Verträge festgesetzte Ravillaturung [Wiederversorgung mit Proviant] versagt, sie aufs strängste blockiret, die ruhige Einwohner des thals sowohl, als die Besatzung dem Hunger aufgeopfert, und den rest derselben in seiner letzten Entkräftung genöthiget, diesen wichtigen Platz zu verlassen - während solcher Handlungen die requisitionen und contributionen immer auf dem rechten Rheinufer fortgesetzt . . .“*

§ 621 Unternehmungen der Franzosen

Die Franzosen stellten unterdessen in Mannheim die im Jahr vorher nicht vollständig, sondern nur zum Teil zerstörten Wälle in aller Eile wieder her; auch das Dorf Neckarau, das die Gestalt einer Insel hat und durch seine natürliche Lage schon befestigt ist, machten sie durch rundum angelegte Wälle und Verschanzungen zu einen stark befestigten, fast unzugänglichen Platz. Zu dieser Zeit schloss General Bernadotte am 30. Mai auch Philippsburg mit einer Armee von 6.000 Mann in schärfster Blockade ein und traf alle Vorbereitungen, es in Kürze zu nehmen; mit einer großen Armee, die sich auf dem linken Rheinufer sammelte, gedachte er in das Innere Schwabens vorzustoßen.

§ 622 Kaiserliches Kommissionsdekret

Während dieser Vorgänge erschien am 12. Juni auf dem Reichstag zu Regensburg ein kaiserliches Kommissionsdekret, worin den Reichsständen die schon in § 620 z.T. angeführten Beschwerden

⁴¹ Wingenbach: Dreierbund

vorgelegt wurden und die Aufforderung an sie erging, die Verteidigung des deutschen Reiches mit allen Kräften wieder aufzunehmen. Nach angestellter Beratung folgte am 16. September ein Reichsbeschluss, worin erklärt wird, „*man werde sich die eifrigste Theilnahme an der Verthätigung des in Gefahr schwebenden Vaterlands, die Anstrengung aller seiner Streitkräften und die Aufopferung zur strenger Pflicht machen*“. Und das war das Vorspiel eines neuen Kriegssturmes, der unsere außerhalb der Demarkationslinie liegende und während des Waffenstillstandes durch endlose Kontributionen und Requisitionen ganz ausgesogene Gegend mit dem völligen Untergang bedrohte.

§ 623 Streifzüge der Franzosen 1799

Am 26. August kam der französische General Baraguay d'Hilliers⁴² mit seiner Division aus Mainz, teilte sie in zwei Abteilungen, schickte eine davon durch Groß-Gerau und bedrohte Aschaffenburg. Die andere - an Zahl stärkere - Abteilung zog nach Frankfurt, besetzte Tore und militärische Außenstellungen und forderte am 28. die Herausgabe „*deren k. k. Magazine*“. Da solche nicht vorhanden waren, erpresste sie eine Kontribution von 100.000 Ludwigstalern und zog dann auf der Bergstraße nach Heidelberg. Das war das erste Aufflackern des Krieges, der während des ganzen Waffenstillstandes in unserer Gegend ruhte.

§ 624 Die Franzosen werden auf das linke Rheinufer zurückgeworfen 1799

Aber auch der französische General Müller beschloss zwischen dem 6. und 7. September die Festung Philippsburg 36 Stunden lang ununterbrochen so stark mit Kanonen und Geschützen, dass die ganze Stadt in Asche gelegt wurde, und das zu dem Zweck, um die Übergabe der Festung von dem Kommandanten desto sicherer zu erzwingen. Aber die Mühe war umsonst; denn als die Armee des Erzherzogs Karl im Eilmarsch anrückte, hob Müller am 12. September die Belagerung auf, gab auch Heidelberg frei und setzte mit seinem Heer am 15. September in Mannheim auf einer Schiffsbrücke auf das linke Rheinufer über; 6.000 Mann ließ er in Mannheim und Neckarau als Besatzung zurück. Doch am 18. September wurde auch Mannheim samt dem stark befestigten Dorf Holthoff und Neckarau in heldenhaftem Kampf von Erzherzog Karl wiedererobert. Diese Nachricht weckte in unserer Gegend Furcht und Freude zugleich und zwar Freude, weil die Franzosen aus ihren Stellungen wieder über den Rhein zurückgetrieben waren; dagegen stand die Furcht, unsere Gegend würde bei Wiedereroberung der Festung Ehrenbreitstein von Neuem zum Kriegsschauplatz werden.

§ 625 Husarengefecht bei Limburg 1799

In dieser Zeit schickte der Festungskommandant von Ehrenbreitstein nach Empfang dieser Nachrichten eine Abteilung von etwa 40 Infanteristen und 16 Kavalleristen nach Limburg; sie sollten die äußeren Wachtposten bilden und täglich Meldung erstatten über unvorhergesehene feindliche Unternehmungen und Streifzüge in die Umgebung. Am 20. September morgens gegen 9 Uhr erscholl auf einmal der Ruf: „Husaren sind da!“ Die Franzosen, die nichts derartiges ahnten, auch nicht wussten, dass ihre Wachen bereits vom Feind überrumpelt waren, gerieten sogleich in große Verwirrung; doch auf Befehl eines herbeieilenden Offiziers sammelten sie sich auf der Brücke, unterstützt von einigen Reitern. Inzwischen teilten die Mainzer Husaren ihre Leute in zwei Abteilungen; die eine überschwamm die Lahn, um den Feind auf der Heerstraße abzufangen, die andere begleitete die in militärischer Ordnung und unter ständigem Gewehrfeuer weichenden Franzosen auf beiden Seiten in derselben Weise und bot unseren Augen ein unterhaltsames kriegerisches Schauspiel. Nicht weit von der Elbbrücke, in der sogenannten *Elber-aue*, erfolgte dann von allen Seiten ein Angriff der Husaren auf die Franzosen, die ihrerseits die Husaren zwei-, dreimal tapfer zurückschlugen; dabei fielen drei Husaren, die in Limburg begraben wurden. Als unterdessen die französischen Reiter flohen, überreichte der französische Offizier dem Sieger seinen Degen; der größte Teil der Soldaten wurde gefangen, die anderen entkamen durch die Flucht. Nach Beendigung des Gefechtes erschienen auch

⁴² Nieder: Corden schreibt Bargneis; von wesentlich späterer Hand korrigiert in Baraguay.

die sog. Sier⁴³ Husaren und bedauerten ihre Abwesenheit während des Kampfes; sie verfolgten die flüchtigen Franzosen und nahmen zwei Reiter mit ihren Pferden in Staffel gefangen. Am nächsten Tag zogen die Husaren auf demselben Weg wieder ab, auf dem sie gekommen waren.

§ 626 Unerwarteter Besuch der Franzosen 1799

Kaum waren vier Tage verflossen, da erschien plötzlich am 25. September morgens gegen 9 Uhr eine starke Abteilung Franzosen, sowohl Reiterei als Fußvolk. Sie kamen aus dem Elzer Wald und zogen in gerader Richtung auf Limburg zu. Zum größten Teil waren es Besatzungstruppen von Ehrenbreitstein. Nach ihrem Einmarsch in die Stadt besetzten sie sofort die Tore und verteilten Wachen; was kommen würde, wussten wir nicht. Nach Stellung zweier Bürger als Geiseln zogen sie wieder ab in Richtung auf Frankfurt, vorgeblich, um die österreichischen und Mainzer Husaren zurückzudrängen. Aber unterwegs machte die Abteilung bei Lindenhof plötzlich Halt und lagerte unter freiem kaltem Himmel. Inzwischen mussten die Juden Töpfe und anderes Kochgeschirr herbeischaffen, die Bauern in der Nähe Fleisch und andere Lebensmittel, Branntwein und Bier besorgen. Am anderen Tage kamen die Franzosen in aller Frühe wieder zurück. Vor Limburg teilten sie ihr Korps in zwei Teile; der eine ging über Diez und Nassau zurück und nahm auch aus diesen Städten Geiseln mit; der andere zog über Montabaur ab auf demselben Weg, auf dem er gekommen war. So war Limburg von aller Furcht befreit.

§ 627 Mainzer Landausschuss 1800

Im ganzen Herbst und Winter herrschte dann Waffenruhe bei uns und gelegentliche, begierig aufgenommene Friedensmeldungen richteten die bekümmerten Menschen wieder auf. Aber ungeachtet dessen traf man überall eingehende Vorbereitungen, den Krieg bei Beginn des Frühjahrs mit allen Kräften wieder aufzunehmen. In der ganzen Gegend wurden Freiwilligenverbände aufgestellt, die für Herd und Heimat kämpfen sollten. Unter ihnen zeichnete sich der Mainzer Landsturm durch die Zahl seiner Soldaten, die sich auf 9.000 Mann belief, und durch seine militärische Ausbildung aus. Unter seinem Organisator Albini, einem in Staats- und Heeresdienst berühmten Mann, war er der Aufgabe gewachsen, überall, wo es not tat, feindliche Einfälle und Beutezüge mit Hilfe der Österreicher abzuwehren. Sein Standort auf dem rechten Flügel der österreichischen Armee reichte von der Nidda bis zur Fulda.

§ 628 Waffenstillstand in Parsdorff 1800

Inzwischen legte Erzherzog Karl zum größten Bedauern der deutschen Patrioten und seiner Soldaten den Oberbefehl über sein 100.000 Mann starkes Heer nieder und übergab ihn den Händen des Generals Kray. Am 24. April begann der Krieg von neuem, als die Franzosen den Rhein überschritten. Bald darauf kam es zum Kampf bei Engen und Moeskirch, der für die österreichischen Waffen sehr unglücklich ausfiel. Seine Folge war der am 15. Juli in Parsdorff zwischen dem österreichischen General Graf von Diederichstein und dem französischen General Fanneau Lahorry abgeschlossenen Waffenstillstand, auf Grund dessen den Franzosen durch eine Demarkationslinie ein sehr großes Stück deutschen Landes zugewiesen wurde mit Ausnahme der drei Festungen Ulm, Ingolstadt und Philippsburg, deren Besatzungen für die Dauer des Waffenstillstandes, der nach je 14 Tagen gekündigt werden konnte, mit Lebensmitteln und anderen nötigen Dingen versorgt werden sollten. In unserer Gegend gab es keine Änderung der Demarkationslinie.

§ 629 Gefechte zwischen Franzosen und Mainzern

In der Zwischenzeit fanden an der Nidda und bei Frankfurt verschiedene Kampfhandlungen statt. Am 4. Juni unternahm der französische General Suzanne mit einer starken Militärabteilung von Mainz aus

⁴³ Nieder: Es scheint, dass Corden das Wort noch nachtragen wollte, dies jedoch im Lauf der weiteren Arbeiten vergessen hat.

einen Vorstoß gegen Frankfurt und griff die Mainzer (§ 627) bei Sindlingen an, die in heldenhafter Tapferkeit das Kampffeld gegen den an Zahl weit überlegenen Feind behaupteten. Am 5. Juni frühmorgens begann der Kampf von neuem und dauerte bis gegen die Nacht hin, ohne dass die Mainzer gewichen wären. Als die Zahl der Feinde stündlich wuchs und die Nacht schon hereinbrach, gelang es den Franzosen endlich mit geballten Kräften, die Linie der Mainzer bei Rödelheim zu durchbrechen, deren rechter Flügel nach Frankfurt abschwankte, während der linke Flügel nach Höchst auswich, um von den Feinden nicht eingekesselt zu werden; auf dem linken Mainufer vereinigten sie sich wieder. Fortgesetzt und fast täglich gab es nun, doch mit wechselndem Erfolg, Kämpfe zwischen Franzosen und Mainzern bei Bergen, Bischoffsheim und Hochstädt, in denen die Tapferkeit der Mainzer nicht genug gerühmt werden kann. Durch neue Truppen verstärkt rückten die Franzosen in dieser Zeit gegen Frankfurt ab und versuchten wiederum, entgegen den förmlichen Abmachungen, eine große Geldsumme zu erpressen.

§ 630 Eine französisch-holländische Armee zieht durch Limburg 1800

Als dann der französische Konsul Bonaparte von den dauernden Gefechten und den Hindernissen hörte, die das Mainzer Korps seinen Waffenerfolgen an der Nidda entgegensetzte, beschloss er, unter General Augereau eine Armee von 30.000 Mann einzusetzen mit der Aufgabe, die Mainzer an der Nidda zurückzuschlagen, Franken zu besetzen und, wenn die Kriegslage es erfordere, in Böhmen einzurücken, um die Operationen des französischen Marschalls Moreau⁴⁴ an der Donau zu unterstützen. Da die französischen Truppen in Holland dafür nicht ausreichten, wurden holländische Hilfskräfte herangezogen, um vereint die französisch-holländische Armee zu bilden. Am 28., 29., 30. und 31. Juli sahen wir nun dieses Heer durch unser Gebiet und unsere Stadt ziehen, wobei sie den Leuten viel Schaden zufügten.

§ 631 Kontributionen Augereaus⁴⁵

Die französisch-holländische Armee unter Führung Augereaus zog also durch Frankfurt nach Franken zu. Ungeachtet des vor kurzem geschlossenen Neutralitätsabkommens erpresste sie bei dieser Gelegenheit die der Stadt Frankfurt nach § 629 auferlegte Kontribution von 800.000 livres (Franken) durch Zwangsvollstreckung unter Einsatz von Infanterie und Kavallerie, wobei dann 200.000 livres erlassen wurden. Aber auch von unserem Bezirk forderte sie eine ungeheure Geldsumme, deren Anteil sich für unser Stift auf 6.050 livres belief, die in barem Geld bezahlt werden mussten. Diese Kontribution kam unerwartet, aber sie wurde auch bitterer empfunden als alle früheren, da zu dieser Zeit nichts seltener war als bares Geld, was fast nur von Juden unter Wucherzinsen zu haben war. Nicht nur von einer Plage wurden wir also heimgesucht; es waren deren drei:

- a) die ständige Verpflegung von Soldaten,
- b) die täglichen Requisitionen für den Unterhalt der Besatzung in der Festung Ehrenbreitstein,
- c) die neue obengenannte Kontribution Augereaus.

§ 632 Neutralitätsabkommen der benachbarten Fürsten mit den Franzosen

Damit nicht genug. Da die feindlichen Übergriffe täglich zunahmen, fassten die benachbarten Landesherren den Plan, mit dem französischen General Augereau Sonderabkommen zu treffen, auf Grund deren der Landgraf von Hessen-Homburg, die Grafen von Wied und Wied-Runkel, Solm-Braunfels, Anhalt-Schaumburg sowie das erlauchte Haus der Fürsten von Nassau nach Zahlung einer vereinbarten Pauschalsumme als neutral erklärt wurden. So wälzten sie die ganze Kriegslast, die vorher auf so vielen Schultern lag, auf die Mainzer, Trierer und Kölner ab. Daher nahmen die Schulden und Klagen in unseren Land von Tag zu Tag zu.

⁴⁴ Jean-Victor Moreau; geb. 11.08.1763; gest. 02.09.1813 (Rudersdorf, Hoche, Seiten 230/231, Fußnote 5)

⁴⁵ Nieder: Augereau war Nachfolger Hoches.

§ 633 In den Friedenspräliminarien ⁴⁶
wird die Schleifung der Festung Ehrenbreitstein zugestanden 1800

Die französisch-holländische Armee war bereits bis Würzburg gekommen und hatte nach dem Rückzug der Österreicher die Stadt besetzt mit Ausnahme des Festungsgürtels. Auf dem weiteren Vormarsch schob sie ihre Einheiten bis Regensburg vor, in dessen Nähe die österreichischen Heerführer Klenau und Simschoen⁴⁷ mit ihren Streitkräften, unter denen auch Trierer Hilfstruppen waren, ihre militärischen Stellungen bezogen hatten. Zu dieser Zeit, nämlich am 28. Juli wurden in Paris von dem österreichischen Gesandten Graf von Julien und dem französischen Minister Talleyrand die Friedenspräliminarien unterzeichnet, deren Artikel 5 betreffend die Festung Ehrenbreitstein hier Platz finden soll: *„die französische Republick ist nicht gesonnen, Cassel [Kastel?], Kehl, Düsseldorf und Ehrenbreitstein zu behalten, die festungen sollen unter der bedingung geschleift werden, dass an dem rechten Rheinufer und bis in der Entfernung von 3 Stunden kein fester Plaz, es sey von Mauerwerck oder Erde errichtet werden dörfte.“* Diese Präliminarien wurden jedoch vom Kaiser nicht genehmigt.

§ 634 Die übrigen Festungen des Reiches werden geschleift 1800

Unterdessen wurden zu Wien in einer geheimen Kriegsratssitzung unter dem Vorsitz des Kaisers große Veränderungen in den österreichischen Armeen beschlossen: 21 Generäle wurden ihres Kommandos enthoben. Ja der Kaiser selbst kam in Begleitung des Erzherzogs Johann am 6. September von Wien zum Hauptquartier der Rheinarmee in Hohenlinden, um den Oberbefehl in höchsteigener Person zu übernehmen. Diese Befehlsübernahme brachte sofort die Verlängerung des Waffenstillstandes mit sich, der am 20. September von dem Grafen von Lehrbach auf der einen und dem französischen General Fanneau Loharie auf der anderen Seite unterzeichnet wurde, doch unter Bedingungen, die für das Deutsche Reich ganz verhängnisvoll waren:

- „Art. 1. Seine k.k. Majestät willigen ein, dass als unterpfand ihrer Gesinnungen die Plätze Philippsburg, Ulm, nebst den davon abhängigen forts und Ingolstadt, welche innerhalb der durch die Convention vom 15 ten Juli bestimmter Demarkationslinie begriffen sind, zur Disposition der fränkischen Armee übergeben werden.
- Art. 2. die in besagten Plätzen befindliche Besatzungen werden mit allem, was ihnen zugehört, frey hinausgehen und sich zur k. Armee in Deutschland begeben . . .“

So wurden diese starken Festungen den Feinden überlassen, die nicht säumten, sie zum großen Schaden des Reiches mit einem Aufgebot von 4.000 Bauern zu schleifen und dem Erdboden gleich zu machen.

§ 635 Der Waffenstillstand wird von neuem gekündigt 1800

Der Waffenstillstand war auf 45 Tage verlängert, die Friedenspräliminarien nach § 633 bereits am 28. Juli unterzeichnet; nun waren in Paris die Verhandlungen über den endgültigen Friedensschluss in Gang. Zu der Zeit legte der Kaiser den Oberbefehl über die Armee in die Hände des Erzherzogs Johann unter Zuordnung der Generäle Lauer und Kolworat und kehrte nach Wien zurück. Der kaiserliche Gesandte Graf von Cobenzl reiste am 15. Oktober von Wien nach Paris und kam dann am 7. November gleichzeitig mit dem französischen Gesandten Joseph Bonaparte in Lunéville an, um die letzte Hand an das endgültige Friedensinstrument zu legen. Aber da die Franzosen die Vorschläge des österreichischen Gesandten über Hinzuziehung von Gesandten des englischen Königs als österreichischen Verbündeten, über Verlängerung des Waffenstillstandes auf ein halbes Jahr und über Einstellung weiterer Schleifung der drei in § 634 genannten Festungen zurückwiesen, obwohl Festungsmauern und Forts schon zum Teil niedergelegt waren, wurde der Waffenstillstand beendet und die Franzosen riefen von neuem zum Krieg auf.

⁴⁶ Nieder: Vorläufige Friedensbedingungen

⁴⁷ Nieder: Vermutlich ist hier Generalmajor Freiherr von Simbschen gemeint. (vgl. Rudersdorf: Hoche, Seite 234)

§ 636 Die Österreicher werden bei Hohenlinden geschlagen 1800

Am 28. November zog Erzherzog Johann mit seiner während des Waffenstillstandes vielfach verstärkten Armee dem Feinde trotz der Winterkälte entgegen, um mit ihm den Kampf aufzunehmen. Darauf kam es zu einem Treffen am 1. Dezember, in dem die Franzosen geschlagen wurden und dem Sieger Johann das Feld überlassen mussten; sie zogen sich in geordneter Flucht zurück. Im Ruhm seines errungenen Sieges unternahm Erzherzog Johann am zweiten Tag darauf wiederum einen mutigen Angriff auf das feindliche Heer in den Wäldern bei Hohenlinden, aber die Schlacht verlief höchst unglücklich für die Österreicher. Viele tausende Soldaten waren gefallen, verwundet und in Gefangenschaft geraten, eine große Anzahl Geschütze verloren. Während die siegreichen Franzosen das unaufhaltsam fliehende Heer der Österreicher verfolgten, ging Erzherzog Johann über den Inn und zog sich allmählich gegen Wien zurück; in der Hauptstadt herrschte überall die größte Verwirrung.

§ 637 Neue Schlacht unter den Mauern Salzburgs 1800

Unterdessen übernahm Erzherzog Karl von neuem den Oberbefehl über die österreichische Armee, die von Kälte und dauernden Marschstrapazen erschöpft war. Er sammelte sie an der Salzach und wählte eine Stellung in Halbmondform, die ihm am günstigsten erschien. Der französische General Moreau tat alles, um Karl aus dieser Stellung zu vertreiben. Daher machte er am 13. Dezember einen Angriff auf den linken Flügel der Österreicher, aber vergebens. Am anderen Tage entbrannte ein überaus hartnäckiger Kampf unter den Mauern Salzburgs, der von Morgen bis Abend dauerte, wobei der linke Flügel der Franzosen in die Flucht getrieben wurde. Als nun der Erzherzog die Früchte seines Sieges durch Verfolgung des bereits fliehenden Feindes pflücken wollte, ging Moreau in derselben Nacht mit drei Divisionen über die Salzach und besetzte mit seinen Truppen alle Berge im Rücken der Österreicher. Dies bewirkte, dass der Erzherzog abrückte und hinter der Enns eine genügend feste Stellung bezog, um seinen ganz erschöpften Soldaten nun doch eine Gelegenheit zur Auffrischung ihrer Kräfte zu geben.

§ 638 Kämpfe zwischen den Österreichern und der französisch-holländischen Armee 1800

Während sich diese Kriegsszenen in Österreich abspielten, wurde in Franken weit erbitterter gekämpft. Da der Oberbefehlshaber Klenau in Erfahrung gebracht hatte, Augereau, der General der französisch-holländischen Armee, habe im Sinn, mit seiner Armee in Böhmen einzurücken und die Kriegsoperationen des französischen General Moreau zu unterstützen, suchte er dessen Versuche zu vereiteln. Mit einem Heer, bestehend aus Österreichern und Hilfstruppen des Reiches, eilte er deshalb von Regensburg auf Nürnberg zu; verstärkt durch die Streitkräfte des kaiserlichen Generals Simschön, zog er den anrückenden feindlichen Truppen entgegen, um mit ihnen den Kampf zu wagen. Am 16. kam es zu einer überaus blutigen Schlacht, wie sie in der Geschichte kaum ihresgleichen hatte; die Nacht setzte dem Kampfe und dem Blutvergießen schließlich ein Ende. Darauf folgten einige Gefechte und wurden am 20. und 22. erneuert, bis endlich der völlig besiegte rechte Flügel des französisch-holländischen Heeres mitsamt dem Armeezentrum zur Flucht gezwungen wurde; General Simschön errang ebenfalls einen herrlichen Sieg über den linken Flügel der Franzosen.

§ 639 Flucht des französisch-holländischen Heeres

General Augereau, sonst berühmt durch seinen Sieg bei Arcole in Italien, jetzt mit seinem Heer auf der ganzen Linie geschlagen, sah sich gezwungen, Nürnberg und Vöchem aufzugeben und sein Heil in weiterer Flucht zu suchen. Ja die Flucht erfolgte mit solcher Schnelligkeit, dass man allgemein davon sprach, französisch-holländisches Militär sei bis über Würzburg hinaus und fast bis Aschaffenburg geflohen. Das erfüllte die Limburger und die Leute der Nachbarorte mit um so größerer Furcht, als ihnen das Bild von Plünderung der Stadt und Umgebung durch die Franzosen bei einer ähnlichen Flucht im Jahre 1795 (§§ 559 ff.) wieder lebendig vor Augen trat. Aber die Niederlage der Österreicher bei Hohenlinden (§ 636), ihr Rückzug nach Wien (§ 636) und die Befehle des Erzherzogs

riefen die Verfolger in ihre frühere Stellung zurück, und so kehrten auch die fliehenden Feinde wieder auf die verlorenen Plätze zurück.⁴⁸

§ 640 Neuer Waffenstillstand

Zu dieser Zeit wurde Erzherzog Karl vom Kaiser mit der obersten Leitung des gesamten Kriegswesens betraut. In seiner Klugheit bedachte er, dass das Kriegsglück den österreichischen Waffen überall abhold, ferner dass es um die ganze Sache übel bestellt war. Deshalb beschloss er, mit den Franzosen vor allem einen neuen Waffenstillstand zu schließen und während dessen die Verhandlungen über einen endgültigen Frieden wiederaufzunehmen. In einer Zusammenkunft von bevollmächtigten Militärdeputierten beiderseits wurde an 25. Dezember in Steyer der Waffenstillstand wieder auf 45 Tage verlängert. Als Grund der Verlängerung wurde angegeben: „*um den unvermeidlichen übeln des Krieges Grenzen zu sezen.*“

§ 641 Waffenstillstandsbedingungen

Die Hauptartikel des Waffenstillstandes waren folgende:

- Art. I. Zu Gunsten der Franzosen wurde eine neue über alles Maß hinausgehende Demarkationslinie festgesetzt, die bis tief in Österreich, Kärnten, Tirol und Rhätien hineinreichte.
- Art. VI. Die Festungen Kufstein und Scharnitz wurden den Franzosen überlassen und sollten nach Friedensschluss in gleichem Zustand zurückgegeben werden.
- Art. VIII. Ebenso wurde ihnen die Festung Würzburg ausgeliefert, die bisher von der französisch-holländischen Armee vergebens belagert und beschossen wurde.

Zu der Zeit ließ Erzherzog Karl seine Armee in der Nähe Wiens überwintern und wählte sich das nicht weit von Wien gelegene Schloss Schönborn zum Quartier.

§ 642 Friedensschluss in Lunéville 1801

Unterdessen wurden die unterbrochenen Friedensverhandlungen wieder aufgenommen. Unablässig ritten - vielmehr flogen - die Ordonnanzen von Wien nach Lunéville und in umgekehrter Richtung als Vorboten eines baldigen Friedens, der, so heiß ersehnt, mit so viel Blut erkaufte, dann auch endlich am 9. Februar in Lunéville von dem österreichischen Gesandten Graf von Cobenzl für den deutschen Kaiser, seine Nachfolger und das Deutsche Reich, von dem Gesandten Joseph Bonaparte für die französische Republik unterzeichnet wurde unter der Klausel, dass nach Ratifikation des Friedensinstrumentes durch den Kaiser und das Deutsche Reich, nach geleisteter Unterschrift und erfolgtem gegenseitigem Austausch der Friedensurkunde auch alle Kontributionen aufhören und die Franzosen innerhalb 30 Tagen, gerechnet von diesem Termin an, ganz Deutschland mit ihren Truppen räumen sollten.

§ 643 Hauptartikel des Friedens von Lunéville

Die Hauptartikel aber waren folgende:

„*Art. V. der Grosherzog von Toscana wird in Teutschland vollkommene und gänzliche Entschädigung für seine italienische Staaten erhalten.*“⁴⁹

⁴⁸ Wingenbach: Die Plünderung Limburgs im Jahre 1795 muss ein furchtbares Erlebnis gewesen sein, da sie den Einwohnern immer wieder als Gespenst des Schreckens vor Augen trat (siehe §§ 570, 582, 639).

⁴⁹ Das Großherzogtum Toskana gehörte zu Habsburg; Großherzog Ferdinand III. verlor im Vertrag von Lunéville sein Großherzogtum; er wurde zunächst mit dem säkularisierten Salzburg, später mit dem Großherzogtum Würzburg entschädigt.

- Art. VI. *der Rhein thallweg von dem Ort, an welchem der Rhein das Helvetische Gebiet verlässt, bis zu jenem, wo er auf das Batavische⁵⁰ gebieth übergeht, wird zwischen der f. Republick und dem Teutschen Reich zur Gränze dienen - die f. Republick entsagt allen Besizungen auf den rechten Rhein-ufer und macht sich anheichig, Düsseldorf, Ehrenbreitstein, Philippsburg, Kastel, Kehl, Altbreysach zurückzustellen, an wen es sich gehöret, doch unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Plätze und forts in nemlichem Zustand forthin belassen werden sollen, worin sie sich zur Zeit der Räumung befinden werden.*
- Art. VII. *das teutsche Reich soll gehalten seyn den auf dem lincken Rhein-ufer entsetzten Erbfürsten eine Entschädigung zu geben; sie wird aus dem Mittel des Reichs genommen.“*

§ 644 Der Frieden von Lunéville wird vom Deutschen Reich ratifiziert

Als dieses Friedensinstrument in Wien eingetroffen war, wurde es unverzüglich den Deputierten der Reichsständeversammlung in Regensburg vorgelegt, die es auf Grund kaiserlicher Entscheidung nach eingehender Beratung am 6. März in allen und jeden Artikeln approbierte und ratifizierte; nach unter dem 9. März erfolgter kaiserlicher Bestätigung wurde die Originalurkunde nach Paris abgefertigt. Wie nun die weltlichen Fürsten und Staaten den wiedergeschenkten Frieden wegen der ihnen zugestandenen Entschädigung mit höchster Freude begrüßten, so war für die geistlichen Kurfürsten und Fürsten, die Metropolitan- und Kathedralkapitel, die Abteien und Stifte die Kunde von dem so abgeschlossenen Frieden nicht erfreulich, denn aus guten Gründen konnten sie vermuten, sie selbst wären die unschuldigen Opfer der kommenden Entschädigung, zumal da auf Grund des Artikel 5 dieses Friedens einem Ausländer, dem Großherzog von Toscana, Entschädigung zustand und außerdem in Geheimartikel 3 des Friedens von Campoformio dem Fürsten von Nassau-Diez die Entschädigung mit folgenden Worten zugesichert war: „*dem Fürsten von Nassau-Diez, ehemaligem Statthalter von Holland, sollen territorial Entschädigungen gegeben werden, diese sollen weder in der Nachbarschaft der österreicher Besizungen, noch in der Nähe der batavischen Republick genommen werden können.*“ Welchen Schaden der Lunéviller Friede auch dem Kurfürsten von Trier brachte, ergibt sich allein schon daraus, dass das Kurfürstentum die sechs besten Landesteile verlor und nur den siebten Teil behielt.

§ 645 Schleifung der Festung Ehrenbreitstein

Da in Artikel VI des Lunéviller Friedens auch bestimmt war, dass die Festung Ehrenbreitstein dem Reich in dem Zustand zurückgegeben werden solle⁵¹, in dem sie sich bei Abzug der Franzosen befinden wird, nahmen die Franzosen unverzüglich deren Zerstörung in Angriff und boten dazu die Bauerschaft aus der Umgebung auf. Zunächst wurden die besten Kriegsgeschütze, zu denen jenes berühmte Denkmal der Kanonengießerei, der Vogelgreif, zählte - so genannt nach dem Trierer Erzbischof Richard von Greiffenclau - samt ungeheurem Kriegsmaterial nach Frankreich verschifft; dann wurden mit großer Mühe Mauern und Türme gesprengt, darunter der sog. St. Johannesturm, der viele Tage die Arbeit der Sprengkommandos beanspruchte. Gefallen ist also diese unbesiegbare, in ihrer Lage ganz majestätische Festung, Schlüssel und Pforte zu Rhein und Mosel, die ihren Ursprung auf die Römer und besonders auf Drusus zurückführen konnte; sie ist gefallen, liegt darnieder dem Erdboden gleich und zeigt nur mehr die traurigen Trümmer einstiger Herrlichkeit (vgl. § 615).

§ 646 Abzug der Holländer und Franzosen 1801

Auf Grund des Lunéviller Friedens, dessen Artikel das Reich ratifiziert hatte (§ 642), zog also das holländische Heer in der festgesetzten Frist von 30 Tagen ab und kam bei seiner Rückkehr nach Holland durch Limburg. Auch die Franzosen zogen hindurch; gesättigt vom Mark des deutschen Landes, bereichert mit dem Geld des erschöpften Deutschlands, bestens gekleidet in Gewandung aus

⁵⁰ Nieder: Die „batavische Republik“ ist die von den Franzosen errichtete niederländische Republik 1795-1806.

⁵¹ Wingenbach: Es müsste heißen „dass die Festung Ehrenbreitstein in dem Zustand belassen werden soll“.

deutschen Stoffen, ausgerüstet mit deutschen Pferden edelster Rasse, nach Schleifung aller deutschen Festungen und Abtransport ihrer Geschütze kehrten sie unter Siegesliedern nach Frankreich zurück zur größten Freude des ganzen Reiches und unserer Lahngegend, die nach ihrem Abzug allmählich wieder auflebte.

§ 647 Das Trierer Regiment kehrt heim

Am 14. Mai kehrten auch die Soldaten unseres Trierer Regiments aus ihren Winterlagern in Franken zurück unter Führung des hochedlen Faber, ihres Regimentsobersten und ehemaligen Festungskommandanten von Ehrenbreitstein, eines wegen der Verteidigung dieser Festung und seiner heldenhaften Tapferkeit allgemein gerühmten Mannes. Mit voller Kriegsausrüstung und wehenden Fahnen zogen sie durch die Stadt und sammelten sich außerhalb der Koblenzer Vorstadt auf den sog. Craicher Wasem. In Reih und Glied aufgestellt, wurde ihnen ein Schreiben des Kurfürsten vorgelesen, worin ihnen der Dank ausgesprochen wurde für die vielen dem Lande und dem deutschen Reich geleisteten Dienste während des Krieges. Dann wurde ein Teil entlassen, ein anderer Teil zum Schutz für Tal Ehrenbreitstein und für die Hauptorte zurückbehalten. Den Regimentsoffizieren und -soldaten wurde es auch freigestellt, nach Auflösung des Regiments den österreichischen Fahnen zu folgen unter Beibehaltung ihrer Truppengattung und ihres Ranges. Viele von ihnen, darunter auch der Regimentsoberst Faber und der Oberwachtmeister⁵² gleichen Namens, Offiziere und Mannschaften nahmen die angebotenen Dienste der Österreicher an. Das war nun die Auflösung unseres tapferen Trierer Regiments - eine traurige Folge des Krieges.

⁵² Wingenbach: supremus vigilarum praefectus

5. Abschnitt ¹ **Geschichte der Aufhebung des Limburger Stiftes, die am 21. Juni 1803 zur Exekution kam**

§ 647 / A Reichsdeputationsversammlung zur Regelung der Entschädigungsansprüche 1801 - 1802

Nach Wiederherstellung des Friedens und der Räumung des deutschen Reiches durch die Franzosen blieb noch der zweite Teil des Friedensabkommens, nämlich die Entschädigung der weltlichen Erbfürsten zu regeln. Der Kaiser forderte von den Ständen auf dem Reichstag in Regensburg am 3. März ein Gutachten an, in welcher Weise und Ordnung diese schwere Aufgabe in vollem Umfang am besten zu lösen sei. Die Stände erklärten sich für die Einberufung einer außerordentlichen Reichsdeputation. Der Kaiser genehmigte am 7. November das Rechtsvotum und berief dann im folgenden Jahr am 2. August durch ein Sonderdekret den Subdeputiertenkongress in Regensburg, dem von der französischen Regierung eigens bestimmten Ort. Zugleich erklärte er den Reichständen, Freiherr von Hügel sei zum kaiserlichen Kommissar auf dem Kongress ernannt, um als Generalbevollmächtigter die Entschädigungsverhandlungen zu führen.

§ 648 Die Bestimmungen des Deputationsrezesses, soweit sie unser Land betreffen

Am 4. August erschienen also die acht Unterdelegierten in Regensburg und der Kongress wurde vom Generalbevollmächtigten eröffnet. Zur selben Zeit erschien auch je ein Legat des russischen Kaisers und der französischen Republik, die als Vermittler fungierten. Nach mancherlei Beratungen und Austausch von Aktenstücken wurde am 23. November der Deputationshauptschluss unterzeichnet, dessen einschlägige Stellen wir hier anführen. In § 12 wurde dem Fürsten von Nassau-Usingen als Entschädigung zugesprochen „*das Capitel und Abteyen Limburg, Rommersdorff, Bleidenstadt und Sayn*“; in demselben Paragraphen dem Fürsten von Nassau-Weilburg „*der Rest des Kurfürstthum Trier mit den Abteyen Ahrenstein, Schoenau und Margenstedt*“, den Fürsten von Nassau-Dillenburg „*das Stift Dietkirchen*“, in § 16 „*dem Fürsten und Grafen zu Solms die Abteyen Ahrensberg und Altenburg*“, in § 21 „*dem Fürst Wied-Runckel die Kellnerey Vilmar*“. Hier passt das Wort: „*Sie haben meine Kleider unter sich geteilt und das Los geworfen über mein Gewand.*“

§ 649 Machtergreifung seitens des Fürsten von Nassau-Weilburg 1802

Darauf folgte die Machtergreifung in dem rechtsrheinischen Trierer Territorium. Der Fürst von Nassau-Weilburg entsandte Militär, das auf Grund des Reichsdeputationsrezesses in Limburg, in Tal Ehrenbreitstein, in allen Flecken, Ämtern und an öffentlichen Plätzen zum Zeichen der Besitzergreifung das fürstliche Wappen samt einer Proklamation anschlag, ohne sich vorerst in die amtlichen Regierungsangelegenheiten einzumischen. Zum Zeichen der Besitzergreifung in den Abteien und Stiftern ließen die andern Fürsten durch ihre Kommissarien nacheinander den Stand der Kirchen, ihrer Rechte und Einkünfte registrieren. Das geschah am 15. Dezember auch in unserem Stift, doch blieb die Verwaltung der Kirche und ihrer Einkünfte noch in den Händen des Kapitels.

¹ Nieder: Corden hatte zunächst über die Koalitionskriege und die Auflösung des Stiftes berichtet (4. Abschnitt) und das Inhaltsverzeichnis entsprechend geändert. Später hat er dann noch die Auflösung des Stiftes einem eigenen Abschnitt zugewiesen und vor § 647 / A einen Zettel mit der Überschrift des 5. Abschnittes eingeklebt. Dem ersten Paragraphen dieses Abschnitts gab Corden die Nummer 647, obwohl diese Zahl bereits vergeben war. Daher wird dieser Paragraph hier 647 / A genannt.
Über die Auflösung des Stiftes berichtet: Wolf, Säkularisation

§ 650 Zivile Besitzergreifung Limburgs und Entgegennahme der Huldigung 1802

Durch Regierungsreskript vom 4. Dezember wurden endlich die Vertreter jedes Standes am 28. des Monats um 10 Uhr vormittags ins Limburger Rathaus bestellt. Sie wurden getrennt vorgelassen; zur Verlesung kam dann

- a) ein Schreiben des Erzbischofs und Kurfürsten von Trier, in dem die vielgetreuen Untertanen von dem früher geleisteten Treueid entbunden wurden,
- b) ein Diplom unseres neuen Fürsten, worin alle Freiheiten und Privilegien der Stadt in aller Form bestätigt wurden,
- c) ein Kommissorium [Vollmacht] hochdesselben Fürsten für die Person des Regierungspräsidenten von Gagern zur Entgegennahme der Huldigung.

Nach Verlesung der Schriftstücke wurde der neue Treueid dem neuen Fürsten in die Hände des genannten Kommissars abgelegt. Das war nun die sogenannte zivile Besitzergreifung und ein neuer Beweis für den Wandel der Zeiten. Denn die Herrschaft über die Stadt Limburg und das Lahnggebiet, die nach dem früher Gesagten um die Mitte des 14. Jahrhunderts unter Erzbischof Balduin von Trier zur Hälfte und schließlich nach Aussterben der Limburger Dynasten ganz an die Trierer Kirche gekommen war, ging nun wieder an einen weltlichen Herrn über und wurde mit weltlichem Herrschaftsgebiet vereinigt.

Am Sonntag, dem 2. Januar [1803] wurde dann auf besondere Anordnung unseres Erzbischofs in allen Kirchen ein feierliches Hochamt für eine glückliche Regierung unseres neuen Fürsten gehalten samt einer Predigt über den Gehorsam, den die Untertanen ihrem neuen Fürsten schulden.

§ 651 Die Verwaltung des Stiftes wird dem Kapitel untersagt 1803

Zu Anfang Februar endlich wurde dem Kapitel durch ein besonderes Schreiben der Wiesbadener Regierung auch die Verwaltung der Kirche und ihrer Einkünfte für die Zukunft untersagt, was ein offenkundiges Zeichen für die bald folgende Aufhebung [des Stiftes] war.

§ 652 Einzug des neuen Fürsten in die Stadt Limburg 1803

Der 13. Juni war der für unsere Stadt und die ganze Umgebung hochwillkommene Tag, an dem unser neuer Fürst mit der erlauchten Fürstin und seiner Familie unsere Stadt mit seinem ersten Besuch zu beglücken geruhte. Mit welchem Jubel, welchem Applaus, welchem Aufwand der neue Landesherr von allen Ständen empfangen wurde, brauche ich nicht näher auszuführen, denn die Tageszeitungen haben diese allgemeine Freude in alle Welt verbreitet. Als besonders erwähnenswert will ich nur das eine berichten, dass hochderselbe, unser erlauchter Fürst, mit seiner ganzen Familie auch unsere dem baldigen Untergang geweihte Kirche unter den feierlichen Klängen des ambrosianischen Lobgesangs mit seiner Gegenwart beehrte, sich dann alte Kaiserdiplome unseres Archivs, Originalstiftungs-urkunden und andere Altertümer zeigen ließ und nach mittelalterlicher Sitte den im Conradinischen Horn präsentierten Ehrenwein kostete, während das ganze Gremium Beifall klatschte und langes, langes Leben einem solchen Fürsten wünschte, einem zweiten Titus dieses Jahrhunderts.

§ 653 Aufhebung des Stiftes und des Chordienstes

Aber auf die strahlende Sonne folgten bald trübe Wolken; denn am 21. Juni erschienen Kommissarien, von Weilburger Seite als der des Landesherrn der Hofrat Simon, von der anderen Nassau-Idsteiner Seite der Hofrat Rothwild und Rentmeister S. George. Vor versammeltem Kapitel und dem ganzen Gremium verkündete der erstgenannte Kommissar die Aufhebung des Stiftes und fügte hinzu, der Reichsdeputationsrezess werde die Grundlage bilden für die Bestimmung der Pension jedes einzelnen Stiftsmitgliedes. Nach Übergabe der Schlüssel, des Siegels und des Archivs traten die anderen Kommissarien den realen Besitz unseres Stiftes im Namen ihrer Fürsten an. Als die Vikare auf Grund der §§ 53 und 64 des Reichsdeputationsrezesses das Chorgebet nichtsdestoweniger fort-

setzten und die Kanoniker sich ihnen anschlossen, wurde auch das durch Reskript vom 17. September streng untersagt. So hörte auch in unserem Stift auf Opfer und Gebet.

§ 653 / 2 Verzeichnis der Limburger Stiftsmitglieder bei Aufhebung des Stiftes ²

Die Mitglieder des Stiftskollegiums zu dieser Zeit waren folgende:

Propst

Der Hochwürdigste Herr August Philipp Joseph Freiherr von Hacke, Kapitularkanoniker der Metropolitankirche in Trier und der Kathedralkirche in Speyer.

Residierende Kanoniker

Johann Ludwig Corden, Dekan, erzbischöflicher Geistlicher Rat, Archidiakonalkommissar, Jubilar

H. Hubert Corden, Scholastikus und Pfarrer in Limburg
H. Peter Ernst Milz, Kantor³
H. Wilhelm Busch, Kustos⁴
H. Wilhelm Knoodt, Kapitelssenior⁵
H. Stephan Hack⁶
H. Wilhelm Hartmann⁷
H. Anton Aloys Corden

Residierende Vikare

H. Georg Muth, Jubilar⁸
H. Wilhelm Knoodt⁹
H. Wilhelm Weymar¹⁰, Vorsänger
H. Joseph Leo¹¹
H. Jakob Mey¹²
H. Franz Weilburg¹³

² Nieder: Corden hat noch nach dem Abschluss des § 654 diesen Paragraphen eingefügt.
Weitere Information zu den einzelnen Stiftsmitgliedern bei Wolf, Säkularisation, sowie bei Wolf, Personengeschichte. Auch Pfarrer Roos notierte in der Camberger Pfarrchronik Daten der Stiftsmitglieder.

³ Nieder: gebürtig aus Koblenz; gest. am 5. Juli 1831 (Pfarrchronik Camberg S. 3)

⁴ Nieder: Geistlicher Rath; gebürtig aus Limburg; war seit 1816 im Generalvikariat tätig; gest. 13. Januar 1821 in Limburg (Camberger Pfarrchronik S. 202)

⁵ Nieder: Wolf notiert: Johann Wilhelm Knodt (Wolf I S. 100), Roos „Knoodt“, ehemaliger Jesuit, gebürtig aus Boppard; gest. 8. November 1816 (Camberger Pfarrchronik S. 3 und 122)

⁶ Nieder: Stephan Haack (Wolf I S. 89); Stephan Haack, gebürtig aus Koblenz (Camberger Pfarrchronik S. 3)

⁷ Nieder: Stiftskellner, Fabrikmeister; gebürtig aus Mainz; gest. 5. April 1824 (Pfarrchronik Camberg S. 3)

⁸ Nieder: gebürtig aus Limburg; gest. 1. Mai 1814 im Alter von 81 Jahren (Pfarrchronik Camberg S. 3, 31).

⁹ Nieder: Knodt (Wolf I S. 169); so ist der Name auch in § 512 notiert. Roos: Wilhelm Knoodt, Vikar, Präsenzmeister, Vikarie-Kellner, gebürtig aus Montabaur, gest. 13. Februar 1834 (Pfarrchronik Camberg S. 3)

¹⁰ Nieder: Weimer (Wolf I S. 200). - Legens, Succentor und Punctator. „Als Legens musste er die Antiphonen intoniren und in festis decanalibus, id est in festis principalioribus ministriren. Als Succentor musste er in Abwesenheit des Cantors singen, und als punctator musste er die im Chor abwesenden notiren.“ Gest. am 9. September 1817 in Limburg. (Camberger Pfarrchronik S. 3 und 134)

¹¹ Nieder: gebürtig aus Limburg; gest. 31. Juli 1809 (Pfarrchronik Camberg S. 3 und 9)

¹² Nieder: May (Wolf I S. 176). Gebürtig aus Limburg (Pfarrchronik Vamberg S. 3)

¹³ Nieder: gebürtig aus Limburg (Pfarrchronik Camberg S. 3).

H. Franz Roos¹⁴
H. Joseph Malinger¹⁵, noch nicht Subdiakon

Exspektanzkanoniker

H. Guido Schaaff
H. Wilhelm Eschermann
H. Jakob Conrad, erzbischöfl. Geistl. Rat
H. Anselm Franz von Wallmenich

Chorteilnehmer

H. Franz Anton Wagener¹⁶, Stadtkaplan
H. Johann Peter Kessler¹⁷, Schulrektor

§ 654 Geschichtliches Nachwort

Das war nun das Ende unseres hochherrlichen und hochberühmten Stiftes, das neun Jahrhunderte weniger sechs Jahre bestanden hatte und in neuester Zeit wegen seiner sorgfältigen Verwaltung wie auch wegen seines feierlichen Gottesdienstes, besonders an den Dekansfesten, allgemein gerühmt wurde. Was frommer Sinn der Stifter und die Vorsehung in so vielen Jahren aufgebaut, hat ein einziger Federzug in einem Augenblick niedergerissen. Aller Vollendung Ende sah ich, muss ich hier mit dem Psalmisten ausrufen; ich sah auch das Ende unseres Limburger Stiftes, dessen Geschichte ich bis hierhin fortgeführt habe, und sah es mit Tränen in den Augen. Und nachdem nun der Faden dieser zu Ende gegangenen Geschichte abgerissen ist, schließe ich

Johann Ludwig Corden
letzter Dekan
Verfasser der Geschichte von Limburg

¹⁴ Nieder: Franz Lothar Roos, schrieb „Notizen einiger in der Stadt Limburg und der Gegend vorgefallenen Begebenheiten“ (vgl. Nieder, Franzosenzeit S. 99). Roos wurde 1806 Pfarrer in Camberg und schrieb die dortige Pfarrchronik.

¹⁵ Nieder: Mahlinger (Wolf I S. 174); gest. 22. Juli 1826 (Pfarrchronik Camberg S. 3). Joseph Mahlinger war ein Stiefkind der Walburga Mahlinger geb. Crambrich; das Kind stammte aus der ersten Ehe ihres Mannes Franz Otto Mahlinger mit Margaretha Bogner. Walburga war eine Tochter der Veronica Crambrich geb. Corden, einer Cousine von Joh. Ludwig Cordens Vater Joh. Nicolaus.

¹⁶ Nieder: Johann Anton Wagner (Wolf I S. 208). Gebürtig aus Gromaischeid; gest. 31. Dezember 1813 (Pfarrchronik Camberg S. 3).

¹⁷ Nieder: Jakob Kessler (Wolf I S. 220). - Stiftsschullehrer, gebürtig von Brey. (Pfarrchronik Camberg S. 3)

Appendix

Redaktionelle Anmerkung

In seinem Gutachten (vgl. Band II, Anhang) hatte Westerhold angeregt, der *Historia Limburgensis* „*einen onomasticum* (Namens- oder Wörterverzeichnis) *beyzufügen, denn in deren ermangelung würde das werck gefahr laufen, nur einen mäßigen Zierath auf ein büchergestell abzugeben*“. Diesen Vorschlag hat Corden aufgegriffen und die folgenden „Elenchi“ (Verzeichnisse) erstellt.

Bei den Verweisen auf die einzelnen Textstellen weisen die römischen Zahlen auf den Band, die arabischen auf den jeweiligen Paragraphen hin.

Es sei darauf aufmerksam gemacht, dass im Ergänzungsband Namens-, Orts- und Sachregister zu finden sind.

Nach Abschluss der diplomatischen Limburger Geschichte sollen noch Verzeichnisse der Limburger Stiftspröpste und -dekane als Teil der Kirchengeschichte, sodann eine Liste der Limburger Amtmänner und Stadtschultheissen als Teil der Profangeschichte aus den im Lauf der Geschichte vorkommenden Urkunden und anderen Dokumenten angefügt werden.

1. Abschnitt Verzeichnis der Limburger Pröpste ¹

- 1129 Arnold, später Bischof von Speyer, wendet sich im Jahre 1129 an Erzbischof Adalbert von Mainz um Hilfe bei Abwehr der seiner Kirche drohenden Gefahren. Auf Bitten Arnolds bestätigt Erzbischof Adalbert die Stiftung der Pfalzgräfin Adelheid zu Gunsten des Limburger Stiftes. Arnold starb am 2. Oktober 1155.
I 466, 486, 487; Hontheim, Prodr. Seite 988
- 1155 Hermann, von dem ein Diplom des Trierer Erzbischofs Theodorich aus dem Jahr 1233 meldet: Der vormalige Propst Hermann überliess der Kirche einige Güter, die z. T. der Dekanie, z. T. den Brüdern zukommen sollen. Unter Hermann fand das Gemeinschaftsleben im Limburger Stift ein Ende.
I 522
- 1233 Everhard von Isenburg wird auf Anordnung des Erzbischofs Siegfried von Mainz als Propst eingesetzt, obwohl er nur Exspektant [Anwärter auf ein Kanonikat] der Mainzer Metropolitankirche war und die Limburger Propstei nach Herkommen nur Kapitularkanonikern verliehen wurde. Im gleichen Jahr erscheint er in einem Diplom des Trierer Erzbischofs Theodorich, worin nach erfolgter Güterteilung ein Eid des Propstes vorgeschrieben wird. Im Jahre 1234 einigt sich Everhard auf schiedsrichterliche Entscheidung in Sachen des strittigen Patronatsrechts in Heffterich. Im Jahre 1235 überlässt er Dekan und Kapitel die Kirchen in Limburg und Bergen.²
I 522; 523; 525; 572.
- 1262 Hermann von Weilnau, Trierer Archidiakon, wird in einem Diplom vom Jahre 1262 erwähnt, als Dynast Gerlach von Limburg sich die Einsetzung des Propstes angemaßt hatte. Im Jahre

¹ Nieder: Wolf (I S. 23 u. 52 ff.) bringt ein Verzeichnis der Pröpste ab 1500. Auch an Hand von Struck (Regesten I, dort Register) können Daten für die Pröpste rekonstruiert werden. Es gibt einige Differenzen zwischen Corden einerseits sowie Wolf und Struck andererseits. Hier wird nur auf wenige Unterschiede hingewiesen.

² Nieder: Wingenbach erwähnt noch, dass Everhard von Isenburg das Patronatsrecht der Kirchen von Limburg und Bergen hatte.

- 1272 bestätigt er die von seinem Vorgänger gemachte Schenkung der Kirchen in Limburg und Bergen. Er trifft [1282] mit dem Limburger Kapitel eine Vereinbarung wegen verschiedener strittiger Angelegenheiten. Im Jahr 1303 schließt er mit Erzbischof Diether von Trier ein Abkommen über das Schloss Bischoffstein.
II 320, 322, 330, 331; Hontheim, Hist. Trev., II, Seite 20
- 1309 Heinrich von Westerburg leistet 1309 den Propsteid.
II 367
- 1327 Johannes von Molsberg betreibt die Inkorporation der Pfarrkirche Camberg zu Gunsten des Limburger Kapitels. Im Jahre 1337 gibt er seine Zustimmung zur Inkorporation der Pfarrkirche in Eppenrod, wird auch erwähnt im Inkorporationsinstrument der Eppenroder Kirche; bestätigt im gleichen Jahr diese Inkorporation in einem neuen Revers. Im Jahre 1349 entscheidet er als Schiedsrichter in der Streitsache Johanns von Stocheim über Güter in Niederzuzheim.
II 384, 420, 422, 425, 437
- 1373 Stephan, Kardinalpriester von St. Eusebius, verpachtet dem Limburger Kapitel die Einkünfte der Propstei.
II 465
- 1404 Wilhelm von Isenburg, Kanoniker der Speyerer Kirche und Propst in Limburg, verleiht Johann von Bacharach die Limburger Kustodie.
II 473
- 1410 Peter von Udenheim, Kanoniker in Mainz, kommt in archivalischen Dokumenten vor.
- 1419 Johannes von Lebenstein, genannt Randecke, Kapitularkanoniker in Mainz.
- 1454 Der Kardinal von St. Sabina, Propst, dessen Vertreter vom Kapitel der Ehrenwein gereicht wird.
III 290
- 1456 Ulrich von Bickenbach
III 291
- 1470 erlangt Johann Graf von Nassau den Besitz der Propstei.
III 294
- 1482 ergreift Johann Opilio aus Offheim, Kapitularkanoniker in Dietkirchen, Kaplan des apostolischen Stuhles, Besitz von der Propstei, was gleichzeitig auch sein Gegenkandidat Burckhard Flore getan hatte. Nach dessen Rücktritt gelangte Opilio in den ungestörten Besitz. Er stiftete zwei Anniversarien in der Limburger Stiftskirche; er starb am 13. Januar 1509.³
II 39; 42; III 305, 306.
- 1517 Lambert von Butzbach erscheint in archivalischen Dokumenten.⁴
- 1549 Cuno von Metzenhausen, Kanoniker der Metropolen Trier und Lüttich, Archidiakon in Cardo, kommt 1549 in archivalischen Dokumenten vor.
Hontheim, Prodr. Seite 1125
- 1564 Heinrich von Nassau, Kanoniker der Metropolitankirchen Mainz und Trier. Starb 1598.

³ Nieder: Der Name heißt richtig Opilionis; siehe Fußnote zu III § 308.

⁴ Nieder: Wolf (I S. 55 u. 53) notiert: „Laucken (Lambden, von Lambert), Johann“. Sein Nachfolger ist Arnold von Buchholz (Propst von 1533 - 1539).

- 1598 Wilhelm Quaadt von Landscron, Kapitular der Trierer Metropolitankirche und Archidiakon in Dietkirchen. Im Auftrag des Erzbischofs visitierte er das Stift im Jahre 1600.
III 392; Hontheim, Prodr. Seite 1148.
- 1602 Philipp Christoph von Soeteren, Archidiakon von St. Peter, später Erzbischof von Trier, tritt am 2. Februar die Propstei an. Mechtel hat ihn sonderbarerweise ausgelassen, dagegen den folgenden Propst als Nachfolger Wilhelms (Quaadt) angegeben; aber die Dokumente des Archivs und das Kapitelsprotokoll widersprechen dem.
Hontheim, Prodr. Seite 1153
- 1604 Wilhelm Hausmann von Namedi erhält lt. Protokoll am 19. Februar die Propstei, spendet Mittel zu der 1608 in der Stiftskirche neu errichteten Cathedra; die über ihn verhängte Exkommunikation wird 1645 an der Türe der Kollegiatkirche angeschlagen.
III 394, 457
- 1646 Ernst Freiherr von Billiche, Propst von St. Severin in Köln, wird 1646 Propst in Limburg.
- 1674 Theodorich von Solenmacher, Doktor beider Rechte, Dekan von St. Castor in Koblenz, wird vom Erzbischof zum nächsten Propst ernannt. Lt. Kapitelsprotokoll leitete er 1692 als erzbischöflicher Kommissar die Wahl, aus der Georg Schmidt als Dekan hervorging. Starb am 13. Juni 1702.
- 1702 Karl Lothar Joseph Schenck von Schmittburg, Dekan der Trierer Metropolitankirche. Starb am 12. Februar 1725.
- 1725 Joseph Franz Freiherr von Kesselstatt, vom Erzbischof ernannt, tritt am 24. März die Propstei an unter Einspruch des vom Apostolischen Stuhl ernannten Anton Franz von Dücker.
- 1733 Anton Franz Freiherr von Dücker erlangte am 23. Mai 1733 den ungestörten Besitz der Propstei.
- 1753 Franz Wilhelm Graf von Öttingen, vom Erzbischof beliehen, erringt am 24. Februar die Propstei, während gleichzeitig der vom Apostolischen Stuhl beliehene Herr von Öttings rechtlich Besitz ergreift.
- 1763 Michael Joseph Bernard von Öttings, päpstlicher Hauskaplan, gelangt auf Grund des zwischen Papst Klemens XIII. und Erzbischof Johann Philipp von Trier abgeschlossenen Vergleichs in den ungestörten Besitz der Propstei.
III 500
- 1765 Franz Wilderich Freiherr von Walderdorff, auf Präsentation unseres Erzbischofs vom Apostolischen Stuhl beliehen, wird am 24. September installiert.
- 1769 Franz Philipp Freiherr nunmehr Graf von Walderdorff, Kapitularkanoniker der Metropolitankirchen Mainz und Trier, wird nach Verzicht seines erlauchten Herrn Bruders am 22. April in der Person seines Bevollmächtigten in das Propostallum eingeführt.

2. Abschnitt

Verzeichnis der Limburger Dekane ¹

- 1227 Dekan Alexander, wirkt mit bei dem Schiedsspruch in der zwischen Kapitel und dem Mainzer Erzbischof schwebenden Frage bezüglich der Propstei.
I 520
- 1237 Dekan Cuno auch Cuono kommt in einem Schiedsspruch vor, den Großpropst Arnold in dem Rechtsstreit über das Patronat in Hefterich fällt; er steht auch in einem Diplom vom Jahre 1236, in dem Ritter Heinrich Mancellard von der Exkommunikation losgesprochen wird, die er sich wegen seiner Ungerechtigkeiten gegen die Limburger Kirche zugezogen hatte. Im Jahre 1247 erscheint er als Zeuge in einer Urkunde, worin Graf Heinrich von Nassau die Güter der Arnsteiner in Niederlahnstein von Abgaben und Frondiensten befreit.
I 523, 497; Kremer II, Dipl. 147 und Seite 283
- 1255 Dekan Ludwig, Oheim des Kanonikers Ernolf von Sternberg; wird erwähnt in einer Urkunde vom Jahre 1281.
II 329
- 1282 Dekan Wilhelm findet sich in einem zwischen Kapitel und Propst Hermann von Weilnau errichteten Friedensinstrument.
II 330
- 1298 Dekan Crafft ist als Zeuge angegeben in der Stiftungsurkunde der St. Petruskapelle auf der Burg; stiftet für sich ein Gedächtnis in der Limburger Kollegiatkirche.
II 342; 30
- 1305 Dekan Wickker oder Wilher und Schwicker kommt in einer Anniversarstiftung der Herren von Limburg vor. Im gleichen Jahr (1305) stellt er im Verein mit dem Kapitel neue Statuten auf; stiftete eine Gedächtnisfeier in der Stiftskirche. Er entstammte der Familie der Edlen von Geisenheim, denn Sifrid von Geisenheim wird in einer Urkunde als sein Bruder bezeichnet.
II 37; 97; 350 ff.
- 1325 Lenzemann steht als Zeuge in dem Revers, in dem das Kloster Dierstein seine Verpflichtung zur Lieferung von 4 Maltern Korn anerkennt.²
II 381.
- 1337 Dekan Johannes von Bonna, genannt Ide, erscheint in dem von Balduin bestätigten Statut betreffs der Scholasterie; steht 1339 in dem Erbpachtvertrag über Güter in Oberbrechen; kauft 1342 fünf Malter ewiger Korngülte in Nesbach; erwirbt im gleichen Jahr mit dem Kapitel einige Gülten; unterzeichnet 1344 die Stiftung des Frauenklosters Berbach; kauft 1346 von Johann von Burbach einige Güter in Niederzeuzheim; ist Zeuge bei der Festsetzung der Geldstrafe für die Limburger Bürger wegen der Tötung des Diezer Grafen im Jahre 1348; stiftet ein Anniversarum in der Kollegiatkirche; da heisst er Johannes von Bonna, genannt Ide.
I 295; II 36 f., 197, 421, 427, 429, 432, 434
- 1371 Dekan Jakob Dippach wird genannt in dem Hubengerichtsinstrument über die Gülten des Propsts und des Kapitels in Oberbrechen; stiftete ein Gedächtnis.
II 34, 462

¹ Nieder: Wolf (I S. 24) bringt ein Verzeichnis der Dekane ab 1500. Auch an Hand von Struck (Regsten I, Register) können Daten für die Dekane rekonstruiert werden. Es gibt einige Differenzen zwischen Corden einerseits sowie Wolf und Struck andererseits. Hier wird nur auf wenige Unterschiede hingewiesen.

² Wingenbach: Lenzemann wird erwähnt, aber nicht als Zeuge.

- 1399 Dekan Heinrich Sure wurde zum Schiedsrichter bestellt in der Streitfrage über die Einkünfte des St. Thomasaltars; unter ihm wurden im Jahre 1404 neue Statuten erlassen.
II 472, 474
- 1435 Dekan Gerlach Scultetus wird von der Exkommunikation absolviert, der er beim Wahlstreit Rabans verfallen war; stiftet eine Messe in der Kollegiatkirche; starb am 6. August.
II 24, 32; III, 258
- 1447 Heinrich von Elz; unter ihm werden neue Statuten aufgestellt.
III § 267 ff
- 1481 Crafft von Cleberg erhebt 1481 im Namen des Kapitels Einspruch gegen die Camberger wegen Aneignung der Zehnten. - Stiftet für sich ein Gedächtnis in der Limburger Kollegiatkirche.³
II, 30; III 296.
- 1484 Walther Scheurenport⁴ bereichert das hiesige Nonnenkloster mit neuen Stiftungen; starb am 29. Januar 1487.
II 30; III 311
- 1507 Dekan Johann Gernshirn⁵, dem die im Jahre 1720 in Wetzlar gedruckte Limburger Chronik zugeschrieben wird, vielleicht aus dem Grund, weil er die Sammlungen der drei Emmel vereinigte, stiftet im Jahre 1507 mit zwei Malter Korn für sich ein Gedächtnis.
II 39
- 1520 Dillmann von Hadamar kommt im Stifts-Nekrologium vor.
II 33; 37
- 1537 Dekan Peter Bracht; unter ihm wurden in genanntem Jahre neue Statuten erlassen.
III 331 ff.
- 1549 Dekan Markus Sturm bestimmt einen Stellvertreter für die Trierer Synode; starb am 25. Juli 1560; ihm wurde das Lob gespendet, er habe die Seinen durch sein Leben, seine Gelehrsamkeit und seinen Rat gelenkt.
II 23; III 342
- 1561 Mathias Holshausen lebte bis zum Jahre 1528, in der Zeit der aufstrebenden Luthersekte; kommt in Dokumenten der Berger Kirche vor.
- 1578 Peter Damian Macheren, ein Eiferer für den wahren Glauben, vertreibt den Franziskaner Johann von Broel, der Irrlehren verbreitet; unter ihm werden im Jahre 1595 neue Statuten aufgestellt; er war 25 Jahre Dekan, starb am 19. Dezember 1603, stiftete ein Gedächtnis, vgl. Nekrologium, wo der Zusatz steht: Er schenkte uns Bücher zur Ausstattung der Bibliothek.⁶
II 37; 46; III 377; 387
- 1604 Mechtel von Pfalzel wird am 29. Januar zum Dekan gewählt, ist weitbekannt und gerühmt, war Dekan bis 1617, tauscht auf Anordnung des Erzbischofs wegen der zwischen ihm und dem Kapitel entstandenen Streitigkeiten mit Fischer, Kanonikus von St. Symeon in Trier.
III 395

³ Nieder: siehe auch Fußnote zu: Dekan Crafft, erwähnt 1298

⁴ Nieder: richtig: Schurenpost

⁵ Nieder: Corden hatte zunächst Gernsbein notiert, das Wort aber später in Gernshirn geändert. - Zum Irrtum Cordens über die „drei Emmel“ und deren vermeindlicher Urhebererschaft an den fasti Limburgenses siehe Corden, Hist. Limb. II, Anhang „Die Fasti Limburgenses“. Dort auch ein Hinweis, dass nicht der Dekan Johann Gernshirn, sondern der Vikar Johannes Gensbein der Autor einer Limburger Chronik ist.

⁶ Nieder: Corden hat hier Macheren mit Schurenpost verwechselt: Schurenpost schenkte Bücher. Corden gibt II § 46 an; dort wird jedoch Macheren überhaupt nicht erwähnt, wohl aber Schurenpost.

- 1617 Peter Noll, Doktor der Theologie, Landdechant in Dietkirchen, Pfarrer in Limburg, wird am 16. Februar vom Kantor zum Dekan gewählt unter Vorsitz des gnädigen Herrn Karl von Metternich und des Herrn Hubert Eifel, Dekan von St. Castor. Er erlebte sehr schlimme Zeiten, die wir aus seinem Hausprotokoll beschrieben haben. Das Nekrologium vermeldet seinen Tod folgendermaßen: Am 14. Oktober 1635 starb der wohlehrwürdige Peter Nohl, Dekan an St. Georg in Limburg.
III 403 ff.
- 1636 Panthus⁷ von Pisport, der zugleich das Amt des Propsteiadministrators führte.
- 1651 Georg Braun
- 1654 Heinrich Distel wurde am 7. Dezember zum Dekan gewählt unter Vorsitz der Kommissarien Herrn Johann Heller, Offizial in Trier, und Herrn Franz Jakob Schramm, Siegelbewahrer in Trier; er starb am 19. Dezember 1691. Seine Würden und Verdienste verzeichnet die Inschrift des Grabsteins:
„Am 19. Dezember 1691 starb der wohlehrwürdige Herr Heinrich Distel, Dekan, Scholastikus, Kanoniker und Pfarrer dieser Kollegiatkirche, Dekan des Landkapitels in Dietkirchen, ebendort archidiaconaler Kommissar; seine Seele ruhe in Frieden.
*Tres vixi messes, super octoginta viator
Et vidi septem cum quadraginta sacerdos
Me triginta octo praesem Ecclesia vivum
Ruralis tenuit per quadraginta Decanum.“*
*Achtzig und drei der Jahre verbracht' ich als Pilger auf Erden
Vierzig und sieben davon als Priester an Gottes Altare
Dreissig und acht als Dekan betreut' ich die hiesige Kirche
Vierzig im Landdekanat ich waltete selbigen Amtes.*⁸
- 1692 Johann Georg Schneidt, vorher Kustos, wurde am 12. Februar zum Dekan gewählt unter Vorsitz der Kommissarien Valentin Schneiden, Offizial in Koblenz, und Theodor Solenmacher, Propst unseres Kollegiums und Dekan von St. Castor in Koblenz. Seine Grabinschrift lautet.
„Johann Georg Schneidt, geboren 1642 in Koblenz, beschrift von Jugend auf den Pfad der Tugend und Weisheit und wich nie davon ab. Limburg nahm sich ihn als Kanoniker und da sein Name einen wachsamem Kranich bedeutet, als den ihn seine Taten erwiesen, darum begrüßte ihn das Kollegium als Kustos. Von ihm zum Dekan gemacht, bekleidete er diese Würde 22 Jahre lang. Als verdienter Greis nahm er den Weg zum Himmel der Belohnung entgegen; dorthin ging er und starb am 12. Oktober 1713 im Alter von 74 Jahren. Er ruhe in Frieden.“
- 1714 Heinrich Wentzel wurde am 21. Januar zur Würde des Dekans erhoben; er starb 1728 im 72. Jahre seines Lebens, stiftete mehrere Messen in der Kollegiatkirche.
- 1728 Eberhard Wolff aus Andernach; vorher Kantor, wurde er am 27. April mit der Dekanswürde ausgezeichnet; er leitete die Kirche 20 Jahre.
- 1748 Johann Friedrich Dornuff wurde am 24. September mit der Dekanswürde bekleidet. Sein Lob kündigt die Inschrift auf seinem Grabstein⁹:
„Wandrer, verweile und lies: Hier wurde begraben im Jahre Christi 1751 am 5. November der wohlehrwürdige und hochansehnliche Johann Friedrich Dornuff, Dekan dieser Kirche und des Landkapitels Ditkirchen, archidiaconaler Kommissar und Stadtpfarrer, 68 Jahre alt,

⁷ Wolf (I 24): Bantus

⁸ Nieder: Übersetzung durch Wingenbach - An Dekan Distel erinnert eine Tafel am Kreuzaltar (heute Muttergottesaltar).

⁹ Nieder: im Limburger Dom vom Eingang aus gezählt am 4. Pfeiler rechts

der geboren schien, um zu führen und zu leiten. - Denn er war ein Führer den Kanonikern, drei Jahre nur, liebte die Zierde des Hauses Gottes, vollendete viele Jahre, würdig eines längeren Lebens, ein freigebiger Wohltäter; er war ein Führer den Pfarrern in 33 Jahren als Vorbild guter Werke, untadelig in Lehre und lauterem Wandel; er war ein Führer dem Volk hier und allgemein sonst 44 Jahre lang in apostolischen Eifer als wahrhaft guter Hirte. Er förderte alle, warum ? - Weil er allen voranging durch ein enthaltsames, gerechtes und frommes Leben in dieser Welt, um in der anderen die ersehnte selige Hoffnung zu erlangen. Frommer Leser, sprich: Er ruhe in Frieden!“

- 1752 Alberich Dornuff¹⁰ wurde am 21. Januar als Dekan proklamiert. Wegen seines zunehmenden Alters resignierte er 1781 in die Hände des Kapitels auf den Dekanat. Sein Grabstein¹¹ trägt folgende Inschrift:

„In diesem heiligen Raum ruht der wohlehrwürdige und hochansehnliche Herr Alberich Dornuff aus Lindenholzhausen, ein hervorragender Wohltäter dieses Stiftes und der Armen in Limburg und Lindenholzhausen. Er war 13 Jahre Kaplan, 12 Vikar, 53 Kapitularkanoniker, 4 Kantor, 29 höchst würdiger Dekan, Senior dieser Kirche und der Marianischen Kongregation und Jubilarpriester, der das hohe Alter von 85 Jahren erreichte. Wohlversehen mit allen erforderlichen Sakramenten starb er am 3. Juni 1781. Er schlafe und ruhe in heiligem Frieden.“

- 1781 Ich, Johann Ludwig Corden aus Tal Ehrenbreitstein, seit 19 Jahren Kapitelssenior, archidia-konaler Kommissar, wurde nach Resignation meines Vorgängers am 22. Februar einstimmig zum Dekan gewählt unter Vorsitz des erzbischöflichen Kommissars, Herrn Offizial Hurth. Die Wahl nahm unsere Durchlaucht nicht nur in Güte an¹², sondern erhob mich ohne mein Verdienst im gleichen Jahr huldvollst zum Geistlichen Rat.

[Redaktioneller Hinweis: Ein späterer Zusatz, wohl aus der Feder Cordens, lautet:]

Letzter Dekan unseres Stifts, das zu seinen Lebzeiten (ach leider !) aufgelöst wurde.

[Red.: Am Rand ist mit anderer Hand notiert:]

Er starb am 30. Mai 1808.

¹⁰ Nieder: Johann Friedrich Dornuff und Alberich Dornuff waren Brüder, Söhne des Kurtrierer Oberschult-heißen Johannes Dornuff und seiner zweiten Ehefrau Anna Barbara geb. Kropp, wohnhaft in Lindenholzhausen.

¹¹ Nieder: im Limburger Dom vom Eingang aus gezählt am 4. Pfeiler links

¹² Nieder: Corden hatte zunächst formuliert, dass Serenissimus seine Wahl zum Dekan „*summo applausa*“ [mit größtem Beifall] angenommen habe. Westerhold erhob in seinem Gutachten Bedenken; die Formulierung sei „*nicht schicklich für den Diener, der es von sich selbst schreibt*“. Corden korrigierte daraufhin den Text.

3. Abschnitt

Verzeichnis der kurfürstlichen Amtmänner und Kellerer in Limburg

Redaktioneller Hinweis:

Corden bringt in seinem "Original" zur Liste der Amtmänner, Kellerer und Schultheißen noch ein weitere Liste, als "Jahrbuch" bezeichnet; beide Listen gehen auf den Kellerer Heinrich Wenzel zurück. Die beiden Listen werden hier nebeneinander gebracht, um einen besseren Vergleich zu ermöglichen. Bei der als Jahrbuch bezeichneten Liste handelt sich um ein Blatt (vier Seiten), das Corden ganz am Ende des Bandes, also noch hinter dem Ortsverzeichnis und nach den Worten "Ende. - Herr zu Deiner Ehre", eingefügt hat. Die Liste "Jahrbuch" ist nicht von Corden geschrieben worden; sie ist nur dem Original beigefügt.

Limburger Amtmänner

Liste Wenzel

Eine bis zum Jahre 1621 sorgfältig geführte Liste hinterließ der Kellerer Heinrich Wenzel, die seine Nachfolger fortsetzten. Einen mir wohlwollend überlassenen Auszug füge ich hier an.

- 1457 Wilhelm von Staffel
- 1463 Diederich von Bubenheim
- 1483 Diederich von Diez
- 1535 Engelbert von Stein
- 1547 Anton Herr in Elz
- 1551 Joannes Richard von Elz
- 1560 Johannes von Reifenberg,
- 1569 Philipp von Reiffenberg
- 1578 Heinrich von der Fels
- 1581 Gerhard von Heyden
- 1595 Lubert von Heyden
- 1626 Johannes Heinrich von Dietz
- 1651 Hugo Reinhard von Hatstein
- 1676 Lothar Freiherr von Hohenfeld
- 1710 Johannes Hugo von Hohenfeld, Sohn
des vorigen
- 1716 Philipp Wilhelm Freiherr von
Hohenfeld, Bruder des vorigen
- 1754 Benedikt Maria Freiherr Schütz von
Holzhausen

Späterer Zusatz Cordens:

- 1794 Friedrich August Freiherr von Schütz

Die Hinweise "Späterer Zusatz" bzw. "Spätere Zusätze" hier und in den folgenden Listen sind jeweils redaktioneller Art; sie stammen nicht von Corden.

Jahrbuch

der kurfürstlichen Amtmänner, Amtskellern und Stadtschultheißen zu Limburg, von dem im Jahre 1621 verstorbenen Kellerer Heinrich Wenzel eigenhändig aufgezeichnet vorgefunden und von dessen Nachfolgern fortgeführt.

- 1457 Wilhelm von Staffel
- 1463 Diederich von Bubenheim
- 1483 Diederich von Diez
- 1535 Engelbert von Stein
- 1547 Thönges Herr in Elz
- 1551 Hanns Richard von Elz
- 1560 Johann von Reifenberg,
- 1569 Philipp von Reiffenberg
- 1578 Heinrich von der Fels
- 1581 Gerhard von Heyden
- 1595 Lubert von Heyden
- 1626 Johann Heinrich von Dietz
- 1651 Hugo Reinhard von und zu Hatzstein
- 1676 Lotharius Freiherr von Hohenfeld
- 1710 Johannes Hugo von Hohenfeld, ein
Sohn des Lotharius
- 1716 Philipp Wilhelm Freiherr von
Hohenfeld, ein Bruder des vorigen
- 1754 Benedikt Maria Freiherr Schütz von
Holzhausen

Spätere Zusätze:

- Ferdinand Freiherr von Schütz,
Oberamtmann

Schramm, Amtmann
Schenck, Justizrath

- 1816 Hendel, Justizrath
- 1822 Grusing, Justizrath
- 1830 Möhn, Justizrath

3. Abschnitt

Verzeichnis der kurfürstlichen Amtmänner und Kellerer in Limburg

Limburger Kellerer

Liste Wenzel	Jahrbuch
1410 Heinrich Sure	1410 Heinrich Sure
1463 Hermann von Trier	1463 Hermann von Trier
1504 Johann Hundertstund	1504 Johann Hundertstund
1542 Wilhelm Räuber	1542 Wilhelm Räuber
1578 Marx Schwan	1578 Marx Schwan
1591 Henrich Wenzel	1591 Henrich Wenzel
1621 Christian Wenzel, Henrichs Sohn	1621 Christian Wenzel, ein Sohn des Heinrich
1655 Henrich Wenzel, Christians Sohn	1655 Henrich Wenzel, Sohn des Christian
1678 Christian Wenzel, Henrichs Sohn	1678 Christian Wenzel, Sohn des Heinrich
1706 Friedrich Adam Scheurer, kurfürstlicher Kammerrat, stellvertretender Amtmann und Kellerer	1706 Friedrich Adam Scheurer, Hofkammerrath, Amtsverwalter und Kellerer
1742 Thilmann Embden, stellvertretender Amtmann und Kellerer	1742 Thilmann Embden, Amtsverwalter und Kellerer
1750 Philipp Reinhard Embden, Sohn Thilmanns, Kammerrat	1750 Kellereyverwalter dessen Sohn Philipp Reinhard Embden
1770 Aloysius von Gavarelle, Kellerei- verwalter, Kammerrat	1756 wurde derselbe Titularkammerrath und wirklicher Amtskellerer 1770 wurde die Kellerey verwaltet von Aloysius von Gavarelle, Amtskellerer zu Koblenz, der im Jahre 1774 Hofkammerrath und
1775 Joseph Christoph Otto Leo, zunächst Nachfolger des vorigen in der Verwaltung, wird 1776 wirklicher Kellerer und Kammerrat.	1775 in der Kellereyverwaltung abgelöst wurde von Joseph Otto Leo, welcher 1667 Amtskellerer und Kammerrath geworden.

Spätere Zusätze:

Redaktionelle Anmerkung:
Eine Liste der Amtskeller auch bei:
Fuchs, Patriziat S. 318

1811 Hartmann, Hofrenthmeister
1812 Krekel, Rentheyverwalter
1816 Münzel, Hofkammerrath
1822 Mengelberg, Hofkammerrath

4. Abschnitt

Verzeichnis der Limburger Schultheißen

Liste Wenzel	Jahrbuch
1315 <u>Heinrich Sybold</u> wird Bürge bei einer Schuldanleihe des Dynasten Gerlach von Limburg. II 136	
1329 <u>Cunemann Mullig</u> steht als Zeuge in dem Abkommen zwischen Kapitel und Dynast Giso von Molsberg. Gedächtnis im Nekrologium. II 22, 393	
1349 Schultheiß <u>Hartung</u> ist Zeuge bei dem Schiedsspruch in Sachen des Kapitels und Johans von Stockheim; im Jahre 1359 ¹ im Kampf bei Merenberg getötet; Gedächtnis im Nekrologium. II 20, 233, 437	
1360 Schultheiß <u>Johann Boppe</u> zieht mit Cuno von Falkenstein gegen Gretenstein; seine kluge Stellungnahme; Gedächtnis im Nekrologium, wo es heisst: " <i>Johann Boppe und seine Gattin Catharina</i> ". II 17; 28; 242 f. ²	
1390 <u>Heinrich Holzhausen</u> , Gedächtnis im Nekrologium. II 22	
1451 <u>Henn Grev</u>	1451 Henrich Grev
1453 <u>Emmerich Fürge</u>	1453 Emmerich Fürge
1506 <u>Peter Steufft</u> wird exkommuniziert, später von dem Ritter von Langenbach erstochen. ³ III 324	1484 <u>Heins Bone</u> [Eintragung als Randvermerk]
1510 <u>Johann Staud</u> ⁴ wird am 19. August 1510 ernannt.	

¹ Nieder: Zur Jahreszahl 1359 vgl. II, § 234, dort Fußnote

² Wingenbach: In § 28 ist nicht der Schultheiss Johann Boppe, sondern der Schöffe Hermann Boppe genannt.

³ Nieder: Wingenbach macht darauf aufmerksam, dass er nicht vom Ritter von Langenbach erstochen wurde; siehe § 324, dort Fußnote

⁴ Nieder: Diese Eintragung mit dem Hinweis auf die Ernennung ist nicht im Original, sondern nur in der Abschrift enthalten; dort wurde sie später von anderer Hand nachgetragen.

Liste Wenzel	Jahrbuch
1545 <u>Gothard Braun</u> ⁵	
1549 <u>Jacob Rosbacher</u>	
1551 <u>Johann Eitel Wulff Schnell</u>	1551 Johann Eitel Wulf Schnell
1581 <u>Cornelius Kisselbach</u>	1581 Kornelius Kysselbach
1616 <u>Johann Anton Kalckofen</u>	1616 Johann Anton Kalkhofen
1658 <u>Henrich Wenzel</u> , Kellereiverwalter	1658 Schultheissereyverwalter Heinrich Wenzel, Keller
1659 <u>Johannes Opfer</u>	1659 Johannes Opfer
1680 <u>Simon Schupp</u>	Simon Schupp
1713 <u>Johannes Alban</u>	Johannes Alban
1754 <u>Johannes Faber</u> ⁶	1755 Heinrich Franz Faber
1766 <u>Johann Simon Lamboy</u> , später stellvertretender Amtmann ⁷	1768 Johann Simon Lamboy
1777 <u>Wilhelm Ferdinand Weinbrunn</u>	1777 Wilhelm Ferdinand Weinbrunn
	in fidem [beglaubigt] Leo

Spätere Zusätze:

- 1794 Simon Lamboi⁸
Anton Busch, + 16. Juli 1836
- 1816 Franz Grim, + 30. Juni 1836
- 1836 Christian Hartstein
- 1849 Christian Hartstein, Bürgermeister im
Jahr 1849

Spätere Zusätze:

- Anton Busch
- Franz Grim
- Christian Hartstein

Redaktionelle Hinweis:

Eine Liste der Stadtschultheißen ebenfalls bei:
Fuchs, Patriziat S. 319

⁵ Nieder: In der Abschrift von Cordens Werk ist Gothard Braun unter dem Jahr 1541 notiert.

⁶ Nieder: Die beiden Listen differieren in der Jahreszahlen und in den Vornamen.

⁷ Nieder: Auch hier gibt es eine Differenz in der Jahreszahl.

⁸ Nieder: Eintragung durch Corden selbst, die Jahreszahl von anderer Hand.

Ortsverzeichnis

Übersichtliche Zusammenfassung als kurze Inhaltsangabe dessen, wie dieses oder jenes Amt, dieses oder jenes Dorf an die Trierer Kirche kam

Amt Limburg

Das Trierer Amt Limburg besteht aus folgenden Ortschaften: Limburg, Niederbrechen, Oberbrechen, Niederselters, Werschau, Villmar, Arfurth, Lindenholzhausen, Eschhofen, Dietkirchen, Mühlen und Elz.

Limburg

Limburg wird Trierer Lehen: Im Jahre 1344 kauft Erzbischof Balduin die halbe Herrschaft von dem Limburger Dynasten Gerlach unter Vorbehalt des Rückkaufs. Nach dem Tode des letzten Limburger Dynasten Johann wird Graf Adolf von Nassau belehnt, jedoch nur auf Lebenszeit. Nach seinem Tod wird Limburg mit dem unmittelbaren Trierer Eigentum vereinigt. Limburg wird zunächst von den Trierer Erzbischöfen Otto und Raban an Franz¹ von Cronenberg, und dann zur Hälfte an Landgraf Ludwig von Hessen verpfändet. Im Jahre 1624 wird es unter Philipp Christoph wieder eingelöst.

II 165 ff.; 262; III 16 ff.; 36 ff.; 43; 48 ff.; 242

Oberbrechen

Oberbrechen war Trierer Lehen, das die Limburger Dynasten auf Grund der [Trierer] Vogtei über das Limburger Stift² als solches anzuerkennen hatten. Nach Erlöschen der Limburger Dynastenfamilie kehrt Oberbrechen im Jahre 1406 zur Trierer Kirche zurück; wird zur Hälfte dem hessischen Landgrafen verpfändet; wiederingelöst im Jahre 1624.

I 510; III 49, 242

Werschau

Werschau - in Urkunden Werste - lehnsrechtlicher Besitz der Limburger Dynasten wie Oberbrechen. Deshalb teilte es sein Los mit dem von Oberbrechen.

II 148

Elz

Elz war Trierer Lehen, von den Limburger Dynasten als solches anzuerkennen; wird von Gerlach seiner Gemahlin Agnes als Wittum bestimmt; wird nach Aussterben der Limburger Dynasten mit dem Trierer Eigentum vereinigt; wird dann dem hessischen Landgrafen verpfändet und mit den übrigen [Pfandteilen] im gleichen Jahr wie diese wiederingelöst.

II 116/2; 148; III 18; 242

Niederbrechen und Niederselters

waren Eigentum der Dynasten von Molsberg; Erzbischof Cuno kauft sie im Jahre 1369 von dem letzten Dynasten Georg; werden mit anderen vorher genannten Dörfern verpfändet und wiederingelöst. - II § 258 - Eine kurzgefasste Geschichte von Niederbrechen siehe I 140

¹ Nieder: Zu Franz bzw. Frank vgl. Fußnote zu § 39.

² Wingenbach: richtiger: über Oberbrechen

Villmar und Arfurth

Bei der Eroberung von Gretenstein erwarb Cuno von Falkenstein das erste Recht für die Trierer Kirche, der dann Villmar im Jahre 1565 durch Kauf zufiel. Durch das berühmte Runkelsche Abkommen vom Jahre 1596 wird die hohe Gerichtsbarkeit Triers in beiden Ortschaften besiegelt.
II 246; III 164 ff.; 207. - Eine gedrängte Geschichte Villmars gaben wir in I 146.

Lindenholzhausen, Eschhofen, Mühlen, Dietkirchen und Craich

waren ein Teil der Grafschaft Diez und daher Trierer Lehen; im Jahre 1564 werden sie infolge des berühmten Nassauer Abkommens trierisch.
III 70 ff.; 151 ff.

Mensfelden

Im Jahre 1333 belehnt Balduin den Dynasten Gerlach von Limburg in Rücksicht auf Burg Montabaur mit dem Dorfe Mensfelden; wird zur Hälfte an den hessischen Landgrafen verpfändet; später wiedereingelöst.
II 148; III 49; 242 ff.

Balduinstein mit dem Tal und Hausen

Früher Westerburger Gerichtsbarkeit; wird im Jahre 1320 von Balduin als dauerndes Allod [lehnsfreies Eigentum] für die Trierer Kirche gewonnen. Die hohe Gerichtsbarkeit steht noch heute dem Trierer Kurfürsten zu, die niedere mit den Nutzungen und dem Patronatsrecht gehört durch Verpfändung dem edlen Herrn Elz von Rübenach.
I 116; II 139 f. - Die Rechte der Balduinsteiner Bürger sind erläutert in III 130.

Amt Camberg

Das Amt Camberg setzt sich zusammen aus dem Flecken Camberg und folgenden Dörfern: Würges, Erbach, Oberselters, Schwickershausen, Dombach und Haintchen. Es ist ein Teil der Grafschaft Diez und deshalb Trierer Lehen; wird nach dem Tod des Grafen Eberhard von Eppstein-Königstein zur Hälfte mit unmittelbarem Trierer Eigentum vereinigt, während Graf Ludwig von Stolberg dagegen Einspruch erhebt. Mit seinem Verzicht erlangt die Trierer Kirche im Jahre 1564 durch das bekannte Stolbergische Abkommen den ungestörten Besitz des heimgefallenen Lehens. Doch das Schloss Camberg kommt auf Grund des Abkommens ganz zu Trier unter Ausschluss des Diezer Grafen.
III 70 ff.; 126 ff.; 138; 139 ff. - Eine kurzgefasste Geschichte Cambergs brachten wir in Band I 117.

Amt Wehrheim

Es war ebenfalls ein Teil der Grafschaft Diez, die im Jahre 1441 Trierer Lehen wurde. Unter dem gleichen Titel und bei derselben Gelegenheit wie das Amt Camberg kam es mit den Dörfern Anspach, Oberhain und der Vogtei über das Kloster Thron zur Hälfte an die Trierer Kirche.
III 70 ff.; 139. Die Geschichte des Klosters Thron haben wir in I 303 zusammengestellt.

Weilnau, Oberrosbach und der Hof Naissen³

Weilnau war gleichfalls ein Teil der Grafschaft Diez, das der Trierer Kurfürst nach dem Tod des Grafen Eberhard gegen den Widerspruch des Grafen von Stolberg zur Hälfte als heimgefallenes Lehen in Besitz nahm. Nach längeren Verhandlungen folgt das sogenannte Stolbergische Abkommen, wodurch dem Grafen Ludwig Schloss und Flecken Weilnau samt den Dörfern Rudelbach, Neuhof,

³ Nieder: Corden notiert nur „Weilnau“ als Überschrift und weist am Rand auf die anderen beiden Orte hin.

Winden, Heinershausen, Steinfischbach mit dem Hubengericht in Lanecken eingeräumt wurde. Das Schloss und die erwähnten Dörfer werden von jeder lehnsrechtlichen Verbindung mit Trier gelöst, jedoch unter der Bedingung, dass die genannten Ämter Camberg und Werheim zur Hälfte trierisch sein sollten. Durch dieses Abkommen kam auch der vierte Teil von Oberrosbach und der Hof Naissen an die Trierer Kirche.

III 126 ff.; 138 ff.

Amt Montabaur

Die Geschichte des Schlosses und der Stadt Montabaur haben wir schon in Band I § 137 behandelt. Die Angliederung der fünf Kirchspiele Lindenholtzhausen, Meudt, Nentershausen, Salz und Hundssangen an Trier im Jahre 1564 brachte das Nassauer Abkommen.

III 151 ff. - Von dem Kirchspiel Lindenholtzhausen haben wir schon oben gesprochen.

Das Kirchspiel Nentershausen mit den darin liegenden Dörfern

Das Kirchspiel Nentershausen umfasst folgende Dörfer: Nentershausen, Berscheid, Sesperod, Nomborn, Großholbach, Kleinholtzhausen, Girod, Niedererbach, Görgeshausen.

Das Kirchspiel Meudt mit den zugehörigen Dörfern

Meudt, Dahlem, Zehnhausen, Ruppach, Goldhausen, Langwiesen, Niederahr, Oberahr, Ittinghausen, Ehringhausen, Eisen, Sainerholz, Niedersayn, Ewighausen, Weidenhahn, Düringen, Kuhnshöfen, Arnshöfen, Sayndorff.

Das Kirchspiel Hundssangen mit seinen Dörfern

Hundssangen, Malmeneich, Obererbach, Oberhausen, Pützbach, Weroth, Steinefrenz, Ruppach, Berroth, Wallmerod.

Das Kirchspiel Salz mit seinen Dörfern

Salz und Roth, Girkenroth, Bilkheim, Herschbach, Wanscheid, Hahn, Ezelbach, Oberseyn, Elbingen, Rothenbach und Pfeifensterz, Himburg, Branscheid, Möllingen, Kölbingen, Kaden und Elben, Härtlingen, Sainscheid, Guckheim, Werstorff, Merren.

Amt Molsberg

Molsberg mit dem Tal wird im Jahre 1273 feudum ligium et aperibile⁴ der Trierer Kirche. Im Jahre 1369 kauft es Cuno von Falkenstein. Schließlich kommt es als Lehen an die Familie der Grafen von Walderdorff samt der niederen Gerichtsbarkeit; die hohe bleibt bei der Trierer Kirche.

I 136; II 257

⁴ Wingenbach: Anmerkung zur Erklärung des Ausdrucks „feudum ligium et aperibile“: feudum - Lehen; ligius, -a, -um hängt zusammen mit dem ital. lealtà - Treue. Im Deutschen wurde der Ausdruck „ledig“ gebraucht (Ledigmann, Lediges Lehen), aber nicht im Sinn von los und ledig oder frei, sondern vielmehr im Sinn von gebunden durch die Lehnstreue. Das Wort „ledig“ erscheint als Verdeutschung des ligius. Der homo ligius war der Ledigmann oder Vasall, der bei allen Unternehmungen des Lehnsherrn Heeresfolge zu leisten hatte; manchmal gab es auch Einschränkungen. Feudum aperibile ist hier gleich feudum reddibile; es ist ein Lehen, das auf Verlangen des Lehnsherrn zurückgegeben werden muss (siehe Carpentier: Glossarium novum ad scriptores medie aevi, 1766, Bd. 2, Sp. 412 und 414; Drümelius: Lexicon manuale, 1753, Bd. 1, Sp. 6046; Schroeder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., 1894, S. 426, 433, 438). Giso von Molsberg stellt 1358 (siehe Nass. Annalen, Bd. 3, Heft 3, S. 37 ff.) dem Erzbischof Balduin von Trier einen Lehnsrevers aus, worin er erklärt, dass er die Burg Molsberg „zu uffgebigem ledigen . . . Liehene“ empfangen habe. Das wäre also eine damalige deutsche Übersetzung des feudum ligium et aperibile.

Grafschaft Diez

Nach Aufhebung der Gauverfassung macht sich der letzte Lahngaugraf die Grafschaft Diez unter dem Titel Reichslehen zu eigen; 1441 wird sie Trierer Lehen. Der vierte Teil der Grafschaft wird 1543 mit dem unmittelbaren Trierer Eigentum vereinigt. Einsetzung eines Trierer Amtmanns in Diez, Teilung zwischen Nassau und Trier.

I 156; 529 ff.; III 70 ff.; 98 ff.; 124 ff.; 127; 146 ff.

Hadamar

Hadamar ist Trierer Lehen. Die Grafen von Nassau sind belehnt „*mit der burg und Stadt Hadamar und dem Hoff Rodenheim zu Scheppenhausen und dem Wiltbann im Sporckenwald*“.

I 124. Dort auch die ganze Geschichte des Schlosses.

Redaktionelle Anmerkung:
Corden bringt im Folgenden noch einige Orte bzw. Burgen, ohne diese einem Amt bzw. einer Grafschaft zuzuordnen.

Burg Nassau

Ist feudum ligium et aperibile samt Zubehörungen. Noch heute wird es von beiden Linien, der Ottonischen und Wallramischen, als Trierer Lehen anerkannt. Eine gedrängte Geschichte findet sich in Band I 138.

Grenzau

Im Jahre 1344 eroberte Balduin in der Fehde mit Reinhard die Burg Grenzau und erwarb sie als Lehen für die Trierer Kirche.

II § 184⁵

Nach der Eroberung der Burg Gretenstein wurde Philipp von Isenburg im Jahre 1362 wieder in Freiheit gesetzt und erkannte von neuem Burg Grenzau mit ihren Zubehörungen als Trierer Lehen an.

II 246

Nach Aussterben der Grenzau-Isenburger Linie im Jahre 1664 wurden Burg und Zubehörungen mit dem Trierer Eigentum vereinigt. I, § 122 Da werden auch die Erwerbungen der Trierer Kirche bei Gelegenheit des Heimfalls dieses Lehens aufgezählt; sie bilden einen beträchtlichen Teil der Ämter Herschbach und Vallendar.

Runkel

Burg mit Stadt und Zubehörungen ist Trierer Lehen.

I 143

⁵ Wingenbach: Die zitierte Stelle II § 184 ist kein Beleg für das Gesagte, denn da ist die Rede von der Vertreibung der Besatzung Balduins aus Grenzau. Dagegen heißt es bei Hontheim, Prodr. Seite 836: „*in demselben Jahr [nämlich 1344] befehdete Herr Reyner von Westerburg Herrn Baldewin. Da sammelte Herr Baldewin eine Heeresmacht, eroberte Schadeck und Grensau und nahm sie für seine Trierer Kirche in Besitz.*“

Schadeck

Schadeck ist gleichfalls Trierer Lehen, von Balduin 1344 für die Trierer Kirche erworben.
I 144; II 141

Billstein bei Wetzlar

Trierer Lehen, 1324 von Balduin erworben, von den Nassauer Grafen als feudum ligium et aperibile anzuerkennen.
II 144

Reichenberg in der Grafschaft Katzenelnbogen

Trierer Lehen; wird 1319 von Balduin erworben.

I 141/2; II 141.

Zum Lehen gehören die Dörfer Bornich, Hausen, Patersberg und Offendal samt Burg; die Burg ist feudum ligium et aperibile.

Ende

Herr zu Deiner Ehre !

Anhang zu Band III

Im Folgenden werden noch einige Anmerkungen des Übersetzers Wingenbach wie auch des Bearbeiters gebracht. Es handelt sich nicht um Texte Cordens.

A Hexenverfolgung im Erzbistum Trier

Anmerkungen von Joseph Wingenbach zu § 203

Bei Hontheim, Prodr.¹ heißt es auf Seite 877:

„Im Jahre 1585

wird die Diözese Trier so unnachsichtlich von Hexen gesäubert, dass in zwei Dörfern [lat.: in duobus pagis] nur zwei Frauen am Leben blieben.“

„Im Jahre 1589

wird ein Trierer Ratsherr und Rechts-Lizentiat namens Johann Flade mit der auf Zauberei stehenden Todesstrafe belegt nach ernstlichem Verweis für seinen Vorwitz [lat.: post seriam a curiositate]“

„Im Jahre 1593

wird Cornelius Losaeus, Anwalt in Sachen der Hexen, zum Widerruf gezwungen von den Kommissarien Herrn Johannes Binsfeldt, Weihbischof von Trier, Reiner Biwer, Abt von St. Maximin, Bartholomäus Bodechemius, Offizial von Trier, Gregor Hoffenstein, Doktor der Theologie, und Johannes Collman, Doktor beider Rechte.“

Aus den beiden letzten Notizen ersieht man, dass keine Würde, kein Stand und keine Gelehrsamkeit vor dem Hexenwahn bewahrte, auch kein Hochgestellter vor Beschuldigung sicher war. Hätte Cornelius Losaeus nicht widerrufen, wäre ihm todsicher ebenfalls der Scheiterhaufen angezündet worden, wie dem Ratsherrn und Anwärtler des Rechtsdoktorats Joh. Flade; denn was war ein unentwegter Verteidiger und Beschützer der Hexen in den Augen der Kommissarien anderes gewesen als ein Oberhexenmeister und Erzbösewicht.

Für unsere Gegend hat die Limburger Chronik im Prodr. folgende Angaben:

Seite 1131: „Anno 1578 Vincula Petri [Petri Kettenfeier] seint zu Dietz 7 Zauber Weiber verbrent worden, die seltzame Ding bekent, so sey getriben durch Anreizung des Teufels, auch mehr beschwetzet; darüber etzliche entlauffen; was daraus werden, wird die Zeit offnbaren.“²

Seite 1139: „Anno 1586³:

- „Lympurg zwey Weiber verbrent, so vill Böses bekennt, Donnerstag vor Matthaei Tag.“

- „Samstags den 4. Octb. zu Dietz zwey der bösen Weibern verbrent.“

Seite 1140: „Anno 1589: Montags post Exaudi [nach dem Sonntag Exaudi] drey Weiber von Els zu Lympurg verbrandt worden wegen Zauberey. Exod. 22. Cap. Die Zauberer solten nit lebben lassen.“⁴

¹ Nieder: Hontheim: Prodomus historiae Trevirensis diplomaticae et pragmaticae (siehe Literaturverzeichnis im Ergänzungsband)

² Nieder: vgl. Knetsch, Seite 139 - Petri Kettenfeier: 1. August

³ Nieder: vgl. Knetsch Seite 154

⁴ Nieder: vgl. Knetsch, Seite 158. - Exodus 22,17: „Eine Hexe sollst du nicht am Leben lassen.“ (Einheitsübersetzung)

Seite 1141: „Anno 1590: Durch das gantze Ertzstift Trier eine Procession den Sontag Oculi gehalten worden, und Gott gebetten, daß die langweilige [langdauernde] Krieg, Uffruhr und Teuffels Gespensten einmal uffheren und gewendt [abgewende] werde, ab incursu et daemonio meridiano [vor dem Angriff des bösen Geistes am Mittag], wie Schrift dan meldet, sonderlich das Volck vermahnt wurden, sich zu hüten vor des Teuffels Listen und zu betten, dass Gott wolle des Teuffels Wercke zerstörn und seine Christenheit vor seiner Gewalt beschützen. Amen.

Eben dieselbige Wochen seint zu Elss angegriffen und gehn Lymburg gefenglich geführt worden funff Weiber, haben gelegen bis nach Ostern, da die Kirschen geblühet, verbrent, kosten mehr als 1000 Gulden, so halff die Gemein bezahlt.“⁵

Seite 1144: „Anno 1593: In dem Ambt Montabaur innerhalb Jars Friste woll ahn 30 Weiber verbrent wegen Zauberey.“⁶

In der von Corden erwähnten lateinischen Fußnote bei Hontheim, Hist. Trev. III, Seite 170 heißt es:

„Es ist lesens- und staunenswert, was darüber in den Gesta Trevir. MS [in den Trierer Geschichtsaufzeichnungen] unter Erzbischof Johannes VII berichtet wird: Weil man gemeinhin glaubt, die anhaltende Dürre vieler Jahre sei aus teuflischem Neid von Hexen und Zauberern verursacht, erhob sich das ganze Land zur Ausrottung der Zauberer. Diese Bewegung förderten viele Amtsträger, weil sie aus solcher Asche [der Opfer] Gold und Reichthum erhofften. In der ganzen Diözese durcheilten daher ausgesuchte Ankläger, Untersuchungsbeamte, Boten mit Vollstreckungsbefehlen [lat.: apparitores], Schöffen, Richter, Gerichtsdienere die Gerichtsstellen in Städten und Dörfern. Sie schleppten Menschen beiderlei Geschlechts vor Gericht, unterwarfen sie peinlichem Verhör [d. h. der Befragung unter Folterungen] und verbrannten sie. Kaum einer der Angeklagten entging der Hinrichtung. Auch Personen ersten Ranges in Trier wurden nicht geschont, denn ein Schultheis samt zwei Bürgermeistern, einigen Ratsherren und Schöffen wurden verbrannt. Kanoniker verschiedener Kollegiatstifte, Pfarrer, Landdechanten unterstanden der gleichen Aburteilung. Schließlich kam man so weit in dieser Raserei, dass sich kaum jemand fand, der nicht in etwa mit einem Makel dieses Verbrechens behaftet wurde. Inzwischen wurden Notare, Protokollschreiber und Wirte reich. Der Henker ritt auf einem edelrassischen Roß, nach Art eines Edelmannes am Hof, in Gold und Silber gekleidet, seine Frau wetteiferte an Kleiderpracht mit den vornehmeren Frauen. Die Kinder Hingerichteter wurden verbannt, ihre Güter eingezogen; es fehlte an Ackerleuten und Winzern, daher Unfruchtbarkeit der Felder. Man glaubt kaum, daß eine verheerendere Seuche oder ein schrecklicherer Feind das Trierer Land durchzogen hat als diese maßlose Art der Untersuchung und Verfolgung. Es zeigten sich viele Beweise dafür, daß nicht alle schuldig gewesen. Diese Verfolgung dauerte mehrere Jahre hindurch, und manche, die die Gerechtigkeit zu handhaben hatten, rühmten sich der vielen Pfähle, an denen einzeln je ein menschlicher Körper verbrannt worden war. Da diese [Wahn-] Auffassung durch die beständig lodernden Feuer nicht ausgetilgt wurde, die Untertanen aber verarmten, wurden endlich Gesetze für die Untersuchungen und die Untersuchungsrichter, für ihren Gewinn und Aufwand erlassen und durchgeführt, und auf einmal hörte das Draufgängertum der Untersuchungsrichter auf, wie in einem Krieg, wenn das Geld fehlt.“

⁵ Nieder: vgl. Knetsch Seiten 160 f.

⁶ Nieder: vgl. Knetsch, Seite 167

B Erzbischof Raban

Anmerkungen des Übersetzers Wingenbach zu § 62

Corden, der sonst meist nach den Ursachen einer verfahrenen Lage forscht, untersucht diesmal nicht, worauf die katastrophalen Zustände im Erzbistum zurückzuführen sind. Er unterläßt es offenbar mit Absicht, denn er müßte ja dem Erzbischof Raban die Schuld geben, und daran hindert ihn seine allzu große Pietät. Sicher hat Corden die ganze von ihm zitierte Seite 850 im Prodrusus nachgelesen. Da heißt es:

„Bischof Raban von Speyer wurde nach vielen Fehden und Widerwärtigkeiten von Papst Martin V. mit der Trierer Kirche beliehen und erlangte auch ihren ungestörten Besitz. In weit vorgerücktem Alter eingesetzt, brachte er der Trierer Kirche wenig Nutzen, vielmehr wendete er alles, was er an Geld, Wertsachen oder durch Verpfänden von festen Plätzen und Burgen bekommen konnte, den Seinen zu. Nach Beratung und Verhandlung mit Herrn Jakob von Syrck resignierte er schließlich auf Kirche und Diözese Trier für eine große Geldsumme, und zwar, wie es heißt, für 100 000 Gulden. Nur kurze Zeit, etwa 4 bis 5 Jahre, regierte er im Bistum Trier, aber immerhin wurde die Diözese von den Seinen schwer belastet und beraubt; denn er hatte einen Kanzler namens Ernest Dusel, der Bücher, Bilder und viele andere Dinge, die sein Vorgänger löblicherweise für ihre späteren Erzbischöfe aufbewahrten, nach Speyer schaffte. Dieser Bischof und sein Kanzler lebten nur noch kurze Zeit und erhielten ihren Lohn. Merke, daß der Koblenzer Pöbel beim Empfang des Herrn Raban zur Leistung des Treueides einen Aufstand machte, den die Partei des Herrn von Manderscheid schürte, derart, daß Herr Raban nach der Koblenzer Burg abschwankte und durch ein Pförtchen bei der Mosel gen Erenbreitsteyn entkam, aber doch nach Rückkehr am zweiten Tag vor der St. Kastorkirche die Huldigung entgegennahm, wobei das ganze Volk und die Gemeinde in Waffen stand. Das war im Juni 1434.“

Rabans Wirken und Gewährenlassen führte aber die Zustände herbei, die sein Nachfolger Jakob von Sirck vorfand, und die Corden in § 62 aus Prodr. Hist. Trev., S. 850, zitiert. Aber Corden bricht das Zitat gerade an der Stelle ab, wo ein Hinweis auf die Gewinnsucht Rabans folgt, der die ungemaine Verschuldung herbeigeführt hatte. Unmittelbar nach dem von Corden zitierten Text kommt nämlich der Satz: *„Denn vorher bezahlte der Bischof von Lüttich für eine Koadjutorstelle Rabans ihm dem Raban bei seinem [nämlich Rabans Abgang] gleichermaßen eine Summe von 60 000 Gulden in barem Geld.“*

Wäre nicht Erzbischof Raban und sein Kanzler der schuldige Teil gewesen, sondern etwa ein dem Erzbischof feindlich gesinnter Graf, so hätte Corden gewiß nicht gesäumt, das Tun des Grafen zu brandmarken und etwa zu verkünden: *En hic veram ruinae causam ac voraginem substantiae sanctae Ecclesiae Trevirensis habemus detectam.* Da sehen wir klar die eigentliche Ursache für den Verfall und den Abgrund vor Augen, der das Vermögen der heiligen Trierer Kirche verschlang.

Tatsache bleibt: Erzbischof Raban hat in den 4 - 5 Jahren seiner Regierung das Erzbistum ausgeplündert, wo er konnte, und, als nichts mehr zu haben war, es verschachert, wie es heißt, für 100 000 Gulden. Einen ähnlichen Geniestreich hatte er sich geleistet bei der Niederlegung seiner Koadjutorstelle in Lüttich, als er dafür 60 000 Gulden einstrich. In diesem Zusammenhang erscheint Cordens Angabe in § 47, Raban habe eine neue Pfandsumme von 10 000 Gulden aufgenommen, um seiner Not zu steuern, in einem für Raban etwas getrübertem Licht.

Hinweis des Bearbeiters:

Über die Schulden Rabans informiert: Miller, Ignaz: Jakob von Sierck 1398/99 - 1456, Mainz 1983; Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte, Band 45, S. 54 ff.

C Das Ende des Camberger Zehntstreites **Anmerkungen zu den §§ 302 und 303**

1. Anmerkung des Übersetzers Wingenbach zu § 302 (Einsetzung einer päpstlichen Kommission)

Beim Vergleich des päpstlichen Mandats mit dem Verfahren des Koblenzer Officialats zeigt sich manches Bemerkenswerte.

1. Vor allem fällt die ruhige und gemessene Sprache des päpstlichen Erlasses angenehm auf gegenüber dem hochtrabenden, bombastischen Redeschwall des Koblenzer Officialates, der in einer einigermassen fliessenden Übersetzung gar nicht in vollem Maß zum Ausdruck kommen kann.
2. Der päpstliche Erlass droht nicht dauernd mit Strafen und deren Verschärfung oder gar ewiger Verfluchung (s. § 281), wie es in Koblenz üblich war, von wo denn auch die Zensuren nur so hagelten, bis es schliesslich den Landesherrn zu bunt wurde und der Erzbischof von Köln sich veranlasst sah, vermittelnd einzugreifen.
3. Der Papst legt die Entscheidung in die Hände zweier Männer, die nicht der Trierer Diözese angehörten und deshalb auch bei den Beklagten leichter Anerkennung finden konnten, während bei dem vorhergehenden Verfahren nur das Trierer Officialat in Koblenz zuständig war, dem die Beklagten weniger Zutrauen schenkten, und das sich vielleicht auch selbst der Versuchung zur Parteinahme zu erwehren hatte.
4. Während in dem Koblenzer Verfahren nur die Beklagten vorgeladen werden, müssen die päpstlichen Kommissarien beide Parteien laden, die Gründe der einen wie der anderen Seite prüfen und dann entscheiden.
5. Die päpstlichen Bevollmächtigten dürfen keine Einzelperson vor Gericht ziehen, während die Koblenzer Mandate in nie ermüdender - den Leser allerdings ermüdender - Wiederholung die einzelnen Personen aufs Korn nehmen, z. B. singulos - eorum quemlibet oder gar singulariter singulos, u.s.w., u.s.w.
6. Den päpstlichen Kommissarien ist es eigens verboten, das Interdikt zu verhängen, womit das Koblenzer Officialat recht freigebig umging.

So mochte denn das päpstliche Mandat in seiner Mäßigung auch mäßigend auf beide Parteien einwirken und dazu beitragen, dass sie sich schliesslich auf den Kölner Erzbischof als Schiedsrichter einigten (s. § 303).

2. Anmerkungen des Bearbeiters

Corden bringt nicht alle uns heute zur Verfügung stehenden Urkunden; hat er sie nicht gekannt oder hatte er kein sonderliches Interesse daran? So berichtet Corden z. B. im Paragraphen 303, dass der Kölner Erzbischof den Streit geschlichtet habe (mit Datum, Ort und Namen der Anwesenden); den Inhalt des Schlichterspruches bringt er nicht. Hat der Einigungsspruch Corden nicht gefallen; schliesslich folgte der Spruch nur teilweise den Vorstellungen des Stiftes?

Vgl. auch: Nieder, Der Zehntstreit zwischen Limburg und Camberg (siehe Literaturverzeichnis im Ergänzungsband)